

Regina-Maria Dackweiler
Alexandra Rau
Reinhild Schäfer (Hrsg.)

Frauen und Armut – Feministische Perspektiven

Frauen und Armut – Feministische Perspektiven, 978384742037, 2020
wurde mit IP-Adresse 134.147.155.201 aus dem Netz der UB Bochum am Juli 5, 2022 um 10:44:00 (UTC) heruntergeladen.
Das Weitergeben und Kopieren dieses Dokuments ist nicht zulässig.



Frauen und Armut – Feministische Perspektiven

Geschlechterforschung für die Praxis

herausgegeben vom

Gender- und Frauenforschungszentrum
der Hessischen Hochschulen (gFFZ)

Band 5

Regina-Maria Dackweiler
Alexandra Rau
Reinhild Schäfer (Hrsg.)

Frauen und Armut – Feministische Perspektiven

Verlag Barbara Budrich
Opladen • Berlin • Toronto 2020

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier.

Alle Rechte vorbehalten.

© 2020 Verlag Barbara Budrich, Opladen, Berlin & Toronto
www.budrich.de

ISBN 978-3-8474-2203-7 (Paperback)

eISBN 978-3-8474-1229-8 (eBook)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Bettina Lehfeldt, Kleinmachnow – www.lehfeldtgraphic.de

Lektorat und Satz: Ulrike Weingärtner, Gründau – info@textakzente.de

Druck: paper & tinta, Warschau

Printed in Europe

Inhaltsverzeichnis

Regina-Maria Dackweiler, Alexandra Rau, Reinhild Schäfer
Einleitung 9

I. Gesellschafts- und armutstheoretische Zugänge

Hildegard Mogge-Grotjahn
Armutsrisiken von Frauen und Theorien sozialer Ungleichheit. 29

Regina-Maria Dackweiler
Feministische Armutsforschung als Gesellschaftsanalyse
und Kapitalismuskritik. 46

Mona Motakef
Weibliche Armut in der Prekarisierungsforschung 66

Alexandra Rau
Das Regieren von Frauen* und Armut im Postwohlfahrtsstaat. 83

Heike Weinbach
„Klassismus“: eine Analysekategorie für
Frauenarmutskontexte? 105

Ortrud Leßmann
Wie Optionen für Frauen in Deutschland begrenzt sind –
Einblicke des Capability-Ansatzes 125

II. Diskurse und Politiken

Susanne Dern und Maria Wersig
Armutsrisiko Unterhaltsabhängigkeit – Der Spuk der
Ernährerehe und seine Folgen für Einelternfamilien 143

Reinhild Schäfer

Armut im Kontext Früher Hilfen: als „mütterlicher Risikofaktor“ benannt, aber sozialpolitisch verkannt	168

Rabea Krätschmer-Hahn

Frauenarmut in der kommunalen Sozialberichterstattung am Beispiel Wiesbaden – geschlechtsspezifische Armutsbetrachtung im SGB II	184

Susanne Schultz und Anthea Kyere

Humanvermögen und Zeitpolitik als familienpolitische Konzepte in Deutschland. Eine Kritik aus der Perspektive der <i>Reproductive Justice</i>	201

Jenny Künkel und Kathrin Schrader

Prekarität und Vulnerabilität in der Sexarbeit – Kritische Anmerkungen zum Diskurs der „Armutsprostitution“ aus intersektionaler Perspektive	219

Clarissa Rudolph

„Armut ist eine Frau“ – Frauenpolitische Kampagnen gegen Frauenarmut und deren Wirkung	238

III. Entkoppelungen und Verwundbar-Machen

Angelika Koch

Alt und arm? Armutsrisiken von Frauen im Kontext der Alterssicherung	256

Brigitte Sellach

Armut von Frauen mit Behinderung	279

Diana Auth

Prekarisierung der Pflege(arbeit) = Armut der Pflegenden?	303

Susann Thiel und Behshid Najafi

Armut von geflüchteten Frauen*: marginalisiert, schutzlos und unsichtbar?	325

Anna Krämer und Karin Scherschel

Prekarität, Gender und Flucht	342

Martina Bodenmüller

Wohnungslosigkeit von Frauen – auch ein Armutsphänomen	361

IV. Leben ohne existenzielle Not – Wege in eine neue Gesellschaftlichkeit

Margit Appel

Armutsvermeidend? Emanzipatorisch? Bedingungsloses Grundeinkommen	382

Gisela Notz

Erwerbsarbeit – (k)ein Königsweg aus FrauenArmut?	398

Christa Wichterich

Care und Commons als transformatorische Strategien gegen Versorgungs-, Anerkennungs- und Zeitarmut	416

Kerstin Rathgeb

Frauen und Armut: Soziale Arbeit durch die Produktion Sozialer Infrastruktur nach Jane Addams als Ausgangspunkt von Gegenstrategien und widerständigen Handlungsweisen.	433

Gabriele Winker

Care als Armutsrisiko – Care Revolution als politische Antwort	450

Autorinnen	469

Einleitung

1 Armut von Frauen? Frauen und Armut!

Warum ein Buch mit insgesamt 23 Beiträgen über Frauen und Armut in der gegenwärtigen Bundesrepublik Deutschland? Muss Armut anhaltend als „weiblich“ definiert werden (Sellach 2010) – trotz aller gleichstellungspolitischen Anstrengungen der vergangenen 30 Jahre für mehr Chancengleichheit, gerechte Teilhabe und ökonomische Unabhängigkeit von Frauen? Ist es angemessen, nicht nur im entwicklungspolitischen Kontext mit Blick auf den Globalen Süden, sondern in Bezug auf eines der reichsten Industrieländer der Welt mit einem ausgebauten Wohlfahrtsstaat von „geschlechtsspezifischer Armut“ (Wichterich 2007) zu sprechen, und dies, obwohl feststeht, dass Frauen im geeinten Deutschland aus einer historischen Perspektive betrachtet noch nie über so viele Handlungsspielräume verfügten wie heute, insbesondere hinsichtlich Bildung und Ausbildung und den damit verbundenen Chancen auf dem Arbeitsmarkt, ein eigenständiges Erwerbseinkommen zu generieren, und noch nie „so viele“ einflussreiche Positionen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft besetzen konnten? Und ist es weiterhin zutreffend, dass Frauen – angesichts einer nur bedingt erodierten heteronormativen Geschlechterordnung – noch immer „nur einen Ehemann von der Armut entfernt“ (vgl. Ostner 1995) sind?

Eine prägnante Antwort auf diese Fragen und eine Begründung für die durchaus vorhandene Notwendigkeit des vorliegenden Sammelbandes vermag die Sozialberichterstattung des Statistischen Bundesamts zu geben. Denn auch die jüngste Publikation zur „Armutsgefährdungsquote“ (Destatis 2019) auf Basis des Mikrozensus belegt erneut sowohl das höhere Armutsrisiko von Frauen aller Altersgruppen als auch die besondere Armutsbetroffenheit von Frauen im Alter: 16,4 % der Frauen älter als 65 Jahre sind demnach von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht gegenüber 12,7 % der entsprechenden Altersgruppe von Männern. Angesichts der Aussicht darauf, dass in den kommenden Jahren voraussichtlich „jede vierte alleinstehende Neurentnerin staatliche Grundsicherung“ (Domradio.de 2019) benötigen werde, nahm dies die Deutsche Bischofskonferenz – nicht unbedingt als Speerspitze frauenemanzipatorischer Bestrebungen bekannt – am katholischen „Welttag der Armen“ im

November 2019 zum Anlass, ein kirchliches Engagement gegen Altersarmut von Frauen in Deutschland zu fordern. Die Ursache für die höhere Armutsbetroffenheit im Alter sieht sie in den von Frauen übernommenen Tätigkeiten in geringer entlohnenden Dienstleistungsberufen, aufgrund der Brüche in ihren Erwerbsbiografien und dem Eingehen von Teilzeit- als ‚Frauenarbeitszeit‘. Zeitgleich legte der Sozialverband Deutschland (SoVD) der interessierten Öffentlichkeit ein in Auftrag gegebenes Gutachten vor, das Altersarmut von Frauen in unmittelbaren Zusammenhang mit der Übernahme der häuslichen Pflege von Angehörigen analysiert (vgl. Knauthe/Deindl 2019).

Neben Rentnerinnen steht wohl kaum eine andere von Armut betroffene Gruppe in der Bundesrepublik so im Rampenlicht aktueller sozialpolitischer Armutsdiskussionen wie jene der Alleinerziehenden, die sich zu annähernd 90 % aus Frauen zusammensetzt. Deren Armutsquote macht den Begriff der Alleinerzieherin unterdessen zum Synonym für Frauen- und Kinderarmut, denn die Hälfte aller in Armut lebenden Kinder wächst bei ihren alleinerziehenden Müttern auf: „32,6 % der Personen in Haushalten von Alleinerziehenden waren im Jahr 2016 armutsgefährdet. Damit lag ihre Quote weit über dem Durchschnittswert für die Bevölkerung in Deutschland von 16,5 %“ (Destatis 2018: 40). Auch Erwerbsarbeit schützt die betreffenden Frauen und ihre Kinder nicht vor Armutslagen, denn obwohl ihre Erwerbstätigkeit seit Jahren zunimmt, steigt die Armutsquote Alleinerziehender ungebrochen (Lenze/Funcke 2016: 16ff.). Als ursächlich hierfür identifizieren die Autorinnen des Armutsberichts des Paritätischen Gesamtverbands „Beschäftigungen im Niedriglohnsektor oder in instabilen oder befristeten Arbeitsverhältnissen in den sogenannten frauentypischen Branchen, wie etwa in der Dienstleistungsbranche und im Pflegebereich, und den damit einhergehenden geringen Löhnen“ (Asmus/Pabst 2017: o. S.)

Auf Grundlage dieses empirischen Schlaglichts lässt sich konstatieren: Als zentrale Ursache des gut belegten höheren Armutsrisikos von Frauen gelten die fortbestehende vertikale und horizontale Geschlechtersegregation des Arbeitsmarkts in Verbindung mit den Auswirkungen eines Frauen benachteiligenden Bedingungsgefüges geschlechtlicher Arbeitsteilung in Produktion und Reproduktion, d. h. ein ihr Armutsrisiko hervortreibender Strukturzusammenhang. Dieser umfasst zum einen die geschlechtsspezifische Lohnlücke¹ (*Gen-*

1 Die Tatsache der geschlechtsspezifischen Lohnlücke in Verbindung mit der heteronormativen Geschlechterordnung normalisierend, empfiehlt das Online-Portal „Lohnsteuer kompakt“ (2019 o. S.) auf seiner FAQ-Seite zum Ehegattensplitting für eingetragene Lebenspartnerschaften: „Bitte wählen Sie als Familienstand ‚verheiratet‘, wenn Sie in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Lohnsteuer kompakt empfiehlt den Partner/in mit dem geringeren Einkommen in die Spalten für die ‚Ehefrau‘ einzutragen.“

der Pay Gap) und die Lücke zwischen Frauen und Männern hinsichtlich der Altersversorgung (*Gender Pension Gap*); zum anderen jene der Lebensarbeitszeit und des Arbeitsvolumens (*Gender Time Gap*) und die Lücke zwischen den Genusgruppen hinsichtlich der Übernahme gesellschaftlich notwendiger Sorgearbeit im Haushalt wie Hausarbeit und die Versorgung, Pflege und Betreuung von Kindern und Erwachsenen (*Gender Care Gap*). So spricht eine aktuelle, international vergleichende Studie provokant davon, dass Kinder für Mütter bezüglich des Gehalts einer „Strafe“ gleichkommen: Als „child penalties“ bezeichnen Henrik Kleven et al. (2019) die Einkommenseinbußen von Frauen nach der Geburt des ersten Kindes. Aufgrund unterbrochener und eingeschränkter Arbeitsmarktbeteiligung verdienen Mütter in Deutschland auch zehn Jahre nach der Geburt des ersten Kindes durchschnittlich 61 % weniger als im letzten Jahr vor der Geburt, was sich wiederum drastisch auf ihre Altersrenten auswirke. Offenbar nicht zuletzt mit Blick auf die volkswirtschaftlichen Folgen problematisiert jüngst auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADB) vorliegende Zahlen und Fakten zur geschlechtsspezifischen Entgeltungleichheit. Diese könne sich „Deutschland auch im Hinblick auf den demografischen Wandel und den kommenden Fachkräftemangel nicht länger leisten. Sie schadet auch der Wirtschaft“ (ADB 2018: 26).

Hiervon ausgehend und angesichts der unterdessen langen Tradition der Thematisierung geschlechtsspezifischer Armutslagen, -ursachen und -auswirkungen in der von den Frauenbewegungen angestoßenen sozialwissenschaftlichen Frauen- und Geschlechterforschung (vgl. wegweisend Gerhard et al. 1988; Gerhard 1990; Riedmüller/Kickbusch 1984; Sellach 2000; Sørensen 1992; Stiegler 1998) verfolgen die Herausgeberinnen des vorliegenden Sammelbands das Ziel, Frauen und Armut aus einer feministischen Perspektive – erneut und mit Nachdruck – als ein zentrales sozial- und gesellschaftspolitisches Thema zu analysieren, zu diskutieren und auf der Agenda von Armutsforschung und -politik sichtbar zu platzieren. Dies erscheint uns *erstens* umso dringlicher mit Blick auf die häufig nur marginale Rolle bzw. die teils anhaltende Ausblendung der Strukturkategorie Geschlecht sowohl im Mainstream als auch in der sich kritisch verstehenden aktuellen ökonomischen und sozialwissenschaftlichen Armutsforschung (vgl. Butterwegge 2019; Cremer 2017; Dabrowski/Wolf 2018; Dillmann/Schiffer-Nasserie 2018; Kohler-Gehrig 2019; Lepenies 2017; Rock 2017). Zwar wird vor dem Hintergrund der regierungsamtlichen Erhebungen der „Armuts- und Reichtumsberichte“ und der sie begleitenden Forschung sowie der sichtbar wachsenden sozialen Spaltung zwischen jenen, die von Armut und Unterversorgung betroffen sind, und jenen, deren Leben von Überfluss geprägt ist, Armut seit den 2000er-Jahren verstärkt und immer differenzierter wissenschaftlich bearbeitet und nicht mehr

als ein Problem von sozialstrukturellen ‚Randgruppen‘ verhandelt. Doch kommen Analysen und Debattenbeiträge der Forschung mit wenigen Ausnahmen (vgl. insbesondere Hengsbach 2015: 140ff.) offenbar weitestgehend ohne eine Auseinandersetzung mit dem Armutsrisiko Geschlecht aus bzw. nehmen keinen oder nur marginal Bezug auf die vorliegenden aktuellen Arbeiten der Frauen- und Geschlechterforschung (vgl. Betzelt 2018; Hasenjürgen 2019; Mogge-Grotjahn 2018; Nak 2017; Pimminger 2016) zu den geschlechtsspezifischen Merkmalen und Folgen, Ursachen und Entstehungsprozessen benachteiligter und unterversorgter Lebenslagen im „Post-Wohlfahrtsstaat“ (Nadai/Nollert 2015) des „flexibilisierten Kapitalismus“ (Lenz et al. 2017).

Zweitens zeigt sich dieser blinde Fleck erstaunlich ähnlich auch für die Forschung und Theorie der Sozialen Arbeit zu Armutslagen, sozialer Benachteiligung und Ausgrenzung (vgl. kritisch Wallner 2010: 29). Entwicklung und Funktionsbestimmung dieser Profession ist von Beginn an auf vielfältige Weise eng verknüpft mit der Thematisierung und Bearbeitung von „Armut, Deprivation und Exklusion als soziales Problem“ (Groenemeyer/Ratzka 2012). So kann davon gesprochen werden, dass neben (sozial konstruierter) Devianz „Armut die zweite ‚klassische‘ Referenzdimension sozialpädagogischen bzw. fürsorglichen Handelns“ (Markert/Otto 2004: 391) darstellt, auch wenn gleichzeitig stets zwischen denen unterschieden wurde, „die der Hilfe ‚würdig‘ waren, und solchen, die sie angeblich nicht verdienten“ (Rommelspacher 2012: 43). Darüber hinaus sind in der Geschichte der Sozialen Arbeit die Etappen kommunaler Armenpolitik zugleich dicht verwoben mit den Zielen der historischen Frauenbewegungen und deren Forderungen nach legitimer Berufstätigkeit bürgerlicher Frauen im Horizont „geistiger Mütterlichkeit“ (Sachße 1994: 95ff.). Somit lässt sich zwischen Professionsgeschichte, Geschlecht(er-differenz) und der Entwicklung des Armenwesens hin zu den gegenwärtigen Sozialdiensten für Armutsbetroffene ein ebenso intensiver wie vielfältiger, interdeponenter Nexus rekonstruieren, der eingebettet ist in ein – über Klassen- und Geschlechterverhältnisse konstituiertes – Herrschaftsgefüge. Denn die Fachkräfte der Sozialen Arbeit sind wie keine andere Berufsgruppe aufgefordert, einzelfallbezogene Hilfe und Beratung für Menschen in Armutslagen zu erbringen und diese bei der Bewältigung ihrer Lebenssituation zu unterstützen, um doch zugleich historisch wie aktuell ausgestattet zu sein mit den Instrumenten von Zwang, Kontrolle und Sanktionen gegenüber den ‚bedürftigen‘ Adressat*innen, sehen sich also auch bei diesem für die Profession zentralen Thema (vgl. Maier 2009: 13ff.) eingespannt sowohl in ein doppeltes als auch widersprüchliches Mandat. Wohl wissend, dass das gesellschaftlich verursachte Problem der Armut nicht individuell gelöst werden kann, ist die bis heute von Frauen dominierte Profession angesichts ihrer spezifischen Indienstnah-

me im „aktivierenden Sozialstaat“ verstärkt aufgefordert – so Bettina Sagebiel (2008: 130) pointiert, – sich aus ihrer „Armut der Sprachlosigkeit“ in Zeiten des neoliberalen Sozialabbaus zu befreien“. Darüber hinaus gilt es aus unserer Sicht zugleich, stärker als in der Vergangenheit geschehen, innerhalb der Handlungsorientierung begründenden Theorieentwicklung sich den bisherigen Verdeckungen und Ausblendungen der Kategorie Geschlecht anzunehmen, d. h., innerhalb der Forschung der Profession den strukturell verankerten Konnex von Armut, Ausgrenzung und Geschlechterungleichheit systematisch zu reflektieren und in der Theoriebildung Sozialer Arbeit auszuleuchten. Hierzu gehört zum einen, die vorliegenden geschlechterreflektierten Revisionen der multidimensionalen Armutskonzepte aufzugreifen, konkret den „Lebenslagenansatz“ und dessen Perspektive auf Handlungsspielräume (Enders-Dragässer/Sellach 1999) sowie den Ansatz der „Capabilities“ und die hier zugrunde gelegte Perspektive der Verwirklichungschancen (Robeyns 2003), um diese für die Analyse geschlechtsspezifischer Armutsrisiken und Armutsbewältigung in spezifischen Arbeitsfeldern wie etwa der Gewaltschutzarbeit (Henschel 2011), der sozialen Schuldner*innenberatung (Herzog 2015), der Frauensuchtarbeit (Tödtte/Bernard 2016) oder der Arbeit mit wohnungslosen Frauen mit Kindern (vgl. Gerull/Wolf-Ostermann 2012) fruchtbar zu machen. Zum anderen gilt es, den „spezifischen geschlechtlichen Codierungen von Armut in einer intersektionalen Perspektive“ (Toppe 2012: 85) nachzugehen, um so die sich überlagernden und kumulierenden Dimensionen sozialer Benachteiligung, Marginalisierung und Ausgrenzung aufgrund von Klasse, Geschlecht, Ethnie, Alter, sexueller Identität, nationaler Zugehörigkeit oder körperlichen Merkmalen in den Fokus der Analyse und Theoriebildung rücken zu können.

Drittens erscheint uns die Beschäftigung mit Frauen und Armut aus einer feministischen Perspektive deshalb geboten, weil Armut und Exklusion vor dem Hintergrund der Auswirkungen des neoliberal ausgerichteten Umbaus des bundesdeutschen Sozialstaats, der fortschreitenden Deregulierung von Arbeitsverhältnissen, der Finanz- und Verschuldungskrisen und zunehmender sozialen Unsicherheit bis weit in die Mittelschichten hinein, „die soziale Frage vom Nischenthema zum Topthema in der gesellschaftspolitischen Debatte“ wandelte, „der sich nicht nur die ‚üblichen Verdächtigen‘ widmen“ (van Dyk 2018: 106). In diesem Kontext hat sich ‚Prekarisierung‘, die im Kern einerseits den Strukturwandel der (industriellen) Lohnarbeit hin zu ‚atypischen Beschäftigungsverhältnissen‘ bezeichnet – wie Teilzeitarbeit – geringfügige und befristete Beschäftigung, Leiharbeit, ‚Ich-AGs‘ und freie Dienstverhältnisse, andererseits die Furcht vor dem Arbeitsplatzverlust auch für die Kernbelegschaften vor dem Hintergrund globalisierter Produktion und Arbeitsmärkte zu fassen sucht, zur Leitkategorie zeitdiagnostischer und gesellschaftskritischer

Diskussionen entwickelt. Im Mittelpunkt stehen die von Armut Bedrohten, in Armut Lebenden und „Überzähligen“ der Lohnarbeitsgesellschaft in den „Zonen der Prekarität“ bzw. der „Entkoppelung“ (vgl. Castel 2008). So sprach Pierre Bourdieu (1998: 99f.) im Rahmen seiner Wortmeldungen gegen die neoliberale Invasion von „Prekarisierungsstrategien“ als Teil einer „neuartigen Herrschaftsform, die auf die Errichtung einer zum allgemeinen Dauerzustand gewordenen Unsicherheit fußt und das Ziel hat, die Arbeitnehmer zur Unterwerfung, zur Hinnahme von Ausbeutung zu zwingen“. Doch auch die Debatten der Prekarisierungsforschung berücksichtigen weiterhin – bis auf wenige Ausnahmen – trotz instruktiver Einlassungen der feministischen Forschung (vgl. Aulenbacher 2009; Gutierrez Rodriguez 2016; Klenner 2011; Lorey 2012; Manske/Pühl 2010; Motakef 2015; Nickel 2009; Völker/Amacker 2015) – wenn überhaupt zumeist nur am Rande die Implikationen und Folgen für die asymmetrischen und ungerechten Geschlechterverhältnisse in Produktion und Reproduktion.

2 Denkachsen – Problemkonstellationen – Fragestellungen

Dessen gewärtig entschieden sich die Herausgeberinnen in diesem Sammelband für vier aus ihrer Sicht zentrale, einander ergänzende und sich überschneidende thematische Denkachsen, entlang derer eine intersektional orientierte, geschlechtertheoretisch informierte Diskussion geführt werden soll: Erstens gesellschafts-, sozial- sowie armuts-theoretische Zugänge, zweitens zu rekonstruierende Diskurse sowie Politiken zum sozialen Problem Armut, drittens aktuelle Prozesse der gesellschaftlichen Ausschließung und des Verwundbar-Machens und viertens sozial- und gesellschaftspolitische Debatten über und Perspektiven auf ein Leben ohne existenzielle Not sowie Wege in eine neue Gesellschaftlichkeit. Die Zusammenführung dieser interdependenten Dimensionen und Zugänge aus einer Geschlechterdifferenzen reflektierenden und zugleich intersektionalen Analyseperspektive verspricht nicht nur, dass es möglich wird, ein bestehendes Desiderat der Armutsforschung und -theorie zu füllen. Darüber hinaus soll mit dieser Zusammenführung ein produktiver Zugriff auf die Beschreibung und Diskussion der Ursachen eines politisch ungelösten sozialen Problems eröffnet werden, das die fortbestehende soziale Ungleichheit der Genusgruppen fundiert.

Auf dieses Projekt haben sich mit uns 25 Autorinnen eingelassen und versucht, Antworten auf Fragen zu finden, die sich in Verbindung mit Frauen und

Armut stellen: Welche gesellschaftlichen Tiefenstrukturen tragen dazu bei, dass Armut ein soziales Problem darstellt, von welchem Frauen überdurchschnittlich betroffen sind? Wie konstituieren spezifische Herrschaftsverhältnisse und Differenz(ierungs)achsen unterschiedliche Risiken der Armutsbetroffenheit für Frauen? Welche Rolle spielen hierbei sozial konstruierte und reproduzierte Rollenerwartungen, geschlechterdifferente Leitbilder und gesellschaftliche Platzanweisungen? Wie begründen diese die Transformationen, aber auch Persistenzen der Arbeitsteilung der Geschlechter und zugleich die Ausgestaltung gesellschaftlicher Institutionen, wie die des erwerbszentrierten bundesdeutschen Sozialstaats und dessen Sozialversicherungssysteme? Welche Bedeutung kommt dem neoliberal ausgerichteten Umbau des Sozialstaats im Zuge der „Agenda 2010“ und dessen Einbettung in einen globalisierten Wettbewerb auf dem Weltmarkt sowie der voranschreitenden Rationalisierung sowie Digitalisierung der Arbeitswelt aus einer geschlechterreflektierten Perspektive auf Armutsursachen und Armutslagen zu? Welche theoretischen Zugänge und Perspektiven sind geeignet, um die komplexen Zusammenhänge von Armut und der Subjektposition Frau analytisch fassen zu können? Und welche sozial- und gesellschaftspolitischen (kollektiven) Akteur*innen hatten bzw. haben in Vergangenheit und Gegenwart das Thema ‚Frauenarmut‘ auf ihrer Agenda, um dieses zu skandalisieren und Forderungen nach Geschlechtergerechtigkeit sowie Strategien zu deren Einlösung in der Öffentlichkeit zu lancieren?

Den Einstieg zum ersten Kapitel **Gesellschafts- und armutstheoretische Zugänge** unternimmt *Hildegard Mogge-Grotjahn* mit einem Beitrag über soziologische Ungleichheitstheorien. Sie fragt danach, ob und wie diese die Schlechterstellung und Unterdrückung von Frauen thematisier(t)en und analysier(t)en. Erst die Frauen- und Geschlechterforschung, so Mogge-Grotjahn, habe seit den 1970er-Jahren – in kritischer Auseinandersetzung mit dem Mainstream der Ungleichheitsforschung – nicht nur Geschlecht als Strukturkategorie aufgesucht, sondern auch das Doing Gender in alltäglichen Entscheidungs- und Aushandlungsprozessen im Lebensverlauf als Ursache geschlechtsspezifischer Armutsgefährdungen systematisch in den Blick gerückt. Angestoßen durch die kritischen Stimmen Schwarzer Feministinnen wurden feministische Theorien und Analysen zur Geschlechterdifferenz und -ungleichheit unterdessen zudem um eine intersektionale Perspektive angereichert, die weitere Ungleichheitskategorien berücksichtigt, um die sich verschränkenden und kumulierenden Dimensionen der Diskriminierung von Frauen in Armutslagen erfassen zu können.

Angesichts des verfassungsrechtlich verankerten Diskriminierungsverbots und eingegangener inter- sowie supranationaler gleichstellungspolitischer Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland fragt *Regina-Maria Dackweiler* in ihrem Beitrag nach dem normativen Gehalt feministischer Analysen über die

ungleich verteilten Lebenschancen und Armutsgefährdungen der Genus-Gruppen sowie der hiermit verbundenen sozialen Exklusion von Frauen. Dem Gedanken uneingelöster „Geschlechtergerechtigkeit“ als möglichem Leitprinzip feministischer Armutsforschung folgend, richtet sich ihr Interesse darauf, die Ursachen und Entstehungsprozesse geschlechtsspezifischer Armutsrisiken aus einer kapitalismuskritischen Perspektive auszuleuchten. Hierfür zieht sie die Gesellschaftsanalyse der US-amerikanischen politischen Philosophin Nancy Fraser heran, um nicht nur deren Erklärungspotenzial für die auch im Postfordismus fortbestehenden Geschlechterhierarchien auszuloten, sondern auch ihre mögliche Funktion als feministischen Kompass für politische Handlungsperspektiven zu prüfen.

Im Anschluss begibt sich *Mona Motakef* mit ihrem Beitrag auf die Suche nach der Thematisierung weiblicher Armut in der Prekarisierungsforschung. Dabei stellt sie fest, dass die hohe Armutsgefährdung von Frauen aus der Perspektive von Prekarisierung und Prekarität in der Arbeits- und Industriesozio-logie sowie der Ungleichheitsforschung aus systematischen Gründen in der Regel ausgeblendet bleibt. Demgegenüber habe die Auseinandersetzung mit prekären Lebenslagen in der Geschlechterforschung schon früh eine große Rolle gespielt, wurden doch sowohl Familienernährerinnen als auch Geschlechterungleichheit in Paarbeziehungen und die hiermit verbundenen Armutsrisiken von Frauen in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt. Zugleich verdeutlicht Motekef aber auch noch zu schließende Forschungsdesiderate der geschlechtertheoretischen Debatten zu Prekarisierung, Frauen und Armut.

Alexandra Rau widmet sich der Aufgabe, das von Michel Foucault Ende der 1970er-Jahre entwickelte Konzept der Gouvèrnamentalität für eine Analyse des Zusammenhangs der Subjektivierungsweise „Frau“ und Armut im neoliberalen Postwohlfahrtsstaat fruchtbar zu machen. Vor dem Hintergrund einer genealogisch-historischen Rekonstruktion der Regierung von Armut und Frauen* des Liberalismus wird zunächst dargelegt, dass Frauen* in der Gegenwartsgesellschaft widersprüchlichen Regierungsrationalitäten ausgesetzt sind, die mit unterschiedlichen, sich ausschließenden Subjektivierungsanrufungen verbunden sind. Der Fluchtpunkt ihrer Analyse besteht schließlich darin zu zeigen, dass diese strategischen Widersprüchlichkeiten im Leben armer Frauen* als Erfahrung der Unterwerfung ihre Wirkung zeigen.

Mit der im deutschsprachigen Raum noch nicht etablierten Analyseperspektive des „Klassismus“ könne es gelingen – so die Argumentation von *Heike Helen Weinbach* – vorliegende theoretische Ansätze zur Sichtbarmachung der Kontexte von Frauenarmut produktiv zu erweitern. Denn mithilfe des Konzepts „Klassismus“ werde es möglich zu reflektieren, dass mit dem Klassenstatus eigenständige Diskriminierungsformen verbunden sind, die gleichwohl

nicht vollständig unabhängig von anderen Unterdrückungsformen wie etwa Sexismus zu betrachten sind. Klassismusanalysen zielen für Weinbach darauf ab, Aberkennungs- und Stigmatisierungsprozesse auf kultureller, institutioneller und individueller Ebene zu erfassen, und erlauben ihr zufolge somit die Diagnose komplexer Lebenslagen in Armut. In Anknüpfung an den Ansatz des „Well Being“ geht es für sie bei der Suche nach Wegen aus der Armut darum, statt an einem Überleben von Menschen in Armutslagen zu laborieren, gesellschaftliche Verhältnisse zu schaffen, die Lebensqualität für alle ermöglichen.

Der Beitrag von *Ortrud Leßmann* zum Capability-Ansatz von Amartya Sen und dessen Blick auf Armut als eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten rundet das erste Kapitel ab. Leßmann betrachtet diesen Zugang als besonders geeignet, die spezifischen Armutsdimensionen der heterogenen sozialen Gruppe Frauen zu analysieren. Mithilfe empirischer Befunde zur Situation von Frauen in Deutschland illustriert sie Sens' Konzeption des „capability-sets“ und arbeitet die Besonderheiten dieser Perspektive im Rahmen der häufig auf Einkommensarmut zentrierten Armutsforschung heraus. Das Ziel des Capability-Ansatzes vor Augen, Möglichkeiten für jede Person zu schaffen, ein Leben zu führen, das diese aus guten Gründen schätzt, legt Leßmann dar, wie die Handlungsspielräume von Frauen weiterhin auf verschiedenen Ebenen und durch unterschiedliche Akteure beschränkt werden und sich anhaltend arm an Verwirklichungschancen und beschnitten um Gestaltungsmöglichkeiten erweisen.

Den Auftakt für das zweite Kapitel **Diskurse und Politiken** machen *Susanne Dern* und *Maria Wersig* mit ihrem Beitrag zum anhaltend hohen Armutsrisiko alleinerziehender Mütter. Eine wesentliche Ursache dafür sehen sie in strukturellen Benachteiligungen, die im Familien- und Sozialrecht sowie im Zusammenwirken dieser Rechtsgebiete zu finden sind. In ihrer kritischen Analyse der aktuellen rechtlichen Regelungen zum Ehegatten- und Kindesunterhalt wie auch zum Bezug von Existenzsicherungsleistungen zeigen sie auf, dass und wie die „Geister der Ernährerehe“ darin jeweils noch nachwirken – mit negativen Folgen für die soziale Sicherung nicht nur von alleinerziehenden, sondern auch in Ehe und Partnerschaft lebenden Frauen. Denn ungeachtet dessen, dass familienrechtlich kein gesetzliches Leitbild mehr für eine geschlechterspezifische familiäre Arbeitsteilung besteht, lebe die überwiegende Zuständigkeit von Frauen für unbezahlte Sorgearbeit faktisch fort.

Um die noch immer mehrheitlich von Müttern unentgeltlich geleistete Sorgearbeit, die nach wie vor keine ihrer gesellschaftlichen Bedeutung gerecht werdende finanzielle Absicherung erfährt, geht es auch im Beitrag von *Reinhild Schäfer* zu Armut im Kontext Früher Hilfen. Sie nimmt aktuelle empirische Studien zu psychosozialen Belastungen von Familien mit 0- bis 3-jährigen

Kindern in den Blick, welche zeigen, dass Familien in Armutslage deutlich häufiger als nicht in Armut lebende sowohl von Belastungen betroffen als auch mit der Kumulation mehrerer Belastungen gleichzeitig konfrontiert sind. Für die Schlussfolgerungen der Studien spiele die Ebene materieller Deprivation und deren Hervorbringung im aktivierenden Wohlfahrtsstaat jedoch keine große Rolle. Demgegenüber arbeitet Schäfer die sozialpolitische Brisanz der Befunde und daraus resultierenden Handlungsbedarf nach umfassenden politischen Maßnahmen für eine Armut verhindernde soziale Sicherung von Müttern im Rekurs auf Erkenntnisse aus kritischen Analysen zu Care unter Bedingungen sozialstaatlicher Aktivierungspolitik heraus.

Dass Frauen nicht per se von einem höheren Armutsrisiko betroffen sind, sondern erst in ihrer gesellschaftlich überformten Rolle als Mutter ein signifikant höheres Armutsrisiko erlangen, belegt *Rabea Krättschmer-Hahn* anhand von geschlechterdifferenzierenden Analysen empirischer Daten der Sozialberichterstattung im Rechtskreis des SGB II. Seit dessen Einführung im Jahr 2005 sei deutlich geworden, dass vor allem Alleinerziehende und Familien mit drei und mehr Kindern überproportional auf den Bezug von Grundsicherungsleistungen angewiesen sind. Diese Erkenntnisse hätten jedoch nicht dazu geführt, dass die Verschränkung von Geschlecht, Elternschaft und Armut systematisch Berücksichtigung finde. Erst eine bisher nicht durchgängig erfolgende geschlechterdifferenzierende Analyse lässt erkennen, dass nicht nur alleinerziehende Mütter (mit 90 % die größte Gruppe der Alleinerziehenden), sondern auch Mütter in Paarhaushalten von einem hohen Armutsrisiko betroffen sind. Wie diese Erkenntnisse in kommunale Praxis zur Armutsbekämpfung einfließen können, wird abschließend dargelegt.

Dass Armutslagen immanent auch mit der Frage „Reproduktiver Gerechtigkeit“ verbunden sind, zeigen *Susanne Schultz* und *Anthea Kyere* in ihrer diskursanalytischen Untersuchung der jüngeren deutschen Familienpolitik. Dafür rekonstruieren die Autorinnen zwei zentrale Konzepte – „Humanvermögen“ und „Zeitpolitik“ – und entfalten, wie diese als bevölkerungspolitische Instrumente wirken und ein selektiv pronatalistisches Projekt befördern, das einkommensarme und rassifizierte Frauen* benachteiligt. So problematisieren sie nicht nur, dass eine auf Geschlechterverhältnisse verengte Sicht auf Familienpolitik rassistische wie klassenhierarchische Ausschlüsse verdeckt und nicht zu erkennen vermag, dass Emanzipation so nur für weiße und einkommensstarke Frauen zu haben ist. Mit ihrer Kritik aus der Perspektive der „reproductive justice“ können sie darüber hinaus verdeutlichen, dass die familienpolitisch geförderte, stratifizierende Reproduktion soziale Ungleichheit verschärft und sich als ein zentrales Moment von Frauenarmut erweist.

Dem Thema Vulnerabilität und Prekarität in der Sexarbeit widmen sich *Jenny Künkel* und *Kathrin Schrader* in ihrer Kritik am vorherrschenden Diskurs zur „Armutsprostitution“ in Deutschland. Der Beitrag untersucht aus intersektionaler Perspektive anhand von Drogenkonsument*innen und osteuropäischen Migrant*innen, d. h. jenen zwei Gruppen, die am häufigsten mit Armutsprostitution identifiziert werden, wie Verletzungen und Verletzbarkeit gesellschaftlich und politisch hergestellt, diskursiv verhandelt und subjektiv erlebt werden. So gelingt es ihnen, die Erfahrung von Vulnerabilität und Prekarität in der Sexarbeit als komplexes Zusammenspiel multipler Macht- und Herrschaftsverhältnisse zu dekonstruieren. Auf Grundlage dieser Analyse plädieren sie dafür, Sexarbeit als Arbeit und Arbeit als Ausbeutung anzuerkennen und formulieren politische Ansatzpunkte, mit denen aus ihrer Sicht Armut im Bereich der Sexarbeit zu bekämpfen ist.

Während in den politischen Armutsdiskussionen oftmals die Armutsrisiken und Armutslagen von Frauen als ein untergeordnetes Problem behandelt wird, verdeutlicht *Clarissa Rudolph*, dass die Armutsgefährdung von Frauen in der Frauenbewegung und in der Frauenpolitik immer wieder im Mittelpunkt der Debatten und Forderungen stand und steht, auch wenn es durchaus konjunkturell unterschiedliche Intensitäten der Thematisierung zu verzeichnen gilt. Eingelassen in den analytischen Rahmen politischer Öffentlichkeit rekonstruiert Rudolph frauenpolitische „Kampagnen“ gegen Frauenarmut der jüngeren Vergangenheit, sich hierbei an der Frage orientierend, welche Ziele und Adressat*innen diese verfolgen, innerhalb welcher sozialpolitischen Kontexte Armut von Frauen verhandelt wird und welche Wirkungen die Aktivitäten auf die Öffentlichkeit und den Politikprozess zu entfalten vermögen. Auf dieser Grundlage gelangt sie zu der Einschätzung, dass sich die Wirkungsmöglichkeiten bisheriger frauenpolitischen Aktivitäten durch die gewählte Strategie der „Kampagne“, aber auch wegen der hohen Komplexität der Bekämpfung von Armut angesichts verfestigter vergeschlechtlichter ökonomischen und gesellschaftlichen Strukturen bislang als begrenzt erweisen.

Das dritte Kapitel **Entkoppelung und Verwundbar-Machen** eröffnet *Angelika Koch* mit einer Analyse konzeptioneller Grundlagen und empirischer Befunde zu Armutsrisiken und Geschlechterungleichheit in der Alterssicherung. Anschaulich legt sie dar, dass die ab den 2000er-Jahren erfolgten Rentenreformen zu einer massiven Schwächung der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) führten, von denen Frauen aufgrund der Übernahme von Sorgearbeit, Teilzeittätigkeit, unterbrochener Erwerbsverläufe und Gender Pay Gap besonders betroffen sind. Zur nach wie vor unzureichenden Berücksichtigung von Sorgearbeit in der GRV addiert sich verschärfend die Ausblendung von Sorgearbeit in der privat zu leistenden Altersvorsorge. Ausgehend von der

Frage, was es demgegenüber bedeutet, Sorge als grundlegende gesellschaftliche Praxis des Aufeinander-Angewiesenseins und der Verbundenheit zu denken, skizziert Koch Überlegungen zu einer mit angemessenen individuellen sozialen Rechten verbundenen Neugestaltung der sozialen Absicherung von Sorgearbeit.

Um Formen und Ausmaß der Armut von Frauen mit Behinderung differenziert erfassen und analysieren zu können, nutzt *Brigitte Sellach* den von ihr und Uta Enders-Drägässer bereits Ende der 1990er-Jahre um eine geschlechterdifferenzierende Perspektive erweiterten Lebenslagen-Ansatz aus der Sozialpolitikforschung. Dieser Ansatz ermöglicht es ihr, neben den individuellen körperlichen, geistigen, seelischen und gesundheitlichen Dimensionen der Lebenslage von Frauen mit Behinderung auch die strukturellen Dimensionen von Beeinträchtigungen und Diskriminierung einzubeziehen, die auf der alltäglichen Handlungsebene als Begrenzung von Handlungsspielräumen erfahren werden. Ihre systematische Auswertung vorliegender empirischer Daten zeigt, dass und wie die heterogene Gruppe behinderter Frauen in verschiedenen Lebensbereichen qua Geschlechtszugehörigkeit und Behinderung sowie Migration in ihrem ökonomischen und dem Handlungsspielraum Bildung wie auch in ihrem Schutz- und Selbstbestimmungsspielraum überdurchschnittlich begrenzt und damit in mehrfacher Hinsicht „arm dran“ ist.

Einem relativ hohen Armutsrisiko ausgesetzt sind auch die im Arbeitsfeld (Alten-)Pflegearbeit erwerbstätigen Frauen. Dies veranschaulicht *Diana Auth* zum einen mit Blick auf die historische Entwicklung der Verberuflichung der überwiegend von Frauen geleisteten, mit geringer gesellschaftlicher Anerkennung verbundenen Pflegearbeit bis hin zur aktuell gesundheitspolitisch vorangetriebenen Akademisierung der Pflegeberufe. Der Schwerpunkt ihres Beitrags liegt jedoch auf den negativen Auswirkungen des Ökonomisierungsprozesses im Pflegebereich, der mit der Einführung der Pflegeversicherung Mitte der 1990er-Jahre einsetzte und Prekarisierungsprozesse in der Pflegebranche forciert habe. Dies belegt Diana Auth anhand einer auf Ansätze aus der Prekarisierungsforschung gestützten Analyse der vier Prekarisierungsdimensionen materielle Absicherung, Integration in das soziale Sicherungssystem, Beschäftigungsstabilität und Arbeitsbedingungen. Im Ergebnis zeigt sich, dass ein großer Teil der in der Pflegebranche beschäftigten Frauen nicht über ein Einkommen oberhalb der Armutsrisikoschwelle verfügt.

In besonderem Maße von Armut bedroht sind auch geflüchtete Frauen*. *Susann Thiel* und *Behshid Najafi* beleuchten deren aktuelle Aufnahme- und Lebenssituation in Deutschland und zeigen auf, dass und wie die politischen, rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen zu einer erhöhten Armutsbetroffenheit und teilweise in vollkommen schutzlose, illegalisierte

Lebenslagen führen können. Entsprechend werden Anforderungen an eine gendersensible Asyl- und Integrationspolitik abgeleitet, die Schutz und grundlegende soziale Rechte genauso wie Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe gewährleisten und stärken muss. Zudem macht ihr Beitrag deutlich, dass Armut von geflüchteten Frauen* verstärkt als soziales wie politisches Problem im Kontext der sozial(arbeits-)wissenschaftlichen Diskurse diskutiert werden muss. So brauche es u. a. eine verstärkte Förderung von Initiativen und Projekten, die geflüchtete Frauen* mit niedrigschwelligen, empowernden Unterstützungs- und Beratungsangeboten adressieren.

Dass Beratungskontakte mit Sozialarbeiter*innen von geflüchteten Frauen zumindest punktuell als Unterstützung erfahren werden, ist ein Befund der empirischen Studie von *Anna Krämer* und *Karin Scherschel* zur „Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen im Asylkontext“, die sie in ihrem Beitrag vorstellen. Anknüpfend an prekarisierungstheoretische Überlegungen im Zuge des Wandels von Erwerbsarbeit, Gender-, Migrations- und Wohlfahrtspolitiken werden zunächst zentrale Annahmen der Prekarisierungsdebatte sowie Eckpunkte der mit den Hartz-Reformen eingeleiteten sozialstaatlichen Aktivierungspolitik skizziert und aktivierungspolitische Elemente in der arbeitsmarktpolitischen Regulation der Asylpolitik dargelegt. Anhand von Befunden ihrer empirischen Studie, die den Zugang von hochqualifizierten geflüchteten Frauen zu Erwerbsarbeit untersuchte, wird sodann die existenzielle Bedeutung der Prekarisierungs- und Armutsdynamiken für diese Gruppe, die bislang keine Berücksichtigung in der Prekarisierungsforschung findet, herausgearbeitet.

In der Bundesrepublik Deutschland leben über eine Million Menschen ohne Wohnung. Obwohl Wohnungslosigkeit vielfach Frauen betrifft und für sie nicht nur materielle Armut, sondern zumeist einen Mangel an Rechten, Handlungsspielräumen und Sicherheit bedeutet, werden sie in der öffentlichen Debatte nur unzureichend wahrgenommen. Vor diesem Hintergrund stellt *Martina Bodenmüller* sowohl Ausmaß und spezifische Auslöser als auch strukturelle Ursachen von offener und verdeckter Wohnungslosigkeit von Frauen dar. Zudem verdeutlicht sie aus der Perspektive von über 25 Jahren sozialpädagogischer Arbeit mit betroffenen Frauen und Mädchen, wie sich deren Lebenssituation und Bewältigungsstrategien von jenen wohnungsloser Männer unterscheiden. Auf Grundlage ihrer Auseinandersetzung mit den bestehenden Hilfsmöglichkeiten formuliert Bodenmüller politische Strategien, mit welchen aus ihrer Sicht diese Form der Armut von Frauen dauerhaft abzubauen wäre.

Den Einstieg in das vierte Kapitel **Leben ohne existenzielle Not – Wege in eine neue Gesellschaftlichkeit** bildet die kritisch-feministische Reflexion von *Margit Appel* des Konzepts eines bedingungslosen Grundeinkommens. Zunächst erhellt sie, dass es innerhalb der durch Konkurrenz und Leistung ge-

prägten kapitalistischen Gesellschaften bereits einen „Sektor der Bedingungslosigkeit“ in Form der Privathaushalte von Ehe und Familie aufgrund der hier überwiegend von Frauen erbrachten, un- oder schlecht bezahlten Care-Arbeit gibt. Hier werde Frauenarmut stets aufs Neue (re-)produziert. Eingebettet in eine kritische Analyse des „sozialinvestiven Wohlfahrtsstaats“, der Gleichstellungs- und Care-Politik marginalisiere, diskutiert Appel Idee und Debatten zum bedingungslosen Grundeinkommen sowie Differenzierungsversuche, die im Rahmen des feministischen Diskurses entwickelt wurden. Von hier ausgehend formuliert sie die Forderung, dass Bedingungslosigkeit – flankiert durch entsprechende Infrastrukturen – zu einer Qualität des Öffentlichen gemacht werden müsse, da erst so die als solche nicht benannte, gesellschaftlich verankerte Form von Bedingungslosigkeit, welche Geschlechterherrschaft fortgesetzt stabilisiert, auszuhebeln sei.

Gisela Notz zeichnet die langen historischen Linien der Kämpfe der Frauenbewegungen um das Recht von Frauen auf diskriminierungsfreie Erwerbsarbeit als Grundlage eigenständiger Existenzsicherung und somit Voraussetzung für die Beseitigung von Frauenarmut, Abhängigkeit und Unterdrückung nach. Doch scheinen sich angesichts der gegenwärtigen Prekarisierungsdynamiken auf den (Frauen-)Arbeitsmärkten und der Zahlen jener Frauen, die „arm trotz Arbeit“ sind, die Hoffnungen nicht zu erfüllen, dass Frauen insbesondere dann, wenn sie gut qualifiziert sind, ihren Lebensunterhalt für sich (und ihre Kinder) eigenständig sichern können. Dennoch fordert Notz keine Abkehr von der emanzipatorisch ausgerichteten Idee der Teilhabe von Frauen an Erwerbsarbeit als kürzestem Weg zur Bekämpfung von Armutsgefährdung, sondern vielmehr existenzsichernde Arbeitsplätze und Mindestlöhne sowie die Umverteilung von sinnvoller und selbstbestimmter Erwerbs- und Versorgungsarbeit zwischen den Geschlechtern. Fluchtpunkt ist für sie hierbei die Praxis eines anderen Lebens und Arbeitens in der alternativen und selbstverwalteten Ökonomie wie Genossenschaften oder kommunitäre Arbeits- und Lebensgemeinschaften. Denn diese öffnen für Notz ein Fenster zu einer wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Gesellschaft.

Einen großen Bogen schlagend analysiert *Christa Wichterich* in ihrem Beitrag gegenwärtige Prozesse der sozialen Reproduktion und lohnarbeitsförmigen Care-Arbeit mit Blick darauf, wie Armut unter neoliberalen Bedingungen durch „Care-Extraktivismus“ sowohl auf nationaler als auch auf transnationaler Ebene erzeugt wird. Armut an Daseinsvorsorge und ungleiche Armutsverteilung sind nach Wichterich umkämpfte Terrains und werfen die Frage auf, ob und wie Sorgearbeit armutsüberwindend sein kann. Hierfür stellt sie karitative und solidarökonomische Projekte in Zentrum, die auf Prinzipien von Care, Commoning und Teilen beruhen. Diese Projekte richten sich an neu-

en Formen von Wohlstand und gutem Leben aus, um unterschiedliche Varianten von Verarmung zu vermeiden. Dabei dekonstruiert Wichterich unsichtbar gemachte Zusammenhänge und Verflechtungen von unbezahlter und bezahlter Arbeit, Makro- und Mikroebene, Norden und Süden. Und sie formuliert die Forderung, dass, wo immer es um Emanzipation von Armut und eine Transformation von Ungleichheitsverhältnissen geht, die Analyse nach den Dimensionen sozialer Inklusivität, Gerechtigkeit und Gegenmachtpotenzialen zu fragen habe sowie danach, ob alternative Praktiken sich auf Nothilfe und Symptommanagement beschränken oder eine strukturverändernde Perspektive haben.

In ihren Beitrag zum Thema Frauenarmut und Entwicklung von Gegenstrategien und widerständigen Handlungsweisen bezieht sich *Kerstin Rathgeb* auf die Haltung und Herangehensweise der Feministin, Pazifistin und Streiterin für eine demokratische Gesellschaft, Jane Addams. Ausgehend vom Versuch, das Thema Armut entsprechend eines vielschichtig multidimensionalen Denkmodells aufzufächern, will sie an deren Praxis Sozialer Arbeit im „Hull House“ erinnern, wo Addams sich bereits zu Beginn der Industrialisierung als Teil der Settlement-Bewegung den Herausforderungen der Sozialen Frage stellte. Für Rathgeb zeigte Addams Wege für eine solidarischere Gesellschaft mit Unterstützung der Sozialen Arbeit auf. Um die Ansätze von Addams und deren Relevanz für die heutige Bearbeitung von Frauenarmut und sozialen Missständen darlegen zu können, skizziert sie deren aktuelle Ursachen: Armut als Produkt globaler Macht- und Herrschaftsverhältnisse und geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung. Im Widerstand gegen Frauenarmut verursachende Verhältnisse gilt es für Rathgeb mit der Sozialen Arbeit Angebote zu gestalten, die es reizvoll machen, solidarische Interessen zu unterstützen. Dazu bedarf es aus ihrer Sicht der Förderung alternativer „Think Tanks“ unterschiedlicher Disziplinen und Herkünfte als Schritte in solidarische Vergesellschaftungsformen.

Gabriele Winker stellt schließlich das von Sorgearbeitenden gegründete Netzwerk Care Revolution und die darin gebündelten Vorstellungen und politischen Forderungen einer neuen, von der grundlegenden Bedeutung der Sorgearbeit ausgehenden Gesellschaftlichkeit vor. Im Anschluss an eine zusammenfassende Darstellung des empirisch belegten Zusammenhangs von Sorgearbeit und Armut sowie der zu konstatierenden Krise sozialer Reproduktion diagnostiziert sie, dass jeder Schritt hart umkämpft sein werde, der darauf abziele, die Bedingungen für Sorgearbeit zu verbessern, da eine solche Politik die Reproduktionskosten erhöhe und der dominierenden neoliberalen Politik zuwiderlaufe. Zugleich veranschaulicht sie anhand einzelner Beispiele wie etwa der Durchführung regionaler Aktionskonferenzen in Freiburg und Südbaden die hohe Bereitschaft von Akteur*innen des Netzwerks, den öffentlichen

Diskurs um Care-Fragen zu verstetigen, für konkrete Forderungen zusammen mit anderen politischen Initiativen zu kämpfen und somit zu einer sichtbaren Care-Bewegung beizutragen.

Danksagung

Wir danken an dieser Stelle nachdrücklich allen Autor*innen für das hohe Engagement, mit ihren Beiträgen zum Gelingen dieses Buches beizutragen. Ein besonderer Dank richtet sich an das Forschungszentrum der Evangelischen Hochschule Darmstadt und an das Gender- und Frauenforschungszentrum hessischer Hochschulen (gFFZ), die es uns finanziell ermöglichten, einen Workshop mit einem Großteil der Autor*innen zur gemeinsamen Diskussion von Konzept und Problemstellungen des Buches zu realisieren. Zuletzt ein Dank an Ulrike Weingärtner für ihr geduldiges und sorgfältiges Lektorat der Texte und an den Barbara Budrich Verlag, unter dessen Dach wir dieses Buch in der vom gFFZ herausgegebenen Reihe „Geschlechterforschung für die Praxis“ veröffentlichen können.

Literatur

- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2018): Gleiche Arbeit, ungleicher Lohn? Zahlen und Fakten zu Entgeltungleichheit in Deutschland und Europa. Berlin. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Entgelt_UN_Gleichheit/Faktsammlung_Entgeltungleichheit.pdf?__blob=publicationFile&v=4 [Abruf: 20.12.2019].
- Asmus, Antje/Pabst, Franziska (2017): Alleinziehende. <http://www.der-paritaetische.de/schwerpunkt/armutsbericht/empirische-ergebnisse/alleinziehende/>
- Aulenbacher, Brigitte (2009): Die soziale Frage neu gestellt. Gesellschaftsanalysen der Prekarisierung- und Geschlechterforschung. In: Castel, Robert/Dörre, Klaus (Hrsg.): Prekarität, Abstieg, Ausgrenzung. Die soziale Frage am Beginn des 21. Jahrhunderts, Frankfurt a. M./New York, S. 65–77.
- Betzelt, Sigrid (2018): Armut und Gender. In: Böhnke, Petra/Dittmann, Jörg/Goebel, Jan (Hrsg.), Handbuch Armut. Wien/Köln/Weimar, S. 166–176.
- Bourdieu, Pierre (1998): Prekarität ist überall. In: Bourdieu, Pierre: Gegenfeuer. Wortmeldungen im Dienste des Widerstands gegen die neoliberale Invasion. Konstanz, S. 96–102.
- Butterwegge, Christoph (2019): Armut. Berlin. 4. aktualisierte Aufl.
- Castel, Robert (2008): Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit. Konstanz, 2. Aufl. (Sonderausgabe).

- Cremer, Georg (2017): *Armut in Deutschland. Wer ist arm? Was läuft schief? Wie können wir handeln?* München, 2., durchgesehene Aufl.
- Dabrowski, Martin/Wolf, Judith (Hrsg.) (2018): *Armut und soziale Gerechtigkeit in Deutschland*. Paderborn.
- Dillmann, Renate/Schiffer-Nasserie, Arian (2018): *Der soziale Staat. Über nützliche Armut und ihre Verwaltung. Ökonomische Grundlagen, politische Maßnahmen, historische Etappen*. Hamburg.
- Domradio.de (2019): Kirchliches Engagement gegen Altersarmut von Frauen gefordert. 12.11.2019. <https://www.domradio.de/themen/weltkirche/2019-11-12/kirchliches-engagement-gegen-altersarmut-von-frauen-gefordert-bischoefe-erinnern-zum-welttag-der> [Abruf: 20.12.2019].
- Enders-Dragässer, Uta/Sellach, Brigitte (1999): Der „Lebenslagen-Ansatz“ aus der Perspektive der Frauenforschung. In: *Zeitschrift für Frauenforschung*, 4/1999, S. 56–66.
- Gerhard, Ute (1990): Geschlechtsspezifische Sozialpolitik und die soziale Unsicherheit weiblicher Lebenslagen, in: Döring, Dieter/Hanesch, Walter/Huster, Ernst-Ulrich (Hrsg.): *Armut im Wohlstand*, Frankfurt a. M., S. 311–331.
- Gerhard, Ute/Schwarzer, Alice/Slupik, Vera (Hrsg.) (1988): *Auf Kosten der Frauen – Frauenrechte im Sozialstaat*, Weinheim.
- Gerull, Susanne/Wolf-Ostermann, Karin (Hrsg.) (2012): *Unsichtbar und ungesehen. Wohnungslose Frauen mit minderjährigen Kindern in Berlin*. Berlin/Milow/Straßburg.
- Groenemeyer, Axel/ Ratzka, Melanie (2012): Armut, Deprivation und Exklusion als soziale Probleme. Wiesbaden, 2. überarb. Aufl., S. 367–432.
- Gutiérrez Rodríguez, Encarnación (2016): Europäische Krise. Care Arbeit, Prekarität, Heteronormativität und Migration. In: Langenohl, Andreas/Schober, Anna (Hrsg.): *Metamorphosen von Kultur und Geschlecht. Genealogien, Praktiken, Imaginationen*, Paderborn, S. 147–165.
- Hasenjürgen, Brigitte (2019): Armut: verborgene Armutsrisiken im Blick der Geschlechterforschung. In: Korendiek, Beate/Riegraf, Birgit/Sabisch, Katja (Hrsg.): *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung*. Bd. 2, Wiesbaden, S. 791–801.
- Hengsbach, Friedhelm (2015): Armut wird gemacht. Das Versagen der politischen Klasse, den gesellschaftlichen Reichtum gerecht zu verteilen. In: Schneider, Ulrich (Hrsg.): *Kampf um die Armut. Von echten Nöten und neoliberalen Mythen*. Frankfurt a. M., S. 109–144.
- Henschel, Angelika (2011): Armut – (k)ein Thema für die Frauenhausharbeit? In: Braches-Chyrek, Rita/Lenz, Gaby (Hrsg.): *Armut verpflichtet – Positionen in der sozialen Arbeit*. Schriftenreihe der Gilde Soziale Arbeit, Bd. 2., Opladen/Farmington Hills, S. 134–150.
- Herzog, Kerstin (2015): *Schulden und Alltag. Arbeit mit schwierigen finanziellen Situationen und die (Nicht-)Nutzung von Schuldnerberatung*. Münster.
- Klenner, Christina/Pfahl, Svenja/Neukirch, Sabine et al. (2011): Prekarisierung im Lebenszusammenhang – Bewegung in den Geschlechterarrangements? In: *WSI Mitteilungen* 8/2011, S. 416–422. https://www.boeckler.de/wsimit_2011_08_klenner.pdf [Abruf: 20.12.2019].

- Kleven, Henrik et al. (2019): Child Penalties across countries: Evidence and Explanation. https://www.henrikkleven.com/uploads/3/7/3/1/37310663/klevenetal_aea_pp_2019.pdf [Abruf: 20.12.2019].
- Knauth, Katja/Deindl, Christian (2019): Altersarmut von Frauen durch häusliche Pflege. Gutachten im Auftrag des Sozialverband Deutschland e. V. SoVD. Berlin. <https://www.presseportal.de/pm/43645/4417665> [Abruf: 29.10.2019].
- Kohler-Gehrig, Eleonora (2019): Armut heute. Eine Bestandsaufnahme für Deutschland. Stuttgart.
- Kuhlmann, Carolin (2013): Geschichte sozialer Arbeit. Teil 1. Studienbuch. Schwalbach/Ts., 3., überarb. Neuaufl.
- Nickel, Hildegard Maria (2009): Die „Prekari“ – eine soziologische Kategorie? Anmerkungen aus einer geschlechtersoziologischen Perspektive, in: Castel, Robert/Dörre, Klaus (Hrsg.): Prekarität, Abstieg, Ausgrenzung. Die soziale Frage am Beginn des 21. Jahrhunderts. Frankfurt a.M./New York, S. 209–218.
- Lenz, Ilse/Evertz, Sabine/Ressel, Saida (Hrsg.) (2017): Geschlecht im flexiblen Kapitalismus? Neue Ungleichheiten. Wiesbaden.
- Lenze, Anne/Funcke, Antje (2016): Alleinerziehende unter Druck. Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf. Bertelsmann Stiftung, Gütersloh.
- Lepenes, Philipp (2017): Armut. Ursachen, Formen, Auswege. München.
- Lohnsteuerkompakt (2019): Lohnsteuer kompakt FAQs https://www.lohnsteuer-kompakt.de/fag/2019/990/ehegattensplitting_fuer_eingetragene_lebenspartnerschaften [Abruf: 20.12.2019].
- Lorey, Isabell (2012): Die Regierung der Prekären. Wien/Berlin.
- Maier, Konrad (2009): Armut als Thema der Sozialen Arbeit - Eine Einführung. In: Maier, Konrad (Hrsg.): Armut als Thema der Sozialen Arbeit. Freiburg, Br., S. 13–46.
- Manske, Alexandra/Pühl, Katharina (Hrsg.) (2010): Prekariisierung zwischen Anomie und Normalisierung. Geschlechtertheoretische Bestimmungen. Münster.
- Markert, Andreas/Otto, Hans-Uwe (2008) Armut und Soziale Arbeit. In: Groenemeyer Axel/Wieseler, Silvia (Hrsg.): Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle. Wiesbaden, S. 439–449.
- Mogge-Grotjahn, Hildegard (2018): Ist Armut weiblich? In: Schäfer, Gerhard K./Montag, Barbara/Deterding, Joachim (Hrsg.): „Arme habt ihr immer bei euch“. Armut und soziale Ausgrenzung wahrnehmen, reduzieren, überwinden. Göttingen, S. 114–125.
- Motakef, Mona (2015): Prekariisierung. Bielefeld.
- Nadai, Eva/Nollert, Michael (Hrsg.) (2015): Geschlechterverhältnisse im Post-Wohlfahrtsstaat. Weinheim/Basel.
- Nationale Armutskonferenz (nak) (2017): Armutsrisiko Geschlecht“. Positionen und Forderungen der Nationalen Armutskonferenz zu Armutslagen von Frauen in Deutschland. Berlin. https://www.nationale-armutskonferenz.de/wp-content/uploads/2017/10/NAK_Armutsrisiko-Geschlecht.pdf [Abruf: 20.10.2019].
- Ostner, Ilona (1995): „Arm ohne Ehemann?“ Sozialpolitische Regulierung von Lebenschancen für Frauen im internationalen Vergleich. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), B 36-37, S. 3–12.
- Pimminger, Irene (2016): Armut und Armutsrisiken von Frauen und Männern. Ein Update. 3QZ Agentur für Querschnittsziele im ESF. Berlin. <https://www.esf-quer->

schnittsziele.de/fileadmin/DATEN/Publikationen/expertise_armut_140416.pdf [Abruf: 20.10.2019].

Riedmüller, Barbara/Kickbusch, Ilona (Hrsg.) (1984): Die armen Frauen. Frauen und Sozialpolitik. Frankfurt a. M.

Robeyns, Ingrid (2003): Sen's capability approach and gender equality: Selecting relevant capabilities. In: *Feminist Economics* 9(2–3), 2003, S. 61–92. <http://citeseerx.ist.psu.edu/viewdoc/download?doi=10.1.1.335.803&rep=rep1&type=pdf> [Abruf: 25.11.2019].

Rock, Joachim (2017): Störfaktor Armut. Ausgrenzung und Ungleichheit im „neuen Sozialstaat“. Hamburg: VSA.

Rommelspacher, Birgit (2012): Kulturelle Differenzierungen in der Sozialarbeit: Doing and undoing differences. In: Effinger, Herbert et al. (Hrsg.): *Diversität und Soziale Ungleichheit. Analytische Zugänge und professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit*. Opladen, S. 43–55.

Sachße, Christoph (1994): Mütterlichkeit als Beruf. Sozialarbeit, Sozialreform und Frauenbewegung 1871–1929. Opladen.

Sagebiel, Bettina (2009): Der professionelle Umgang mit Armut nach der Handlungstheorie von Silvia Staub-Bernasconi. In: Maier, Konrad (Hrsg.): *Armut als Thema der Sozialen Arbeit*. Freiburg i. Br., S. 111–129.

Sellach, Brigitte (2000): Ursache und Umfang von Frauenarmut. Gutachten im Auftrag des BMFSFJ. Unter Mitarbeit von Uta Enders-Dräger. Frankfurt a. M. http://www.gsfev.de/pdf/ursachen_frauenarmut.pdf [Abruf: 20.10.2019].

Sellach, Brigitte (2010) Armut: Ist Armut weiblich? In: Becker Ruth/Kortendiek, Beate (Hrsg.): *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung*. Wiesbaden, 3. erweiterte und durchgesehene Aufl., S. 471–479.

Sørensen, Annemette (1992): Zur geschlechtsspezifischen Struktur von Armut. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*. Sonderheft 23/1992, Armut im modernen Wohlfahrtsstaat, S. 345–366.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2018): Alleinerziehende in Deutschland 2017. Begleitmaterial zur Pressekonferenz am 2. August 2018. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2018/Alleinerziehende/pressebrochuere-alleinerziehende.pdf?__blob=publicationFile [Abruf: 20.12.2019].

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2019): Sozialberichterstattung: Armutsgefährdungsquote gemessen am Bundesmedian nach Alter und Geschlecht in Prozent im Zeitvergleich. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialberichterstattung/Tabellen/03agq-zvbm-alter-geschl.html> [Abruf: 20.10.2019].

Stiegler, Barbara (1998): Die verborgene Armut der Frauen. Expertisen zur Frauenforschung, hrsg. v. d. Friedrich-Ebert-Stiftung. Bonn.

Tödtte, Martina/Bernard, Christiane (Hrsg.) (2016): *Frauensuchtarbeit in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme*. Bielefeld.

Toppe, Claudia (2012): Armut und Gender – eine Spurensuche in der Sozialen Arbeit. In: Bütow, Birgit/Munsch, Chantal (Hrsg.): *Soziale Arbeit und Geschlecht. Herausforderungen jenseits von Universalisierung und Essentialisierung*. Münster, S. 72–90.

van Dyk, Silke (2018): Mehr oder weniger. (Post)Wachstum und die soziale Frage im Gegenwartskapitalismus. In: Lutz, Ronald/Preuschoff, Sarah (Hrsg.): *„Tanzende Verhältnisse“*. Zur Soziologie politischer Krisen. Weinheim/Basel, S. 105–123.

- Völker, Susanne/Amacker, Michèle (Hrsg.) (2015): Prekarisierungen. Arbeit, Sorge und Politik. Weinheim.
- Wallner, Claudia (2010): Hat Armut ein Geschlecht? In: Mattes, Christoph (Hrsg.): Wege aus der Armut. Strategien der Sozialen Arbeit. Freiburg i. Br., S. 29–43.
- Wichterich, Christa (2007): Gender als Armutsrisiko und die Bekämpfung von Frauenarmut. In: Renz, Ursula/Bleisch, Barbara (Hrsg.): Zu wenig. Dimensionen der Armut. Zürich, S. 229–252.

Armutsrisiken von Frauen und Theorien sozialer Ungleichheit

1 Einleitung

Die Frage nach den Ursachen geschlechtsspezifischer Armutsrisiken und den Gründen für die wachsende Zahl von Frauen in von Armut gekennzeichneten Lebenslagen in Deutschland führt zu vielfachen, sich z. T. ergänzenden oder auch überkreuzenden sozial- bzw. gesellschaftstheoretischen Diskursen. Die Entwicklung früher Gesellschaftstheorien war eingebettet in die historischen Prozesse der Industrialisierung und Modernisierung westeuropäischer Gesellschaften und die sozialen Bewegungen dieser Zeit: Arbeiterbewegung, Demokratiebewegung, proletarische und bürgerliche Frauenbewegung. Armut wurde als eine zentrale Dimension sozialer Ungleichheit erkannt. Bis heute beschäftigen sich Ungleichheitstheorien mit den Fragen, welche Personen bzw. Personengruppen in einer historisch gegebenen Gesellschaft in besonderer Weise von Armut bedroht bzw. betroffen sind, welche Ursachen ihre systematische Benachteiligung hat und ob ihre Schlechterstellung als funktional notwendig und daher legitim oder aber als kritikwürdig erscheint.

Obwohl die Schlechterstellung und Unterdrückung von Frauen bereits in frühen Theorien thematisiert wurde, fanden erst in den 1990er-Jahren frauenpolitische Forderungen und feministische Analysen systematischen Eingang in die soziologischen Ungleichheitstheorien. Vorrangig gesellschaftstheoretische Diskurse wurden mit politikwissenschaftlichen Analysen sozialstaatlich gerahmter Geschlechterordnungen und mit der Analyse spezifischer Armutsrisiken und -lagen von Frauen verbunden. Zunehmend rückten auch das Ineinandergreifen struktureller (vor allem sozialpolitischer) und subjektiver (vor allem biografischer) Ursachen sozialer Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern als Genus-Gruppen sowie die sozialen Ungleichheiten innerhalb der Genus-Gruppen in den Mittelpunkt des Interesses. Zugleich wurde deutlich, dass die Kategorie Geschlecht sich nicht isoliert als Ungleichheitskategorie begreifen lässt, sondern mit weiteren Strukturkategorien, z. B. Be-

hinderung, verschränkt werden muss. Dies wird in intersektionalen Analysen thematisiert.

Armut bzw. Armutsrisiken von Frauen lassen sich demnach nur als *eine* Dimension geschlechtsgebundener sozialer Ungleichheit verstehen. Die Auseinandersetzung mit dieser spezifischen Dimension führt zunächst zu einer kritischen Analyse der Strukturen des Arbeitsmarktes und ihrer sozialpolitischen Rahmungen sowie des Zusammenhangs von Bildungs- und Erwerbsarbeitschancen. Hieraus lassen sich konkrete Strategien und Forderungen ableiten, die zu verbesserten Lebenslagen von Frauen führen. Diese Strategien und Forderungen sprengen aber die Grenzen der seit der Industrialisierung wirk-samen Geschlechterordnungen und führen zu grundsätzlichen Anfragen an das kapitalistische Verständnis von Erwerbsarbeit/Produktion und Privatsphäre/Reproduktion. Deshalb führt der feministische Blick auf soziale Ungleichheit nicht nur zur Intersektionalität, sondern auch zum Care-Diskurs. Auf diese Zusammenhänge wird in anderen Beiträgen dieses Bandes ausführlicher eingegangen.

2 Historische Entwicklungslinien soziologischer Ungleichheitstheorien und deren Blick auf die Geschlechterverhältnisse

Die Frage nach den Ursachen und der Bedeutung sozialer Ungleichheit hat von ihren ersten Anfängen an das gesellschaftstheoretische Denken beschäftigt, auch wenn der Begriff der sozialen Ungleichheit erst später eingeführt wurde (vgl. Mogge-Grotjahn 2018a). Im Kontext der frühen Industrialisierung und der vor allem in Frankreich entstandenen revolutionären Bewegungen stellten Philosophen, Nationalökonominnen und in der Folge auch die frühen Soziologen Fragen nach den historisch wirksamen Akteuren¹ und nach den Folgen der gesellschaftlichen Modernisierungsprozesse, vor allem mit Blick auf die Integrationsfähigkeit und -mechanismen von Gesellschaften. Erstmals formulierte Henri de Saint-Simon (1760–1825) ein Konzept sozialer Klassen, und Karl Marx (1818–1883) entwickelte ein umfassendes klassentheoretisches Gesellschaftskonzept. Marx verstand Geschichte als eine Abfolge von Klassenkämpfen und definierte die jeweiligen herrschenden bzw. unterdrückten Klassen als

1 Der Begriff des Akteurs wird hier als Bezeichnung für kollektiv agierende soziale Gruppen und Organisationen verwendet und deshalb nicht ‚gegendert‘. Auf die theoretische Herausforderung, wie konkrete Handlungen überindividuellen Akteuren zugerechnet werden können, kann hier nicht eingegangen werden.

die entscheidenden kollektiven Akteure. Das Bewusstsein und die Handlungsorientierung der Menschen sah er als in erster Linie von ihrer ökonomischen Position bestimmt an. Den von ihm sog. „Überbau“ (Marx [1859]2013), also die ideologischen und normativen Dimensionen von Politik und Kultur, Recht und Religion, begriff er als von der jeweils herrschenden Klasse dominiert. Dennoch ging er davon aus, dass die unterdrückten Klassen sich ihrer von Ausbeutung und Existenznot gekennzeichneten ökonomischen Lage bewusst sind und dadurch zu den entscheidenden Akteuren sozialer Veränderungen werden können.

Marx war sich der Bedeutung der (proletarischen) Arbeiterinnen für die Produktion sowie der Familie für die Reproduktion der Ware Arbeitskraft und die ideologische Reproduktion der kapitalistischen Gesellschaft bewusst. In mehreren seiner Schriften ist er, teils zusammen mit Friedrich Engels (1820–1895), auf die Geschlechterverhältnisse und die Notwendigkeit der Frauenbefreiung eingegangen. Seine Überzeugung, dass sich mit der Überwindung der Klassengesellschaft auch eine größere soziale Gleichheit – und damit Gerechtigkeit – zwischen den Geschlechtern einstellen würde, hat sich jedoch als zu kurz gegriffen erwiesen. Zwar hat er die gesellschaftliche Bedeutung der unbezahlten und unsichtbaren Arbeit von Frauen in Ehe und Familie in erster Linie klassentheoretisch reflektiert; doch sind ihm wesentliche Impulse für ein Zusammendenken von ökonomischen, politischen und geschlechtertheoretischen Fragen zu verdanken (vgl. Federici 2017).

Die westeuropäische ‚Doppelrevolution‘, also die zeitgleich stattfindenden und miteinander verschränkten Prozesse der technologisch-ökonomischen und politischen Umwälzungen, veränderten auch die tradierten Geschlechterverhältnisse radikal. Neben den Arbeiter- und Demokratiebewegungen organisierten sich proletarische sowie bürgerliche Frauen in den ersten Frauenbewegungen. Die Proletarierinnen kämpften für menschenwürdige Arbeitsbedingungen, höhere Löhne und kürzere Arbeitszeiten; die bürgerlichen Frauen forderten das Recht auf Bildung und Arbeit. Allen gemeinsam waren Forderungen nach sozialen und politischen Rechten, u. a. in Bezug auf das Ehe- und Familienrecht, auf die Abtreibungsfrage und auf das allgemeine Wahlrecht. Schon hier zeichneten sich Zusammenhänge und Kontroversen ab, die auch für die neuen Frauenbewegungen ab den 1960er-Jahren, für die beginnende Frauenforschung und feministische Wissenschaft zentral waren und z. T. noch heute bedeutsam sind.

Im Zusammenhang dieses Beitrags ist vor allem die Frage relevant, wie das Geschlechterverhältnis systematisch in die Analyse sozialer Ungleichheiten im Allgemeinen und der Armutsrisiken im Besonderen einbezogen und wie in den jeweiligen Gesellschaftstheorien „Geschlecht“ bzw. „Weiblichkeit“

und „Männlichkeit“ konzeptualisiert wurden. Schon früh haben Autoren wie z. B. Auguste Comte (1798–1857), Émile Durkheim (1858–1917), Georg Simmel (1858–1918) und Ferdinand Tönnies (1855–1936) die Geschlechterfrage sowohl in Blick auf soziale Ungleichheiten, geschlechtliche Arbeitsteilung und hierarchische Verhältnisse zwischen den Geschlechtern als auch in kulturwissenschaftlicher Perspektive erörtert. Einerseits analysierten diese frühen Soziologen, dass die ökonomischen und sozialen Veränderungen, die Modernisierung von Gesellschaften eng mit der Veränderung der sozialen Position von Frauen verknüpft waren. Andererseits erschienen ihnen die unterschiedlichen Lebensformen der Geschlechter und damit auch ihr unterschiedlicher Zugang zu Lebenschancen „als mehr oder minder selbstverständlich und weitgehend durch biologische Determinanten bestimmt“ (Cyba 2000: 14). Wenn aber davon ausgegangen wird, dass Männer und Frauen von Natur aus so verschiedenartig sind, dass daraus unterschiedliche Fähigkeiten und Aufgaben resultieren, die wiederum zu einer quasi natürlichen Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern führen, kann die Kategorie Geschlecht nicht auf der gleichen theoretischen Ebene angesiedelt werden wie die Kategorie Klasse für eine Theorie sozialer Ungleichheit.

Max Weber (1864–1920), an dessen elaboriertem Verständnis von „Klasse“ und „Stand“ die soziale Ungleichheitsforschung bis heute anknüpft, hat sich nicht nur „fundamentaler Aussagen über die ‚Natur‘ von Frauen weitgehend enthalten“ (ebd.: 26), sondern auch kein Instrumentarium entwickelt, das die geschlechtsspezifischen Ungleichheitsursachen begrifflich und theoretisch erfassen könnte. Diese Schwierigkeit zieht sich seit Weber durch die gesamte theoretische Entwicklung unterschiedlicher Klassen- und Schichtungstheorien: Solange diese sich auf Beruf und Bildung, auf die Stellung zu den Produktionsmitteln und/oder die Herausbildung gemeinsamer Interessenlagen fokussieren, können sie die Mechanismen der Diskriminierung und Benachteiligung von Frauen nur in Hinblick auf eben diese Dimensionen, nicht aber in ihrer darüber hinaus gehenden Besonderheit des hierarchischen Geschlechterverhältnisses erfassen. Dies trifft auch auf die weiteren theoretischen Entwicklungen zu, die – unterbrochen durch die beiden Weltkriege und die Zeit des Nationalsozialismus – zu immer differenzierteren Modellen sozialer Ungleichheitsgefüge führten. Herausragend waren die Arbeiten von Theodor Geiger (1891–1952), der strukturelle Merkmale der sozialen Schichten mit der Analyse jeweils charakteristischer „Mentalitäten“ der Schichtzugehörigen verband (Geiger 1949, 1955). Spätere Habitus-Theorien konnten hieran anknüpfen.

In der westdeutschen Nachkriegssoziologie² wurden zunehmend komplexe Modelle vorgelegt, in denen das soziale Ungleichheitsgefüge der westdeutschen Gesellschaft kategorial und empirisch abgebildet wurden (u. a. Dahrendorf 1965; Bolte/Neidhardt/Kappe 1967). Die einzelnen Modelle unterscheiden sich zum einen hinsichtlich der für die Bestimmung sozialer Lagen zu berücksichtigenden Merkmale, zum anderen in der Definition von Schichtungsgrenzen und zum dritten darin, wie weit zusätzlich zu vertikalen Schichtungskriterien auch horizontale Dimensionen der Ungleichheit berücksichtigt wurden. Gemeinsam sind diesen Schichtungstheorien neben ihrer Abkehr von klassentheoretischen Konzepten drei Grundannahmen, die für die Frage nach dem Zusammenhang von Geschlecht, sozialer Ungleichheit und Armutsrisiken von aktueller Bedeutung sind. Die erste Annahme bezieht sich auf die sog. Statuskonsistenz als Normalfall, der zufolge eine Person in allen Schichtungsdimensionen, d. h. Bildung, Beruf, Einkommen, jeweils gleich hohe bzw. gleich niedrige Ausprägungen aufweist. Die zweite Grundannahme geht von der ‚Normalfamilie‘ als am meisten verbreitete Lebensform aus und leitet den Status nichterwerbstätiger Haushaltsmitglieder vom Status des – in der Regel männlichen – erwerbstätigen Haushaltsvorstandes ab. Die dritte Grundannahme unterstellt die Dauerhaftigkeit des einmal erworbenen Status. Alle drei Annahmen wurden seit den 1980er-Jahren zunehmend infrage gestellt, da sie den tatsächlichen sozialen Strukturen und realen Lebensverhältnissen nur noch teilweise entsprachen und zudem keinerlei geschlechtsspezifische Unterschiede berücksichtigten.³

Das in den 1950er-Jahren von Gerhard Weisser (1898–1989) eingeführte „Lebenslagenkonzept“ (Weisser 1978) erweiterte seit den 1980er-Jahren das herkömmliche, an vertikalen Dimensionen orientierte Verständnis von sozialen Schichten um horizontale Dimensionen wie Alter oder Geschlecht (vgl. Enders-Drägässer/Sellach 1999). Für das Verständnis und die Erforschung von sozialen Ungleichheiten ist das multidimensionale Konzept unentbehrlich, da es die Wechselwirkungen zwischen materieller Armut, gesundheitlicher Ungleichheit, eingeschränkten Bildungschancen sowie Ausschlüssen von Partizipationsmöglichkeiten deutlich macht. Eine Weiterentwicklung des Lebenslagen-Ansatzes findet sich in kultursoziologischen Milieu- und Lebensstilforschungen.

2 Auf die Sozialstrukturen und das Ungleichheitsgefüge der DDR und die Entwicklung der ost-deutschen Soziologie kann hier nicht eingegangen werden.

3 Strukturfunktionale Systemtheorien, als deren Klassiker Talcott Parsons (1902–1979) gilt, und die Systemtheorie Niklas Luhmanns (1927–1998) folgen anderen Erkenntnisinteressen. Hieran schließt die Kontroverse zwischen Differenzierungs- und Ungleichheitstheorien an, die in die Frage mündet, ob moderne Gesellschaften eher durch funktionale oder eher durch stratifikatorische Differenzierungen gekennzeichnet sind.

Diese wiederum wurden von Pierre Bourdieu (1930–2002) mit ökonomisch basierten Ungleichheitstheorien verbunden. Er bezog das Verständnis von Kapital nicht nur auf ökonomisches, sondern auch auf soziales, kulturelles und symbolisches Kapital (Bourdieu 1992: 52ff.). Die Kapitalsorten werden in verschiedenen Feldern der Gesellschaft wirksam, sodass Menschen sich in gleichartigen sozialen Positionen (Klassen und Klassenfraktionen) befinden. Bourdieu erweitert so das Verständnis von Armut als komplexer Lebenslage, die zum einen durch einen Mangel vor allem an ökonomischem Kapital gekennzeichnet ist, zum anderen aber auch durch einen Mangel an kulturellem und symbolischem Kapital. Der „Habitus“ der Individuen entwickelt sich für ihn in Abhängigkeit von ihrer sozialen Position und manifestiert sich in Konsumgewohnheiten, Lebensentwürfen, Sprachstilen, Identitätskonzepten, ästhetischen Präferenzen, Verhaltensstandards und Körperpraktiken – also in dem, was Bourdieu (1982) als die kaum sicht-, aber höchst wirksamen „feinen Unterschiede“ bezeichnet hat. Er hat sein Konzept des Habitus auch auf die Analyse der Geschlechterverhältnisse ausgeweitet und diese in einer machtheoretischen Perspektive bearbeitet (Bourdieu 1997). Wenn man mit Bourdieu von der Wirksamkeit leiblicher Erfahrungen für die Identität des Einzelnen und seine Positionierung im „sozialen Raum“ ausgeht, wird die zentrale Bedeutung des Habitus für die Reproduktion sozialer Verhältnisse deutlich: Individuen verkörpern ihre soziale Position wie auch ihre Geschlechtlichkeit und bringen somit das vorhandene Ungleichheitsgefüge einschließlich der Über- und Unterordnung der Geschlechter immer wieder unbewusst hervor.

Das „Habitus“-Konzept von Bourdieu weist Schnittmengen mit sozialkonstruktivistischen Geschlechtertheorien auf, da es den aktiven Anteil der Subjekte an der Erzeugung sozialer Wirklichkeit betont. So wie der Begriff „Doing Gender“ (West/Zimmerman 1987) darauf verweist, dass Weiblichkeit, Männlichkeit oder Geschlecht nicht als solche existieren, sondern durch performative und diskursive Praktiken erzeugt werden, so verweist der Begriff des „Doing Inequality“ (vgl. Behrmann/Eckert/Gefken 2018) darauf, dass Menschen sich nicht einfach in unterschiedlichen sozialen Positionen befinden, sondern dass diese sozialen Positionen inkorporiert und immer wieder subjektiv hervorgebracht werden⁴. Da Frauen sich häufiger als Männer in sozial unterprivilegierten und abhängigen Positionen befinden, verschränken sich die Prozesse des

4 Anschaulich werden diese Mechanismen im autobiografischen Buch des französischen Soziologen Didier Eribon, in dem er die Wirksamkeit des proletarischen Herkunftshabitus noch im erfolgreichen akademischen Leben reflektiert und dies in Bezug setzt zu seiner Identität als homosexueller Mann (Eribon 2016). Die hier skizzierten Mechanismen werden oft mit der griffigen Formulierung von der ‚sozialen Vererbung der Armut‘ zusammengefasst.

„Doing Gender“ und des „Doing Inequality“ auf eine schwer durchschaubare, aber wirksame Art und Weise (vgl. Mogge-Grotjahn 2015: 143f.).

3 Das Verhältnis von Ungleichheitssoziologie und sozialwissenschaftlicher Frauen- und Geschlechterforschung

Seit den 1960er- und 70er-Jahren wurde von feministischen Theoretikerinnen eine kritische Revision des – nicht nur in der Soziologie – auf die bezahlte Erwerbsarbeit reduzierten Arbeitsverständnisses eingefordert. In der „Hausarbeitsdebatte“ (Dalla Costa/James 1978) wurde die unbezahlte Hausarbeit als zentrale Voraussetzung der Reproduktion nicht nur der (männlichen) Arbeitskraft, sondern der Gesellschaft insgesamt verstanden (zur empirischen Lage in Westdeutschland Pross 1975). Erst feministische Patriarchatstheorien eröffneten den Blick auf die systematische Verknüpfung kapitalistischer und patriarchaler Strukturen und Unterdrückungsverhältnisse (Cyba 2000: 45ff.). Darüber hinaus wurden nun auch die Mechanismen der geschlechtsspezifischen Segregation und Segmentation⁵ des Arbeitsmarktes analysiert. Mit dem Konzept des „weiblichen Arbeitsvermögens“ (Beck-Gernsheim/Ostner 1978), der Theorie von der „doppelten Vergesellschaftung von Frauen“ (Becker-Schmidt/Knapp 2000) und dem sozialisationstheoretischen Ansatz der Vorbereitung auf Erwerbs- und Sorgetätigkeit (Bührmann et al. 2000) kamen die Verschränkungen zwischen strukturellem Ausschluss und subjektiver Identität sowie die ständige Selbstreproduktion der Geschlechterverhältnisse deutlicher in den Blick. Die feministische Analyse wohlfahrtsstaatlicher Geschlechterregime zeigte darüber hinaus, dass und wie in den Systemen sozialer Sicherung unterschiedliche „Ernährermodelle“ (vgl. Klement/Rudolph 2003) verankert sind, d. h. unterschiedliche Vorstellungen davon, wer hauptsächlich für den Unterhalt einer Familie zu sorgen hat und wer für welche Tätigkeiten als zuständig gilt. Erst allmählich kamen die unterschiedlichen sozialen Positionen, Handlungschancen und biografischen Gestaltungsspielräume von Frauen und Männern in den Blick des Mainstreams der Ungleichheitsforschung. In den 1990er- und frühen 2000er-Jahren erschienen eine Fülle von theoretischen Analysen und empirischen Studien zum Verhältnis von „Klasse“ und „Geschlecht“ und zur

5 Der Begriff der Segregation fokussiert die Merkmale von Personengruppen, die bestimmte Berufe wählen und ausüben. Der Begriff der Segmentation bezieht sich auf die Spaltung des Arbeitsmarktes in verschiedene Teilarbeitsmärkte. Segregation und Segmentation können sich wechselseitig verstärken.

Verortung von Geschlecht als Strukturkategorie in Theorien sozialer Ungleichheit (u. a. Frerichs 1997; Cyba 2000; Gottschall 2000).

Diese Kontroversen weiterführend, wurde die Kategorie der „Differenz“ als Bezeichnung auch „sozialer, sexueller, ethnischer oder nationaler Unterschiede *innerhalb* derselben Genderkategorie“ eingeführt (Lutz 2001: 220, Hervorh. i. Original). In der US-amerikanischen feministischen Forschung wurde in den späten 1980er-Jahren der Begriff der „Intersectionality“ (Intersektionalität) in den Diskurs eingebracht – ausgehend von der Kritik schwarzer Feministinnen an den bürgerlichen, weißen, nordamerikanischen bzw. westeuropäischen und überwiegend heterosexuellen, in der Zweiten Frauenbewegung engagierten Frauen (vgl. Crenshaw 1989). Ihnen wurde vorgeworfen, dass sie ausschließlich ihre eigenen Diskriminierungserfahrungen in den Mittelpunkt feministischer Analysen stellten, ohne die spezifischen Diskriminierungen von Frauen unterschiedlicher Hautfarbe, Frauen mit Behinderungen, aber auch von lesbischen Frauen und Frauen in Armutslagen zu berücksichtigen (vgl. Mogge-Grotjahn 2016). Umstritten war und ist die Frage, welche Kategorien den Ausgangspunkt gesellschaftstheoretischer Analysen darstellen und wie die verschiedenen Ungleichheitskategorien theoretisch und empirisch miteinander verschränkt werden können (vgl. Aulenbacher/Riegraf 2012: 3).

Soziologische Diskurse und Kontroversen waren und sind unauflöslich mit ihren Kontexten verbunden: den gesellschaftlichen, ökonomischen und sozialpolitischen Strukturveränderungen und den jeweiligen sozialen Bewegungen. Aktuell sind dies vor allem die ökonomische und politische Globalisierung, die weltweite Migration und die Bemühungen um gemeinsame politische und ökonomische Rahmenbedingungen der zur Europäischen Union gehörenden Staaten. Seit der zweiten Hälfte der 1980er-Jahre findet in allen industriekapitalistischen Ländern eine Deregulierung von Beschäftigungsverhältnissen statt. In der Folge können immer weniger Erwerbstätige mit kontinuierlichen Vollzeitverwerbsverhältnissen rechnen, was die sog. männliche Normalbiografie infrage stellt – während gleichzeitig Generationen gut ausgebildeter und emanzipatorisch orientierter Frauen den Zugang zu eben solchen „Normalarbeitsverhältnissen“ fordern. Die „aktivierende Arbeitsmarktpolitik“ in den Ländern der EU, die Neuregelung der Grundsicherungsleistungen in Deutschland im Jahr 2005 und die Angleichung europäischer Sozialgesetzgebung führen dazu, dass zunehmend viele Erwerbstätige mit Niedriglohn, flexibilisierten Arbeitsverhältnissen und wiederkehrenden Armutsrisiken konfrontiert werden. Der theoretische Fokus der Analyse wie auch der politischen Auseinandersetzungen ist die Forderung nach „sozialer Inklusion“, d. h. nach den Möglichkeiten der Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen an gesellschaftlichen Ressourcen und ihren Möglichkeiten, ein selbstbestimmtes Leben zu gestalten. Dieses Ziel hat

sich auch die Europäische Union mit ihrer Agenda zur Überwindung von Armut und sozialer Ausgrenzung auf die Fahnen geschrieben (vgl. Benz 2018).

Frauen als Genus-Gruppe sowie Personengruppen, die bestimmte ungleichheitsrelevante Merkmale aufweisen – bspw. über wenig Bildung verfügen, einen Migrationshintergrund haben, auf verschiedenste Weise behindert oder beeinträchtigt sind – sind in der Regel in mehr als einer Hinsicht von Exklusion bedroht⁶. Sie verfügen einerseits über schwächere materielle Ressourcen, andererseits über weniger Partizipationsmöglichkeiten. Das skizzierte Konzept der Intersektionalität erweist sich bei der Analyse von Armutsrisiken als besonders fruchtbar. Besonders eindrücklich lässt sich dies an der Steigerung des Armutsrisikos von Frauen mit Behinderungen zeigen: Denn die aus der sozialpolitischen Orientierung am männlichen Normalarbeitsmodell resultierenden Benachteiligungen von Frauen kumulieren überproportional, wenn sie als behindert eingestuft sind (vgl. Schildmann/Libuda-Köster 2018; Sellach in diesem Band).

4 Ausgewählte empirische Daten zur Erklärung des Zusammenhangs struktureller Armutsrisiken von Frauen mit subjektiven Weiblichkeitsentwürfen

Bis hierhin hat der vorliegende Beitrag vor allem das bis heute nicht befriedigend gelöste Problem des Verhältnisses von soziologischer Ungleichheits- und Geschlechtertheorie thematisiert. Armut wurde mehrfach als eine zentrale Dimension sozialer Ungleichheit benannt, aber es wurde noch nicht explizit auf die spezifischen Ursachen der Armut von Frauen eingegangen. Verschiedene Beiträge in diesem Band stellen detailliert dar, dass und warum Frauen stärker armutsgefährdet sind als Männer; die geschlechtsspezifische Analyse empirischer Daten zeigt eine deutlich höhere Betroffenheit von Frauen in allen Armutsrisikogruppen. Auch die Multidimensionalität von Armut als Lebenslage, die an biografische Ereignisse und Lebensphasen gebunden oder aber dauerhaft verfestigt sein kann, wird in anderen Beiträgen deutlich. Deshalb sollen an dieser Stelle nur wenige ausgewählte empirische Daten referiert werden, um die Zusammenhänge zwischen *strukturellen* und *subjektiven* Dimensionen des Armutsrisikos von Frauen zu verdeutlichen.

6 Zum Verständnis der Kategorien „soziale Inklusion“ bzw. „Exklusion“ sowie ihrem Verhältnis zu anderen Strukturkategorien, z. B. „Underclass“ oder „soziale Ausgrenzung“, vgl. Kronauer 2002.

Wege in die Armut und auch aus ihr heraus sind in allen industriekapitalistischen Staaten ursächlich verknüpft mit der Teilhabe an Erwerbsarbeit und an Transfereinkommen, die überwiegend auf Erwerbsarbeit beruhen (Renten bzw. Pensionen, Arbeitslosengeld). Die Chancen zur Teilhabe an Erwerbsarbeit steigen mit wachsenden Qualifikationen, also allgemein- und berufsbildenden Abschlüssen. Sowohl die Bildungschancen und -erfolge als auch die Zugänge zu Erwerbsarbeit und Einkommen sind geschlechtstypisch ausgeprägt. Ausgangspunkt einer Analyse weiblicher Armutsrisiken sind somit der Erwerbsarbeitsmarkt sowie die Bildungs- und Ausbildungswege von Frauen (Mogge-Grotjahn 2018b). Der geschlechtlich segmentierte und segregierte Arbeitsmarkt weist zum einen eine horizontale Teilung in „Männerberufe“ und „Frauenberufe“ (Busch-Heizmann 2015) sowie gemischtgeschlechtliche Berufsbereiche auf. Die sog. Männerberufe sind durchschnittlich besser bezahlt als sog. Frauenberufe. Vertikal ist zu sehen, dass Frauen und Männer innerhalb der gemischten Berufsbereiche unterschiedliche Positionen in der Hierarchie bekleiden, wobei Männer häufiger als Frauen höher dotierte Positionen erreichen.

Diese horizontalen und vertikalen Teilungen des Arbeitsmarktes folgen nicht nur der betrieblichen Politik, sondern sind auch eine Folge der Bildungswege und Berufswahlentscheidungen von Frauen und Männern sowie des unterschiedlichen Arbeitsvolumens ihrer Erwerbsbeteiligung. In der Wahl der Studienfächer und, noch deutlicher, der Ausbildungsberufe zeigen sich erhebliche geschlechtsspezifische Unterschiede. Zu den zehn beliebtesten Studienfächern bei Männern gehören sieben MINT-Fächer (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) sowie rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer. Bei den Frauen dominieren Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, geisteswissenschaftliche sowie sozialarbeits- und gesundheitsbezogene Studiengänge (BpB 2016: 88ff.). Im Jahr 2014 konzentrierten sich 38 % der männlichen und 55 % der weiblichen Auszubildenden im dualen Ausbildungssystem auf jeweils zehn von insgesamt 328 anerkannten Ausbildungsberufen. Bei den jungen Männern standen die Berufe des Kraftfahrzeugmechatronikers, des Industriemechanikers und des Elektroniklers auf den vorderen Plätzen. Bei den jungen Frauen dominierten die Berufe der Kauffrau für Büromanagement, der Medizinischen Fachangestellten und der Kauffrau im Einzelhandel. Frauen erlernen außerdem weitaus häufiger als Männer Berufe im Sozial- und Gesundheitswesen wie z. B. Erzieherin, Kranken- oder Altenpflegerin (ebd.), deren Ausbildung meistens rein schulisch erfolgt. Sie werden teils gar nicht, teils deutlich schlechter bezahlt als duale Berufsaus-

bildungen⁷, was diese „Frauenberufe“ deutlich weniger attraktiv erscheinen lässt als „Männerberufe“. Mit der Berufswahl beginnt somit häufig bereits die finanzielle Schlechterstellung von Frauen bis hin zum höheren Armutsrisiko, und zugleich trägt die geringere Entlohnung dazu bei, ‚weibliche‘ Tätigkeiten als weniger wert zu konnotieren.

Mit der Wahl ihrer Ausbildungs- und Studiengänge entscheiden sich Frauen und Männer, vermutlich nur selten bewusst, für solche Berufe, die tradierte Formen der Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern nahelegen: die Rolle des „Ernährers“ und die Rolle der „Zuverdienerin“. Denn „Frauenberufe“ eignen sich häufig besser für Teilzeitmodelle, und sie werden durchschnittlich schlechter bezahlt als „Männerberufe“, sodass der Verdienst der Frauen eher ‚verzichtbar‘ erscheint als der der Männer. Diese vermeintlich private Arbeitsteilung korrespondiert wiederum mit den Strukturen des Arbeitsmarktes und des wohlfahrtsstaatlichen Regimes. Dieses ging in Westdeutschland bis in die 1980er-Jahre von einem „Ernährermodell“ aus, d. h. von einem männlichen Hauptverdiener, einer weiblichen Zuverdienerin sowie mitversorgten Kindern oder Witwen. Das ostdeutsche Modell ähnelte dagegen dem skandinavischen Adult-Worker-Modell⁸, das erwachsene Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich als individuell Erwerbstätige ansieht und die Ansprüche auf (wohlfahrts-)staatliche Leistungen weitgehend an diesen Status geknüpft. Nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten hat sich zwar das westdeutsche Modell weitgehend durchgesetzt, wurde aber bereits seit Ende der 1980er-Jahre im Zuge der europäischen Wirtschafts- und Sozialpolitik und in Anbetracht des Arbeitskräftebedarfs am Erwerbsarbeitsmarkt zunehmend modifiziert. Vorrangiges Ziel dieser Modifikationen war und ist die verstärkte Beteiligung von Frauen an der Erwerbsarbeit durch eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie – ohne aber die ‚private‘ Arbeitsteilung grundsätzlich infrage zu stellen. Versuche, auch Männern eine stärkere Beteiligung an Erziehungs- und Sorgetätigkeiten zu ermöglichen, erscheinen allenfalls als halbherzig. Beispielsweise ist es finanziell wenig attraktiv, die herkömmliche häusliche Arbeitsteilung zu verändern, wenn die Höhe des Elterngeldes, und damit die Attraktivität der Familienarbeit, sich am vorhergehenden Verdienst orientiert und sich damit deutlich nach Geschlecht unterscheidet.

7 Beispielsweise bleiben von der dreijährigen Erzieher*innen-Ausbildung die ersten beiden Jahre unvergütet; die Vergütung im anschließenden Anerkennungsjahr beträgt durchschnittlich 1.500 € brutto. Auszubildende im Bereich Elektronik erhalten im ersten Ausbildungsjahr durchschnittlich 750 € brutto und das Einstiegsgehalt beträgt, je nach Betriebsgröße und Region, zwischen 1.600 und 2.000 € brutto (Territory Embrace GmbH o. J.).

8 Die in der DDR und in den skandinavischen Ländern jeweils zugrunde liegenden unterschiedlichen Staatsverständnisse und politisch-ideologischen Begründungen des Adult-Worker-Modells können hier nicht näher ausgeführt werden.

Auch die nach wie vor nicht ausreichenden Betreuungsstrukturen und Unterstützungseleistungen für Kindererziehung sowie pflegende und sorgende Tätigkeiten in der Familie tragen zur Zählebigkeit der Geschlechterverhältnisse und zu den erhöhten Armutsrisiken von Frauen bei. Begünstigt durch globale Migration, ‚lösen‘ vor allem besser verdienende Frauen das Vereinbarkeitsproblem“ durch die (zumeist geringfügige) Beschäftigung von Migrantinnen; die „globalen Pflegeketten“ (Scheele/Wöhl 2018: 12) lassen die ‚alten‘ Fragen nach Differenzen und Ausbeutungsverhältnissen innerhalb der weiblichen Genus-Gruppe wieder aktuell werden. Nach wie vor werden aber etwa zwei Drittel der unbezahlten Pflegearbeit in Deutschland von Frauen erbracht – insgesamt pflegen etwa 2,35 Millionen Frauen in Deutschland ihre Angehörigen (WSI 2017; Auth in diesem Band). Die überwiegende Orientierung der Sozialpolitik an Familien als Versorgungseinheiten (wechselseitige Unterhaltspflichten) und das steuerpolitische Instrumentarium des Ehegattensplittings tun ein Übriges dafür, dass das (modifizierte) Ernährermodell finanziell attraktiv bleibt.

Von Art, Umfang und Dauer der ausgeübten Erwerbsarbeiten hängen nicht nur das aktuell verfügbare eigene Einkommen, sondern auch spätere Rentenansprüche unmittelbar ab. Auf die Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern (Gender Pay Gap) und ihre unterschiedlichen Alterseinkünfte (Gender Pension Gap) gehen andere Beiträge ein (vgl. Koch in diesem Band). Interessant ist, dass die insgesamt zu beobachtenden Unterschiede zwischen den Genus-Gruppen durch eine zurückliegende Erwerbsbiografie in Ost- oder in Westdeutschland deutlich modifiziert werden. Dies zeigt die Bedeutsamkeit der sozialpolitischen Rahmenbedingungen für die Lebensgestaltung von Frauen und Männern – und damit auch für ihre Armutsrisiken.⁹ Eine wesentliche Ursache hierfür war und ist die höhere Erwerbsbeteiligung ostdeutscher Frauen. Frauen im Westen arbeiteten im Jahr 2013 rund zehn Stunden pro Woche weniger als Männer, bei Frauen im Osten waren es 5,5 Stunden pro Woche weniger. Im Westen arbeiten Frauen ohne Kinder 37 Stunden im Beruf, Frauen mit Kindern 25 Stunden pro Woche. Im Osten sind Frauen ohne Kinder ebenfalls 37 Stunden pro Woche erwerbstätig, Frauen mit Kindern allerdings 33 Stunden pro Woche (Statistisches Bundesamt 2014). Im Verlaufe ihrer Erwerbsbiografien summieren sich für Frauen die negativen Effekte typischer Berufswahl- und Beschäftigungsmuster. Sofern Frauen als Lebensform die

9 2014 verdienten in Westdeutschland 59 % der Männer und 44 % der Frauen ihren überwiegenden Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit. Frauen im Osten dagegen lebten 2014 zu 46 % hauptsächlich von der eigenen Erwerbstätigkeit. Die Differenz zum entsprechenden Anteil der Männer lag also im Westen bei 14 und im Osten bei 9 %. Auffallend ist auch der hohe Anteil an Frauen in Ostdeutschland, die zu 35 % überwiegend von Renten, Pensionen oder eigenem Vermögen leben – in Westdeutschland sind es 28 % der Frauen (BpB 2016: 134f.).

Ehe gewählt und zeit ihres Lebens beibehalten haben, profitieren sie allerdings von Elementen des sozialen Ausgleichs im Rentenrecht wie der Anrechnung von Erziehungs- und Pflegezeiten stärker als Männer.

5 Schlussfolgerungen

Die ausgewählten empirischen Daten belegen, dass es enge Zusammenhänge gibt zwischen den Strukturen des Arbeitsmarktes und des Sozialstaates einerseits und den geschlechtstypisch unterschiedlichen Armutsrisiken, Lebenslagen und Biografieverläufen andererseits. Sie verdeutlichen ferner, dass die Entstehung sozialer Ungleichheiten und unterschiedlicher Lebenslagen nur durch eine konsequente Geschlechterperspektive angemessen erfasst werden kann. Schließlich verweisen die empirischen Daten auf die Wechselwirkungen zwischen ökonomischen und sozialpolitischen Strukturen und Interessen einerseits, subjektiven Entscheidungsprozessen, etwa bei der Berufs- und Studienwahl oder den bevorzugten Lebensformen, sowie Prozessen des Doing Gender andererseits. Der mikrosoziologische Blick auf Aushandlungsprozesse in der alltäglichen Arbeitsteilung von Frauen und Männern, die in der Summe weitreichende Konsequenzen für das Einkommen, die Autonomiespielräume und die Rentenansprüche der Beteiligten haben, führt zu einem neuen Verständnis von Familie. Karin Jurczyk (2014) hat hierfür den Begriff des „Doing Family“ geprägt: „Doing Gender“, „Doing Family“ sowie „Doing Inequality“ sind demnach keine den Strukturen folgenden Automatismen, sondern subjektiv sinnvolle, mitunter bewusste und mitunter unbewusste biografische Prozesse, durch die Geschlechtsidentitäten und Biografieverläufe mit gesellschaftlichen Leitvorstellungen von Weiblichkeit und Männlichkeit in Übereinstimmung gebracht werden.

Ein Großteil der politischen und medialen Diskurse beschränkt sich darauf, die mit dem Ist-Zustand moderner Arbeitsgesellschaften verbundenen sozialen Ungerechtigkeiten zu kritisieren und gleiche Teilhabechancen von Frauen und Männern an Erwerbsarbeit, Einkommen und sozialstaatlichen Unterstützungsleistungen zu fordern. Die im Ist-Zustand geronnenen und oftmals verborgenen Geschlechterordnungen werden dabei eher am Rande thematisiert. Insbesondere das Adult-Worker-Modell wirft aber die grundlegende Frage danach auf, was es für die Identität und die Lebensentwürfe der Einzelnen und für das gesellschaftliche Zusammenleben bedeutet, wenn der Erwerbsarbeit die dominante Rolle zukommt und sorgende Tätigkeiten eine

untergeordnete Rolle spielen und häufig nur durch private soziale Netzwerke aufrechtzuerhalten sind.

Schon Mitte der 1990er-Jahre hat Nancy Fraser (1995: 484) davor gewarnt, sich den „idealtypischen Bürger“ als eine Art „geschlechtsneutralen Normalverdiener“ vorzustellen, der (oder die) entweder keine Sorgetätigkeiten übernehmen kann oder will oder darauf angewiesen ist, dass staatlicherseits alle möglichen „Betreuungslücken“ geschlossen werden. Gut 20 Jahre später hat sich die „Care-Krise“ (vgl. Fraser 2017; Winker 2018) radikal zugespitzt, und die Grenzen einer um die Erwerbsarbeit zentrierten Ökonomie und Gesellschaftspolitik treten in neuer Schärfe hervor. Je umfassender das einzelne Subjekt als Steuerungs- und Bezugsgröße für Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik zum Leitbild wird und je mehr dies auch den Selbstkonzepten von Frauen und Männern entspricht, desto schärfer stellt sich die grundsätzliche Frage, wie erstrebenswert es für Frauen und für Männer tatsächlich ist, ihre Biografieverläufe an der Erwerbsarbeit bzw. den sozialstaatlichen Transferleistungen zu orientieren (Aulenbacher/Dammayr 2014). Die eigentliche Zukunftsfrage lautet daher weniger, ob und wie Frauen an gesellschaftlichen Ressourcen ebenso teilhaben können wie Männer, sondern vielmehr, wie zukünftig die verschiedenen Bereiche des menschlichen Lebens, die beruflichen und die privat-sorgenden Tätigkeiten, von Frauen und Männern gleichermaßen gelebt und (sozial-)politisch gestützt werden können.

Literatur

- Aulenbacher, Brigitte/Riegraf, Birgit (2012): Intersektionalität und soziale Ungleichheit. www.portal-intersektionalitaet.de [Abruf: 27.10.2018].
- Aulenbacher, Brigitte/Dammayr, Maria (Hrsg.) (2014): Für sich und andere sorgen. Krise und Zukunft von Care in der modernen Gesellschaft. Weinheim/Basel.
- Beck-Gernsheim, Elisabeth/Ostner, Ilona (1978): Frauen verändern – Berufe nicht? Ein theoretischer Ansatz zur Problematik von „Frau und Beruf“. In: Soziale Welt, 29. Jg., H. 3 (1978), S. 257–287.
- Becker-Schmidt, Regina/Knapp, Gudrun-Axeli (2000): Feministische Theorien zur Einführung. Hamburg.
- Behrmann, Laura/Eckert, Falk/Gefken, Andreas (Hrsg.) (2018): ‚Doing Inequality‘. Prozesse sozialer Ungleichheit im Blick qualitativer Sozialforschung. Wiesbaden.
- Benz, Benjamin (2018): Armuts politik der Europäischen Union. In: Huster, Ernst-Ulrich/Boeckh, Jürgen/Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hrsg.): Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung. 3. Aufl. Wiesbaden, S., 759–782
- Bolte, Karl Martin/Neidhardt, Friedhelm/Kappe, Dieter (1967): Soziale Schichtung in der Bundesrepublik Deutschland. In: Bolte, Karl Martin (Hrsg.): Deutsche Gesellschaft im Wandel. Opladen, S. 233–351.

- Bourdieu, Pierre (1982): Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft. Frankfurt a. M.
- Bourdieu, Pierre (1992): Die verborgenen Mechanismen der Macht. Schriften zur Politik und Kultur. Hamburg.
- Bourdieu, Pierre (1997): Die männliche Herrschaft. In: Dölling, Irene/Krais, Beate (Hrsg.): Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktionen in der sozialen Praxis. Frankfurt a. M., S. 153–217.
- Bührmann, Andrea/Diezinger, Angelika/Metz-Göckel, Sigrid (2000): Arbeit, Sozialisation, Sexualität. Zentrale Felder der Frauen- und Geschlechterforschung. Opladen.
- Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) (2016): Datenreport 2016. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland. Hgg. vom Statistischen Bundesamt (destatis) und dem Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB). Bonn.
- Busch-Heizmann, Anne (2015): Frauenberufe, Männerberufe und die „Drehtür“ – Ausmaß und Implikationen für West- und Ostdeutschland. WSI-Mitteilungen 8/2015, S. 571–582.
- Crenshaw, Kimberlé (1989): Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine. In: The University of Chicago Legal Forum, S. 139–167.
- Cyba, Eva (2000): Geschlecht und soziale Ungleichheit. Konstellationen der Frauenbenachteiligung. Opladen.
- Dalla Costa, Mariarosa/James, Selma (1978): Die Macht der Frauen und der Umsturz der Gesellschaft. 3. Aufl. Berlin.
- Dahrendorf, Ralf (1965): Gesellschaft und Demokratie in Deutschland. München.
- Enders-Dragässer, Uta/Sellach, Brigitte (1999): Der „Lebenslagen-Ansatz“ aus der Perspektive der Frauenforschung. In: Zeitschrift für Frauenforschung. Nr. 4, S. 56–66.
- Eribon, Didier (2016): Rückkehr nach Reims. Frankfurt a. M.
- Federici, Silvia (2017): Über Marx hinaus. Feminismus, Marxismus und die Frage der Reproduktion. In: Zeitschrift LuXemburg, Heft 2-3/2017, <https://www.zeitschrift-luxemburg.de> [Abruf: 17.08.2018].
- Fraser, Nancy (1995): Die Gleichheit der Geschlechter und das Wohlfahrtssystem: Ein postindustrielles Gedankenexperiment. In: Nagl-Docekal, Herta/Pauer-Studer, Herlinde: Politische Theorie. Differenz und Lebensqualität. Frankfurt a. M., S. 469–498.
- Fraser, Nancy (2017): Who cares? Die Ausbeutung der Sorgearbeit und ihre Krise. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, Heft 4/2017, S. 105–114 (Teil 1) und Heft 5/2017, S. 91–100 (Teil 2).
- Frerichs, Petra (1997): Klasse und Geschlecht 1. Arbeit, Macht. Anerkennung. Interessen. Opladen.
- Geiger, Theodor (1949): Die Klassengesellschaft im Schmelztiegel. Köln/Hagen.
- Geiger, Theodor (1955): Theorie der sozialen Schichtung; in: ders. 1962. Arbeiten zur Soziologie. Hgg. von Paul Trappe, Erstausgabe 1932. Neuwied/Berlin, S. 186–205.
- Gottschall, Karin (2000): Soziale Ungleichheit und Geschlecht. Kontinuitäten und Brüche, Sackgassen und Erkenntnispotentiale im deutschen soziologischen Diskurs. Opladen.

- Jurczyk, Karin (2014): Familie als Herstellungsleistung. Hintergründe und Konturen einer neuen Perspektive auf Familie. In: dies. et al. (Hrsg.): *Doing Family. Warum Familienleben heute nicht mehr selbstverständlich ist.* Weinheim/Basel, S. 50–70.
- Klement, Carmen/Rudolph, Brigitte (2003): Auswirkungen staatlicher Rahmenbedingungen und kultureller Leitbilder auf das Geschlechterverhältnis. Deutschland und Finnland. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 44/2003, S. 23–30.
- Kronauer, Martin (2002): *Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus.* Frankfurt a. M./New York.
- Lutz, Helma (2001): Differenz als Rechenaufgabe: über die Relevanz der Kategorien Race, Class und Gender. In: Lutz, Helma/Wenning, Norbert (Hrsg.): *Unterschiedlich verschieden. Differenz in der Erziehungswissenschaft.* Opladen, S. 215–230.
- Marx, Karl (2013): Gesamtausgabe. Teil: Abt. 2. „Das Kapital“ und Vorarbeiten/Bd. 3., *Zur Kritik der politischen Ökonomie. 2. unveränd. Aufl.* Berlin.
- Mogge-Grotjahn, Hildegard (2015): Körper, Sexualität und Gender. In: Wendler, Michael/Huster, Ernst-Ulrich (Hrsg.): *Der Körper als Ressource in der Sozialen Arbeit. Grundlegungen zur Selbstwirksamkeitserfahrung und Persönlichkeitsbildung.* Wiesbaden, S. 141–156.
- Mogge-Grotjahn, Hildegard (2016): Intersektionalität: Theoretische Perspektiven und konzeptionelle Schlussfolgerungen. In: Degener, Theresia/Graumann, Sigrid/Schäfer, Gerhard (Hrsg.): *Menschenrecht Inklusion.* Neukirchen, S. 140–156.
- Mogge-Grotjahn, Hildegard (2018a): Gesellschaftliche Ein- und Ausgrenzung. Der soziologische Diskurs. In: Huster, Ernst-Ulrich/Boeckh, Jürgen/Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hrsg.): *Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung.* 3. Aufl. Wiesbaden, S. 59–76.
- Mogge-Grotjahn, Hildegard (2018b): Ist Armut weiblich? In: Schäfer, Gerhard K. et al. (Hrsg.): *„Arme habt ihr immer bei euch“. Armut und soziale Ausgrenzung wahrnehmen, reduzieren, überwinden.* Göttingen, S. 114–126.
- Pross, Helge (1975): *Die Wirklichkeit der Hausfrau. Die erste repräsentative Untersuchung über nichterwerbstätige Ehefrauen: Wie leben sie? Wie denken sie? Wie sehen sie sich selbst?* Reinbek.
- Scheele, Alexandra/Wöhl, Stefanie (2018): *Feminismus und Marxismus. Einleitung.* In: dies. (Hrsg.): *Feminismus und Marxismus.* Weinheim/Basel, S. 7–21.
- Schildmann, Ulrike/Libuda-Köster, Astrid (2018): Wechselwirkungen zwischen Geschlecht und Behinderung im Erwachsenenalter und deren Auswirkungen auf die soziale Lage behinderter Frauen und Männer im Vergleich zu nicht behinderten Männern und Frauen: Statistische Analyse von Mikrozensus-Daten der Jahre 2005, 2009, 2013. In: Schildmann, Ulrike et al. (Hrsg.): *Die Kategorie Behinderung in der Intersektionalitätsforschung. Theoretische Grundlagen und empirische Befunde.* Bochum/Freiburg, S. 101–153.
- Schütte, Johannes D. (2018): Soziale Inklusion: Utopie, Vision oder konkreter Gestaltungsauftrag? In: Huster, Ernst-Ulrich/Boeckh, Jürgen/Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hrsg.): *Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung.* 3. Aufl. Wiesbaden, S. 131–148.
- Statistisches Bundesamt (2014): *Auf dem Weg zur Gleichstellung? Bildung, Arbeit und Soziales – Unterschiede zwischen Frauen und Männern.* Wiesbaden.
- Territory Embrace GmbH (o. J.): *Ausbildung als Erzieher/in.* www.ausbildung/berufe/erzieherin/gehalt [Abruf: 30.10.2018].

- Territory Embrace GmbH (o. J.): Ausbildung zum Elektroniker/in. www.ausbildung/berufe/elektroniker/gehalt [Abruf: 30.10.2018].
- Weisser, Gerhard (1978): Beiträge zur Gesellschaftspolitik. Göttingen.
- West, Candace/Fenstermaker, Sarah (1987): Doing Gender. In: Gender and Society, Vol. 1, No. 2. (June, 1987), S. 125–151.
- Winker, Gabriele (2015): Care Revolution. Schritte in eine solidarische Gesellschaft. Bielefeld.
- Wirtschafts- und Sozialpolitisches Institut der Hans-Böckler-Stiftung (WSI) (2017): Wer leistet unbezahlte Arbeit? Hausarbeit, Kindererziehung und Pflege im Geschlechtervergleich. Aktuelle Auswertungen aus dem WSI GenderDatenPortal. WSI Report Nr. 35. Düsseldorf.

Feministische Armutsforschung als Gesellschaftsanalyse und Kapitalismuskritik

1 Armutsrisiken von Frauen als Problem uneingelöster Geschlechtergerechtigkeit

Das höhere Armutsrisiko von Frauen¹ war in der alten und ist in der neuen Bundesrepublik Deutschland eine von feministischen Sozialwissenschaftler*innen seit den frühen 1980er-Jahren vielfach analysierte und politisierte Tatsache (vgl. erstmals Riedmüller/Kickbusch 1984). Im Anschluss an die Veröffentlichung von Sozialberichten der Bundesregierung, so den aktuell vorliegenden zwei „Gleichstellungs-“ und fünf „Armuts- und Reichtumsberichten“, den Berichten zur Armutsentwicklung der Sozialverbände AWO, Caritas, Diakonie oder dem Paritätischen Gesamtverband und den „Schattenberichten“ der Nationalen Armutskonferenz, füllt das Thema ‚Frauenarmut‘ seit einigen Jahren unterdessen auch die Spalten bzw. Sendeplätze der Qualitätsmedien. Zumeist fokussiert auf alleinerziehende und prekär beschäftigte Frauen sowie Senior*innen wird erstens der Gender Pay Gap, d. h. der prozentuale Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Bruttostundenverdienst abhängig beschäftigter Frauen und Männer, skandalisiert. Zweitens rückt – nicht zuletzt angesichts demografischer Veränderungen – der Gender Pension Gap, also die Rentenlücke zwischen Frauen und Männern, verstärkt in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Drittens wird in Verbindung mit diesen geschlechtsspezifischen Disparitäten von Primär- und Sekundäreinkommen der Gender Time Gap problematisiert. Hierbei handelt es sich um die unterschiedliche Wochenarbeitszeit von Frauen und Männern, konkret die vom „Normalarbeits-

1 Da bisherige Datenerhebungen zur sozialen Lage in Deutschland trans*- und intersexuelle Personen nicht erfassen (vgl. Hasenjürgen 2019: 792), fokussiert dieser Beitrag notwendigerweise auf jene, die sich mit ihrem biologischen bzw. bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren und als Teil der sozialen Gruppe Frau bzw. Mann ‚gelesen‘ werden. Vorliegende Studien problematisieren jedoch das erhöhte Armutsrisiko von Trans*Personen aufgrund von vielfältigen Ausgrenzungs- und Diskriminierungsstrukturen, insbesondere im Erwerbsleben beim Zugang zum Arbeitsmarkt, hinsichtlich Karrierechancen und Entlohnung (vgl. Franzen/Sauer 2010: 28ff.).

verhältnis“ (Mückenberger 1986) in Vollzeit abweichende, mehrheitlich von Frauen ausgeübte Teilzeitarbeit, die zumeist kein individuell existenzsicherndes (Alters-)Einkommen zu generieren vermag. Aus vielfältigen Blickwinkeln hinterlegen die Beiträge im vorliegenden Sammelband die Disparitäten von Einkommen, Renten und Arbeitszeit und deren Auswirkungen mit aktuellen statistischen Daten.

Doch nicht nur Artikel 3 des Grundgesetzes mit dem verankerten Diskriminierungsverbot und Staatsauftrag zur Förderung der „tatsächlichen Gleichbehandlung“ und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und dessen „Benachteiligungsverbot“ untermauern die Notwendigkeit, die Persistenz geschlechtsspezifischer Armutsrisiken zu ergründen. Auch die eingegangenen internationalen und supranationalen Verpflichtungen Deutschlands bieten Anlass, angesichts der auf Geschlechteregalität gerichteten Ziele fortbestehende soziale Geschlechterdisparitäten zu hinterfragen, konkret die ratifizierte „Aktionsplattform“ der UN-Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 und die gleichstellungspolitischen Verordnungen, Richtlinien und Maßnahmen der EU. Warum – so lässt sich fragen – scheitert der deutsche Sozialstaat daran, sein Ziel der Bekämpfung und Vermeidung von Armutslagen mithilfe der hierfür geschaffenen Gesetze, institutionellen Regelungen und Instrumente konsequent am Ziel der Geschlechtergleichstellung auszurichten? Wieso gelingt es in einem der reichsten Länder der Welt nicht, dem Programm der Vereinten Nationen zu entsprechen, „die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frau, insbesondere ihre Erwerbstätigkeit, zu fördern und die beständige und zunehmende Belastung der Frau durch Armut zu beseitigen, indem wir die strukturellen Ursachen der Armut durch eine Änderung der Wirtschaftsstrukturen ausräumen“ (BMFSFJ 1996: 12)? Und was verhindert im geeinten Deutschland die erfolgreiche Umsetzung des „Strategischen Engagements zur Gleichstellung der Geschlechter (2016–2019)“ der EU-Kommission (2016: 9) und des hier prominent gesetzten „vorrangigen“ Themas, mittels der Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen deren „gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit“ zu erreichen, das „geschlechtsspezifische Einkommens- und Rentengefälle“ zu verringern und dadurch die „Bekämpfung der Armut von Frauen“ zu ermöglichen?

Diese Fragen rücken (wohlfahrts-)staatliche Politiken in den Mittelpunkt der kritischen Auseinandersetzungen mit geschlechtsspezifischer sozialer Ungleichheit, für die es gilt, das Zusammenwirken von Geschlecht, Klassen- und ethnischer bzw. nationaler Zugehörigkeit, durch welche die Risiken sozialer Disparitäten kumulieren, zu bedenken. Sie berühren zugleich den normativen Gehalt feministischer Analysen über die, in Kumulation mit anderen Differenzkategorien, ungleich verteilten Lebenschancen, Armutsrisiken und die mit relativer Armut verknüpfte soziale Ausgrenzung von Frauen. Zwar legt

kritische Armutsforschung ein ebenso normativ fundiertes wie komplexes Armutsverständnis zugrunde, das neben Merkmalen und Folgen, vor allem auch Ursachen und Prozesse der Entstehung benachteiligter Lebenslagen zu erfassen sucht (vgl. Huster/Boeckh/Mogge-Grotjahn 2018: 13). Doch erst gestützt auf die emanzipatorische Prämisse der Gleichrangigkeit, Gleichwertigkeit und Gleichwichtigkeit der Geschlechter treten die allzu oft innerhalb der Institution Ehe und der im SGB II definierten „Bedarfsgemeinschaft“ verdeckt gehaltenen Armutslagen von Frauen aus dem Schatten des vermeintlich ‚Partikularen‘ bzw. des ‚Gedöns‘ und werden zum politischen Skandal ausstehender Geschlechtergerechtigkeit in der bundesdeutschen Gegenwartsgesellschaft.

In diesem Beitrag möchte ich dem Gedanken uneingelöster Geschlechtergerechtigkeit als möglichem Leitprinzip einer feministischen Armutsforschung nachgehen und in diesem Horizont versuchen, die Ursachen und Entstehungsprozesse geschlechtsspezifischer Armutsrisiken aus einer kapitalismuskritischen Perspektive zu beleuchten. Ausgehend von der gesellschaftlichen Organisation hierarchischer Geschlechterverhältnisse als Teil gesellschaftlicher Totalität (vgl. Beck-Schmidt 2017: 88) kann es gelingen – so meine *These* – die strukturellen Ursachen und Entwicklungsdynamiken der Armutsrisiken von Frauen als Teil kapitalistischer Vergesellschaftung aufzuspüren. Daher gilt es bei der Auseinandersetzung mit deren ökonomischen, politischen und kulturellen Merkmalen die Kategorie Geschlecht weder nur hinzuzuaddieren noch diese im Rahmen politisch-ökonomischer Analyse ganz aus dem Blick zu verlieren. Als ebenso analytische wie normative und politische Ausrichtung soll hierfür der Ansatz der US-amerikanischen politischen Philosophin Nancy Fraser herangezogen werden, die für ihre feministisch-sozialistische Gesellschaftsanalyse auf die neomarxistische französische „Regulationsschule“ rekurriert. Im Sinne der Erprobung für eine feministische Armutsforschung soll im Folgenden versucht werden, den von ihr in einem Zeitraum von über 30 Jahren entwickelten und präzisierten Ansatz nachzuzeichnen und auf dessen Erklärungspotenzial für die aufgeworfenen Fragen und für eine politische Handlungsperspektive auszuloten.

2 Geschlechter(un)gerechtigkeit im (post-)fordistischen Kapitalismus

Aufgespannt zwischen den Polen Gleichheit und Freiheit lässt sich Geschlechtergerechtigkeit definieren als „Freiheit zu unterschiedlichen, nicht nach Geschlecht vorgezeichneten Seins- und Lebensweisen, die auf Gleichheit in der

Verteilung von Ressourcen und Wertschätzung beruht“ (Pimminger 2014: 31). Mit dieser Orientierung stiftenden Definition für eine an Gerechtigkeit ausgerichteten Gleichstellungspolitik bezieht sich auch Irene Pimminger auf die pointierte Losung der Gegenwartskritikerin und feministischen Aktivistin Nancy Fraser. In der US-amerikanischen Bürger*innenrechtsbewegung sozialisiert, bezeichnet sie sich selbst als tief geprägt von „linkem Aktivismus“ und hingezogen zur disziplinär übergreifend angelegten kritischen Gesellschaftstheorie der „Frankfurter Schule“. Diese lernte sie zunächst über die Schriften Herbert Marcuses, dem politisch aktivsten Exponenten und der intellektuellen Orientierungsfigur der weltweiten Protestbewegungen der späten 1960er-Jahre, kennen: „Mich faszinierte die Idee einer interdisziplinären Kritischen Theorie, die die grundlegenden Ursachen sozialer Ungleichheit klären und überwinden will. Diese Idee bestimmt mein ganzes Werk“ (Fraser 2018: 18). Von Beginn an verfolgt sie in ihren wissenschaftlichen Arbeiten den Versuch, eine sozialistisch-feministische Kritische Theorie zu entwerfen. Unter kritischer Bezugnahme auf den US-amerikanischen Neopragmatismus in der Version von Richard Rorty und ausgehend von einer unorthodoxen Verknüpfung feministischer und poststrukturalistischer Ansätze und Erkenntnisse sowie jener Kritischen Theorie stellt sie hierbei den Kampf gegen Frauenunterdrückung in den Mittelpunkt ihrer Analysen und politischen Interventionen.

2.1 Strukturelle Aspekte männlicher Herrschaft in den spätkapitalistischen, wohlfahrtsstaatlichen Gesellschaften

In der geschlechtertheoretisch ausgerichteten Studie zum US-amerikanischen Wohlfahrtssystem der 1980er-Jahre unter der US-amerikanischen Präsidentschaft des Republikaners Ronald Reagan, warnt Fraser (1994: 222) vor „kommenden Wohlfahrtskriegen [...], die Frauen betreffen und sich sogar gegen sie richten“.² Ausgangspunkt ihrer Analyse bilden sexistische und androzentristische, d. h. Männer als Maßstab und Norm setzende Annahmen und Normen zur geschlechtlichen Arbeitsteilung bzw. von zwei geschlechtlich codierten, separierten und ungleichwertigen gesellschaftlichen Sphären; konkret die Annahme einer erstrangigen, männlichen Sphäre der Erwerbsarbeit des Familien-

2 Ihre Rede von „Wohlfahrtskriegen“ gegen arme Frauen bestätigt sich aufs Schärfste im stereotypisierenden und stigmatisierenden Narrativ der „Welfare Queen“, d. h. der vermeintlich ungerechtfertigt Sozialleistung beziehenden, zumeist afroamerikanischen Alleinerzieher*in, die einen promiskuitiven, Drogen konsumierenden, ihre Kinder vernachlässigenden und ‚arbeits-scheuen‘ Lebenswandel führe. Diese sexistische, klassistische und rassistische Trope hat auch in den bundesdeutschen medialen und politischen Diskursen über Frauen in Armutslagen seit den 2000er-Jahren einige Prominenz erlangt.

ernährers und einer zweitrangigen weiblichen Sphäre unbezahlter häuslicher Arbeit von Ehefrauen und Müttern. Diese dichotomen und ungleich bewerteten Sphären legen zugleich die dualen Strukturen der sozialen Sicherungssysteme fest: ein implizit (,weißes‘) männliches, auf den Arbeitsmarkt bezogenes und ein implizit weibliches, auf Familie bezogenes Subsystem. Vor diesem Hintergrund entfaltet sie ihre Analyse der „strukturellen Aspekte männlicher Herrschaft in den spätkapitalistischen, wohlfahrtsstaatlichen Gesellschaften“ (ebd.), und verbindet diese mit einer diskursorientierten Herangehensweise, um politische Konflikte fokussieren zu können.

So spitzt sie ihre Untersuchung auf die Erkenntnis zu, dass das US-amerikanische Wohlfahrtssystem mittels eines „juristisch-administrativ-therapeutischen Staatsapparats“ (ebd.: 237) politische Fragen, welche die Interpretation der Bedürfnisse von Menschen betreffen, in „gesetzliche, administrative und/oder therapeutische Angelegenheiten“ (ebd.) übersetzt und entpolitisiert. Im Rahmen dieser Übersetzungen werden Frauen auf Basis bestehender normativer Geschlechterrollen als Klient*innen öffentlicher Wohltätigkeit im Unterschied zu Rechte innehabenden, männlich konnotierten Nutznießern und kaufkräftigen Verbrauchern der beitragspflichtigen Sozialversicherungen bestimmt. Entsprechend stehen sich zum einen die an der maskulinistischen Idee eines Trägers von *Ansprüchen* und *Rechten* ausgerichteten, besitzenden Individuen als vollumfängliche soziale Staatsbürger und zum anderen feminisierte *Bedürftige* und Empfänger*innen von *Almosen* gegenüber. Deren eingeschränkte Macht und Würde konstituiert sowohl ihren Autonomieverlust als auch den Status als Gegenbild zum „Besitzindividualismus“ (Macpherson 1990). Sozialleistungen können sie nicht individuell, sondern nur als Mitglieder ‚gescheiterter‘ bzw. ‚unvollständiger Familien‘ beanspruchen. So werden ihnen die „Insignien des sozialen Staatsbürgerstatus, so wie er innerhalb männlich beherrschter, kapitalistischer Gesellschaften definiert wird, verweigert“ (Fraser 1994: 235).³

3 Feministische Wohlfahrtsstaatsforscher*innen differenzierten seit den 1990er-Jahren die Analyse der Institutionalisierung hierarchischer Geschlechterverhältnisse für Nordamerika und Europa aus vergleichender Perspektive. Im Zentrum steht die Frage nach den Bedingungen des Zugangs von Frauen zum Arbeitsmarkt und den Möglichkeiten, unabhängig von einem ‚Familienernährer‘ einen autonomen Haushalt führen zu können. Unterschieden werden „familialisierende“ und „de-familialisierende“ institutionelle Regelungen und Logiken „wohlfahrtsstaatlicher Geschlechterregime“, die zu mehr oder weniger egalitären Geschlechterverhältnissen beitragen (vgl. Dackweiler 2010a: 522ff.).

2.2 Geschlechtlich halbierte Gerechtigkeit

Von hier ausgehend formuliert Fraser (2001a: 63ff.) eine Dekade später die Diagnose einer „geschlechtlich halbierten Gerechtigkeit“ und ihre Forderung nach einem notwendigen Zugleich von Umverteilung und Anerkennung zur Herstellung vollständiger Geschlechtergerechtigkeit in den gegenwärtigen Gesellschaften Nordamerikas und Westeuropas. Diese Forderung entfaltet sie einerseits vor dem Hintergrund der von ihr als „postsozialistisch“ bezeichneten „Gefühlsstruktur“ (Fraser 2001b: 9) der Linken nach 1989, sprich deren Unklarheit darüber, was nach dem Scheitern sozialistischer Staaten „die historischen Möglichkeiten eines fortschrittlichen sozialen Wandels angeht“ (ebd.). Andererseits identifiziert sie einen Bedeutungsverlust von Klassen- bzw. einer Abkehr von Sozialpolitik und den Aufstieg von Identitäts- bzw. Kulturpolitik. Forderungen nach Anerkennung kulturell definierter Gruppendifferenzen und Beendigung kultureller Dominanz hätten zuweilen jene nach Umverteilung für mehr soziale Gleichheit und Beseitigung materieller Deprivation verdrängt.

Basis ihrer stets gleichermaßen philosophischen wie politischen Erörterungen zur ‚halbierten Gerechtigkeit‘ ist Frasers im kritischen Dialog mit dem Sozialphilosophen Axel Honneth entfaltete, zweidimensionale soziale Unterscheidung der mit Gender (soziales Geschlecht) verbundenen Ungleichstellungen: Einerseits konstatiert sie eine klassenähnliche Dimension der Benachteiligung von Frauen aufgrund ihrer sozialen Positionierung in der politischen Ökonomie. Diese beruht auf der Zuweisung unbezahlter Reproduktionsarbeit und der Kanalisierung in schlechter bezahlte, weiblich dominierte Beschäftigungen auf dem Arbeitsmarkt (Fraser 2003: 32f.). Zur Herstellung von Gerechtigkeit bedarf es für diese Dimension der Umverteilung von bezahlter wie unbezahlter Arbeit. Andererseits verdeutlicht sie die Unterordnung von Frauen durch „Gender-Codes“ (ebd.: 33), welche als Androzentrismus die Interpretations- und Bewertungsschemata einer Kultur durchdringen. Dieses Merkmal genderspezifischer Ungerechtigkeit besteht in der Privilegierung männlich bzw. der Entwertung weiblich codierter Tätigkeiten und Charakteristika. Institutionalisierte androzentrische Bewertungen durchdringen soziale Interaktionen in den verschiedensten gesellschaftlichen Feldern wie Justiz, Politik, Medizin und Kultur:

„Damit werden Frauen letztlich einer geschlechtsspezifischen Form der Statushierarchie unterworfen, die vor sexueller Nötigung und häuslicher Gewalt nicht haltmacht, die sie durch massenmedial propagierte, trivialisierende, verdinglichende und beleidigende Stereotype erniedrigt, sie im täglichen Leben herabsetzt und schikaniert, sie im öffentlichen Raum in Entscheidungsgremien marginalisiert oder von vornherein ausschließt und ihnen die vollen

Bürgerrechte und den gleichen Schutz durch das Recht verweigert. Diese Art der Schädigung entspricht der Ungerechtigkeit mangelnder Anerkennung.“ (ebd.: 34)

Genderspezifischer Ungerechtigkeit könne im „postfordistischen Stadium“ kapitalistischer Gesellschaften daher nur durch die Verbindung einer von feministischen Bewegungen vorangetriebenen Politik der *Umverteilung* mit einer Politik der *Anerkennung* entgegengesteuert werden (ebd.: 35). Ziel der Bewegungen sollte es sein, das geschlechtsspezifische Wohlstandsgefälle aufzuheben und Frauen bzw. weiblich codierten Tätigkeiten und Eigenschaften auf gleiche Weise Respekt zu verschaffen.

Angesichts der grenzüberschreitenden Ursachen von Geschlechterungerechtigkeit im globalisierten Kapitalismus und mit Blick auf unzureichende, weil auf den Nationalstaat bezogene politische Kämpfe der Frauenbewegungen, die nur jene zu adressieren vermögen, die über den jeweiligen Status als Staatsbürger*innen verfügen, ergänzt sie ihre Forderung nach einer Politik der Umverteilung und Anerkennung zudem um die Dimension der „*Representation*“. Diese ist nicht nur als gerechte, sprich paritätische Beteiligung von Frauen an etablierten politischen Institutionen und Prozessen repräsentativer Demokratien sowie ihrer gleichwertigen Stimme in zivilgesellschaftlichen Organisationen und der politischen Öffentlichkeit zu verstehen (vgl. Fraser 2014: 4). Darüber hinaus umfasst Repräsentation das „Reframing“ der für sie fälschlicherweise nationalstaatlich geführten Debatten um Geschlechtergerechtigkeit als de facto transnational zu verhandelnde Angelegenheiten. Explizit europäische Feministinnen adressierend, fordert sie hierfür als ersten Schritt die Schaffung von „gender-sensitive social-welfare protections at the transnational level“ (Fraser 2006: 49) sowie die Integration von umverteilenden mit egalitären gendersensiblen Anerkennungspolitiken, „that can do justice to European cultural multiplicity“ (ebd.).

2.3 Regulationstheorie und die Perspektive von Umverteilung, Anerkennung und Beteiligung

Für die Diagnose der verschiedenen Quellen von Geschlechterungerechtigkeit und ihre Position der notwendigen dreidimensionalen Kämpfe für deren Beseitigung bezieht Fraser sich in durchaus eklektisch zu nennender Weise auf die ursprünglich in Paris und Grenoble entwickelte Regulationstheorie als einer Variante marxistischer politischer Ökonomie. Deren Begründer*innen entwickelten angesichts der Streik- und ökonomischen Umbruchsjahren Ende der

1960er-Jahre differenzierte Konzepte zum Verständnis kapitalistischer Wachstums-, Krisen- und Transformationsphasen:

„Diese Konzepte bezogen sich einerseits auf die Formen der Akkumulation und andererseits auf die Prozeduren der Bearbeitung der Widersprüche kapitalistischer Ökonomien. Die Prozeduren der Widerspruchsbearbeitung bezeichneten die regulationistischen ÖkonomInnen als Regulation. Dieser Begriff gab der ökonomischen Denkschule dann auch ihren Namen.“ (Becker 2013: 24)

Krisen der kapitalistischen Akkumulationsprozesse und gesellschaftliche Neuformationen werden in einem nicht-reduktionistischen Sinne betrachtet, da neben ökonomischen zugleich soziale und technologische Prozesse als „gleichermaßen erklärungsbedürftige Phänomene gesellschaftlichen Strukturwandels angesehen werden“ (Aulenbacher/Riegraf 2013: 94). Auch wenn weiterhin marktvermittelte Ökonomie, die Kategorie Klasse und das Lohnarbeits- als Herrschaftsverhältnis im Mittelpunkt regulationstheoretischer Ansätze stehen, werden doch zugleich auch „soziale Prozesse wie individuelle und kollektive Verhaltensweisen, institutionelle Regeln und soziale Akteure gesellschaftlichen Strukturwandels“ (ebd.: 96) aufgesucht, welchen neben den ökonomischen Entwicklungen besondere Bedeutung zuerkannt wird.

Eine Anbindung an die „Regulationsschule“ unternimmt Fraser (2009a) erstmals systematisch in ihrem vielfach rezipierten Essay „Feminism, Capitalism and the Cunning of History“. Diesen schreibt sie angesichts der voll entfalteten globalen Finanzkrise und dem Wahlsieg von Barack Obama zum Präsidenten der USA:

„It was a period in which everybody acknowledged that we were at a very decisive and scary moment, and there was a lot of hope that something different might happen.“ (Fraser 2019: o. S.)

Der Rekurs auf die Regulationstheorie erlaubt es ihr, zum einen die Ursachen der von ihr diagnostizierten fortgesetzten geschlechtsspezifisch halbierten Gerechtigkeit in Verbindung mit verschiedenen Perioden der Geschichte des Kapitalismus, dessen Krisen und Transformationen aufzusuchen. Hierauf aufbauend entfaltet sie ihre Perspektive von Umverteilung, Anerkennung und Repräsentation. Zum anderen vermag sie so, kollektive feministische Akteur*innen und deren Kämpfe gegen die Quellen neuer und alter Dimensionen von Geschlechterungerechtigkeit einzubeziehen. So setzt sie die Geschichte der Erfolge und Misserfolge der Frauenbewegungen gegen die Benachteiligung und Unterordnung von Frauen in Verbindung mit den Stadien der Geschichte kapitalistischer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung (Fraser 2009b: 43), um

die Bedeutung und Rolle von Feministinnen in Krisen- und Transformationsprozessen zu beleuchten.⁴

In Anlehnung an den regulationstheoretischen Ansatz unterscheidet sie zwischen zwei Phasen: einer Phase des fordistisch-keynesianischen bzw. „staatlich organisierten Kapitalismus“ des „Rheinischen“ Modells (ebd.: 44) und dessen westdeutscher Version der „sozialen Marktwirtschaft“ und einer Phase des „postfordistischen, transnationalen, neoliberalen Kapitalismus“ (ebd.). Mit der globalen Finanz- als Teil der weltweiten Weltwirtschaftskrise ab 2007 zeichnet sich für sie erneut ein Übergang ab vom finanzdominierten neoliberalen Postfordismus hin zu einer „neuen Form der Gesellschaftsorganisation“ (ebd.: 43).

2.3.1 Geschlechtergerechtigkeit im fordistisch-keynesianische Kapitalismus

Vor dem Hintergrund einer anhaltenden Wachstumsdynamik nach dem Zweiten Weltkrieg und der politischen und wirtschaftlichen Systemkonkurrenz des Ost-West-Konflikts gilt die fordistisch-keynesianische Phase westlicher Industriestaaten bis in die 1970er-Jahre als im Kern durch die Dimensionen Massenproduktion und Massenkonsum, durch antizyklische staatliche Konjunkturpolitik zur Steigerung der Nachfrage sowie durch Ausweitung sozialstaatlicher Leistungen und Dienste gekennzeichnet (vgl. Hirsch 2005: 114ff.). Geschärft mithilfe ihrer feministischen Linse der Geschlechtergerechtigkeit betrachtet Fraser die politische Kultur der fordistisch-keynesianischen Phase kapitalistischer Gesellschaftsformation durch vier Charakteristika bestimmt: erstens ein geschlechtsblinder klassenzentrierter Ökonomismus, der die soziale Frage einzig als Angelegenheit der gerechten Verteilung von teilbaren Gütern betrachtete; zweitens ein durch Androzentrismus verzerrter Idealtypus des Staatsbürgers als männlicher, der ethnischen Mehrheit zugehöriger Erwerbsarbeiter und Familienernährer; drittens ein Etatismus, der Gerechtigkeitsfragen bürokratisiert und die Bürger*innen passiviert; viertens eine Orientierung am „westfälischen“ Staatensystem“, d. h. einer nationalstaatlichen Rahmung der Gerechtigkeitsverpflichtungen, die nur für die Staatsbürger (und in eingeschränkter Form für die Staatsbürgerinnen) eines nationalen Gemeinwesen Geltung beanspruchten, „wodurch grenzüberschreitende Ungerechtigkeiten marginalisiert bzw. sogar vollständig aus dem Blick gerückt wurden“ (Fraser 2009b: 46).

4 Zu einer kritischen Auseinandersetzung mit den analytischen Beschränkungen der Regulationstheorie aus der Perspektive feministischer politischer Ökonomie und Kapitalismuskritik vgl. Aulenbacher/Riegraf (2013: 95ff.).

Alle vier Strukturmerkmale dieser Phase kapitalistischer Vergesellschaftung machten Feminist*innen seit Ende der 1960er-Jahre zum Gegenstand ihrer Kritik (vgl. Dackweiler 2010b). Insbesondere jener Teil der Frauenbewegungen, der sich stark an Fragen der politischen Ökonomie orientierte, forderte über eine diskriminierungsfreie Teilhabe an Erwerbsarbeit hinausgehend sowohl die Relativierung von Lohnarbeit als auch eine Aufwertung der überwiegend von Frauen geleisteten, gesellschaftlich notwendigen, wenn auch weitgehend unbezahlten Reproduktionsarbeit. Denn feministische Analysen verdeutlichten, dass diese Arbeit zwar allererst die Voraussetzungen und Bedingungen für die kapitalistische Ökonomie und das Lohnarbeitsverhältnis schafft, dessen ungeachtet aber als nicht-produktiv, weil nicht wertschöpfend weder hinreichende Beachtung in der politischen Ökonomie noch gesellschaftliche Anerkennung findet. Zudem politisierten die Frauenbewegungen die als privat deklarierte häusliche Gewalt (vgl. Schäfer 2002), entnaturalisierten Sexualität und Fortpflanzung und zeigten deren grundlegende gesellschaftliche und politische Bedeutung auf. So erweiterten sie die politische Tagesordnung, indem sie kulturellen Androzentrismus, Sexismus und den Zwang zu heteronormativer Identität problematisierten und dem öffentlichen Raum neue Subjekte, Themen und Stimmen hinzufügten, um zugleich mit basisdemokratischen und nicht-hierarchischen Organisationsformen zu experimentieren. Jedoch betrachteten die Bewegungen – nach Frasers Einschätzung unzureichend – den jeweils nationalen Staat als Hauptadressat ihrer Forderungen. Resümierend attestiert sie den Frauenbewegungen in dieser Phase des Kapitalismus, dass sie ein breit angelegtes Emanzipationsprojekt verfolgten, „das auf eine radikale Umgestaltung der Tiefenstrukturen der kapitalistischen Gesellschaft zielte“ (Fraser 2009b: 49).

2.3.2 Geschlechterungerechtigkeit im postfordistischen Kapitalismus

Ausgelöst durch einen weltweiten Wirtschaftsabschwung setzte Mitte der 1970er-Jahre eine Krisendynamik der fordistisch-keynesianischen Gesellschaftsformation ein. Politisch initiiert sowie von interessengeleiteten marktradikalen Leitbildern flankiert, wandelt sich der „staatlich organisierte“ Kapitalismus auf Grundlage veränderter Kräfteverhältnisse und einer rasanten Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien sukzessive zu einem neo-liberalen Kapitalismus der postfordistischen Phase – dies mit dem Ziel, die fordistisch-keynesianischen Profitkrise mittels verbesserter und erweiterter Verwertungsbedingungen des Kapitals zu überwinden. Nicht mehr die Zählung der Märkte durch Politik wurde zur Leitlinie, sondern die Idee „die Politik durch die Märkte zu zähmen“ (ebd.). Verursachende und sich gegenseitig verstärkende ökonomische, politische und kulturelle Strukturmerkmale dieser

Phase setzen sich *erstens* zusammen aus der Durchsetzung einer ökonomischen Globalisierung in Gestalt der Aufhebung zentraler Kapitalverkehrskontrollen und der Internationalisierung der Produktion hin zu einer weltweiten Arbeitsteilung als Fundament globaler Wertschöpfungsketten; *zweitens* der Deregulierung und Handelsliberalisierung, vor allem der Finanz- sowie der Waren- und Dienstleistungsmärkte; hiermit verbunden *drittens* die Finanzialisierung der kapitalistischen Ökonomie, verstanden als Machtverschiebung vom Güter- zum Finanzmarkt und dessen Instrumenten und Institutionen (Aktienmärkte, Investmentfonds, Finanzanalysten und Ratingagenturen), sodass finanzieller Reichtum geschaffen wird, ohne mit realwirtschaftlichen Produktionsprozessen verbunden zu sein; *viertens* der Flexibilisierung von Produktionsprozessen sowie eine Entformalisierung und Prekarisierung der Lohnarbeitsverhältnisse und *fünftens* der Abbau staatlicher sozialer Sicherungsleistungen und die Privatisierung der öffentlichen Vorsorge und deren Verbrämung als individuelle Verantwortung der Bürger*innen im ebenso schlanken wie rücksichtslosen ‚Wettbewerbsstaat‘. In diesem werden die Rechte von Arbeitnehmer*innen sowie Sozialleistungen und Soziale Dienste mit Hinweis auf den Standortwettbewerb im postnationalen Bezugsrahmen eines „hypermobil gewordenen und transnational operierenden Kapitals“ (Anhorn 2008: 20) fortgesetzt beschnitten bzw. infrage gestellt.

An die Stelle des Ideals des (e)hmännlichen Ernährermodells in der heterosexuellen ‚Normalfamilie‘ sowie einer männlichen bzw. weiblichen ‚Normalbiografie‘ und der damit verbundenen personalisierten Abhängigkeit von Frauen tritt die Norm der Doppelverdiener*innen-Haushalte. Denn in bislang ungekanntem Ausmaß stützt sich der postfordistische Kapitalismus grenzüberschreitend auf die Lohnarbeit von Frauen jeden Alters und jedes Familienstands, mit und ohne Kinder, mit und ohne Versorgungspflichten sowie jeglicher Nationalität, ethnischer und religiöser Zugehörigkeit. Und dies einerseits bei fortbestehender Zuweisung bzw. unter Ausblendung der Verantwortung von Frauen für die anhaltend abgewertete Fürsorgearbeit in Ehe und Familie, die weiterhin zu ihrer Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt beiträgt, da dieser mehr denn je uneingeschränkte zeitliche Verfügbarkeit und räumliche Mobilität fordert. Und andererseits unter Bedingungen abgesenkter Löhne, reduzierter Arbeitsplatzsicherheit, steigender Lohnarbeitsstunden pro Haushalt und sinkenden Lebensstandards sowie angesichts der „verzweifelte Bemühungen, Sorgearbeit auf andere abzuwälzen, insbesondere auf arme, rassistisch diskriminierte und/oder immigrierte Frauen“ (Fraser 2017: 73). Denn genau in dem Moment, da Frauen weniger für die unbezahlte Arbeit der sozialen Reproduktion zur Verfügung stehen, werden Sozialleistungen gekürzt und die von Frauen dominierte Erwerbsarbeit in der sozialen Infrastruktur noch weiter prekarisiert. Dadurch steht die gesamte Sphäre der sozialen Reproduktion unter

einem enormen Druck, der auch unter dem Schlagwort der „Krise der sozialen Reproduktion“ (Trouble Everyday Collective 2014: 10ff.) diskutiert wird.

Unwillentlich habe die Neue Frauenbewegung für die Legitimierung postfordistischer Akkumulation und Regulation den Boden bereitet. Denn ein Teil der Ziele der Bewegung der 1970er- und 80er-Jahre fungierte für Fraser rückblickend weniger als Gegenwehr gegenüber einer fortgesetzt herrschaftsförmigen Vergesellschaftung von Frauen, sondern vielmehr unwissentlich als Geburtshilfe einer Modernisierung der fordistisch-keynesianischen Phase des Kapitalismus unter neoliberalen Vorzeichen. Denn postfordistische Regulation suche sich überkommener Autoritäten zu entledigen – neben anderen auch dem patriarchalen Unterordnungsverhältnis des (e)hmännlichen Ernährermodells und der hiermit verbundenen zweitrangigen sozialen Rechte für Frauen – und konvergiert daher mit Zielen der Frauenbewegungen. Dies geschieht jedoch nicht mit der Absicht, die Autonomie, Teilhabe und Handlungsfreiheit von Frauen zu vergrößern sowie geschlechtsspezifische Armutsrisiken und soziale Ungleichheit zu beseitigen, sondern um bestehende Hindernisse fortgesetzter Expansion und „neuer Landnahme“ (Soiland 2019: 100ff.) zu beseitigen, sprich politische und kulturelle Hürden für die Kommodifizierung und somit Monetarisierung sozialer Beziehungen und die Einverleibung von bislang nichtkapitalisierter Arbeitskraft in den Markt aus dem Weg zu räumen. Ziel des postfordistischen Regimes ist es, Elemente der Kapitalakkumulation, insbesondere in den Bereichen der individuellen und sozialen Reproduktion, die Fraser (2014: 5) definiert als menschliche Energien und Handlungen, „die darauf abzielen, soziale Bindungen herzustellen, aufrechtzuerhalten und zu erneuern“, dem Feld der Wertschöpfung einzuverleiben. Somit bringt postfordistische Vergesellschaftung neben alten zugleich neue Facetten und Dimensionen der Geschlechterhierarchie und Geschlechterungerechtigkeit hervor, die mit weiteren Kategorien von Unterordnungs- und Herrschaftsverhältnissen und in diese eingeschriebenen Risiken geschlechtsspezifischer Prekarisierung, Armut und Ausgrenzung verschränkt sind.

Feministische Forderungen nach Selbstbestimmung und persönlicher Weiterentwicklung, Teilhabe, Würde und Freiheit, fußend auf ökonomischer Unabhängigkeit durch einen egalitären Zugang zu Erwerbsarbeit und den hiermit verbundenen sozialen Rechten sowie der Beseitigung von Hindernissen des beruflichen Aufstiegs, um ‚gläserne Decken‘ zu durchbrechen, also Forderungen nach Umverteilung, Anerkennung und Repräsentation, wurden in den Dienst der moralischen Rechtfertigung des neoliberalen Akkumulationsregimes gestellt. Unter dem Vorzeichen eines individualisierten, meritokratischen Gleichheitsverständnisses als vermeintlichem Weg innerhalb der kapitalistischen Konkurrenzgesellschaft, Geschlechterdiskriminierung zu

beseitigen und Gleichheitsversprechens einzulösen, seien vor allem liberale Feministinnen eine – in Anlehnung an Hester Eisenstein (2005) – „gefährliche Liebschaft“ (Fraser 2009b: 55) mit einer Variante neoliberaler Politik des Postfordismus eingegangen. Mit Blick auf den Wahlsieg von Donald Trump im Jahr 2016, der als mitverursacht gilt durch die Wahlstimmen im „Rust Belt“, einstige Hochburg der Demokratischen Partei und von Prozessen der Deindustrialisierung und wirtschaftlichem Niedergang besonders hart betroffene Region im Nordosten der USA, charakterisiert sie diese Variante unterdessen auch als „progressiven“ im Unterschied zum „reaktionären Neoliberalismus“ (Fraser 2017a: 74). Sie begründet dies damit, dass im Kampf für die Anerkennung von Diversity sowie dem Empowerment von Frauen die „tonangebenden Strömungen der neuen sozialen Bewegungen (Feminismus, Antirassismus, Multikulturalismus und den Verfechtern von LGBTQ-Rechten“ (ebd.: 72) – ohne dies zu realisieren – eine Allianz mit führenden Sektoren der kapitalistischen Wissensökonomie im Kultur-, Finanz- und IT-Bereich unter dem Banner von Leistung und besonderen Verdiensten in der Konkurrenzgesellschaft eingegangen seien. Dies habe nicht nur marktradikalen Angriffen auf die soziale Sicherheit bei gleichzeitiger steuerlicher Begünstigung von Kapitalbesitzenden und Spitzenverdiener*innen eine Fassade von Fortschrittlichkeit verliehen. Zugleich trug dies zum Aufstieg eines „*reactionary populism*“ (Fraser 2017b: 55, Hervorh. i. O.) bei, da unter dem Schild von Vielfalt und Ermächtigung politische Entwicklungen verklärt wurden, „die zur Zerstörung des produzierenden Sektors und der Lebensverhältnisse der Mittelschicht geführt haben, an denen die darin Beschäftigten einst teilhaben konnten“ (Fraser 2017a: 72). Vor diesem Hintergrund spitzt sie ihre Diagnose zu, die sie weder als „Anklage“ noch als „Schuldzuweisung“ verstanden wissen will⁵, sondern geleitet von der Absicht, „to understand how a certain form of progressive, neoliberal hegemony was able to construct itself and win the battle for the common sense of the time“ (Fraser 2019: o. S.). In der *Mésalliance* von Teilen der Frauen- und LGBTIQ-Bewegungen mit Vertreter*innen eines neoliberalen Finanzmarktkapitalismus sei der Jubel über den Aufstieg „von ‚talentierten‘ Frauen, Minderheiten, Schwulen und Lesben in der kommerziel-

5 Mit Silke van Dyk (2019) betrachte ich es als notwendig, die Beobachtung und Kritik von Fraser (2017a: 73) hinsichtlich der politischen Verkürzungen eines „meritokratischen und unternehmerfreundlichen Feminismus, der sich auf das Durchbrechen ‚gläserner Decken‘“ konzentriert, nicht widerspruchsfrei jenen zu überlassen, die sie für eine Delegitimierung emanzipatorischer Identitätspolitik zu instrumentalisieren suchen. So ist van Dyk angesichts einer „großen Koalition gegen Identitätspolitik“, die diese als Verursacherin rechtspopulistischer Wahlerfolge bewertet, zuzustimmen, „dass es liberale Gleichstellungspolitik gibt, die sich vor allem für den Frauenanteil in Dax-Vorständen interessiert. Fraglich hingegen ist der Schluss, hierfür zeichne ‚die Identitätspolitik‘ in Gänze beziehungsweise das Erbe der Neuen Sozialen Bewegungen und ihre ‚Vielfaltseuphorie‘ verantwortlich“ (van Dyk 2019: 31).

len *Winner-take-all*-Hierarchie“ (Fraser 2017a.: 73, Hervor. i. O.) an die Stelle einer „weiterreichenden, antihierarchischen, egalitären, klassenbewussten und antikapitalistischen Auffassung von Emanzipation“ (ebd.) getreten.

Hinsichtlich der Geschlechtergleichstellung werde dem postfordistischen gegenüber dem fordistisch-keynesianschen Regime ein moralischer Vorsprung zugebilligt, auch wenn es sich aus der Perspektive einer kapitalismuskritischen Analyse zur Geschlechtergerechtigkeit nur um eine erweiterte Herrschaftsausübung über Frauen handelt, die Armutsrisiken auf neue Weise generiert bzw. alte verfestigt. Ungeachtet aller Gleichheitsrhetorik tritt an die Seite fortbestehender männlicher Kontroll- und Unterordnungsansprüche, insbesondere in Form sexualisierter Gewalt (Sauer 2019), sexueller Belästigung am Arbeitsplatz und – neu hinzugekommen – Cyberharrassment⁶ sowie fortgesetzter Verbreitung sexistischer Stereotype, u. a. in der Werbung (Dackweiler 2017), die Gestalt des ‚Sachzwangs‘ des Marktes. Dieser trägt nicht zu mehr Gleichheit bei, sondern zu einer Diversifizierung von Hierarchien und vertieft vor allem die Ungleichheit *zwischen* Frauen, was jedoch erst sichtbar wird, wenn die konkreten Bedingungen der Erwerbsarbeit von Frauen im Postfordismus in den Blick genommen werden. Diese findet für die Mehrheit auf Arbeitsmärkten statt, die ständigen Bemühungen ausgesetzt sind, sie einer staatlich-gesellschaftlichen Regulierung zu entziehen, und wird vielfach mit Einkommen entgolten, die nicht existenzsichernd sind, weil in Teilzeit, im Niedriglohnbereich oder in der Schattenwirtschaft erbracht.

„So erfreut sich die Kritik der Neuen Frauenbewegung am ‚Familienlohn‘ eines perversen Nachspiels. Einst Kernstück einer radikalen Analyse des androzentrischen Kapitalismus, dient sie heute dazu, die Überwerbewertung der Lohnarbeit im Kapitalismus noch zu verstärken. Der desorganisierte Kapitalismus macht aus Scheiße Gold, indem er über die neue Geschlechtergerechtigkeit fabuliert und darüber, wie herrlich weit die Frauen es doch geschafft hätten.“ (Fraser 2009b: 52)

6 Empirisch belegt trägt geschlechtsbezogene Gewalt massiv dazu bei, die Armutsrisiken von Frauen zu vergrößern (vgl. Malgesini et al. 2019).

3. „Kurskorrekturen“ oder nur Widersprüche, Paradoxien und Uneindeutigkeiten im Kampf für Geschlechtergerechtigkeit?

Angesichts dieser mehr als ernüchternd wirkenden Analyse scheint es für eine emanzipatorische Politik der Geschlechtergerechtigkeit im Postfordismus mehr Widersprüche, Paradoxien und Uneindeutigkeiten zu geben als eine die Richtung vorgebende feministische Orientierung. Einerseits gelten – dies „ein widersinniger Effekt“ (Aulenbacher 2015: 23) – emanzipatorische Forderungen, die sich kompatibel mit der expansiven Marktlogik des postfordistischen Akkumulationsregimes erweisen, konkret für hoch qualifizierte Frauen in anspruchsvollen Positionen in der postindustriellen Wissensökonomie, als eingelöst. Andererseits sind nicht nur jene feministischen Ziele politisch marginalisiert, die eine radikale Transformation der geschlechtlichen Arbeitsteilung in der Privatsphäre avisieren. Auch die Vision der gesellschaftlichen Gleichwertigkeit von Waren- und Dienstleistungsproduktion und nicht monetarisierter bzw. nicht-warenförmiger Tätigkeiten zur sozialen Reproduktion scheint außerhalb der feministischen Care-Debatte diskreditiert. Denn die alles dominierende Logik der (finanzmarktvermittelten) Ökonomie verenge die politische Tagesordnung derart, dass sie

„Initiativen und mögliche politische Maßnahmen blockieren, die zur Gleichstellung der Geschlechter, Gleichberechtigung im Allgemeinen und zu sozialer Gerechtigkeit beitragen. All dies soll angeblich den grundlegenden und ehernen Gesetzen des Marktes zuwiderlaufen – Gesetzen, die plötzlich wieder in den Rang der Autorität erhoben worden sind“ (Fraser 2014: 4).

Hieran vermochte weder die Finanzmarktkrise, ausgelöst durch das Platzen der US-amerikanischen Immobilienblase und die Folgen der partiellen Selbstständigkeit des globalen Finanzsektors, welche die neoliberale Theorie der sich selbstregulierenden Marktkräfte radikal infrage stellt, etwas zu ändern, noch gelang es bislang kollektiven Akteur*innen im Anschluss an die „Occupy-Wall-Street“-Protestbewegung im September 2011 unter dem Slogan „We are the 99 percent“ ihren gerechtigkeitsorientierten Forderungen, u. a. nach höheren Steuern für Wohlhabende oder einer Finanztransaktionssteuer (vgl. Riegraf 2015: 56), politische Geltung zu verschaffen. Die Zusammenhänge zwischen Finanzmarktkrise, Krise des Sozialstaats und der Privatisierung der öffentlichen Daseinsvorsorge bleiben anhaltend ebenso tabuisiert, wie Debatten über eine Re-Regulierung der Arbeitsmärkte (vgl. Mahnkopf 2010:

109f.) und – so ist zu ergänzen – jene über eine radikale Um- und Neuverteilung sowie Neubewertung von Fürsorgearbeit.

Wie auch andere Protagonist*innen einer feministischen Ökonomie- und Kapitalismuskritik (vgl. Bauhardt 2015; Beier et al. 2018; Pühl/Sauer 2018) spricht Fraser von miteinander verschränkten, sich gegenseitig bedingenden und dynamisierenden Krisen und Widersprüchen im Bereich der sozialen Reproduktion, Ökonomie, Ökologie und Politik. Denn auch der postfordistische Kapitalismus benötigt nicht nur die Ausbeutung der Arbeitskraft. Angetrieben von grenzenlosem Profitstreben eignet er sich zugleich Natur, öffentliche Güter und unbezahlte Care-Arbeit an bzw. verschiebt Letztere in den wertschöpfungsschwachen, von Frauen dominierten Sektor personenorientierter Dienstleistungen im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Gesundheit, Pflege und Sozialen Arbeit, der zur Produktivitätssteigerung mittels von Standardisierung und Effizienzsteigerung „nur sehr bedingt profitabler oder billiger gemacht werden kann“ (Soiland 2017: o. S.). Mit Rückgriff auf Karl Polanyis Konzept der ‚Entbettung‘ kapitalistischer Marktwirtschaft aus der Gesellschaft, diagnostiziert Fraser (2013: 228ff.), dass die „institutionalisierte Gesellschaftsform“ des postfordistischen Kapitalismus sowohl seine eigenen Existenz- als auch die Lebensvoraussetzungen aller destabilisiert: „Die Krise ist somit Teil seiner DNA“ (Fraser 2018: 19). Darum können für sie ebenso wie für andere feministische Kapitalismus- und Gesellschaftskritiker*innen die Anliegen von Feminist*innen, Anti-Rassist*innen, Umweltschützer*innen und Demokrat*innen weder getrennt voneinander noch auf nationales Terrain beschränkt verfolgt werden.

Konsequent spitzt sie ihre gerechtigkeits-theoretische Perspektive nach Umverteilung, Anerkennung und Repräsentation und ihr Ziel ungeteilter Gerechtigkeit im jüngst gemeinsam mit Cinzia Arruzza und Tithi Bhattachary (2019) veröffentlichtem Manifest „Feminismus für die 99 %“ aus einer sowohl transnationalen als auch intersektionale und queerfeministische Positionen integrierenden Perspektive erneut zu. Ausgehend von ihrer Analyse eines gesamtgesellschaftlichen Krisenzusammenhangs als Krise eines globalisierten, finanzialisierten und neoliberalen Kapitalismus, der die Geschlechterunterdrückung neu konfiguriert, drängt sie gemeinsam mit ihren Koautorinnen nachdrücklich auf einen „anti-kapitalistischen Feminismus“ (ebd. 23). Im Sinne einer „course correction, in which we could be a part of a real anti-neoliberal project“ (Fraser 2019: o. S.), dürfe sich dieser nicht in den Dienst der Freiheit der wenigen, d. h. des einen Prozent der Profiteur*innen, zuungunsten des Wohlergehens der vielen stellen. Vielmehr müsse ein solcher Feminismus die Bedürfnisse und Rechte der vielen verteidigen: „[...] von armen Frauen und Frauen aus der Arbeiterklasse, von rassifizierten und migrantischen Frauen,

von Queer-, Trans- und körperbehinderten Frauen, von Frauen, die man ermutigt, sich zur Mittelschicht zu zählen, obgleich das Kapital sie ausbeutet“ (Arruzza et al. 2019: 24). Wäre dies für eine feministische Armutsforschung und Armutspolitik nicht ein erprobenswerter Kompass, dessen Zeiger auf Gerechtigkeit und Solidarität ausgerichtet ist?

Literatur

- Anhorn, Roland (2008): Zur Einleitung: Warum sozialer Ausschluss für Theorie und Praxis Sozialer Arbeit zum Thema werden muss. In: dersl./Bettiger, Frank/Steher, Johannes (Hrsg.): Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit. Wiesbaden, S. 13–48.
- Arruzza, Cinzia/Bhattacharya, Tithi/Fraser, Nancy (2019): Feminismus für die 99 %. Ein Manifest. Berlin.
- Aulenbacher Brigitte (2015): Alles Kapitalismus? Zur Freilegung von Herrschaft durch die (pro-)feministische Gesellschaftstheorie, Sozialphilosophie und Geschlechterforschung. In: diesl./Riegraf, Birgit/Völker, Susanne: Feministische Kapitalismuskritik, Münster, S. 14–31.
- Aulenbacher, Brigitte/Riegraf, Birgit (2013): Kapitalismus und Krise – eine Frage von Ökonomie und Klasse? In: Atzmüller, Roland et al. (Hrsg.): Fit für die Krise? Perspektiven der Regulationstheorie. Münster, S. 90–110.
- Bauhardt, Christine (2015): Feministische Kapitalismuskritik und postkapitalistische Alternativen. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (ApuZ), 35-37/2015, S. 32–39.
- Becker, Joachim (2013): Regulationstheorie: Ursprünge und Entwicklungstendenzen. In: Atzmüller, Roland et al. (Hrsg.): Fit für die Krise? Perspektiven der Regulationstheorie. Münster, S. 24–56.
- Becker-Schmidt, Regina (2017 [2009]): Soziale Konflikte im gegenwärtigen Sozialgefüge: Asymmetrische Arbeits- und Geschlechterverhältnisse – vernachlässigte Sphären gesellschaftlicher Reproduktion. In: diesl.: Pendelbewegungen – Annäherungen an eine feministische Gesellschafts- und Subjekttheorie. Opladen, S. 371–401.
- Beier, Friederike/Haller, Lisa Yashodhara/Haneberg, Lea (Hrsg.) (2018): materializing feminism. Positionierungen zu Ökonomie, Staat und Identität. Münster.
- BMFSFS (1996): Ergebnisse der 4. Weltfrauenkonferenz. Bonn.
- Dackweiler, Regina-Maria (2010a): Wohlfahrtsstaat: Institutionelle Regulierung und Transformation der Geschlechterverhältnisse. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hrsg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methode, Empirie. 3., erweiterte u. durchgesehene Aufl. Opladen, S. 520–531.
- Dackweiler, Regina-Maria (2010b): Wandel bewirken: Die Neue Frauenbewegung als Akteurin im Transformationsprozess wohlfahrtsstaatlicher Geschlechterregime. In: diesl./Schäfer, Reinhild (Hrsg.): Transformationen von Wohlfahrtsstaatlichkeit und Geschlechterverhältnissen aus feministischer Perspektive. Münster, S. 20–47.
- Dackweiler, Regina-Maria (2017): EU-Gleichstellungspolitik als Ressource für feministische Kämpfe gegen sexistische Werbung? In: Kritische Justiz, H. 3/2017, S. 297–309.

- Dyk, Silke van (2019): Identitätspolitik gegen ihre Kritik gelesen. Für einen rebellischen Universalismus. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte (ApuZ)*, Identitätspolitik, 9-11/2019, S. 25–32.
- Eisenstein, Hester (2005): A Dangerous Liaison? Feminism and Corporate Globalization. In: *Science and Society*, Vol. 69, Nr. 3, S. 487–518.
- EU-Kommission (2016): Strategisches Engagement zur Gleichstellung der Geschlechter (2016–2019). Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.
- Franzen, Jannik/Sauer, Arn (2010): Benachteiligung von Trans*Personen, insbesondere im Arbeitsleben. Herausgegeben von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADB). https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise_Benachteiligung_von_Trans_personen.pdf?sessionid=C930011F4C15C1592929AC6872B6F30B.1_cid322?__blob=publicationFile&v=3 [Abruf: 25.11.2019].
- Fraser, Nancy (1994): Die Frauen, die Wohlfahrt und die Politik der Bedürfnisinterpretation. In: diesl.: *Widerspenstige Praktiken. Macht, Diskurs, Geschlecht*. Frankfurt a. M., S. 222–248.
- Fraser, Nancy (2001a): Umverteilung und Anerkennung. In: diesl.: *Die halbierte Gerechtigkeit. Schlüsselbegriffe des postindustriellen Sozialstaats*. Frankfurt a. M., S. 23–66.
- Fraser, Nancy (2001b): Einleitung. In: diesl.: *Die halbierte Gerechtigkeit. Schlüsselbegriffe des postindustriellen Sozialstaats*. Frankfurt a. M., S. 9–20.
- Fraser, Nancy (2001c): Nach dem Familienlohn: Ein postindustrielles Gedankenexperiment. In: diesl.: *Die halbierte Gerechtigkeit. Schlüsselbegriffe des postindustriellen Sozialstaats*. Frankfurt a. M., S. 67–103.
- Fraser, Nancy (2003): Soziale Gerechtigkeit im Zeitalter der Identitätspolitik. Umverteilung, Anerkennung und Beteiligung. In: diesl./Honneth, Axel: *Umverteilung oder Anerkennung. Eine politisch-philosophische Kontroverse*. Frankfurt a.M., S. 13–127.
- Fraser, Nancy (2006): Mapping the Feminist Imagination: From Redistribution to Recognition to Representation. In: Degener, Ursula/Rosenzweig, Beate (Hrsg.): *Die Neuverhandlung sozialer Gerechtigkeit. Feministische Analysen und Perspektiven*. Wiesbaden, S. 37–51.
- Fraser, Nancy (2009a): Feminism, Capitalism and the Cunning of History. In: *New Left Review*, 2/2009, S. 43–59.
- Fraser, Nancy (2009b): Feminismus, Kapitalismus und die List der Geschichte. In: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 8/2009, S. 43–57.
- Fraser, Nancy (2012): Feminismus ohne Strategie. Nancy Fraser im Gespräch. In: *Zeitschrift LuXemburg. Gesellschaftsanalyse und linke Kritik*. <https://www.zeitschrift-luxemburg.de/feminismus-ohne-strategie/> [Abruf: 25.11.2019].
- Fraser, Nancy (2013): Between Marketization and Social Protection: Resolving the Feminist Ambivalence. In: diesl.: *Fortunes of Feminism. From State-Managed Capitalism to Neoliberal Crisis*. London, S. 227–241.
- Fraser, Nancy (2014): Demokratiedefizit soziale Gerechtigkeit: Zur Krise der repräsentativen Demokratie und zur Krise der sozialen Reproduktion. Heinrich Böll Stiftung, Gut vertreten? Update für Demokratie. Policy Paper Nr. 7. https://gutvertreten.boell.de/sites/default/files/policy_paper_07_nancy_fraser.pdf [Abruf: 20.10.2019].

- Fraser, Nancy (2017a): Für eine neue Linke oder: Das Ende des progressiven Neoliberalismus. In: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 2/2017, S. 71–76.
- Fraser, Nancy (2017b): From Progressive Neoliberalism to Trump – and Beyond. In: *American Affairs*. November 20/2017, S. 46–64.
- Fraser, Nancy (2018): Wir brauchen eine Politik der Spaltung. In: *Philosophie Magazin*, Nr. 6/2018, S. 18–19.
- Fraser, Nancy (2019): Feminism in Neoliberal Times: An Interview with Nancy Fraser. In: *Global Dialogue. Magazine of the International Sociological Association*. Vol. 9, Issue 3. <http://globaldialogue.isa-sociology.org/feminism-in-neoliberal-times-an-interview-with-nancy-fraser/> [Abruf: 20.10.2019].
- Hasenjürgen, Brigitte (2019): Armut: verborgene Armutsrisiken im Blick der Geschlechterforschung. In: Kortendiek et al. (Hrsg.): *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung*. Bd. 2. Wiesbaden, S. 791–802.
- Hirsch, Joachim (2005): *Materialistische Staatstheorie. Transformationsprozesse des kapitalistischen Staatensystems*. Hamburg.
- Huster, Hans-Ulrich/Boeckh, Jürgen/Mogge-Grotjahn, Hildegard (2018): Armut und soziale Ausgrenzung: Ein multidisziplinäres Forschungsfeld. In: Huster, Hans-Ulrich/Boeckh, Jürgen/Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hrsg.): *Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung*. 3. Aufl. Wiesbaden, S. 3–24.
- Macpherson, Crawford B. (1990): *Die politische Theorie des Besitzindividualismus*. Frankfurt a. M. 3. Aufl.
- Mahnkopf, Birgit (2010): Die „Satansmühle“ der kapitalistischen Ökonomie oder: Der kapitalistische Realismus in der Krise. In: Neckel, Sighard (Hrsg.): *Kapitalistischer Realismus*. Frankfurt a. M./New York 2010, S. 93–116.
- Malgesini, Graciela et al. (2019): Gender-based Violence and Poverty in Europe. EAPN Gender and Poverty WG – Briefing # 2. <https://www.eapn.eu/wp-content/uploads/2019/07/EAPN-Gender-violence-and-poverty-Final-web-3696.pdf> [Abruf: 20.10.2019].
- Mückenberger, Ulrich (1986): Zur Rolle des Normalarbeitsverhältnisses bei der sozialstaatlichen Umverteilung von Risiken. In: *PROKLA, Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft*, 1986, S. 31–45.
- Pimminger, Irene (2014): Der Weg ist nicht das Ziel: Was bedeutet Gleichstellung? In: *Agentur für Gleichstellung im ESF (Hrsg.): Gender Mainstreaming im Europäischen Sozialfonds. Ziele, Methoden, Perspektiven*. Berlin, S. 26–45. http://www.defacto-forschung.eu/sites/default/files/pdf/publikationen/expertisen/abschlusspublikation_2_gleichstellung_pimminger.pdf [Abruf: 25.11.2019].
- Pühl, Katharina/Sauer, Birgit (Hrsg.) (2018): *Kapitalismuskritische Gesellschaftsanalyse. Queerfeministische Positionen*. Münster.
- Riedmüller, Barbara/Kickbusch, Ilona (Hrsg.) (1984): *Die armen Frauen. Frauen und Sozialpolitik*. Frankfurt a. M.
- Riegraf, Birgit (2015): Zwischen Umverteilung und Anerkennung: Gerechtigkeitstheorien. In: Aulenbacher, Brigitte/Riegraf, Birgit/Völker, Susanne, *Feministische Kapitalismuskritik*, Münster, S. 56–72.
- Sauer, Birgit (2018): Marxistisch-feministische Staatstheorie. Kritische Perspektiven auf Gewalt gegen Frauen. In: Brand, Ulrich et al. (Hrsg.): *Zur Aktualität der Staatsform. Die materialistische Staatstheorie von Joachim Hirsch*. Baden-Baden, S. 115–135.

- Schäfer, Reinhild (2002): Feministisches Engagement in der Zivilgesellschaft gegen Gewalt an Frauen. In: Dackweiler, Regina-Maria/Schäfer, Reinhild (Hrsg.): Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt. Frankfurt a. M./New York, S. 201–220.
- Soiland, Tove (2017): Landnahme der individuellen und sozialen Reproduktion: eine feministische Perspektive auf die Transformation des Sozialen*. <http://www.theoriekritik.ch/?p=3180> [Abruf: 15.10.2019].
- Soiland, Tove (2019): Ökonomisierung – Privatisierung: die verdeckte Unterseite neoliberaler Restrukturierung und ihre Implikationen für die Geschlechterforschung. In: Kortendiek, Beate/Riegraf, Birgit/Sabisch, Katja (Hrsg.): Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung, Bd. 1. Wiesbaden, S. 95–104.
- Trouble Everyday Collective (2014): Die Krise der sozialen Reproduktion. Kritik, Perspektiven, Strategien und Utopien. Münster.

Weibliche Armut in der Prekarisierungsforschung

1 Einleitung

Seit der Jahrtausendwende stellen Prekarisierung und Prekarität zentrale Begriffe in der politischen Berichterstattung, in Protestbewegungen sowie in zeitdiagnostischen und gesellschaftstheoretischen Analysen dar.¹ Dass in der Öffentlichkeit eine Sensibilität für unsichere Erwerbs- und Lebenslagen existiert, kann als Verdienst von Protestbewegungen bezeichnet werden. Mit Bezug auf diese Begrifflichkeiten gelang es ihnen, heterogene Gruppen zu mobilisieren (Neilson/Rossiter 2008). Gesellschaftsanalysen, die sich mit Prekarisierung und Prekarität befassen, reartikulieren die lange Zeit in Vergessenheit geratene Soziale Frage, thematisieren veränderte soziale Ungleichheiten und nehmen eine Kritik an gegenwärtigen Ausprägungen des Kapitalismus vor (Castel 2000; Dörre/Sauer/Wittke 2012). Dies war in den Sozialwissenschaften bis vor wenigen Jahren noch verpönt.

In der Prekarisierungsdebatte bestehen jedoch große regionale Unterschiede, welche Akzente gesetzt und welche Themen verhandelt werden (Barbier 2005): Während in der englischsprachigen Debatte diskutiert wird, ob sich eine neue Klasse, das Prekariat, ankündigt oder bereits ausgebildet habe (Standing 2011), wird in der deutschsprachigen Diskussion zwar die Wiederaufnahme der Kategorie der Klasse begrüßt, aber vor einer Homogenisierung von Gruppen und „Negativ-Klassifikationen“ (Hark 2007) gewarnt. In der deutschsprachigen Debatte spielt der Wandel von Erwerbsarbeit und von Sozialpolitik eine große Rolle (Castel/Dörre 2009), vor allem politische Proteste und Mobilisierungen gegen prekäre Erwerbs- und Lebenslagen werden anders als in vielen anderen Ländern wie Italien, Spanien, Griechenland und Finnland kaum betrachtet (Armano/Bove/Murgia 2017; Della Porta/Hänninen/Siisiäinen et al. 2015).² Auch disziplinär bestehen große Unterschiede: Während Prekarität in

1 Überlegungen dieses Beitrags präsentiere ich ähnlich, wenn auch nicht mit Fokus auf weibliche Armut, in Motakef (2015) und Motakef/Wimbauer (2019).

2 Eine Ausnahme stellt Marchart (2013) dar.

der Soziologie, der Politikwissenschaft und Sozialpädagogik vor allem zur Beschreibung von Unsicherheitslagen verwendet wird, die mit dem Wandel von Erwerbsarbeit und von Sozialpolitik verknüpft sind, liegen aus der Philosophie und Anthropologie sehr weite Konzeptionen vor. Für die Philosophin Judith Butler (2010) resultiert aus unserer Sorgebedürftigkeit ein Prekärsein, wobei politische Regulierungen das Prekärsein von bestimmten Gruppen schützen und von anderen nicht. Die Anthropologin Anna Lowenhaupt Tsing (2017) geht ebenfalls davon aus, dass wir alle prekär sind, allerdings setzt sie einen anderen Akzent: Vor dem Hintergrund der Umweltzerstörung und des Klimawandels sei Prekarität längst keine Ausnahme, die nur bestimmte Gruppen gefährde, sondern die Bedingung, unter der alle Lebewesen auf diesem Planeten leben.

Als Standardwerk der sozialwissenschaftlichen Prekarisierungsforschung gilt die Studie „Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit“ von Robert Castel (2000). Dieser beobachtete in Frankreich eine „Wiederkehr der Unsicherheit“ (Castel 2009), die seit dem Wirtschaftswachstum der Nachkriegszeit als überwunden geglaubt wurde. Mit Prekarisierung beschrieb er einen Prozess der Entsicherung in der Erwerbssphäre, der aber den sozialen Zusammenhalt der ganzen Gesellschaft gefährde. Das Konzept der Prekarisierung erwies sich auch zur Beschreibung der massiven Veränderungen in der deutschen Lohnarbeitsgesellschaft als fruchtbar.

Im Zuge eines umfassenden Strukturwandels brach in Deutschland männlich geprägte Industriearbeit ein, während Dienstleistungs- und Wissensarbeit an Bedeutung gewann. Das männliche Ernährermodell wurde brüchig. Dieses sah vor, dass Frauen³ die unentgeltliche Haus- und Sorgearbeit und Männern die Erwerbssphäre zugewiesen wird. Im Zuge des Strukturwandels zeichnet sich ein Rückgang des männlichen Normalarbeitsverhältnisses (NAV) ab. Das Normalarbeitsverhältnis stellt nach Mückenberger (1985) eine kontinuierliche und zeitlich unbefristete Vollzeitbeschäftigung bei einem Arbeitgeber dar, das arbeits- und sozialrechtlich abgesichert ist und aus der ein Lohn erzielt wird, der die Existenz einer Familie absichert. Noch 1991 lag der Anteil der im NAV Beschäftigten bei 72,7 % und sank bis 2017 auf 59,4 % (eigene Berechnung auf Grundlage des Mikrozensus, Statistisches Bundesamt o. J.). Dieses Beschäftigungsverhältnis wird als männlich bezeichnet, da es strukturell in das

3 Ich gehe davon aus, dass Geschlecht keine Wesenseigenschaft ist, sondern eine Prozess- und Strukturkategorie darstellt, die intersektional vermittelt wirkt. Auch Zweigeschlechtlichkeit verstehe ich nicht als eine ahistorische Tatsache, sondern als historisch gewachsene und wirkmächtige Unterscheidung, die Ausschlüsse produziert. Da die amtliche Statistik geschlechterbinär ausgerichtet ist, wird allerdings auch in diesem Beitrag Zweigeschlechtlichkeit reproduziert.

männliche (und heteronormative) Ernährermodell eingebettet war. Allerdings ist auch die Gruppe der Männer heterogen, und nicht alle Männer konnten das männliche Normalarbeitsverhältnis realisieren.

Mit den „Hartz“-Reformen seit 2002 vollzog die Arbeitsmarktpolitik einen Paradigmenwechsel, der sich nicht mehr an Sicherungen, sondern an Aktivierung und Eigenverantwortung orientierte (Lessenich 2008). Alle Beschäftigungsfähigen sollen Erwerbsarbeit aufnehmen, auch Mütter kleiner Kinder. Im Zentrum politischer Bestrebungen stand die Überwindung der Langzeitarbeitslosigkeit. Nicht ‚gute Arbeit‘, sondern ‚Hauptsache Arbeit‘ wurde zum zentralen arbeitsmarktpolitischen Prinzip. Beschäftigungsverhältnisse wurden flexibilisiert und sog. atypische Beschäftigungsverhältnisse, also Erwerbsverhältnisse ausgeweitet, die vom männlichen Normalarbeitsverhältnis abweichen (Seifert 2017). In Zahlen ausgedrückt hat sich der Anteil atypischer Beschäftigung an der Gesamtbeschäftigung von 1991 bis 2015 fast verdoppelt. Seit 2013 liegt er etwa bei 38 % (ebd.: 6). Allerdings gibt es eine große Heterogenität atypischer Beschäftigungsverhältnisse und große Geschlechterungleichheiten (Sachverständigenkommission 2011: 109f.): Der größte Anteil ist Teilzeitarbeit (25,2 %), gefolgt von Minijobs (22,8 %) (Seifert 2017: 7). Beide atypischen Beschäftigungsverhältnisse werden von Frauen dominiert. Männlich dominierte Leiharbeit macht im Vergleich einen Anteil von 3 % aus. Das Armutsrisiko von Frauen ist somit nicht erheblich geringer geworden, obwohl die weibliche Erwerbsbeteiligung gestiegen ist (Betzelt 2018: 166). Zwar erhöhte sich die Zahl der weiblichen Beschäftigten von 1991 bis 2010 um 16 %, aber das von ihnen geleistete Erwerbsarbeitsvolumen stieg lediglich um 4 % an (Wanger 2011: 1). Es arbeiten also mehr Frauen als früher, aufgrund ihrer hohen Teilzeitquoten veränderte sich aber das Volumen der von Frauen geleisteten Erwerbsarbeitsstunden nur kaum (Sachverständigenkommission 2011: 91f.).

Wenn man wie Castel (2000) mit dem Begriff der Prekarisierung das Brüchigwerden von einst sicheren Beschäftigungsverhältnissen fokussiert, stellt sich die Frage, welche Aufmerksamkeit jene Gruppen erhalten, die bereits vor dem Strukturwandel der Erwerbssphäre und den Arbeitsmarktreformen ein hohes Prekaritäts- und Armutsrisiko hatten. Die Lebenslagen von vielen Frauen waren bereits im männlichen Ernährermodell häufig prekär, da sie höchstens in Teilzeit beschäftigt und sozialrechtlich und materiell von ihren Partnern abhängig waren. Allerdings existierten und existieren auch weiterhin große Unterschiede zwischen Frauen, je nachdem ob sie alleine oder in einer Partnerschaft Sorgeverantwortung tragen, wie sich ihre Erwerbseinbindung gestaltet und über welche staatsbürgerlichen Rechte sie verfügen (Betzelt 2018: 171).

In diesem Beitrag belege ich mich auf die Suche nach der Thematisierung von weiblicher Armut in der Prekarisierungsforschung. Im folgenden Abschnitt (2) skizziere ich knapp die Perspektive auf Prekarisierung der Arbeits- und Industriesoziologie und der Ungleichheitsforschung und argumentiere, dass das hohe Armutsrisiko von Frauen dort in der Regel ausgeblendet wird. Dies ist kein Zufall, sondern hat systematische Gründe (siehe auch Mottakef/Wimbauer 2019). In dem darauf folgenden Abschnitt (3) führe ich in die Auseinandersetzung mit Prekarisierung der Geschlechterforschung ein, wobei ich darlege, dass die Frauen- und Geschlechterforschung schon früh prekäre Lebenslagen ins Zentrum stellte (3.1), in gegenwärtigen Studien die Belastungen und prekären Lebenslagen von Familienernährerinnen eine große Aufmerksamkeit erhalten (3.2) und Geschlechterungleichheiten in Partnerschaften (3.3) betrachtet werden. In diesen Studien spielt die Armut von Frauen wiederum eine große Rolle. Abschließend resümiere ich (4), wie die Armut von Frauen in der Prekarisierungsdebatte verhandelt wird, wie das Verhältnis von Prekarität und Armut beschrieben werden kann und welche Forschungsdesiderate deutlich werden.

2 Prekarisierung von männlicher Normalarbeit. Die Prekarisierungsdebatte in der Arbeits- und Industriesoziologie und der Ungleichheitsforschung

Wie erwähnt, gilt die Studie von Castel (2000) als ein wichtiger Ausgangspunkt der Prekarisierungsdebatte. Castel argumentierte, dass es nicht hilfreich sei, von einer Spaltung des Sozialen auszugehen, wie es der um die Jahrtausendwende viel verwendete Begriff der Exklusion nahelegte, mit dem Phänomene wie Langzeitarbeitslosigkeit und Obdachlosigkeit beschrieben wurden (Castel 2008). Castel schlug vor, zur Beschreibung der französischen Lohnarbeitsgesellschaft vielmehr von verschiedenen Zonen auszugehen. Nach Castel spaltet sich die Gesellschaft in die Zone der „Integration“, die Zone der „Prekarität und Verwundbarkeit“, die Zone der „Fürsorge“ und schließlich die Zone der „Exklusion und Entkopplung“ (Castel 2000: 360f.) auf. Sein zentrales Argument lautete, dass nicht nur der Ausschluss aus der Erwerbsphäre, sondern auch die Integration in Erwerbsarbeit eine Lebenslage verunsichern könne (Castel 2000, 2005). Auch die Mittelschicht habe Angst vor sozialen Abstiegen.

Castel betonte, dass Prekarisierungsprozesse bei vielen Menschen zu einem „Sich-Einrichten in der Prekarität“ (ebd.: 357) geführt hätten. Wegen ihrer

unsicheren Erwerbsarbeit könnten viele Menschen nicht mehr ihre Zukunft gestalten, sondern seien in einer „Kultur des Zufalls“ gefangen (Rouleau-Berger nach Castel 2000: 358). Für die französische Lohnarbeitsgesellschaft sei eine „Destabilisierung des Stablen“ kennzeichnend (ebd.: 357). Insgesamt sei Prekarisierung demoralisierend und wirke in der Tendenz sozialdestruktiv. Auch die soziale Einbindung in Nahbeziehungen und Familienstrukturen würde durch Verunsicherungen in der Erwerbssphäre brüchig.

Ähnlich argumentierte auch Pierre Bourdieu (2000 [1977], 2004): Vor dem Hintergrund einer Reihe von Studien über unsichere Lebenslagen (Bourdieu 2000 [1977]; Bourdieu/Accardo/Balazs et al. 2008) resümierte er, dass Prekarität omnipräsent sei. Eine prekäre Beschäftigung bedeute dabei nicht nur, dass wenige Ressourcen zur Verfügung stünden, sondern auch, dass Zukunftsgestaltung erschwert werde. Auch aus seiner Sicht sei Prekarisierung sozialdestruktiv, da sie Solidarisierungen und Proteste verhindere und „Furcht“ (2004: 110) verbreite. Prekarität sei

„Teil einer neuartigen Herrschaftsform, die auf der Errichtung einer zum Dauerzustand gewordenen Unsicherheit fußt und das Ziel hat, die Arbeitnehmer zur Unterwerfung, zur Hinnahme ihrer Ausbeutung zu zwingen“ (Bourdieu 2004: 111).

Auch für die deutsche Lohnarbeitsgesellschaft wurden Castels und Bourdieus Thesen und Castels Zonenmodell adaptiert (Castel/Dörre 2009). Vor allem am Beispiel von männlich geprägter Leiharbeit in Automobilbetrieben wurde aufgezeigt, wie Leiharbeiter durch Prekarisierung diszipliniert würden (Holst/Nachtwey/Dörre 2009; Kraemer/Speidel 2004). Aus Angst, nicht wieder beschäftigt zu werden, würden Leiharbeiter nicht gegen ihre Arbeitsbedingungen protestieren. Aber auch die Stammebelegschaft werde in Kontakt mit Leiharbeit diszipliniert, da diese Angst habe, dass auch sie unsicher beschäftigt werde. Klaus Dörre sprach am Beispiel des Einsatzes von Leiharbeit von einem „Integrationsparadoxon“ (Dörre 2006: 7): „Prekarität wirkt desintegrierend und zugleich als disziplinierende Kraft“ (ebd.: 12). Prekarisierung wird hier also als Prozess der Verunsicherung von Erwerbsarbeit beschrieben, der Folgen für die soziale Kohäsion von Lohnarbeitsgesellschaften hat.

Doch was genau zeichnet eine prekäre Beschäftigung aus, und was unterscheidet sie von einer atypischen Beschäftigung? Auf der Orientierungsfolie des männlichen Normalarbeitsverhältnisses (Mückenberger 1985) bestimmen Brinkmann et al. (2006: 17) ein Beschäftigungsverhältnis als prekär, wenn die

„Beschäftigten aufgrund ihrer Tätigkeiten deutlich unter ein Einkommens-, Schutz- und soziales Integrationsniveau sinken, das in der Gegenwartsgesell-

schaft als Standard definiert und mehrheitlich anerkannt wird. Und prekär ist Erwerbsarbeit auch, sofern sie subjektiv mit Sinnverlusten, Anerkennungsdefiziten und Planungsunsicherheit in einem Ausmaß verbunden ist, das gesellschaftliche Standards deutlich zuungunsten der Beschäftigten korrigiert“.

Wie sich hier zeigt, werden ähnlich wie in der Armutsforschung subjektive und objektive Kriterien unterschieden. Prekär und atypisch sind aber nicht synonym. Eine prekäre Beschäftigung ist immer auch atypisch, aber nicht alle atypischen Beschäftigungen sind prekär, auch wenn sie ein hohes Prekaritätsrisiko haben (Mayer-Ahuja 2003).

In der Ungleichheitssoziologie wurde betont, dass es nicht ausreichend sei, die prekäre Erwerbslage zu fokussieren. Vielmehr müsse Prekarität als Unsicherheitslage rekonstruiert und im Haushaltskontext betrachtet werden (Clement/Mathieu/Prus et al. 2009; Kraemer 2008; Promberger/Jahn/Schels et al. 2018). Schließlich kann ein prekäres Einkommen abgefedert werden, wenn im Haushalt noch ein höheres Einkommen vorliegt. Doch was unterscheidet dann eine prekäre Lage von einer Armutslage? Für Klaus Kraemer (2008: 86) ist Prekarität eine „Schwebelage zwischen Wohlstands- und Armutslage“. In einer prekären Lage sei man „Armutslagen nicht schutzlos ausgeliefert“, sondern befinde sich in einer „transitorischen Zwischenlage“ (ebd.: 87). Von daher sei für Prekarität ihre „soziale Unentschiedenheit“ (ebd.) charakteristisch, die sie von einer Wohlstands- und Armutslage abgrenze.

Die eben erwähnten Thesen von Bourdieu und Castel werden nicht kritisch adaptiert. Kritisiert wird vor allem die Annahme, prekär Beschäftigte und Erwerbslose seien handlungsohnmächtig und ihrer prekären Erwerbsbiografie oder Erwerbslosigkeit ausgeliefert. In einer Reihe von empirischen Studien wird die subjektive Bewältigung von Prekarität ins Zentrum gestellt und herausgearbeitet, dass zwar Prekarisierung die Handlungsfähigkeit schwäche, sich aber eine Heterogenität von Bewältigungsstrategien abzeichne (Dörre/Scherschel/Booth et al. 2013; Weißmann 2016). Kritisiert wird weiter die Zentrierung auf die Abstiegsängste der Mittelschichten. Schließlich hätten nicht nur Beschäftigte mit mittleren Einkommen, sondern auch und gerade Erwerbslose und prekär Beschäftigte Angst davor, sozialen Status zu verlieren (Grimm 2016). In Zweifel gezogen wird auch, dass Prekarisierung in der Erwerbssphäre zwangsläufig zu einem Brüchigwerden der sozialen Einbindung führt, wie Castel (2000: 360f.) vermutete. Vielmehr zeige sich ein Gestalt- und Funktionswandel von Nahbeziehungen, der mit Brüchen, aber auch mit einer Intensivierung von Kontakten einhergehen könne, die dann allerdings meist statushomogen ausfielen (Marquardsen 2012). Ebenfalls steht in der Kritik, dass die Kategorie der Anerkennung nicht betrachtet werde, obwohl das Er-

leben von Prekarität mit großen Anerkennungsdefiziten einhergehen kann (Wimbauer/Motakef 2020).

3 Prekarisierung der fordistischen Trias aus Wohlfahrtsstaat, Erwerbsarbeit und Familie. Geschlechtersoziologische Einwände und Erweiterungen

3.1 Prekarisierungsforschung avant la lettre

Unsichere Arbeits- und Lebensverhältnisse waren schon früh ein zentraler Topos der mit Arbeit befassten Frauen- und Geschlechterforschung. Schon früh und umfassend wurde das männliche Ernährermodell kritisiert, das vorsah, dass Frauen auf die unbezahlte und wenig anerkannte Haus- und Sorgearbeit verwiesen und Männer auf die Erwerbssphäre festgeschrieben wurden (Gottschall 2000). Zwar wurden noch nicht die Begriffe Prekarisierung und Prekarität verwendet, unsichere Lebenslagen in ihrer Verstrickung mit sozialpolitischen Regelungen und erwerbsseitigen Unsicherheiten waren aber schon früh ein zentrales Thema. Ein Beispiel bildet die Studie über die Arbeits- und Lebensverhältnisse von Fabrikarbeiterinnen von Regina Becker-Schmidt et al. (1984). Darin stellen sie heraus, wie Fabrikarbeiterinnen versuchen ihre Erwerbs- und Familienarbeit zu vereinbaren, ihnen dies aber strukturell unmöglich gemacht wird.

Ein großer Unterschied zur heutigen arbeitssoziologischen Prekarisierungsforschung bestand in einem erweiterten Arbeitsbegriff, der Arbeit nicht auf Lohnarbeit begrenzte, sondern auch Reproduktionsarbeiten und ehrenamtliche Tätigkeiten miteinbezog (Notz 2008). Im Zentrum feministischer Gesellschaftsanalysen stand der kapitalistische Verweisungszusammenhang von Erwerbs- und Reproduktionsarbeiten, wofür etwa die berühmte „Lohn-für-Hausarbeitskampagne“ stand (Federici 2012). Die aus der Frauenbewegung hervorgegangene Frauen- und Geschlechterforschung hatte das Ziel, den Androzentrismus der Sozialwissenschaften zu überwinden: In der Regel wurden männliche Erwerbsverhältnisse und Lebenslagen betrachtet. Daraus wurden Befunde generiert, die aber nicht als männlich-spezifisch, sondern allgemeingültig markiert wurden. Befunde über weibliche Lebenslagen konnten in dieser Perspektive immer nur als das Besondere und nicht als das Allgemeine erscheinen (Aulenbacher 2008).

Wenn man von der Perspektive vieler Studien der arbeits- und ungleichheitssoziologischen Prekarisierungsforschung ausgeht, scheint sich an dieser Beobachtung noch gar nicht so viel verändert zu haben, was in feministischen und geschlechtersoziologischen Arbeiten an der Prekarisierungsforschung und insbesondere an der Studie von Castel (2000) kritisiert wird (Aulenbacher 2009; Fantone 2007): Interesse an unsicherer Erwerbsarbeit bestehe in der Soziologie erst seit es „in historischem neuem Maße Männer betrifft“ (Aulenbacher 2009: 66). Die unsicheren Erwerbslagen von Frauen erscheinen offenbar als weniger anstößig, sodass es für sie keiner eigenen Prekarisierungsforschung bedurfte. Auch würden feministische und geschlechtersoziologische Vorläufer in den Hintergrund gedrängt, da die Prekarisierungsdebatte erst mit dem Unsicherwerden männlicher Beschäftigungsverhältnisse einsetzt. Wie erwähnt, wird die problematische Zuschreibung reproduziert, dass das Männliche für das Allgemeine steht und das Weibliche für das Besondere. Auch werden Auslassungen bemängelt, etwa nationalstaatliche Steuerungssysteme, durch die prekäre Lagen von Migrant*innen destabilisiert werden (Jungwirth/Scherschel 2010). Auch die Kategorien der Sexualität und Behinderung werden in der Prekarisierungsforschung noch nicht systematisch berücksichtigt, obwohl etwa in den *Queer Studies* und *Disability Studies* viele Hinweise vorliegen, dass prekäre Lebenslagen auch durch Normativitäten wie Ableismus und Heteronormativität beeinflusst werden.

In der Geschlechterforschung wird Prekarisierung nicht auf das Brüchigwerden männlicher Normalarbeit reduziert, sondern das Unsicherwerden der gesamten fordistischen Trias aus männlicher Erwerbsarbeit, Wohlfahrtsstaat und Familie und seine Folgen für das Geschlechterverhältnis in den Blick genommen (Manske/Pühl 2010; Völker/Amacker 2015). Besonderes Augenmerk erhält dabei das Thema der Reproduktionsarbeit und Sorge (*Care*), da Hausarbeit sowie die Sorge für Kinder und Pflege weiterhin vor allem Frauen zugewiesen und strukturell vernachlässigt werden, weswegen Brigitte Aulenbacher et al. (2015: 59) von der „Sorglosigkeit des Kapitalismus“ sprechen.

Wenn man also die Perspektive auf das Brüchigwerden der gesamten fordistischen Trias erweitert, stellt sich geschlechtersoziologisch auch die Frage, ob im Zuge dieser Prozesse auch Geschlechter- und Sexualitätsnormen brüchig geworden sind (Motakef 2015: 104f.): Kommt Bewegung in die geschlechterungleiche Arbeitsteilung, wenn Männer wegen ihrer prekären Beschäftigung nicht mehr die Ernährerrolle realisieren können? Engagieren sie sich stärker als zuvor in der Sorge für Kinder und im Haushalt, sodass für Frauen weniger Belastungen entstehen, die enge Verknüpfung von Männlichkeit und Erwerbsarbeit aufweicht und damit neue Männlichkeitskonstruktionen entstehen können, die sich weniger an Macht und Dominanz orientieren (Elliot 2016)? Oder

zeigt sich eine Resouveränisierung von Männlichkeiten (Foster 2006), also Bemühungen, Macht und Dominanz auch jenseits der Ernährerrolle abzuschern? Verliert auch Heteronormativität (Woltersdorff 2010, 2019) an Bedeutung, wenn das heteronormative Ernährermodell brüchig wird? Prekarisierung erscheint in dieser Perspektive somit nicht nur als sozialdestruktiv, sondern als ambivalent.

3.2 Prekarität im Lebenszusammenhang von Familienernährerinnen

Mit dem Konzept Prekarität im Lebenszusammenhang wird versucht, Prekarität erweitert und mehrdimensional zu erfassen. Neben der Erwerbslage und dem Einkommen werden etwa auch das Sorgearrangement und die soziale Teilhabe erfasst. Mit diesem Konzept wurden bisher vor allem die Haushalte von Familienernährerinnen erforscht (Amacker 2011; Klammer/Neukirch/Weßler-Poßberg 2012; Klenner/Menke/Pfahl 2012). Familienernährerinnen sind Frauen, die alleine oder mehr als 60 % des Einkommens für ihre Familien erzielen (Klenner et al. 2012: 27). Sie können sich in einer Paarkonstellation befinden oder alleinerziehend sein. In diesen Haushalten überwiegen prekäre Lebenslagen. Ein häufiger Grund dafür, dass Frauen Familienernährerinnen werden, ist der Verlust der Beschäftigung des Partners.

Ute Klammer et al. (2012) fragen nach den Ressourcen und Belastungen von Familienernährerinnen in Westdeutschland, wobei sie sich auf den *Capability*-Ansatz von Amartya Sen beziehen. Sie zeigen, dass Familienernährerinnen mit einer geringen Bildung und langen Erziehungszeiten kaum den Übergang von einer prekären zu einer sicheren Beschäftigung schaffen. Auch wenn sie die Hauptverantwortung für das Einkommen haben, erhalten sie von ihren Partnern kaum Unterstützung in der Hausarbeit (ebd.: 179f.) und wenig in der Sorge für die Kinder (ebd.: 189f.).

In der erwähnten Studie von Christina Klenner et al. (2012) stehen Familienernährerinnen aus Ostdeutschland im Zentrum. Prekarität im Lebenszusammenhang bestimmen sie als

„Gefährdungs- und Unsicherheitslage, die neben der Fragilität der individuellen auch die familiäre Lebensführung erfasst sowie einen Verlust an Zukunft und Handlungsfähigkeit – möglicherweise für mehrere Personen – mit sich bringt“ (Herv. i. O.).

Ausgehend von dem Konzept der „alltäglichen Lebensführung“ (Jurczyk/Rerich 1993) rekonstruieren die Autor*innen die Unsicherheiten, welche die „Er-

möglichung der familialen Lebensführung“ (ebd.: 217) erschweren. Wie auch Klammer et al. (2012) zeigen sie, dass die Familienernährerinnen weiterhin die Hauptverantwortung für die Sorge für die Kinder und den Haushalt tragen. Beide Studien zeigen, dass die Familienernährerinnen großen Belastungen ausgesetzt sind, die sie auch gesundheitlich einschränken.

Im Anschluss an den multidimensionalen Bremer Lebenslagenansatz (Voges/Jürgens/Maurer et al. 2003: 44f.), der subjektive und objektive sowie materielle und immaterielle Dimensionen enthält und an die Studie von Klenner et al. (2012) anschließt, beschäftigt sich Michèle Amacker (2014; 2011) mit Familienernährerinnen in der Schweiz. Zu ihren Ergebnissen gehört, dass die Prekarität der Familienernährerinnen durch Faktoren wie Trennungen, erneute Heirat, die niedrige Bildung des Partners und die Nichtanerkennung eines ausländischen Bildungstitels verschärft wurde. Ein zentraler Befund von Amacker lautet, dass die private und entgeltliche Pflege von Angehörigen die Prekarität der Familienernährerinnen verschärfte und häufig zu Armut und Isolation führte. Die Versorgungslücken in der Kinderbetreuung in der Schweiz sei besonders für eingewanderte Familienernährerinnen und ihre Familien eine große Herausforderung, wenn sie nur erschwert auf ein soziales Netz zurückgreifen können (Amacker 2011).

3.3 Paar- und Nahbeziehungen in der Zone der Prekarität und Verwundbarkeit

In jüngster Zeit ist auch das Interesse an Paar- und Nahbeziehungen im Kontext prekärer Lebenslagen gestiegen. Paarbeziehungen spielen in der Geschlechterforschung insgesamt eine immer größere Rolle, da davon ausgegangen wird, dass heterosexuelle Paare in ihrem Beziehungsallday Geschlechterungleichheiten reproduzieren (Wimbauer 2012; Wimbauer/Motakef 2017). Auch wenn sich diese Paare in ihrer Arbeitsteilung an Egalität orientieren, besteht zwischen der Orientierung an Egalität und der realisierten Arbeitsteilung eine große Lücke. Häufig erhält die männliche Berufskarriere eine höhere Bedeutung als die Karriere der Frau (Wimbauer 2012), was wiederum Entscheidungen beeinflusst, wer im Paar Erwerbsarbeitszeiten reduziert und Elternzeiten übernimmt (Peukert 2015). Dies wirkt sich auf Rentenansprüche und im Trennungsfall auf Armutsrisiken aus.

Cornelia Koppetsch und Sarah Speck (2015) beschäftigen sich mit den Paarbeziehungen von Familienernährerinnen und fragen, ob sich ihre Paararrangements ändern, wenn die Frauen das Geld verdienen. Dabei nehmen sie einen Milieuvergleich vor. Sie unterscheiden ein „wertkonservatives fami-

listisches“ Milieu, ein „traditionales“ und ein „individualisiertes“ Milieu von Hochqualifizierten (ebd.: 41). Nur dieses Milieu orientiere sich an Egalität, allerdings wird auch bei ihnen nicht Egalität in der Arbeitsteilung realisiert, da Egalität auf den Zugang zu beruflicher Selbstverwirklichung bezogen sei. Im traditionellen Milieu existiere keine Egalitätsorientierung, und die Familiernährerinnenrolle wird vom Paar akzeptiert, solange sie zeitlich begrenzt bleibe. Nur im wertkonservativen, familistischen Milieu übernehmen Männer die Hauptverantwortung für die Sorge für Kinder und den Haushalt. Die Verantwortungsübernahme resultiere aus pragmatischen Gründen: Die Familie erhält für das Paar die oberste Priorität.

Christine Wimbauer und Mona Motakef (2020) interessieren sich für Paar- und Nahbeziehungen von Menschen, die prekär beschäftigt sind, und knüpfen ebenfalls an das Konzept Prekarität im Lebenszusammenhang an, dass sie um die Kategorie der Anerkennung erweitern. Paarbeziehungen von prekär Beschäftigten können für prekär beschäftigte Frauen eine wichtige Ressource zur Bewältigung von Anerkennungsdefiziten in der Erwerbssphäre darstellen. Häufiger rekonstruierten Wimbauer und Motakef (2019) aber Paarkonstellationen, in denen Anerkennungsdefizite, die aus der Erwerbssphäre stammten, für Frauen in der Paarbeziehung noch verstärkt wurden. In der Paarbeziehung wurde den Frauen die Haus- und Sorgeverantwortung zugewiesen, wofür sie aber von ihren Partnern häufig nicht anerkannt wurden (Motakef 2019).

In ihrer Studie berücksichtigen Wimbauer und Motakef (2019) auch prekär Beschäftigte ohne eine Paarbeziehung. Häufig kumulierten für sie Anerkennungsdefizite im Lebenszusammenhang, wobei die prekäre Beschäftigung einen zentralen Faktor darstellte. Ein großer Leidensdruck war auch mit Erkrankungen, Einsamkeit, dem Wunsch nach einer Paarbeziehung und Belastungen aufgrund der alleinigen Sorgeverantwortung sowie Diskriminierungen in Jobcentern verbunden. Ein wichtiges Ergebnis ihrer Studie lautet, dass prekär Beschäftigte und insbesondere jene mit Sorgeverantwortung, also vor allem Frauen, für ihre Selbstsorge häufig keine Zeit und keinen Raum fanden und ihnen auch keine legitimen Grundlagen zur Verfügung standen, diese von ihren Partnern oder Arbeitgebern einzufordern (Motakef/Bringmann/Wimbauer 2018).

4 Zusammenfassung und Ausblick

Wenn man also danach fragt, wo in der Prekarisierungsdebatte eigentlich die Armut von Frauen behandelt wird, stößt man auf eine altbekannte und bereits vielfach kritisierte Arbeitsteilung (Aulenbacher 2008: 20): In der Arbeits- und Industriosozilogie stehen vor allem männliche Beschäftigungsverhältnisse im Zentrum, die aber nicht als geschlechtlich, also männlich, markiert werden, sondern als allgemeingültig herausgearbeitet werden. Das höhere Armutsrisiko von Frauen wird in diesen Studien nicht thematisiert. Für die Armut von Frauen interessiert sich wiederum die Geschlechterforschung, deren Befunde in den Sozialwissenschaften aber häufig nicht als allgemeingültig, sondern nur als frauenspezifisch wahrgenommen werden. In der Geschlechterforschung liegen Befunde über die Belastungen von Familienernährerinnen vor, über die Reproduktion von Geschlechterungleichheiten und die Anerkennungschancen bei prekär beschäftigten Menschen. Dabei wird wie in der Armutsforschung die Mehrdimensionalität von Unsicherheitslagen betont, und mit dem Bremer Lebenslagenansatz und dem Capability-Approach werden Instrumente der Armutsforschung eingesetzt.

Das Verhältnis von Armut und Prekarität ist in der Prekarisierungsforschung noch weitgehend ungeklärt. Kraemer (2008) betont zwar, dass Prekarität eine Schwebelage zwischen Wohlstand und Armut bezeichnet und damit nicht mit Armut gleichzusetzen ist. In der Prekarisierungsforschung werden aber häufig Prekarität und Armut synonym verwendet und Instrumente der Armutsforschung verwendet. Dazu kommt, dass sich viele empirische Studien für die Bewältigungsstrategien von Erwerbslosen interessieren (Dörre et al. 2013), die sich je nach Bezugsdauer und Qualifikation häufig nicht in Schwebelage-, sondern in Armutslagen befinden.

Aus Perspektive der Armutsforschung scheint schließlich die Frage nahelegend, ob die noch junge Prekarisierungsdebatte nicht neuen Wein in alten Schläuchen verkauft. Schließlich ist auch der Zusammenhang von Armut und unsicherer Erwerbsarbeit für die Armutsforschung ein alter Hut (Lohmann 2018). Dieser Einwand lässt sich nicht ganz von der Hand weisen, was aber nicht bedeutet, dass die Prekarisierungsforschung überflüssig ist.

Die Stärke der Prekarisierungsforschung kann darin gesehen werden, dass sie eine Wiederaufnahme der Diskussion um das Verhältnis von „Erwerbsarbeit und Leben“, von gesellschaftlich notwendiger und wertvoller Arbeit, um intersektional vermittelte Ungleichheiten, der Sozialen Frage, Kapitalismuskritik und damit zusammenhängend der Bedeutung von Sorgearbeit im Kapitalismus darstellt. Mit Prekarisierung geraten also einerseits wieder stärker

gesellschaftstheoretische Reflexionen ins Zentrum, die zwei Jahrzehnte vernachlässigt wurden. Dabei besteht aber in der Prekarisierungsforschung eine Reihe von problematischen Auslassungen, z. B. die Themen Migration, Flucht und Asyl, Behinderung sowie Sexualität. Hier wäre es sinnvoll, an bestehenden Ansätze der kritischen Migrationsforschung, der *Disability Studies* und der *Queer Studies* anzuknüpfen und diese mit ungleichheitssoziologischen sowie mit auf Armut und Prekarität bezogene Fragen zu verknüpfen. Die Prekarisierungsperspektive hält also das Potenzial bereit, ungleichheitssoziologische und kultursoziologische Ansätze, die sonst kaum Bezüge aufweisen, miteinander zu konvergieren und diese in eine Gesellschaftsanalyse zu überführen.

Literatur

- Amacker, Michèle (2014): Precare. Prekarität im Lebenszusammenhang: Die zwei Gesichter der Care-Prekarität. In: ethikundgesellschaft: ökumenische zeitschrift für sozialetik 2.
- Amacker, Michèle (2011): ‚Da haben wir wenig Spielraum‘ – Familienernährerinnen in prekären Lebenslagen. In: WSI Mitteilungen 8(64), S. 409–415.
- Armato, Emiliana/Bove, Arianna/Murgia, Annalisa (Hrsg.) (2017): Mapping Precariousness, Labour Insecurities and Uncertain Livelihoods. Subjectivities and Resistance. London/New York.
- Aulenbacher, Brigitte (2008): Auf gute Nachbarschaft? Über Bewegungen im Verhältnis von Soziologie und Geschlechterforschung. In: Österreichische Zeitschrift für Soziologie 33(4), S. 9–27.
- Aulenbacher, Brigitte (2009): Die soziale Frage neu gestellt – Gesellschaftsanalysen der Prekarisierungs- und Geschlechterforschung. In: Castel, Robert/Dörre, Klaus (Hrsg.): Prekarität, Abstieg, Ausgrenzung. Die soziale Frage am Beginn des 21. Jahrhunderts. Frankfurt a. M./New York, S. 65–77.
- Aulenbacher, Brigitte/Dammayr, Maria/Décieux, Fabienne (2015): Prekäre Sorge, Sorgearbeit und Sorgeproteste. Über die Sorglosigkeit des Kapitalismus und eine sorgsame Gesellschaft. In: Völker, Susanne/Amacker, Michele (Hrsg.): Prekarisierungen. Arbeit, Sorge und Politik. Weinheim/Basel, S. 59–74.
- Barbier, Jean-Claude (2005): Citizenship and the activation of social protection: a comparative approach. In: Andersen, Jørgen Goul/Guillemard, Anne-Marie/Jensen, Per/Pfau-Effinger, Birgit (Hrsg.): The changing face of welfare : consequences and outcomes from a citizenship perspective. Bristol, S. 113–134.
- Becker-Schmidt, Regina/Knapp, Gudrun-Axeli/Schmidt, Beate (1984): Eines ist zu wenig – beides ist zuviel. Erfahrungen von Arbeiterfrauen zwischen Familie und Fabrik. Bonn.
- Betzelt, Sigrid (2018): Armut und Gender. In: Böhnke, Petra/Dittmann, Jörg/Goebel, Jan (Hrsg.): Handbuch Armut. Opladen, S. 166–176.

- Bourdieu, Pierre (2000 [1977]): Die zwei Gesichter der Arbeit. Interdependenzen von Zeit und Wirtschaftsstrukturen am Beispiel einer Ethnologie der algerischen Übergangsgesellschaft. Konstanz.
- Bourdieu, Pierre (2004): Prekarität ist überall. In: Bourdieu, Pierre (Hrsg.): Gegenfeuer. Konstanz, S. 107–113.
- Bourdieu, Pierre/Accardo, Alain/Balazs, Gabrielle/Beaud, Stéphane/Emmanuel, Bourdieu/Broccoli, Sylvain/Champagne, Patrick/Christin, Rosine/Faguer, Jean-Pierre/Garcia, Sandrine/Lenoir, Remi/OEuvrard, Francois/Pialoux, Michel/Pinto, Louis/Podalydés, Denis/Sayad, Abdelmalek/Soulié, Charles/Wacquant, Loic (2008): Das Elend der Welt. Zeugnisse und Diagnosen alltäglichen Leidens an der Gesellschaft. Konstanz.
- Brinkmann, Ulrich/Dörre, Klaus/Röbenack, Silke/Kraemer, Klaus/Speidel, Frederic (2006): Prekäre Arbeit. Ursachen, Ausmaß, soziale Folgen und subjektive Verarbeitungsformen unsicherer Beschäftigungsverhältnisse. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Butler, Judith (2010): Frames of War. When is life grievable? London.
- Castel, Robert (2000): Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit. Konstanz.
- Castel, Robert (2005): Die Stärkung des Sozialen. Leben im neuen Wohlfahrtsstaat. Hamburg.
- Castel, Robert (2008): Die Fallstricke des Exklusionsbegriffs. In: Bude, Heinz/Willisch, Andreas (Hrsg.): Exklusion. Die Debatte über die Überflüssigen. Frankfurt a. M., S. 69–86.
- Castel, Robert (2009): Die Wiederkehr der sozialen Unsicherheit. In: Castel, Robert/Dörre, Klaus (Hrsg.): Prekariat, Abstieg, Ausgrenzung: Die soziale Frage am Beginn des 21. Jahrhunderts. Frankfurt a.M./New York, S. 21–34.
- Castel, Robert/Dörre, Klaus (Hrsg.) (2009): Prekariat, Abstieg, Ausgrenzung: Die soziale Frage am Beginn des 21. Jahrhunderts. Frankfurt a. M./New York: Campus.
- Clement, Wallace/Mathieu, Sophie/Prus, Steven/Uckardesler, Emre (2009): Precarious lives in the new economy. Comparative intersectional analysis. In: Vosko, Leah F./McDonald, Martha/Campbell, Iain (Hrsg.): Gender and the Contours of Precarious Employment. London/New York, S. 240–255.
- Della Porta, Donatella/Hänninen, Sakari/Siisiäinen, Martti/Silvasti, Tiina (Hrsg.) (2015): The new social division: making and unmaking precariousness. Houndmills/Basingstoke/Hampshire/New York.
- Dörre, Klaus (2006): Prekäre Arbeit und soziale Desintegration. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 40-41, S. 7–14.
- Dörre, Klaus/Sauer, Dieter/Wittke, Volker (Hrsg.) (2012): Kapitalismustheorie und Arbeit. Neue Ansätze soziologischer Kritik. Frankfurt a.M./New York.
- Dörre, Klaus/Scherschel, Karin/Booth, Melanie/Haubner, Tine/Marquardsen, Kai/Schierhorn, Karen (2013): Bewährungsproben für die Unterschicht? Soziale Folgen aktivierender Arbeitsmarktpolitik. Frankfurt a.M./New York.
- Elliot, Karla (2016): Caring Masculinities: Theorizing an Emerging Concept. In: Men and Masculinity 19(3), S. 240–259.
- Fantone, Laura (2007): Precarious changes: gender and generational politics in contemporary Italy. In: Feminist Review 87, S. 5–20.
- Federici, Silvia (2012): Aufstand aus der Küche. Reproduktionsarbeit im globalen Kapitalismus und die unvollendete feministische Revolution. Münster.

- Forster, Edgar (2006): Männliche Resouveränisierung. In: *Feministische Studien* 2, S. 193–207.
- Gottschall, Karin (2000): Soziale Ungleichheit und Geschlecht. Kontinuitäten und Brüche, Sackgassen und Erkenntnispotentiale im deutschen soziologischen Diskurs. Opladen.
- Grimm, Natalie (2016): Statusakrobatik. Biografische Verarbeitungsmuster von Statusinkonsistenzen im Erwerbsverlauf. Konstanz.
- Hark, Sabine (2007): ‚Überflüssig‘: Negative Klassifikation – Elemente symbolischer Delegitimierung im soziologischen Diskurs? In: Klinger, Cornelia/Knapp, Gudrun-Axeli/Sauer, Birgit (Hrsg.): *Achsen der Ungleichheit. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität*. Frankfurt a.M./New York, S. 151–162.
- Holst, Hajo/Nachtwey, Oliver/Dörre, Klaus (2009): Funktionswandel von Leiharbeit. Neue Nutzungsstrategien und ihre arbeits- und mitbestimmungspolitischen Folgen. Frankfurt: Otto Brenner Stiftung.
- Jungwirth, Ingrid/Scherschel, Karin (2010): Ungleich prekär – zum Verhältnis von Arbeit, Migration und Geschlecht. In: Manske, Alexandra/Pühl, Katharina (Hrsg.): *Prekarisierung zwischen Anomie und Normalisierung. Geschlechtertheoretische Bestimmungen*. Münster, S. 110–132.
- Jurczyk, Karin/Rerrich, Maria S. (Hrsg.) (1993): *Die Arbeit des Alltags. Beiträge zu einer Soziologie der alltäglichen Lebensführung*. Freiburg.
- Klammer, Ute/Neukirch, Sabine/Weßler-Poßberg, Dagmar (2012): *Wenn Mama das Geld verdient. Familienernährerinnen zwischen Prekarität und neuen Rollenbildern*. Berlin.
- Klenner, Christina/Menke, Katrin/Pfahl, Svenja (2012): *Flexible Familienernährerinnen. Moderne Geschlechterarrangements oder prekäre Konstellationen?* Opladen.
- Koppetsch, Cornelia/Speck, Sarah (2015): *Wenn der Mann kein Ernährer mehr ist*. Berlin.
- Kraemer, Klaus (2008): Prekarität – was ist das? In: *Arbeit* 17(2), S. 77–90.
- Kraemer, Klaus/Speidel, Frederic (2004): *Prekäre Leiharbeit. Zur Integrationsproblematik einer atypischen Beschäftigungsform*. In: Vogel, Berthold (Hrsg.): *Leiharbeit. Neue sozialwissenschaftliche Befunde zu einer prekären Beschäftigungsform*. Hamburg, S. 119–153.
- Lessenich, Stephan (2008): *Die Neuerfindung des Sozialen. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus*. Bielefeld.
- Lohmann, Henning (2018): Armut von Erwerbstätigen. In: Böhnke, Petra/Dittmann, Jörg/Goebel, Jan (Hrsg.): *Handbuch Armut*. Opladen, S. 198–212.
- Manske, Alexandra/Pühl, Katharina (Hrsg.) (2010): *Prekarisierung zwischen Anomie und Normalisierung. Geschlechtertheoretische Bestimmungen*. Münster.
- Marchart, Oliver (2013): *Die Prekarisierungsgesellschaft. Prekäre Proteste. Politik und Ökonomie im Zeichen der Prekarisierung*. Bielefeld.
- Marquardsen, Kai (2012): *Aktivierung und soziale Netzwerke. Die Dynamik sozialer Beziehungen unter dem Druck der Erwerbslosigkeit*. Wiesbaden.
- Mayer-Ahuja, Nicole (2003): *Wieder dienen lernen? Vom westdeutschen „Normalarbeitsverhältnis“ zu prekärer Beschäftigung seit 1973*. Berlin.
- Motakef, Mona (2015): *Prekarisierung*. Bielefeld.
- Motakef, Mona (2019): Zwischen Ressource und Belastung – Zur Bedeutung der Partnerschaft bei prekär Beschäftigten. In: *Sozialer Sinn*, 20(1), S. 59–84.

- Motakef, Mona/Bringmann, Julia/Wimbauer, Christine (2018): Gerechtigkeitsvorstellungen im Lebenszusammenhang – eine geschlechtersoziologische Perspektiven-erweiterung am Beispiel von Für- und Selbstsorgearrangements prekär Beschäftigter. In: *Gender – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft* 3, S. 101–117.
- Motakef, Mona/Wimbauer, Christine (2019): Prekarisierung von Arbeit: erweiterte Perspektiven der Geschlechterforschung. In: Kortendiek, Beate/Riegraf, Birgit/Sabisch, Katja (Hrsg.): *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung. Geschlecht und Gesellschaft*. Wiesbaden, S. 783–790.
- Mückenberger, Ulrich (1985): Die Krise des Normalarbeitsverhältnisses. In: *Zeitschrift für Sozialreform* 31(7), S. 415–434.
- Neilson, Brett/Rossiter, Ned (2008): Precarity as a Political Concept, or, Fordism as Exception. In: *Theory, Culture & Society* 7–8, S. 51–72.
- Notz, Gisela (2008): Arbeit: Hausarbeit, Ehrenamt, Erwerbsarbeit. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hrsg.): *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung*. Wiesbaden, S. 472–480.
- Peukert, Almut (2015): Aushandlungen von Paaren zur Elternzeit. Arbeitsteilung unter neuen Vorzeichen? Reihe *Geschlecht und Gesellschaft* 61. Wiesbaden.
- Promberger, Markus/Jahn, Kerstin/Schels, Brigitte/Allmendinger, Jutta/Stuth, Stefan (2018): Existiert ein verfestigtes „Prekariat“? Prekäre Beschäftigung, ihre Gestalt und Bedeutung im Lebenslauf und die Konsequenzen für die Strukturierung sozialer Ungleichheit. In: *Working Paper Forschungsförderung der Hans-Böckler-Stiftung* 85.
- Sachverständigenkommission (2011): *Neue Wege – Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf. Gutachten der Sachverständigenkommission an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für den Ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung* Troisdorf.
- Seifert, Hartmut (2017): Wie lassen sich Entwicklung und Strukturen atypischer Beschäftigungsverhältnisse erklären? In: *WSI Mitteilungen* 1, S. 5–15.
- Standing, Guy (2011): *The Precariat. The New Dangerous Class*. London: Bloomsbury.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (o.J.): *Atypische Beschäftigung*.
- Tsing, Anna Lowenhaupt (2017): *The Mushroom at the End of the World. On the Possibility of Life in Capitalist Ruins*. New Jersey.
- Voges, Wolfgang/Jürgens, Olaf/Maurer, Andrea/Meyer, Eike (2003): *Methoden und Grundlagen des Lebenslagenansatzes*. Bremen.
- Völker, Susanne/Amacker, Michele (Hrsg.) (2015): *Prekarisierungen. Arbeit, Sorge und Politik*. Weinheim/Basel.
- Wanger, Susanne (2011): Viele Frauen würde gerne länger arbeiten. In: *IAB Kurzbericht* 9, S. 1–8.
- Weißmann, Marliese (2016): *Dazugehören. Handlungsstrategien von Arbeitslosen*. Konstanz.
- Wimbauer, Christine (2012): *Wenn Arbeit Liebe ersetzt. Doppelkarriere-Paare zwischen Anerkennung und Ungleichheit*. Frankfurt a.M./New York.
- Wimbauer, Christine/Motakef, Mona (2017): *Das Paarinterview. Methodologie – Methode – Methodenpraxis* Wiesbaden.
- Wimbauer, Christine/Motakef, Mona (2020): *Prekäre Arbeit, prekäre Liebe? Über Anerkennung und unsichere Lebensverhältnisse*. Frankfurt a.M./New York (Open Access).

- Woltersdorff, Volker (2010): Prekarisierung der Heteronormativität von Erwerbsarbeit? Queertheoretische Überlegungen zum Verhältnis von Sexualität, Arbeit und Neoliberalismus. In: Manske, Alexandra/Pühl, Katharina (Hrsg.): Prekarisierung zwischen Anomie, und Normalisierung. Geschlechtertheoretische Bestimmungen. Münster, S. 228–251.
- Woltersdorff, Volker (2019): Heteronormativitätskritik: ein Konzept zur kritischen Erforschung der Normalisierung von Geschlecht und Sexualität. In: Kortendiek, Beate/Riegraf, Birgit/Sabisch, Katja (Hrsg.): Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung. Wiesbaden, S. 323–330.

Das Regieren von Frauen* und Armut im Postwohlfahrtsstaat

„Aber man kommt sich da wirklich vor, man schiebt da mit seinem Kinderwagen rein, man kriegt denn so nen Blick womöglich noch: ‚Ach, jetzt hat die auch noch n Kind gekriegt. Na ja, wunderbar, hängt uns auf der Tasche‘.“ (Birgit S.)¹

Einleitung

Dass Armut weiblich ist, weiß die feministische Forschung schon seit den 1980ern. Sie weiß dies durch die Erkenntnis, nach der Geschlecht eine gesellschaftliche Strukturkategorie und somit ein Modus der Vergesellschaftung ist. Der damit bestehende Auftrag an die Armutsforschung lautet seitdem, die bürgerlich-kapitalistische Gesellschaft mit den in ihr eingelassenen Armutsverhältnissen stets im Zusammenhang mit Geschlechterverhältnissen untersuchen zu müssen, mithin den Sozialstaat immer schon als historisch-spezifisches Geschlechterregime. Dass Geschlecht selbst keine natürliche, sondern eine gesellschaftliche, durch Praktiken und Diskurse hergestellte Tatsache ist, wurde sodann durch sozialkonstruktivistische und dekonstruktivistische Perspektiven der Gender und Queer Studies erkannt. Die damit vollzogene Verschiebung des Blickes auf die vergeschlechtlichenden Konstruktionsprozesse von Subjekten bringt für die Armutsforschung eine weitere Aufgabe mit sich, nämlich die (Re-)Produktion von Armut in der Verschränkung mit der (Re-)Produktion vergeschlechtlichter Subjekte zu analysieren: Wo und wie sind Prozesse der Subjektkonstituierung respektive der Konstruktion von Geschlecht in den Verhandlungen von Armut eingeschrieben?

Der folgende Beitrag nimmt diese Frage auf und wendet sich für ihre Bearbeitung einem Analyseinstrument zu, das verspricht, genau dazu Antworten liefern zu können: dem von Michel Foucault entwickelten Konzept der Gouvernementalität. Werksimmanent betrachtet stellt Foucault mit der Gouverne-

1 Aussage einer Frau zu ihren Erfahrungen im Arbeitsamt (Hepp/Kergel 2005: 86).

mentalität eine neue Forschungsrichtung vor, mit der er explizit die Prozesse der Subjektivierungen und der Staatsformierung als voneinander abhängig betrachtet und unter ein gemeinsames analytisches Dach stellt (Lemke 1997). Im Kontext dessen ist es machtheoretisch der Begriff der „Regierung“, der es erlauben soll, „politisch-rechtliche Institutionalisierungsformen in ihrer Beziehung zu historischen Subjektivierungsmodi zu analysieren, ohne die einen auf die anderen zu reduzieren“ (ebd.: 152). Dementsprechend soll das Konzept der Gouvernamentalität für die Untersuchung der *Regierung von Frauen*^{*2} und *Armut* in der deutschen Gegenwartsgesellschaft vorgestellt werden. Wenn ich im Weiteren die Sozialstaatsform dieser Gegenwartsgesellschaft im Anschluss an Kessler/Otto (2009) als Postwohlfahrtsstaat bezeichne, ist dies bereits eine Diagnose, die aus der Regierungsperspektive heraus erfolgt ist.

Grundsätzlich wird gezeigt, dass die Regierung von Armut im Postwohlfahrtsstaat – hinsichtlich ihrer Subjektadressierungen und Subjektivierungseffekte – nicht geschlechtsindifferent ist. Sichtbar soll werden, dass als Frauen* vergeschlechtlichte Subjekte widersprüchlichen Führungsstrategien und -rationalitäten ausgesetzt sind: Sie werden einerseits als maskulin konzipierte Unternehmer ihrer Selbst adressiert und andererseits als feminin konzipierte Mütter und Versorgende. Beide Regierungsweisen wirken dabei individualisierend und führen den Auftrag der Selbstsorge mit sich. Die Hauptthese besteht gleichwohl darin, dass diese „Widersprüchlichkeiten und Paradoxien“ (Pühl 2008: 105) insbesondere im Leben und als Erfahrung armer Frauen* manifest werden, und zwar in deutlich unterwerfender Weise. Bei der Darlegung dessen wird zunächst (Kap. 1) in das Foucault'sche Regierungsdenken eingeführt, und es werden Elemente skizziert, die für die Analyse von Frauen* in Armut produktiv sind. Sodann (Kap. 2) werden in historisierender Perspektive zentrale Charakteristiken der Regierung von Armut im gegenwärtigen Postwohlfahrtsstaat herausgearbeitet und darin eingelassene Widersprüchlichkeiten rekonstruiert. Eine Zwischenbetrachtung zur widersprüchlichen Regierung von Frauen* in der Gegenwartsgesellschaft beendet diesen Teil. Schließlich (Kap. 3) wird dargelegt, wie diese widersprüchlichen Regierungsweisen für Frauen* in Armut einen Erfahrungsraum der Unterwerfung evozieren, dieser auf bestehenden Ungleichheitsverhältnissen aufbaut und neue Ungleichheiten produziert werden. Der Beitrag schließt mit einem kurzen Fazit (Kap. 4).

2 Der Begriff Frauen* soll markieren, dass es sich um eine sozial konstruierte, gleichwohl realitätsmächtige Gruppe handelt.

1 Das Regierungsdenken Foucaults als Werkzeug für die Analyse der Armut von Frauen*

Zeit seines Lebens hat sich Foucault mit der Verwobenheit von Wissen, Macht und Subjekt beschäftigt. Sein Nachdenken darüber findet Ende der 1970er-Jahre im Kontext der sog. Gouvernamentalitätsvorlesungen, in denen er eine „Geschichte der Gouvernamentalität“ von der griechischen Antike bis zum modernen Neoliberalismus rekonstruiert, eine neue Artikulation. So thematisiert er mit dem Konzept der Gouvernamentalität, anders als zuvor, die strukturelle „Ko-Formierung von modernem souveränen Staat und modernem autonomen Subjekt“ (Lemke 2000: 33) – eine Verschränkung, die er als typisch für westliche Gegenwartsgesellschaften erkennt. Anders ausgedrückt verspricht das Denkwerkzeug der Gouvernamentalität, die immanente Verknüpfung der Prozesse von Staatswerdung und Subjektivierung untersuchen zu können. Für diese Untersuchung führt Foucault auch ein neues Verständnis von Macht ein: Er denkt Macht nun als Regierung von Menschen, als Führung von Menschen und als das Schaffen von Wahrscheinlichkeiten (Foucault 1994/1982: 255). Drei Aspekte will ich für die weitere Diskussion der Regierung von Frauen* in Armut schlaglichtartig herausstreichen:

Erstens betont Foucault mit der Gouvernamentalität (erneut) den Gedanken, wonach Wissensformen und Machttechnologien konstitutiv füreinander sind. Die semantische Verknüpfung von Regieren („gouverner“) und Denkweise („mentalité“) apostrophiert dabei, dass Machttechniken stets von historisch spezifischen, politischen Rationalitäten geleitet sind. Diese zeigen sich diskursiv – als Begriffe, Konzepte, Programme, Begründungen etc. –, durch die Gegenstände problematisiert und in Institutionen und Apparaten einer Bearbeitung zugeführt werden. Regierung bedeutet somit stets eine spezifische „Form der gedanklichen und kommunikativen Strukturierung von Realität“ (Lessenich 2003: 82). Auch Armut ist in dieser Perspektive dementsprechend eine durch Konzepte, Programme etc. diskursiv und praktisch hergestellte Realität.

Zweitens ist wesentlich, dass Foucault nicht nur eine einzige Master-Regierungsweise annimmt: „Die Formen und Orte des ‚Gouvernements‘ der Menschen untereinander in einer Gesellschaft sind vielfältig, sie überlagern sich, kreuzen sich, beschränken und annullieren sich bisweilen, verstärken sich in anderen Fällen“ (Foucault 1994/1982: 258). Regierung existiert im Plural, als Vielfalt von Führungsweisen, die – und das ist wichtig – sich potenziell auch widersprechen können.

Drittens unterzieht Foucault durch sein Verständnis von Macht als Regierung zugleich das Verhältnis von Macht und Subjektformierung einer Revision. Thematisiert wird nämlich nicht nur, dass andere geführt werden, sondern das Subjekt an seiner eigenen Subjektformierung beteiligt ist. Dafür entwickelt Foucault den Begriff der Technologien des Selbst, womit er Techniken meint, mithilfe derer sich das Individuum selbst als Subjekt formiert und führt. Dort, wo sich die Selbsttechniken mit Herrschaftstechniken verschränken, ist der Ort, an dem das „Individuum-Subjekt“ entsteht (Gros 2004: 641). So zielt er mit der Regierungsperspektive letztlich auf eine Analyse der „Formen der Menschenführung, die wesentlich in Selbstführung münden und daher Selbsttechnologien fördern, die an Fremdführung gekoppelt sind“ (Bublitz 2014: 96).

Viertens schließlich betrachtet Foucault mit dem Regierungsbegriff die Wirkungsweise von Macht auf neue Weise. Denn das Regieren als „Führen der Führungen“ (ebd.: 255) ist kein Typus von Macht, der direkt und als Kontrolle auf Menschen zugreift, sondern vermittelt; es ist stets ein „Regieren auf Distanz“ (Miller/Rose 1994). Regiert werden Rahmenbedingungen, sie werden generiert und prozessiert. Es geht darum, „Dinge richtig anzuordnen“, für die „richtigen“ Beziehungen sorgen, somit um die Norm/alis/ierung gelebter Beziehungen zu anderen und zu sich selbst (Foucault 2004/1978: 150).

Vor dieser Skizze soll nun rekapituliert werden, was den Rückgriff auf Foucaults Regierungsdenken für eine Untersuchung von Armut für eine feministische Auseinandersetzung prinzipiell attraktiv macht: Erstens verlängert Foucault mit der Gouvernamentalität seine Erkenntnis, wonach Wissen, Macht und Subjektformierung nicht einander äußerlich sind, sondern in einem produktiven Verhältnis zueinander stehen. Übersetzt in die Regierungsperspektive und der mit ihr gekoppelten Annahme von Führungen und Regierungsrationa- litäten bedeutet dies: Dass und wie Armut problematisiert, definiert und be- gründet, wie Armut wiederum behandelt und zu lösen versucht und wer als arm etikettiert wird und als weibliches Subjekt die Erfahrung von Arm-Sein macht, ist nicht isoliert voneinander zu betrachten. Die Arme ist in dieser Perspektive mithin keine überhistorisch, prädiskursive Gegebenheit, sondern wird als je historisch spezifischer Effekt eines Zusammenspiels von Regierungsweisen be- trachtet. Zweitens weist Foucault grundsätzlich die seinerzeit hegemoniale or- thodox-marxistische Vorstellung zurück, gesellschaftliche Machtformen seien Notwendigkeiten kapitalistischer Dynamik geschuldet und somit ableitungs- theoretisch zu erklären. Demgegenüber spricht er ihnen eine dem Kapitalismus gegenüber relative Unabhängigkeit zu (Foucault 1994/1982). Diese Position wird durch die Regierungsperspektive unterstrichen und verstärkt. Denn mit ihr wird verdeutlicht, dass nicht nur Machtformen eine eigene Geschichte für

sich beanspruchen können, sondern auch die Formen, die das Subjekt annehmen kann. Mit den Techniken des Selbst werden sie sogar als eigenständiges Terrain des Kampfes konzipiert. Die Frage des Geschlechts resp. weiblicher Vergeschlechtlichung von Armut ist sodann nichts, das als Nebenwiderspruch nach Auflösen des Hauptwiderspruchs geklärt ist. Vielmehr wird es nun erforderlich, aber ebenso möglich, das Werden des (vergeschlechtlichten) Subjekts und das Werden des Staates in und durch seine Armutspolitiken als je spezifische, gleichwohl füreinander produktive Prozesse zu denken, die selbst wiederum konstitutiv für kapitalistische Interessen, aber nicht schon immer identisch mit ihnen sind. Ins Blickfeld werden Techniken und Rationalitäten gerückt, die das Regieren von (vergeschlechtlichten) Subjekten und das Regieren von Armut anleiten und ins Verhältnis zueinander setzen. Sie werden auf ihre Arbeitsweisen hin betrachtet und danach befragt, welche Art Erfahrung für welche Art Subjektsein – hier Frauen* in Armut – ermöglicht oder verhindert wird. Es sind in diesem Sinne die Politiken des Sozialen, von den Logiken sozialer Sicherung bis zu den Techniken der Sozialen Diensten, die auf ihre Subjektivierungseffekte und Subjektpremissen beleuchtet werden.

2 Das Regieren von Armut – Historisch-diagnostische Perspektiven

Foucault selbst hat das „Regieren von Armut“ gleichwohl nicht zum expliziten Gegenstand seiner Analytik von Gouvernementalitäten gemacht. Allerdings widmen sich diesem Thema einige seiner Schüler*innen und Teile der sich in seiner Nachfolge entwickelnden Governmentality Studies (z. B. Ewald 1993). Auch im deutschen Kontext wurden Anschlüsse an Foucaults Regierungsperspektive hergestellt und für eine Analyse des Wandels des Sozialstaates und der sozialpolitischen Bearbeitung von Armut fruchtbar gemacht (Pieper 2007; Lessenich 2008; Pühl 2008). Pieper (2007), an die ich mich im Folgenden maßgeblich anlehne, hat mit Blick auf die Geschichte der Regierung von Armut in der westlichen resp. deutschen Gegenwartsgesellschaft drei gouvernementale Rationalitäten herausgearbeitet: Die klassisch liberale (I), die sozialstaatliche (II) und schließlich die neoliberale Rationalität (III). Fluchtpunkt soll hier die neoliberale Rationalität sein, da sie den Postwohlfahrtsstaat der Gegenwart prägt. Gleichwohl hat sie eben Geschichte, was eine zumindest grobe Skizzierung ihrer historischen Vorläufer erfordert.

Regierungsrationaltäten von Armut – auf dem Weg zur Postwohlfahrtsgesellschaft

(I) Klassisch liberale Rationalität: Folgt man Foucault, bildet sich die Gouvernamentalität und der ihr zugehörige Machttypus der Regierung im 18. Jahrhundert heraus. Es ist dies die Zeit, in der sich die bürgerliche Gesellschaft und der Kapitalismus durchsetzen können. Dieser historisch-spezifische Entstehungskontext bildet sich auch in der – wohl bekanntesten – Foucault'schen Definition der Gouvernamentalität ab: Sie sei „die Gesamtheit, gebildet aus Institutionen, den Verfahren, Analysen und Reflexionen, den Berechnungen und den Taktiken, die es gestatten, diese recht spezifische und doch komplexe Form der Macht auszuüben, die als Hauptzielscheibe die Bevölkerung, als Hauptwissen die politische Ökonomie und als wesentliches technisches Instrument die Sicherheitsdispositive hat“ (Foucault 2000/1978: 64f.).

Für die Diskussion der Regierung von Armut ist von Bedeutung, dass die Gouvernamentalität zunächst die Bevölkerung als das zu regierende Subjekt adressiert und die politische Ökonomie des Liberalismus das spezifische Wissen dazu liefert. Behauptet ist damit ein innerer Zusammenhang zwischen biopolitischer und liberaler Regierungskunst (Lorey 2012: 41): Sie bezweckt, sich selbst zugunsten eines freien Spiels des Marktes zu begrenzen und zugleich das Denken und Handeln der „Bevölkerungssubjekte“ auf die Regeln des Spiels hinzulenken resp. erst freie, autonome Marktsubjekte zu erschaffen (ebd.: 40). Ludwig hat gezeigt, dass dieses Marktsubjekt von Beginn an als maskulines, heteronormatives konstruiert wird, dazu fähig, „ein Körperverhältnis als Besitzverhältnis“ zu etablieren, und folglich der Liberalismus immer schon auch eine Regierung des Geschlechts ist (Ludwig 2015b). Zentral für die liberale Regierungsweise ist ebenso die Produktion von Sicherheit. Denn die Freiheit, die fabriziert wird, gilt zugleich als stets gefährdet und bedroht. Als soziales Risiko gelten in dieser Logik maßgeblich all jene, die der „Norm“ des liberalen, androzentrisch konzipierten Marktsubjekts nicht entsprechen. So lautet die Kernfrage liberaler Gouvernamentalität: „[...] how can we minimize the risks imposed by social deviants to ensure the *safety* of the population?“ (Vandebeld Giles 2012: 115, Herv. i. O.).

Auch Armut wird in dieser Art rationaler Rahmung als Risiko gedeutet und bearbeitet. Sie wird nicht auf die im Kapitalismus strukturell eingelassenen Ausbeutungs- und Ungleichheitsverhältnisse zurückgeführt, sondern auf den ‚falschen‘ Gebrauch des Individuums von seiner Freiheit, eben nicht oder nicht ‚richtig‘ als freie Arbeitskraft am Markt teilzunehmen. Streng genommen wird sie sogar als Folge eines Missbrauchs der Freiheit gedeutet, so sie als Frage einer individuellen Entscheidung verhandelt wird: Sie gilt „als Pro-

dukt der moralischen Fehlhaltung einzelner, denen es am Willen zur Arbeit“ mangelt (Pieper 2007: 96). Armut erscheint somit als selbstverschuldet, als selbst zu verantwortende Situation, bei der eine marktverweigernde Führung des Willens unterstellt wird. In der Konsequenz sind es der Wille und das Verhalten des Individuums, die es zu verändern gilt. Die liberale Rationalität der Armenpflege erkennt daher die Lohnarbeit als Kernstück zur Lösung des Armutsproblems und operiert maßgeblich mit Moralisierung. Die Armen sollen arbeiten, Almosen erscheinen kontraproduktiv und jenes Fehlverhalten befördernd, das Armut erst scheinbar bedingt: Arbeitsscheu, Trunksucht, Prasserei (Lutz 2011: 175) – oder ausschließlich bei Frauen*: Prostitution. Das Register moralischer Bewertungen rangiert dementsprechend von „lasterhaft“, „entartet“ bis hin zu „kriminell“ (ebd.).³ Prinzipiell sind die Problematisierungen nicht geschlechtsindifferent. Bei den „arbeitsscheuen“ Männern* wird beklagt, sie ernährten ihre Familien nicht. Frauen* werden hingegen in ihrer Rolle als Mutter adressiert, so ihnen mangelnde Erziehungsfähigkeit und die Verwahrlosung ihrer Kinder vorgeworfen wird. In diesem Sinne werden die Armen durch „Individualisieren“ regiert – gewissermaßen als Negativ des liberalen Konstrukts freier, autonomer Subjekte.

(II) Sozialstaatliche Rationalität: Mit der Transformation zum deutschen Wohlfahrtsstaat um die Jahrhundertwende wird das „Problem“ der Armut mit einer neuen Regierungsrationalität verknüpft. Ausgangspunkt ist zunächst die Kritik an der Blindheit gegenüber den gesellschaftlichen, kapitalistischen Verursachungszusammenhängen von Armut und damit auch der moralisierenden Responsibilisierung der Armen (Pieper 2007: 97). Demgegenüber werden soziale Notlagen nun als Negativeffekt einer kapitalistisch organisierten Ökonomie betrachtet, und die Idee setzt sich durch, nicht der bzw. die Einzelne, sondern die Gesellschaft als Ganze die Widersprüche und Risiken, die sie produziert, sozial kompensieren muss. Ewald hat den damit entstehenden Staatstypus „Vorsorgestaat“ genannt, der wesentlich durch die Technologie der Versicherungstechnologie operiert (Ewald 1993). Die Sozialversicherung ist zugleich eine „Technologie der Solidarität“ (Dean 1999: 185, zit. n. Pieper 2007: 98), die in der Praxis eine Umverteilung von Mitteln bedeutet. Ihr eingeschrieben ist die Idee, dass der Zwang zur Lohnarbeit gelockert sein bzw. Arbeitslosigkeit nicht unmittelbar Armut heißen soll. Entscheidend ist zudem, dass der Bezug staatlicher Unterstützungsleistung nunmehr als Rechtsanspruch des bzw. der Einzelnen definiert und mit der Würde des Individuums begründet wird.

3 Dies bildet zugleich den Grundstein der geschichtsträchtigen Unterscheidung in würdige und unwürdige Arme.

Doch es gibt Kehrseiten: Ein spezifischerer Blick auf die Soziale Arbeit als Bestandteil der Regierung von Wohlfahrtsstaaten (Kessl 2005) zeigt, dass die Technologie der Solidarität zwar entindividualisierende Wirkung hat, dies gleichwohl nicht ungebrochen ist. Denn die Soziale Arbeit legitimiert ihren Zugriff auf die Armen zunehmend durch deren Pathologisierung, der dann eine therapeutisierende und pädagogisierende Behandlung folgen kann (Lutz 2011). Darüber hinaus bedeutet all dies nicht, dass Lohnarbeit als zentraler Vergesellschaftungsmodus in diesem Konstrukt an Bedeutung verliert. Im Gegenteil ist das System sozialer Sicherung doch originär und grundlegend auf einer durchgesetzten Lohnarbeitsgesellschaft aufgebaut und der „im Wohlfahrtsstaat institutionalisierte Klassenkompromiss vergeschlechtlicht“ (Ludwig 2015a: 83). Gerade im Hinblick auf (ver-)geschlechtlichende Subjektivierungen zeigt sich dies als äußerst wirkmächtig: Zum einen ist in der Versicherungstechnologie die männliche Lebensführung als Lohnarbeiter der Eichwert aller sozialrechtlichen Bemessung. Alle, die dieser männlichen (und weißen) Norm/alität qua Subjektform nicht entsprechen, erhalten einen abgesenkten sozialen Versorgungsanspruch. Zum anderen fußt das Modell der Versicherung auf einer grundlegend hierarchisch organisierten Geschlechterordnung, bei der die männliche „Erwerbsbiographie mit einer weiblichen Haushaltsbiographie“ verknüpft ist (Pühl 2003: 113). Das damit normativ etablierte männliche Familienernährermodell bringt zwar den Vorteil mit sich, dass Frauen als Hausfrau und Mutter vermittelt über den Ehemann selbst dann versorgt sind, wenn Arbeitslosigkeit eintritt. Gleichwohl sind sie damit in einem Abhängigkeitsverhältnis fixiert, das nur um den Preis drohender Verarmung verlassen werden kann.

(III) Neoliberale Rationalität: Mit Blick auf die deutsche Gegenwartsgesellschaft lässt sich schließlich eine jüngste Transformation gouvernementaler Denkweise hin zu einer neoliberalen Rationalität vermerken. Sie bildet sich am deutlichsten im Paradigma des sog. aktivierenden Sozialstaats und dessen Leitformel „Fordern und Fördern“ ab (Pieper 2007: 99). Im Unterschied zur klassisch liberalen Rationalität, die die Rolle des Staates darin sieht, die Rahmenbedingungen zu regulieren, die für das ökonomische Treiben eines freien Marktes erforderlich sind, wird in der neoliberalen Rationalität die Ökonomie selbst zur zentralen Instanz, an der sich staatliches Handeln messen lassen muss (Foucault 2004/1979: 342). Es gilt nun überall Profit zu erwirtschaften. Schließlich werden sämtliche gesellschaftliche Bereiche nach ökonomischen Logiken von Wettbewerb, Profitstreben und Leistung neu justiert und normativ bewertet. Die damit sich vollziehende „Ökonomisierung des Sozialen“ (Bröckling/Krasmann/Lemke 2000) ist jedoch weit mehr als nur die ökonomische

Beschlagnahme von Feldern, die im Wohlfahrtsstaat noch qua Regierungs-rationalität dekommodifiziert waren. Sie ist hingegen Teil eines grundlegenden Umbaus des Sozialstaats und Ausdruck einer Redefinition des Sozialen, die Lessenich als „Neosozialität“ bezeichnet hat (Lessenich 2008) und Kessl und Otto im Begriff Postwohlfahrtsstaat aufgenommen haben, um die neosozialen Neuprogrammierung des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements zu markieren (Kessl/Otto 2009). Elementar ist dabei, dass die bis dahin ausgehandelte Verantwortungsbeziehung zwischen Gemeinschaft bzw. Bevölkerung und Individuum wieder gewendet und das Recht auf soziale Unterstützungsleistung in eine Verpflichtung des Individuums verkehrt wird, selbst für seine soziale Sicherung zu sorgen. Die Techniken der Regierung stellen auf „besorgnis-erregende Problemgruppen“ ab und reizen die Aktivität und die Eigenverant-wortung an. Deutlich ist dabei, dass in dieser Adressierung die Moralisierung und Responsibilisierung der klassisch liberalen Rationalität eine Renaissance erleben (Lutz 2011): Das in soziale Not gelangte Individuum ist in dieser Per-spektive nicht nur selber am eigenen Los schuld, es macht sich gar schuldig gegenüber der Gemeinschaft, wenn es nicht genug aktive Selbstsorge zeigt und vom Reichtum aller ‚schmarotzt‘. Die Eigenverantwortung ist somit eine doppelt Doppelte: Das Individuum ist sowohl gegenüber sich selbst als auch gegenüber der Gemeinschaft verantwortlich, und dies in moralischer und finanzieller Hinsicht (ebd.). Flankiert wird diese Konstruktion durch die Erneuerung der Idee des autonomen Subjekts in neosozialem Gewand: „Eigen-verantwortung, private Vorsorge, selbsttätige Prävention – sämtliche Varianten der Optimierung der eigenen Sicherheit sind im Rahmen dieser Programmatik zugleich Zeichen persönlicher Autonomie und Ausweis sozialer Verantwort-lichkeit“ (Lessenich 2003: 87). Schließlich findet die Ultima Ratio der neoliberalen Führung ihren Fluchtpunkt in der Subjektform des „unternehmerischen Selbst“ (Bröckling 2002).⁴ Sie ist gleichsam Abbild eines Sozialstaats, der prinzipiell seine sozialpolitischen Aktivierungsinstrumente unter dem Aspekt von gewinnbringenden Investitionen konzipiert und schlechterdings mit der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik konvergiert: Alle Techniken, die die Ei-genverantwortung zur Selbstsorge des unternehmerischen Subjekts forcieren, zielen auf Arbeitsmarktgängigkeit. Die Idee gesellschaftlicher Teilhabe ist auf Teilnahme an Erwerbsarbeit enggeführt. Es ist somit erneut die Lohnarbeit, die zum Schlüssel zur Bekämpfung von Armut erklärt wird. Sozial ist eben das, was Arbeit schafft. Die Möglichkeit, die der vorsorgende Wohlfahrtsstaat noch einräumte, sich dem Zwang zu entziehen, die eigene Arbeitskraft unter

4 Foucault selbst spricht vom „Unternehmer seiner selbst“, der für sich selbst „sein eigenes Ka-pital, sein eigener Produzent, seine eigene Einkommensquelle ist“ (Foucault 2004/1979: 314).

allen Umständen auf dem Arbeitsmarkt verkaufen zu müssen, gehört damit der Vergangenheit an – und dies bezieht sich systematisch nun erstmals auch auf Frauen*. Denn in der neoliberalen Rationalität geht es genau darum, dem Markt Zugriff auf alle und alles zu gewähren, und d. h., alle Individuen dazu zu verpflichten, ihre soziale Integration selbst zu bewerkstelligen. So wird das Mobilisieren der Arbeitskraft von Frauen* ein zentraler Aspekt in sozialpolitischen Programmen und mithin Element der Regierung von Armut im Postwohlfahrtsstaat. Folglich findet mit der neoliberalen Rationalität auch das männliche Familiernährermodell keine Legitimation mehr. An dessen Stelle tritt das scheinbar geschlechtsneutrale Modell des Arbeitsbürgers (Sauer 2008), bei dem alle zur Lohnarbeit fähigen „Adults“ Verantwortung durch Lohnarbeiten zeigen sollen. Suggestiert ist dabei, dass unabhängig aller Bedingungen und gegebenen Subjektivitäten alle können, so sie prinzipiell nur wollen (ebd.: 45). Dort, wo direkte Transferleistungen gewährt werden, sind sie daran gebunden, dass sich die Empfänger*innen konform zum erwarteten Ideal des aktiven, unternehmerischen und maskulin-autonomen Selbst führen. Wer dies nicht nachweist, weil er*sie nicht will oder kann, aber aufgrund drohender Armut finanzielle und soziale Unterstützung benötigt, wird wahlweise ein Fall von Disziplinierung oder Pädagogisierung. Strafe und Erziehung sind somit Begleiter der herrschaftlichen Führungsstrategien eines „Changing People“-Programms des aktivierenden Sozialstaats dort, wo die Selbstführungen keine erfolgreiche Marktteilnahme erwarten lassen. So bedeutet die (neoliberale) Produktion des freien, autonomen, erneut maskulin konzipierten Subjekts eine zugleich ständig zu leistende Disziplinierungsarbeit am Selbst und führt jene Individuen, die diesem Ideal nicht entsprechen, im Zweifelsfall auch mit Zwangsmitteln zur Freiheit (Valverde 1996). In summa ist die Postwohlfahrtsgesellschaft individualisierend, entmaterialisierend und maskulinisierend.

*Zwischenbetrachtung: Neosoziale Regierungen von Armut, Subjektivierungen und Widersprüchlichkeiten für Frauen**

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass Armutsbekämpfung in der Logik neo-sozialer Programmatik von einem noch im Wohlfahrtsstaat geltenden kollektiven gesellschaftlichen Care-Auftrag zu einem individuellen Auftrag – auf Selbstsorge – reduziert wird. Auf der Ebene der Techniken artikuliert sich dies als Individualisierung und Privatisierung von Armutsrisiken und Prekaritätserfahrungen und damit in einer (aus dem Liberalismus wiederkehrenden) moralisierenden Responsibilisierung von Individuen, selbst dafür zu sorgen, nicht in Armut zu geraten oder sich aus Armutslagen herauszuarbeiten. Strukturelle

Widersprüche werden mithin dethematisiert. Wenn sie sichtbar werden, dann transportiert die neoliberale Regierungsrationalität die Vorstellung, sie seien auf individueller Ebene lösbar, und sie verpflichtet den*die Einzelne*n gar dazu, selbst Lösungen zu suchen. Letztlich heißt Arbeit am Sozialen nun Arbeit am Selbst, bei der die Bewältigung und Verhinderung von Armut zu einer moralischen Frage der ‚richtigen‘ Führung des Selbst wird: Sie ist ökonomistisch auf unternehmerische Selbstsorge hin orientiert.

Diese Programmatik zeigt sich auch mit Fokus auf die Schnittstellen von Armuts-, Arbeitsmarkt- und Familienpolitik dergestalt, dass das traditionelle Familienernährermodell vom sog. Adult-Worker-Modell versucht wird abzulösen. Alle, Männer und Frauen* gleichermaßen, sollen Lohnarbeiten. Aber bereits hier ist offensichtlich, dass dies auf eine Subjektivierungsweise abzielt, die nichts anderes als die neoliberal gewendete Verlängerung des traditionell ohnehin privilegierten männlichen Subjektmodells ist – frei von sorgenden Verpflichtungen und Abhängigkeiten. Das auf dem Markt autonom agierende Subjekt wird nun erneut als unabhängiges und bereits versorgtes Individuum imaginiert. Das notwendige reproduktive Hinterland dieser Konstruktion wird verschwiegen, bestenfalls taucht es als Arbeitsmarkthemmnis auf. „Entnannt“ wird somit en passant die verweiblichte Subjektivitätsform (Pühl 2003: 123). Die Desartikulation des Geschlechterbias ist dabei selbst Teil der neoliberal ökonomistisch-individualistisch ausgerichteten Regierungsrationalität. Jedoch ist es kein feministisches Geheimwissen, dass eben dieser Art Subjektsein, als Möglichkeit für Frauen* – zunächst auch unabhängig von ihrer ökonomischen und sozialen Stellung – realiter nur bedingt bzw. nicht gilt. Um sich als unternehmerisches Selbst adäquat zu führen, müssen folglich qua Logik Frauen* generell Sorgeverpflichtungen ignorieren, die ihnen im Alltag faktisch zugeschrieben sind. Sie müssen zudem von ihrer Vergeschlechtlichung absehen. Es zeichnet sich also ein erster Widerspruch ab.

Dieser Widerspruch, der durch die individualistisch-lohnarbeitsbezogene Norm zur Selbstsorge für Frauen* entsteht, wird noch zusätzlich durch eine weitere und zeitgleich im Postwohlfahrtsstaat operierende Regierungsrationalität angefacht. Diese trägt noch stärker biopolitische Züge, sie führt die Norm sozial-reproduktiver Selbstsorge mit sich und zeichnet sich – entgegen der durch das Adult-Worker-Modell getriebenen Entwicklung einer Entfamiliarisierung – durch „Re-Familiarisierungsstrategien“ aus (Pühl 2008). In gewisser Weise steht diese sogar in einer inneren Beziehung zur ersten, als sie den Eigenverantwortungsgedanken bewahrt, gleichwohl aber die reproduktive Arbeit gerade nicht entnennt, hingegen betont und hierbei es die Familie ist, die im Postwohlfahrtsstaat als Ressource für die Lösung ihrer sozialen Probleme installiert wird (Oelkers/Richter 2009: 35). Denn davon ausgehend, dass es

die „Kinder“ sind, die zur „wichtigsten sozialpolitischen Zielgruppe“ werden, „weil die sozialen Investitionen in diese Bevölkerungsgruppe die höchsten produktiven Effekte und Gewinnerwartungen in der Zukunft versprechen“ (Olk 2009: 27), ist es nur rational, dass die Aufmerksamkeit gegenüber der Familie als sozialem Setting der Kinderproduktion – der biologischen wie sozialen Humankapitalbildung – angereizt wird. Sie erhält eine Reihe an Sorgeaufträgen, die rund um das „Projekt“ Kind gebaut sind und von frühkindlicher Förderung bis zur Gesundheitsversorgung rangiert.⁵ Aufmerksamkeit gilt ihr zudem deshalb, weil sie als Instanz betrachtet wird, die die potenziellen Negativwirkungen des neoliberalen „Regierens durch Individualisieren“ kompensieren kann und damit paradoxerweise auf das in der Selbstführung erfolgreich wie auch nicht erfolgreich umgesetzte „unternehmerische Selbst“ eines autonom-masculin gelebten Subjekts reagieren soll: Im ersten Fall – dem Erfolg – soll die Familie die gesellschaftlichen Folgewirkung, die in einer sozial erodierenden Gesellschaft gesehen werden, kompensieren; im zweiten Fall – dem Scheitern – wird an sie die Aufgabe delegiert, dem Individuen, dem soziale Risiken überantwortet sind, bei Misserfolg zu helfen.

Nun haben feministische Analysen hinreichend belegt, dass Familienpolitik stets Frauen*politik ist und Reproduktionsarbeiten und unentgeltliche Care-Tätigkeiten nach wie vor gerade durch Frauen* geleistet werden. Zudem wissen wir, dass – obgleich es Unterschiede darin gibt, ob Frauen* eher implizit oder explizit familienpolitisch adressiert werden – sie potenziell alle als Mütter, Kinder gebärend und als Versorgungssubjekte gedacht werden, die den Privatraum Familie organisieren. Gleichwohl lässt sich für den Postwelfare-Staat und der Entdeckung des Kindes als wichtigstem Investitionsobjekt sagen, dass sich diese Entwicklung noch einmal zuspitzt, sofern „mothers have become the centrepiece responsible for the production of these perfect neoliberal subjects [...] Particularly when neoliberal policies have produced the absence of government in providing any form of social safety net“ (Vandenberg Giles 2012: 124).

An dieser Stelle geht es jedoch nicht primär darum, diesen Umstand zu skandalisieren, sondern darauf aufmerksam zu machen, dass im Kontext der neosozialen Programmatik für Frauen* zugleich eine auf soziale Sorge ausgerichtete Regierungsrationalität wirkmächtig wird und diese normativ an das traditionell konstruierte weibliche Subjektmodell anschließt. Sie adressiert Frauen* als Subjekte in sorgenden Beziehungen und bezieht die Eigenverantwortung zur Sorge auch auf die Pflicht, für andere zu sorgen. In der Zusammen-

5 Dabei spielt auch hinein, dass das Kind zunehmend mehr als Rechtssubjekt thematisiert wird und es angesichts einer ohnehin verstärkten Therapeutisierung der Erziehung als besonders schutzbedürftig gilt.

menschau wirken somit zwei widerstreitende Rationalitäten, die in normativ unterschiedliche Selbstsorgeweisen münden, und beide sind stillschweigend mit vergeschlechtlichten Implikationen verknüpft. Für weibliche Subjekte bedeutet dies einen doppelten Widerspruch, da sie die Subjektivierungsweise des männlichen, unternehmerischen Selbst weder realisieren können oder wollen noch durch ihre Anrufung als Mutter und andere versorgendes Subjekt dies sollen. Dies mag letztlich für alle Frauen* in postwohlfahrtsstaatlichen Verhältnissen gelten, im Leben von armen Frauen* zeigen sich diese Widersprüchlichkeiten jedoch besonders drastisch, sie produzieren spezifische Verletzbarkeiten und manifestieren sich auf deutlich unterwerfende Weise.

3 Frauen* in Armut regieren

Im Folgenden will ich mich auf vier Aspekte konzentrieren, um nachzuvollziehen, welcher Art Erfahrungsraum für Frauen* in Armut ermöglicht wird, indem sie als „besorgniserregende Problemgruppe“ regiert und zu einer doppelten, in sich widersprüchlichen Selbstsorgepraxis – individualistisch-lohnarbeitsbezogen und sozial-reproduktiv – aufgerufen werden. Der Fokus ist dabei, mit Einschränkungen, maßgeblich auf Frauen* eingestellt, die Grund-sicherungsleistungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach SGB II beziehen.

Ent- und Benennungen und die Arbeit am Geschlecht

Die Mobilisierung der Arbeitskraft als Kernstück von postwohlfahrtsstaatlicher Armutsbekämpfung gilt zentral auch für Frauen*. SGB-II-Bezieherinnen werden wie ihre männlichen Genossen durch das Jobcenter diversen Maßnahmen des „Förderns und Forderns“ unterworfen, durch die die „Beschäftigungsorientierung“ gefördert und die „Eingliederungschancen“ in den Arbeitsmarkt verbessert werden sollen. Fallmanager*innen und Arbeitsvermittler*innen sind dabei die Ausführenden auf dem Shopfloor, in der Perspektive der Gouvernamentalität diejenigen, durch die interaktiv die Selbstführung zum unternehmerischen Selbst angeleitet wird. Ihnen kommt die Aufgabe zu, über die sog. Eingliederungsvereinbarung „konkrete Ziele über die Eigenverantwortungsstärkung“ (Allex/Eberle 2006: 36) mit den Kund*innen abzuschließen, ihr Arbeitsmarktpprofil durch Sammeln sämtlicher persönlicher Daten zu erstellen und, häufig in Kooperation mit Bildungsträgern, an der Beschäftigungsfä-

higkeit ihrer Kund*innen zu arbeiten. Sie sind zugleich jene, die prüfen, ob der Wille zur Lohnarbeit vorhanden ist, und im Zweifelsfall Sanktionen aussprechen. Das SGB II schreibt dabei die Gleichstellung von Männern und Frauen* bei der Beschäftigungsförderung vor.⁶

Nun zeigen feministische Studien interessanterweise aber, dass – trotz gesetzlichem Auftrag – eine gender- bzw. frauen*spezifische Perspektive auf die „Kund*innen“ ausbleibt und demgegenüber in den Jobcentern „Frauenfragen [...] Kür“ sind (Lenhardt 2007: 164). Frauen* werden häufiger als Männer aus ‚Förderprogrammen‘ herauskatapultiert, oder Maßnahmen gehen an ihren Bedarfen vorbei (Rudolph 2007). Gleichwohl soll nicht erneut skandalisiert werden, dass sich hinter der „geschlechtsneutralen Förderpolitik“ eigentlich eine „patriarchale Wand“ (Lenhardt 2007: 156) verbirgt. Vielmehr will ich dies in die Perspektive der Regierung übersetzen und als einen institutionellen Entnennungsprozess deuten, bei dem spezifisch weibliche Subjektivitäten, ihre Dispositionen und Bedingtheiten, suspendiert werden. Der entscheidende Punkt dabei ist, dass armen Frauen* aufgrund dieser Entnennung eine Arbeit abgefordert wird, die unsichtbar, doch existenziell ist: Sie müssen nämlich ihr Geschlecht umarbeiten, um dem maskulinen Typus der individualistisch-lohnarbeitsbezogenen Selbstsorge im Aktivierungsparadigma zu entsprechen und die institutionelle Entnennung ihres weiblichen Subjektseins somit im Selbstverhältnis verlängern. Die geforderte Bereitschaft zu Flexibilität, grenzenloser Leistungsbereitschaft und Konkurrenz, durch die der Wille zur Lohnarbeit nachgewiesen werden muss, sind selbst bei bestem Willen sperrig gegenüber weiblichen Subjektpositionen. Sie dennoch zu performen, bedeutet ein geschlechtliches Umarbeiten des Subjekts. Dem aber nicht genug: Interessanterweise zeigen Studien umgekehrt auch, dass Frauen* in Trainingsmaßnahmen und Coaching-Workshops zur Selbstvermarktung genau in ihrer weiblichen Vergeschlechtlichung adressiert werden: implizit dort, wo sie lernen sollen, an ihrem persönlichen Auftreten und am Erscheinungsbild zu arbeiten, Themen sind dann Kosmetik, Bekleidung, Farben und Stil (Allex 2006: 51); explizit, wo mit dem Hinweis auf den wachsenden Stellenwert von Softskills wie kommunikative und soziale Kompetenzen die angeblich weiblichen Fähigkeiten ins Zentrum der Arbeit an Beschäftigungsfähigkeit gestellt werden. Davon abgesehen, dass hier Frauen* keine materiellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, sondern sie sich „korrektive [n] Maßnahmen moralpädagogischer Natur“ unterwerfen müssen, „die darauf abzielen, Frauen für den Markt vorzubereiten“ (Schild 2003: 482), erfordert dieser Art „Training“ nun wieder-

6 (§1 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

rum, dass Frauen* gerade das Geschlecht darstellen sollen, das ihnen gesellschaftlich zugeschrieben ist.

SGB-II-Bezieherinnen bewegen sich somit im Kontext der Beschäftigungsförderung in einem widersprüchlichen Feld der Rationalität, in dem sie gleichermaßen ihre weibliche Subjektivität entnennen und benennen sollen. So oder so bedeutet dies, dass sich ‚richtig‘ zu führen eine Arbeit am Selbst beinhaltet, die immer schon ein permanentes und widersprüchliches Arbeiten am Geschlecht impliziert. Diese Widersprüchlichkeit ist hier auf besondere Weise – da institutionell und auf Regierungsebene angelegt – angereizt, letztlich ist sie aber nicht auflösbar und produziert Erfahrungen des Scheiterns, zumindest des „Falschseins“.

Enteignete Emanzipation

Das Durchsetzen des Adult-Worker-Modells und der Idee, Frauen* durch Integration in den Arbeitsmarkt aus Armut zu führen, ist nicht nur als Effekt herrschaftlicher Regierungstechnik zu lesen. Vielmehr steht dies auch im Zusammenhang mit feministischen Kämpfen im Fordismus und einer Kritik an der Reduzierung von Frauen* auf Mütter und Hausfrauen und damit einer Regierung von ‚unten‘. Teilhabe an Erwerbsarbeit versprach Frauen*, sich aus der Abhängigkeitsbeziehung vom Familienernährer lösen zu können und eine finanzielle Basis zu verschaffen, die ihnen ein Leben in Selbstständigkeit ermöglichen würde. Cruikshank hat dies in der Perspektive Foucaults als „will to empower“ bezeichnet (Cruikshank 1999), wobei das Empowering von Frauen* hier eben bedeutet, das Feld der Lohnarbeit für sie zu öffnen.

Erwerbsarbeit steht somit ebenso für einen Weg der Emanzipation, und sie einzuklagen, bildet auch ein feministisches Erbe ab.

Vor dieser Folie soll nun behauptet werden, dass die derzeitige postwohlfahrtsstaatliche Regierung armer Frauen*, die auf Vermittlung in den Arbeitsmarkt zielt, als Retorsionseffekt einer Regierungsweise zu verstehen ist, bei der der Emanzipationsbegriff feministischer Kämpfe dekontextualisiert, enteignet und herrschaftlich gewendet ist (Pühl 2008). Dort, wo Frauen* im SGB-II-Bezug gerade mit dem Argument der Frauenförderung unter Druck gesetzt werden, sich um Lohnarbeit zu bemühen, leuchtet die alte Utopie der Emanzipation wieder auf, sie wird aber im neuen Rahmen der neosozialen Regierung sowohl ihrer impliziten Kritik an patriarchalen Verhältnissen als auch ihres Freiheitsbegriffs entkleidet. Für „Kundinnen“ der Jobcenter läuft es darauf hinaus, dass ihr Übergang von der gesellschaftlichen Machtlosigkeit zu voller Arbeitsbürgerschaft „von ihrem eigenen ‚Willen‘ zum *empowerment* abhängt“ (Schild 2003: 482, Herv. i. O.). Um Selbstbestimmung geht es nicht

mehr. Zugespitzt formuliert: Frauen* in Armut werden nicht nur „zwangs-emanzipiert“ (Allex 2009). Hingegen wird durch „erzwungene Autonomie“ (Oelkers/Richter 2009: 41) ein Verhältnis zwischen Regierung und Regiertem bzw. Regierter hergestellt, in dem das eingelassene Freiheitsmoment auf ein Minimum eingeschränkt ist. Zusätzlich forciert wird dieser Prozess durch die Zwangsvergemeinschaftung, denen SGB-II-Bezieher*innen in Ehe und in als eheähnlich betrachteten Verhältnissen insofern unterworfen werden, als sie als Bedarfsgemeinschaft wechselseitig materiell wie sozial verpflichtet werden (Berghahn/Wersig 2006). Dies sind zugleich deutliche Formen erzwungener Refamilialisierungen, bei denen hochgradige Abhängigkeitsbeziehungen eingezogen werden. Dies mag zwar für Männer wie Frauen* gleichermaßen gelten, aber es ist auch hier davon auszugehen, dass Frauen* diese Abhängigkeiten durch reproduktive Tätigkeiten ableisten. Das Empowering ist spätestens an dieser Stelle wieder kassiert. Kurzum: Für Frauen* in Armut, hier spezifisch im SGB-II-Bezug, gilt lediglich ein Emanzipationsbegriff, dem das Moment der Selbstbestimmung enteignet ist.

„Vermutterungen“ und „deviante Mütter“ – konstitutive Elemente fürsorglicher Belagerung und punitiver Disziplinierung

Wenn es stimmt, dass im Kontext postwohlfahrtsstaatlicher Rationalität die Regierung von Armut als Technologie der Selbstsorge organisiert ist und mit dem Aktivierungsparadigma des Forderns und Förderns soziale Bedarfs- und Problemlagen als besorgniserregende „Problemgruppen“ umgedeutet werden, dann ist zunächst relevant, dass diese „Problemgruppen“ – die Unterprivilegierten – in den kontrollierenden Diensten überrepräsentiert sind (Landhäuser/Kessl/Klein 2012) und, anders als es der Neoliberalismus durch seine Kritik an staatlicher Regulierung verspricht, mit Eingriffen in das eigene Leben durch den Sozialstaat rechnen müssen. Prinzipiell sind arme Menschen weit stärker als andere Bevölkerungsteile dem Blick der Macht ausgesetzt. Analytisch betrachtet changieren diese sozialstaatlichen Eingriffe zwischen fürsorglicher Belagerung und Bestrafung, wobei diese ihrerseits spezifische Subjektivierungsweisen mit sich führen:

Die fürsorgliche Belagerung ist eine unterstützende Regierungsform. Sie artikuliert sich auf zweifache Weise, zum einen als Pädagogisierung, als erzieherische Hilfe, deren Unterpfand die Infantilisierung des Subjekts ist. Zum anderen zeigt sich die fürsorgliche Belagerung auch als Therapeutisierung, diese wiederum arbeitet auf der Grundlage eines als pathologisch diagnostizierten Subjekts, das zu heilen und psychisch zu stärken ist. Die Bestrafung als

punitiv-disziplinierende Form hingegen korrespondiert mit Strategien der Kriminalisierung des Subjekts und zielt auf dessen Läuterung, in hoffnungslosen Fällen auf Wegsperrern. So oder so, in allen Fällen produziert die Regierung deviante Subjekte.

Nun ist die weitere Schlussfolgerung, dass Frauen* in Armut in besonderem Maße pädagogisiert, therapeutisiert und/oder kriminalisiert werden, wenn sie im gebärfähigen Alter sind, Kinder haben oder unterstellt wird, sie könnten potenziell Kinder bekommen und sie schlechterdings als „Mütter“ versämtlicht werden. Aus der Regierungsperspektive zeigt sich jedenfalls, dass für die fürsorgliche Belagerung wie auch für die disziplinierende Bestrafung Subjektanrufungen produktiv sind, die ich als „Vermutterungen“ bezeichne und durch die die Konstruktion des abweichenden Subjekts als „deviante Mutter“ erfolgt. Die Adressierung von Frauen* als Mütter hat in der Sozialen Arbeit als Agentur des Sozialstaats sicherlich Tradition, im Rahmen des Sozialinvestitionsstaats, in dem eben Kinder zum Hauptgegenstand der sozialpolitischen Bemühungen werden, ist die „gute Mutter“ verantwortlich für die richtigen Investitionen in Bildung, Leistungsfähigkeit und Persönlichkeitsentwicklung des Kindes. Unter diesem Gesichtspunkt bedeutet der Rückgriff des Postwohlfahrtsstaates auf die Familie immer schon einen Rückgriff auf Frauen*, was bedeutet, Frauen* in Armut zu „guten Müttern“ zu erziehen und/oder als „Risikomutter“ zu disziplinieren und zu verhindern (Klein u. a. 2018). Vandenbeld Giles verdeutlicht in diesem Zusammenhang eindrücklich mit Blick auf die Programme des kanadischen „child welfare system“ die konstitutive Bedeutung der moralisch konstruierten „Good‘/Bad‘ Mother Dichotomy“ (Vandenbeld Giles 2012: 123). Für den deutschen Kontext soll hier Ähnliches reklamiert werden, gleichwohl unter Rekurs auf das Konzept der Gouvernamentalität mit leicht verschobener Perspektive: Verarmte Frauen* mit Familie werden einerseits als unternehmerische Individuen adressiert, die sich als Leistungskräfte auf dem Arbeitsmarkt verkaufen sollen, zugleich werden sie tendenziell alle als Mütter adressiert und dazu aufgerufen, investiv, d. h., vorsorgend, nachsorgend und damit sozial-(re)produktiv zu handeln, um zum Zwecke des Gemeinwohls das zukünftige Humankapital zu sichern. Beides gleichermaßen zu erfüllen, wird zum Merkmal der guten Mutter, hingegen in und an diesen Subjektivierungsverhältnissen zu scheitern wird in Devianz und die Kategorie der schlechten Mutter bzw. der Mutter, die nicht gut genug ist, übersetzt. Zudem ist davon auszugehen, dass die Good/Bad-Mother-Konstruktionen auch maßgeblich unter Rekurs auf neorassistische Strategien erfolgen und Frauen, die als nichtdeutsch und nichtweiß identifiziert werden, einem weit höheren Risiko ausgesetzt sind, als Risikomütter adressiert zu werden. Die Art der „Vermutterung“ und das damit vergebene moralische Etikett werden jedenfalls

zum entscheidenden Kriterium für die Frage danach, ob sich verarmte Frauen* einem sozialstaatlichen Zugriff unterwerfen müssen und sorgt vor allem für ihre Kanalisierung in die unterschiedlichen Arten der Intervention – in Formen fürsorglicher Belagerung oder punitiver Disziplinierung.

Soziale Ungleichheit von Erschöpfung und Scheitern

Obgleich der Logik nach alle Frauen* gleichermaßen in diese Widerspruchsverhältnisse eingebunden sind und sich dem Problem stellen müssen, die konfligierenden Adressierungen zu lösen, sind die Möglichkeiten, dies zu tun, entlang der Kategorien Class und Race ungleich verteilt. Bislang liegen vielfache Erkenntnisse der feministischen Forschung dazu vor, dass Frauen* aus der weißen Mittelschicht über weit mehr Optionen verfügen, den Konflikt zwischen unternehmerischem und (ver-)sorgendem Subjekt zu lösen, da sie es sich finanziell leisten können, einen Teil der einen zugeschriebenen reproduktiven Sorgearbeit auszulagern – sei es die haushaltsnahe Grundversorgung an Putzhilfen oder die unmittelbare emotional-soziale Care-Arbeit an Au-pairs oder private Tagesmütter. Sehr gut belegt ist dabei auch, dass diese Arbeit an Frauen* delegiert wird, die ökonomisch arm und/oder rassifiziert sind (Gutierrez-Rodriguez 2005). Darauf aufbauend ist zu sagen, dass es nicht allein die Sorgearbeit ist, die von Frauen* der weißen Mittelschicht auf arme, häufig rassifizierte Frauen* übertragen wird, sondern auch der beschriebene Konflikt, als Frau* zugleich feminin-versorgendes *und* maskulin-unternehmerisches Selbst zu sein. Aber – und dies will ich herausstreichen – haben diese Frauen* aufgrund ihrer finanziellen und staatsbürgerlich-rechtlichen Situation keine oder deutlich schlechtere Möglichkeiten, diesen Konflikt zu lösen. Arbeit kann nicht einfach kompensatorisch eingekauft werden, und im Falle etwa transnationaler Versorgungsarbeit bleibt die Konfrontation mit rechtlichen wie geografischen Mobilitätshindernissen. So droht ihnen in viel stärkerem Maße die Erfahrung von Erschöpfung eben dort, wo sie versuchen, beiden Rationalitäten gerecht zu werden und dies zu einer drastischen Entgrenzung von Arbeit, letztlich ihres Subjektstatus, führt. Vielfach lässt sich tatsächlich der Konflikt nicht auflösen, sondern bleibt permanent wachgehalten. Im schlechtesten Fall äußert er sich individualisiert als schlechtes Gewissen oder als persönliches Versagen. Scheitern wird in diesem Sinne zu einem virulenten Moment in der Subjektivierungsweise derart regierter Frauen*. In dieser Perspektive auf Frauen* und Armut lässt sich abschließend sagen, dass das Problem der konfligierenden Subjektanrufungen auf Basis bestehender sozialer Ungleichheitsverhältnisse bearbeitet wird und arme, oftmals rassifizierte Frauen* für privilegiere Frauen* Konfliktarbeit leisten. Darüber hinaus bedeutet dies vor allem, dass

auch die Erfahrungen von Burnout und Scheitern ungleich verteilt werden und Frauen* in Armut diesen weitaus mehr ausgesetzt sind.

4 Schluss

Wenn die Gouvernamentalität als Denkwerkzeug für die Analyse der Regierung von Frauen* und Armut genutzt wird, wird nicht nur sichtbar, dass in der postwohlfahrtsstaatlichen Gegenwartsgesellschaft arme Frauen* zu besorgniserregenden Problemgruppen konstruiert werden und „Armutsregierung als Selbsttechnologie“ (Pieper 2007) organisiert ist – sodass in entmaterialisierender Manier anstelle materieller Umverteilung auf das Verhalten des Individuums abgestellt wird. Es zeigt sich auch, dass die Aufgabe, Armut selbst zu managen und sich aus der Armut hinaus zu regieren, nicht geschlechtsindifferent ist, sondern mit ungleichen Bedingungen für Männer und Frauen* verknüpft ist. Für weibliche Subjekte ist sie mit widersprüchlichen Regierungsrationitäten und konfligierenden Subjektivierungsweisen verbunden. Armen Frauen* stellen sich dabei zusätzliche Probleme, denn die Wahrscheinlichkeit, sich aufgrund geschlechtlicher Konstruktionen sozialstaatlichen Formen der Enteignung, fürsorglicher Belagerung und punitiver Disziplinierung unterwerfen zu müssen, sind für sie ungleich höher, hingegen die Möglichkeiten, die geschlechtlich unterlegten Konflikte zu lösen, erschwert bzw. vorenthalten. Regierung von Armut ist somit immer schon Regierung von Frauen* – dass dies bestehende soziale Ungleichheitsverhältnisse verdeckt und neue evoziert, ist offensichtlich.

Die Grenzen der Gouvernamentalität als Analysekonzept liegen freilich dort, wo es darum geht zu erfahren, wie Frauen* in Armut das Regieren und Regiert-Werden in der Praxis tatsächlich leben, vor allem, ob und wie sie eigensinnige Taktiken entwickeln, sich Regierungsweisen aneignen und im Gebrauch umschreiben. Unbenommen bleibt gleichwohl, dass mithilfe der Gouvernamentalität die vielfältigen Verschränkungen und Verwicklungen von Herrschafts- und Subjekttechniken *auf*gespürt und den damit verknüpften Widersprüchlichkeiten und Verdeckungen *nach*gespürt werden kann, durch die Frauen* in Armut regiert werden. Der Fluchtpunkt dieser Analyse besteht schließlich darin zu zeigen, dass Menschen „Dinge als wahr und evident akzeptieren, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Geschichte hervorgebracht worden sind, und dass man diese so genannte Evidenz kritisieren und zerstören kann“ (Foucault 2005/1982: 960). Die Regierung von Frauen* in Armut gehört zu diesen Evidenzen.

Literatur

- Allex, Anne/Eberle, Anne (2006): Praxis des Profiling. In: Agenturschluss (Hrsg.): Schwarzbuch Hartz IV. Sozialer Angriff und Widerstand – Eine Zwischenbilanz. Berlin/Hamburg, S. 46–72.
- Allex, Anne (2012): Zwangsemanzipation. http://archiv.labournet.de/diskussion/arbeitsalltag/lohn/ungl_alex.html [Abruf: 04.03.2019].
- Berghahn, Sabine/Wersig, Maria (2006): Eigenverantwortung auch für Frauen? Hartz IV im Spannungsfeld zwischen Individualisierung und Zwangsvergemeinschaftung. In: FIAB Jahrbuch Arbeit. Bildung. Kultur, Bd. 23/24 2005/6. Recklinghausen, S. 311–322.
- Bröckling, Ulrich (2002): Das unternehmerische Selbst und seine Geschlechter: Gender-Konstruktionen in Erfolgsratgebern. In: Leviathan, Vol. 30, Nr. 2, S. 175–194.
- Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hrsg.) (2000): Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt a. M.
- Bublitz, Hannelore (2014): Gouvernementalität, Normalisierung und Selbstführung. In: Vasilache, Andreas (Hrsg.): Gouvernementalität, Staat und Weltgesellschaft, Staat – Souveränität – Nation. Wiesbaden, S. 83–99.
- Cruikshank, Barbara (1999): The will to empower. Democratic Citizens and Other Subjects. New York.
- Ewald, François (1993): Der Vorsorgestaat. Frankfurt a. M.
- Foucault, Michel (1994/1982): Warum ich Macht untersuche: Die Frage des Subjekts. In: Dreyfus, Hubert L./Rabinow, Paul (Hrsg.): Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik. Weinheim, S. 243–261.
- ders. (2003/1978): Gespräch über die Macht. In: Defert, Daniel/Ewald, François (Hrsg.): Michel Foucault. Dits et Ecrits. Schriften in vier Bänden. Band III. Frankfurt a. M., S. 594–608.
- ders. (2004/1978): Geschichte der Gouvernementalität I. Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Frankfurt a. M.
- ders. (2004/1979): Geschichte der Gouvernementalität II. Die Geburt der Biopolitik. Frankfurt a. M.
- ders. (2005/1982): Wahrheit, Macht, Selbst. Ein Gespräch zwischen Rux Martin und Michel Foucault. In: Michel Foucault. Dits et Ecrits. Schriften in vier Bänden. Band IV. 1980–1988. Frankfurt a. M., S. 959–966.
- Gros, Frédéric (2004): Situierung der Vorlesungen. In: ders. (Hrsg.): Michel Foucault. Hermeneutik des Subjekts. Vorlesungen 1981–82. Frankfurt a. M., S. 616–668.
- Gutiérrez Rodríguez, Encarnación (2005): Das postkoloniale Europa dekonstruieren. Zu Prekarisierung, Migration und Arbeit in der EU. In: Widerspruch, 48/05, S. 81–83.
- Hepp, Rolf-Dieter/Kergel, Sabine (2005): Schräglage. In: Schultheis, Franz/Schulz, Kristina (Hrsg.): Gesellschaft mit begrenzter Haftung. Zumutungen und Leiden im deutschen Alltag. Konstanz, S. 81–90.
- Kessl, Fabian (2005): Der Gebrauch der eigenen Kräfte. Eine Gouvernementalität Sozialer Arbeit. Weinheim.
- Kessl, Fabian/Otto, Hans-Uwe (Hrsg.) (2009): Soziale Arbeit ohne Wohlfahrtsstaat? Zeitdiagnosen, Problematisierungen und Perspektiven. Weinheim und München.

- Klein, Alexandra/Ott, Marion/Seehaus, Rhea/Tolasch, Eva (2018): Die Kategorie der ‚Risikomutter‘. Klassifizierung und Responsibilisierung im Namen des Kindes. In: Anhorn, Roland/Keim, Rolf/Rathgeb, Kerstin/Steher, Johannes (Hrsg.): Konflikt als Verhältnis – Konflikt als Verhalten – Konflikt als Widerstand. Wiesbaden, S. 127–142.
- Landhäuser, Sandra/Kessl, Fabian/Klein, Alexandra (2012): Armut und Prekarisierung von Adressat_innen Sozialer Arbeit. In: Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss Sozialer Arbeit: Ein einführendes Handbuch. Wiesbaden, S. 541–547.
- Lemke, Thomas (1997): Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität. Berlin-Hamburg.
- ders. (2000): Neoliberalismus, Staat und Selbsttechnologien. Ein kritischer Überblick über die governmentality studies. In: Politische Vierteljahresschrift, 41, 1, S. 31–47.
- Lenhart, Karin (2007): Ein „spanisches Fenster“. Erkundungen zur Frauenförderung und Hartz IV in einem großstädtischen Jobcenter. In: Rudolph, Clarissa/Niekant, Renate (Hrsg.): Hartz IV – Zwischenbilanz und Perspektive. Erfahrungen, Analysen und Bewertung der bisherigen Umsetzung. Münster, S. 156–176.
- Lessenich, Stephan (2003): Soziale Subjektivität. Die neue Regierung der Gesellschaft. In: Mittelweg 36, S. 80–93.
- ders. (2008): Die Neuerfindung des Sozialen. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus. Bielefeld.
- Lorey, Isabel (2012): Die Regierung der Prekären. Wien.
- Ludwig, Gundula (2015a): Geschlecht, Macht, Staat. Feministische staatstheoretische Interventionen. Opladen/Berlin/Toronto.
- Ludwig, Gundula (2015b): ‚Angenommen es gibt keine Universalien ...‘ – Zur Konstruktion von KörperSubjekten in modernen westlichen Gesellschaften. In: Bargetz, Birgit/Ludwig, Gundula/Saur, Birgit (Hrsg.): Gouvernementalität und Geschlecht. Frankfurt/New York, S. 161–184.
- Lutz, Tilmann (2011): Soziale Arbeit im aktivierenden Staat – Kontinuitäten, Brüche und Modernisierungen am Beispiel der Professionalisierung. In: Widersprüche, Heft 119/120, 31. Jg., Nr. 1/2, S. 173–184.
- Miller, Peter/Rose, Nikolas (1994): Das ökonomische Leben regieren. In: Schwarz, Richard (Hrsg.): Zur Genealogie der Regulation. Anschlüsse an Michel Foucault. Mainz, S. 54–108.
- Pieper, Marianne (2007): Armutsbekämpfung als Selbsttechnologie. Konturen einer Analytik der Regierung von Armut. In: Anhorn, Roland/Bettinger, Frank/Steher, Johannes (Hrsg.): Foucaults Machtanalytik und Soziale Arbeit. Eine kritische Einführung und Bestandsaufnahme. Wiesbaden, S. 93–107.
- Pühl, Katharina (2003): Der Bericht der Hartz-Kommission und die ‚Unternehmerin ihrer selbst‘: Geschlechterverhältnisse, Gouvernementalität und Neoliberalismus. In: Pieper, Marianne/Gutiérrez Rodríguez, Encarnación (Hrsg.): Gouvernementalität. Ein sozialwissenschaftliches Konzept im Anschluss an Foucault. Frankfurt a. M./New York, S. 111–135.
- Pühl, Katharina (2008): Zur Ent-Sicherung von Geschlechterverhältnissen, Wohlfahrtsstaat und Sozialpolitik. Gouvernementalität der Entgarantierung und Prekarisierung. In: Meyer, Katrin/Purtschert, Patricia/Winter, Yves (Hrsg.): Gouvernementalität und Sicherheit. Bielefeld, S. 103–126.

- Olk, Thomas (2009): Transformationen im deutschen Sozialstaatsmodell. Der „Sozialinvestitionsstaat“ und seine Auswirkungen auf die Soziale Arbeit. In: Kessler, Fabian/Otto, Hans-Uwe (Hrsg.): Soziale Arbeit ohne Wohlfahrtsstaat? Zeitdiagnosen, Problematisierungen und Perspektiven. Weinheim/München, S. 23–34.
- Oelkers, Nina/Richter, Martina (2009): Re-Familialisierung im Kontext post-wohlfahrtsstaatlicher Transformationsprozesse und Konsequenzen für die Soziale Arbeit. In: Kurswechsel, 3, S. 35–46.
- Rudolph, Clarissa (2007): Gleichstellungspolitik als Luxus – Wandel und Persistenz von Geschlechterverhältnissen bei der Hartz IV-Umsetzung. In: dies./Nieckant, Renate (Hrsg.): Hartz IV. Zwischenbilanz und Perspektiven. Münster, S. 110–134.
- Sauer, Birgit (2008): Neuliberale Verhältnisse: Staatlichkeit und Geschlecht. In: Butterwegge, Christoph/Lösch, Bettina/Ptak, Ralf (Hrsg.): Neoliberalismus. Analysen und Alternativen. Wiesbaden, S. 30–49.
- Schild, Veronica (2003): Die Freiheit der Frauen und gesellschaftlicher Fortschritt. Feministinnen, der Staat und die Armen bei der Schaffung neoliberaler Gouvernementalität. In: Peripherie Nr. 92, 23. Jg. 2003. Münster, S. 481–506.
- Valverde, Mariana (1996): „Despotism“ and Ethical Liberal Governance. In: *Economy & Society* 25 (3), S. 357–372.
- Vandenbeld Giles, Melinda (2012): „From ‚Need‘ to ‚Risk‘: The Neoliberal Construction of the ‚Bad‘ Mother“. In: *Mothers and the Economy: The Economics of Mothering*. JMI Vol. 3 (1), S. 112–133.

„Klassismus“: eine Analysekategorie für Frauenarmutskontexte?

1 Ausgangspunkt: Stabilität von Armut in der Bundesrepublik

Im fünften Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS 2017) und in der dazu geführten Parlamentsdebatte (Deutscher Bundestag 2017) wird die Stabilität von Armut in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt. Der fünfte Armuts- und Reichtumsbericht dokumentiert, dass Armut und soziale Ungleichheit in der Bundesrepublik als zu lösende Probleme erkannt, nicht aber in allen bekannten Dimensionen betrachtet werden. Offiziell sind an der Erstellung der Berichte Verbände beteiligt. In diesem Bericht wird erstmals die Perspektive „Armut aus Sicht der Betroffenen“ berücksichtigt. Es wurde ein Workshop mit rund 30 Menschen, „die von Armut betroffen sind oder es längere Zeit waren“, veranstaltet, dessen Ergebnisse in einem Exkurs des Berichts sehr kurz, in einer Zusatzdokumentation ausführlicher dokumentiert werden. Dabei wird deutlich, dass wichtige Betroffenenengruppen faktisch außen vor geblieben sind und ihre Perspektive nicht zum Tragen kommt, dies wird auch zugegeben: „Die Ergebnisse sind nicht repräsentativ, da der Kreis der Teilnehmenden, der auf einen Vorschlag der Nationalen Armutskonferenz zurückgeht, nicht für alle Gruppen an Armutsbetroffenen steht. So waren etwa Frauen, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderung oder Migrationshintergrund und Ostdeutsche unter- oder sogar nicht repräsentiert“ (BMAS 2017: 106).

Insbesondere bleiben also die Gruppen weitgehend unsichtbar, die in besonderer Weise von Armut betroffen sind (vgl. Huster et al. 2018). Deren Wissen zur Lösung der Probleme findet somit keinen Eingang in den sozialpolitischen Diskurs. Im Bericht werden zwar bestimmte Personengruppen als von Armutsrisiko betroffene Gruppen (Frauen/Alleinerziehende, alte Menschen, Kinder/Jugendliche, Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Beeinträchtigungen) und intersektionale, also Wechselwirkungen entfaltende Dimensionen identifiziert. Der Begriff „Intersektionalität“, oder der in

EU-Dokumenten häufig verwendete Terminus „Mehrfachdiskriminierung“ (European Commission 2016) spielen jedoch keine Rolle, der Anschluss an bedeutsame internationale wissenschaftliche und politische Diskurse bleibt verpasst. Auch andere wissenschaftlich relevante Analysekategorien, wie „Klassismus“ und „Well-being“, kommen im Bericht nicht oder nur ansatzweise zum Tragen. Diese Analyseebenen bieten hingegen eine Perspektive an, mit der bestehende Ansätze zur Beschreibung und Erfassung der Auswirkungen von Armut erweitert werden könnten. Möglicherweise ist genau diese Erweiterung ein Zugang zu einem notwendigen Turning Point in der Armutsbekämpfung. Die Hartnäckigkeit und Konstanz des Themas „Armut“ in einem grundsätzlich von Reichtum und hoher Beschäftigungsmöglichkeit geprägten Land wie der Bundesrepublik Deutschland verlangen nach neuen Perspektiven und entsprechenden komplexen Maßnahmen.

Um eine solche Perspektivierung zu skizzieren, möchte ich im folgenden Text zunächst den „Klassismus“-Ansatz, wie er als theoretisches Konzept in den US-amerikanischen Frauenbewegungen entwickelt worden ist, erläutern. Sodann werden die Folgen von „Klassismus“ sowohl für die Zugänge zu psychosozialer Hilfe als auch die intersektionalen Konsequenzen der Stereotypisierung der von Armut betroffenen Frauen dargestellt. Zuletzt werde ich daraus abgeleitet Anregungen für alternative Handlungsansätze aus dem Feld der „positiven Psychologie“ und der „Community Psychology“ einbringen.

2 Armut: ein Thema für alle Bürger*innen

„Soziale Klasse“ oder „Schicht“ wird als Kategorie bei der Beschreibung von gesellschaftlichen Verteilungsmechanismen bezüglich materieller und ideeller Ressourcen häufig mit Mobilitäts- und Bildungsversprechen, Aufstiegschancen und Leistungsgerechtigkeitsdenken in Verbindung gebracht. Mit dieser Form des Gerechtigkeitsdenkens kann die Vorstellung der Notwendigkeit eines sich anstrengenden und sich bemühenden Individuums unabhängig von sozialen Kontexten immer wieder in den Fokus der Armutsbekämpfung gerückt werden. Hierdurch haben dann alle anderen, nicht von Armut Betroffenen mit dem Thema Armut bestenfalls professionell noch zu tun.

Die soziale Kategorie „Klasse“ ist jedoch gesellschaftlich sehr viel weitreichender und tiefgründiger wirksam, nicht immer ganz greifbar, weil in ihren subtilen Strukturen bis in alle Subjekte der Gesellschaft hinein wirksam. „Klasse“ als strukturelles Distinktionsmerkmal der Gesellschaft verschwindet immer mal wieder aus dem Diskurs oder wird bewusst ignoriert, taucht dann

wieder in Veröffentlichungen und in der Politik sehr lebendig auf und hat, wenn mit Armut in Verbindung gebracht, ein Angesicht, das Schrecken, Angst und Aggression sichtbar werden lässt, für die Betroffenen selbst, aber auch für die Gesellschaft (Bullock 2013). Denn keine von Armut betroffene Gesellschaft kann diesen Zustand einfach ignorieren. Armut hat Effekte auch auf diejenigen, die nicht arm sind, aber mit Armut in Berührung kommen (Pikett/Wilkinson 2010). Auch diese Menschen sind gezwungen, sich damit auseinanderzusetzen, sei es in der Abwehr der Angst, einmal selbst zu den Betroffenen zu gehören, oder in der Distanzierung und Abschottung, um nicht vom Stress und der Herausforderung, die Armutsverhältnisse mit sich bringen, berührt zu werden. Die Abwehrhaltungen gegenüber Armut in der Gesellschaft können in ihren Konsequenzen mitfühlend, ausgrenzend, ignorierend oder zerstörend funktionieren.

Für eine Gesellschaft, die ein Optimum an Glück und Zufriedenheit anstrebt, ist massive Ungleichheit in der Gesellschaft ein permanentes Risiko für Radikalisierungen und soziale Konflikte (Pikett/Wilkinson 2010). Deswegen ist das Thema kontinuierlich Gegenstand der Politik. Regelmäßig werden sowohl auf Länder- als auch auf EU-Ebene Zahlen zur Armut und zur Bildungsbeteiligung von armen oder gering verdienenden Menschen veröffentlicht (u. a. Armuts- und Reichtums- sowie Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, Eurobarometer, Statistisches Bundesamt). Die Lebenssituationen der betroffenen Menschen werden als „soziale Benachteiligung“, „soziale Exklusion“, „Stigmatisierung“ begriffen und dargestellt. In der Studie der European Commission (2007) „Special Eurobarometer: Poverty and Exclusion“ wurden zum ersten Mal auf EU-Ebene neben der Beschreibung ökonomischer Realitäten Diskriminierungen von und Vorurteile gegenüber armen und obdachlosen Menschen vorsichtig thematisiert. In der Studie wurde untersucht, wie Armut und Ausschluss in den Ländern der Europäischen Union wahrgenommen werden, welche Haltungen gegenüber obdachlosen Menschen die Bürger*innen haben und wie Realität und Wahrnehmung zusammenhängen. Rund 17 Prozent der EU-Bürger*innen lebten 2007 mit einem Armutsrisiko, bis 2018 hat sich das nicht verändert, sondern leicht erhöht (EU-SILC). Die Wahrnehmung von Armut hingegen ist abhängig von der ökonomischen Situation der Bürger*innen. Je reicher und abgesicherter eine Person ist, desto weniger nimmt sie Armut zur Kenntnis. Die Studie zeigt auch, in welchem hohem Maße arme Menschen von sozialer und kultureller Partizipation in der Gesellschaft ausgeschlossen sind.

Die Vorurteile gegenüber armen Menschen sind hoch: 30 Prozent der Bürger*innen denken, dass arme Menschen schon immer arm waren, und 20 Prozent glauben, dass Arme in ihrer Situation sind, weil sie „faul“ sind und

einen „Mangel an Willenskraft“ hätten. Nur ein Prozent der Bürger*innen kann sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vorstellen, obdachlos zu werden. Armut wird in einem hohen Maße als „anders“ wahrgenommen, und dies zeigt die Studie, möglichst auf Distanz vom eigenen Leben gehalten, es sei denn, Menschen sind direkt selbst betroffen (Eurobarometer 2007: 57). Die Untersuchung aus dem Jahr 2010 verdeutlicht, dass sich diese Sichtweisen noch verbreitert haben (European Commission 2010). Die Ergebnisse bestätigen auf empirischer Ebene die Inhalte von Klassismusansätzen. Mit dem Begriff der „Klasse“ wird in den Analysen vorsichtig umgegangen bzw. der Begriff erscheint erst gar nicht.

3 Entstehung von „Klassismus“ als Analysekategorie aus den Kontexten von Frauenbewegungen

Intersektionalitätstheorien aus den Diversity Studies haben eine Erweiterung der Klassen-Diskussion ermöglicht; nun werden potenzielle Ungleichheitsdimensionen wie Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund und weitere betrachtet, um soziale Klassenlagen zu verstehen (Czollek/Perko 2007). Die Begriffe „Klasse“ und „Klassismus“ sind Bestandteil von Intersektionalitätsdiskursen im Kontext von Social-Justice-Theorien (Czollek/Perko/Weinbach 2012). Der Begriff und das Analyseinstrumentarium sowie die ersten Untersuchungen zu „Klassismus“ haben ihren Ursprung in den amerikanischen Frauen- und Social-Justice-Bewegungen. Da der Begriff „Klassismus“ kein etablierter Begriff im deutschsprachigen Kontext ist, wird im Folgenden zunächst auf den historischen Kontext des Begriffes, sodann auf die Theorieaspekte eingegangen.

„Klassismus“ – eine Übersetzungsvariante des angloamerikanischen Begriffes „classism“ – wird im US-amerikanischen Kontext analog z. B. zu Rassismus, Antisemitismus, Sexismus oder Heterosexismus als eine Diskriminierungs- und Unterdrückungsform verstanden. Zum einen bedeuten Unterdrückung und Diskriminierung den Ausschluss von materiellen Ressourcen und politischer Partizipation, zum anderen die Verweigerung von Respekt und Anerkennung von Menschen als Menschen mit ihren Rechten und Rechtsansprüchen, Lebensweisen, Wertvorstellungen (Weinbach 2006). Mit „Klassismus“ wird eine spezifische Diskriminierungsform bezeichnet, die mit anderen Diskriminierungsbeschreibungen, z. B. Sexismus, nicht ausreichend erfasst ist, aber mit diesen in Zusammenhang steht. Mit Klassismusanalysen wird zwar der Status von Menschen im Produktionsprozess als Ausgangspunkt genommen, nicht aber die ökonomische Stellung im Produktionsprozess als einzige

Differenzlinie herangezogen. Bei Klassismusanalysen werden Aberkennungs- und Degradierungsprozesse auf kultureller, institutioneller, politischer und individueller Ebene beschrieben. „Klassismus“ beschreibt also die Lage von Menschen, die ökonomisch und kulturell in der Gesellschaft verortet sind bzw. werden und daraus resultierende Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen machen (Kemper/Weinbach 2009).

Der Klassenbegriff, der zugrunde gelegt wird, ist ausdifferenziert, wird als veränder- und erweiterbar gedacht, bezieht sich auf den ökonomischen Status als Grundkategorie, und verwendet zumeist die problematischen Bezeichnungen „unten“ und „oben“:

Herrschende Klasse: die Personen, die in den entscheidenden Institutionen der Gesellschaft Positionen der Entscheidungs- und Verteilungsbefugnis innehaben.

Besitzende Klasse (Reiche Menschen): die Personen und Familien, die in der Gesellschaft über so viel Einkommen verfügen, dass sie andere für sich arbeiten lassen können.

Mittelklasse: die Personen, die aufgrund ihrer Bildung und ihrer spezifischen Fähigkeiten ein hohes Einkommen und Sicherheit bezüglich des Arbeitsplatzes oder der Arbeitsmöglichkeiten haben.

„*Obere*“ *Mittelklasse:* die Mittelklasse mit den sehr hohen Einkommen.

„*Untere*“ *Mittelklasse:* die Mittelklasse mit geringeren und weniger stabilen Einkommen.

*Arbeiter*innenklasse:* die Personen, deren Einkommen auf einem Stundenlohn für Arbeit beruht, sowie Personen, die über Tageslohn bezahlt werden.

„*Untere*“ *Klasse* (z. B. Arbeitslose Menschen/arme Menschen/prekäre Lebensverhältnisse): die Personen, die auf staatliche oder andere Unterstützungsformen teilweise oder ganz angewiesen sind (vgl. Adams/Bell/Griffin 2007).

Die Ursprünge des Begriffs „Klassismus“ in den USA sind eng verbunden mit sozialen Bewegungen gegen Sexismus und Rassismus. Der Begriff „Klassismus“ entstand fast zeitgleich und im gleichen politischen Umfeld wie der Begriff „Sexismus“. Die ersten Aufzeichnungen des Begriffs „Klassismus“ finden sich 1974 in der Lesben-Gruppe „The Furies“, in der Arbeiter*innentöchter mit unterschiedlichen „ethnischen“ Hintergründen ihre Diskriminierung aufgrund ihrer sozialen Herkunft thematisierten (Kemper/Weinbach 2009). Meulenbelts (1988) in Deutschland wenig beachtetes Buch erscheint in Deutschland unter

dem Titel „Scheidelinien. Über Sexismus, Rassismus und ‚Klassismus‘“. Der Begriff findet aber in den Frauenbewegungen der Bundesrepublik in seiner umfassenden Bedeutung keinen unmittelbaren Anklang, wenngleich in dieser Zeit im akademischen Kontext Bücher zur Frage von „Klasse und Geschlecht“ und zu Arbeiter*innentöchtern an Hochschulen erschienen sind (u. a. Beer 1989; Schlüter 1992). In Frauengruppen in der Bundesrepublik, die sich nicht mit der feministischen Mittelschicht identifizierten, werden Klassismusaspekte zum Diskussions- und Aktionsgegenstand (Roßhart 2016).

Wenn von „Klassismus“ gesprochen wird, liegt die Annahme zugrunde, dass mit dem ökonomischen Status in der Gesellschaft unterschiedliche außerökonomische Anerkennungsformen und Bewertungssysteme einhergehen. Dementsprechend wird „Klassismus“ als eine institutionelle, kulturelle und individuelle Praxis interpretiert, durch die Menschen mit Bezug auf ihre ökonomischen Ressourcen und Bildungshintergründe ein unterschiedlicher Wert und unterschiedliche Fähigkeiten zugeschrieben werden. Dabei handelt es sich um Praxen der Entwertung und Ausgrenzung (Adams/Hopkins/Shlasko 2016). Dabei wird davon ausgegangen, dass die ökonomische Distinktionslinie mit immer weiteren Distinktionslinien verknüpft wird: „Klassismus“ beschreibt ein System der Zuschreibung von Werten und Fähigkeiten, die aus dem ökonomischen Status heraus abgeleitet oder besser: erfunden und konstruiert werden. Die Eliminierung von Diskriminierung muss dementsprechend auf mehreren Ebenen ansetzen, weil sie sich wechselseitig bedingen. Ohne Rechtfertigungs-ideologien lassen sich ökonomische Ungleichheitsstrukturen zumindest in Demokratien nicht aufrechterhalten. Denn die Verteilung von Ressourcen bedarf einer argumentativen Begründung. „Klassismus“ ist also auch ein sprachlich hervorgebrachtes Begründungsmuster zur Aufrechterhaltung von Bildern über Menschen, denen materiell und ideell weniger Anteil in der Gesellschaft zugesprochen wird.

4 „Klassismus“ und Menschenbilder

‚Fehlende Zähne‘, ‚abgetragene Kleidung und Schuhe‘, ‚den ganzen Tag vor dem Bildschirm‘, ‚kein Interesse an sog. Hochkultur‘, ‚Alkohol- und Drogenkonsum‘, ‚Vernachlässigung von Kindern‘ und – insbesondere Frauen zugeschriebene – ‚promiske Lebensweisen‘, ‚die Unfähigkeit, erfolgreich zu handeln‘, sowie ‚der Mangel an Selbstkontrolle‘ sind einige Beispiele für stereotype Stigmatisierungen von arbeitslosen und armen Menschen. Ressourcen und Kompetenzen werden vorrangig im Lichte des Aufstiegs und der gelun-

genen Integration in das dominante gesellschaftliche Wertesystem festgestellt. Auf diese Weise werden arme und arbeitslose Menschen und Arbeiter*innen fremd gemacht, sie werden zu den Anderen und gehören anderen Welten an, von denen es sich zu separieren gilt (Rommelspacher 1995) oder die es zu assimilieren gilt. Gleichzeitig gelingt es, auf diesem Hintergrund die gesellschaftliche Arbeitsteilung und ihre hierarchische Struktur sowohl in der Kontrolle über die Produktionsmittel und -weisen als auch bezüglich der zur Verteilung stehenden Geldmenge immer wieder neu zu legitimieren. Dies ist mit auf die Ökonomie bezogenen Aspekten kaum möglich, es bedarf der direkten und unmittelbaren Diskriminierungsformen, der Nicht-Anerkennungs- und Abwertungskulturen, um die materielle Ungleichheit glaubhaft aufrechtzuerhalten.

Klassismusanalysen untersuchen die Stereotypisierungen und Herabsetzungen, die mit dem sozialpolitischen Status einhergehen und dadurch legitimiert werden. Eine Forschungsgruppe der Universität Jena hat arbeitslose Menschen befragt und durch qualitative Interviews herausgearbeitet, dass diese mit Diskriminierung und Abwertung in der Gesellschaft und im Alltag konfrontiert sind und darin ihr Hauptproblem sehen (Dörre u. a. 2013). Negative Zuschreibungen, insbesondere dann, wenn sie auf ein erworbenes negatives Selbstgefühl oder Trauma-Trigger treffen, können eher in eine Problem- und Blockadenspirale hineinführen und damit die Situation prekärer machen. Auch der Armuts- und Reichtumsbericht anerkennt diese Dimensionen nun (BMAS 2017). Der Begriff „Klassismus“ wird jedoch weder von Dörre u. a. (2013) noch im Bericht der Bundesregierung verwendet oder kritisch berücksichtigt.

Die Langzeitstudie des Bielefelder Forschungsnetzwerks zu „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ kommt in ihrer Ergebnispräsentation immer wieder zur Feststellung von klassistischen Einstellungen in der bundesdeutschen Bevölkerung, auch wenn hier der Begriff „Klassismus“ nicht verwendet wird. Beispielsweise empfinden 36 % der Menschen obdachlose Personen in den Städten als „unangenehm“. 34 % der Befragten stimmen der Meinung zu, dass obdachlose Menschen „arbeitsscheu“ und „selbst schuld“ an ihrer Lage seien. 64 % der Befragten waren der Meinung, dass denjenigen, die an ihrer Not selbst schuld seien, nicht geholfen werden sollte und nur diejenigen Anspruch auf Unterstützung haben sollten, die etwas für die Gesellschaft leisteten (vgl. Zick/Küpper 2007: 226f.)

Solche Sichtweisen entstehen nicht automatisch oder zwangsläufig, sondern sind Resultate von komplexen, strukturellen Diskriminierungsprozessen mit einer langen Geschichte (Kemper/Weinbach 2009). Mit dem Begriff „Klassismus“ und seinen Bedeutungsebenen werden diese Strukturen beschreibbar und benennbar. Auch wenn der Begriff selbst wenig verwendet wird, so sind die Inhalte, die damit verbunden sind, in den vergangenen zehn

Jahren durchaus in den öffentlichen Diskurs und wissenschaftliche Analysen eingegangen. Krankmachende und traumatisierende Aspekte von Armut, mangelnde Bildungszugänge, einschränkende Wohnverhältnisse sind inzwischen von Politik und Wissenschaft als reale Faktoren akzeptiert: „Armut ist für viele der teilnehmenden Armutsbetroffenen vor allem mit einem Gefühl der Ausgrenzung verbunden: Gesellschaftliche Teilhabe erlebten sie nur eingeschränkt. Erfahrungen von Ausgrenzung, Stigmatisierung und Entmündigung beeinflussten die Lebensführung und Lebensplanung. Ausgrenzungen erfahren sie bspw., wenn sie an Geburtstagsfeiern nicht teilnehmen können, weil Geld für ein Geschenk fehle. Stigmatisierungen etwa bei der Wohnungssuche belasten die teilnehmenden Betroffenen stark. Entmündigungen erleben sie in Jobcentern, wenn sie nicht mitentscheiden können, ob eine Maßnahme oder Weiterbildung für sie sinnvoll ist. Dies führe zu Demotivation, Inaktivität und geringerem Selbstwertgefühl“ (BMAS 2017: 106).

Die Verschränkung dieser Lebenserfahrungen mit anderen traumatisierenden Erlebnissen, wovon ALLE sozialen Klassen betroffen sind (wie häusliche Gewalt, Sucht, sexuelle Misshandlung) wird jedoch komplex nicht erfasst. Hier werden allgemein gesellschaftliche Phänomene oft der armen Bevölkerung zugeschrieben. Die Folgen für die Zugänge zum psychosozialen Hilfesystem aller sozialen Klassen sind nur teilweise analysiert. Die Diskriminierung von sozioökonomisch und in Bezug auf Bildung strukturell benachteiligten Menschen z. B. beim Zugang zur Psychotherapie ist seit den 1980er-Jahren Gegenstand von Klassismusanalysen. So seien Menschen der sog. „unteren Schichten“ (Heising u. a. 1982: 9), nicht nur therapeutisch unterversorgt, sondern zudem sei die Einstellung der Psychotherapeut*innen zu diesen Patient*innen „ablehnend bis feindselig“ (Heising u. a. 1982: 19). Patient*innen aus der Mittelschicht würden eindeutig bevorzugt: „Viele Therapeuten zeigen sich verärgert darüber, dass die Unterschichtspatienten nicht in den Kategorien der Mittelschicht denken können; da sie dem Therapeuten keine Selbstbestätigung geben können, wird über sie geurteilt, sie seien langweilig und uninteressant; die Therapien sind für den Analytiker frustrierend, ja angststimulierend“ (Heising u. a. 1982: 19). Der Therapeut sei meist froh, „wenn er Unterschichtpatienten irgendwie loswerden kann, versehen mit der Feststellung, für diese Patienten könne sowieso nichts getan werden“ ((Heising u. a. 1982: 19f.). Auch im sozialpolitischen Hilfesystem machen arme Menschen also die Erfahrung von Fremdmachung und Distanzierung. Eine der wenigen Studien im deutschsprachigen Raum, die sich mit Zugängen von armen Menschen zum Hilfesystem befassen, wurde in Österreich quantitativ durchgeführt: 87 Personen mit Hauptschul- und Berufsabschluss und aktuell unterschiedlichem sozialen Status wurden befragt. Als zentrale Probleme, für

die eine Lösung gesucht wird, wurden von den Befragten formuliert: Arbeitsplatz, Existenzangst, innerfamiliäre Probleme, körperliche Gesundheit. Als Bewältigungsstrategien wurden formuliert: Selbsthilfe, private Aussprache, Beratungsstellen. Psychotherapie wurde eher mit Ablehnung begegnet, und zwar mit den Begründungen: zu lange Wartezeiten, negative Auswirkung auf das Selbstbewusstsein, die Kosten (Felber/Margreiter/Schwentner 2000).

Eine Studie am Stiftungslehrstuhl für Medizinmanagement der Universität Duisburg-Essen konstatiert „eine Unterversorgung von Personengruppen mit niedrigem Bildungsstand, d. h. mit Hauptschulabschluss oder darunter, bzw. von Kindern, deren Eltern einen entsprechenden Abschluss vorweisen. Dagegen erscheint die Versorgungslage von Erwachsenen mit höheren Bildungsabschlüssen (ab Fachhochschulreife) und Kindern von Elternteilen mit entsprechenden Abschlüssen deutlich besser. Auch die Auswertung der beruflichen Stellung von Patienten bzw. Elternteilen in der Fragebogenstudie stützt weitgehend die Annahme, dass Angehörige niedriger Sozialschichten unterdurchschnittlich mit Psychotherapie versorgt sind“ (Walendzik et al. 2010: 119).

Nach wie vor ist in der Psychotherapieforschung wenig Literatur zum Thema „soziale Klasse“ und Psychotherapie/Counselling zu finden. Dies führt nach der Meinung vieler Autor*innen dazu, dass unhinterfragte „Mittelschichtsperspektiven“ in der Therapie zum Tragen kommen, wenn Patient*innen aus Armutsverhältnissen auf Therapeut*innen und Berater*innen aus der Mittelschicht treffen (Kim/Cardemil 2011). Da in den USA ähnlich wie in Deutschland nur ca. 10 bis 20 % Studierende in Armuts- und Arbeiter*innenverhältnissen sozialisiert wurden, reproduzieren sich die Klassen in den Berufen, und die soziale Distanz kann sich ebenfalls vervielfältigen. Personen aus Armutskontexten suchen weniger formale Hilfe im Hilfesystem, aus Kostengründen, aus Gründen der Distanz zu diesem System, aus Angst vor Stigmatisierung (Kim/Cardemil 2011).

Liu und Ali (2005) thematisieren die problematischen Effekte und Aspekte der sozialen Aufstiegsidee. Wenn Personen aus Armuts- und Arbeiter*innenkontexten in eine andere Klasse gewechselt sind, wenn diese also durch berufliche Möglichkeiten mehr Geld verdienen, einen anderen Status in der Gesellschaft erlangt haben, dann wird das so gesehen, dass „sie es geschafft haben“, und häufig damit konnotiert, jeder und jede könnte es auch schaffen. Die Sichtweise „Aufsteiger sind immer besser“ oder die Beschreibung einer Originalität wie legere Kleidung, nicht korrekte Verwendung der sog. Hochsprache u.Ä. werden, wenn die Klasse gewechselt wurde, häufig als exotische Merkmale akzeptiert, dennoch markiert, bei denjenigen, die es nicht geschafft haben, jedoch weiterhin abgewertet. Dahinter steht die Idee von einer Gesell-

schaft, in der ein Studium, Geld, sozialer Status am höchsten bewertet werden und damit am meisten zu erstreben sind. Schlecht bezahlte Arbeiten in der Gesellschaft werden assoziiert mit: Unglück, schlechten Beziehungen, wenig Freude, schlechter Lebensqualität, Anpassungsstörungen, Verhaltensproblemen. Ein sog. Aufstieg ist immer ein gutes Zeichen, ein so genannter Abstieg ein schlechtes Zeichen.

In diesem Kontext ließen sich auch die bislang gar nicht untersuchten klassistischen Folgen für z. B. Menschen der Mittelschicht thematisieren: bspw. Kinder, die studieren MÜSSEN und gerne eine Ausbildung machen würden; Kinder, die in Internate oder auf Eliteschulen geschickt werden und Bindungsprobleme entwickeln. Leistungsdruck, Burnout und Sucht betreffen vorrangig Personen mit Mittelschichtshintergrund (Neckel/Wagner 2013). Kinder und Jugendliche aus Mittelschichtsfamilien scheinen Hilfe deswegen nicht zu bekommen, weil unterstellt wird, dass es Probleme wie Sucht und Gewalt in ihren Familien nicht geben kann. Frauen aus der Mittelschicht haben eine höhere Wahrscheinlichkeit, keiner Berufstätigkeit nachzugehen, da die Familie sich das leisten kann. Klassenverhältnisse und damit verbundene strukturelle Stereotype haben also Folgen für die Gesellschaft als Ganzes, wenngleich soziale Gruppenzugehörigkeiten immer auch einen spezifischen Blick erfordern.

5 Frauenarmut aus klassismustheoretischer Perspektive

Frauenarmut und ihre diskriminierenden und ausschließenden Langzeiteffekte haben eine lange Geschichte in Deutschland. Diese ist bis heute noch in dieses Thema tief eingeschrieben. Die strukturelle Machtlosigkeit der Frauen bedeutete den Zwang zu heterosexuellen Beziehungen und die Abhängigkeit von einem Mann und Ernährer. Die über viele Jahrzehnte im 20. und 21. Jahrhundert limitierten Zugänge zu Bildung und Arbeitsstellen, die materielle und ideelle Abwertung von sog. Frauenberufen, die konstante Mehrbelastung durch die Aufgabenübernahme im Haushalt und in der Kindererziehung, die lange Zeit nicht vorhandene und noch immer unzureichend gegebene Kinderbetreuung schaffen die Grundlage für potenziell prekäre Situationen. Die ungleiche Verteilung von Care-Arbeit in der Gesellschaft, die Abwertung von Frauen, Kindern und Mutterschaft in der Gesellschaft, die Lohnunterschiede bei gleicher Arbeit, häusliche Gewalt, sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt und daraus häufig resultierende Suchterkrankungen und andere Erkrankungen betreffen Frauen (und zu einem geringen Teil Männer) aller Gesellschaftsschichten gleichermaßen. Verknüpfen sich diese Erfahrungen jedoch mit Ar-

mutsverhältnissen und den daraus resultierenden prekären Lebenslagen und Diskriminierungen, dann verschärfen sich Lebenslagen. Daraus entstehen die Bedarfe einer jeweils individuell angemessenen, kontinuierlichen strukturellen Unterstützung, bis weitgehende Autonomie wiederhergestellt ist.

Die hohe Zahl der alleinerziehenden Frauen, die von Armut betroffen sind (Kraus 2014), spiegelt die gesellschaftlichen Problemlagen in ihrer Verschränkung mit Sexismus und Adultismus. Die ideologische Wirksamkeit des Mütterlichkeitsdenkens und die Vorstellung, Kinder benötigten in den ersten drei Lebensjahren ihre Mütter mehr oder weniger durchgängig, führt dazu, dass Frauen noch immer von Ausbildung und Beruf fernbleiben oder ferngehalten werden. Wenn dann Beziehungen auseinanderbrechen und weitere soziale Probleme sich einstellen, ist die Situation als Alleinerziehende häufig ein Weg in Armutsverhältnisse. Ähnliches trifft auf wohnungslose Frauen zu (Gerull/Wolf-Ostermann 2012). Um deren Unterstützungsbedarfe zu adressieren, bedarf es einer komplexen Erfassung der Lebenslagen, in denen die Frauen sowohl von Sexismus als auch von „Klassismus“ und evtl. noch weiteren intersektional wirksamen Gruppenzugehörigkeiten betroffen sind. Die klassistischen Aberkennungsstrategien gegenüber armen Frauen entlarven sich in zuschreibenden, derogativen, sexistisch unterlegten Bezeichnungen. Diese Abwertungen werden strukturell, d. h., über Institutionen, Medien, Individuen in sozialen Gruppenkonstellationen konstruiert, transportiert und somit immer wieder manifestiert. Für die von Armut betroffenen Frauen bedeutet dies eine tägliche Konfrontation und Auseinandersetzung damit und die Notwendigkeit der Entwicklung von zusätzlichen Copingstrategien. Allerdings wird dies wiederum durch den unzureichenden Zugang zu Hilfesystemen erschwert.

In den USA hat der ehemalige US-Präsident Ronald Reagan 1992 öffentlich mit seiner herabsetzenden Bezeichnung „Welfare queen“ (gemeint waren staatliche Wohlfahrt in Anspruch nehmende Frauen), ein ohnehin schon existierendes Stereotyp bestärkt und hoffähig gemacht, dabei zugleich eine Gegenbewegung und intensive Auseinandersetzung mit diesem stereotypen Denken provoziert. Dieser kritische Diskurs war auf der Grundlage von den zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandenen Klassismustheorien (Kemper/Weinbach 2009) und den Diskursen des Black Feminism (Collins 2004) erst möglich geworden. Von offiziellen staatlichen Vertreter*innen und in den Medien wurde der Mythos hergestellt, dass Frauen das soziale System der USA ausnutzen würden, während sie gleichzeitig teure Autos führen. In diesen Auseinandersetzungen werden die Stereotype, mit denen insbesondere afroamerikanische Frauen belegt werden, wie „nurturing asexual mummies, sexually aggressive jezebels, and lazy welfare queens“ (Monahan/Shtruliss/Givens 2005: 200) oder

„gold-digging hoochie“ (Sandlin/Stearns/Maudlin/Burdick 2011: 473) immer wieder aufgerufen.

Im Gendiskurs wird die intersektionale Verschränkung von Rassismus, „Klassismus“ und Sexismus thematisiert und analysiert: „The facets of the ‚welfare queen‘ image become fused together so that poor always means black, black always means poor, and these characteristics attached to ‚woman‘ symbolize sexual irresponsibility, defective parenthood, and deviancy“ (Albiston/Nielson 1994: 477). Die Stereotypisierung von armen Frauen beruht auf dem Bezug zum sexualisierten und stigmatisierten Körper der Frau und ist anschlussfähig an die sexistischen Stereotypisierungen, die dem Körper von Frauen so tief eingeschrieben werden, dass sie sich auf allen Ebenen ihres Lebens damit auseinandersetzen müssen (Shannon 2015). Es wird lesbar, dass Stereotype, die einmal nachhaltig existieren, immer wieder in neuen Kontexten aufgerufen und anschlussfähig gemacht werden können (Czollek/Perko/Weinbach 2012).

Die medien- und diskursstarke Debatte über „welfare queens“ in den USA korrespondiert in Deutschland vor allem mit der Diskriminierung von Frauen, die von Armut betroffen sind und zur sozialen Gruppe der Roma gehören. In der neuesten Studie aus den seit 2002 erscheinenden Untersuchungen zu „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ in Deutschland wird der Antiziganismus als eine der stabilen und zunehmenden menschenfeindlichen Haltungen festgestellt, auch die Vorurteile gegenüber Asylsuchenden haben zugenommen (Zick/Küpper/Berghan 2019). Rassismus befindet sich demnach insgesamt im Anstieg in Deutschland, auch unter jungen Menschen (ebd.). Antiziganismus, Sexismus und „Klassismus“ greifen im Aufrufen von Stereotypen, wie z. B. den Zuschreibungen von Kriminalität, ineinander:

„Ebenfalls immer wieder aktualisiert wird der ursprünglich Anfang der 1990er Jahre aufgekommene Vorwurf des ‚Sozialhilfebetruges‘ und das Motiv der ‚Wirtschaftsflüchtlinge‘ (...). Weiterhin werden Sinti und Roma beispielsweise Laden- oder Trickdiebstähle angelastet. Roma-Frauen sollen beim Einkaufen ‚Klauschürzen‘ unter weiten Röcken tragen, in denen Diebesgut versteckt werden könnte“ (Lausberg 2014: 51).

Stereotype, die den Frauen das Benutzen ihrer Kinder, Kinderhandel und -vernachlässigung oder Prostitution zuschreiben, werden von den Medien und in Internetforen stark vertreten und spiegeln die lange Geschichte des Antiziganismus (Messerschmidt 2014). Die unzureichende Hilfe auf nationaler und europäischer Ebene für Roma-Frauen hängt eng mit der Stereotypisierung zusammen, die die Unterstellung einschließt, diese Frauen wollten so leben und gar keine Hilfe annehmen oder ihre männlichen Partner würden das ver-

hindern. Partizipation, Empowerment und Antidiskriminierungsarbeit stehen im Fokus von NGOs wie die Romane Romnja Initiative (2014). Konzepte, die die wirklichen Hilfebedarfe adressieren und die spezifischen Bedürfnisse der Frauen in den Fokus rücken, sind kaum vorhanden. Diese Situation ist seit den 1990er-Jahren nicht nur gleichgeblieben, sondern schlechter geworden (FRA 2018).

Wissenschaftliche Studien greifen diese Themen in den letzten Jahren auf und dokumentieren reale Lebenssituationen von Roma-Frauen sowie den Einfluss von Ausgrenzung und Diskriminierung auf das Leben und die Bewältigungsstrategien der Frauen (Hornberg/Brüggemann 2013; FRA 2014). Frauen haben auch in Roma-Communitys, ähnlich wie in allen anderen Bevölkerungsgruppen in Deutschland, häufig die Verantwortung für die Kinder und sind von Bildungs- und Arbeitsbenachteiligung weitaus stärker betroffen, was wiederum weitere Abhängigkeit konstituieren kann und Folgen für ihre gesamte Lebenssituation hat:

„(...) Sinti and Roma women face problems of intersectional discrimination and there are indications that their rates of employment may be even lower than that for Sinti and Roma men. Lack of adequate education is a particularly important barrier (...) In addition, many Romani women are barred by law from the labour market because they are not in possession of an administrative status which would include the right to work. This latter category includes women who may have been factually in Germany for more than ten years, have children who are born in Germany, and who in many other ways may have established real and effective ties to Germany“ (EUROPEAN ROMA RIGHTS CENTER/EUMAP 2004: 26).

Eine partizipative Einbindung von Betroffenen, fundamentale Veränderungen in der Bereitstellung von Infrastrukturen und in der Sicherung von Lebensverhältnissen sind immer wieder formulierte Ansätze (Teschlade 2017).

Die Analyse der „Welfare queen“-Diskurse in den USA und die Untersuchung der Situation von Roma-Frauen in Deutschland zeigen, wie Rassismus, Sexismus und „Klassismus“ ineinandergreifen, sich gegenseitig stützen und sich selbst innerhalb betroffener Gruppen reproduzieren (Cassiman 2008). In Klassismustheorien wird das als Verinnerlichung und Aneignung von Aberkennungsstrukturen beschrieben zugunsten der eigenen subjektiven Aufwertung und Abgrenzung von nicht wünschenswerten Lebensperspektiven und Coping mit Entwertungsgefühlen (Kemper/Weinbach 2009). Die tiefe sexistische Verankerung in klassistischen und rassistischen Stereotypen überlagert die reale Situation der von Armut betroffenen Frauen und die Verantwortung von Männern und Vätern. Wie auch in den USA wird in Deutschland das Thema von abwesenden, nicht zahlenden oder armen Vätern kaum adressiert. In Form von

Stereotypen wird hier gesellschaftlich kaum operiert, sondern primär ignoriert. Wenn es um Verantwortung und gleichzeitige Zuschreibung von Vorurteilen geht, werden abwertende Begriffe wie „Teenie-Mütter“ oder „Risikomütter“ vorrangig im Feld der Frauen verortet (Klein et al. 2018).

Weiter gedacht ließe sich schlussfolgern, dass unter Inanspruchnahme von Stigmatisierungsstrategien die patriarchalische Struktur einer Gesellschaft immer wieder behauptet und reproduziert werden kann. Aus diesem Grund müssen für eine Armutsbekämpfung Alternativen auf der Basis der Dekonstruktion von sich überlagernden und verstärkenden Vorurteilen und Stereotypen ansetzen und als Gegenwicht (counternarrative) eine Perspektive des humanen Lebens entwerfen, das als frei von solchen Unterdrückungsmechanismen gedacht werden kann. Bildungsarbeit und politisches Handeln können nicht nur durch die Arbeit mit diskriminierten Gruppen realisiert werden. In den USA haben sich im Rahmen von Social-Justice- und Diversity-Ansätzen auch Ideen zur Arbeit mit privilegierten Menschen entwickelt (Goodman 2000). Im Rahmen von Diversity- und Social-Justice-Trainings (Adams/Bell 2016) werden Privilegien intersektional reflektiert und die Rolle von Verbündeten in der Antidiskriminierungsarbeit diskutiert. Damit werden die Ziele verfolgt, Selbstveränderung, Begegnung in Communitys und strukturelle Gesellschaftsveränderung bezüglich der Umverteilungsprozesse zu erreichen. Auf diese Weise wird der Aspekt aufgegriffen, dass die Armut sich nur beseitigen lässt, wenn die Struktur der Gesellschaft von Reichtum und Armut als solche zum Gegenstand gemacht wird. Im Kontext von Bildung und Sozialer Arbeit bedeutet dies dann zwangsläufig, dass alle Menschen zu diesem Thema Aufklärung und Reflexion benötigen, weil sie alle strukturell untrennbar miteinander darin verwoben sind.

6 Well-being und Strategien gegen Armut: Vom Überleben zur Lebensqualität

Eine neue weltweite Debatte um die Messung von Armut stellt die Lebensqualität der Menschen und ein grundsätzliches Wohlbefinden im Leben in den Vordergrund. Damit werden traditionelle Sichtweisen der Armutsforschung erweitert, und der Blick wird dafür geöffnet, dass Befreiung aus Armutsverhältnissen mehr ist als ein Leben im Überleben und der Prekarität. Zur Erfassung von Armutsverhältnissen werden nun folgende Kriterien herangezogen: Gesundheit, Bildung, Einkommen, Würde, soziale Inklusion, Chancen, Machtzüge/Partizipation, Arbeitsqualität, körperliche Sicherheit, psychologisches

Wohlbefinden (OECD 2015). Wenn in einem Drittel oder mehr dieser Punkte Abweichungen vorliegen, kann eine Person als arm gelten. Das bedeutet dann, die Personen benötigen in den entsprechenden Feldern optimale, auf ihre Lebenssituationen zutreffende Unterstützungssysteme, oder es müssen neue politische Handlungskonzepte entwickelt werden, die diese Themen adressieren. Damit wird die Dimension der existenziellen Probleme verlassen und Aspekte, die in Klassismustheorien thematisiert werden, sind zum ersten Mal in einem großen Rahmen aufgegriffen worden und könnten adressiert werden. Die internationalen Analysen der OECD zeigen in den Studien zu „Well-being“, dass es einen Zusammenhang zwischen Gleichheit in einer Gesellschaft und dem Wohlbefinden der Bevölkerung gibt (OECD 2015). Es stellt sich somit die Frage, wie „Well-being“ in einer Gesellschaft hergestellt werden kann.

Aus klassismustheoretischer Perspektive ist Bildung als Schlüssel zur Bekämpfung von Armut nicht ausreichend. Um Zugang zu Bildung herzustellen und die Möglichkeit zu haben, über Bildung überhaupt nachdenken zu können, sind zunächst Sicherheit und Sicherung der Grundbedürfnisse erforderlich. Die Energie, der Stress und die Anstrengung, die von Menschen in Armutsverhältnissen zum Überleben aufgewendet werden müssen, werden in der Gesellschaft unterschätzt. Hier könnte Bildung im Sinne eines Perspektivwechsels bei den nicht betroffenen Gesellschaftsgruppen ansetzen und über Netzwerke in Firmen und Bildungsinstitutionen Wissen vermitteln und Brücken zu Betroffenen herstellen. Zur Verbesserung der Situation von Gemeinden und den dort lebenden Personen aus sozialen Klassen mit geringem Einkommen oder von Wohnungslosigkeit betroffenen Personen wurde bereits in den 1970er-Jahren das Konzept der „Community Psychology“ (Nelson/Prilleltensky 2010) entwickelt, in Deutschland teilweise als „Gemeindepsychologie“ (Keupp/Rudeck/Schroer/Seckinger/Straus 2010) integriert. Dieser Ansatz ist also schon recht lange bekannt, wurde aber in Deutschland bisher mit seinen ursprünglichen Ideen wenig umgesetzt, dadurch gab es auch kaum Chancen der Weiterentwicklung. Bausteine des „Community-Psychology“-Ansatzes sind eine professionelle Unterstützung durch Soziale Arbeit, Rechte- und Autonomiegewinn der Betroffenen durch politische Partizipation oder Gesetzesänderungen, nach Bedarf therapeutische Unterstützung durch Psycholog*innen, Kooperation mit Selbsthilfeorganisationen und Freiwilligen sowie Einbeziehung der Nachbarschaften und Aktionsforschung. All diese Bausteine gilt es in Netzwerken zu koordinieren (Nelson/Prilleltensky 2010). Dazu gehört auch die Haltung, niemanden aufzugeben oder einfach sich selbst zu überlassen. Der Fokus liegt darauf, den betroffenen Personen, wie z. B. wohnungslosen, von Armut betroffenen Müttern, systematisch Erfolgserlebnisse zu ermöglichen und Schritt für Schritt deren Autonomie herzustellen: Eine Wohnung wird zur

Verfügung gestellt, soziale Hilfe, psychologische Hilfe in genau dem Maße ermöglicht, wie es für die Personen gebraucht wird. Die Erfahrung von positiver Veränderung ermöglicht weitere Schritte. Permanente Diskriminierung und Sanktionierung führen in die Abwärtsspirale, während der Blick auf ein am Wohlbefinden der Personen orientiertes Handeln neue Dimensionen öffnet.

Als Lösungsansätze zur Einbeziehung der unteren sozialen Klasse in die Zugänge zum Hilfesystem wird eine sehr genaue Erfassung der Lebenssituation der Klient*innen und ein Verstehen, was diese Lebenssituationen mit ihren Problemen zu tun haben, vorgeschlagen. Dazu gehört ein gesellschaftliches Verständnis darüber, dass z. B. Lebensgeschichten, die durch Gewalt und tiefe Inhumanität gekennzeichnet sind, massive Folgen für Menschen haben und möglicherweise auch eine lebenslange Unterstützung notwendig machen. Voraussetzung für solche Hilfestrukturen ist eine gut organisierte Vernetzung (Community Psychology) in der Kommune, niedrigschwellige Zugänge zu Hilfe (Räume und Schlüsselpersonen), die Thematisierung und Reflexion von Hilfestrukturen Partizipationskonzepten und die Ressourcenaktivierung in der Kommune. Nicht zuletzt wird von Klassismustheoretiker*innen auch immer wieder vorgeschlagen, die Reflexion sozialer Klassenzugehörigkeiten in die Ausbildung und Fortbildung der sozialen, pädagogischen und medizinischen Berufe zu integrieren.

Wenn Menschen abgesichert leben können, sichtbar sein dürfen, ohne mit Diskriminierung rechnen zu müssen, Anerkennung und Mitgefühl erleben, Resonanz erfahren, können sie kreativ werden, sich neu sortieren und positive Lebensgefühle entwickeln und ausbauen (Biswas-Diener/Patterson 2011; Rosa 2016). Ermutigende Unterstützung statt Sanktionen, die Einbeziehung der Betroffenen in die Lösungen durch dialogische Arbeit, in Workshops, Beratung, Selbsthilfe, Selbstmitgefühls- und Mitgefühlstrainings setzen ein verantwortungsvolles und reflektiertes Menschenbild voraus und helfen dabei, ein solches zu entwickeln. Das alles mag aus Sicht von privilegierten Personen nicht nachvollziehbar sein, solange kein Verständnis dafür hergestellt wird, dass jeder Mensch in eine prekäre und extrem unterstützungsbedürftige Situation geraten kann. Effekte der Hilfe für arme Menschen wirken sich auf die ganze Gesellschaft und ihr Wohlbefinden aus. Dennoch lässt sich Armut nicht allein über die Hilfesysteme bekämpfen. Die Stärkung der Rechtspositionen von armen Menschen bezüglich der Ansprüche auf Hilfe, Beratung, Therapie, materielle Unterstützung, lebenswerten Wohnraum ist ebenso notwendig wie die Entbürokratisierung von Hilfe, wenn diese Menschen davon zurückhält, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Auf frauenpolitischer Ebene steht nach wie vor die Auseinandersetzung um die Berufstätigkeit und adäquate Entlohnung von Frauen, die qualitätsvolle Kinderversorgung sowie Entlastungen von Care-

und Hausarbeit, die Veränderung von Rollenbildern als notwendige Begleitung von Armutsbekämpfung. Von der Forschung bis zur Praxis bedarf es hierzu neuer partizipativer und komplexer Konzepte und einer konsequenten Beteiligung unterschiedlicher Personen daran, sodass multidimensionale Konzepte umgesetzt werden können.

Literatur

- Adams, Maureen/Bell, Lee Anne (Hrsg.) (2016): Teaching for diversity and social justice. A sourcebook. 3. Aufl. New York/London.
- Adams, Maureen/Hopkins, Larissa/ Shlasko, Davey (2016): Classism. In: Adams, Maurianne/Bell, Lee Anne./Griffin, Pat (Hrsg.) Teaching for diversity and social justice. A sourcebook, New York/London, S. 208–250.
- Albiston, Catherin R./Nielson, Laura B. (1994): Welfare Queens and other Fairy Tales: Welfare Reform and Unconstitutional Reproductive Controls. 38 Howard Law Journal, S. 473–519.
- Baxter, Janeen (1988): Gender and Class Analysis: The Position of Women in Class Structure. Australian and New Zealand Journal of Sociology, Vol. 24, Nr. 1, S. 106–122.
- Beer, Ursula (Hrsg.) (1989): Klasse Geschlecht: Feministische Gesellschaftsanalyse und Wissenschaftskritik. Bielefeld.
- Berliner Institut für Vergleichende Sozialforschung (BIVS) (2006): Aspekte der ökonomischen Situation von Romafrauen, Europäisches Parlament, Brüssel.
- Biswas-Diener, Robert/Patterson, Lindsey (2011): Positive Psychology and Poverty. In: Biswas-Diener, Robert (Hrsg.): Positive Psychology as Social Change. Heidelberg/London/New York, S. 125–140.
- BMAS (2017): Lebenslagen in Deutschland. 5. Armuts- und Reichtumsbericht. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2017/5-arb-langfassung.pdf;jsessionid=ADC5E472BF954FD01919C1D8F2A23A1B?__blob=publicationFile&v=9 [Abruf: 11.03.2019].
- Bullock, Heather E. (2013): Women and Poverty. Psychology, Public Policy and Social Justice. Hoboken/New Jersey.
- Collins, Patricia Hill (2004): Black Sexual Politics: African Americans, Gender, and the New Racism, New York.
- Czollek, Leah Carola/Perko, Gudrun (2007): „Diversity“ in außerökonomischen Kontexten: Bedingungen und Möglichkeiten der Umsetzung. In: Broden, Anne/Mecheril, Paul (Hrsg.): Re-Präsentationen. Dynamiken der Migrationgesellschaft. Düsseldorf: IDA-NRW.
- Czollek, Leah Carola/Perko, Gudrun/Weinbach, Heike (2012): Praxishandbuch Social Justice und Diversity. Weinheim.
- Dahrendorf, Ralf (1966): Über den Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen. Tübingen.

- Deutscher Bundestag (2017): 18. Wahlperiode – 242 Sitzung. Berlin, Mittwoch, den 28. Juni 2017, Tagesordnungspunkt 18: Beratung der Unterrichtung durch die Bundesregierung „Lebenslagen in Deutschland – Fünfter Armuts- und Reichtumsbericht. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/18/18242.pdf#P.24816> [Abruf: 13.06.2019].
- Dörre, Klaus/Scherschel, Karin/Booth, Melanie et al. (2013): *Bewährungsproben für die Unterschicht? Soziale Folgen aktivierender Arbeitsmarktpolitik*. Reihe International Labour Studies – Internationale Arbeitsstudien, Bd. 3. Frankfurt a. M./New York.
- EU_SILC (2017): https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/People_at_risk_of_poverty_or_social_exclusion [Abruf: 07.05.2019].
- European Commission (2007): *Special Eurobarometer. Poverty and Exclusion*. <http://www.poverty.ac.uk/system/files/eurobarometer%20report%202007.pdf> [Abruf: 11.03.2019].
- European Commission (2010): *Special Eurobarometer 355. Poverty and Exclusion*. Report. http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/archives/ebs/ebs_355_en.pdf [Abruf: 11.03.2019].
- European Commission (2016): „Intersectional discrimination in EU gender equality and non-discrimination law“. <https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/d73a9221-b7c3-40f6-8414-8a48a2157a2f> [Abruf: 13.08.2019].
- EUROPEAN ROMA RIGHTS CENTER/ EUMAP (EU Monitoring and Advocacy Program) (2004): *Joint EU Monitoring and Advocacy Program / European Roma Rights Center Shadow Report*. Provided to the Committee on the Elimination of Discrimination Against Women. Commenting on the fifth periodic report of the Federal Republic of Germany. Submitted under Article 18 of the United Nations Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, Budapest.
- Felber, Michaela/Margreiter, Ursula/Schwentner, Gernot (2000): *Lebensprobleme und Bewältigungsstrategien – Stellenwert der Psychotherapie*. in: *Psychotherapieforum*, Bd. 8, H. 4, S. 1–5.
- FRA (European Union Agency for Fundamental Rights) (2014): *Discrimination against and living conditions of Roma women in 11 EU member states*, Luxemburg.
- FRA (European Union Agency for Fundamental Rights) (2018): *A persisting concern: anti-Gypsyism as a barrier to Roma inclusion*, Luxemburg.
- Gerull, Susanne/Wolf-Ostermann, Karin (Hrsg.) (2012): *Unsichtbar und ungesehen. Wohnungslose Frauen mit minderjährigen Kindern in Berlin*. Berlin/Milow/Straßburg.
- Goodman, Diane J. (2000): *Motivating People from Privileged Groups to Support Social Justice*. In: *Teachers College Record*, Vol. 102, 6, Dez., S. 1061–1085.
- Hardiman, Rita/Jackson, Bailey (1997): *Conceptual foundations for social justice courses*. In: Adams, Maureen/Bell, Lee Ann/Griffin, Pat (Hrsg.): *Teaching for diversity and social justice: A sourcebook*. New York, S. 16–29.
- Heising, Gerd/Brieskorn, Marianne/Rost, Wolf-Detlef (1982): *Sozialschicht und Gruppentherapie. Patienten der unteren Sozialschichten und Akademiker im Vergleich*. Göttingen.
- Hornberg, Sabine/Brüggemann, Christian (2013): *Die Bildungssituation von Roma in Europa*. Münster/New York/München/Berlin.
- Huster, Ernst Ulrich/Boeckh, Jürgen/Mogge-Grotjahn, Hildegard (2018): *Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung*. Wiesbaden.

- Initiative Romane Romnja (2014): Agora-Netzwerk für Sinti- und Roma-Frauen: Antidiskriminierungs-, Informations- und Empowerment-Arbeit. In: Detzner, Milena/Drücker, Ansgar/Manthe, Barbara (Hrsg.): Antiziganismus – Rassistische Stereotype und Diskriminierung von Sinti und Roma. Grundlagen für eine Bildungsarbeit gegen Antiziganismus, Düsseldorf: Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuserarbeit e.V., S. 77–79.
- Kemper, Andreas (2011): „Oben“ und „unten“ gibt es nicht – Kritik am klassenbezogenen Vertikalitäts-Diskurs.<http://dishwasher.blogspot.de/2011/06/07/oben-und-unten-gibt-es-nicht-kritik-am-klassenbezogenen-vertikalitaets-diskurs/> [Abruf: 11.03.2019].
- Kemper, Andreas/Weinbach, Heike (2009): „Klassismus“ – Einführung in Theorie, Praxis und Widerstand. Münster.
- Kersting, Wolfgang (2012): Wie gerecht ist der Markt? Ethische Perspektiven der sozialen Marktwirtschaft. Hamburg.
- Keupp, Heiner/Rudeck, Reinhart/Schröer, Hubertus et al. (2010): Armut und Exklusion. Gemeindepsychologische Analysen und Gegenstrategien. Tübingen.
- Kim, Saeromi/Cardemil, Esteban (2012): Effective Psychotherapy With Low-income Clients: The Importance of Attending to Social Class. In: Journal of Contemporary Psychotherapy 42, S. 27–35.
- Klein, Alexandra/Ott, Marion/Seehaus, Rhea/Tolasch, Eva (2018): Die Kategorie der ‚Risikomutter‘. In: Stehr Johannes/Anhorn Roland/Rathgeb, Kerstin (Hrsg.): Konflikt als Verhältnis – Konflikt als Verhalten – Konflikt als Widerstand. Widersprüche der Gestaltung Sozialer Arbeit zwischen Alltag und Institution. Wiesbaden: Springer VS, S. 127–142.
- Kraus, Tanja (2014): Wege aus der Armut für Alleinerziehende. Eine Analyse der Partner- und Arbeitsmarktchancen. Wiesbaden.
- Lausberg, (2014): Vorwurf der Kriminalität. In: Detzner, Milena/Drücker, Ansgar/Manthe, Barbara (Hrsg.): Antiziganismus - Rassistische Stereotype und Diskriminierung von Sinti und Roma. Grundlagen für eine Bildungsarbeit gegen Antiziganismus, Düsseldorf: Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuserarbeit e. V., S. 50–52.
- Lebowitz, Michael A. (2003): Beyond Capital: Marx's Political Economy of the Working Class. London.
- Liu, William Ming/Ali, Saba Raschid (2005): Addressing Social Class and Classism in Vocational Theory and Practice: Extending the Emancipatory Communitarian Approach. in: THE COUNSELING PSYCHOLOGIST, Vol. 33 Nr. 2, März, S. 189–196.
- Messerschmidt, Astrid (2014): Gegenbilder – systematische und historische Aspekte des Antiziganismus. In: Detzner, Milena/Drücker, Ansgar/Manthe, Barbara (Hrsg.): Antiziganismus – Rassistische Stereotype und Diskriminierung von Sinti und Roma. Grundlagen für eine Bildungsarbeit gegen Antiziganismus, Düsseldorf: Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuserarbeit e. V., S. 12–16.
- Meulenbelt, Anja (1988): Scheidelinien. Über Sexismus, Rassismus und „Klassismus“. Reinbek bei Hamburg.
- Mogge-Grotjahn, Hildegard (2018): Gesellschaftliche Ein- und Ausgrenzung. Der soziologische Diskurs. In: Huster, Ernst Ulrich/Boeckh, Jürgen/Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hrsg.): Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung. Wiesbaden, S. 59–76.

- Monahan, Jennifer/Shtrulis, Irene/Givens Brown, Sonja (2005): Priming Welfare Queens and Other Stereotypes: The Transference of Media Images into Interpersonal Contexts. In: *Communication Research Reports* Vol. 22, Nr. 3, August, S. 199 – 205.
- Neckel, Sighard/Wagner, Greta (2013): Erschöpfung als „schöpferische Zerstörung“ – Burnout als gesellschaftlicher Wandel. In: Neckel, Sighard/Wagner, Greta (Hrsg.): *Leistung und Erschöpfung. Burnout in der Wettbewerbsgesellschaft*. Berlin, S. 203–218.
- Nelson, Geoffrey/Prilleltensky, Isaac (2010): *Community Psychology: In Pursuit of Liberation and Well-being*. London: Red Globe Press MacMillan International.
- OECD (2015): *How's life? Measuring well-being*, Paris: <http://www.ifuturo.org/documentacion/how%20life%202015.pdf> [Abruf: 11.03.2019].
- Pickett, Kate/Wilkinson, Richard (2010): *Gleichheit ist Glück. Warum gerechte Gesellschaften für alle besser sind*. Berlin.
- Rommelspacher, Birgit (1995): *Dominanzkultur. Texte zu Fremdheit und Macht*. Berlin.
- Rosa, Hartmut (2016): *Resonanz. Eine Soziologie der Weltbeziehung*. Berlin.
- Roßhart, Julia (2016): *Klassenunterschiede im feministischen Bewegungsalltag. Antiklassistische Interventionen in der Frauen- und Lesbenbewegung der 80er und 90er Jahre in der BRD*. Berlin.
- Sandlin, Jennifer A./Stearns, Jennie/Maudlin, Jullie G./Burdick, Jake (2011): „Now I ain't sayin' She a Gold-digger“: Wal-Mart Shoppers, Welfare Queens, and Other Gendered Stereotypes of Poor Women in the Big Curriculum of Consumption. In: *Cultural Studies – Critical Methodologies* 11(5), S. 464–482.
- Schlüter, Anne (Hrsg.) (1992): *Arbeitertöchter und ihr sozialer Aufstieg. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und sozialer Mobilität*. Weinheim.
- Teschlade, Lena (2017): *Empowering Roma women in Bosnia and Herzegovina. Integration der Genderperspektive in die europäische Strategie zur Inklusion der Roma*. Berlin.
- Walendzik, Anke/Rabe-Menssen, Cornelia/Lux, Gerald/Wasem Jürgen/Jahn, Rebecca (2010): *Erhebung zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung*. Universität Duisburg-Essen. https://www.mm.wiwi.uni-due.de/fileadmin/fileupload/BWL-MEDMAN/Forschung/Gutachten_DPtV_finalfinalkor.pdf [Abruf: 11.03.2019].
- Weinbach, Heike (2006): *Social Justice statt Kultur der Kälte. Alternativen zur Diskriminierungspolitik*. Berlin. <https://www.rosalux.de/publikation/id/1656/social-justice-statt-kultur-der-kaelte-alternativen-zur-diskriminierungspolitik-in-der-bundesrepubli/> [Abruf: 11.03.2019].
- Woodward, Kerry (2018): *The Relevance of Bourdieu's Concepts for Studying The Intersections of Poverty, Race and Culture*. In: Medvetz, Thomas/Sallaz, Jeffrey J. (Hrsg.): *The Oxford handbook of Pierre Bourdieu*. New York, NY: Oxford University Press, S. 629–644.
- Young, Iris Marion (1995): *Fünf Formen der Unterdrückung*. In: Nagl-Docekal, Herta/Pauer-Studer, Herlinde: *Politische Theorie. Differenz und Lebensqualität*. Frankfurt a. M., S. 99–140.
- Zick, Andreas/Küpper, Beate (2007): *Nachlassende Integrationsbereitschaft in der Mehrheitsbevölkerung*. In: Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): *Deutsche Zustände Folge 5*, Frankfurt a.M., S. 150–168.
- Zick, Andreas/Küpper, Beate/Berghan, Wilhelm (2019): *Verlorene Mitte – feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018*. Bonn.

Wie Optionen für Frauen in Deutschland begrenzt sind – Einblicke des Capability-Ansatzes

1 Einleitung: Der Capability-Blick auf Armut als eingeschränkte Handlungsfreiheit

Die Konzeption von Armut ist nicht nur ein theoretisches Problem. Die Frage, wie wir Armut verstehen und dann auch messen, hat unmittelbare Auswirkungen auf die Armutsbekämpfungsstrategie. Wenn Armut (nur) anhand des Einkommens gemessen wird, ist es logisch, sie mit Maßnahmen zur Anhebung des Einkommens zu bekämpfen, um Erfolge im Sinne dieses Maßstabs zu erzielen. Die sog. „Armutsrisikogrenze“ von 60 % des Medianeinkommens ist immer noch das wichtigste Armutsmaß in Europa und auch in Deutschland. Dieses Armutsmaß wird um weitere Indikatoren wie Arbeitslosigkeit auf Haushaltsebene ergänzt.¹ Dieser Beitrag schlägt hingegen vor, Armut als eingeschränkten Handlungsspielraum zu verstehen. Dabei bleibt das Einkommen wichtig als Mittel, um ein gutes Leben zu führen, doch andere Bedingungen rücken stärker in den Blick: Welche Möglichkeiten zur Einkommenserzielung bestehen? Wovon hängen diese ab? Wer entscheidet über die Einkommensverwendung? Sind Entscheidungen reversibel oder nicht? Und schließlich: Was ist ein gutes Leben?

Ein gutes Leben ist nach dem Capability-Ansatz eines, das die jeweilige Person aus guten Gründen schätzt. Solch ein Leben lässt sich nicht in einer Dimension zusammenfassen. Es ist vielfältig und muss auch in seiner Vielfältigkeit – also multidimensional – erfasst werden. Der Capability-Ansatz verbindet daher die multidimensionale Messung von Armut mit der Vorstellung, dass zu einem menschenwürdigen Leben Entscheidungsfreiheit gehört, und bezieht damit eine dezidiert normative ethische Position. Menschen sind Handelnde – und genau dann, wenn sie darin beschränkt sind, ist von Armut zu sprechen. Handlungsfreiheit kann durch viele Faktoren eingeschränkt werden.

1 Siehe <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=756&langId=en> [Abruf: 06.09.2019].

Ein geringes Einkommen ist nur ein solcher Faktor. Andere Faktoren wie beispielsweise Geschlechterstereotype, die eine Schwangerschaft als unvereinbar mit einer Führungsrolle im Beruf ansehen und dazu führen, dass Frauen von ihren Führungsaufgaben in Unternehmen entbunden werden, sobald sie ihre Schwangerschaft bekannt geben, schränken die Handlungsfreiheit ebenso ein.

Deshalb definiert der Capability-Ansatz Armut als Mangel an Verwirklichungschancen, d. h. als Mangel an Optionen. Der Ansatz geht auf den indischen Ökonomen und Philosophen Amartya Sen zurück. Die amerikanische Philosophin Martha Nussbaum hat früh mit Sen zusammengearbeitet und eine eigene Version des Ansatzes entwickelt, die sich deutlich unterscheidet. Beide stimmen indes überein, dass es zum Menschsein gehört, sein eigenes Leben gestalten zu wollen. Sie messen der Möglichkeit, eine Wahl zu haben, einen Wert an sich bei. Zugleich sehen sie auch den instrumentellen Wert von Optionen, der sich insbesondere für Frauen bei Verhandlungen in Partnerschaft und Familie zeigt (Sen 1990). Nussbaum (2000: 285) führt dies am Beispiel der Ausstiegsoptionen für Frauen aus der Ehe aus und unterstreicht, dass die Vergrößerung wirtschaftlicher Optionen ein wirksamer Weg ist, um das Wohlergehen von Frauen zu fördern.

Ziel dieses Beitrags ist zu zeigen, dass die Konzeption von Armut als eingeschränkter Handlungsspielraum besonders geeignet ist, die Situation von Frauen zu analysieren und Armut von Frauen in Deutschland zu charakterisieren. Dazu führe ich kurz in den Capability-Ansatz mit Blick auf Frauen ein und stelle dann etwas detaillierter die Konzeption des *capability-set* als eingeschränkter Handlungsspielraum bei Sen vor. Diese Konzeption illustriere ich im Anschluss an empirischen Befunden zur Situation von Frauen in Deutschland. Im Fazit fasse ich die Besonderheiten dieser Perspektive kurz zusammen.

2 Der Capability-Ansatz mit Blick auf Frauen

Sen entwickelte den Capability-Ansatz u. a., weil er mit dem in der Volkswirtschaftslehre gebräuchlichen Maßstab für Wohlergehen – dem Nutzen – unzufrieden ist. Es ging ihm daher zunächst darum, einen Maßstab zu schaffen, mit dem es möglich ist, das Wohlergehen zweier Personen miteinander zu vergleichen. Dies sieht er als eine zwar wichtige, aber nicht als die einzige Anforderung an Gerechtigkeitstheorien. Insbesondere prozedurale Belange spreche der Capability-Ansatz nur ungenügend an und sei daher eine partielle Gerechtigkeitstheorie (Sen 2010: 323). Nussbaum hat im Gegensatz zu Sen ihre Version des Ansatzes von vorneherein mit dem Ziel entwickelt, „über den bloß

komparativen Gebrauch von *capabilities* hinaus zu gehen“ und einen „normativ-politischen Vorschlag vorzulegen, der eine partielle Gerechtigkeitstheorie ist“ (Nussbaum 2000: 6, eigene Übersetzung).²

Nussbaums Version des Ansatzes ist mit ihrem Buch „Women and Human Development“ (Nussbaum 2000) bekannt geworden, in dem sie den Ansatz explizit auf Frauen anwendet. In vielen Punkten stimmt ihre Argumentation mit Sens (1995) überein: Geschlechterungleichheit und Armut sind hoch korreliert. Dies ist deutlich an der Zahl weltweit „fehlender“ Frauen zu sehen, d. h. der Lücke zwischen tatsächlicher und erwarteter Geschlechtsverteilung – ein Fall ungeheurer Ungerechtigkeit. Frauen nähmen jedoch diese Ungerechtigkeit teils selbst nicht als solche wahr, weil sie entsprechend sozial konditioniert seien bzw. ihre Präferenzen an die eigene Situation anpassten. Die Situation lässt sich anhand der Optionen charakterisieren, die Frau offenstehen. Je mehr und je bessere Optionen ihr offenstehen, desto stärker ist ihre Verhandlungsposition im „kooperativen Konflikt“ (Sen 1990).

Im Unterschied zu Sen meint Nussbaum jedoch, dass das Argument adaktiver Präferenzen mit einer Theorie des Guten und einer allgemeinen Liste zentraler Dimensionen des Wohlergehens gestärkt werden muss. Sie führt weiter – in Anlehnung an Kant – das Prinzip „jeder Person als Zweck“ ein. Sie macht so den „ethischen Individualismus“ (Robeyns 2005) des Capability-Ansatzes explizit und zeigt, warum dies besonders für Frauen wichtig ist, die oft weniger zwischen ihrem persönlichen Wohlergehen und jenem ihrer Familie trennen, als Männer dies tun. Ausführlicher als Sen diskutiert sie, was aus der Zuschreibung der Sorgearbeit für Frauen folgt und theoretisiert die Rolle von Emotionen für Gerechtigkeit. Schließlich stellt sie ihren Beitrag in den Kontext der feministischen Philosophie und argumentiert für die Vereinbarkeit universalistischer Theorien mit dem politischen Liberalismus.

Das Konzept eines mehrdimensionalen Handlungsspielraums, das im Mittelpunkt dieses Beitrags steht, findet sich indes nur bei Sen. Nussbaum (2000: 81) tritt zwar für eine „pluralistische“, mehrdimensionale Konzeption ein, betrachtet aber jeweils nur einzelne Dimensionen, weil sie „trade-offs“ zwischen den Dimensionen aus normativen Gründen ablehnt (und daher auch die faktisch bestehende Interdependenz teils ignoriert). Die Unterschiede zwischen den beiden Versionen des Ansatzes habe ich an anderer Stelle aufgelistet (Babic/Leßmann 2016: 205–208) und beziehe mich im Folgenden in erster Linie auf Sen.

2 Nussbaum (2000: 12) konzentriert sich auf die Definition eines Schwellenwerts und sieht daher ihren Ansatz als partiell an.

3 Sens Konzeption von Capability als Handlungsspielraum

Im Zentrum von Sens Betrachtung stehen, wie gesagt, die Suche nach einem Maßstab für interpersonelle Vergleiche und die Vorstellung eines Handlungsspielraums (Abb. 1). Da das Leben vielfältig ist und viele Aspekte hat, ist es multidimensional zu erfassen. Die Dimensionen heißen bei Sen „Funktionen“ (*functionings*). Es sind Tätigkeiten, Fähigkeiten und Zustände (*doings and beings*), die Wohlergehen ausmachen, z. B. essen, lesen können und gesund sein oder auch sich in der Öffentlichkeit ohne Scham zeigen³. Um „Funktionen“ zu erreichen, sind sowohl Ressourcen bzw. Güter nötig, z. B. Nahrungsmittel, als auch die Möglichkeit, diese Ressourcen entsprechend einzusetzen – durch die Zubereitung der Lebensmittel beispielsweise. Die Verwendungsmöglichkeiten für Güter werden durch sog. „Umwandlungsfaktoren“ (*conversion factors*) bestimmt. Dabei lassen sich persönliche, soziale und Umweltfaktoren unterscheiden (Robeyns 2005): Zu den persönlichen gehören Eigenschaften der Person wie ihre Gesundheit (und Gebärfähigkeit) sowie erworbene Fähig- und Fertigkeiten wie etwa kochen zu können. Zu den sozialen Umwandlungsfaktoren zählen soziale Normen und soziale Institutionen. Zum Beispiel fassen die eingangs erwähnten Geschlechterstereotype soziale Normen zusammen. Das Sozialversicherungssystem ist ein Beispiel für eine soziale Institution, welche die Verwendungsmöglichkeiten für Ressourcen u. a. durch die Regeln der Alterssicherung steuert, die am (männlichen) „Normalarbeitsverhältnis“ ausgerichtet ist (vgl. Abschnitt 4.1 zu den sich daraus ergebenden widersprüchlichen Anreizen für Frauen). Zu den Umweltfaktoren gehören klimatische und geografische Bedingungen, die einen Einfluss auf Kleidung, Heizung und Infrastruktur haben.

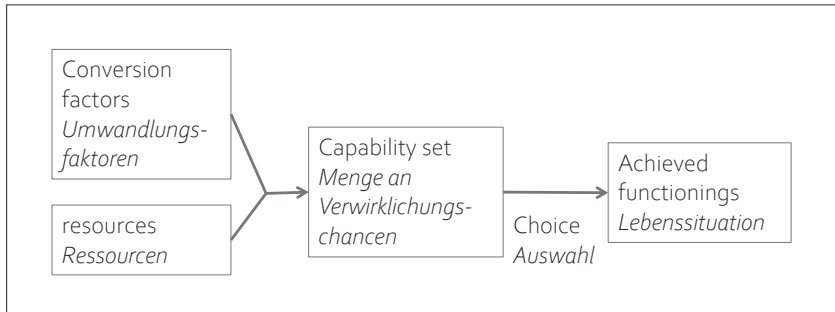
Den Handlungsspielraum einer Person konzipiert Sen als Auswahlmenge. Eine wirkliche Auswahl ist aber nur möglich, wenn die „Menge an Verwirklichungschancen“ (*capability-set*) mehrere Elemente enthält. Jedes Element beschreibt eine Lebensweise als Kombination verschiedener „Funktionen“, die der Person aufgrund der verfügbaren Ressourcen und vorhandenen Umwandlungsfaktoren offensteht. Die Person wählt eine Lebensweise aus, indem sie sie lebt.⁴ In gewissem Sinne wird nur die Lebensweise, für die sich die Person entscheidet, sichtbar. Die anderen Elemente der Menge an Verwirklichungs-

3 Dieses Beispiel für eine „Funktion“ hat Sen (2010, Kap. 12) von Adam Smith übernommen.

4 Indem Sen von „Wahl“ spricht, knüpft er an die Theorie der rationalen Entscheidung an, doch kritisiert er die enge Vorstellung von „Nutzenmaximierung“, indem er erstens auf „Funktionen“ statt Nutzen und zweitens auf vernünftige Gründe statt Rationalität abhebt.

chancen bleiben hypothetische Optionen, für die sich die Person auch hätte entscheiden können. Doch auch wenn sie hypothetisch in dem Sinne bleiben, dass sie nicht gewählt werden und daher nicht beobachtbar sind, sind es nach Sen (2010: 259) „reale Chancen“ oder „die tatsächliche [...] Freiheit der Person, dies oder jenes zu tun“.

Abbildung 1: Schematische Darstellung des Capability-Ansatzes nach Sen



Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an Robeyns (2005)

3.1 Interdependenz von Verwirklichungschancen

Der Capability-Ansatz kann auch als Chancengleichheitstheorie aufgefasst werden (Leßmann 2020).⁵ Allerdings sind Auswahlmengen oft nicht vergleichbar. Wenn die eine Menge die Elemente {a, b, c}, die andere aber {d, e, f} enthält, stimmen die beiden Mengen lediglich in der Anzahl der Elemente überein, aber um zu entscheiden, welche Menge „besser“ ist, müssen die Elemente selbst verglichen werden. Nur wenn eine Menge um Elemente erweitert wird, also die erste Menge bspw. um das Element d erweitert wird, lässt sich von der neuen Menge {a, b, c, d} sagen, dass sie mehr Möglichkeiten enthält und daher mehr Wahlfreiheit bietet als die alte {a, b, c}. Wegen dieses Problems – und um der menschlichen Diversität gerecht zu werden – ist *Gleichheit* an Verwirklichungschancen kein gutes Ziel (Sen 2010: 293, 322).

Dass Frauen und Männer nicht dieselben Chancen haben, mag trivial erscheinen. Dass Frauen gerade im Hinblick auf berufliche Karrieren, die meist im Mittelpunkt von Chancengleichheitstheorien stehen, schlechtere Chan-

⁵ So bezieht sich auch der erste Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (BMFSFJ 2011) auf den Capability-Ansatz als eine Verbindung von Chancen- und Ergebnischgleichheitstheorie.

cen als Männer haben, ist schon oft thematisiert worden. Pierik und Robeyns (2007) konstruieren ein Beispiel, in dem Frauen eindeutig schlechtere, weil weniger Chancen im Sinne des Capability-Ansatzes haben. Dieses Beispiel baut darauf auf, dass die Chancen von Frauen und Männern in Bezug auf Familie und Erwerbstätigkeit interdependent sind: Angenommen in einer Gesellschaft möchte von den Männern die Hälfte Vollzeit erwerbstätig sein und die andere Hälfte sich die Erziehung und Hausarbeit mit der Partnerin teilen. Sei weiter angenommen, dass von den Frauen 10 % Vollzeit erwerbstätig sein möchten, die Hälfte indifferent ist zwischen Erwerbsarbeit und einer Aufteilung von Erziehung und Hausarbeit und 40 % sich sowohl eine Arbeitsteilung als auch die Rolle als Hausfrau vorstellen können. Daraus ergeben sich für das jeweils andere Geschlecht folgende Optionen bei der Partnerwahl: Frauen haben die Wahl, entweder Hausfrau zu werden oder sich die Hausarbeit mit dem Partner zu teilen, aber da keiner der Männer Hausmann werden möchte, können sie nicht Vollzeit erwerbstätig werden. Die Männer hingegen haben die Möglichkeit, Vollzeit erwerbstätig zu sein, wenn sie eine Partnerin finden, die zu den 40 % gehört, die auch Hausfrau sein mögen. Sie haben eine große Chance, sich die Arbeit mit der Partnerin zu teilen, da 90 % der Frauen für diese Option offen sind. Sie haben aber auch eine gute Möglichkeit, Hausmann zu werden, da 60 % der Frauen sich dies vorstellen können. Die Menge an Verwirklichungschancen der Frauen enthält nur die Optionen {Hausfrau, Arbeitsteilung}, während jene der Männer die Optionen {Hausmann, Arbeitsteilung, Erwerbstätigkeit} enthält und ihnen somit mehr Wahlfreiheit bietet.

Das Beispiel zeigt abstrakt, wie die Chancen von Frauen von den Präferenzen der Männer abhängen und umgekehrt. Es kann sein, dass Frauen nicht die reale Möglichkeit haben, einer Vollzeiterwerbstätigkeit nachzugehen, obwohl formal und rechtlich nichts dagegen spricht. Ihr Handlungsspielraum ist eingeschränkt, sie sind ärmer an Verwirklichungschancen als die Männer.

3.2 Verwirklichungschancen im Lebensverlauf

Am Beispiel von Pierik und Robeyns ist u. a. unbefriedigend, dass sie nur die Chancen zu einem gegebenen Moment anschauen und weder Verhandlungen noch Präferenzänderungen zulassen. Zugleich gerät aus dem Blick, dass die Verwirklichungschancen einer Person teils auch von ihren eigenen Entscheidungen abhängen, weil sie sich für oder gegen die Nutzung ihrer Ressourcen und Umwandlungsfaktoren entscheiden kann. Bartelheimer, Büttner und Schmidt (2011) haben daher vorgeschlagen, den Capability-Ansatz mit der soziologischen Lebenslaufforschung zu verschränken. Dann wird sichtbar, dass die Optionen einer Person sowohl durch gesellschaftliche Möglichkeiten als

auch durch eigene Entscheidungen entstehen oder verschlossen werden. Die Entscheidung für eine Option, z. B. für eine bestimmte Karriere, ist zugleich eine Entscheidung gegen andere Optionen, bspw. andere Karrieren. Es entstehen Pfadabhängigkeiten – Chancen ermöglichen Ergebnisse und Ergebnisse sind neue Chancen, weshalb der erste Gleichstellungsbericht (BMFSFJ 2011) ebenfalls eine Kombination von Capability-Ansatz und Lebenslaufperspektive verwendet.

Wenn es Pfade gibt, die „in die Enge“ führen, also den Handlungsspielraum einschränken, ist dies eine Form von Armut, die evtl. durch eine Intervention vonseiten des Staates aufgebrochen werden muss. Durch die Eröffnung zusätzlicher Optionen soll die Person in die Lage versetzt werden, ihren eigenen Pfad so zu bestimmen, dass sie ihren Handlungsspielraum für die Zukunft ausweitet. Dieses Konzept bietet sich als Grundlage für empirische Forschung an, indem es folgende Fragen hervorruft: Welche Pfade lassen sich beobachten? Nimmt der Handlungsspielraum einer Person im Zeitverlauf eher zu oder ab? Gibt es „Sackgassen“? Gibt es Bedingungen, die bestimmte Situation zu „Flaschenhälsen“ werden lassen, d. h., zu extremer Konkurrenz zwischen verschiedenen Personen oder verschiedenen Tätigkeiten führen? Wie lassen sich diese Bedingungen ändern? Wie muss eine Intervention des Staates aussehen, welche zusätzlichen Optionen sind nötig, um den Handlungsspielraum einer Person auszuweiten?

3.3 Eingeschränkter Handlungsspielraum von Frauen und Erwerbstätigkeit

Beide theoretischen Weiterentwicklungen des Konzepts eines Handlungsspielraums sind wesentlich durch den Bezug auf die Erwerbstätigkeit motiviert: Die Interdependenz der Verwirklichungschancen von Frauen und Männern zeigt sich anhand der Konkurrenz zwischen Erwerbs- und Familienarbeit innerhalb der Paarbeziehung. Die Ausweitung des Konzepts in zeitlicher Hinsicht ist motiviert von den Auswirkungen von Entscheidungen bezüglich der Erwerbstätigkeit für die Entwicklung der Handlungsfreiheit im Zeitverlauf. Die hervorgehobene Bedeutung der Erwerbstätigkeit für den Handlungsspielraum von Frauen hat verschiedene Gründe: Erstens ist Erwerbstätigkeit die Hauptquelle von Ressourcen, über die eine Person verfügen kann. Diese sind eine wesentliche Voraussetzung für Handlungsfreiheit. Zweitens stärken die aus der Erwerbstätigkeit gewonnenen Ressourcen, wie bereits erwähnt, die Verhandlungsposition der Frauen in den kooperativen Konflikten mit ihrem Partner, sowohl weil sie einen „Drohpunkt“ darstellen, indem sie eine Aus-

stiegsoption bei Scheitern der Verhandlungen als realistisch erscheinen lassen, als auch weil sie einen Beitrag zum Paareinkommen leisten und somit einen Anreiz bieten, die Verhandlungen nicht scheitern zu lassen. Drittens hat die Frage der Ressourcen auch einen zeitlichen Aspekt: Sie sichern nicht nur den aktuellen Unterhalt, sondern sind zudem die Grundlage der Alterssicherung und gewähren ggf. eine Art Planungssicherheit. Viertens kommen mit der Erwerbstätigkeit die Rolle und Identität als erwerbstätige Person, die mit anderen an etwas arbeitet. Das erweitert die Perspektive, indem es mehr denkbar und machbar erscheinen lässt (Anderson 2001). Dies hat fünftens viel damit zu tun, dass in den meisten Gesellschaften bezahlte Beschäftigung mehr Anerkennung findet als unbezahlte Hausarbeit oder ehrenamtliche Arbeit. Erwerbstätigkeit wird unzweifelhaft als Beitrag zur Gesellschaft verstanden, der im Gegenzug mit Teilhabe an der Gesellschaft belohnt wird.

Bei Frauen wird andererseits eher als bei Männern anerkannt, dass Kindererziehung, Hausarbeit und Pflege Tätigkeiten sind, die ebenfalls zur Gesellschaft beitragen und daher Grundlage für Teilhabe sein können. Diese Tätigkeiten werden teils als „Reproduktionsarbeit“ bezeichnet, stellen sie doch Arbeitskraft wieder her, indem sie zum einen die Möglichkeit zur Regeneration im häuslichen Rahmen gewähren und zum anderen in Form der Erziehung von Kindern für die Ausbildung der Nachwuchs-Arbeitskräfte sorgen. Die „Reproduktion“ ist also nötig, um die Produktion zu sichern, aber Anerkennung findet eher die Produktion. Die Arbeitsteilung der Geschlechter sieht die Reproduktion als Domäne der Frauen und Produktion als jene der Männer an.

Kritisch merken Giullari und Lewis (2005: 19) dazu an, dass Sorgearbeit sich nur bedingt marktförmig anbieten lässt, was sie der Erwerbstätigkeit in gewissem Sinne gleichstellen würde. Deshalb greife die Konzipierung von Hausarbeit als Option zu kurz. Denn diese Konzeption orientiert sich am volkswirtschaftlichen Marktmodell; die Menge an Verwirklichungschancen konzipiert Sen (2010, N. 6, Kap. 11) in Analogie zur Budgetmenge, die die Konsummöglichkeiten für eine Person darstellt. Anders als Konsumoptionen beinhalte Haus- und Sorgearbeit aber eine zwischenmenschliche Beziehung zwischen Personen, deren Wohlergehen wechselseitig voneinander abhängt (Giullari/Lewis 2005: 18). Sie sei ferner auch als Ausdruck von „Handlungsfähigkeit“ (agency) ernst zu nehmen. Dies sei nur möglich, wenn Bedingungen geschaffen werden, unter denen die Verantwortung für Haus- und Sorgearbeit zwischen Frauen und Männern geteilt werden kann, damit Frauen – und Männer – reale Wahlmöglichkeiten haben.

Der Handlungsspielraum von Frauen ist zum einen stärker begrenzt als jener der Männer, insofern sie nur durch eigene Erwerbstätigkeit einen unmittelbaren Zugriff auf Ressourcen haben, die wiederum vieles möglich machen.

Dies wird nicht davon aufgewogen, dass ihnen eher als Männern die Option offensteht, nicht erwerbstätig zu sein und doch mittelbar einen anerkannten Zugriff auf Ressourcen zu haben. Zumal der Handlungsspielraum der Frauen zum anderen durch die an Frauen allgemein herangetragene Erwartung begrenzt ist, Sorge- und Hausarbeit zu übernehmen (Giullari/Lewis 2005: 20). Haben sie dies erst mal getan und erlernt, werden sie darin auch geübt sein und für ihr Verhalten Anerkennung bekommen, die auf anderen Gebieten viel schwerer zu erlangen ist. Zugleich verstärkt bzw. reproduziert dieses Verhalten das bestehende Machtgefälle zwischen Männern und Frauen.

4 Empirische Befunde zum eingeschränkten Handlungsspielraum von Frauen in Deutschland

Um den eingeschränkten Handlungsspielraum von Frauen empirisch zu erfassen, fokussiere ich im Folgenden daher auf die Frage weiblicher Erwerbstätigkeit. Statt jedoch das geschlechtsspezifische Lohngefälle oder die „Feminisierung der Armut“ im Sinne von Einkommensarmut in den Vordergrund zu stellen, geht es mir um die Frage, welche Möglichkeiten Frauen haben, „genau das Leben führen zu können, das sie schätzen, und zwar mit guten Gründen“, wie es bei Sen (2003: 29) heißt. Dieser Handlungsspielraum wird entscheidend durch die vorherrschenden „Geschlechtermodelle“ geprägt: In Westdeutschland ist das männliche Ernährermodell mit der Hausfrauenehe noch immer die Norm in den Köpfen, auch wenn inzwischen das „modernisierte Ernährermodell“ mit einer – meist männlichen – Vollzeit erwerbstätigen Person und einer – meist weiblichen – Teilzeit erwerbstätigen Person etwas häufiger gelebt wird. Als drittes Modell gibt es das egalitäre Zweiverdienermodell, bei dem Mann und Frau beide zu gleichen Teilen meist in Vollzeit oder verkürzter Vollzeit erwerbstätig sind. In Ostdeutschland ist die Situation insofern anders, als dass das egalitäre Zweiverdienermodell häufiger vorkommt und es mehr weibliche Familienernährerinnen gibt (Lehweß-Litzmann/Leßmann 2016, Abschn. 3.3). Diese Geschlechtermodelle lassen sich empirisch gut erfassen. Schwieriger ist es, die tatsächlich geschlechtliche Arbeitsteilung im Haushalt einzuschätzen, die in West wie Ost oft eine „zweite Schicht“ für Frauen vorsieht.

Im Hinblick auf die Geschlechtermodelle werden im Folgenden die Einflüsse durch staatliche Regulierung sowie Gegebenheiten des Arbeitsmarkts aufgezeigt und schließlich die Pfadabhängigkeit, also der Einfluss eigener Entscheidungen, nachgezeichnet.

4.1 Institutionelle Gestaltung des Geschlechtermodells

Die Geschlechtermodelle werden wesentlich durch staatliche Regulierung mitgestaltet. Nach Dingeldey (2015) sind die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regulierungen in (West-)Deutschland stark am „Normalarbeitsverhältnis“ orientiert, das gekennzeichnet ist durch eine unbefristete sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung in qualifizierter Tätigkeit, die in der Lage ist, den Lebensunterhalt zu sichern. Dieses Leitbild ist scheinbar geschlechtsneutral, jedoch untrennbar mit der Zuweisung der Rolle als – evtl. hinzuverdienender – Hausfrau an die Frauen gekoppelt, sodass sich das (männliche/modernisierte) Ernährermodell als dominierendes Geschlechtermodell ergibt (Budde 1997). Es wird durch das Ehegattensplitting, die abgeleiteten Rechte nicht erwerbstätiger Familienmitglieder in den Sozialversicherungen und die geringe institutionalisierte Entlastung der Haushalte von Sorgearbeit vonseiten des Staates gestützt (vgl. auch Pimminger 2015).

In der DDR wurde hingegen die Vollzeiterwerbstätigkeit der Frauen als Norm gesetzt. Die Entlastung der Haushalte wandte sich jedoch besonders an verheiratete Frauen (Budde 1997), damit war die Arbeitsteilung nur partiell egalitär.

Nach der Wiedervereinigung haben sich die Lebensverhältnisse in Bezug auf die Kinderbetreuung und steuerliche sowie sozialversicherungsrechtliche Regelungen angenähert. Dadurch hat eine Annäherung der Geschlechtermodelle hin zum modernisierten Ernährermodell von beiden Seiten stattgefunden zusammen mit einer Pluralisierung der Geschlechtermodelle.

Die arbeitsmarktpolitischen Reformen seit 2000 haben zu einer Erhöhung der Erwerbsbeteiligung insbesondere von Frauen geführt (Dingeldey 2015: 109). Allerdings ist dieser Anstieg zum größten Teil in Form von „atypischen“ Beschäftigungen, konkret: befristeten und Teilzeit-Beschäftigungen erfolgt, während der Anteil von im Normalarbeitsverhältnis beschäftigten Frauen weitgehend konstant blieb (Dingeldey 2015: 110). Somit wurden durch diese Reformen vor allem Zuverdienstmöglichkeiten für Frauen entsprechend des modernisierten Ernährermodells gestärkt.

Zugleich haben die Hartz-Reformen des Arbeitslosengeldes andere Signale ausgesandt: Der Zuschlag für Arbeitslose mit Kindern wird nach wie vor gewährt und entspricht dem Ernährermodell. Die Regelungen der Grundsicherung hingegen gehen von dem Verständnis aus, dass jede und jeder für sich selbst verantwortlich ist und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen soll. Hier ist also das Zweiverdienermodell das Leitbild.

Die familienpolitischen Reformen senden ebenfalls gemischte Signale aus: Der Ausbau der Kinderbetreuung und die Anreize für die „Vätermonate“

beim Erziehungsurlaub schaffen Voraussetzungen für ein Zweiverdienermodell, aber Erziehungsgeld, Ehegattensplitting und weitere Regelungen unterstützen nach wie vor das Ernährermodell.

Dingeldey (2015: 115) interpretiert die widersprüchlich anmutenden Regelungen jedoch als stimmige „Anreiz- und Ermöglichungsstruktur für das modernisierte Ernährermodell“.

4.2 Einflüsse des Arbeitsmarktes auf den Handlungsspielraum der Frauen

Neben der staatlichen Regulierung hat auch der Arbeitsmarkt selbst einen erheblichen Einfluss auf die Optionen von Frauen. Berninger und Schröder (2015) untersuchen den Einfluss der geschlechtsspezifischen Segregation des Arbeitsmarktes auf die Entlohnung, indem sie die Medianeinkommen von Frauen und Männern und die Anteile derer, die einen Niedriglohn beziehen, für die Jahre 1996 und 2008 vergleichen. Dafür betrachten sie beispielhaft Frauen und Männer mit Normalarbeitsverhältnis in der männerdominierten Metall- und Automobilbranche, der geschlechterintegrierten Branche des Banken- und Versicherungswesens und der frauendominierten Branche des gesundheits- und Sozialwesens. Die besten Löhne werden im Banken- und Versicherungswesen gezahlt, dort ist der Unterschied zwischen Frauen und Männern am geringsten. In der Metall- und Automobilbranche sind große Unterschiede zwischen Männern und Frauen zu verzeichnen, sowohl was die Einkommenshöhe anbelangt, als auch was den Anteil derer, die Niedriglohn beziehen, anbelangt. Im Gesundheits- und Sozialwesen haben sich die Bedingungen für Frauen besonders verschlechtert: Zum einen hat der Anteil der Niedriglohnbezieherinnen im Beobachtungszeitraum überproportional zugenommen und zum anderen das Medianeinkommen abgenommen, während es bei allen anderen Gruppen zugenommen hat.

Berninger und Schröder (2015: 180) deuten diese Entwicklung als Bestätigung der These, dass in frauendominierten Branchen die Entlohnung besonders niedrig ist, *weil* sie frauendominiert sind. Beispiele aus der Geschichte dafür, dass die Entlohnung sinkt, wenn ehemals männlich dominierte Berufe zunehmend von Frauen ausgeübt werden, und umgekehrt steigt, wenn die Anzahl der Männer in einer Branche zunimmt, sind bei Budde (1997) zu finden.

Zusätzlich zu diesem Effekt geringerer Entlohnung in frauendominierten Branchen trägt das geringere Arbeitsvolumen durch die vielen Teilzeitbeschäftigungen von Frauen zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle bei. Die geringeren Zeiten wirken erstens direkt und zweitens indirekt, weil sie

sowohl die Chancen verschlechtern, im erlernten Beruf zu arbeiten, als auch die Aufstiegschancen. Er schlägt sich außerdem im Rentengefälle bei der Alterssicherung nieder. Pimminger (2015) kombiniert in ihrer Analyse daher Erwerbsbeteiligung, Kontinuität der Erwerbstätigkeit, Umfang der Erwerbsbeteiligung und Einkommenshöhe, um abzuschätzen, ob die Beschäftigungen individuell existenzsichernd sind.

Die Dominanz eines Geschlechts in einer Branche ist in gewissem Sinne das Produkt individueller Entscheidungen sowohl aufseiten der Beschäftigten wie der Unternehmen. Doch zugleich werden diese Entscheidungen unter Einfluss bestimmter Vorstellungen getroffen, die letztlich nicht einzelne Individuen betreffen, sondern Gruppen (Giullari und Lewis 2005) – der Geschlechterrollenstereotype. Sie bestimmen wesentlich, was als legitim angesehen wird, wie z. B., dass das höhere Einkommen von Männern wegen ihrer Rolle als Familienernährer gerechtfertigt ist und dass Frauen sich wegen ihrer Fürsorgearbeit im familiären Bereich auch gut für Berufe im Bereich der Pflege eignen.

Derartige Erwartungen existieren auch für bestimmte Berufe. Wie Born (1997) zeigt, hängen von diesen Berufsbildern die Möglichkeiten für Frauen ab, ihre Erwerbstätigkeit nach einer „Babypause“ wieder aufzunehmen. In einer empirischen Untersuchung zeichnet sie die Lebensläufe von Frauen auf, die eine Ausbildung als Friseurin, Schneiderin, kaufmännische Angestellte oder Kinderpflegerin absolviert haben und um das Jahr 1930 geboren sind. Zur Klassifikation der Lebensläufe unterscheidet sie verschiedene berufliche Status: berufliche Tätigkeit im erlernten Beruf, in anderen Berufen, in nicht-versicherungspflichtigen Tätigkeiten oder Nichterwerbstätigkeit. Je nachdem, welche Status überwiegen, hat Born Cluster gebildet und stellt fest, dass unabhängig von der Anzahl der Kinder oder dem Einkommen des Mannes oder der Einstellung des Mannes sich bestimmte Berufe besonders häufig in den Clustern finden lassen: Friseurinnen haben den Arbeitsmarkt häufig früh endgültig verlassen; Schneiderinnen und Verkäuferinnen finden sich in dem Cluster der Frauen, die viel in anderen beruflichen Tätigkeiten gearbeitet haben; Kinderpflegerinnen sind überwiegend in dem Cluster mit einem großen Anteil nicht versicherungspflichtiger Tätigkeiten; nur die kaufmännischen Angestellten sind zahlreich in dem Cluster derer vertreten, die lange in ihrem Beruf verbleiben. Wie Born berichtet, legen die geführten Interviews mit Frauen aus der Untersuchung nahe, dass es die Berufsbilder sind, die eine Rückkehr in den Beruf in einem bestimmten Alter schwierig machen, weil das Berufsbild ausgerichtet ist an jungen und „attraktiven“ Frauen.

Die Branchen und Berufsbilder strukturieren also den Handlungsspielraum von Frauen dahingehend, dass sie mit bestimmten Arbeitsbedingungen

wie der Lohnhöhe, Arbeitszeitmodellen und Rückkehroptionen einhergehen. Es ist auch festzuhalten, dass die Rückkehr in den Beruf oder auch nur in den Arbeitsmarkt nach der Geburt eines Kindes nicht einfach ist. Dies wird auch von weiteren Studien bestätigt, wie der nächste Abschnitt zeigt.

4.3 Pfadabhängigkeiten in weiblichen Lebensverläufen

Die Lebensverlaufsperspektive bietet sich, wie in Abschnitt 3.2 ausgeführt, an, um zu untersuchen, inwiefern eigene Entscheidungen die Lebensverläufe prägen und Pfadabhängigkeiten entstehen. Während dies bei der Entscheidung für Kinder offensichtlich ist, weil die Verantwortung für sie zumindest bis zu ihrer Volljährigkeit auch gesetzlich gegeben ist, erscheinen die auf die Erwerbstätigkeit bezogenen Entscheidungen leichter revidierbar. Doch das Modell des männlichen Ernährers beruht auf einer klaren Arbeitsteilung zwischen Ernährer und Hausfrau. Das modernisierte Ernährermodell sieht zwar einen Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit vor, allerdings nur auf Teilzeitbasis. Dies wird nicht immer im erlernten Beruf möglich sein – sei es, weil in diesem Teilzeitarbeit eher unüblich ist, weil der Arbeitsweg für Teilzeitarbeit zu lang ist oder sich Wohnort oder Präferenzen geändert haben. Ein Wiedereinstieg in die Vollzeiterwerbstätigkeit ist ebenfalls voraussetzungsvoll, was die Kombination von Arbeitszeitmodellen, Verkehrsinfrastruktur und Kinderbetreuungsmöglichkeiten anbelangt.

Für eine Analyse der Pfadabhängigkeiten im Lebensverlauf nutzt Schmidt (2017) die europäischen SHARE-Daten (Survey of Health, Aging and Retirement in Europe) aus dem Jahr 2013, weil sie retrospektive Informationen zu den Lebensverläufen von Personen, die vor 1959 geboren wurden, enthalten. Ähnlich wie Born (1997) unterscheidet sie verschiedene Status, die allerdings Informationen über den Erwerbsstatus mit Informationen über eine Partnerschaft und über Kinder unter 16 Jahren im Haushalt kombinieren. Anhand dieser dreidimensionalen Status identifiziert sie typische Sequenzmuster. Für Deutschland bildet sie vier Cluster oder Verlaufstypen (Schmidt 2017, Abschnitt 2.3): Nichterwerbstätigkeit mit Familie, Teilzeit mit oder ohne Familie, Vollzeit mit Familie sowie Vollzeit ohne Partner/alleinerziehend. Die häufigsten Verlaufstypen sind jene, die dem klassischen (32,4 %) sowie dem modernisierten (32,9 %) Ernährermodell entsprechen. Es sind jedoch Verlaufstypen, d. h., die Sequenzen (Abfolgen) aus verschiedenen Status sind sich ähnlich, aber nicht unbedingt exakt gleich. Das häufigste Sequenzmuster (also eine exakte Abfolge von Status), das der Hausfrauenehe entspricht, findet sich bei nur einem Anteil von 1,8 % der Frauen (Nichterwerbstätigkeit zunächst ohne, dann mit Partner und im Anschluss mit Kindern und schließlich wieder ohne

Kinder)⁶. Bei den Männern liegt hingegen das häufigste Sequenzmuster bei 8,4 % von ihnen vor und entspricht dem Ernährermodell. Insgesamt sind die Lebensverläufe der Männer einander wesentlich ähnlicher, geprägt von der Erwerbstätigkeit. Die Lebensverläufe der Frauen dagegen sind stark differenziert. Sie sind geprägt durch die Kombination von Erwerbstätigkeit und Familie. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit für Wechsel in die Familie und aus der Erwerbstätigkeit höher als umgekehrt.⁷ Insbesondere ist also der Schritt, die Erwerbstätigkeit wegen eines Kindes aufzugeben, meist endgültiger, als das Wort von der „Babypause“ suggeriert.

Schmidt (2017) analysiert ferner, welche soziodemografischen Merkmale welche Verlaufstypen wahrscheinlich machen: In den jüngeren Kohorten kommt der Verlaufstyp mit Nichterwerbstätigkeit seltener, derjenige mit Teilzeit hingegen häufiger vor, was den Wandel vom klassischen zum modernisierten Ernährermodell bestätigt. Sind Kinder im Haushalt, so steigt die Wahrscheinlichkeit der Verlaufstypen mit Nichterwerbstätigkeit oder Teilzeitarbeit. Der Verlaufstyp Vollzeit mit Familie (Zweiverdienermodell) ist wahrscheinlicher bei Frauen mit hohem Bildungsabschluss, mit Migrationshintergrund und Frauen aus Ostdeutschland. Frauen mit hohem Bildungsabschluss haben ferner eine wesentlich geringere Wahrscheinlichkeit, zum Typ der Nichterwerbstätigkeit zu gehören, als jene mit niedrigem Bildungsabschluss.

In einem weiteren Schritt vergleicht Schmidt (2017, Abschn. 3) die Lebensverläufe von Frauen und Männern in mehreren europäischen Staaten, die unterschiedlichen wohlfahrtsstaatlichen Regimes entsprechen. Diese Analyse bestätigt den starken Einfluss staatlicher Regelungen. So entsprechen die Lebensverläufe der Frauen in Tschechien jenen der Männer (Vollzeiterwerbstätigkeit mit Familie), wie es für sozialistische bzw. postsozialistische Staaten typisch ist. Frauen in Spanien leben hingegen besonders häufig den Hausfrauenpart des klassischen männlichen Ernährermodells, wie es konservativen südeuropäischen Wohlfahrtsstaaten entspricht. In Schweden – dem Paradebeispiel für den skandinavischen sozialdemokratischen Wohlfahrtsstaat – ist der Verlaufstyp, welcher dem Zweiverdienermodell entspricht, am häufigsten, aber auch andere Verläufe mit Erwerbstätigkeit sind weit verbreitet. In der Schweiz, das wie Deutschland einem Wohlfahrtsregime mit konservativen und liberalen Anteilen zugerechnet werden kann, dominieren Verlaufstypen, die dem klassischen oder modernisierten Ernährermodell entsprechen. Das ostdeutsche Erbe aus sozialistischer Zeit schlägt sich dadurch nieder, dass in Deutschland

6 Siehe Web-Tabelle 9.3 unter http://www.soeb.de/fileadmin/redaktion/downloads/soeb_3_Webtabellen/Web_Tabellen_Kapitel_09_soeb3_Schmidt_20170309.pdf [Abruf: 06.09.2019].

7 Siehe Web-Tabelle 9.2 unter http://www.soeb.de/fileadmin/redaktion/downloads/soeb_3_Webtabellen/Web_Tabellen_Kapitel_09_soeb3_Schmidt_20170309.pdf [Abruf: 06.09.2019].

auch das Zweiverdienermodell häufig vertreten ist, das in der Schweiz nur eine geringe Rolle spielt.

Die Daten für den europäischen Vergleich analysiert Schmidt ferner auf die im vorigen Abschnitt angesprochenen Einflüsse der Branchen auf die Erwerbstätigkeit von Frauen hin. Für die fünf Länder (Deutschland, Tschechien, Spanien, Schweden und Schweiz) zusammengekommen zeigen sich folgende Trends: Verlaufstypen mit Teilzeiterwerbstätigkeit sind relativ häufig bei Frauen, die in der Verwaltung, im Bereich Finanzen und Immobilien, im Bildungsbereich oder in sozialen Dienstleistungen arbeiten. In den letztgenannten Bereichen (Bildung und soziale Dienstleistungen) sind aber auch Verlaufstypen mit Vollzeiterwerbstätigkeit und Familie häufig vertreten. In der Landwirtschaft ist die Vollzeiterwerbstätigkeit mit Familie am häufigsten vertreten. In Produktion, Verkauf und bei sonstigen Dienstleistungen dominieren dagegen Verlaufstypen mit einem großen Anteil Nichterwerbstätigkeit. Nach Art der Tätigkeit differenziert, sind es Frauen, die einfache Tätigkeiten ausüben, die in ihren Lebensverläufen viel Zeit nicht erwerbstätig sind. Lebensverläufe mit Teilzeitanteil sind häufiger bei Frauen mit einer Ausbildung oder in leitender Tätigkeit.

Die Entscheidung für einen hohen Bildungsabschluss und/oder eine Ausbildung zieht also wesentlich häufiger einen Lebensverlauf mit starkem Erwerbsanteil nach sich. Bestimmte Branchen (soziale Dienstleistungen, Bildung, Verwaltung) eröffnen mehr Möglichkeiten für Teilzeiterwerbstätigkeit als andere. Die Entscheidung für Kinder ist in Deutschland oft mit einer dauerhaften Reduktion der Erwerbstätigkeit verbunden. Wiedereinstiege in die Erwerbstätigkeit sind die Ausnahme, dies bestätigen auch die Analysen von Pimlinger (2015: 26). Das propagierte Drei-Phasen-Modell aus Berufstätigkeit – Babypause – Wiedereinstieg ist in den Daten nicht zu finden.

5 Fazit: Optionen im Kontext

In diesem Beitrag wird die Konzeption von Armut als eingeschränkter Handlungsspielraum vorgestellt. Ziel ist dabei die Schaffung der Möglichkeit für jede Person, ein Leben zu führen, das sie aus guten Gründen schätzt. Frauen sind nicht nur häufiger als Männer von Einkommensarmut betroffen, sondern haben auch geringere Chancen, an dieser Situation etwas zu ändern. Sie sind nicht nur in monetärer Hinsicht arm, sondern arm an Verwirklichungschancen, beschnitten in den Gestaltungsmöglichkeiten für ihr Leben. Und dies nicht aufgrund individueller Eigenschaften, sondern weil sie Frauen sind.

Dazu tragen viele Faktoren bei, die letztlich in der gesellschaftlichen Überantwortung von Sorgearbeit an Frauen gründen, die im scheinbar neutralen Konzept der Einkommensarmut nicht berücksichtigt wird. Der Handlungsspielraum von Frauen wird auf vielen Ebenen und durch viele Akteure beschränkt: durch die „kooperativen Konflikte“ (Sen 1995) in Partnerschaften, welche die Optionen für Frauen auf gesellschaftlicher Ebene vorstrukturieren, durch soziale Normen, die teils durch staatliche Regelungen institutionalisiert sind, teils den Erwartungen von Unternehmen an Arbeitnehmerinnen zugrunde liegen, durch Pfadabhängigkeiten und eigene Entscheidungen. Um die Armut an Verwirklichungschancen von Frauen empirisch zu belegen, ist es daher nötig, den Kontext einzubeziehen, wie dies hier exemplarisch versucht wurde.

Die Empirie zeigt, dass die Gruppe der Frauen nicht homogen ist. Frauenerlebensläufe sind stark ausdifferenziert und geprägt von der je eigenen Kombination von Erwerbstätigkeit und Sorgearbeit (Schmidt 2017). Doch die Entscheidung für die Übernahme von Sorgearbeit zulasten von Erwerbstätigkeit lässt sich schlecht revidieren und führt so zu einer Beschränkung der Optionen. Der individuelle Handlungsspielraum lässt sich durch eine Partnerschaft nur bedingt vergrößern. So zeigen Berninger und Schröder (2015), dass auch mit einem Partner oft ein Mindesteinkommen nicht erreicht werden kann.

Um den Handlungsspielraum von Frauen zu vergrößern, muss letztlich die Sorgearbeit als Grundlage der Gesellschaft anerkannt und zwischen Frauen und Männern geteilt werden (Giullari/Lewis 2005). Ferner muss die Chancengleichheit gestärkt werden (BMFSFJ 2011) – und zwar immer wieder (Leßmann 2018). Mögliche Maßnahmen reichen von der Änderung der Besteuerung, weiterem Ausbau der „Vätermonate“, Ausrichtung der sozialen Sicherung am individualistischen Zweiverdienermodell über das Überdenken der Arbeitszeitregime, dem Angebot von Teilzeitausbildungen und der Anerkennung von Erziehungszeiten als Berufserfahrung bis hin zur Stärkung der sozialen Dienstleistungen und zur öffentlichen Diskussion. Nicht nur der Staat, auch die Tarifpartner, Unternehmen und Verbände sind als Akteure gefragt – sowie die Frauen selbst.

Literatur

- Anderson, Elizabeth. 2001. „Symposium on Amartya Sen's philosophy: 2 Unstrapping the straitjacket of ‚preference‘: a comment on Amartya Sen's contributions to philosophy and economics“. In: *Economics and Philosophy* 17 (01), S. 21–38.
- Babic, Bernhard/Leßmann, Ortrud (2016): „Zwischen Wunsch und Wirklichkeit? Schlaglichter zur Rezeption des Capability/-ies-Ansatzes in der deutschsprachigen Sozialen Arbeit“. In: Borrmann, Stefan/Michel-Schwartz, Brigitta/Pankofer, Sabine/Sagebiel, Juliane/Spatscheck, Christian (Hrsg.): *Die Wissenschaft Soziale Arbeit im Diskurs. Theorie, Forschung und Praxis der Sozialen Arbeit*. Opladen, S. 197–216.
- Bartelheimer, Peter/Büttner, René/Schmidt, Tanja (2011): „Dynamic capabilities – A capability approach to life courses and the case of young adults“. In: Leßmann, Ortrud/Otto, Hans-Uwe/Ziegler, Holger (Hrsg.): *Closing the capabilities gap: renegotiating social justice for the young*. Opladen/Farmington Hills, S. 147–164.
- Berninger, Ina/Schröder, Tim (2015): „Niedriglohn und Working Poor: Normalarbeit differenziert nach Geschlecht und Branche“. In: Dingeldey, Irene/Holtrup, André/Warsewa, Günter (Hrsg.): *Wandel der Governance der Erwerbsarbeit*. Wiesbaden, S. 169–191. DOI 10.1007/978-3-658-01238-0_7.
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2011): „Ersster Gleichstellungsbericht: Neue Wege – Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf“. 1. Berlin: BMFSFJ.
- Born, Claudia (1997): „Das Ei vor Kolumbus. Frauen und Beruf in der Bundesrepublik Deutschland“. In: Budde, Gunilla-Friederike (Hrsg.): *Frauen arbeiten: weibliche Erwerbstätigkeit in Ost- und Westdeutschland nach 1945*. Göttingen, S. 46–61.
- Budde, Gunilla-Friederike (Hrsg.) (1997): *Frauen arbeiten: weibliche Erwerbstätigkeit in Ost- und Westdeutschland nach 1945*. Göttingen.
- Dingeldey, Irene (2015): „Institutionelle Dualisierung und Geschlecht“. In: Dingeldey, Irene/Holtrup, André/Warsewa, Günter (Hrsg.): *Wandel der Governance der Erwerbsarbeit*. Wiesbaden, S. 101–29. https://doi.org/10.1007/978-3-658-01238-0_5.
- Giullari, Susy/Lewis, Jane (2005): „The adult worker model family, gender equality and care“. *The Search for New Policy Principles, and the Possibilities and Problems of the Capabilities Approach*. UNRISD: Geneva. [http://www.unrisd.org/unrisd/website/document.nsf/\(httpPublications\)/BB78CF0F20C2104FC1256FF6002BA3F5?OpenDocument](http://www.unrisd.org/unrisd/website/document.nsf/(httpPublications)/BB78CF0F20C2104FC1256FF6002BA3F5?OpenDocument)
- Lehweß-Litzmann, René/Leßmann, Ortrud (2017): „Kapitel 2: Wie Teilhabe produziert wird“. Gütersloh.
- Leßmann, Ortrud (2020): „Gleiche Chancen und die Zeit“. In: Schmücker, Reinold/Siep, Ludwig (Hrsg.): *Die zeitliche Dimension der Gerechtigkeit*, Paderborn 2020 (i. E.).
- Nussbaum, Martha (2000): *Women and human development: the capabilities approach. The John Robert Seeley lectures*. Cambridge /New York.
- Pierik, Roland/Robeyns, Ingrid (2007): „Resources versus Capabilities: Social Endowments in Egalitarian Theory“. In: *Political Studies* 55 (1), S. 133–152. <https://doi.org/10.1111/j.1467-9248.2007.00646.x>.

- Pimminger, Irene (2015): „Existenzsichernde Beschäftigung von Frauen und Männern mit und ohne Migrationshintergrund“. Berlin: 3QZ – Agentur für Querschnittszile im ESF. Gleichstellung, Anti-Diskriminierung, ökologische Nachhaltigkeit.
- Robeyns, Ingrid (2005): „The Capability Approach: a theoretical survey“. In: *Journal of Human Development* 6 (1), S. 93–114. <https://doi.org/10.1080/146498805200034266>.
- Schmidt, Tanja (2017): „Teilhabe im Lebensverlauf im Wandel. Sequenzanalysen für Deutschland und vier weitere europäische Länder“. In: *Berichterstattung zur sozioökonomischen Entwicklung in Deutschland: Exklusive Teilhabe – ungenutzte Chancen. Dritter Bericht*, herausgegeben von Forschungsverbund Sozioökonomische Berichterstattung, Kapitel 2, Gütersloh.
- Sen, Amartya (1990): „Gender and Cooperative Conflicts“. In: Tinker, Irene (Hrsg.): *Persistent Inequalities: Women and World Development*. New York, S. 123–149.
- Sen, Amartya (1995): „Gender Inequality and Theories of Justice“. In: Martha, Nussbaum C./Glover, Jonathan (Hrsg.): *Women, culture, and development: a study of human capabilities. WIDER studies in development economics*. Oxford/New York, S. 259–273.
- Sen, Amartya (2003): *Ökonomie für den Menschen Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft*. München.
- Sen, Amartya (2010): *Die Idee der Gerechtigkeit*. 1. Aufl. München.

Armutsrisiko Unterhaltsabhängigkeit – Der Spuk der Ernährerehe und seine Folgen für Einelternfamilien

1 Einleitung: Die Ehe: lebenslange Liebe und Versorgung? – Uneingelöste Versprechungen und enttäuschte Erwartungen

Die Erwartungen an die Ehe sind nach wie vor hoch: Ein Blick in eine repräsentative Onlineerhebung für das Datingportal Parship aus dem Frühjahr 2017 verrät etwa, dass eine Eheschließung für viele zuallererst einen symbolischen Akt der Liebe darstellt, denn für jede dritte befragte Person ist die Hochzeit ein Liebesbeweis, knapp die Hälfte der Befragten (46 %) erhofft sich von ihr eine verstärkte Bindung zueinander (Parship Studie 2017). Zugleich haben viele Heiratswillige aber auch weit weniger romantische Erwartungen an die Ehe, sehen finanzielle und praktische Vorteile in der Ehe (steuerliche Vorteile, Vertretungsbefugnisse) und messen ihr versorgenden Charakter bei. Beinahe ein Viertel der Frauen (23 %/20 % der Männer) erhofft sich immer noch eine Absicherung im Trennungs- oder Todesfall.

In der Realität werden diese Hoffnungen auf Versorgung allerdings oftmals enttäuscht, denn die Statistiken bilden eine andere Realität ab: Der mit 27 % häufigste Auslöser für eine Überschuldungssituation Alleinerziehender ist eine Trennung/Scheidung bzw. der Tod des Partners (Statistisches Bundesamt 2018: 44). Ihr Armutsrisiko liegt (mit 32,6 %) über dem Bevölkerungsdurchschnitt (16,5 %) und weit über dem Armutsrisiko von Paarelternfamilien (11 %) (ebd.). Dreiviertel aller Alleinerziehenden – 90 % sind Mütter/Frauen – müssen ihren und den Bedarf ihrer Kinder allein aus eigenen oder staatlichen Mitteln decken, weil sie keinen oder zu geringen Unterhalt vom Exmann/Kindesvater erhalten.¹ Selbst wenn Alleinerziehende bspw. nach § 1570 BGB einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt hätten, gehen sie häufig leer aus. Der Kindesunterhalt wird häufig gar nicht oder in nicht ausreichender Höhe ge-

1 50 % der Trennungskinder erhalten gar keinen Unterhalt vom barunterhaltspflichtigen Elternteil.

zahlt. Die Statistik spricht eine deutliche Sprache: Knapp 39 % aller Allein-erziehenden beziehen Leistungen nach dem SGB II.

Es handelt sich dabei weniger um ein individuelles Problem als um das Ergebnis struktureller Benachteiligungen, die im Familien- und Sozialrecht sowie dem Zusammenwirken dieser Rechtsgebiete zu finden sind.

Auch kinderlosen Ehepaaren gibt das Unterhaltsrecht spätestens seit 20082 kein Versprechen mehr auf lebenslange bzw. langfristige Versorgung nach der Scheidung. Das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 1569 BGB) verweist Geschiedene auf ihre Eigenverantwortung, nach der Scheidung selbst ihren Lebensunterhalt zu erwirtschaften, sofern nicht ausnahmsweise ein Unterhaltsgrund vorliegt.

Das Unterhaltsrecht setzt hier ambivalente Botschaften, die insbesondere für Frauen/Mütter risikoreich sein können. Bis zur Scheidung scheinen Rollenmodelle familialer Arbeitsteilung frei verhandelbar, und auch die Übernahme von Betreuungsverantwortung/Sorgearbeit stellt sich als abgesichert dar, temporäre Familienauszeiten oder eine Teilzeitbeschäftigung scheinen die eigene Existenzsicherung nicht zu gefährden. Denn das Familienrecht sieht bezahlte Erwerbs- und unbezahlte Betreuungs- und Haushaltstätigkeiten als gleichwertig an. Nach der Scheidung wird jedoch beinahe bruchlos oder spätestens ab dem dritten Lebensjahr des jüngsten Kindes eine eigenständige Absicherung über eine Erwerbsaufnahme erwartet.

Vorherige Erwerbsunterbrechungen und der Gender Pay Gap erschweren Frauen allerdings den (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt mit einem existenzsichernden Einkommen. Fehlende Betreuungsplätze schränken ihre Optionen faktisch zusätzlich ein. Frauen, die während der Ehe tradierte Rollen als Hausfrau oder Zuverdienerin übernehmen, werden so regelmäßig nach der Scheidung auf ergänzende SGB-II-Leistungen angewiesen sein.

Konsequente Anreize oder Angebote, egalitäre Aufgabenteilungen zwischen Vätern und Müttern zu wählen, halten aber weder Familien- noch Sozialrecht aktuell bereit. Hinter den neutralen Regelungen bleiben Allein- und Zuverdienermodelle zunächst scheinbar bequem. Sowohl Kindesunterhaltsrecht als auch das Existenzsicherungsrecht bleiben bisher eine stringente Antwort auf geteilte Sorge schuldig und gehen regelhaft von einer klaren Zuweisung der Betreuungsverantwortung auf ein Elternteil aus. Das Ehegattensplitting macht gleiche Erwerbseinkünfte zusätzlich unattraktiv, das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ermöglicht zwar eine paritätische Verteilung, Partnermonate erscheinen aber indirekt als kleiner Bonus neben der Hauptsorge der Mutter. Sonderregelungen und Mehrbedarfe für Alleinerziehende sind zwar einerseits notwendige Schutzräume für Betreuungspersonen, können aber auch die Teilung von Sorgeverantwortung behindern, wenn mit

2 Schon in der Reform 1977 angelegt (vgl. Lucke/Berghahn 1983).

ihnen ein Leistungsverlust droht (etwa im SGB II, beim Unterhaltsvorschuss oder dem Wohngeld).

In diesem Beitrag werden wir erläutern, wie die scheinbare Wahlfreiheit zwischen verschiedenen Lebensmodellen faktisch eingeschränkt wird und warum Armut von Alleinerziehenden auch auf den Verzicht auf ein stringentes Leitbild der eigenständigen Existenzsicherung bzw. den konsequenten Verzicht auf deren Förderung bei Frauen/Müttern in Partnerschaften zurückzuführen ist.

2 Der (Irr-)Glaube an die Geschlechtsneutralität des Gesetzes

Nach der Vorstellung des Gesetzgebers sind das Ehe- und Unterhaltsrecht heute neutral, ohne Rollenerwartungen an Frauen und Männer. Denn im Jahr 1977 in der großen Scheidungsrechtsreform (die das Schuldprinzip durch das Zerrüttungsprinzip ersetzte) wurde ausdrücklich bekundet, dass fortan das Leitbild der Hausfrauenehe abgeschafft sei. Im Jahr 2008 wurden die unterhaltsrechtlichen Folgewirkungen der Ehe deutlich begrenzt und die Geschiedenen auf ihre individuelle Eigenverantwortung verwiesen.

Auch die Kommentator*innen des Grundgesetzes sichern das Fundament dieser Neutralität des Familienrechts in ihrer Erläuterung zu Art. 6 Grundgesetz (GG) ab. Nach heutigem Verständnis stellt die eheliche Gemeinschaft einen durch Art. 6 Abs. 1 GG vor staatlichen Eingriffen geschützten und abgeschirmten Lebensbereich dar (BVerfG vom 20.4.2011 – 1 BvR 1811/08) in dem sich die Ehepartner*innen autonom und gleichberechtigt entfalten dürfen. Sie steht nach Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ebenso wie die Familie „unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“. Diese Verpflichtung, die Institution Ehe aufrechtzuerhalten, hat zwei Seiten, sie ist einerseits „rückwärtsgewandt“, in dem sie tradierte Strukturprinzipien als „Ordnungskern“ bewahrt (v. Coelln 2018: Art. 6 Rn. 31), muss aber zugleich auch offen sein für veränderte Erwartungen der Eheleute an ihre Lebensgestaltung. Als von Menschen gelebte Gemeinschaft ist die Ehe Teil der Gesellschaft (BVerfG 17.7.2002 NJW 2002, 2543) und verändert sich mit ihr. Insbesondere darf das Familienrecht den Eheleuten auch kein bestimmtes Bild der Ehe verordnen oder eine bestimmte Rollenverteilung vorgeben (Badura 2012: Art. 6 Rn. 4).

Bei einem unbefangenen Blick in das aktuelle Recht scheint dies umgesetzt, denn das Gesetz gibt sich inzwischen geschlechtsneutral und weist Männern und Frauen keine Aufgabenverteilung zu:

- (1) Die Ehegatten regeln die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen. Ist die Haushaltsführung einem der Ehegatten überlassen, so leitet dieser den Haushalt in eigener Verantwortung.
- (2) Beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein. Bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben sie auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie die gebotene Rücksicht zu nehmen.

Ehemann und Ehefrau sind keine klar verteilten Rollen mehr als männlicher Familienernährer und weibliche Versorgerin zugewiesen, wie dies zuvor der Fall war. Im bürgerlichen Ideal der Hausfrauenehe war die Ehefrau ihrem Mann rechtlich untergeordnet und erhielt im Austausch zu ihrer Haushaltsführung finanzielle Versorgung.³

2.1 Die Mär von der individuellen, autonomen Rollenwahl

Das 1. Eherechtsgesetz (EheRG) von 1977 verzichtete bewusst auf die Einführung eines neuen Eheleibtbildes in den Gesetzeswortlaut (BT-Drs. 7/650: 97) und überlässt seither den Eheleuten, ihre Arbeitsteilung einvernehmlich zu regeln. § 1356 BGB folgt so zunächst der hoffnungsvollen Grundannahme des Privatrechts, nach der in der Regel eine gleichberechtigte Aushandlung zwischen zwei mündigen, eigenverantwortlichen Privatrechtssubjekten erfolgt, die sich auf Augenhöhe begegnen. Privatautonomie stellt nach der herkömmlichen Auffassung ein elementares Mittel zur freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) dar; „der Einzelne (sic!) soll als ‚Homo oeconomicus‘ seine Rechtsverhältnisse nach seinem Willen selbst und eigenverantwortlich gestalten können. Freie und gleiche Bürger können daher beanspruchen, ohne staatliche Einmischung, Bevormundung oder gar Zwang untereinander zu bestimmen, wie ihre gegenläufigen Interessen aus ihrer Sicht angemessen auszugleichen sind“. Art. 2 Abs. 1 GG schützt in dieser Ausprägung umfassend die „Selbstbestimmung des Einzelnen im Rechtsleben“ und gewährleistet das Prinzip einer staatsfreien Regelung der rechtlichen Innenbeziehungen in der Gesellschaft (Di Fabio 2001: Art. 2 Abs. 1 Rn. 101). Entsprechend verbürgt auch Art. 6 Abs. 1 GG das Recht der Ehepartner*innen, ihre jeweilige Gemein-

3 § 1356 (Fassung von 1896): *Die Frau ist ... berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, so weit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnisse, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.* (Fassung von 1958): *Die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung. Sie ist berechtigt, erwerbstätig zu sein, so weit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist.*

schaft nach innen in ehelicher und familiärer Verantwortlichkeit und Rücksicht frei zu gestalten (BVerfG vom 18.04.1989 – 2 BvR 1169/84).

Auch wenn dieses Ideal der Privatautonomie Gleichberechtigter als theoretisches Konstrukt zunächst überzeugt, trifft es in der gesellschaftlichen Realität auf Ungleichheiten und Machtstrukturen, die auch zwischen Eheleuten zu ungleichen Verhandlungspositionen führen. Die unkritische Annahme einer freien und paritätischen Aushandlung zwischen Eheleuten ist stets zu hinterfragen. Strukturelle Ungleichheitslagen wie etwa der Gender Pay Gap oder gesellschaftliche Rollenerwartungen können je nach Lebenssituation und Berufsbiografien der Partner*innen Hierarchien schaffen und sich auf die Entscheidungsfindung des Paares, Ehefrau und Ehemann, auswirken. So erscheint es meist ökonomisch sinnvoll, dass die Ehefrau mit dem geringen Einkommen ihre Erwerbstätigkeit reduziert und nicht der besserverdienende Ehemann, denn die langfristigen Folgen für Erwerbsintegration, Einkommenshöhe und Alterssicherung werden nicht mitberücksichtigt. Die strukturell schlechtere Bezahlung von Frauen, die breite Akzeptanz der Hinzuverdienerehe (modernisiertes Ernährermodell), gesellschaftlich tradierte Rollenwartungen an „gute betreuende Mütter“ und „gute die Familie ernährende Väter“ schränken Handlungsoptionen nach wie vor ein und verteilen die Risiken der gemeinsamen Entscheidung meist ungleich zulasten der Ehefrau. Dass „getauschte“ Rollen in Ehen möglich erscheinen, ändert nichts daran, dass eine geschlechtsspezifische asymmetrische Arbeitsteilung größtenteils sozial erwartet und antizipiert wird (vgl. Berghahn/Wersig 2013: 19).

Für Frauen hat diese Fiktion der freien Aushandlung auf Augenhöhe den Preis einer fehlenden Eigenständigkeit in der Existenzsicherung. Denn etwaige negative Folgen für die Berufsbiografie und die Altersversorgung, die sich nur in ihrer Person auswirken, bleiben ausgeblendet, solange man sich auf Versorgung in der Paarbeziehung verlässt. Auch können die daraus resultierenden Nachteile im Erwerbsleben „bequem zum Produkt individueller Wünsche erklärt werden“ (Wersig 2012: 176). Problematisch ist hier zudem die tatkräftige Mitwirkung des Staates, der etwa über das Ehegattensplitting oder durch die Gestaltung des Familienrechts entsprechende Anreize für Zuverdienstmodelle setzt. Art. 3 Abs. 2 GG verbietet aber geschlechtsspezifische Diskriminierung, mithin auch mittelbar nachteilige Wirkungen für Frauen scheinbar neutraler Rechtsvorschriften. Blendet man ungleiche Verhandlungsbedingungen und Machtstrukturen bei einer angeblich freien einvernehmlichen Entscheidung der Eheleute für eine traditionelle Arbeitsteilung aus, kommen diskriminierende Wirkungen dieser gesetzlichen Fiktion einer Einigung auf Augenhöhe nicht in den Blick. Lediglich für Eheverträge ist bisher ein Recht der Gerichte anerkannt, diese daraufhin zu überprüfen, ob hierin ein Ehepartner infolge

ungleicher Verhandlungspositionen dominiert (BVerfG vom 6.2.2001 – BvR 12/92). Aufgrund des Gleichberechtigungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 2 GG) ist der Vertrag unwirksam bzw. abzuwandeln, wenn die Ehefrau/der Ehemann strukturell unterlegen ist und die Folgen des Vertrages für diese ungewöhnlich belastend sind (Di Fabio 2002: Art. 2 Abs. 1 Rn. 108).

2.2 Tradierte Realitäten – Gelebte Rollenverteilungen in der Ehe

Im Blick auf die gelebte Realität von Ehefrauen und Ehemännern zeigt sich, dass Familienernährer- und Zuverdienermodelle nach wie vor verbreitet sind, hierdurch gehen insbesondere Mütter während der Ehe häufig einer zu geringen Erwerbstätigkeit nach, um ihnen eine eigenständige Absicherung auch im Trennungsfall (inklusive des Aufbaus einer ausreichenden Altersvorsorge) zu erlauben. Sie sind dann auf Unterhalts- und Sozialleistungen angewiesen.

Zwar befürworten nach einer Forsa-Umfrage nur noch 6 % der befragten Ehepaare das Alleinverdienermodell, während 38 % eine partnerschaftliche Variante vorziehen, in der beide 30 Stunden arbeiten und sich Hausarbeit und Kinder teilen. In der Realität erscheinen allerdings paritätische Modelle nach wie vor auf Barrieren zu stoßen, denn 57 % der Befragten leben aktuell gleichwohl im Hinzuverdienermodell (Forsa 2013: 16). Fast jede zweite Frau in Deutschland arbeitet in Teilzeit, vollzeitarbeitende Mütter bilden nach wie vor die Ausnahme, vollzeitarbeitende Väter die Regel.

Frappierend ist weiterhin die ungleiche Zuordnung von bezahlter und unbezahlter Arbeit in der Bundesrepublik: Für einen Mann, der voll arbeitet, besteht mit 73 % der größte Teil seiner Gesamtarbeitszeit aus bezahlter Arbeit. Eine teilzeitbeschäftigte Frau wird hingegen nur für 43 % ihrer Gesamtarbeitszeit entlohnt und leistet den größeren Teil ihrer Arbeit unbezahlt. Besonders groß ist das Missverhältnis von beruflicher und häuslicher Arbeit zwischen den Geschlechtern, wenn Kinder unter sechs Jahren im Haushalt leben. Vollzeitbeschäftigte Väter mit kleinen Kindern verwenden nur ein Drittel ihrer Gesamtarbeitszeit auf Hausarbeit,⁴ Kinderversorgung und ggf. Pflegeaufgaben, vollzeitbeschäftigte Mütter hingegen verwenden hierauf mehr als die Hälfte und teilzeitbeschäftigte Mütter sogar fast 70 % ihrer Gesamtarbeitszeit (Hobler et al. 2017: 12ff.).⁵

4 77 Min. täglich (Hobler et al. 2017: 13).

5 Laut Hobler et al. (2017: 13) in Paarhaushalten mit Kindern unter sechs Jahren bspw. Väter in Vollzeit 6:03 Std. (bezahlt) zu 3:08 Std. (unbezahlt – Mütter in Teilzeit 2:42 (bezahlt) zu 6:06 Std. (unbezahlt). Ein ähnliches Bild bestätigt sich für die meisten Mitgliedstaaten im EU-Vergleich (Destatis/Eurostat 2017: 3.4).

Auch wenn zumindest die Alleinverdienerrehe in Deutschland an Bedeutung verliert und sie tendenziell nur noch als transitorisches Modell begriffen wird, das sich nur noch auf Phasen im Lebenslauf begrenzen soll (etwa während der Familienphase nach der Geburt eines Kindes), bleibt zumindest die Zuverdienerrehe (modernisiertes Ernährermodell) bestimmend. Hierfür spricht etwa eine Studie zu Paaren mittleren Alters (Engstler/Klaus 2016): Danach ist der Anteil der ‚Hausfrauenehen‘ bei Paaren mittleren Alters⁶ zwischen 1996 und 2014 von 25,7 auf 15,4 % gesunken, während Arrangements, in denen auch die Frau erwerbstätig ist, zugenommen haben – im Westen sind Frauen allerdings häufig nur teilzeitbeschäftigt. Zugenommen hat hingegen das Zuverdienermodell (Anstieg zwischen 1996 und 2014 von 20,9 auf 31,2 %). Die Wochenarbeitszeit der hinzuverdienenden Frauen hat sich über die Jahre hingegen nicht signifikant geändert und beträgt im Schnitt 21,4 Stunden, meist zu wenig für ein existenzsicherndes Einkommen oder gar eine Altersrente, die nicht durch Sozialleistungen aufgestockt werden müsste. Die (unbezahlte) Sorgeverantwortung obliegt also nach wie vor den Frauen. Dies ist nicht allein mit individuellen Präferenzen der Elternpaare zu erklären, denn auch in Betrieben bestehen unterschiedliche Erwartungen an Verfügbarkeit von Müttern und Vätern, bilden sich vorherrschende Rollenbilder zur Verteilung von Betreuungs- und Erwerbsverantwortung ab.

Aber auch das Familien- und Sozialrecht dürfte hieran einen unrühmlichen Anteil haben, indem das Leitbild/der Geist der überkommenen Hausfrauen-/Ernährerehe weiterhin in scheinbar neutralen Vorschriften fortwirkt und das gesetzliche Versprechen der Absicherung nicht einlöst. In den folgenden beiden Kapiteln sollen daher zentrale Regelungen des Unterhaltsrechts und des Sozialrechts hieraufhin betrachtet werden.

3 Die (un-)sichtbaren Geister der Ernährerehe im Unterhaltsrecht

Aktuell kritisiert der – nicht gerade als feministische Speerspitze bekannte – Deutsche Anwaltverein das aktuelle Unterhaltsrecht massiv: Es laviere unentschieden zwischen dem Prinzip der Eigenverantwortung und dem Leitbild der Hausfrauenehe hin und her. Der Gesetzgeber sei auf der Hälfte des Weges zum Leitbild der Eigenverantwortlichkeit stehen geblieben. Inzwischen sei nicht

6 Frau zwischen 40–65 Jahren.

mehr klar, ob die personale Eigenverantwortlichkeit oder doch der lebenslange Versorgungsgedanke Leitbild des Unterhaltsrechts ist (DAV 2017).

3.1 Familienunterhalt

Während einer intakten Ehe geht das Gesetz von einer Wirtschaftseinheit der Eheleute aus. Man spricht deshalb auch vom Familienunterhalt, der die Pflichten der Eheleute nach § 1353 konkretisiert, den gesamten Lebensunterhalt der Familie umfasst und nicht als Geldleistung konzipiert ist. Das bedeutet, dass beide Partner verpflichtet sind, zum Familienunterhalt durch ihre Arbeit beizutragen. Bezahlte und unbezahlte Arbeit werden hierbei gleichwertig und nicht ergänzungsbedürftig gesetzt, wie § 1360 S. 2 BGB festhält. Der Unterhalt kann durch Zahlungen ebenso erbracht werden wie durch Betreuungs-, Erziehungs- oder Pflegeleistungen. In der Ehe steht damit der vereinbarten Übernahme der Haushalts- und Betreuungsleistungen ein Anspruch auf Unterhalt durch den erwerbstätigen Partner gegenüber. Die freie Wahl zwischen Allein- oder Zuverdienermodellen oder egalitären Aufgabenverteilungen erscheint damit in dieser Phase unterhaltsrechtlich abgesichert und Rückzüge aus der Erwerbstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung o.Ä. eher risikoarm.

§ 1360 BGB erwartet – geschlechtsneutral – eine autonome, einvernehmliche Aushandlung der Ehegatten bzgl. der Rollenverteilung und der Erwerbstätigkeit. Zwar fordert § 1360 BGB damit grundsätzlich gleichwertige/verhältnismäßige Anteile beider Ehepartner*innen, überprüfbar ist dies jedoch nicht, da auch hier die Fiktion der gleichberechtigten Aushandlung auf Augenhöhe greift: Die von den Eheleuten getroffene Entscheidung über Arbeits- und Aufgabenverteilung sei grundsätzlich als gleichwertig zu akzeptieren (Beutler 2018: § 1360 Rn. 5). Hieran lässt sich mit Blick auf die o.g. Daten zum deutlich höheren Anteil der Ehefrauen an der Haushaltsführung und unbezahlter Arbeit (die sich nicht mit ihrem Anteil an Erwerbstätigkeit oder Zeitressourcen des anderen Ehepartners wirklich erklären lässt) zweifeln. Empirisch gesicherte Erkenntnisse darüber, wie das Einkommen des Hauptverdieners verteilt wird und wer wie darüber verfügen darf, sind dünn gesät. Es gibt allerdings Studien, die zu dem Ergebnis kommen, dass das individuelle Einkommen die Machtverteilung in Paarbeziehungen durchaus beeinflusst, sie aber nicht determiniert (Wimbauer 2003). Rechtstreite darüber werden – auch mangels durchsetzbarer monetärer Ansprüche erwartbar – kaum geführt, sodass die Frage, inwieweit hier eine gleichberechtigte Teilhabe an den jeweiligen Mitteln vorliegt, letztlich nicht rechtssoziologisch fundiert beantwortet werden kann.

3.2 Trennungsunterhalt

Im Falle der Trennung wandelt sich der Unterhaltsanspruch nach § 1361 BGB in einen Geldanspruch um. Die Barunterhaltsansprüche im BGB folgen alle der gleichen Grundlogik. Sie setzen jeweils einen Unterhaltsgrund, Bedürftigkeit der berechtigten und die Leistungsfähigkeit der verpflichteten Person voraus. Formeln und Berechnungsgrundlagen werden über die sog. Düsseldorfer Tabelle vermittelt. Berechnungsbasis für den „angemessenen“ Unterhalt bildet die Summe beider Einkommen. Beide Ehegatten sollen an den verfügbaren Mitteln gleichberechtigt partizipieren (sog. Halbteilungsgrundsatz). Hierbei werden auch Einkommensveränderungen bis zur Scheidung berücksichtigt, wenn sie bereits in der Ehe angelegt oder vorhersehbar waren (Höhergruppierung, vereinbarter Jobwechsel etc.) Der*die leistungsfähigere Ehepartner*in ist damit dem*der bedürftigeren Partner*in unter Abzug eines Erwerbstätigkeitsbonus (i.d.R. 1/7) in Höhe der Differenz unterhaltspflichtig. Die unterhaltsberechtigte Person ist mindestens für das Trennungsjahr noch nicht verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder auszuweiten. § 1361 BGB konserviert so für eine Übergangszeit die zuvor bestehende Rollenverteilung und orientiert sich damit an den in der Ehe getroffenen Entscheidungen der Eheleute. Mit zunehmender Verfestigung der Trennung steigt die Erwerbsobliegenheit der unterhaltsberechtigten Person allerdings. Auch hier verspricht das Unterhaltsrecht also zumindest befristet die Absicherung von Hausfrauen und Zuverdienerinnen, die sich am ehelichen Lebensstandard orientiert, ohne eine schnelle Erwerbsintegration zu erwarten.

3.3 Nachehelicher Unterhalt

Der Grundstein für die heutige Ausgestaltung des nachehelichen Unterhalts wurde mit der großen Scheidungsrechtsreform 1976 gelegt, mit der das Verschuldensprinzip durch das Zerrüttungsprinzip ersetzt wurde. Mit Wegfall des Verschuldenskriteriums mussten also auch neue Unterhaltsgründe geschaffen werden. Insbesondere Hausfrauen, die noch zur Generation gehörten, die im vorherigen Eherecht an einer Erwerbstätigkeit während der Ehe gehindert waren, sollten mit der Scheidung nicht unversorgt bleiben und nicht unvermittelt mit überfordernden Erwerbsobliegenheiten konfrontiert werden. Entsprechend sollte das „reformierte“ Unterhaltsrecht auch weiterhin traditionelle Rollenverteilungen anerkennen und mit Unterhaltsansprüchen unterlegen. Von Beginn an war das Unterhaltsrecht damit zweigleisig angelegt. Einerseits wurde in § 1569 der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit für die finanzielle Absi-

cherung nach der Ehe verankert, aber zugleich wurden mit den §§ 1570ff BGB sehr ausdifferenzierte Unterhaltsansprüche, die auch tradierte Alleinverdienern absicherten, geschaffen. Mit Berghahn/Wersig (2005: 510) lässt sich dieser Reform mit den Unterhaltsansprüchen wegen Kinderbetreuung, Alter, Krankheit, Erwerbslosigkeit, Aus- und Fortbildung oder Billigkeit, § 1570-§ 1578) eine fürsorgliche Tendenz gegenüber (Haus-)Frauen bescheinigen. Das nacheheliche Unterhaltsrecht betonte so den Charakter des Versorgungsinstituts Ehe, und dies über die Scheidung hinaus. Die ehelichen Lebensverhältnisse – also Einkommen und Vermögen – dienten auch zur Bemessung des nachehelichen Unterhalts.

Zudem bestimmte § 1574 BGB aF, dass die unterhaltsberechtigzte Person nur zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verpflichtet war, wenn diese neben ihrer persönlichen Befähigung auch den ehelichen Lebensverhältnissen entsprach. Dies konnte durchaus eine lebenslange Unterhaltsberechtigung zur Folge haben, die medienwirksam in der später folgenden Reformdebatte 2007/8 mit „einmal Zahnarztgattin – immer Zahnarztgattin“ kritisch umschrieben wurde. Für diese Fortwirkung der monetären Verantwortung über die Scheidung hinaus wurde mit der Fortwirkung der in der Ehe zur Arbeitsteilung getroffenen Arbeitsteilung argumentiert: Wenn Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit in der Ehe als gleichwertig angesehen werden, muss die geschiedene Ehefrau auch weiterhin am Einkommen ihres Exmannes partizipieren. Sie hat ihm durch Haushaltsverantwortung den Rücken freigehalten und diese Erwerbskarriere erst ermöglicht. Entsprechend gewährt(e) § 1578 auch den sog. Aufstockungsunterhalt, wenn die Berechtigten zwar eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, diese aber den nach den ehelichen Verhältnissen zustehenden Bedarf nicht deckt.

Wurde das neue Unterhaltsrecht 1976 zunächst auch von feministischen Rechtswissenschaftlerinnen als bedeutsame Verbesserung angesehen (Berghahn 2007: 36), die für einen geschlechtergerechten Ausgleich im Scheidungsfolgenrecht stritt, indem sie Nachteile bzgl. Erwerbsintegration und eigenständige Existenzsicherung infolge traditioneller Hausfrauenehen zumindest in Form von privatrechtlichen Unterhaltsansprüchen auffing, stellte sich bald Ernüchterung ein (Berghahn 2007: 37); nicht zuletzt, weil die Unterhaltsansprüche ihr Versprechen, existenzsichernd zu sein, in der Realität nicht einlösen konnten. Hierzu fehlt es bei einem Großteil der – meist männlichen – Unterhaltsverpflichteten an einer entsprechen Leistungsfähigkeit. Die Einkommen sind zu gering, Unterhaltsverpflichtungen zu zahlreich, „strukturelle Benachteiligungen können privatrechtlich nicht effektiv ausgeglichen werden“ (ebd.).

Mit dem UÄndG 2008 wurde insbesondere der nacheheliche Unterhalt stark reformiert, in dem verstärkt auf eine eigenständige Absicherung nach

der Scheidung verwiesen wird. Ein Ziel der Reform war die Ermöglichung der Gründung (und Versorgung) von Zweitfamilien nach der Scheidung (BT-Drs. 16/1830: 16). Mit der Reform wurde die Chance auf eine langfristige Versorgung über die Scheidung hinaus deutlich reduziert, in dem die Möglichkeiten der Befristung und Herabsetzung des Unterhalts erweitert wurden (vgl. § 1578b BGB). Auch bei der Bemessung des Aufstockungsunterhaltes partizipiert der geschiedene Ehegatte nun nicht länger an den ehelichen Lebensverhältnissen, sondern muss sich auf den „angemessenen Lebensbedarf“ (§ 1578 b Abs.1 BGB) verweisen lassen. Der Unterhalt soll primär ehebedingte Nachteile ausgleichen, nicht den ehelichen Lebensstandard sichern. Statt auf die Lebensverhältnisse während der Ehe zu schauen, wird also gefragt, wie sich die Einkommenssituation der Geschiedenen ohne Ehe entwickelt hätte. „Ehebedingt“ ist also auch ein Nachteil, der durch die Rollenverteilung während der Ehe eingetreten ist.

Die wohl gravierendste Veränderung betraf den Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB, seither ist die Unterhaltberechtigung (für verheiratete und unverheiratete) Alleinerziehende, nach § 1570 bzw. § 1615l BGB regelhaft auf die ersten drei Lebensjahre des Kindes begrenzt. Grundsätzlich sind betreuende Elternteile so zumindest bis zum dritten Lebensjahr des Kindes unterhaltsrechtlich von der Erwerbsarbeitsaufnahme freigestellt. Dieser Zeitraum kann verlängert werden, wenn es der „Billigkeit“ entspricht. Es wird dann eine Abwägung „unter konkreter Berücksichtigung des Einzelfalles“ vorgenommen, bei der neben den Belangen des Kindes insbesondere auf die Möglichkeiten der Kindesbetreuung abgestellt wird. Das von der Rechtsprechung entwickelte „Altersphasenmodell“, wonach der betreuende Elternteil etwa bis zur Eingewöhnung in die Grundschule keiner Erwerbstätigkeit und danach bis zum 15./16. Geburtstag des Kindes nur teilzeitbeschäftigt sein musste, wurde aufgegeben (Wapler 2010: 251). Ist allerdings bspw. der Vater nur bzgl. des Kindesunterhalts leistungsfähig, aber nicht mehr für den Ehegattenunterhalt nach § 1570 BGB, ist die alleinerziehende Mutter faktisch gleichwohl gezwungen, ihren Bedarf durch eigene Erwerbstätigkeit zu decken.

3.4 Kindesunterhalt

Etwa zwei Drittel der Trennungskinder leben derzeit noch im sog. Residenzmodell, werden also ausschließlich oder weit überwiegend von einem Elternteil betreut. Hierzu passend geht das Kindesunterhaltsrecht vom Residenzmodell aus und weist dem Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt (meist der Vater) die Pflicht zur Zahlung des Unterhalts zu, während die Alleinerziehende ihren Unterhaltsbeitrag i. d. R. schon durch die Betreuung erbringt

(§ 1606 Abs. 3 S. 2 BGB). Dieses „Mütterprivileg“ beruht auf dem Leitbild der Hausfrauenehe (Schumann 2018: 36) und passt nicht zu egalitären Formen, in denen sich beide Elternteile an der Kinderbetreuung signifikant beteiligen. Zwar ermöglicht es in Residenzmodellen die einfache und pauschale Berücksichtigung des Wertes der unbezahlten Arbeit in Form von Erziehung und Pflege, den Kinder als Unterhaltsbeitrag ebenso brauchen wie Geld (Scheiwe 2010: 125), aber wie soll dieser Beitrag auf gerechte und möglichst unkomplizierte Weise berücksichtigt werden, wenn ihn beide Eltern leisten bzw. leisten sollen? Egalitäre Betreuungsmodelle nehmen tendenziell zu,⁷ etwa in Form eines deutlich erweiterten Umgangs des anderen Elternteils bis hin zu sog. Wechselmodellen, in denen das Kind (nahezu) paritätisch zwischen den Elternhaushalten wechselt, oder Nestmodellen, in denen die Eltern das Kind abwechselnd in einem Haushalt betreuen.

Für diese Formen geteilter Sorge (Schumann 2018: 33) passt die bisherige Struktur des Kindesunterhaltsrechts nicht mehr. Aktuell löst die Rechtsprechung dies nur unbefriedigend über Hilfskonstrukte von Zu- oder Abschlägen auf Basis der Düsseldorfer Tabelle. Hier steht folglich eine Reform an, die 2018 virulent diskutiert wird und an der grundlegenden Rollenteilung von einem allein barunterhaltspflichtigen und einem allein betreuenden Elternteil rüttelt.

Empirische Untersuchungen über die Zahlung von Kindesunterhalt zeigen, dass ausfallender, unregelmäßiger oder nicht in voller Höhe gezahlter Kindesunterhalt ein großes Problem für viele Alleinerziehendenhaushalte darstellt. In den meisten Fällen kann durch Kindesunterhaltszahlungen weder der angemessene Bedarf eines Kindes gedeckt noch eine Mindestsicherung erreicht werden.

Bereits 1997 stellten Vascovics et al. fest, dass die festgesetzten Unterhaltsbeträge ganz überwiegend unterhalb des Existenzminimums von Kindern verblieben. Eine Untersuchung von Forsa im Auftrag des BMFSFJ (2002: 102) hat ergeben, dass 31 % der befragten Elternteile unterhaltsberechtigter Kinder angaben, der unterhaltsverpflichtete Elternteil zahle den Kindesunterhalt nicht regelmäßig oder nicht in voller Höhe. Demgegenüber gaben 79 % der befragten unterhaltsverpflichteten Elternteile an, es sei noch nie vorgekommen, dass sie den Unterhalt nicht oder nicht rechtzeitig zahlen konnten (ebd.). Auch die Höhe des Kindesunterhalts ist nach der Forsa-Studie ein Problem: Nur in

7 Derzeit gibt es nur wenige Studien zu praktizierten Betreuungsmodellen in Trennungsfamilien, sodass keine genauen Zahlen vorliegen. Schumann schätzt den Anteil von Residenzmodellen auf ca. 75 %, während ca. 15 % erweiterten Umgang mit Betreuungsanteilen von bis 30 % praktizieren dürften (Schumann 2018: B23). Dies passt zu den Erhebungen von Allensbach (2017), wonach 15 % der befragten Eltern angaben, dass sie beide bereits große Betreuungsanteile übernehmen, während 52 % der Eltern ein Wechselmodell für sich ausschlossen.

6 % der Unterhaltsvereinbarungen wurde ein Kindesunterhalt festgesetzt, der höher als das damalige Existenzminimum lag, bei 15 % der Festsetzungen wurde das kindliche Existenzminimum erreicht. Nur mithilfe der Kindergeldverrechnung entsprach die Höhe des Unterhalts am Ende in etwa einem Drittel der Fälle dem Existenzminimum des Kindes, zwei Drittel vereinbarten jedoch Unterhaltsbeträge unterhalb des Regelbetrags, sodass die festgesetzten Kindesunterhaltsbeträge niedriger waren als das Existenzminimum.

Andreß et al. (2003: 166ff.) wiesen in ihrer Untersuchung der wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung ähnliche Ergebnisse aus: In der Zeit der Trennungsphase keinen Kindesunterhalt erhalten zu haben, gaben 25 % der Berechtigten an (ebd.: 167), nach der Scheidung waren es 36 %. Aktuelle-re Untersuchungen zum Thema gab es lange nicht. Hartmann (2014) schließt diese Lücke teilweise auf der Basis des Längsschnittdatensatzes Familien in Deutschland (Schröder et al. 2013), der detailliertere Fragen zum Unterhalt als Haushaltseinkommensquelle enthält als die vergleichbare Haushaltsbefragung SOEP, die für das Thema Unterhalt leider wenig aussagekräftig ist.⁸ Die befragten Alleinerziehenden geben im FiD Auskunft über den geleisteten Kindesunterhalt und Unterhaltsvorschuss. Die Befragung gibt aber keine Informationen über die Höhe des eigentlichen Kindesunterhaltsanspruchs dieser Kinder. Die Ergebnisse sind ernüchternd: 50,17 % der befragten Alleinerziehenden gaben an, keine Unterhaltszahlungen für ihre Kinder zu erhalten (Hartmann 2014: 8). Von den geleisteten Unterhaltszahlungen war wiederum nur etwa die Hälfte hoch genug, um auch nur den Mindestunterhalt des Kindes zu decken (ebd.: 12). Forschung zu den Ursachen für den ausbleibenden Kindesunterhalt ist dringend erforderlich, weil nach derzeitigem Stand keine Erkenntnisse dazu vorliegen, ob fehlendes Geld oder andere Gründe zu ausbleibenden Zahlungen führen. Das familienrechtlich formulierte Sicherungsversprechen des Kindesunterhalts ist (ähnlich wie beim Erwachsenenunterhalt nach Trennung und Scheidung) in der Realität trügerisch. Alleinerziehende müssen also Betreuung und Erziehung des Kindes und das Erwirtschaften des eigenen und des Lebensunterhalts des Kindes allein bewältigen oder auf Grundsicherungsleistungen (vgl. der folgende Abschnitt) zurückgreifen. Die klare Trennung zwischen zahlendem und betreuendem Elternteil, von der das Unterhaltsrecht ausgeht, findet sich in der Realität kaum und ist dadurch auch bzgl. des Kindesunterhalts eine Fiktion, da erwerbstätige Mütter ihre Kinder selbstredend auch an ihrem Einkommen partizipieren lassen.

8 Zum Thema Ausgaben für Unterhaltszahlungen sind die Fragen der FiD sehr allgemein gehalten und lassen nach Einschätzung von Hartmann (2014: 6) keine Rückschlüsse auf „Strategien der Unterhaltsvermeidung“ zu.

3.5 Zwischenbilanz

Sowohl im Ehegatten- als auch im Kindesunterhalt wirken die Geister der Ernährerehe noch nach. Es geht zu häufig noch von einem Gegenüber von barunterhaltspflichtigem Ernährer und Versorgerin aus, während es egalitäre Elternmodelle nicht konsequent mitdenkt und hierfür keine klaren und attraktiven Regelungen bereithält, die Eltern eine informierte Aushandlung ihrer Rollen ermöglichen. Gleichzeitig bleibt unbeachtet, dass Frauen aus der Rolle des rein betreuenden Elternteils herausgetreten sind und häufig die Last tragen, gleichzeitig betreuend und das Einkommen erwirtschaftend tätig zu sein, und dabei Unterstützung brauchen. Tradierte Rollenmodelle scheinen bewährter und insbesondere im Kindesunterhaltsrecht handhabbarer.

Spätestens seit 2008 ist allerdings das gesetzliche Versorgungsversprechen an Ehefrauen/Mütter über die Ehe hinaus längerfristig über Unterhalt abgelauften. Allerdings erwies sich die gesetzgeberische Vorannahme, dass veränderte Rollenbilder, insbesondere eine stärkere Erwerbsbeteiligung von Frauen, eine Unterhaltsabsicherung zunehmend entbehrlich mache – als Irrtum: Ihm unterlief der Fehler, hierbei nur auf eine höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen abzustellen, ohne die hieraus zu erwirtschaftenden Einkommen ebenfalls in den Blick zu nehmen.

Zwar nahm die Erwerbstätigkeitsquote von Frauen im Scheidungsverlauf zu und nähert sich der Quote der Männer an, nicht aber die Einkommenshöhe (Radenacker/Kreyenfeld 2018: 341).⁹ Eine ökonomische Eigenständigkeit von Frauen nach der Scheidung kann nach wie vor nicht vorausgesetzt werden.

Bisher lässt sich auch nicht feststellen, dass Frauen/Ehepaare auf die Rücknahme des Unterhaltsversprechens signifikant mit verändertem Verhalten reagieren. So fehlt es bspw. an einem deutlichen Anstieg der Erwerbstätigenquote in der jüngeren Scheidungskohorte (Radenacker/Kreyenfeld 2018: 337f.). Auch Bredtmann und Vonnahme (2017) konnten in ihrer auf dem SOEP basierenden Vergleichsstudie kein verändertes Verhalten von Ehefrauen während der Ehe feststellen, das vorausschauend auf eine fehlende unterhaltsrechtliche Absicherung reagiert hätte. Auch hier zeigt sich, dass die Aushandlung in der Ehe nicht so frei ist, wie im Idealbild angenommen. Betroffene Entscheidungen zur Arbeitsteilung in der Ehe sind stets kontextgebunden und nicht immer reversibel. Die Unterhaltsrechtsreform brachte also nur geringe Impulse, von traditionellen Rollenmustern abzuweichen (Bredtmann/Vonnahme 2017: 11).

9 Für Scheidungen von 2008 bis 2013 stieg sie von 44 % zwei Jahre vor der Scheidung auf 61 % zwei Jahre danach.

Die Unterhaltsrechtsreform von 2008, die auf geänderte Rollenbilder setzte, nach denen auch Frauen/Mütter eine individuelle Absicherung durch Erwerbstätigkeit erreichen, hat hier also neue Risiken für Frauen hervorgebracht. Denn sie trifft auf eine gesellschaftliche Wirklichkeit, in denen Frauen und Männer tradierten Rollen doch noch stärker verhaftet sind als angenommen. Während Männer in der tradierten Ernährerrolle so nach der Scheidung eher entlastet werden, tragen Frauen das Risiko einer tradierten Rollenwahl, das durch reduzierte Unterhaltsansprüche noch einmal verstärkt wird. Diesem Dilemma einer Unterhaltsrechtsreform, die auch auf Überwindung der überkommenen Geschlechterrollen gerichtet war, aber hierdurch zugleich neue Belastungen zur Folge hatte, muss der dem Gleichstellungsauftrag verpflichtete Gesetzgeber dann wirksam entgegenreten (vgl. Maunz/Dürig/Langefeld GG Art. 3 Abs. 2 Rn. 56-62), indem er wenigstens im Sozialrecht gute Antworten auf die Lücken entwickelt, die das (neue) Unterhaltsrecht reißt, und so dem Spuk der Ernährerehe ein Ende bereitet.

4 Die (un-)sichtbaren Geister der Ernährerehe im Sozialrecht

4.1 *Einelternfamilien im Grundsicherungsbezug*

Alleinerziehende sind mit 39 % überdurchschnittlich häufig im Grundsicherungsbezug, beziehen also Leistungen nach dem SGB II. 35 % von ihnen ist erwerbstätig und erhält als sog. Aufstockerinnen ALG II, weil ihr Lebensunterhalt nicht für ihre Existenzsicherung und die ihrer Kinder ausreicht. Ihr Verbleib im Leistungssystem des SGB II ist länger als bei Müttern in Paarbeziehungen. Die relevanten Faktoren hierfür sind vielfältig; individuelle Qualifikation, vorhandene Kinderbetreuungsmöglichkeiten, sowie Alter des jüngsten Kindes. Ein besonders wichtiger Faktor ist allerdings auch, dass bei Müttern in Paarkonstellationen bei vorhandenem Partnereinkommen ein Einkommen in Teilzeitarbeit ausreicht, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden (Achatz et al. 2013: 50), bei Alleinerziehenden ist dies nicht der Fall. Besonders problematisch ist dabei auch, dass sowohl Mütter in Paarbeziehungen als auch Alleinerziehende häufig in sog. Minijobs, also geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen mit einem Verdienst bis 450 € arbeiten, die für sich betrachtet nicht existenzsichernd sind. Ein wichtiger Grund für den Verbleib von Alleinerziehenden im SGB II Bezug ist also, dass sie mit den vorhandenen Möglichkeiten und unter den Bedingungen des geschlechtersegregierten Arbeitsmarkts (der Gender

Pay Gap liegt immer noch bei 21 %¹⁰) keine ausreichend hohen Einkommen erzielen können, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden, und das Partnereinkommen (oder eine vergleichbare Unterhaltszahlung) fehlt. Die Arbeitsvermittlung der Agenturen für Arbeit/Jobcenter steht vor der Herausforderung, Alleinerziehende und ihre Ressourcen zu stärken und ihre Potenziale auch für Arbeitgeber sichtbar zu machen, gleichzeitig ist die Hürde des für die Beendigung des Leistungsbezuges zu erzielenden Einkommens hoch. Per Gesetz wird die Erwerbsintegration von Alleinerziehenden in den Phasen der Kleinkindbetreuung (bis vollendetem dritten Lebensjahr) ausgeblendet. Problematisch sind außerdem Leistungskürzungen, die bei geteilter Betreuung durch beide Eltern erfolgen können.

4.2 Kinderbetreuung in der Logik des Förderns und Forderns

Im SGB II werden hohe Anforderungen an die Anstrengungen erwerbsfähiger Leistungsberechtigter gestellt, die eigene und die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft zu beenden. Nach § 10 SGB II ist grundsätzlich jede Arbeit zumutbar. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für Kinderbetreuung, wenn die Ausübung der Arbeit die Erziehung eines Kindes (oder Kindes der Partnerin/des Partners) gefährden würde. Dies ist nach der Ausgestaltung des Gesetzes grundsätzlich dann der Fall, wenn das Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II); die Erziehung eines älteren Kindes gilt als nicht gefährdet, wenn seine Betreuung (in einer Kinderbetreuungseinrichtung, in der Tagespflege oder auf sonstige Weise) sichergestellt ist. Die Auswirkungen dieser Regelung sind ambivalent – während sie einerseits einen Schutzraum darstellen können, sind die Leistungsberechtigten in dieser Phase auch für qualifizierende und unterstützende Angebote der Arbeitsförderung schlechter erreichbar. Empirische Forschung zeigt, dass das Alter des jüngsten Kindes ein entscheidender Faktor dafür ist, ob der Ausstieg aus dem SGB-II-Leistungsbezug gelingt (Achatz et al. 2013: 48).

Mit § 10 SGB II gilt eine Erwerbstätigkeit bis zum dritten Lebensjahr des Kindes damit zwar als möglich, aber als unzumutbar und kann folglich nicht erzwungen werden. Ab dem dritten Lebensjahr wird infolge des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz demgegenüber eine Erwerbstätigkeit als in der Regel zumutbar angenommen, wenn nicht spezielle Gründe vorgetragen werden. Der Sorgearbeit bzw. Kinderbetreuung durch die Eltern wird damit

10 Der Gender Pay Gap bezeichnet die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Bruttostundenverdienst von Frauen gegenüber Männern. Nach Informationen des Statistischen Bundesamtes lag er im Jahr 2017 bei 21 %, vgl. Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 099 vom 15.03.2018.

in bestimmten Konstellationen der Vorrang vor deren Erwerbsintegration eingeräumt. Zwar könnte dies als – willkommene – gesetzeskonforme Ruhepause im Regime des Forderns interpretiert werden (Wersig 2005: 80), zugleich können hierüber erwerbsorientierte Mütter¹¹ aus dem Blick geraten, deren Potenziale auch in dieser Zeit gestärkt werden könnten. Hierzu tragen die Hinweise zur Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II der BA kritikwürdig bei (Dern 2017: 52ff.) und behindern so die Gestaltungsfreiheit von Familien, indem sie unter Ziffer 15.7 vorgeben, dass in der Regel keine Eingliederungsvereinbarungen mit Kleinkindbetreuenden zu schließen sind. Sie enthalten zwar auch einen quasi ‚exkulpatorischen‘ Hinweis, wonach im „Einzelfall [...] allerdings Aktivitäten denkbar (sind), die auf eine künftige Beendigung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit abzielen.“ Jedoch setzen die in Ziffer 15.7 genannten Beispiele, „Eigenbemühungen um Beratungs- und Informationsleistungen“, auf Eigeninitiative der Leistungsbezieher*innen und legen keine Anreize durch (qualifizierende) Angebote der Agenturen für Arbeit/Jobcenter nahe. Ohne hinreichende Rücksicht darauf, dass Mütter und Väter ab dem dritten Geburtstag ihres Kindes wieder regelhaft den Eingliederungsbemühungen voll zur Verfügung stehen und Sanktionen befürchten müssen; so auch explizit FH Ziffer 15.7: „Spätestens mit dem Wegfall der Voraussetzungen des § 10 ist der Abschluss einer EinV notwendig.“ Den Betreuenden wird so die Veränderung ihres Status, die Hinwendung zur Erwerbstätigkeit als Abweichung von der gesetzten Norm, erschwert. Es hängt nicht zuletzt von ihrer Hartnäckigkeit ab, gegenüber der Behörde entsprechende Vereinbarungen und Förderungen einzufordern. Dies erkennt den ggf. nur transitorischen Charakter und den damit meist nur temporär akzeptierten Ausstieg aus der Erwerbsarbeit während der Kleinkindphase. In dieser Zeit ist es wichtig, den Kontakt zur Arbeitswelt nicht abbrechen zu lassen. Angebote der Fort- und Weiterbildungen, frühzeitige Unterstützung bei der Suche nach Betreuungsplätzen etc. können hier Aufgaben der Jobcenter/Agenturen sein. Da beide Eltern gleichermaßen einen Anspruch auf Erwerbsintegration haben, spricht auch dies gegen die Konzentration der Aktivierungsbestrebungen auf ein Elternteil, eine evtl. ausgeprägtere Marktnähe (etwa des Vaters) allein rechtfertigt dies nicht. Egalitäre Erwerbs- und Betreuungsmodelle werden nicht mitgedacht (Klenner 2013: 210). Die Regelungen begünstigen das sog. Creaming, d. h. die Konzentration der Eingliederungsbemühungen auf arbeitsmarktnahe Personengruppen: Während für Männer eine Integration in den Arbeitsmarkt ohne Rücksicht auf eine Erziehungsverantwortung näherzuliegen scheint, bleibt für Frauen eher die Vermittlung in niedrig entlohnte, geringfügige Arbeitsverhältnisse (Kaltenborn et al.

11 Laut Datenreport (2016: 55) war im Jahr 2014 immerhin fast ein Drittel (32 %) der Mütter, deren jüngstes Kind im Krippenalter von unter drei Jahren war, berufstätig.

2010). Auf diese Weise werden tendenziell die vorgefundenen Verteilungen von Sorge- und Erwerbsarbeit in Bedarfsgemeinschaften im Sinne des Allein- oder Zuverdienermodells eher fortgeschrieben als verändert. Entsprechend überzeugen auch die fachlichen Hinweise der Bundesagentur zu § 10 nicht, wonach nur ein Elternteil sich auf die Unzumutbarkeit einer Beschäftigung berufen kann. Hiermit wird eine beiderseitige Teilzeitbeschäftigung der Eltern behindert und damit eine partnerschaftliche Betreuung der Kinder. Der Ermessensspielraum bzgl. der Aktivierungsstrategie kann zudem den Verbleib in geschlechtsspezifischen Rollen noch befördern, etwa wenn entsprechende, übereinstimmende Vorstellungen von Sachbearbeiter*in und Elternteil unreflektiert bleiben (Weinkopf/Jaehrlin 2009: 84). Hat eine Mutter bspw. zuvor die Rolle der Zuverdienerin übernommen, da dies zur Absicherung des Familieneinkommens ausreichte, so erscheint es aus ihrer und der Sicht ihrer Ansprechpartnerin im Jobcenter nicht selten naheliegend, wiederum nur eine bezugsbeendende Teilzeitbeschäftigung zu wählen (Dengler et al. 2013: 207).

4.3 Existenzsicherung: Alleinerziehendenmehrbedarf

Der Alleinerziehendenmehrbedarf (§ 21 Abs. 3 SGB II) soll den Besonderheiten der Lebenssituation von Einelternfamilien Rechnung tragen,¹² er wird gewährt, wenn Leistungsberechtigte mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen. Für den Anspruch ist es nicht relevant, ob die alleinige oder geteilte elterliche Sorge vorliegt, es kommt allein auf den Umstand der überwiegend alleinigen Ausübung der Pflege und Erziehung an (BSG 23.8.2012 – B 4 AS 167/11 R). Das Gesetz pauschaliert dabei Mehrbedarfe und gewährt Alleinerziehenden je nach Zahl und Alter der Kinder Mehrbedarfe zwischen 12, 24, 36, 48 oder höchstens 60 % des maßgebenden Regelbedarfs der alleinerziehenden Person.

4.4 Egalitäre Betreuungsmodelle im SGB II

Wie berücksichtigt das SGB II nun aber die geteilte Betreuung von Kindern getrennt lebender Eltern? Wenn Eltern in ihren Betreuungsarrangements die Alleinzuständigkeit eines Elternteils für die Sorgearbeit durchbrechen, muss das Gesetz dies berücksichtigen. Hier stellen sich (jedenfalls bei Grundsiche-

12 Vgl. zur Vorgängervorschrift § 23 Abs. 2 BSHG: BT-Drs. 10/3079, 5: „Die Rechtfertigung dieses Mehrbedarfszuschlags ergibt sich vor allem dadurch, daß Alleinerziehende wegen der Sorge für ihre Kinder weniger Zeit haben, preisbewußt einzukaufen und zugleich höhere Aufwendungen zur Kontaktpflege und zur Unterrichtung in Erziehungsfragen tragen müssen.“

rungsbezug) eine Reihe von Problemen. In der Rechtsprechung der Sozialgerichte spielt, abgesehen von den kindbezogenen Bedarfen bei Aufenthalt in der Bedarfsgemeinschaft des anderen Elternteiles seit Inkrafttreten des SGB II, vor allem die Frage der Übernahme der Kosten des Umgangs (z. B. Fahrtkosten, § 21 Abs. 6 SGB II) eines erwerbsfähigen leistungsberechtigten Elternteils eine Rolle (BSG v. 07.11.2006, Az: B 7b AS 14/06 R, FamRZ 2007, 465-468). Im Jahr 2009 entschied das Bundessozialgericht, dass der Mehrbedarf für Alleinerziehende nach dem SGB II auch an zwei getrenntlebende Eltern ausgezahlt werden kann, die sich die Betreuung teilen (BSG v. 03.03.2009, Az: B 4 AS 50/07 R, FamRZ 2009, 1214-1216). Besondere Lebensumstände, die die Zuerkennung des hälftigen Mehrbedarfs wegen Alleinerziehung rechtfertigen, liegen danach vor, wenn sich geschiedene und getrennt wohnende Eltern bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kinds in größeren, mindestens eine Woche umfassenden Intervallen abwechseln und sich die anfallenden Kosten in etwa hälftig teilen. Mit Urteil vom 11.02.2015 (Az.: B 4 AS 26/14 R) stellte das BSG nun noch einmal klar, dass unterhalb des „echten“, paritätischen Wechselmodells keine quotale Aufteilung entsprechend der Betreuungsanteile erfolgt. Der Mehrbedarf steht dann nur der Hauptbetreuungsperson zu.

5 Reformbedarf für eigenständige Existenzsicherung und die Verbesserung der Lebens- und Einkommenssituation von Einelternfamilien

Die Komplexität der dargestellten Regelungen und ihrer Wirkungen lässt es kaum möglich erscheinen, einfache Lösungen zur Verbesserung der Situation zu formulieren. Ein defizitorientierter individualistischer Ansatz, der Beratung und Qualifizierung von Alleinerziehenden oder den Wiedereinstieg in den Beruf nach Familienphasen zum Thema macht, hat zwar zur individuellen Problemlösung seine Berechtigung, wird aber die dargestellten strukturellen Probleme nicht überwinden können. Notwendig, aber wohl eher in langfristiger Perspektive wirkungsvoll, sind Veränderungen in Recht und Gesellschaft, die eine gleichberechtigte Verteilung der bezahlten und unbezahlten Arbeit in und außerhalb von Partnerschaften ermöglichen. Eine auf dieses Ziel ausgerichtete Gesellschaftspolitik ist in Deutschland derzeit leider nur in Ansätzen vorhanden. Trotzdem darf sich Rechtspolitik auch nicht auf das Fernziel der individuellen Existenzsicherung beschränken und muss innerhalb der bestehenden Logiken auf Verbesserungen hinwirken. Ein Dilemma dabei ist, wie dies geschehen kann, ohne die Lebens- und Einkommenssituation von Frauen wei-

ter zu verschlechtern. Solange das Recht keine konsequenten Anreize für neue Ernährer- und Betreuungsrollen setzt, kann geschlechtsspezifische Benachteiligung von Ehefrauen und Müttern nicht überwunden werden. Gerade hier fordert der Gleichberechtigungsgrundsatz/ Gleichstellungsauftrag in Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG ein proaktives Tätigwerden des Staates, um Gleichberechtigung auch tatsächlich – also im Lebensalltag – umzusetzen. Inhaltlich ist der Verfassungsauftrag auf die Überwindung überkommener Rollenverteilungen gerichtet, die einer vollen Gleichberechtigung – regelmäßig sind hier Frauen betroffen – in allen gesellschaftlichen Bereichen entgegenstehen. Staatliche Maßnahmen, die Geschlechterrollenstereotype verfestigen, die zu einer höheren Belastung für Frauen oder sonstigen Nachteilen führen, vertragen sich damit nicht (Maunz/Dürig/Langenfeld GG Art. 3 Abs. 2 Rn. 56-62). Von gleichberechtigter freier Entscheidung darüber, wer in welchem Maße Sorge- und Erwerbsarbeit in der Ehe übernimmt, kann nur gesprochen werden, wenn geschlechterbezogene Benachteiligungen beseitigt und die Autonomie beider Partner*innen auch gewährleistet ist (Wersig 2013: 67). Wenn das nacheheliche Unterhaltrecht auf die Aufnahme von Erwerbstätigkeit verweist, muss auch das Sozialrecht dies wirksam stützen und bspw. wirksame Eingliederungsangebote vorhalten statt seinerseits überkommene Rollenverteilungen fortschreiben.

5.1 Kurzfristige Reformperspektiven im Sozialrecht

Kurzfristige Erleichterungen für Einelternfamilien bzw. Alleinerziehende ließen sich z. B. über eine deutlich verbesserte Absicherung des Kinderexistenzminimums erreichen. Wäre der grundsicherungsrechtliche Bedarf des Kindes durch Kindergeld und Unterhaltsvorschuss tatsächlich gesichert, müssten Alleinerziehende „nur“ die Sorgearbeit/Betreuung und die eigene Existenzsicherung bewerkstelligen. Auch Anrechnungsregeln für Partnereinkommen sollten überdacht werden – nach derzeitigem Recht bildet eine alleinerziehende Person, die mit einer Partnerin bzw. einem Partner zusammenzieht, ab dem ersten Tag des Zusammenlebens mit dieser Person und ihrem Kind eine Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 Nr. 3c, Abs. 3a SGB II). Ist der Bedarf des Kindes nicht gedeckt, wird das Einkommen der neuen Partnerin/des neuen Partners ab diesem Zeitpunkt auf den Bedarf des Kindes angerechnet (§ 9 Abs. 2 S. 2 SGB II). Weiterhin sollte die Ausgestaltung des SGB II darauf hinwirken, die geteilte Betreuung auch getrenntlebender Eltern zu berücksichtigen und diese nicht finanziell schlechterstellen. Es existieren zu diesem Zweck Vorschläge für die Einführung eines Umgangsmehrbedarfs (Fuchsloch/Dern 2017: 66), der für Zeiten des Umgangs des Kindes im Haushalt des anderen Elternteils den so entstehenden Bedarf abdecken soll. Denkbar wäre auch die Weiterentwicklung

des bisherigen Alleinerziehendenmehrbedarfs in Verbindung mit der Anerkennung von Bedarfen durch Umgangszeiten zu einem Betreuungsmehrbedarf, der in unterschiedlichen Familienkonstellationen, also bspw. bei Alleinerziehenden und (dann ggf. anteilig bei beiden Elternteilen) bei Umgangszeiten ab 30 % Betreuung bis hin zum Wechselmodell zum Tragen käme. Jenseits des SGB II ist trotz hoher Erwerbsorientierung von Alleinerziehenden ihre angeblich geringere Flexibilität eine Hürde für ihre Integration in den Arbeitsmarkt. Rechtliche Rahmenbedingungen, die größere Ansprüche auf Flexibilität bei der Lage der Arbeitszeit gewähren (z. B. ein Wahlarbeitszeitgesetz), könnten hier helfen. Ein wichtiger Schritt wäre auch ein ohne Einschränkungen nach Betriebsgröße oder Mitarbeitendenanzahl gewährter Anspruch auf Ausweitung der Arbeitszeiten aus dem Teilzeitarbeitsverhältnis heraus.

Die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit nach einer Familienphase wird – etwa mangels frühzeitiger Eingliederungsangebote – zu wenig gefördert, paritätische Sorgemodelle unter Teilzeit sind in den fachlichen Anweisungen nicht abgebildet, auch wenn die gesetzliche Vorschrift dies erlauben würde.

5.2 Fehlanreize für die Ernährerehe abbauen

Dringend notwendig ist die Überwindung rechtlicher Mechanismen, die die Stellung von Frauen als Zuverdienerinnen in Ehen zementieren, zugunsten der Unterstützung von Familien und einer gleichberechtigten Verteilung der Sorgearbeit. Auf den Prüfstand gehört vor allem die Förderung von Minijobs, das steuerliche Ehegattensplitting, die Lohnsteuerklassenkombination III und V, die Familienmitversicherung für nicht erwerbstätige oder nur geringfügig beschäftigte Ehepartner*innen in der gesetzlichen Krankenversicherung, sowie die immer noch nicht ausreichende Betreuungsinfrastruktur (vgl. BFSFJ 2017: 98ff.).

5.3 Umverteilung der unbezahlten Arbeit

Das Recht kann einen Beitrag dazu leisten, die Hauptzuständigkeit von Frauen für die unbezahlte Sorgearbeit durch egalitäre Modelle abzulösen. Hier wurden für die Phase nach der Familiengründung (Geburt, Adoption eines Kindes) durch die sog. Partnermonate beim Elterngeld bereits gesetzliche Anreize gesetzt, welche eine Beteiligung von Vätern an der Betreuungsarbeit fördern. Die Inanspruchnahme des Elterngeldes durch Väter ist zwar deutlich höher als die Inanspruchnahme des Bundeserziehungsgeldes, trotzdem bleibt

es beim Modell der zwölfmonatigen Hauptzuständigkeit der Mutter für die Betreuung nach der Geburt eines Kindes, mit optionaler weiterer Betreuungszeit durch den Vater. An dieser Stelle wäre die hälftige Aufteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden Elterngeldmonate zwischen Mutter und Vater als gesetzliches Leitbild anzustreben. Eine zumindest für Paare mit entsprechenden Einkommenspotenzialen positive Entwicklung, wenn auch in der Ausgestaltung hochkomplex, ist die Möglichkeit der gleichzeitigen Teilzeitarbeit und Betreuung im Rahmen des Modells Elterngeld Plus. Eine weitere Möglichkeit wäre die Einführung einer zehntägigen bezahlten Freistellung für Väter aus Anlass der Geburt. Solche Signale wären natürlich nur ein kleiner Beitrag zur Umverteilung der Sorgearbeit zwischen den Geschlechtern insgesamt. Von besonderer Bedeutung ist ebenfalls die Bereitstellung von Rechtsansprüchen auf Betreuung und andere familienbezogene Dienstleistungen, welche gerade Frauen zugutekommen und die Einführung eines Wahlarbeitszeitgesetzes.

6 Fazit

Der Abschied vom Modell der Ernährerehe mit einer geschlechtsspezifischen Rollenzuweisung ist in Deutschland bislang nur partiell erfolgt. Während in bestehenden Partnerschaften familienrechtlich kein gesetzliches Leitbild für eine bestimmte Arbeitsteilung mehr besteht, lebt faktisch die überwiegende Zuständigkeit von Frauen für die unbezahlte Sorgearbeit fort und wird kombiniert mit Teilzeitarbeit und Phasen der Unterbrechung der Erwerbsarbeit zugunsten von Sorgearbeit. Die Forderung nach Eigenverantwortung wurde im nachhehlichen Unterhaltsrecht seit 2008 umgesetzt, mit nachteiligen Folgen für Frauen, die dieses Lebensmodell in ihrer Ehe „gewählt“ haben. Die negativen Folgen von Trennung und Scheidung sind deshalb ökonomisch insbesondere für Frauen spürbar, die nach dem Wegfall des Partnereinkommens und ohne Unterhalt für sich (und häufig für ihre Kinder) auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind. Die Gruppe der Alleinerziehenden ist überdurchschnittlich häufig im Leistungsbezug des SGB II und verbleibt dort auch länger als Mütter in Paarelternfamilien. Reformansätze müssen grundsätzlich auf die Umverteilung der unbezahlten Sorgearbeit zwischen den Geschlechtern hinwirken. Der Gedanke der Eigenverantwortung kann sich nur dann verwirklichen, wenn er in der Lebensverlaufs Perspektive verankert wird und ökonomische Eigenständigkeit auch in bestehenden Ehen verwirklicht wird. Jedes Konzept von „Eigenverantwortung“ muss jedoch – um tragfähig zu sein – die Tatsache mitberücksichtigen, dass Menschen stets in Beziehungen eingebunden und damit auch

abhängig sind, sie daher nie vollständig autonom sein können. Diese soziale Dimension des menschlichen Daseins wird nicht zuletzt seitens feministischer Kritiken des Autonomiebegriffs (Baer/Sacksofsky 2018) thematisiert. Gerade das Unterhaltsrecht, das Rechtsfolgen familialer Beziehungen bestimmt, kommt nicht umhin, dies zu reflektieren.

Literatur

- Achatz, Juliane/Hirsland, Andreas/Lietzmann, Thorsten/Zabel, Cordula (2013): Alleinerziehende Mütter im Bereich des SGB II. Eine Synopse empirischer Befunde aus der IAB Forschung. IAB Forschungsbericht 8/2013.
- Andreß, Hans-Jürgen/Borgloh, Barbara/Güllner, Miriam/Wiking, Katja (2003): Wenn aus Liebe rote Zahlen werden. Über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung. Wiesbaden.
- Badura, Peter (2012): Kommentierung zu Art. 6 Abs. 1 GG. In: Maunz, Theodor/Dürig, Günter (Hrsg.): Grundgesetz-Kommentar. München.
- Berghahn, Sabine (2007): Das System des Ehegattenunterhalts – ein Konzept für das 21. Jahrhundert? In: Berghahn, Sabine (Hrsg.) Unterhalt und Existenzsicherung. Recht und Wirklichkeit in Deutschland. Baden-Baden.
- Berghahn, Sabine/Wersig, Maria (2005): Wer zahlt den Preis für die Überwindung der Hausfrauenehe? In: Familie Partnerschaft Recht, 2005, 12, S. 508–511.
- Bertelsmann Stiftung (2009): Das neue Unterhaltsrecht. Mehr Fairness nach der Trennung? Dokumentation einer Umfrage. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Presse/imported/downloads/xcms_bst_dms_28424_28425_2.pdf [Abruf: 10.09.2018].
- Beutler, Bengt (2018): Kommentierung zu § 1360 BGB. In: Bamberger, Heinz, Georg/Roth, Herbert/Hau, Wolfgang/Poseck, Roman (Hrsg.): BeckOK BGB. München.
- Bredtmann, Julia/Vonnahme, Christina (2017): Less Alimony after Divorce – Spouses' Behavioral Response to the 2008 Alimony Reform in Germany. https://www.rwi-essen.de/media/content/pages/publikationen/ruhr-economic-papers/rep_17_702.pdf [Abruf: 02.09.2018].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BFSFJ) (Hrsg.) (2017): Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung. <https://www.bmfsfj.de/blob/117916/7a2f8ecf6cbe805cc80edf7c4309b2bc/zweiter-gleichstellungsbericht-data.pdf> [Abruf: 10.09.2018].
- Coelln v., Christian (2018): Kommentierung zu Art. 6 GG. In: Sachs, Michael (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar. München.
- Destatis/Eurostat (2017): Das Leben von Frauen und Männern in Europa. https://service.destatis.de/DE/FrauenMaennerEuropa/DE_DE_womenmen_core/ [Abruf: 02.09.2018].
- Deutscher Anwaltverein (2017): Initiativstellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins durch den Ausschuss Familienrecht zur Reform des nachehelichen Ehegattenunterhaltsrechts. <https://anwaltverein.de/de/newsroom?newscategories=3> [Abruf: 02.09.2018].

- Dern, Susanne (2017): Familienbilder und individuelle Rechte in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften – Gestaltungsfreiheit auch im Leistungsbezug? In: Kreher, Simone/Welti, Felix (Hrsg.): Soziale Rechte und gesellschaftliche Wirklichkeiten. Kassel, S. 52ff.
- Di Fabio, Udo (2002): Kommentierung zu Art. 2 Abs. 1 GG. In: Maunz, Theodor/Dürig, Günter (Hrsg.): Grundgesetz-Kommentar. München.
- Dengler, Carina/Fertig, Michael/Flörcken, Talke/Frey, Regina/Harsch, Katrin/Hunger, Katrin/Kaschuba, Gerrit/Kirchmann, Andrea/Puxi, Marco/Seidel, Katja (2013): Bundesministerium für Arbeit und Soziales/ISG – Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH/Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung e.V. (IAW)/Tübinger Institut für frauenpolitische Sozialforschung e.V. (Hrsg.): Gleichstellungspolitischer Auftrag der Bundesagentur für Arbeit im SGB III: Endbericht. Köln.
- Engstler, Heribert/Klaus, Daniela (2017): Auslaufmodell „traditionelle Ehe“? Wandel der Lebensformen und der Arbeitsteilung von Paaren in der zweiten Lebenshälfte. In: Mahne, Katharina/Wolff, Julia Katharina/Simonson, Julia/Tesch-Römer, Clemens (Hrsg.): Altern im Wandel: zwei Jahrzehnte Deutscher Alterssurvey (DEAS). Wiesbaden, S. 201–213.
- forsa. Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mBH (2013): Familie im Wandel. „Wenn Eltern die Wahl haben“. Eine repräsentative Forsa-Studie im Auftrag der Zeitschrift ELTERN. https://www.bke.de/content/application/explorer/public/newsletter/2013/april/eltern_forsa-studie_wahl.pdf [Abruf: 02.09.2018].
- forsa. Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mBH (2002): Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland. <https://www.bmfsfj.de/blob/94894/7e33a50d25693a44ac317a682a62c32f/prm-24073-sr-band-228-data.pdf> [Abruf: 01.03.2016].
- Fuchsloch, Christine/Dern, Susanne (2017): Temporäre Bedarfsgemeinschaft im SGB II – wie soll es weitergehen? In: Die Sozialgerichtsbarkeit 2017, 02/2017, S. 61–68.
- Hartmann, Bastian (2014): Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit: Wie groß ist das Problem nicht gezahlten Kindesunterhalts? <http://hdl.handle.net/10419/97517> [Abruf: 01.03.2016].
- Hobler, Dietmar/Klenner, Christina/ Pfahl, Svenja/Sopp, Peter/Wagner, Alexandra (2017): Wer leistet unbezahlte Arbeit. Hausarbeit, Kindererziehung und Pflege im Geschlechtervergleich. https://www.boeckler.de/wsi_5356.htm?produkt=HBS-006569&chunk=1&jahr=2017 [Abruf: 02.09.2018].
- Kaltenborn, Bruno/Wielage, Nina/Bothmer v., Anna/Henkel, Anna Iris/Weishaupt, Timo/Buchholz, Hans-Ludwig/Oschmiansky, Frank (2010): Zielsteuerung in der Arbeitsverwaltung – ein europäischer Vergleich. Endbericht an das BMAS. http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/fb-fb409-arbeitssteuerung.pdf?__blob=publicationFile [Abruf: 02.09.2018].
- Weinkopf, Claudia/Jaehrling, Karen et al. (2009): Bewertung der SGB II-Umsetzung aus gleichstellungspolitischer Sicht: Evaluation der Wirkungen der Grundsicherung nach § 55 SGB II. Abschlussbericht. Duisburg/Berlin/Marburg.
- Klenner, Christina (2013): Wer ernährt wen? Auf der Suche nach einem neuen Leitbild. In: WSI-Mitteilungen 3/2013, S. 210ff.

- Lucke, Doris/Berghahn, Sabine (1983): „Angemessenheit“ im Scheidungsrecht. Frauen zwischen Berufschance, Erwerbspflicht und Unterhaltsprivileg. Eine soziologisch-juristische Untersuchung. Opladen.
- Institut für Demoskopie Allensbach (2017): Getrennt leben gemeinsam erziehen – Studie im Auftrag des BMFSFJ. https://www.ifd-allensbach.de/uploads/tx_studies/Abach_Trennungseltern_Bericht.pdf [Abruf: 09.02.2018].
- Parship Studie (2017): Ja ich will! Mehrheit der Deutschen möchte heiraten. <https://www.parship.de/presse/pressemeldungen/2017/parship-studie-ja-ich-will-mehrheit-der-deutschen-moechte-heiraten/> [Abruf: 02.09.2018].
- Radenacker, Anke/Kreyenfeld, Michaela (2018): Das Erwerbsverhalten von Geschiedenen in Westdeutschland: Welchen Einfluss hatte die Unterhaltsrechtsreform 2008? In: NZFam 2018, 8/2018, S. 337–339.
- Scheiwe, Kirsten (2010): Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt im Kindesunterhaltsrecht – Reformoptionen und ihre Grenzen. In: Scheiwe, Kirsten/Wersig, Maria (Hrsg.): Einer zahlt und eine betreut. Baden-Baden, S. 125–146.
- Schröder, Mathis/Siegers, Rainer/Spieß, C. Katharina (2013): „Familien in Deutschland“ – FiD. In: Schmollers Jahrbuch 133, 4, S. 595–606.
- Schumann, Eva (2018): Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung. In: NZFam-Beilage 2018, 2, S. 33–36.
- Schumann, Eva (2018): Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung. Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht? Gutachten. In: Ständige Deputation des DJT (Hrsg.): Verhandlungen des 72. Dt. Juristentages Leipzig 2018, B1 – B 116.
- Statistisches Bundesamt (2018): Alleinerziehende in Deutschland 2017. https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressekonferenzen/2018/Alleinerziehende/Pressebrochuere_alleinerziehende.pdf?__blob=publicationFile [Abruf: 02.08.2018].
- Vaskovics, Laszlo A./Rost, Harald/Rupp, Marina (1997): Lebenslage nichtehelicher Kinder: rechtstatsächliche Untersuchung zu Lebenslagen und Entwicklungsverläufen nichtehelicher Kinder. Köln.
- Wapler, Friederike (2010): Was kommt nach dem Altersphasenmodell. In: Scheiwe, Kirsten/Wersig, Maria (Hrsg.): Einer zahlt und eine betreut. Baden-Baden, S. 251–272.
- Wersig, Maria (2005): Familienväter, Bedarfsgemeinschaft und versorgte Ehefrauen. „Hartz IV“ und das Geschlechterverhältnis. In: Forum Recht 2005, 3, S. 80–85.
- Wersig, Maria (2012): Der unsichtbare Mehrwert: Unbezahlte Arbeit und ihr Lohn. In: Foljanty, Lena/Lembke, Ulrike (Hrsg.): Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch. Baden-Baden, S.173–196.
- Wersig, Maria/Berghahn, Sabine (Hrsg.) (2013): Gesicherte Existenz? Gleichberechtigung und männliches Ernährermodell in Deutschland. Baden-Baden.
- Wimbauer, Christine (2003): Geld und Liebe. Zur symbolischen Bedeutung von Geld in Paarbeziehungen. Diss. München: Universität München. Frankfurt a. M.

Armut im Kontext Früher Hilfen: als „mütterlicher Risikofaktor“ benannt, aber sozialpolitisch verkannt

1 Einleitung

Armut schränkt die Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der in Familien geleisteten Sorgearbeit in gravierender Weise ein. Im Kontext der Forschung zu Frühen Hilfen für Eltern und Kinder wird Armut zwar als familiärer resp. mütterlicher „Risikofaktor“ für ein gesundes Aufwachsen von Kindern gesehen – dies aber offensichtlich eher in der Logik einer sozialarbeiterisch-beratungsspezifischen Perspektive auf Armut als ein psychosoziales Problem, welches den Zugang zu Hilfeangeboten erschwert, einer gezielten Ansprache Betroffener bedarf und sich negativ auf Selbstwirksamkeitsüberzeugungen auswirken kann, also hauptsächlich eine Änderung von Einstellungen und Verhaltensweisen der betroffenen Mütter und vielleicht auch Väter erfordert. Aktuelle empirische Studien, die im Rahmen der bundesweiten Implementierung Früher Hilfen durchgeführt werden, offenbaren hohe, mit Armut einhergehende psychosoziale Belastungen. Die Ebene materieller Deprivation und deren Hervorbringung im aktivierenden Wohlfahrtsstaat spielt jedoch für die Analysen und Schlussfolgerungen bislang keine große Rolle, sie wird nicht genauer in den Blick genommen. Zugleich verweist die feststellbare Vernachlässigung struktureller Bedingungsfaktoren von Armut in den Analysen familiärer Belastungen und deren Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern auf den gesellschaftlich nach wie vor eher geringen Stellenwert der noch immer überwiegend von Frauen geleisteten Haus-, Pflege- und Erziehungsarbeit. Für diese Tätigkeiten wird im vorliegenden Beitrag, anknüpfend an die international geführte Care-Debatte, der Begriff der Sorgearbeit herangezogen und aus einer feministisch-sozialwissenschaftlichen Perspektive in die nach wie vor zu konstatierende Nachrangigkeit all der Leistungen eingeordnet, die im familialen Alltag unbezahlt erbracht werden. Um die sozialpolitische Brisanz der in den empirischen Studien zu Frühen Hilfen generierten Befunde und damit den Handlungsbedarf einer nachhaltigen Verbesserung der finanziellen Lage von

armutsbetroffenen und -bedrohten Familien deutlich zu machen, lohnt sich der Rekurs auf Erkenntnisse aus den kritischen Analysen zu Care unter Bedingungen sozialstaatlicher Aktivierungspolitik. Im Zuge der Durchsetzung der Agenda 2010 hat diese Politik – spätestens mit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) zum 1. Januar 2005 mit der im SGB II geregelten Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe – Ansprüche an staatliche Transfer- und Versicherungsleistungen in einem bis dahin kaum für möglich gehaltenen Maß an die Einbindung in den Arbeitsmarkt geknüpft. Der Arbeitsmarkt kann aber aufgrund der erwerbsarbeitsbezogenen Prekarisierungsprozesse (u. a. Ausweitung des Niedriglohn- und des Leiharbeitsbereichs sowie befristeter Beschäftigung, Lockerung von Tarifbindungen) längst kein Garant mehr für soziale Sicherheit sein. Soziale Sicherung über die Einbindung in Erwerbsarbeit ist also zunehmend ungewiss geworden, und zugleich werden als legitim anerkannte Ansprüche auf staatliche Transfer- und Versicherungsleistungen umso strikter an die Eingebundenheit in den Arbeitsmarkt gekoppelt (vgl. Völker/Amacker 2015: 9ff.). Dieses Ineinandergreifen von Prekarisierungsprozessen und Aktivierungspolitik trifft Familien in sozioökonomisch schwierigen Lebenslagen besonders. Für Familien im SGB-II-Bezug kommt erschwerend hinzu, dass nicht nur die Einkommen aller Haushaltsmitglieder, sondern auch Familientransfers wie Kindergeld, Unterhaltsvorschuss und Elterngeld mit den bedürftigkeitsgeprüften Leistungen verrechnet werden. SGB-II-Bezieher*innen profitieren daher nicht von Erhöhungen dieser familienpolitischen Leistungen. Die SGB-II-Quote der Kinder unter drei Jahren – die Zielgruppe Früher Hilfen – lag 2015 bei 16 % (Tophoven et al. 2016: 16), 2017 bei 16,3 % (IFH Forschungsverbund o. J.).

Im Folgenden wird zunächst auf einige Befunde aus aktuellen Frühe Hilfen Studien eingegangen, die darlegen, dass Armut ein gewichtiger Belastungsfaktor für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern darstellt. Anschließend werden Erkenntnisse aus Analysen der wohlfahrtsstaatlichen Aktivierungspolitik und der Care-Debatte skizziert, welche eine der gesellschaftlichen Bedeutung von Sorgearbeit widerspiegelnde Anerkennung von Familienaufgaben und Sorgearbeit sowie umfassende sozialpolitische Maßnahmen einfordern, die eine ausreichende, Armut verhindernde soziale Sicherung von Müttern und Kindern gewährleisten.

2 Zum Umgang mit Armut in empirischen Studien zu Frühen Hilfen

Frühe Hilfen für Eltern und Kinder haben zwar einen primärpräventiven Anspruch. Erreicht werden sollen aber vor allem Familien in prekärer Lebenslage mit hohen psychosozialen Belastungen. Als Belastungsfaktoren, die im Rahmen des 2006 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) auf den Weg gebrachten Aktionsprogramms „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ als Risikofaktoren für ein gesundes Aufwachsen von Säuglingen und Kleinkindern genannt werden, gelten u. a. frühe Mutterschaft, niedriges Bildungsniveau, Suchterkrankungen und Armut (vgl. BMFSFJ 2006: 9). Auf diese und weitere im Kontext klinischer Studien zu Kindesmisshandlung und -vernachlässigung herausgearbeiteten Faktoren rekurren auch mehrere Studien, die im Rahmen der Prävalenz- und Versorgungsforschung zu „Kinder in Deutschland – KiD 0-3“ vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) zunächst im Rahmen der auf das Aktionsprogramm folgenden Bundesinitiative Frühe Hilfen (2012–2017) und seit ihrer Gründung im Oktober 2017 im Kontext der daran anschließenden Bundesstiftung Frühe Hilfen gefördert werden.¹ Die von der Fachgruppe Frühe Hilfen am Deutschen Jugendinstitut durchgeführten Studien sollen Erkenntnisse bringen zur Prävalenz psychosozialer Belastungen von Familien mit 0- bis 3-jährigen Kindern sowie zu der Frage, inwieweit der bisherige Auf- bzw. Ausbau von Unterstützungsstrukturen und Angeboten Früher Hilfen ausreicht und von der Zielgruppe besonders belasteter Familien genutzt wird.

In der aktuellen repräsentativen Hauptstudie von „KiD 0-3“ zur Erfassung von psychosozialen Belastungen, subjektivem Belastungserleben, sozialer Unterstützung sowie Kenntnis und Inanspruchnahme insbesondere von Unterstützungsangeboten Früher Hilfen wird Armut zentral berücksichtigt.

1 Der Begriff Frühe Hilfen wurde in den 1970er-Jahren von der Frühförderung geprägt. In den 2000er-Jahren fand er im Zusammenhang mit gravierenden Fällen von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung von Kleinkindern Eingang in Kinderschutzprogramme und Angebote zur frühzeitigen Unterstützung von Schwangeren und Eltern von Säuglingen und Kleinkindern. Mit dem 2006 aufgelegten Bundesaktionsprogramm wurden Mittel bereitgestellt, um den Ausbau bestehender sowie die Entwicklung neuer bedarfsgerechter Angebote und den Aufbau von kommunalen Netzwerken Früher Hilfen mit Vertreter*innen aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, der Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesundheitssystem, der Frühförderung und weiterer sozialer Dienste voranzubringen, die mit der Zielgruppe zu tun haben. Im Rahmen des Aktionsprogrammes wurde 2007 das Nationale Zentrum Frühe Hilfen mit dem Ziel gegründet, die Fachpraxis beim Auf- und Ausbau Früher Hilfen zu unterstützen und deren Umsetzung wissenschaftlich zu begleiten. Gesetzlich verankert wurden die Frühen Hilfen mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 1. Januar 2012 (vgl. NZFH).

Ermittelt wird sie anhand von Angaben zum Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II, Grundsicherungsleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach SGB II), Sozialgeld nach SGB II (Fürsorgeleistung für nicht erwerbsfähige hilfsbedürftige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben) oder Sozialhilfe nach SGB XII (Salzmann et al. 2018: 10)². Von 8.063 im Rahmen von kinderärztlichen Früherkennungsuntersuchungen in bundesweit 271 Praxen befragten Eltern, zum größten Teil Mütter (rund 90 % der Befragten, 7 % Väter, 2 % Mütter und Väter, 1 % andere Personen), bezogen fast 20 % der Befragten Sozialleistungen (ebd.: 11; Eickhorst et al. 2016). Den Ergebnissen zufolge sind 28 % dieser Familien von einer Kumulation von vier oder mehr Belastungsfaktoren betroffen, was auf lediglich knapp 4 % der Familien ohne Leistungsbezug zutrifft (Salzmann et al. 2018). Und während gut die Hälfte der Familien ohne Bezug von Sozialleistungen offenbar keine psychosozialen Belastungen angaben, sind dies bei den Familien mit Bezug von Sozialleistungen lediglich 12,5 %. Sortiert nach der Häufigkeit der Merkmale findet sich folgende Reihenfolge (ebd.: 12): ungeplante Schwangerschaft (genannt von 47 % der Familien mit Bezug von Sozialleistungen gegenüber 15 % der Familien ohne Leistungsbezug), häufiges Gefühl innerer Wut (24 % vs. 20 %), jemals Gewalt in einer Partnerschaft (23 % vs. 6 %), hohe elterliche Belastung (21 % vs. 15,5 %), Erfahrungen harter Bestrafung in der Kindheit (21 % vs. 7,5 %), niedrige Bildung (41 % vs. 6,5 %), alleinerziehend (32 % vs. 3 %), lautstarke Auseinandersetzungen (10,5 % vs. 6 %), frühe Elternschaft (≤ 21 Jahre; 23,5 % vs. 3 %), Anzeichen einer Depression (12 % vs. 4 %), Belastung durch Schreiverhalten (6 % vs. 3 %) und drei oder mehr kleine Kinder im Haushalt (2 % vs. 1 %). Die Autor*innen kommen zu dem Schluss: „Es zeigt sich deutlich, dass Familien in Armutslagen nicht nur insgesamt öfter von Belastungen betroffen sind als Familien, die nicht in Armut leben, sondern auch häufiger mit der Kumulation von vier oder mehr Belastungen *gleichzeitig* konfrontiert sind“ (ebd.: 11, Hervorh. RS).

Auch im Hinblick auf die Kenntnis und Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten werden Unterschiede sichtbar. So sind Familien ohne Bezug von Sozialleistungen den Ergebnissen der Studie „KiD 0-3“ zufolge nicht nur besser über Angebote vor und nach der Geburt wie bspw. Geburtsvorbereitungskurse und Rückbildungskurse, Babyschwimmen u. Ä. informiert, sondern nehmen diese auch ungleich häufiger in Anspruch (ebd.: 11f.). Nach Eickhorst et al. (2016) zeigen sich deutliche Unterschiede im Nutzungsver-

2 Dies ist eine auch in der kommunalen Sozialberichterstattung übliche Vorgehensweise zur Festlegung von Armutsgrenzen (vgl. den Beitrag von Rabea Krätschmer-Hahn im vorliegenden Band).

halten vor allem bei solchen Angeboten, die (werdenden) Eltern nicht routinemäßig angeboten werden, sondern von ihnen eigeninitiativ organisiert werden müssen. Anders sieht es bei der Schwangerschaftsberatung aus. Während den Ergebnissen zufolge 38 % der Befragten mit Bezug von Sozialleistungen die Schwangerschaftsberatung in Anspruch nehmen, sind es bei jenen ohne Leistungsbezug nur 13 % (Salzmann et al. 2018: 12f.). Hierzu ist anzumerken, dass Schwangerschaftsberatungsstellen Schwangeren bei Bedarf die Möglichkeit bieten, Mittel aus der „Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ zu beantragen.³ Die Mittel bspw. für eine Erstausrüstung des Kindes dürfen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ bei deren Gewährung „weder dem Grunde noch der Höhe nach angerechnet werden (§ 5 Absatz 2 MuKStiftG)“. Dies stellt die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 2.11.2010 auf eine „Kleine Anfrage“ (BT-Drucksache 17/3603) deutlich heraus und führt weiter aus:

„Daraus ergibt sich eindeutig, dass Leistungen aus der Stiftung nicht die Träger anderer Sozialleistungen entlasten sollen. Vielmehr sollen die aus der Stiftung gewährten Leistungen der werdenden Mutter zusätzlich, das heißt über den nach dem Zweiten (SGB II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) anzuerkennenden Bedarf hinaus zur Verfügung stehen. Die zweckbestimmten Leistungen aus der Stiftung sind auch nicht dafür gedacht, den Mindestbedarf gemäß dem SGB II oder SGB XII zu decken“ (ebd.).

Entsprechend informiert die Bundesstiftung auf ihrer Website (Bundesstiftung Mutter und Kind o. J.) darüber, dass bewilligte Mittel nicht als Einkommen auf ALG II, Sozialhilfe oder andere Sozialleistungen angerechnet werden. Da jedoch nach § 4 Abs. 2 MuKStiftG Mittel nur dann gewährt werden dürfen, wenn die Hilfe auf andere Weise nicht bzw. nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht (Nachrangigkeit der Stiftungsmittel), wird den Ergebnissen einer 2013 vorgelegten Evaluation der „Bundesstiftung Mutter und Kind“ zufolge für den Bezug von SGB-II-Leistungen bei der Bedarfsermittlung geprüft, ob die Antragstellerin ihre Ansprüche beim Jobcenter bereits geltend gemacht hat. Dies könne dazu führen, dass Antragstellerinnen im SGB-II-Leistungsbezug eine geringere Unterstützung als andere Antragstellerinnen erhalten (Thiele-

3 2015 haben in Deutschland 151.313 Frauen einen Antrag auf Unterstützung durch die „Bundesstiftung Mutter und Kind“ gestellt. 90 % dieser Antragstellerinnen erhielten Hilfe, d. h., 136.938 Schwangeren wurden Hilfeleistungen bewilligt. „Ausgehend von der Zahl der Lebendgeburten betrug der prozentuale Anteil der schwangeren Frauen, die von der Bundesstiftung finanziell unterstützt wurden, in 2015 18,6 %. Somit wurde auch im Jahr 2015 annähernd jede fünfte Schwangere von der Bundesstiftung Mutter und Kind unterstützt“ (Bundesstiftung Mutter und Kind 2016: 4).

bein et al. 2013b: 22). Zur Kürzung der ohnehin schmalen Sozialleistungsbezüge führen bewilligte Mittel der „Bundesstiftung Mutter und Kind“ jedoch nicht. Daher eröffnen die Schwangerschaftsberatungsstellen, über welche die Beantragung vonstattengeht, armutsbetroffenen bzw. -bedrohten Schwangeren Zugang zu finanzieller Unterstützung. Im Jahr 2015 lag der statistische Durchschnittswert der gewährten Mittel bei 669 € (Bundesstiftung 2016: 5).

Die Evaluationsergebnisse lassen keinen Zweifel daran, dass die Mehrheit der Antragstellerinnen die Schwangerschaftsberatung vorrangig aufsucht, um in einer finanziell schwierigen Situation Hilfe zu erhalten. „Einige Antragstellerinnen machten deutlich, dass sie ohne Aussicht auf Stiftungsmittel die Schwangerschaftsberatung nicht aufgesucht hätten“ (Thielebein et al. 2013a: 167). Nach Einschätzung der im Rahmen der Evaluation befragten Beraterinnen haben sich die Notlagen der schwangeren Frauen in den letzten Jahren offenbar deutlich verschärft. In den meisten Fällen gehe es um die schlechte finanzielle Situation aufgrund von prekären Erwerbssituationen und aufgrund von Arbeitslosigkeit. „Der Anteil der Personen, die von finanziellen Problemen betroffen sind, nimmt nach Einschätzung der Akteurinnen und Akteure auch unter denjenigen mit einer Arbeitsstelle und in der Mittelschicht zu. Niedriglöhne, prekäre Beschäftigungsverhältnisse und befristete Arbeitsverträge werden als Ursache dafür gesehen“ (ebd.: 161). Die „Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ wurde 1984 von der christlich-liberalen Regierungskoalition (gegen die Stimmen von SPD und Grünen) ins Leben gerufen, um Schwangeren in einer Notlage die Entscheidung für ein Kind zu erleichtern. Dies geschah acht Jahre nach der in der alten BRD unter sozial-liberaler Regierung erfolgten Reform des Abtreibungsparagraphen 218 StGB (Indikationslösung, in der DDR galt bereits seit 1972 eine Fristenlösung) und 20 Jahre vor dem (in den frühen 1980er-Jahren so noch nicht vorhersehbaren) gravierenden Um- und Abbau wohlfahrtsstaatlicher Unterstützungsleistungen in Deutschland, verantwortet von einer Regierungskoalition aus SPD und Grünen.

Die Ausführungen zur „Bundesstiftung Mutter und Kind“ verdanken sich den Befunden aus der Studie „KID 0-3“ zu vergleichsweise höheren Nutzungsraten der Schwangerschaftsberatung durch Familien in Armutslage. Interessant ist, dass sich den Ergebnissen dieser Studie zufolge demgegenüber offenbar so gut wie keine Unterschiede in der Inanspruchnahme regelmäßiger außerfamiliärer Betreuung (Kita, Krippe, Kindergarten und/oder Tagesmutter) zeigen. Im ersten Lebensjahr liegt die Betreuungsquote bei Familien mit Bezug von Sozialleistungen den Angaben zufolge bei knapp 8 % gegenüber 7 % der Familien ohne Leistungsbezug, im zweiten Lebensjahr bei 36 % vs. 33 %, im dritten Lebensjahr bei 60 % vs. 62 % (Salzmann et al. 2018: 14f.).

Es finden sich also offenbar keine nennenswerten Abweichungen. Mit Blick auf den Anteil von insgesamt 7 % außerfamiliär betreuter Kleinkinder im Alter von bis zu elf Monaten weisen die Autor*innen jedoch darauf hin, dass sich hier ein eklatanter Unterschied zu den Daten aus der amtlichen Statistik (Statistische Ämter des Bundes und der Länder) ergebe. Dort werde der entsprechende Anteil mit 2,6 % angegeben (Salzmann et al. 2018: 21). Die Autor*innen vermuten: „Möglicherweise wird die tatsächliche Betreuungsquote hier [Studie KiD 0-3, RS] aufgrund prospektiver Angaben der Eltern überschätzt, da eine zukünftige außerfamiliäre Betreuung zum Zeitpunkt der Befragung vielleicht bereits beabsichtigt war“ (ebd.). Mehrfach wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den im Rahmen der Studie erhobenen Angaben um Selbstauskünfte und -einschätzungen der Befragten handelt. Dessen ungeachtet korrespondieren die Befunde zu den relativ hohen Nutzungsraten mit Ergebnissen der vom Deutschen Jugendinstitut durchgeführten Evaluation des Kinderförderungsgesetzes zum Ausbau der öffentlichen Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige. Danach gab es zum Erhebungszeitpunkt 2013/14 einen Anstieg in der Inanspruchnahme durch bis dahin unterrepräsentierte Gruppen wie Familien mit Migrationshintergrund und Familien mit niedrigeren Bildungsabschlüssen. Die Evaluation zeigt zudem, dass ein gewichtiger Anteil von Befragten dieser Gruppen aus Kostengründen, aber auch aufgrund eines fehlenden Platzes mit Zugangshürden konfrontiert ist (vgl. Alt et al. 2014).

Neben den von Salzmann et al. (2018) im Rahmen der Studie KiD 0-3 herausgearbeiteten Zusammenhängen von Armutslagen und spezifischen Belastungen von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern werden die Ergebnisse der Studie bisher offensichtlich vor allem auch genutzt, um weitere Erkenntnisse bspw. zur festgestellten unterschiedlichen Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten Früher Hilfen durch Familien mit höherer und niedriger Bildung zu gewinnen (Eickhorst et al. 2016) und daraus u. a. Hinweise auf zielgruppenspezifischere Ansprache sowie Angebote zu erhalten. Eine weitere, an die Prävalenzstudie anknüpfende entwicklungspsychologische Vertiefungsstudie – ein Kooperationsprojekt der Universitäten Erlangen, Wuppertal und Bielefeld und dem Deutschen Jugendinstitut unter Förderung des NZFH – fokussiert „Risiko- und Schutzmechanismen bei Familien mit unterschiedlicher psychosozialer Belastung“. Diese Studie soll dazu dienen,

„die Mechanismen zu eruieren, die bei Belastung unter den aktuellen Lebensbedingungen und dem vorhandenen Schutzsystem in Deutschland zu Miss-handlung und Vernachlässigung führen, bzw. zu Defiziten in der kognitiven, sozialen und emotionalen Entwicklung bei betroffenen Kindern beitragen, sie verstärken oder aber abmildern und verhindern“ (Zimmermann et al. 2016: 1264).

Der lapidar formulierte mögliche, gleichwohl brisante Zusammenhang von psychosozialer Belastung und Kindesmisshandlung/-vernachlässigung, also Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB, wird indes nicht näher ausgeführt. Aber Armut und Arbeitslosigkeit erweisen sich in dieser längsschnittlich angelegten Studie offensichtlich als „Risikomerkmale“ mit hoher Stabilität, welche „für die Familien eine langfristige Belastung bedeuten, die sich konstant auf die kindliche Entwicklung auswirken kann“ (ebd.: 1268). Welche Bedeutung diese Merkmale für die konkrete Lebenswirklichkeit der Kinder haben und wie sie sich auf deren kognitive, motivationale, emotionale und soziale Kompetenzen auswirken, soll in weiterführenden Analysen dargelegt werden (ebd.: 1269).

Eickhorst et al. (2017: 2) zufolge geben die Daten der Studie KiD 0-3 auch Hinweise darauf, welche Risikofaktoren mit einer höheren Symptombelastung der Eltern verbunden sind, u. a., welche Belastungsfaktoren „mit einem erhöhten Risiko von depressiven oder ängstlichen Symptomen in Beziehung stehen und wie stark die einzelnen Faktoren ins Gewicht fallen. Als relevant erweisen sich den Autor*innen zufolge: ungeplante Schwangerschaft, **Bezug von Sozialleistungen**, Alleinerziehendenstatus, Unzufriedenheit in der Partnerschaft und ein als negativ empfundenes Temperament des Kindes“ (ebd., Hervorh. RS). Armut, gemessen in Form des Bezugs von Sozialleistungen, wird auch in dieser Aufzählung prominent genannt. Und: Je mehr Belastungsfaktoren vorhanden sind, desto höher wird das Risiko für Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung eingestuft! Im Kontext der Frühen Hilfen und entsprechend auch in der Studie von Eickhorst et al. (2016) basiert die Risikobestimmung auf klinischen Befunden aus der Forschung zu stattgefundenen Fällen von Kindesvernachlässigung und -misshandlung. Soziale Risiken – wie eben Armut – werden dabei jedoch offenbar nicht als Ausdruck sozialer Ungleichheit begriffen, welche einen Anspruch auf sozialstaatlichen Ausgleich begründet. Vielmehr fungieren sie als Risikofaktor zur Einschätzung des individuellen *Gefährdungspotenzials* für das Wohlergehen des Kindes (Schäfer 2010) und begründen allenfalls einen individuellen Anspruch auf Frühe Hilfen, etwa auf alltagsnahe Unterstützung und Anleitung durch eine Familienhebamme.

Es werden also ganz offenbar gesellschaftlich bedingte Risiken zu individuell zu bearbeitenden Belastungen umdefiniert, konkret Armut als mütterlicher Risikofaktor für das kindliche Wohl – eine Auswirkung der Individualisierung gesellschaftlicher Problemlagen bzw. sozialer Probleme? Ohne den hohen Wert der mit unterschiedlichen Angeboten Früher Hilfen für die einzelne Familie geleistete Unterstützung schmälern zu wollen, gilt es zu bedenken, dass zwar elterliche Versorgungs- und Erziehungsfähigkeit gefördert werden sollen, damit Mütter (und Väter) in der Lage sind, die ihnen zustehende Erzie-

hungsverantwortung auch zu übernehmen. Die dafür notwendigen materiellen Voraussetzungen werden jedoch nicht zuletzt durch die Hartz-IV-Regelungen beschnitten. Auf der einen Seite werden Familien in prekärer Lebenslage, die auf staatliche Transferleistungen angewiesen sind, Mittel entzogen, etwa durch die Anrechnung von Kindergeld und Elterngeld auf die Leistungen, ideologisch verbrämt mit der Forderung bzw. „Ermöglichung“ eines Mehr an eigenverantworteter Lebensgestaltung. Dass es dadurch zu einer zunehmenden Individualisierung sozialer Risiken und einer Ausweitung prekärer Lebenslagen kommt, die das Familienleben in hohem Maß belasten, wird offenbar billigend in Kauf genommen. Auf der anderen Seite werden mit der Etablierung Früher Hilfen zunehmend mehr Institutionen psychosozialer und medizinisch-gesundheitlicher Versorgung aufgefordert, Kinder und deren Mütter unter dem Aspekt von Gefährdung und Schutz in den Blick zu nehmen (für eine ausführliche kritische Reflexion vgl. Schäfer 2010; Schäfer/Sann 2014).

Das Arbeiten mit Müttern (und mitunter auch Vätern) an tragfähigen Eltern-Kind-Beziehungen und die auf die Verbesserung individueller Lebensumstände gerichteten Aktivitäten in einzelnen Angeboten Früher Hilfen reichen nicht aus, prekariisierte Lebenslagen nachhaltig und umfassend zu verbessern. Mütter und Väter im SGB-II-Bezug sehen sich mit gesellschaftlich bedingten Widersprüchen konfrontiert, die sie individuell nicht lösen können. Einer dieser Widersprüche betrifft die eingangs bereits problematisierte enge Verknüpfung des Anspruchs auf sozialstaatliche Transferleistungen mit der Eingebundenheit in den Arbeitsmarkt, die für Sorgearbeit wenig Raum lässt und durchaus treffend als ein Ausdruck „verwaarloster Fürsorge“ (Becker-Schmidt 2011: 9) gedeutet werden kann.

3 Sorgearbeit unter verschärften Bedingungen

Die im Kontext der Studien zu „Kid 0-3“ sowie der Evaluation der „Bundesstiftung Mutter und Kind“ generierten Befunde veranschaulichen hohe, durch Armut bedingte familiäre Belastungen. Zumindest in der Evaluation wurde auch nach Ursachen der wirtschaftlichen Not gefragt, die Schwangere veranlasst, einen Antrag auf Mittel aus der Bundesstiftung zu stellen. Prekäre Beschäftigungsverhältnisse, Niedriglöhne und befristete Arbeitsverträge, die wegen der Schwangerschaft nicht verlängert werden, sind nach Einschätzung der befragten Schwangerschaftsberaterinnen ausschlaggebend für die schwierige finanzielle Situation. Beim Einkommen vieler Familien handele es sich nicht nur um ein nicht ausreichendes, sondern auch um ein nicht gesichertes Einkommen

(Thielebein et al. 2013b: 25). Für Schwangere und Mütter im SGB-II-Bezug wirkt sich darüber hinaus die vermeintlich geschlechterneutrale Ausrichtung des ALG II am sog. Adult-Worker-Modell aus, nach dem grundsätzlich jede und jeder Erwachsene den eigenen Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit selbst bestreiten soll. Dieses Modell ist seit Anfang der 2000er-Jahre Teil einer umfassenden Arbeitsmarktaktivierungs- und Beschäftigungsstrategie der Europäischen Union. Es soll u. a. zu stärkerer Partizipation von Frauen an Erwerbsarbeit und damit zu stärkerer eigener Existenzsicherung beitragen und das Modell des männlichen Familiernährers ablösen (Klenner 2013: 210). Bereits 2004 kritisierte die britische Soziologin und Sozialpolitikforscherin Jane Lewis die Reproduktionsvergessenheit des Modells der „Zwei-Erwerbstätigen-Familie“. Unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen von Gender Pay Gap und einer hohen, der ungelösten Vereinbarkeitsproblematik geschuldeten Teilzeitquote von Frauen vermag dieses sozialpolitisch leider äußerst wirkmächtig gewordene Modell kaum etwas zur finanziellen Absicherung, gesellschaftlichen Aufwertung und geschlechtergerechten Aufteilung von Sorgearbeit beizutragen. Stattdessen verschärft es insbesondere (aber nicht nur) für Familien mit niedrigem Einkommen und auf existenzsichernde Leistungen angewiesene Mütter die Anstrengungen, die sie erbringen müssen, um den familialen Alltag zu bewältigen. Denn der Aktivierungsanspruch des SGB II zur Aufnahme von Erwerbsarbeit „soll nicht vor bestimmten Gruppen – Frauen mit Kleinkindern – Halt machen, die im traditionellen ErnährermodeLL noch für die Sorgearbeit freigestellt worden waren“ (Auth/Klenner/Leitner 2015: 44). Für die auf die Transferleistungen angewiesenen Mütter kommt – wie bereits dargelegt – erschwerend hinzu, dass nicht nur die Einkommen aller Haushaltsmitglieder, sondern auch Familientransfers wie Kindergeld, Unterhaltsvorschuss und Elterngeld mit den bedürftigkeitsgeprüften Leistungen verrechnet werden. SGB-II-Bezieher*innen profitieren daher nicht von Erhöhungen dieser familienpolitischen Leistungen.

Sah das geschlechterhierarchische ErnährermodeLL familialer Arbeitsteilung noch Zeit vor für von (Ehe-)Frauen und Müttern zu erbringende Sorgearbeit – freilich um den Preis hoher Abhängigkeit vom männlichen Familiernährer –, nimmt die aktivierende Sozialstaatspolitik wenig Rücksicht darauf, dass vor allem Mütter sehr junger Kinder, also die Zielgruppe Früher Hilfen, aufgrund der überwiegend von ihnen geleisteten Sorgearbeit nicht oder nur sehr eingeschränkt erwerbstätig sein können. Zwar enthält das SGB II mit § 10 Absatz 1 Nr. 3 eine Ausnahmeregelung, wonach eine Erwerbstätigkeit bis zum dritten Lebensjahr des Kindes als nicht zumutbar gilt. Die Kehrseite der Regelung, die durchaus als Anerkennung von Sorgearbeit gewertet werden könnte, zeigt sich darin, dass für diese Zeit in der Regel aber auch keine

Förder- oder Qualifizierungsmaßnahmen vereinbart werden sollen – dies ungeachtet der Tatsache, dass die Ausnahmeregelung mit dem dritten Geburtstag des Kindes endet und für kleinkindbetreuende Mütter bereits ab diesem Zeitpunkt wieder jede Arbeit zumutbar ist (ausführlicher dazu vgl. den Beitrag von Maria Wersig und Susanne Dern im vorliegenden Band).

Von einer angemessenen Anerkennung der Sorgearbeit, wie in der Care-Debatte gefordert, ist auch die Ausnahmeregelung im SGB II weit entfernt. Die sozialwissenschaftliche Frauen- und Geschlechterforschung hat seit ihren Anfängen in den 1970er-Jahren zahlreiche Untersuchungen zu der von Frauen in der Familie unbezahlt geleisteten Haus-, Erziehungs- und Beziehungsarbeit, also Sorgearbeit, als gesellschaftlich notwendiger, sozialrechtlich jedoch nicht anerkannter Arbeit vorgelegt (u. a. Kontos/Walser 1979; Ostner 1982; Becker-Schmidt et al. 1984). Auf dieser sog. Hausarbeitsdebatte, die zu verstehen ist als Kritik der sozialwissenschaftlichen Frauenforschung an geschlechtsspezifischer und -hierarchischer Arbeitsteilung und damit einhergehender gesellschaftlicher Abwertung und Unsichtbarkeit der von Frauen in ihren Familien unentgeltlich geleisteten Arbeit, baut die Debatte um Care auf. Dies veranschaulicht Ute Gerhard in komprimierter Weise in einer 2014 vorgelegten Analyse zu Care als Konzept fürsorglicher Praxis in der europäischen Geschlechterforschung. Neben der Hausarbeitsdebatte, die bereits einen um reproduktive Arbeit erweiterten Arbeitsbegriff einforderte, verweist Gerhard u. a. auf Befunde aus feministischen Sozialpolitikanalysen, die in den 1980er- und 1990er-Jahren den „unentbehrliche[n] und immense[n] Beitrag informeller, familialer Arbeit zu allgemeiner Wohlfahrt und zur Funktionsfähigkeit des Sozialstaates“ (Gerhard 2014: 76) aufzeigten und in der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung fortgeführt werden (u. a. Gerhard et al. 2005). Dass und wie die feministisch-sozialwissenschaftlichen Hausarbeits- wie auch Wohlfahrtsstaatsanalysen in Anbindung an die politischen Forderungen der Neuen Frauenbewegung nach monetärer Anerkennung von Sorgearbeit durchaus Wirksamkeit entfaltet haben, veranschaulicht Regina-Maria Dackweiler (2010: 35ff.) u. a. in Bezug auf die vom Gesetzgeber 1987 und 1992 vorgenommenen Rentenreformen. Mit diesen Reformen wurde „wenn auch in äußerst bescheidenem Ausmaß“ (Dackweiler 2010: 35) familiäre Erziehungs- und später auch Pflegearbeit erstmals als eigenständige Quelle für Rentenansprüche anerkannt. „Care-Arbeit ist punktuell und auf niedrigem sozialen Niveau zur Grundlage sozialer Rechte geworden“, resümiert Dackweiler – von einem „Systemwechsel“ könne jedoch (noch) keine Rede sein (ebd.: 40). Die an Sorgearbeit geknüpften geringen finanziellen Transferzahlungen sind nicht existenzsichernd. Und die bereits geschilderten Zumutungen des im Zuge der Agenda 2010 durchgesetzten Adult-Worker-Modells offenbaren das hohe Aus-

maß der Vernachlässigung der in Familien überwiegend von Frauen erbrachten Versorgungs- und Fürsorgeleistungen.

4 Fazit

Mit Blick auf die im zweiten Kapitel skizzierten empirischen Studien zu Frühen Hilfen drängt sich die Frage auf, warum die in der Care-Debatte ausgewiesene grundlegende gesellschaftliche Bedeutung familialer Sorgearbeit und deren systematische sozialpolitische Anerkennungsversagung nicht zur Kenntnis genommen werden. Die dargestellten Befunde der multiplen psychosozialen Belastungen, von denen Mütter (resp. Väter) in Armutslage betroffen sind, machen sozialpolitischen Handlungsbedarf nach sorgearbeitsbezogenen Regelungen deutlich, die dazu beitragen, dass die innerhalb von und für Familien nach wie vor überwiegend von den Müttern geleistete Arbeit zu sozialrechtlichen Ansprüchen führt, die eine angemessene Existenzsicherung gewährleisten. Den Frühen Hilfen geht es zentral um ein entwicklungs- und gesundheitsförderliches Aufwachsen von Kindern in den ersten Lebensjahren. In den „KiD 0-3“-Studien wird Armut als ein „Risikomerkmak“ ausgewiesen, welches für die Familien eine langfristige Belastung bedeutet, „die sich konstant auf die kindliche Entwicklung auswirken kann“ (Zimmermann et al 1268, s. o.). So könnte es naheliegen, die bereits seit Anfang der 2000er-Jahre sozialpolitisch diskutierte Forderung nach einer Kindergrundsicherung zu forcieren, die Armut von Kindern verhindern soll. Beispielsweise stützt sich der aktuelle Vorschlag des 2009 gegründeten „Bündnisses Kindergrundsicherung“, ein Zusammenschluss aus Sozialverbänden, familien- und frauenpolitischen Organisationen, der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft sowie 13 Wissenschaftler*innen, auf das verfassungsrechtlich notwendige steuerliche Existenzminimum, das alle zwei Jahre von der Bundesregierung im Existenzminimumbericht veröffentlicht wird. Das Bündnis fordert, „künftig alle Kinder mit einer Grundsicherung in Höhe von 628 € monatlich abzusichern“ (DKSB o. J.: 4). Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der Höhe des sächlichen Existenzminimums (408 €) und dem Freibetrag für die Betreuung und Erziehung bzw. Ausbildung (220 €). Es ist ein erklärtes Ziel des Bündnisses, Kinder mit dem Instrument der Kindergrundsicherung aus dem stigmatisierenden Bezug insbesondere von SGB-II-Leistungen und der verdeckten Armut herauszuholen (ebd.: 5). Auch Bündnis 90/Die Grünen, die schon 2001 ein Gutachten zur Finanzierung einer Kindergrundsicherung vorlegten (Otto et al. 2001) und deren Umsetzung forderten, bringen aktuell erneut ein Kindergrundsiche-

rungsmodell ein, welches einen garantierten Betrag für alle Kinder und zusätzlich einen einkommensabhängigen variablen Betrag vorsieht. Sowohl im bündnisgrünen als auch im Modell des Bündnis Kindergrundsicherung wird die Grundsicherung als eine eigenständige Leistung des Kindes konzipiert, die den Eltern nicht als Einkommen anzurechnen ist, wenn diese Sozialleistungen beziehen. Vor dem Hintergrund der bestehenden sozial- und steuerrechtlich bedingten ungleichen finanziellen Förderung von Kindern durch Kindergeld, Familienleistungs- und -lastenausgleich, von denen Haushalte mit hohem Einkommen am meisten profitieren, kann die Kindergrundsicherung womöglich einen Beitrag dazu leisten, diese Lücke in der Verteilungsgerechtigkeit familienpolitischer Leistungen zu schließen. Die Kindergrundsicherung alleine dürfte jedoch kaum ausreichen, die Lebenslage armutsbetroffener bzw. -gefährdeter Mütter und ihrer Kinder grundlegend zu verbessern. Ebenso wenig enthält sie Ansatzpunkte für eine angemessene sozialrechtliche Anerkennung der insbesondere in den ersten Lebensjahren der Kinder vor allem von Müttern geleisteten Sorgearbeit. Um der mit Armut einhergehenden Kumulation psychosozialer Belastungen entgegenzuwirken, die in den Frühe-Hilfen-Studien eindrucksvoll nachgewiesen wird, gilt es, Sorgearbeit mittels eines deutlich weiter reichenden sozialpolitischen Ansatzes pekuniär so abzusichern, dass ein Leben mit (Klein-)Kindern ohne finanzielle Not gewährleistet ist.

Literatur

- Alt, Christian/Berngruber, Anne/Hubert, Sandra (2014): Trotz Ausbau kein Platz? Zum Einfluss von Einstellungen und soziodemografischen Faktoren auf die Nichtinanspruchnahme öffentlicher Kindertagesbetreuung. Zentrum für Dauerbeobachtung und Methoden, Deutsches Jugendinstitut, München <https://www.dji.de/?id=43721> [Abruf: 02.12.2019].
- Auth, Diana/Klenner, Christina/Leitner, Sigrid (2015): Neue Sorgekonflikte: Die Zumutungen des Adult worker model. In: Völker, Susanne/Amacker, Michèle (Hrsg.): Prekarisierungen. Arbeit, Sorge und Politik. Weinheim/Basel, S. 42–58.
- Becker-Schmidt, Regina (2011): „Verwahrloste Fürsorge“ – ein Krisenherd gesellschaftlicher Reproduktion: zivilisationskritische Anmerkungen zur ökonomischen, sozialstaatlichen und sozialkulturellen Vernachlässigung von Praxen im Feld „Care work“. In: Gender – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft, 3 (3), S. 9–23. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssao-395777> [Abruf: 08.08.2019].
- Becker-Schmidt, Regina/Knapp, Gudrun-Axeli/Schmidt, Beate (1984): Eines ist zu wenig – beides ist zuviel. Erfahrungen von Arbeiterfrauen zwischen Familie und Fabrik. Bonn.

- BMFSFJ (2006): Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme. Aktionsprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Schutz von Kleinkindern, zur Früherkennung von Risiken und Gefährdungen und zur Implementierung effektiver Hilfesysteme. <https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/rechtliche-grundlagen/sonstige-beschluesse-und-hintergruende/bekanntmachung-des-bmfsfj-zu-fruehen-hilfen> [Abruf: 04.12.2019].
- BT-Drucksache 17/3603 (2010): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Dörner, Ekin Deligöz, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/3310 – Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“.
- Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens (2016): Sozialdatenstatistik 2015. <https://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/fachinformativon/> [Abruf: 02.12.2019].
- Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens (o. J.): Wie hilft die Bundesstiftung? <https://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/ueber-die-stiftung/> [Abruf: 02.12.2019].
- Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen (2018): Konferenz „Familien stärken – Kinder aus der Armut holen“. <https://www.gruene-bundestag.de/themen/familie/familien-staerken-kinder-aus-der-armut-holen> [Abruf: 02.12.2019].
- Dackweiler, Regina-Maria (2010): Wandel bewirken: Die Neue Frauenbewegung als Akteurin im Transformationsprozess wohlfahrtsstaatlicher Geschlechterregime. In: Dies./Schäfer, Reinhild (Hrsg.): Wohlfahrtsstaatlichkeit und Geschlechterverhältnisse aus feministischer Perspektive. Münster, S. 20–47.
- Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V. für das Bündnis Kindergrundsicherung (o. J.): Kinder brauchen mehr. Unser Vorschlag für eine Kindergrundsicherung. WWW.KINDERARMUT-HAT-FOLGEN.DE. <https://www.dkhw.de/ueber-uns/buendnisse/buendnis-kindergrundsicherung/> [Abruf: 02.12.2019].
- Eickhorst, Andreas/Fullerton, Birgit/Schreier, Andrea (2017): Psychische Belastungen bei Eltern mit Kleinkindern. Faktenblatt 5 zur Prävalenz- und Versorgungsforschung der Bundesinitiative Frühe Hilfen. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH), Köln.
- Eickhorst, Andreas/Schreier, Andrea/Brand, Christian/Lang, Katrin/Liel, Christoph/Renner, Ilona/Neumann, Anna/Sann, Alexandra (2016): Inanspruchnahme von Angeboten der Frühen Hilfen und darüber hinaus durch psychosozial belastete Eltern. In: Bundesgesundheitsblatt, DOI 10.1007/s00103-016-2422-8. Berlin/Heidelberg.
- Esping-Anderson, Gösta (1990): The Three Worlds of Welfare Capitalism. Cambridge.
- Gerhard, Ute (2014): Care als sozialpolitische Herausforderung moderner Gesellschaften – Das Konzept fürsorglicher Praxis in der europäischen Geschlechterforschung. In: Aulenbacher, Brigitte/Riegraf, Birgit/Theobald, Hildegard (Hrsg.): Sorge: Arbeit, Verhältnisse, Regime. Baden-Baden, S. 69–88.
- Gerhard, Ute/Knijin, Trudie/Weckwert, Anja (Hrsg.) (2005): Working Mothers in Europe. A Comparison of Policies and Practices. Cheltenham/Northampton.
- IFH Forschungsverbund TU Dortmund (o. J.): Daten zum gesunden und sicheren Aufwachsen von Kindern. Lebenslagen: Armut, <http://ifh.forschungsverbund.tu-dortmund.de/lebenslagen/armut/> [Abruf: 02.12.2019].

- Kontos, Silvia/Walser, Karin (1979): Weil nur zählt, was Geld einbringt. Probleme der Hausfrauenarbeit. Gelnhausen/Berlin.
- Lewis, Jane (2004): Auf dem Weg zur ‚Zwei-Erwerbstätigen‘-Familie. In: Leitner, Sigrid/Ostner, Ilona/Schratzenstaller, Margit (Hrsg.): Wohlfahrtsstaat und Geschlechterverhältnis im Umbruch. Was kommt nach dem Ernährermodell? Wiesbaden, S. 67–82.
- NZFH Nationales Zentrum Frühe Hilfen (o. J.): Frühe Hilfen – Hintergrund und Entwicklung, <https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/fruehe-hilfen-hintergrund-und-entwicklung/> [Abruf: 02.12.2019].
- Ostner, Ilona (1982): Beruf und Hausarbeit. Die Arbeit der Frau in unserer Gesellschaft, Frankfurt am Main/New York. 3. Aufl.
- Otto, Birgit/Spieß, Katharina C./Teichmann, Dieter (2001): Berechnung des grünen Kindergrundsicherungsmodells und einer Gegenfinanzierung durch ein Ehegattenrealsplitting. Kurzgutachten des DIW für die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, Berlin, DIW.
- Salzmann, Daniela/Lorenz, Simon/Sann, Alexandra/Fullerton, Birgit/Liel, Christoph/Schreier, Andrea/Eickhorst, Andreas/Walper, Sabine (2018): Wie geht es Familien mit Kleinkindern in Deutschland? Belastungen und Unterstützungsangebote von Familien in Armutslagen und Familien mit Migrationshintergrund. In: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH), Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut (DJI) und TU Dortmund (Hrsg.): Datenreport Frühe Hilfen. Ausgabe 2017, Köln, S. 6–23.
- Schäfer, Reinhild/Sann, Alexandra (2014): Frühe Hilfen zwischen (gesundheitlicher) Familienförderung und Kinderschutz. In: Bütow, Birgit/Pomey, Marion/Rutschmann, Myriam/Schär, Clarissa/Studer, Tobias (Hrsg.): Sozialpädagogik zwischen Staat und Familie. Alte und neue Politiken des Eingreifens. Wiesbaden, S. 75–89.
- Schäfer, Reinhild (2010): Familie in Ordnung bringen – Implikationen des Präventionsanspruchs „Früher Hilfen“. In: Dackweiler, Regina/Schäfer, Reinhild (Hrsg.): Wohlfahrtsstaatlichkeit und Geschlechterverhältnisse aus feministischer Perspektive. Münster, S. 208–226.
- Thielebein, Christine/Engel, Heike/Engels, Dietrich/Conein, Stephanie (2013a): Evaluation Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ als Türöffnerin in das Netz früher Hilfen für Schwangere in Notlagen. Abschlussbericht. Hrsg. BMFSFJ. ISG – Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH, Büro für Evaluation und wissenschaftlichen Service, Köln.
- Thielebein, Christine/Engel, Heike/Conein, Stephanie/Hinz, Bärbel (2013b): Hilfen für schwangere Frauen in Notlagen. Zentrale Ergebnisse der Evaluation der „Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“. In: BZgA-Forum Sexualaufklärung und Familienplanung 2/2013, S. 24–28.
- Tophoven, Silke/Wenzig, Claudia/Lietzmann, Thorsten (2016): Kinder in Armutslagen. Konzepte, aktuelle Zahlen und Forschungsstand. IAB-Forschungsbericht 11/2016, Hrsg. Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg.
- Völker, Susanne/Amacker, Michèle (2015): Prekarisierungen. Arbeit, Sorge und Politik. Einleitung. In: Dieslb. (Hrsg.): Prekarisierungen. Arbeit, Sorge und Politik. Weinheim/Basel, S. 7–23.

Zimmermann, Peter/Vierhaus, Marc/Eickhorst, Andreas/Sann, Alexandra/Egger, Carine/Förthner, Judith/Gerlach, Jennifer/Iwanski, Alexandra/Liel, Christoph/Podewski, Fritz/Wyrwich, Sandra/Spangler, Gottfried (2016): Aufwachsen unter familiärer Belastung in Deutschland. Design und Methoden einer entwicklungspsychologischen Studie zu Risiko- und Schutzmechanismen bei Familien mit unterschiedlicher psychosozialer Belastung. In: Bundesgesundheitsblatt 2016 59: 1262-1270, DOI 10.1007/s00103-016-2423-7. Online publiziert: 12. September 2016. Berlin/Heidelberg.

Frauenarmut in der kommunalen Sozialberichterstattung am Beispiel Wiesbaden – geschlechtsspezifische Armutsbetrachtung im SGB II

In diesem Beitrag soll es darum gehen, die geschlechtsspezifische Armutsbetrachtung in der Sozialberichterstattung zu analysieren – aus der Perspektive der kommunalen Armutspolitik, genauer gesagt: aus der kommunalen Sozialplanungsperspektive. Die Leitfragen, die hier zugrunde liegen, sind:

Wie stellt Sozialberichterstattung Armut im (kommunalen) Kontext dar? Finden geschlechterdifferenzierende Armutsbetrachtungen statt? In welcher Form werden ungleiche Armutsrisiken zwischen den Geschlechtern in kommunale Handlungskonzepte überführt? Ist eine Geschlechterperspektive bzw. sind empirische Befunde zu Geschlechterungleichheit überhaupt handlungsleitend für die kommunale Praxis der Grundsicherung?

Der Artikel gliedert sich in einen ersten allgemeineren Teil, in dem es um die hier verwendete Armutsdefinition und die Beschreibung der Sozialberichterstattung hinsichtlich von Armut geht, in Ergänzung mit zwei empirischen Unterkapiteln, in denen die Datenlage zu müttertspezifischen Armutslagen dargestellt wird. Im Anschluss werden drei Praxisbeispiele aus Wiesbaden vorgestellt, die zeigen, wie das Thema kommunal aufgegriffen und bearbeitet wird. Der Beitrag endet mit einigen Schlussfolgerungen für die Perspektive auf strukturelle Ungleichheit zwischen den Geschlechtern hinsichtlich von Armut in der Sozialberichterstattung.

Die hier verwendete Perspektive ist die der kommunalen Praxis, um aufzuzeigen, inwieweit eine statistische bzw. wissenschaftliche Beschäftigung mit ungleichen Armutslagen der Geschlechter Einfluss hat auf die „Bearbeitung von Armut“ in den Kommunen vor Ort. Dabei bedient sich der Beitrag auch immer wieder an Beispielen aus Bund und Ländern, um die dortigen Befunde mit den kommunalen abzugleichen oder ihren Einfluss herauszustellen.

1 Armut und Sozialberichterstattung

Die gängigste Definition von Armut bezeichnet all die Personen als arm, die mit ihrem Nettoäquivalenzeinkommen¹ unterhalb von 60 % des Medianeinkommens liegen. Da in Wohlfahrtsstaaten wie Deutschland Armut in der Regel relativ definiert wird – d. h. gemessen am Wohlstandsniveau der jeweiligen Gesellschaft und nicht an einem physischen Existenzminimum –, kann es auf jeden Fall keine feststehende objektive Definition geben, aber mehrere relative (Lietzmann/Tophoven/Wenzig 2011: 2). Die für diese Definition benötigten Einkommensdaten liegen aber kleinräumig nicht vor, sodass man sich aus einer kommunalen Perspektive einer anderen Definition bedienen muss. Somit wird im Folgenden von Personen oder Haushalten als „arm“ gesprochen, die Leistungen gemäß SGB II² benötigen, um ihr Existenzminimum sichern zu können. Dies ist ein durchaus gängiges Konzept in der Armutsforschung und in der Politik, das den Bezug von Grundsicherungsleistungen als Grenze zur Armut einschätzt³.

Die Funktion der Sozialberichterstattung ist die kontinuierliche Beobachtung sozialer Entwicklungen, hier im Speziellen der Armut. Dies geschieht anhand von Indikatoren, die dann vergleichend (sowohl im Zeitverlauf wie auch interkommunal) replizierbar sind.

Drei Ebenen werden bedient: einerseits die der Information, andererseits auch die der Planung und die der Evaluation. Je nach Sozialbericht sind diese Dimensionen sehr unterschiedlich ausgeprägt und reichen von sehr deskriptiven Statistiken bis hin zu bewertenden Analysen. Viele Kommunen haben über ihre Sozialplanungsstellen Sozialberichterstattungen vorliegen. Die unterscheiden sich, wie zur Definition von Armut schon erläutert, maßgeblich von einer bundesweiten bspw. insofern, dass sie keine Armutsgefährdungsquoten aufgrund von Befragungsdaten analysieren, sondern sich der prozessproduzierten Daten der Mindestsicherung bedienen.

Die Sozialberichterstattung im Rechtskreis SGB II ist an dieser Stelle sehr elaboriert: Seit Einführung des SGB II in 2005 werden die Daten der Grundsicherung in den IT-Fachverfahren der Bundesagentur wie auch der zugelassenen kommunalen Träger (standardisierte Eingaben; zu mehreren Zeitscheiben etc.) an die Statistikstelle der Bundesagentur für Arbeit (BA) ge-

- 1 Beim Äquivalenzeinkommen wird jede Person im Haushalt, je nach Alter, mit einem bestimmten Faktor gewichtet, sodass man dann auf ein Pro-Kopf-Nettoeinkommen kommt.
- 2 Man könnte das Konzept auch ausweiten auf alle Grundsicherungsleistungen, die dann noch Leistungen gemäß SGB XII Kap. 3+4 bzw. Leistungen gemäß AsylbLG umfassen würden.
- 3 Siehe detaillierter zu Armutsdefinitionen: Sozialbericht zur Armut von Kindern, Jugendlichen und Familien in Wiesbaden, Beiträge zur Sozialplanung Nr. 31/2010, S. 17ff.

meldet, die dann wiederum die Daten der Kommunen zusammenträgt, aufbereitet und öffentlich zugänglich (auch wiederum regionalisiert) zur Verfügung stellt (Bundesagentur für Arbeit 2018). Damit sind mannigfaltige Möglichkeiten über die amtliche Statistik gegeben, das Armutsgeschehen darzustellen: Neben den sozialstrukturellen Daten der Leistungsberechtigten (Geschlecht, Alter, Haushaltskonstellation etc.) gibt es Daten zur Arbeitslosigkeit, zu den Bezugsdauern von SGB II bzw. dezidiertem Langzeitbezug, zu Bedarfen und Zahlungsansprüchen, zur Wohn- und Kostensituation, zu Sanktionen und Klagen, zu Einkommen erwerbstätiger Leistungsberechtigter, zur Integration in Erwerbstätigkeit und den Verbleib, zu Maßnahmenteilnahmen und zur Inanspruchnahme von Bildung und Teilhabe-Leistungen.

Zeitgleich wurde ein umfassendes Kennzahlenset entwickelt, um die Leistungsfähigkeit der örtlichen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende – die kommunalen Jobcenter oder gemeinsamen Einrichtungen – festzustellen (gesetzliche Verankerung im § 48a SGB II). Es wurde ein Kennzahlentool (Servicestelle SGB II 2018) im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) aufgebaut, das die im Gesetz verankerten Kennzahlen (Indikatoren zu den Themen Ausgaben, Integrationen und Langzeitbezug) und Ergänzungsgrößen (weitere Indikatoren, die die Kennzahlen flankieren und in ihrer Aussagekraft erweitern) berechnet und zur Verfügung stellt⁴. Vorrangig geht es dabei um das Controlling (und eine damit adaptierte betriebswirtschaftliche Logik für die Prozesse in der Verwaltung) der erreichten Integrationen in Erwerbstätigkeit und die Vermeidung von Langzeitleistungsbezug. Diese Kennzahlen und Ergänzungsgrößen können über das Kennzahlentool, auch geschlechtsspezifisch abgerufen werden. Jedoch obliegt das der*dem Nutzer*in selbst, inwiefern sich Geschlechterunterschiede angeschaut werden – die Voreinstellung des Datenabrufs und die gängige Darstellung in Veröffentlichungen erfolgt nicht standardmäßig für die Geschlechter getrennt.

Allerdings ist eine der Ergänzungsgrößen per se eine geschlechtsspezifische: nämlich die der Integrationsquote von Alleinerziehenden. Da diese Gruppe über 90 % aus Frauen besteht, wird hier eine „Risikogruppe“ im SGB II geschlechtsspezifisch in den Fokus genommen.

Die empirischen Daten der Sozialberichterstattung legen den Schluss nahe, dass Frauen nicht per se von einem höheren Armutsrisiko betroffen sind, sondern erst in ihrer gesellschaftlich überformten Rolle als Mutter ein signifikant höheres Armutsrisiko erlangen.

4 Zur Kritik an dieser Verfahrensweise vgl. Brülle/Krätschmer-Hahn/Reis/Siebenhaar (2016): Hier wird herausgestellt, dass die Kennzahlen eine Verengung auf Arbeitsmarktintegrationen herbeiführen und darüber hinaus die Messung der Befähigung der Leistungsberechtigten im Sinne der sozialgesetzlichen Vorgaben zur Menschenwürde (§ 1 SGB II) vernachlässigen.

Schon früh ist in der Sozialberichterstattung über die Strukturen des SGB II damit in den Blickpunkt gerückt, dass es zwei Gruppen gibt, die überproportional häufig von dem Risiko betroffen sind, Grundsicherungsleistungen beziehen zu müssen: Alleinerziehende und Familien mit drei und mehr Kindern. Das heißt strukturell bedingen Kinder im Haushalt einen erhöhten finanziellen Bedarf – der für diese beiden Gruppen nicht einfach ohne staatliche Transferleistungen zu decken ist.

Es gibt in der Sozialberichterstattung einen breiten Diskurs darüber, wie Kinderarmut verteilt ist (z. B. Tophoven/Wenzig/Lietzmann (2015)). Dabei wird sehr oft auf die Grundsicherungsstatistik Bezug genommen, um Kinderarmut auch kommunal in Zahlen darstellen zu können. Die Darstellung von Kinderarmut steht häufig in enger Verknüpfung mit politischen Einordnungen und Veränderungsforderungen. Diese weiterreichenden Analysen beinhalten von einem strukturellen Umbau der Sicherungssysteme (Debatte um Kindergrundsicherung) bis hin zu Maßnahmenperspektiven, die kommunal ergriffen werden, um die Teilhabechancen der Kinder aus SGB-II-Haushalten zu verbessern, ein breites Angebot an Handlungsempfehlungen. In diesem Kontext ist auch die Entstehung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) zu verstehen, das als zusätzliches Förderinstrument dienen soll, die Kinder in Haushalten mit Grundsicherungsbezug (und das ist immerhin ein Drittel aller Leistungsberechtigten im SGB II!) angemessen zu fördern.

Und ebenso ist das strukturell bedingte Risiko von Alleinerziehenden, Grundsicherungsleistungen signifikant häufiger als andere Haushaltskonstellationen beziehen zu müssen, erkannt und häufig analysiert (z. B. Lenze/Funcke 2016; Burkert/Kosubek/Schaade 2014; Achatz/Hirsland/Lietzmann/Zabel 2013):

Alleinerziehende im SGB-II-Bezug haben einen erhöhten finanziellen Bedarf durch ihre Kinder, können aber dem Arbeitsmarkt oft nicht in Vollzeit zur Verfügung stehen. Das führt dazu, dass selbst mit einer Erwerbstätigkeit (im SGB-II-Leistungsbezug in Wiesbaden ist ein gutes Drittel der Alleinerziehenden erwerbstätig) das Einkommen nicht ausreicht, den Grundbedarf des Haushaltes zu decken. Das Problem verschärft sich, je mehr Kinder im Haushalt leben und je teurer die Mietkosten der jeweiligen Kommune sind.

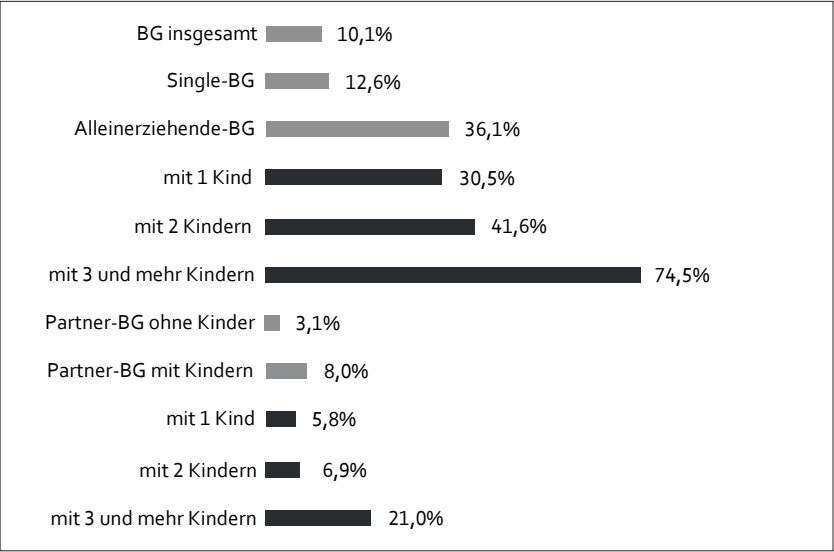
Hier gibt es neben einer detaillierten Sozialberichterstattung das Monitoring der Integrationsbemühungen (Kennzahlen nach § 48a) und vielerlei wissenschaftlicher Analysen, in deren Kontext eine Beschäftigung mit den Themen Integration in Erwerbstätigkeit, Folgen des Steuersystems, Regelungen des Unterhaltsvorschusses, Berechnungslogiken von vorrangigen Leistungen (Kinderzuschlag und Wohngeld) erfolgt.

Familien mit drei und mehr Kindern sind ebenso eine Gruppe, die durch die Sozialberichterstattung und die auffälligen Risikoquoten durch den hohen Grundbedarf in den Fokus gerückt sind (z. B. Rudolph/Koller/Lietzmann 2012).

1.1 Armut in Zahlen – Hilfequoten von Alleinerziehenden und großen Familien im SGB II

Die Darstellung der SGB-II-Hilfequoten von Alleinerziehenden und großen Familien in der Sozialberichterstattung wird im Folgenden dargestellt. Zuerst wird eine bundesweite Darstellung gewählt, die von der BA in einer ihrer Veröffentlichung verwendet wird. An der Grafik wird das vorher Beschriebene Phänomen der besonderen Risikolage von Alleinerziehenden und großen Familien deutlich.

Abbildung 1: SGB-II-Hilfequoten von Bedarfsgemeinschaften⁵ (BG)

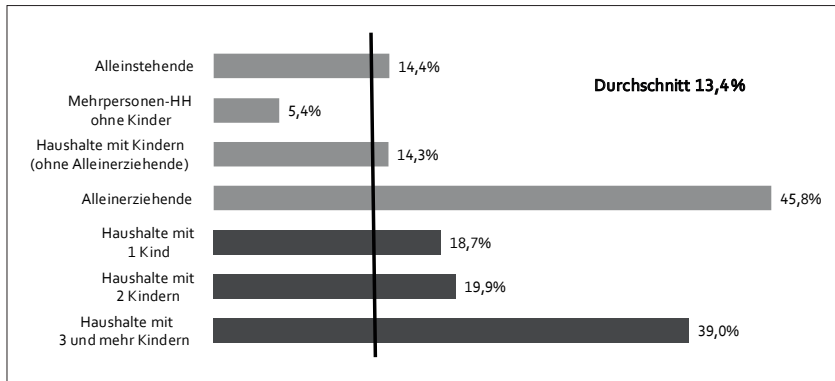


Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende in Zahlen, Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt, Oktober 2017, S. 7 – dargestellt ist der Anteil der BG nach BG-Typ an den jeweiligen Haushaltsgruppen in der Bevölkerung Deutschlands, Daten für Juli 2017 (t-3).

5 Bedarfsgemeinschaften im SGB II sind Haushalte, in denen mindestens eine Person Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezieht.

Aber auch in der kommunalen Berichterstattung ist die Darstellung sehr ähnlich. Zum Teil werden Bedarfsgemeinschaften anders zusammengefasst. Zum Beispiel werden in der Wiesbadener Geschäftsstatistik (Landeshauptstadt Wiesbaden o. J.), die folgend dargestellt ist, Haushalte mit drei und mehr Kindern inklusive der Alleinerziehenden dargestellt, während in der Grafik der BA die Alleinerziehenden mit drei Kindern getrennt ausgewiesen wurden.

Abbildung 2: SGB-II-Hilfequoten von Bedarfsgemeinschaften



Quelle: Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik: Haushaltszahlen; Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik; eigene Berechnungen und Darstellung; Dezember 2017, N=15.556 (Bedarfsgemeinschaften SGB II im Dezember 2017).

Es verwundert an dieser Stelle, dass aber in Folge dieser (frühen) Erkenntnis struktureller Risikolagen von bestimmten Familientypen im SGB II nicht dezidiert auf die Lage von Frauen eingegangen und genauer analysiert wurde, ob das Geschlecht – in Abhängigkeit von der Familienkonstellation – einen Einfluss auf das Armutsrisiko hat.

Zwar hat das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung als Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) den gesetzlichen Auftrag, den Arbeitsmarkt, Erwerbschancen und Lebensbedingungen zu erforschen, und war seit Einführung des SGB II mit vielseitigen Analysen und Evaluationen rund um das Thema der Grundsicherung betraut, aber das Thema Frauen und Armut fand keine systematische Betrachtung in den Analysen des SGB II.

1.2 Eine neue – oft übersehene – Armutsrisikogruppe: Mütter in Paarhaushalten

2012 erschien dann ein sehr innovativer Artikel von Kopf/Zabel, in dem differenziert die Lage von alleinerziehenden Müttern im Vergleich zu Müttern in Paarhaushalten im SGB II analysiert und spannende und auch bis dato der Praxis unbekannte Ergebnisse präsentiert wurden (Kopf/Zabel 2012: 38ff.):

Frauen mit Partner in Westdeutschland in den alten Bundesländern im SGB II werden seltener in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen vermittelt als alleinstehende Frauen und deutlich seltener noch als Männer, unabhängig von ihrem Familienstand. Eine Erklärungsstrategie der Studie ist, dass sich die Zuweisungen der Integrationsfachkraft im Jobcenter an der gelebten, oft traditionellen Arbeitsteilung des Paares orientieren. Das warf die Frage nach der Gleichbehandlung der Geschlechter, speziell im Hinblick auf Mütter, beim Fördern und Fordern des SGB II auf.

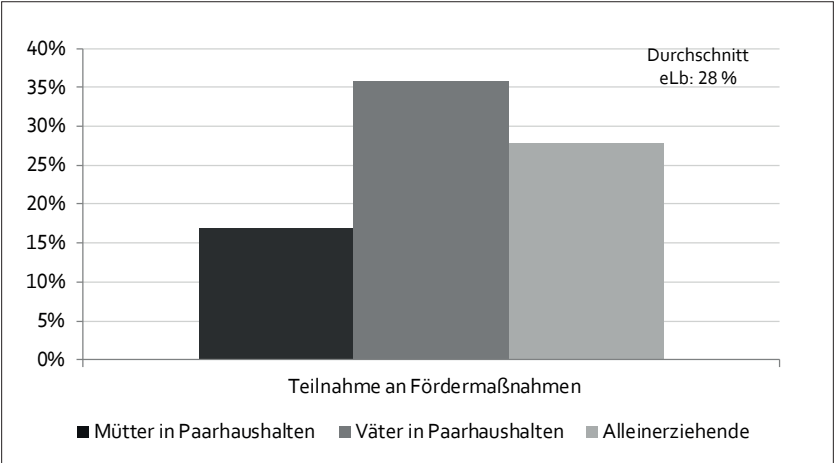
Eine zweite Studie des IAB ergänzte diese Befunde (Achatz/Hirsland/Lietzmann/Zabel 2013: 4), indem herausgestellt wurde, dass Alleinerziehende häufiger erwerbstätig und auch häufiger arbeitsuchend sind als leistungsbeziehe Mütter in Paarhaushalten.

Diese Befunde wurden in der Wiesbadener Sozialberichterstattung versucht, mit den vorliegenden kommunalen Daten nachzuvollziehen. Es sollte geklärt werden, ob diese deutschlandweiten Befunde für Wiesbaden replizierbar sind. Und sie waren es in frappierendem Maße: Mütter in Paarhaushalten sind signifikant seltener in Fördermaßnahmen und gehen deutlich seltener einer Erwerbstätigkeit nach. Dieses Ergebnis überraschte in der Klarheit die Fachkräfte im Jobcenter, da diese Gruppe bislang nicht systematisch in dieser Benachteiligungslage erfasst wurde.

Somit wird klar, dass Mütter in Paarhaushalten insofern eine bisher nicht beachtete „Risikogruppe“ im SGB II sind, als dass ihre Chancen, die Hilfebefähigkeit zu überwinden, deutlich geringer sind als die anderer Gruppen, denn sie finden schwieriger den Zugang zu Fördermaßnahmen und nehmen seltener eine Erwerbstätigkeit auf.

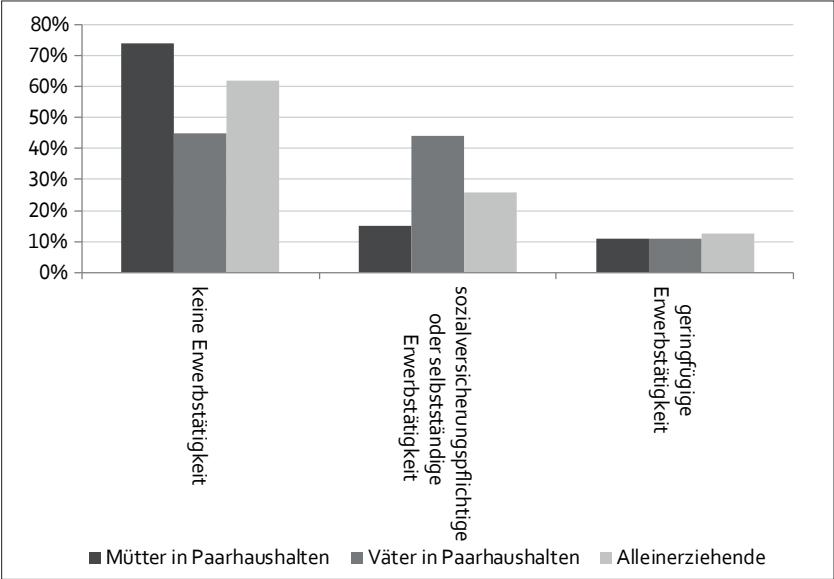
Das heißt, scheinbar hat Geschlecht in Kombination mit Elternschaft für Frauen einen deutlich negativen Effekt auf das Risiko des Hilfebezugs (Kopf/Zabel 2013: 5): sowohl bei Alleinerziehenden als auch bei Müttern in Paarhaushalten. Man kann also nicht per se von einem geschlechtsspezifischen Armutsrisiko für Frauen sprechen – denn alleinstehende Frauen trifft dieses Risiko nicht, sondern es ist ein mütterspezifisches Armutsrisiko!

Abbildung 3: Teilnahme an Fördermaßnahmen von Vätern und Müttern im SGB II Wiesbaden



Quelle: Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Juni 2014, eigene Auswertungen/Wiesbadener Geschäftsbericht SGB II, 1. Halbjahr 2014, S. 33.

Abbildung 4: Erwerbsbeteiligung der Väter und Mütter im SGB II Wiesbaden



Quelle: Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Juni 2014, eigene Auswertungen/Wiesbadener Geschäftsbericht SGB II, 1. Halbjahr 2014, S. 24.

1.3 Mütterspezifisches Armutsrisiko

Zwar gibt es punktuell eine geschlechtsspezifische Armutsbetrachtung (z. B. Pimminger 2012), aber die Betrachtung einer systematischen Benachteiligungslage bleibt in der herkömmlichen bundesweiten Armutsberichterstattung aus: Hier stehen andere Zielgruppen im Fokus wie bspw. Menschen mit Migrationshintergrund, Geflüchtete, Alleinerziehende, junge Erwachsene oder ältere Menschen. Es gibt nur wenige Ausnahmen, die systemische Kritik aus einer Geschlechterperspektive an der sozialen Sicherung üben (Thie 2010: 33ff.).

Eine Vielzahl von Veröffentlichungen setzt sich dezidiert mit der geminderten Erwerbsteilhabe von Müttern auseinander (z. B. BMFSFJ 2014), mit den Lohnunterschieden oder auch den Erwerbsmustern in Partnerschaften (z. B. BMFSFJ 2017; Wanger 2015; Klenner 2016). Diese mannigfaltigen Analysen belegen, dass insbesondere Mütter durch eine immer noch eher traditionelle Rollenverteilung im Paar die Zuverdienerinnenrolle einnehmen und zu großen Teilen die Hausarbeit und die Kinderbetreuung zeitgleich übernehmen.

Doch es scheint, als sei dieser Diskurs abgekoppelt von der Frage, ob diese gesellschaftlichen Normvorstellungen, die sich in einer unterschiedlichen Erwerbsteilhabe niederschlagen auch systematische Armutslagen generieren.

2 Empirische Befunde als Einflussfaktoren für die Praxis

Wie bekommen solche empirischen Befunde, mit Ergebnissen abseits der herkömmlichen Armutsberichterstattung, Einfluss auf die politische Praxis einer Stadtgesellschaft und in das operative Geschäft des Jobcenters?

Die Erkenntnis, dass nicht nur Alleinerziehende, sondern auch Mütter in Paarhaushalten strukturelle Benachteiligungslagen innehaben, ist durch die Zahlen der Wiesbadener Sozialberichterstattung sowohl zu den Fachkräften des Jobcenters als auch zu den politischen Akteur*innen transportiert worden. Vorträge und Teambesprechungen wurden dazu genutzt, einerseits über die eigene Datenlage und das allgemeine Phänomen zu informieren und andererseits über Handlungsmöglichkeiten zu reflektieren. Drei Praxisbeispiele aus Wiesbaden sollen im Folgenden in ihrer Konzeption – aber auch in ihrer Wirksamkeit vorgestellt werden.

2.1 Kampagne „Frauen und Armut“ in Wiesbaden

Zusammen mit dem kommunalen Frauenreferat der Landeshauptstadt Wiesbaden, dem Evangelischen Dekanat Wiesbaden/Sozialpfarramt und dem Büro für staatsbürgerliche Frauenfragen hat das Amt für Soziale Arbeit/Sozialplanung 2014 eine Kampagne zum Thema „Frauen und Armut“ ins Leben gerufen, die sich insbesondere an fachliche Multiplikator*innen und weitere interessierte Akteur*innen der Stadtgesellschaft richtete. Ziel war das Informieren von Fachkräften, dass hinter scheinbar „individueller Armut“ von Frauen ein strukturelles Problem liegt und bestimmte „Armutsfallen“ schon früh im Lebenslauf von Frauen einsetzen. Gerade von Armut im Alter sind Frauen dann betroffen, wenn sie auf eine lange eingeschränkte Erwerbsbiografie – zugunsten von Care-Tätigkeiten – zurückblicken.

Die Kampagne hatte vier Bausteine/Veranstaltungen:

- Die erste Veranstaltung beschäftigte sich mit der besonderen Problemlage von Alleinerziehenden und deren deutlich erhöhtes Armutsrisiko. Zusammengefasst, was auch schon zuvor in diesem Artikel dargelegt wurde, befinden sich Alleinerziehende fast zur Hälfte im Grundsicherungsbezug (Wiesbaden 46 %), dabei sind sie aber erwerbsaffiner und deutlich häufiger erwerbstätig als Mütter in Paarhaushalten im SGB II. Dennoch gelingt ihnen seltener der Austritt aus dem Grundsicherungsbezug (Zabel 2015: 27).
- Die rechtlichen Rahmenbedingungen – Unterhalt, Einkommenssteuer, vorrangige Leistungen, SGB II und Scheidungsrecht – wurden reflektiert und Veränderungsvorschläge formuliert.
- Die darauffolgende Veranstaltung behandelte das Thema der Erwerbsteilhabe von Frauen, gerade von Müttern, die häufig lange in Teilzeiterwerbstätigkeit oder sogar in Minijobs verbleiben. Zeitgleich übernehmen sie die Betreuungs- und Pflegetätigkeiten der Kinder und älteren Familienangehörigen und erwirtschaften so geringe Rentenansprüche. Geht dann noch eine Paargemeinschaft auseinander, in der die Frau das Zuverdienerinnenmodell mit gelebt hat, kommen mit Trennung/Scheidung und deren Folge noch weitere Risikofaktoren für Armut hinzu. Zusammengefasst kumulieren bei den Erwerbsbiografien der Frauen mehrere Faktoren, die dann das Armutsrisiko strukturell erhöhen: frauenspezifische Berufswahl; geringe Rentenansprüche durch langjährige Teilzeiterwerbstätigkeit/Erwerbsunterbrechungen/geringfügige Beschäftigungen; Niedriglohnbereich und die Lebensform (Rudolph 2016: 41).
- Ein weiterer Baustein war der Entwurf eines Flyers zur rechtlichen Absicherung von Frauen mit dem Titel „Heiraten? aber sicher!“. Dieser Flyer,

der die Vorteile eines Ehevertrags in bestimmten Konstellationen herausstellt, wurde in Kooperation mit dem Standesamt in die Vorinformation eines jeden Paares integriert, das sich zur Eheschließung anmeldet. Somit wird jedes Paar in Wiesbaden auf dem Weg zur Ehe mit der Frage konfrontiert, ob ein Ehevertrag sinnvoll wäre.

- Im Dezember 2016 folgte die letzte Veranstaltung zum Thema „Familienmodelle – Visionen des Zusammenlebens 4.0“, in der mit Jutta Allmendinger diskutiert wurde, wie die Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit gerechter verteilt werden könnte, um Müttern kein strukturelles Armutsrisiko zuzumuten. Lösungsvorschlag für eine gleichberechtigte Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit könnte ein Zukunftsmodell der „Lebensarbeitszeitkonten“ sein, die mehr Möglichkeiten für Bildung, Ehrenamt oder Auszeiten bieten und somit einer „Rush Hour“ des Lebens entgegen wirken.

Diese Bausteine, zusammen mit einer Kampagnendokumentation (Landeshauptstadt Wiesbaden 2016) erfüllten die Funktion der Information, Sensibilisierung und des „Öffentlichkeit“-Schaffens für das Thema der strukturell bedingten geschlechtsspezifischen Armutslage. Ansatzpunkte für Veränderungen wurden identifiziert und dokumentiert – und die Fachkräfte, die an den Veranstaltungen teilnahmen, nahmen als Multiplikator*innen eine Transparenz der Zusammenhänge mit in ihre tägliche Arbeit. Beispielsweise kann die präventive Mädchenarbeit davon profitieren, diese strukturellen Risiken in der Berufswahl, der Übernahme von familialen Aufgaben oder auch der Entscheidung zu eingeschränkter Erwerbstätigkeit in ihre Vermittlungskonzepte aufzunehmen.

Ebenso erreicht die Kampagne eine gewisse Medienwirksamkeit, und die interessierte Öffentlichkeit wurde damit über die herausgestellten Zusammenhänge informiert sowie auch die Kampagne in verschiedenen politischen Gremien vorgestellt und diskutiert wurde.

2.2 Die Berechnung von Ausstiegslöhnen und die Wirkung auf eine geschlechtsspezifische Perspektive

Jährlich werden im Rahmen der Sozialberichterstattung SGB II (Krättschmer-Hahn/Glimmann 2017: 28ff.) Ausstiegslöhne für Wiesbaden berechnet, die es ermöglichen würden, unabhängig von einem SGB-II-Bezug zu leben. Somit werden Schwellenwerte errechnet, um aufzuzeigen, wie hoch ein Einkommen in einer bestimmten Haushaltskonstellation sein muss. Das dient u. a. dazu, die Wichtigkeit der Frauen- bzw. Müttererwerbstätigkeit und die

gleichberechtigte Förderung von Müttern und Vätern im Kontext des SGB II herauszustellen.

Exemplarisch werden drei Haushaltstypen als Grundlage genommen: Alleinstehende, Familien mit zwei Kindern und eine Alleinerziehende mit einem Kind.

In der folgenden Tabelle werden die Ausstiegslöhne dargestellt, die eine Bedarfsgemeinschaft im Jahr 2018 erzielen müsste, um zwar vorrangige Leistungen, nämlich Wohngeld und Kinderzuschlag zu beziehen, aber darüber hinaus nicht mehr auf SGB-II-Leistungen angewiesen zu sein. Die Tabelle ist so aufgebaut, dass zuerst der Grundsicherungsbedarf benannt wird (Regelsatz + Kosten der Unterkunft + ggf. Mehrbedarf) und dann das Bruttoentgelt mit daraus resultierendem Nettoentgelt der Erwerbstätigkeit (ggf. Wohngeld und Kinderzuschlag, wenn ein Anspruch darauf besteht⁶) aufgeführt wird, das keinen Bezug nötig macht.

Abbildung 5: Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt pro Monat bei Bezug vorrangiger Leistungen, um keine Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen (Wiesbaden 2018, nach Haushaltskonstellation, bei Medianmiete)

	Alleinstehend	Ehepaar mit 2 Kindern	Alleinerziehende mit 1 Kind	zum Vgl. empirische Bruttoentgelte 2015
Grundsicherungsbedarf	867	2.056	1.374	
darunter KdU (inkl. NK + Heizung)	451	772	612	Gastronomie 1.407 €
Bruttoentgelt	1.600	1.600	1.400	Zeitarbeit 1.428 €
Nettoentgelt	1.168	1.274	1.091	Reinigungsbranche 1.688 €
+ Wohngeld	0	408	263	Wach- und Sicherheitsdienste 1.825 €
+ Kindergeld	0	388	194	Einzelhandel 1.813 €
+ Kinderzuschlag	0	340	170	
- Erwerbstätigenfreibetrag	300	330	330	
= anrechenbares Einkommen auf SGB-II-Anspruch	868	2.080	1.388	

Quelle: OPEN/Prosoz 12/2017 Mieten eigene Auswertungen; Nettolohnrechner 2018; Wohngeldrechner 2018; SGB-II-Rechner 2018/BA, Sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelte, Tabelle 7.2.2.

Lesebeispiel: Ein Paar mit zwei Kindern, im Alter von 2 und 8 Jahren, hat gemäß der aktuellen Regelsatz- und Mehrbedarfsregelungen des SGB II einen Grundsicherungsbedarf von 2.056 €. Angenommen sie wohnen in einer größenadäquaten Wohnung in Wiesbaden, die im mittleren Mietpreisniveau aller SGB-II-Bedarfsgemeinschaften von Paaren mit zwei Kindern liegt (772 € Miete inkl. Neben-/Heizkosten). Um diese vier Personen

6 Die Berechnungslogiken des Wohngeldes und des Kinderzuschlags sind grundlegend andere. Insbesondere im Wohngeld muss berücksichtigt werden, dass Beträge leicht variieren können, je nachdem, ob man einen 20- oder 30-prozentigen Abzug des Einkommens anlegt. Zudem verursachen Veränderungen in der Höhe der Miete gleichsam die leistungsberechtigten Einkommenskorridore (höhere Mieten bis zum Höchstsatz lassen höhere Einkommen zu). So ist das diffizile an dieser Modellrechnung, dass Abzüge auf Bruttoentgelte jeweils anders berechnet werden (KIZ, Wohngeld, Nettolohnrechner, SGB-II-Anspruch), aber die Ansprüche integriert werden müssen.

mit einem eigenen Erwerbseinkommen zu versorgen – dabei aber noch staatliche Unterstützungsleistungen durch Wohngeld und Kinderzuschlag in Anspruch zu nehmen – und nicht auf SGB-II-Leistungen angewiesen zu sein, muss ein Bruttoeinkommen von mindestens 1.600 € verdient werden.

Da die Berechnung eines solchen „Ausstiegslohnes“ u. a. davon abhängt, wie hoch die Miete und die Nebenkosten der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft sind, wird eine tatsächlich gezahlte mittlere Miete (Medianmiete) im SGB II in Wiesbaden als Grundlage herangezogen.

Diese Zahlen bleiben erst einmal abstrakt, wenn man nicht das Lohngefüge bestimmter Branchen im Vergleich betrachtet. Deshalb sind in der Abbildung die gezahlten Bruttoentgelte von fünf Branchen dargestellt, in denen Leistungsberechtigte des SGB II im Bereich un- und angelernter Tätigkeiten vorrangig erwerbstätig sind. Bei einem Vergleich der dargestellten notwendigen Gehälter mit den tatsächlich gezahlten Bruttoentgelten aus der Entgeltstatistik wird deutlich, warum ein Ausstieg aus dem SGB-II-Bezug schwierig ist: Bei einer mittleren Miete ist es als Alleinstehende möglich, in den Branchen Einzelhandel, Wach- und Sicherheitsdienste und in der Gebäudebetreuung mit einer Vollzeitstelle so viel zu verdienen, dass kein SGB-II-Bezug notwendig ist. In der Gastronomie und der Zeitarbeit reicht der Verdienst schon nicht aus.

Den Bedarf einer vierköpfigen Familie kann man wahrscheinlich ebenfalls knapp durch eine Vollzeiterwerbstätigkeit in diesen drei Branchen decken – aber nur unter zusätzlichem Bezug von vorrangigen Leistungen (Wohngeld und Kinderzuschlag). Ist der Grundbedarf des Haushalts geringer, d. h., leben weniger Kinder in der Familie bzw. nur ein Erwachsener, so zeigt die Berechnung der Alleinerziehenden, dass hier der Bedarf mit einem Kind ganz knapp in allen fünf Branchen gedeckt werden könnte: allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die/der Alleinerziehende in Vollzeit erwerbstätig sein kann.

Hat man jedoch eine etwas höhere Miete (was bei der Mietpreisentwicklung wahrscheinlich ist; hier ist auch nur der Median verwendet worden), so steigt auch der Bedarf, und dann ist die Deckung des Grundbedarfs eher unwahrscheinlich – d. h., trotz Erwerbstätigkeit wird dann ein weiterer Bezug von SGB-II-Leistungen nötig sein.

Folglich muss in Familien mit zwei erwerbsfähigen Personen und Kindern, in denen die Voraussetzung besteht, dass beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen, auch ein zweites Einkommen erwirtschaftet werden, um zu den Lebenshaltungskosten in Wiesbaden langfristig unabhängig von Grundversicherungsleistungen leben zu können.

Diese Erkenntnis in Kombination mit dem Wissen um die niedrige Teilnahme von Müttern aus Paarhaushalten an Fördermaßnahmen oder Erwerbstätigkeit hat den Fokus der internen Steuerung sowohl des kommunalen Jobcenters

als auch des für Kinderbetreuung zuständiges Amtes für Soziale Arbeit auf die Steigerung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Müttern gelegt. Ebenso ist die gleichberechtigte Förderung von Müttern und Vätern innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft Gegenstand von Diskursen um Haltungen der Fachkräfte und Verfahrensstandards geworden.

2.3 Die Funktion und die Projekte der „Beauftragten für Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt (BCA)“ im kommunalen Jobcenter

Die Ergebnisse der Sozialplanung, in Form der hier dargestellten Sozialberichterstattung im SGB II, werden in enger Zusammenarbeit mit der BCA des kommunalen Jobcenters (KJC) operativ gewendet, wenn es um Projekte geht, die die Gleichbehandlung der Geschlechter betreffen.

Gerade die Rollenvorstellungen von der Aufteilung von Erziehungsarbeit und Erwerbsarbeit innerhalb der Familie sollen im Beratungsprozess stärker berücksichtigt werden - dafür sind dann mehrere Vorgehensweisen parallel verfolgt worden: Festschreibung dieser Ziels in geschäftspolitischen Zieldokumenten, „Touren“ durch die einzelnen Teams mit den Daten der Sozialberichterstattung und Diskussion der Ergebnisse, Genderschulung für Führungskräfte, Beratung und Hinführung an Angebote der Familienbildung und der KinderElternZentren.

Außerdem wird das Portfolio der Fördermaßnahmen auf die Zielgruppe der Mütter hin stetig überprüft, und ggf. werden neue Maßnahmen ausgeschrieben. So gibt es einige Fördermaßnahmen in Teilzeit, extra Angebote für Erziehende (bspw. ein Job-Speed-Dating oder Infotag Wiedereinstieg) und frühe Information zum Thema Kinderbetreuung sowie die Möglichkeit, Betreuungsbedarfe von SGB-II-Berechtigten mit Priorität zu bedienen.

Außerdem wirkt das Jobcenter in Kampagnen mit, um das Thema auch intern präsent zu halten: z. B. gab es die zweite Informationskampagne ME „Migrantinnen und Erwerbstätigkeit“, in der es darum ging, die geringere Erwerbsteilhabe von Frauen – und insbesondere von Migrantinnen – zu thematisieren und Frauen anzuregen, sich mit der eigenen Erwerbstätigkeit auseinanderzusetzen. Die Kampagne bestand aus drei Säulen: eine Plakatkampagne, bei der eine Reihe von Migrantinnen sich vorstellten und ihren erfolgreichen Weg in eine Berufstätigkeit skizzierten, eine Broschüre für Multiplikator*innen und Migrantinnen mit einer Zusammenstellung jeglicher Informationen rund um das Thema Erwerbstätigkeit und (Wieder-)Einstieg in

die Berufstätigkeit und einen Kurzfilm, in dem Migrantinnen über ihren Weg in die Berufstätigkeit berichteten.

Durch die Bearbeitung der Thematik von mehreren Seiten kann der Einfluss in die Verfahrensstandards und Haltungen in der Beratung der Frauen im Leistungsbezug besser sichergestellt werden.

3 Fazit und Ausblick

Geschlechtsspezifische Armutsbetrachtung in der Sozialberichterstattung ist, wie dargelegt, eine punktuelle. Sie ist keine durchgängige Kategorie, in der Armut analysiert und bewertet wird, da sie eng gekoppelt ist mit der Familienform bzw. mit Elternschaft. Zu einzelnen „Risikogruppen“, so die Alleinerziehenden oder die Familien mit drei und mehr Kindern, finden sich detaillierte Berichte und Analysen, was aber nicht dazu führt, dass die systematische Verschränkung von Geschlecht, Elternschaft und Armut generell bearbeitet wird. So kann man resümieren, dass das Thema in einzelnen Aspekten in der Sozialberichterstattung zwar angekommen ist, aber eine Überführung in praktische Handlungsansätze zum Bearbeiten dieses strukturellen Problems der kommunalen Praxis überlassen wird. Hier ist es dann von den Ressourcen, der Zielrichtung der Steuerung und nicht zuletzt von der Haltung der Akteur*innen abhängig, wie dezidiert sich mit dem Thema auseinandergesetzt wird.

Wünschenswert wäre, dass eine Perspektive auf strukturelle Ungleichheit zwischen den Geschlechtern hinsichtlich von Armut nicht nur wenigen Expert*innen überlassen wird, sondern als Lesart von Politik, Gesetzgebung und Führungs- wie Fachkräften in der Verwaltung geteilte Lebenswirklichkeit wird.

Literatur

- Achatz, Juliane/Hirsland, Andreas/Lietzmann, Torsten/Zabel, Cordula (2013): Alleinerziehende Mütter im Bereich des SGB II. Eine Synopse empirischer Befunde aus der IAB-Forschung. IAB-Forschungsbericht, Ausgabe 8, Nürnberg: IAB.
- Bundesagentur für Arbeit (2018): Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) – Die aktuellen Entwicklungen in Kürze. <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII-Nav.html> [Abruf: 11.02.2019].

- Brülle, Heiner/Krätschmer-Hahn, Rabea/Reis, Claus/Siebenhaar, Benedikt/Brennecke, Julia (2016): Zielsteuerung im SGB II. Kritik und Alternativen. WISO Diskurs. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2014) (Hrsg.): Dossier Müttererwerbstätigkeit. Erwerbstätigkeit, Erwerbsumfang und Erwerbsvolumen 2012. Erstellt durch Prognos AG. Berlin: BMFSFJ.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017)(Hrsg.): Partnerschaftliche Arbeitszeiten aus Kinder- und Elternsicht. Berlin: BMFSFJ.
- Burkert, Carola/Kosubek, Sylvia/Schaade, Peter (2014): Alleinerziehend am Arbeitsmarkt. Situation von Alleinerziehenden in Hessen. IAB-Regional, Ausgabe 2. Nürnberg: IAB.
- Klenner, Christina (2016): Gender Pay Gap – die geschlechtsspezifische Lohnlücke und ihre Ursachen. Policy Brief Nr 7. Erstellt durch das WSI. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Kopf, Eva/Zabel, Cordula (2012): Förderung von Frauen im SGB II. Orientierung an alten Rollenmustern? In: IAB-Forum, Ausgabe 1, Nürnberg: IAB.
- Kopf, Eva/Zabel, Cordula (2013): Förderung von Frauen im SGB II – Welche Rolle spielt der Familienhintergrund? In: Forum Arbeit, Ausgabe 1, Berlin: BAG Arbeit e.V.
- Krätschmer-Hahn, Rabea/Glimmann, Sascha (2017): Wiesbadener SGB II Geschäfts- und Eingliederungsbericht 2017. Wiesbaden: Amt für Soziale Arbeit und Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge.
- Landeshauptstadt Wiesbaden (o.J.): Wiesbadener SGB II Geschäfts- und Eingliederungsberichte. <https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung-entwicklung/content/beschaeftigungsfoerderung.php> [Abruf: 11.02.2019].
- Landeshauptstadt Wiesbaden (2016): Risiko Altersarmut – Frauen im Fokus. <https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/frauen/risiko-altersarmut.php> [Abruf: 11.02.2019].
- Lenze, Anne/Funcke, Antje (2016): Alleinerziehende unter Druck. Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Lietzmann, Torsten/Tophoven, Silke/Wenzig, Claudia (2011): Bedürftige Kinder und ihre Lebensumstände. IAB-Kurzbericht, Ausgabe 6, Nürnberg: IAB.
- Pimminger, Irene (2012): Armut und Armutsrisiken von Frauen und Männern. Berlin: Agentur für Gleichstellung im ESF im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
- Rudolph, Clarissa (2016): Prekär und flexibel? Die Folgen von Minijobs und Teilzeitarbeit in der geschlechterpolitischen Analyse. Tagungsdokumentation „Risiko Altersarmut – Frauen im Fokus/Teilzeiterwerbstätigkeit und Minijobs“ am 20.6.2016. Wiesbaden: Kommunales Frauenreferat der Landeshauptstadt Wiesbaden.
- Rudolph, Helmut/Koller, Lena/Lietzmann, Torsten (2012): Lebenslagen von Familien und Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug SGB II. Beitrag zur Lebenslagenberichterstattung in Hamburg. IAB, Forschungsgruppe Dynamik in der Grundsicherung.
- Servicestelle SGB II (2018): SGB II Kennzahlentool. <https://www.sgb2.info/DE/Kennzahlen/SGBII-Kennzahlentool/kennzahlen-tool.html> [Abruf: 11.02.2019].

- Thie, Johanna (2010): Programmierte Frauenarmut – Frauenarmut hat System. In: Diakonie Konkret. Handreichung für die Gemeindearbeit 2010, S. 33–35.
- Tophoven, Silke/Wenzig, Claudia/Lietzmann, Torsten (2015): Kinder- und Familienarmut. Lebensumstände von Kindern in der Grundsicherung. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Wanger, Susanne (2015): Traditionelle Erwerbs- und Arbeitszeitmuster sind nach wie vor verbreitet. In: IAB-Kurzbericht, Ausgabe 4, Nürnberg: IAB.
- Zabel, Cordula (2015): Alleinerziehende Mütter im Bereich des SGB II. Tagungsdokumentation „Risiko Altersarmut – Frauen im Fokus/Situation Alleinerziehender“ am 15.7.2015. Wiesbaden: Kommunales Frauenreferat der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Humanvermögen und Zeitpolitik als familienpolitische Konzepte in Deutschland. Eine Kritik aus der Perspektive der *Reproductive Justice*

In den letzten Jahrzehnten gab es in Deutschland verschiedene familienpolitische Reformen zuungunsten der einkommensschwächeren oder von langfristigen Aufenthaltsrechten ausgeschlossenen Bevölkerungsgruppen; gleichzeitig fand ein Ausbau familienpolitischer Leistungen statt und Familienpolitik wurde insgesamt politisch aufgewertet. Das 2007 eingeführte Elterngeld, als neben dem Ausbau von Kindertagesbetreuung zweite große Reform, führte am offensichtlichsten eine Umverteilung nach oben ein. Gegenüber dem Erziehungsgeld wurde die Auszahlung des Mindestsatzes (300 €) von zwei Jahren auf 12 bzw. 14 Monate gekürzt. Zudem wurden besonders sozial benachteiligte Gruppen ganz aus dieser Transferleistung ausgeschlossen: Seit 2011 wird Elterngeld auf Sozialleistungen angerechnet und damit de facto nicht mehr an Bezieher*innen¹ von ALG II ausbezahlt. Kaum wahrgenommen wird in der sozialwissenschaftlichen Forschung, dass auch weitaus weniger Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft das Elterngeld im Vergleich zum Erziehungsgeld erhalten; die Auszahlung wurde an die Bedingung eines „dauerhaften Aufenthaltes“ und die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit geknüpft (BMFSFJ 2016). Demgegenüber erhalten Besserverdienende mit 67 % ihres vorherigen Erwerbseinkommens einkommensabhängig mehr Geld; für sie (und nur für sie) verbesserte das Elterngeld die Lebensbedingungen im ersten Jahr nach einer Geburt. Im Sinne einer „exklusiven Emanzipation“ ermöglichte diese Reform somit nur für in den Arbeitsmarkt integrierte und besserverdienende Frauen* finanzielle

1 Wir teilen die Kritik an geschlechtlich zuschreibender und ausschließender Sprache und verwenden die genderneutrale Schreibweise mit Sternchen. Da wo explizit Frauen* angesprochen und Männer* nur sehr selektiv in den Diskurs integriert werden, nutzen wir aber das Sternchen am Ende des Wortes (z. B. statt „Akademiker*innen“ „Akademikerinnen“). Damit weisen wir sowohl auf die geschlechtlichen Zuordnungen und Hierarchisierungen innerhalb des Diskurses hin als auch darauf, dass der familienpolitische Diskurs zwar primär an Frauen* bzw. Mütter gerichtet ist, aber dennoch auch Personen, die sich nicht in diesen Kategorien verorten (bspw. Trans- und Interpersonen), betroffen sein können.

Unabhängigkeit (vgl. Farahat et al. 2006; Schutter/Zerle-Elsäßer 2012).² Auch weitere Aspekte der aktuellen Familienpolitik weisen in eine klassenselektive Richtung: die kontinuierliche Aufstockung der steuerlichen Kinderfreibeträge, von denen gutgestellte Doppelverdiener*innen am meisten profitieren, die Aufrechterhaltung des Ehegattensplittings oder die bis heute fortbestehende Blockade gegen Vorschläge für eine substanzielle Kindergrundsicherung. All dies zeigt, dass sich die deutsche Familienpolitik vom Kriterium eines sozialen Ausgleichs oder von einem „wohlfahrtsstaatlichen Verteilungsdiskurs“ mehr und mehr entfernt und systematisch soziale Ungleichheit verschärft sowie Armut produziert hat (BMFSFJ 2006: 22; vgl. Menke/Klammer 2017). Schließlich gehe es heute nicht mehr darum, so etwa eine einflussreiche familienpolitische Regierungsberaterin im Interview, „Arme zu betümmeln“ (Interview A).³

Anliegen dieses Textes ist es, die Frage der sozialen Ungleichheit und rassistischer Ausschlüsse in der deutschen Familienpolitik als Frage stratifizierter Reproduktionsverhältnisse zu stellen (vgl. Ginsburg/Rapp 1995). Dafür untersuchen wir zwei zentrale Konzepte der neueren Familienpolitik, nämlich „Humanvermögen“ und „Zeitpolitik“, wie sie in den Familienberichten der Bundesregierungen, in darin einfließender demografischer und familienpolitischer Expertise sowie in weiteren Regierungsdokumenten ausgeführt werden. Anschließend diskutieren wir die Ergebnisse vor dem Hintergrund der kritischen Perspektive der *Reproductive Justice* (vgl. Roberts 2015).

Vorweg sei einiges zum Status der Untersuchung angemerkt: Familienberichte sind zwar nicht bindend, gelten aber als Seismograf für konzeptuelle Veränderungen von Familienpolitik im erweiterten Sinne (als Konglomerat sozial-, bildungs-, steuer-, arbeitsmarkt-, migrations- und genuin familienpolitischer Maßnahmen) (vgl. Gerlach 2014). Wir befragen diese Konzepte zum einen danach, wie das selektiv-pronatalistische nationale Projekt begründet wird, und zum anderen, inwiefern verschiedene soziale Gruppen ungleich adressiert und das Kinderkriegen entlang klassenselektiver und rassistischer Linien auf- oder abgewertet wird. Die aktuelle Ausrichtung von Familienpolitik, wie sie in diesen Konzepten im Sinne von Regierungsrationalitäten zum Ausdruck kommt, sollte jedoch nicht als kohärente, funktionale, „von oben“

2 Frauen* sind weiter mit Abstand die hauptsächlichen Bezieherinnen* des Elterngeldes. Laut Statistischem Bundesamt nahmen 2017 96 % aller Mütter und 25 % aller Väter Elterngeld in Anspruch (2017). Zudem ist die Bezugsdauer bei Vätern wesentlich geringer und lag etwa 2015 bei 80 % der Väter nur bei zwei Monaten (Statistisches Bundesamt 2015b).

3 Der Text präsentiert Ergebnisse des DFG-Forschungsprojektes „Demografisierung des Politischen? Eine intersektionale Analyse deutscher Familien- und Migrationspolitik seit Mitte der 1990er Jahre“. In diesem Rahmen wurden auch Interviews mit Expert*innen aus der demografischen und familienpolitischen Regierungsberatung geführt, die hier einfließen.

initiierte Strategie missverstanden werden. Diese Konzepte sind ein (weiterhin auch unterschiedlich interpretiertes) Ergebnis gesellschaftlicher Dynamiken der Veränderung und regierungspolitischer Reaktionen auf diese Veränderungen – dies betrifft etwa Kämpfe um Zugang von Frauen* zu Erwerbsarbeit, andere Formen des Zusammenlebens jenseits der heteronormativen Kleinfamilie oder auch Veränderungen in Vorstellungen zu geschlechtlicher Arbeitsteilung. Allerdings ist es wichtig, zwischen der aktuellen Flexibilisierung von Familienleitbildern einerseits und der derzeit gesellschaftlich kaum hinterfragten Festschreibung der Funktionen von Familie andererseits zu unterscheiden und beides im Zusammenhang zu sehen. Zwar wird Familie in den Regierungskonzepten flexibler als „da, wo Kinder sind“, oder da, „wo Alltagssolidaritäten gelebt werden“, gefasst (vgl. BMFSFJ 2006: XXIV). Die Funktionen der Familie wurden aber gleichzeitig im Sinne ihrer Ökonomisierung und Demografisierung⁴ festgezurr und bestimmen, wann und für wen diese flexibilisierten Leitbilder gelten. So werden Familienleitbilder vor allem dann erweitert und flexibilisiert, wenn es um Pflichten der gegenseitigen Sorge innerhalb der Familie geht, etwa wenn in der Sozialpolitik die „Bedarfgemeinschaft“ verantwortlich gemacht wird (vgl. Raab 2005; Cooper 2017). Demgegenüber wird entlang rassistischer Linien der Ausgrenzung das Familienkonzept sehr viel rigider auf die biologisch verstandene Kleinfamilie reduziert, wenn es um Rechte geht: etwa wenn zur Familienzusammenführung via DNA-Tests die biologische Abstammung bewiesen werden muss oder das Recht auf Familienleben mit der Aussetzung von Familienzusammenführung für Geflüchtete ganz verwehrt wird (vgl. Heinemann/Lemke 2013; Pro Asyl 2017).

Um uns der Frage anzunähern, wie wir durch Familienpolitik geförderte stratifizierte Reproduktion als Dimension von Frauen*armut verstehen, sei zudem etwas zum Verhältnis zwischen geschlechtlicher Arbeitsteilung, Klassenhierarchien sowie rassistischen Ein- und Ausschlüssen gesagt. Armut von Frauen* ist Ergebnis der Strukturen sozialer Reproduktion und geschlechtlicher Arbeitsteilung und den einhergehenden Ausschlüssen aus existenzsichernder Erwerbsarbeit. Die aktuelle Familienpolitik hat – trotz einer gewissen Öffnung zur Frage familiärer Arbeitsteilung – im Ergebnis nicht zu einer Aufhebung dieser Ungleichheit geführt, sondern eher zu einem Übergang vom Alleinernährer*- zum Zuverdienerinnen*modell (vgl. Nowak 2009). Frauen* leisten heute in Deutschland weiterhin den Großteil unbezahlter Sorgearbeit, was ein

4 Mit dem Begriff der Demografisierung wird eine Macht-Wissens-Anordnung analysiert, innerhalb derer soziale Problemlagen und Konflikte als „demografische“ gedeutet werden. Daran anknüpfend zielen politische Strategien darauf ab, Anpassungen an die demografische Entwicklung vorzunehmen oder die Größe und Zusammensetzung der (nationalen) Bevölkerung zu verändern (vgl. Schultz 2015; Barlösius 2007).

wichtiger Grund dafür ist, warum weitaus mehr Frauen* in Teilzeit und auch prekären Minijobs arbeiten als Männer* (vgl. Statistisches Bundesamt 2015a; WSI 2017). Über weite Strecken verdeckt auch heute noch eine geschlechtsneutrale Rede von „der Familie“ oder „den Eltern“ in den familienpolitischen Konzepten diese Ungleichheit. Allerdings ändert sich dies allmählich, und wir können eine zunehmende familienpolitische Aufmerksamkeit für geschlechtliche Arbeitsteilung beobachten, die jedoch meist nur innerfamiliär gedacht wird und ein kleinfamiliär lebendes Paar voraussetzt, also bspw. die große Zahl der Alleinerziehenden ignoriert. Vor allem aber entnennt ein rein geschlechterpolitischer Fokus auf Familienpolitik rassistische und klassenhierarchische Ausschlüsse. Damit wird nicht nur unsichtbar, dass je nach sozialer Lage und rassistischen Ein- und Ausschlüssen Frauen* sehr unterschiedlich im Sinne einer exklusiven Emanzipation unterstützt oder ausgegrenzt werden. Unseres Erachtens kann ein Blick auf Frauen*armut, wenn er die Frage der Vergeschlechtlichung zum entscheidenden Ausgangspunkt erklärt, nicht erfassen, mit welcher Selbstverständlichkeit deutsche Familienpolitik seit zwei Jahrzehnten zunehmend als sozial differenzierendes national(ökonomisch)es und bevölkerungspolitisches Projekt formuliert wird. Unser besonderes Augenmerk gilt deswegen der Frage, wie für Frauen* (und Familien) unterschiedlicher sozialer Gruppen und für ihre Kinder in diesen Konzepten ein systematisch unterschiedlicher familienpolitischer Rahmen vorgesehen ist, eine Differenz, die sowohl in der allgemeinen Rede von der Familie als auch von unmarkierten Geschlechterverhältnissen dementiert und unsichtbar gemacht wird.

Humanvermögen – ein familienpolitischer Paradigmenwechsel

„Wir wissen, dem demografischen Wandel kann ich begegnen, indem ich nicht nur das N, also die Quantität verbessere, sondern auch die Qualität.“ (Interview A)

Kritiker*innen und Befürworter*innen sind sich einig: Seit Anfang der 2000er-Jahre wurde ein Paradigmenwechsel in der deutschen Familienpolitik vollzogen, der seitdem als Bezugsrahmen auch für alle nachfolgenden Bundesregierungen galt und gilt. Dieser Paradigmenwechsel besteht zum einen in einer Ökonomisierung der Familienpolitik oder – wie es im familienpolitischen Fachjargon heißt – im Vorrang der „Leistungsgerechtigkeit“ gegen-

über der „Bedarfsgerechtigkeit“ (vgl. Menke/Klammer 2017; Ritzi/Kaufmann 2014). Familienpolitik wird nun im Sinne einer investiven Sozialpolitik als Instrument verstanden, mittels dessen gesellschaftliche Ressourcen möglichst effizient mobilisiert werden können, um ein höchstmögliches nationalökonomisches Output zu generieren (Lessenich 2008). Eine wichtige Zielsetzung ist dementsprechend die Inwertsetzung von Arbeitskräften, insbesondere durch die Förderung der Erwerbstätigkeit qualifizierter Frauen*, also ein Fokus auf „Eltern als Wirtschaftssubjekte“ (Menke 2016). Zum anderen, und dies wird in der kritischen Literatur weniger intensiv diskutiert, wurde Familienpolitik auch demografisiert: Ein zentrales Element des Paradigmenwechsels war eine nationale pronatalistische Offensive Anfang der 2000er-Jahre. Sie wurde vorangebracht, nachdem seit Ende der 1990er-Jahre die Rede von einer angeblich drohenden „Überalterung“ und „Schrumpfung“ der deutschen Bevölkerung zunehmend zur Begründung neoliberaler Sozialpolitik- und Rentenreformen herangezogen worden war (vgl. Butterwege/Kluntz 2003). In der ersten Hälfte der 2000er Jahre wurde der Paradigmenwechsel als „nachhaltige“ oder auch „bevölkerungsorientierte“ Familienpolitik formuliert – mit dem Ziel, die nationalen Geburtenraten zu steigern (vgl. Kahlert 2007). Die strategische Aufmerksamkeit galt dabei eindeutig den deutschen Akademikerinnen* und qualifizierten Frauen*.⁵ Für sie wurde ein Synergieeffekt – mit Verweis auf europäische Nachbarländer wie Frankreich und Schweden – konstatiert: Eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördere gleichzeitig mehr Erwerbstätigkeit und eine höhere Geburtenrate (vgl. Bertram et al. 2005; BMFSFJ 2006). Der Paradigmenwechsel bezog sich insofern nicht nur auf die Ökonomisierung von Eltern als Wirtschaftssubjekte, sondern auch auf den nationalökonomischen Wert der neu geborenen und in unterschiedlichen Familien unterschiedlich sozialisierten Menschen selbst, auch wenn dies oft eher ein Fluchtpunkt ist, der nicht immer direkt ausgesprochen wird.

Das Konzept des Humanvermögens als zentrales Konzept des Paradigmenwechsels wurde im Fünften Familienbericht 1994 eingeführt (Deutscher Bundestag 1994), im Siebten Familienbericht (BMFSFJ 2006) weiter ausgearbeitet und blieb auch danach wichtiger Bezugsrahmen (vgl. BMFSFJ 2012: 5). Es erweitert den stark auf Arbeitsvermögen ausgerichteten Begriff des Humankapitals um weitere Kompetenzen und erklärt die Familie zum zentralen Ort, innerhalb dessen Humanvermögen hervorgebracht wird. Damit zielt es darauf ab, unbezahlte Sorge- und Erziehungsarbeit in der Familie als

5 Dass sich die pronatalistische Politik auf Frauen* bezieht, ist unhinterfragt: Im Zentrum demografischer Agenden stehen Geburtenraten und fast nie die Zahl der Kinder pro Vater; die Perspektive auf ein statistisch erfasstes „reproduktives Verhalten“ (von Frauen*) entpolitisiert dabei Fragen sozialer Verhältnisse der Reproduktion (vgl. Dackweiler 2006).

ökonomisch wertvolle Ressource sichtbar zu machen – und die „strukturelle Rücksichtslosigkeit“ der Gesellschaft gegenüber der Familie zu problematisieren (Deutscher Bundestag 1994: 21f.). Mit dem Konzept wird aber nicht nur diese Arbeit als wertvoll adressiert, sondern angelegt ist darin auch, dass die in unterschiedlichen Familien geborenen und sozialisierten Menschen selbst aufgrund einer als verschieden bewerteten Ausstattung mit „Humanvermögen“ als unterschiedlich wertvolle Bevölkerungsgruppen gefasst werden.

Die inhaltlichen Ausformulierungen weisen deutlich darauf hin, dass das Konzept Humanvermögen als eine Klammer zwischen Ökonomisierung und Demografisierung zu interpretieren ist. Als ökonomisch relevant erklären die Familienberichte das in den Familien hervorbrachte Humanvermögen als „Wohlstand der Nation“ nicht nur in Bezug auf Fachkompetenzen und (Erwerbs-)Arbeitsvermögen. Vielmehr gehe es auch um „Daseinskompetenz“ oder „Vitalvermögen“ (Deutscher Bundestag 1994: 28; BMFSFJ 2006: 5). Dabei spielen insbesondere „die Fähigkeit zum Eingehen verlässlicher Bindungen und damit die Möglichkeit, Familie leben zu können, eine zentrale Rolle. Schließlich verknüpfen sich in der Familie die Lebenspotentiale aller Gesellschaftsmitglieder“ (Deutscher Bundestag 1994: 28; vgl. BMFSFJ 2006: 5). Familie soll also zudem gestärkt werden, um zukünftige Familiengründungen zu ermöglichen. Das Konzept strebt somit auch die langfristige Sicherung der nationalen Reproduktion an, indem die Fähigkeit, eine Familie zu gründen, als Aspekt des Humanvermögens besonders betont wird, ebenso wie die Mobilisierung von Kompetenzen der unbezahlten Sorge und Solidarität. All dies wird untermauert von dem Anliegen, Staatsbürger*innen hervorzubringen, die „befähigt sind, sich in unserer komplexen Welt zu bewegen und sie zu akzeptieren“ (Deutscher Bundestag 1994: 28). Sich sowohl qualifiziert arbeitend als auch familiengründend und sorgend ins Gemeinwesen einzubringen, scheint in der Beschreibung, welche Sozialisationsziele das Humanvermögen umfasst, eindeutig Vorrang zu haben vor der Fähigkeit zu demokratischer Partizipation oder gar kritischer Reflexion und widerständiger Praxis. Das Humanvermögen stellt also den normativen Rahmen einer gelungenen Sozialisation dar – und liefert auch indirekt die Kriterien, nach denen bestimmten, insbesondere einkommensschwachen und/oder zugewanderten Frauen* die erfolgreiche Produktion von Humanvermögen als Sorgende und Erziehende abgesprochen werden kann.

Der renommierte Sozialstatsexperte und Soziologe Franz-Xaver Kaufmann brachte das Konzept als stellvertretender Vorsitzender der Kommission des Fünften Familienberichts maßgeblich ein und diskutierte die bevölkerungspolitische Dimension des Konzepts Humanvermögen in seinen Werken zur „schrumpfenden Gesellschaft“ (2005) und „demografischen Zeitbombe“

(2015), in denen er immer wieder einen langfristigen Rückgang und eine „Unterjüngung“ der Bevölkerung in Deutschland als Gefahr beschwor. Wenn er Humanvermögen als nationalökonomisches und bevölkerungspolitisches Konzept diskutiert, bringt er Humanvermögen einerseits unter der Prämisse ein, dass damit angesichts einer „schrumpfenden Bevölkerung“ das damit sinkende Humanvermögen der Nation als knappes Gut ökonomisch sichtbar und auch berechenbar gemacht werden könne. Andererseits will er damit deutlich machen, dass eine sinkende Quantität der Bevölkerung durch eine Steigerung der „Qualität“, also eine Steigerung des Humanvermögens, teilweise kompensierbar sei (vgl. 2009: 108f.).

Die sozial hierarchisierende Dimension des Konzepts kommt bei Kaufmann besonders explizit zum Vorschein, wenn es um Einwanderung geht (vgl. Dackweiler 2006). Hier greift er auf rassistische Archive der Abwertung zurück, bewertet Zuwandernde danach, inwiefern ihre „kulturellen und sozialen Orientierungen hierzulande kompatibel“ seien, und sagt „soziale Widerstände der einheimischen Bevölkerung“ für Menschen aus „kulturell und ökonomisch sehr andersartigen Regionen“ voraus (2005: 84).⁶ Zudem erklärt er, die „Sozialisationsbedingungen [...] bei den Kindern der einheimischen Bevölkerung“ seien „im Durchschnitt deutlich günstiger als zum mindesten bei der ersten Einwanderergeneration und ihren Kindern“ (2005: 85). Zuwandernde verfügten nämlich „über einen auf die Bedürfnisse des Aufnahmelandes weniger abgestimmten Sozialisationshintergrund“ (2005: 178). Ebenso unterstellt er, dass Zuwandernde „weniger als die einheimische Bevölkerung auf [...] Prozesse des lebenslangen Lernens“ vorbereitet sein dürften (2005: 178). Seine Schlussfolgerungen in Bezug auf Einwanderung als möglicher kompensierender demografischer Faktor sind meist eindeutig und schließen an konservative bis völkisch-nationale Thesen aus der deutschen Bevölkerungswissenschaft an (Kaufmann 2005: 84; vgl. Schultz 2016). Zuwanderung sei keine Lösung für die zukünftige demografische Krise, nicht nur weil die Quantität nicht ausreiche, um die „Bevölkerungsschrumpfung“ langfristig zu kompensieren, sondern auch weil das eingebrachte Humanvermögen qualitativ mangelhaft sei. In Kaufmanns Worten: „Man muss deshalb den Beitrag, den die Zuwanderung zur Minderung der skizzierten Investitionslücke in Humankapital bisher geleistet hat, als deutlich unterproportional zur Zahl der Zuwanderer einschätzen“ (2005: 87, vgl. 2009: 110).

Was die klassenselektive Anlage des Konzeptes in Bezug auf die in Deutschland lebende Bevölkerung angeht, schlägt Kaufmann dagegen eher

6 2015 sagte Kaufmann eine „Niedergangszeit“ ähnlich des Römischen Reiches voraus, „derzufolge fremdkulturelle Bevölkerungen langsam einsickern oder auch – wie seinerzeit in der Völkerwanderung – gewaltsam eindringen“ (2015: 97).

eine als kompensatorisch gedachte Politik vor – und so liest es sich auch in den Familienberichten. Eine Politik, die die „schrumpfende“ Bevölkerung durch eine steigende Qualität des Humanvermögens kompensieren wolle, müsse in alle Kinder oder sogar in diejenigen Kinder am meisten investieren, deren Familien nicht ausreichend Humanvermögen hervorbrächten (z. B. 2009: 112). Es sei notwendig, in alle Kinder der nationalen Gemeinschaft zu investieren, um das nationale Humanvermögen auch in Zeiten niedriger Geburtenraten voranzubringen. Denn dass die „Gewährleistung von Inklusion im Sinne der möglichen Förderung der Lebens- und Entwicklungschancen aller Angehörigen eines Gemeinwesens nicht nur normativ erwünscht, sondern auch praktisch kollektiv vorteilhaft ist, wird durch die Kategorie des Humanvermögens thematisiert“ (2009: 112). Das Konzept des Humanvermögens bleibt also generell auch mobilisierbar für eine Politik der Ausweitung von Bildungschancen innerhalb der nationalen Gemeinschaft – und im nationalen Rahmen anschlussfähig sowohl für ein- als auch ausschließende bildungspolitische Ansätze. Auf jeden Fall aber ist der Ausgangspunkt, dass das in der Familie produzierte Humanvermögen je nach „Sozialisationshintergrund“ als unterschiedlich wertvoll bewertet wird.⁷

Die Engführung auf die Familie, die als unhinterfragter und privilegierter Ort für die Produktion von Humanvermögen gilt, impliziert mehreres: Zum einen wird damit institutionalisierte Kinderbetreuung bei denjenigen, denen die Produktion von viel Humanvermögen zugeschrieben wird, eher als flexible und optionale Ergänzung dargestellt, um Vereinbarkeit und Frauen*erwerbsarbeit zu ermöglichen. Für diejenigen Familien, denen entlang rassistischer und klassenhierarchischer Zuschreibungen diagnostiziert wird, ungenügend Humanvermögen hervorzubringen, wird (insbesondere frühkindliche) Kinderbetreuung demgegenüber zum Pflichtprogramm erklärt. Selbstverständlich schließt hier eine wichtige Diskussion um Bildungsgerechtigkeit und öffentliche Kinderbetreuung als Sozialisationsinstanz an, die wir in diesem Rahmen nicht ausführen können. Festgestellt sei lediglich, dass mit dem Humanvermögen implizit eine spezifische familiäre Sozialisation ökonomisch aufgewertet wird – und damit im Rahmen der bevölkerungspolitischen und

7 Expliziert wurde die differenzierende Bewertung des Humanvermögens in Regierungsdokumenten nicht, wahrscheinlich um die offensichtliche Nähe zu sozialdarwinistischen Konzepten zu vermeiden. Meist blieb es bei Gesamtberechnungen (Deutscher Bundestag 1994: 26). Die differenzierende Bewertung von Kindern je nach der Familie, in der sie geboren und sozialisiert wurden, tauchte jedoch in einigen Aussagen zu Beginn der „nachhaltigen“ Familienpolitik ganz explizit auf. Die spätere SPD-Familienministerin Renate Schmidt, die als Wegbereiterin des familienpolitischen Paradigmenwechsels gilt, erklärte bereits 2001, dass „Kinderreichtum bei den Benachteiligten und Kinderarmut bei der restlichen Bevölkerung [...] gravierende Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Bevölkerung“ habe (Schmidt 2001: 126).

nationalökonomischen Anlage des Konzeptes auch die Geburt von Kindern abgewertet wird, deren Eltern bzw. Müttern* als Hauptsoorgetragenden unterstellt wird, diesen Sozialisationsanforderungen nicht gerecht zu werden. Für einkommensschwache und/oder zugewanderte Frauen* und Familien sind diese Implikationen bedrohlich: Schließlich wird letztendlich ihre Existenz inklusive die ihrer Kinder selbst infrage gestellt und gilt für sie, dass nicht die Armut, sondern die Armen zum Problem und zum politischen Ansatzpunkt erklärt werden.

Die klassenselektive Dimension von Zeitpolitik

„Die Verfügung von Zeit erhöht [...] die Chancen, dass sich nicht nur die Zahl der Kinder erhöht, sondern auch die ‚Qualität‘ der Kinder mit Blick auf deren kognitive und motivationale Ausstattung“ (BMFSFJ 2012: 10f.).

Während das Humanvermögen ein zentrales Konzept für den Fünften und Siebten Familienbericht war und den Paradigmenwechsel begründete, lässt sich mit und seit dem Siebten Bericht auch ein Übergang zu anderen Agenda-Schwerpunkten beobachten, die sich zunehmend auf das *Wie* einer „nachhaltigen Familienpolitik“ bezogen. Das Konzept des Humanvermögens blieb aber als begründende Basis für das *Warum* des Paradigmenwechsels erhalten. Für eine Analyse des Konzepts Zeitpolitik ziehen wir den Siebten und Achten Familienbericht (BMFSFJ 2006 und 2012) sowie Expertisen von Hans Bertram heran, der Vorsitzender der Kommission des Siebten Familienberichts war und das für den Paradigmenwechsel zentrale Gutachten für das BMFSFJ „Nachhaltige Familienpolitik“ mitverfasste (Bertram et al. 2005). Insbesondere in der demografischen familienpolitischen Regierungsberatung blieb Zeitpolitik seitdem ein maßgebliches Konzept (vgl. BMFSFJ 2013 und 2017: 8f.).

Zunächst basierte die nachhaltige Familienpolitik noch auf der Idee eines „Dreiklangs“ aus Zeitpolitik, finanzieller Transferpolitik und Infrastrukturpolitik (vgl. Bertram et al. 2005: 6f.; BMFSFJ 2006: 3). Diese Trias sollte in ihrer Gesamtheit zu einer Erhöhung der nationalen Geburtenrate bzw. vor allem der Geburtenrate von hochqualifizierten Frauen* führen – primär durch eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei gleichzeitig höherer Erwerbstätigkeit von Müttern und einem früheren Wiedereinstieg in die Erwerbsarbeit nach der Geburt eines Kindes. Diese sich als ganzheitlich präsentierende Ausrichtung, welche keine der drei Elemente der Trias explizit bevorzugte, wurde spätestens seit dem Achten Familienbericht von 2012 aufgegeben. Die politische Aufmerksamkeit konzentrierte sich nun auf Zeitpoli-

tik – wohl auch vor dem Hintergrund, dass die Einführung des Elterngelds und der Ausbau der Kinderbetreuungsplätze mit hohen Kosten verbunden waren und nun eine eher „kostenneutrale“ Familienzeitpolitik anvisiert wurde (vgl. Günter 2012).

Im Achten Familienbericht bleibt das Ziel der nationalen Fertilitätsförderung weiterhin sehr deutlich erhalten:

„Die Basishypothese ist, dass es sowohl in der für die Familienbildung zentralen Phase des Lebens wie auch beim Eintritt von Pflegebedürftigkeit [...] zu einer Zeitbudgetkonkurrenz zwischen Arbeitszeit und Familienzeit kommen kann und dass diese Zeitbudgetkonkurrenz zu einer Unterinvestition in Familienzeit führen kann. Dies kann dann zu einer geringeren als der erwünschten Geburtenrate, einer geringeren Qualität elterlicher Fürsorge, unzureichenden Bildungsinvestitionen oder einer volkswirtschaftlichen Verteuerung der Pflege führen.“ (BMFSFJ 2012: 7)

Das Ziel einer Erhöhung der Geburtenrate wurde allerdings, so zeigt sich hier und seitdem auch in anderen Regierungsdokumenten, umformuliert zu einer familienpolitischen Unterstützung für die „Realisierung von Kinderwünschen“ (ebd.: 49). Im Unterschied zur offensiven bevölkerungspolitischen Ausrichtung der ersten Jahre tendierten in den Folgejahren wichtige familienpolitische Berater*innen eher dazu, die pronatalistische Programmatik herunterzuspielen; sie werde nur aufgerufen, um öffentliche und mediale Unterstützung für den Paradigmenwechsel zu erhalten (Interviews B und C).

Auch blieb die Förderung der Erwerbstätigkeit von Müttern ein zentrales Ziel. Unter der Annahme, dass zeitbezogene Komponenten die Entscheidung für oder gegen ein Kind beeinflussen, soll durch überwiegend kostenneutrale Maßnahmen versucht werden, Paaren und Familien mehr „Flexibilität und Wahlfreiheit“ in ihrer Lebensgestaltung zu bieten und durch eine Effizienzsteigerung in der Alltagsorganisation „Zeit für Familie“ zu schaffen (BMFSFJ 2012). Die zeitpolitische Fokussierung der Familienpolitik ist als Governance-Konzept zu verstehen, das vielfältige Akteur*innen zur Verantwortung zieht.

Der Achte Familienbericht benennt vier Handlungsfelder, die zu mehr „Zeit für Verantwortung für Familie“ (ebd.: 10f.) führen sollen. Die (1) Erhöhung der „Zeitsouveränität“, also die Wahlfreiheit in der Zeitgestaltung, und die (2) bessere „Synchronisation“ der zur Verfügung stehenden Zeit stellen Strategien dar, welche in erster Linie auf eine Flexibilisierung des Arbeitsalltags abzielen. Durch eine verstärkte Arbeitszeitflexibilisierung (hier werden Betriebe dazu angehalten, Angebote zu schaffen) und durch den Ausbau flexibler Betreuungsmöglichkeiten auch zu Randzeiten soll der Alltag effizienter gestaltet werden – mit dem Effekt, dass weniger eine Entlastung als eine

Verdichtung und Intensivierung des von Feminist*innen als Doppelbelastung problematisierten Arbeitsalltags angestrebt wird. Entlang der „Lebenslaufperspektive“⁸ werden zudem weitere Flexibilisierungen von Arbeitszeit, etwa in Form von Arbeitszeitkonten, vorgeschlagen, die letztendlich aber nur innerhalb sozial abgesicherter und langfristiger Arbeitsverhältnisse in größeren Unternehmen umsetzbar sind und somit nur privilegierten Arbeitnehmer*innen zugutekommen. Auch eine Verkürzung der Arbeitszeit, wie sie z. B. durch das ElterngeldPlus⁹ als familienpolitische Zeitleistung seit 2015 etabliert wurde, ist nicht in allen Arbeitsverhältnissen realisierbar. So besteht ein gesetzlicher Anspruch auf eine Reduzierung der Arbeitszeit erst in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten und bei einer bisherigen Beschäftigungsdauer von mindestens sechs Monaten (BMFSFJ 2016: 167). Frauen*, die vor der Geburt ihres Kindes bereits in schlecht bezahlter Teilzeit gearbeitet haben, müssten diese Arbeitszeit nochmals kürzen, um Anspruch auf ElterngeldPlus zu haben; ein existenzsicherndes Einkommen stellt die Kombination aus ElterngeldPlus und gleichzeitiger geringfügiger Arbeit deshalb für viele nicht dar (vgl. Menke/Klammer 2017: 222).

Die Kommunen werden dazu aufgerufen, durch längere Öffnungszeiten von Geschäften und Behörden und die Verkürzung von Wegen durch eine Verbesserung des öffentlichen Verkehrsnetzes ein breiteres Angebot zu schaffen und Zeit zu sparen. Bei all der Flexibilisierung und Zeiteinsparung werden jedoch die Perspektiven derjenigen Arbeitnehmer*innen (Erzieher*innen, Verkäufer*innen usw.) ausgeblendet, für die mit solchen Maßnahmen eine Entgrenzung der Arbeitszeit und möglicherweise ein Verlust von „Zeitsouveränität“ einhergeht.

Das Ziel der Nutzung zeitlicher Effizienzreserven wird auch an die Individuen selbst adressiert. (3) „Zeitkompetenz“ wird als individuelle Kompetenz gewertet, die Kinder bereits früh, sowohl durch elterliche Erziehung als auch im Rahmen der Bildung erlangen sollen (BMFSFJ 2012: 13).

Mit der Dimension der (4) Umverteilung von Zeit wird außerdem angestrebt, die Zeitressourcen verschiedener sozialer Gruppen kompensierend zum Einsatz zu bringen. Basierend auf der Annahme, dass verschiedene soziale Gruppen entlang von Alter oder Geschlecht in bestimmten Lebensphasen über mehr bzw. weniger „Zeitressourcen“ verfügen, werden Großfamilien, aber

8 Damit wird betont, dass die Frage der Vereinbarkeit über den gesamten Lebensverlauf von Menschen betrachtet werden müsse. Familienzeitpolitik zielt also auf unterschiedliche Zeitressourcen in verschiedenen Lebensphasen ab – mit einem besonderen Fokus auf die Phase der „Rushhour“ des Lebens (vgl. Bertram/Deuffhard 2014).

9 Das ElterngeldPlus soll dem betreuenden Elternteil ermöglichen, neben dem Bezug von Elterngeld in Teilzeit (bis zu 30 Stunden) zu arbeiten. Dabei wird monatlich nur der halbe Elterngeldsatz ausgezahlt, für 24 statt 12 Monate, wie es beim Elterngeld üblich ist.

auch soziale Netzwerke dazu aufgerufen, disponible Zeit untereinander umzuverteilen. Großeltern oder ehrenamtlich Tätige (z. B. ‚Leih-Omas‘ und ‚Leih-Opas‘) sollen etwa für die Kinderbetreuung in Anspruch genommen werden, um die Flexibilität der Eltern zu stützen. Die Lebensrealitäten derer, die über kein großes soziales Umfeld verfügen – sei es, weil sie neu in Deutschland angekommen sind oder ihnen der Familiennachzug verwehrt wird, sei es im Kontext von Armut oder Alleinerziehen –, werden an dieser Stelle ausgeblendet (vgl. Böhnke 2008; Bouali/Wieners 1997). Als Maßnahme zur „Umverteilung von Zeit“ betont der Achte Familienbericht und bis heute eine Reihe familienpolitischer Dokumente besonders die sog. „familienunterstützenden Dienstleistungen“ (ebd.: 82; vgl. BMFSFJ 2013), also den Rückgriff auf privat bezahlte Haushaltshilfen. Wie in der sozialwissenschaftlichen Literatur inzwischen umfangreich erforscht, geschieht hier eine Umverteilung von Sorgearbeit auf weniger privilegierte und rassifizierte Frauen*, meist unter prekären Arbeitsbedingungen, um die flexibilisierte Vereinbarkeit von Familie und Beruf von privilegierten Besserverdienenden sicherzustellen (vgl. Gutiérrez-Rodríguez 2010).¹⁰ Die familiäre Zeitpolitik von Hausangestellten, die unter Umständen genauso um Vereinbarkeit mit der Sorge für eigene Freund*innen, Kinder oder ihnen nahestehende alte Menschen kämpfen müssen, wird in der Familienpolitik ausgeblendet bzw. Sorgeketten – also das Zurücklassen von Kindern oder älteren Angehörigen im Migrationsprozess – als selbstverständlich vorausgesetzt. Stattdessen werden klassenhierarchische und rassistische Arbeitsteilungen im Rahmen der Kommodifizierung von Hausarbeit reproduziert.

Eine Familienpolitik als geburtenfördernde Zeitpolitik muss also in mehreren Hinsichten kritisiert werden: Ihre Maßnahmen richten sich primär an die Problemlagen von Paaren und Familien mit gesichertem Einkommen und unbefristeten Arbeits- und Aufenthaltsverhältnissen, deren familiäre Flexibilität nicht auf finanzielle Transfers und Unterstützung angewiesen ist, um zeitliche Spielräume zu gewinnen. Alleinerziehende, Eltern mit keinem oder nur prekärem Aufenthaltsstatus und ohne Arbeitserlaubnis, in befristeten Arbeitsverhältnissen oder im Niedriglohnsektor Beschäftigte sowie Eltern, die auf kein ausgeprägtes soziales oder großfamiliäres Netzwerk zurückgreifen können, werden massiv benachteiligt. Zudem geht die bessere Koordination von Zeit mit einer Entgrenzung der Arbeitszeit derer einher, die für die Vereinbarkeit in Familien sorgen (Hausangestellte, Erzieher*innen, Angestellte in Geschäften

10 Wie diese Unterstützung etwa im Achten Familienbericht anvisiert ist, ist wiederum zugunsten von Besserverdienenden organisiert: Für die Nachfragenden werden Steuererleichterungen vorgeschlagen, für die Hausarbeiter*innen nur eine privatwirtschaftliche Förderung von Existenzgründungen (vgl. BMFSFJ 2012: 142).

oder Behörden). Die Probleme ihrer Vereinbarkeit werden von der aktuellen Familienzeitpolitik ausgeblendet.

Diskussion aus einer Perspektive der *Reproductive Justice*

Die Analyse zentraler Konzepte in der deutschen Familienpolitik macht deutlich, dass wir es bei dem sukzessiven Paradigmenwechsel seit den 1990er-Jahren nicht nur mit einer Ökonomisierung von Familienpolitik zu tun haben, die Eltern als „Wirtschaftssubjekte“ je nach eingebrachten „Ressourcen“ unterschiedlich behandelt. Vielmehr wurde mit dem bevölkerungspolitisch begründeten Konzept des Humanvermögens und der „fertilitätsbezogenen“ Zeitpolitik auch ein selektiv pronatalistisches nationales Projekt vorangebracht, welches soziale Ungleichheits- und Armutsverhältnisse verschärft und vor allem rassifizierte und prekarierte Frauen* benachteiligt. Wir können insofern eine mit der Ökonomisierung eng verzahnte Demografisierung beobachten. Dies impliziert, dass nicht alle Geburten oder die Verwirklichung aller Kinderwünsche gleichbehandelt werden und Kinder von rassistisch ausgegrenzten, eingewanderten und einkommensschwachen Frauen* bzw. Familien aus diesem Projekt systematisch ausgeschlossen und abgewertet werden. Insofern ist Familienpolitik aus einer Perspektive sozialer Ungleichheit auch eine Frage der *Reproductive Justice*. Im transnationalen Kontext protestieren insbesondere Schwarze, Indigene, antirassistische und linke Frauen*bewegungen seit vielen Jahrzehnten gegen diejenigen Macht- und Herrschaftsverhältnisse, die dazu führen, dass die Handlungsspielräume, sich für oder gegen Kinder entscheiden zu können, entlang rassistischer, klassenbezogener und heteronormativer Hierarchisierungen unterschiedlich erweitert oder begrenzt und zudem im Rahmen nationaler und globaler bevölkerungspolitischer Programme entlang dieser Linien entweder eher in eine pro- oder antinatalistische Richtung ausgestaltet werden (vgl. Roberts 2015; Wilson 2017). In einem erweiterten Sinn kann mit dem Konzept der *Reproductive Justice* auch problematisiert werden, dass Kinder aus diskriminierten Familien in ihren Kompetenzen von vornherein abgewertet werden und dass die Verantwortung für Armut und Ausgrenzung diesen Frauen* und Familien im Rahmen eines Generalverdachts selbst aufgebürdet wird – aufgrund einer ihnen zugeschriebenen „ungünstigen Sozialisation“ oder, wie wir hier gezeigt haben, eines als weniger wertvoll erachteten „Humanvermögens“ (vgl. Gumbs et al. 2016).

Obwohl die familienpolitische Agenda seit dem Paradigmenwechsel weitgehend stabil blieb, ist die Diskussion um deren selektiv pronatalistische

Ausrichtung in den letzten Jahren auch in queerfeministischen und linken Diskussionen in Deutschland weitgehend verstummt, nachdem es anfangs einige kritische Analysen in diese Richtung gab (vgl. Kahlert 2007; Henninger et al. 2008). Dafür gibt es sicherlich viele Gründe: Einer davon ist, dass die hier analysierten klassenselektiven und rassistischen Fluchtpunkte der Konzepte meist nicht explizit ausformuliert werden, sondern eher durch eine scheinbar allgemeine Perspektive auf Familien oder auch Mütter und Väter entnannt werden. Zudem dementierte die regierungsnahe Expertise diese selektiv pronatalistische Ausrichtung umso mehr, desto mehr sie etabliert war – bzw. die neue deutsche Bevölkerungspolitik bekam als Politik einer „Verwirklichung von Kinderwünschen“ (einiger bestimmter Gruppen) ein freundlicheres Gesicht.

Eine unmarkierte Rede von Familienpolitik als vorrangig geschlechterpolitische Frage hat insofern zu diesem Schweigen beigetragen. Damit korrespondiert eine Interessengemengelage, innerhalb derer Besserverdienende direkt von der neuen Familienpolitik mit dem Elterngeld profitieren. Zudem hat die neue Familienpolitik auch durchaus zu begrüßende stärker inklusive Dimensionen – insbesondere was den (weiter nicht ausreichenden) Ausbau frühkindlicher und Ganztagsbetreuung angeht.

Die hier auf ihre selektiven bevölkerungspolitischen Dimensionen untersuchten Konzepte sind möglicherweise auch deswegen nicht ins Zentrum der Kritik geraten, weil sie zumindest auf den ersten Blick als anschlussfähig für eine feministische Perspektive auf Reproduktionsverhältnisse und die Debatte um eine Krise der sozialen Reproduktion erscheinen und insofern als ambivalent wahrgenommen werden können. Schließlich gehen mit dem Konzept des Humanvermögens die Kritik der „strukturellen Rücksichtslosigkeit“ und die Aufwertung unbezahlter Erziehungs- und Sorgearbeit einher. Zum anderen erscheint das Konzept auch für diejenigen Strategien feministischer Ökonomiekritik anschlussfähig, die unbezahlte Sorgearbeit sichtbar machen, indem sie makroökonomisch berechnet und insofern „internalisiert“ wird (z. B. Folbre 2006). Um sich kritisch von den genannten problematischen Implikationen abzugrenzen, müssen solche Strategien deutlich machen, inwiefern sie sich von in dieser Logik möglicherweise angelegten Fluchtlinien der Ökonomisierung und Demografisierung abgrenzen. Zudem erweist es sich für eine feministische Abgrenzung vom Konzept Humanvermögen als wichtig, die Frage kritisch zu diskutieren, welche Sozialisationsfunktionen der Familie hier zugeschrieben werden und welche Perspektiven aus einer emanzipatorischen Perspektive auf Sozialisation – auch und gerade jenseits familialistischer Einhegungen – stattdessen sinnvoll sein könnten (vgl. Hajek/Dück 2018).

Auch die Frage der Zeitpolitik ist auf den ersten Blick ein genuin feministischer Topos und es bedarf im Hinblick auf die regierungspolitische Interpre-

tation einer differenzierten Diskussion. Aus einer feministischen Perspektive heraus hat der Fokus auf Zeitpolitik als eine Utopie einer allgemein anderen Zeitverteilung zur Auflösung hierarchischer Verhältnisse emanzipatorisches Potenzial. So schlägt Frigga Haug in ihrer „Vier-in-einem-Perspektive“ eine Gesellschaftsorganisation vor, in der die Erwerbsarbeit, die Reproduktionsarbeit, Zeit für Kultur und Zeit für politische Teilhabe für alle Menschen gleiche Tätigkeitsbereiche darstellen, wodurch klassen- und geschlechterspezifische Ungleichheiten aufgehoben werden könnten (Haug 2011). In der Art und Weise aber, wie Zeitpolitik in der aktuellen Familienpolitik als zentral auf die Familie zugeschnittenes Projekt ohne Umverteilung verhandelt wird, ist das Gegenteil der Fall.

Das bevölkerungspolitische Projekt einer Steigerung der deutschen Geburtenrate wird derzeit von erstarkenden rechten Bewegungen und auch der Partei Alternative für Deutschland (AfD) aufgegriffen und eine „aktive Bevölkerungspolitik“ explizit eingefordert und in die völkische Agenda gegen „Masseneinwanderung“ integriert (AfD 2016). Umso mehr gilt es, sich mit der – wenn auch manchmal verhalten formulierten – demografischen Agenda in der deutschen Familienpolitik, auch als Vorgeschichte dieses bevölkerungspolitischen Revivals kritisch auseinanderzusetzen.

Interviews

Interview A: Interview am 3.9.2015 mit einem Mitglied der Sachverständigenkommission des Siebten Familienberichts in Berlin.

Interview B: Interview am 27.1.2017 mit einem Mitglied der Sachverständigenkommission des Siebten Familienberichts in Berlin.

Interview C: Interview am 9.7.2015 mit einflussreicher Expert*in in der demografischen Politikberatung in Rostock.

Literatur

- Alternative für Deutschland (AfD) (2016): Programm für Deutschland. Das Grundsatzprogramm der Alternative für Deutschland 30.04./01.05.2016. Stuttgart.
- Barlösius, Eva (2007): Die Demographisierung des Gesellschaftlichen. Zur Bedeutung der Repräsentationspraxis. In: Barlösius, Eva/Schiek, Daniela (Hrsg.): Demographisierung des Gesellschaftlichen. Analysen und Debatten zur demographischen Zukunft Deutschlands. Wiesbaden, S. 9–34.
- Bertram, Hans/Rösler, Wiebke/Ehlert, Nancy (2005): Nachhaltige Familienpolitik. Zukunftssicherung durch einen Dreiklang von Zeitpolitik, finanzieller Transferpolitik und Infrastrukturpolitik. Berlin.
- Bertram, Hans/Deuffhard, Carolin (2014): Familienzeitpolitik: Zeit für Fürsorge. www.bpb.de/politik/innenpolitik/familienpolitik/194545/familien-zeitpolitik-zeit-fuer-fuersorge?p=all [Abruf: 14.07.2018].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2006): Siebter Familienbericht: Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit. Perspektiven für eine lebenslaufbezogene Familienpolitik. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2012): Achter Familienbericht: Zeit für Familie – Familienzeitpolitik als Chance einer nachhaltigen Familienpolitik. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2013): Zweiter Demografiegipfel der Bundesregierung – Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Familie als Gemeinschaft stärken“. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2016): Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit: Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2017): Jedes Alter zählt. Die Demografiestrategie der Bundesregierung. Arbeitsgruppenergebnisse zum Demografiegipfel am 16. März 2017. Berlin.
- Böhnke, Petra (2008): Are the Poor Socially Integrated? The Link Between Poverty and Social Support in Different Welfare Regimes. In: *Journal of European Social Policy* 18, 2, S. 133–150.
- Bouali, Kerima/Wieners, Karin (1997): „Krankheit kann ich mir nicht leisten“ – Zur gesundheitlichen Situation alleinerziehender Frauen in Einkommensarmut. Magisterarbeit Public Health, Institut für Gesundheitswissenschaften Berlin.
- Butterwegge, Christoph/Klunt, Michael (2003): Die Demografie als Ideologie und Mittel sozialpolitischer Demagogie? In: Butterwegge, Christoph/Klunt, Michael (Hrsg.): Kinderarmut und Generationengerechtigkeit. Familien- und Sozialpolitik im demografischen Wandel. 2. Aufl. Opladen, S. 59–80.
- Cooper, Melinda (2017): *Family Values: Between Neoliberalism and the New Social Conservatism*. New Futures. New York.
- Dackweiler, Regina-Maria (2006): Reproduktives Handeln im Kontext wohlfahrtsstaatlicher Geschlechterregime. In: Berger, Peter A./Kahert, Heike (Hrsg.): Der demographische Wandel. Chancen für die Neuordnung der Geschlechterverhältnisse. Frankfurt a. M., S. 81–107.

- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (1994): Fünfter Familienbericht: Familien und Familienpolitik im geeinten Deutschland – Zukunft des Humanvermögens. BT-Drucksache 12/7560, Bonn.
- Dück, Julia/Hajek, Katharina (2018): „Intime Verhältnisse“. Eine gesellschaftstheoretische Erweiterung der Debatte um soziale Reproduktion. In: Scheele, Alexandra/Wöhl, Stefanie (Hrsg.): *Feminismus und Marxismus*. Weinheim, S. 218–231.
- Farahat, Anusheh u. a. (2006): Exklusive Emanzipation. Zur Frauen- und Familienpolitik der großen Koalition. In: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 51, 8, S. 985–994.
- Folbre, Nancy (2006): Measuring care: gender, empowerment, and the care economy. In: *Journal of Human Development* 7, 2, S. 183–199.
- Gerlach, Irene (2014): Familienberichte – Agendasetting in der Familienpolitik. <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/familienpolitik/194766/familienberichte-agenda-setting-in-der-familienpolitik?p=all> [Abruf: 13.07.2018].
- Ginsburg, Fayne D./Rapp, Rayna (1995): Introduction. In: Ginsburg, Fayne D./Rapp, Rayna (Hrsg.): *Conceiving the new world order: the global politics of reproduction*. Berkeley/Los Angeles, S. 1–18.
- Gumbs, Alexis P./Martens, China/Williams, Mai’a (Hrsg.) (2016): *Revolutionary Mothering. Love on the Front Lines*. Oakland.
- Günter, Markus (2012): Zeit für Familie. <https://www.caritas.de/neue-caritas/heftarchiv/jahrgang2012/artikel/zeit-fuer-familie> [Abruf: 18.07.2018].
- Gutiérrez Rodríguez, Encarnación (2010): *Migration, Domestic Work and Affect. A Decolonial Approach on Value and the Feminization of Labor*. New York.
- Haug, Frigga (2011): Die Vier-in-einem-Perspektive als Leitfaden für Politik. In: *Das Argument* 291, S. 241–250.
- Heinemann, Torsten/Lemke, Thomas (2013). Suspect families: DNA kinship testing in German immigration policy. In: *Sociology* 47, 4, S. 810–827.
- Henninger, Annette/Wimbauer, Christine/Dombrowski, Rosine (2008): Demography as a Push toward Gender Equality? Current Reforms of German Family Policy. In: *Social Politics: International Studies in Gender, State & Society* 15, 3, S. 287–314.
- Kahlert, Heike (2007): Demographische Frage, „Qualität“ der Bevölkerung und pronatalistische Politik – ungleichheitssoziologisch betrachtet. In: *Prokla* 37, 1, S. 61–76.
- Kaufmann, Franz-Xaver (2005): *Die schrumpfende Gesellschaft. Vom Bevölkerungsrückgang und seinen Folgen*. Frankfurt a. M.
- Kaufmann, Franz-Xaver (2009): Humanvermögen: Eine neue Kategorie der Sozialstaatstheorie. In: Obinger, Herbert/Rieger, Elmar (Hrsg.): *Wohlfahrtsstaatlichkeit in entwickelten Demokratien: Herausforderungen, Reformen und Perspektiven*. Frankfurt a. M., S. 95–118.
- Kaufmann, Franz-Xaver (2015): Gesellschaftliche Folgen des Bevölkerungsrückgangs. In: Kaufmann, Franz-Xaver/Krämer, Walter (Hrsg.) (2015): *Die demografische Zeitbombe*. Paderborn, S. 81–99.
- Lessenich, Stephan (2008): *Die Neuerfindung des Sozialen. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus*. Bielefeld.
- Menke, Katrin (2016): Eltern als „Wirtschaftssubjekte“? Die selektiven Folgen einer ökonomisierten Familienpolitik auf die Wahlfreiheit von Müttern und Vätern. In: *Gender. Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft*. Berlin, S. 42–57.

- Menke, Katrin/Klammer, Ute (2017): Mehr Geschlechtergerechtigkeit – weniger soziale Gerechtigkeit. Familienpolitische Reformprozesse in Deutschland aus intersektionaler Perspektive. In: Sozialer Fortschritt 66, 3-4, S. 213–228.
- Nowak, Jörg (2009): Geschlechterpolitik und Klassenherrschaft. Eine Integration marxistischer und feministischer Staatstheorien. Münster.
- Pro Asyl (2017): Petition von Pro Asyl an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Bundestag_Petition-Familiennachzug-PRO-ASYL.pdf [Abruf: 18.07.2018].
- Raab, Heike (2005): Aspekte queerer Staatskritik - Heteronormativität, institutionalisierte Identitätspolitik und Staat. In: *femina politica* 1, S. 59–69.
- Ritzi, Claudia/ Kaufmann, Vanessa (2014): Vom „menschlichen Grundbedürfnis“ zum „Humanvermögen“. Ökonomisierungsprozesse in der deutschen Familienpolitik. In: Schaal, Gary S. u. a. (Hrsg.): Die Ökonomisierung der Politik in Deutschland. Wiesbaden, S. 97–129.
- Roberts, Dorothy (2015): Reproductive Justice, not just rights. <https://www.dissentmagazine.org/article/reproductive-justice-not-just-rights> [Abruf: 18.07.2018].
- Schmidt, Renate (2001): Familienpolitik für das 21. Jahrhundert. In: Leipert, Christian (Hrsg.): Familie als Beruf: Arbeitsfeld der Zukunft. Opladen, S. 119–127.
- Schultz, Susanne (2015): Reproducing the nation: The new German population policy and the concept of demographization. In: *Distinktion. Scandinavian Journal of Social Theory* 16, 3, S. 337–361.
- Schultz, Susanne (2016): Die zukünftige Nation. Demografisierung von Migrationspolitik und neue Konjunkturen des Rassismus. In: *movements. Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung* 2, 1, S. 117–138.
- Schutter, Sabina/Zerle-Elsäßer, Claudia (2012): Das Elterngeld: Wahlfreiheit und Existenzsicherung für (alle) Eltern? In: *WSI Mitteilungen* 3/2012, S. 216–225.
- Statistisches Bundesamt (2015a): Wie die Zeit vergeht: Ergebnisse zur Zeitverwendung in Deutschland 2012/2013. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2015b): Rund 80 % der Väter in Elternzeit beziehen Elterngeld für zwei Monate. Pressemitteilung vom 25.03.2015. www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2015/03/PD15_109_22922.html [Abruf: 13.07.2018].
- Statistisches Bundesamt (2017): Väterbeteiligung beim Elterngeld steigt weiter an. Pressemitteilung vom 15.02.2017 www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/02/PD17_054_22922.html [Abruf: 13.07.2018].
- Wilson, Kalpana (2017): Re-Centring ‚Race‘ in Development: Population Policies and Global Capital Accumulation in the Era of the SDGs. In: *Globalizations* 14, 3, S. 432–444.
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI) (2017): Gründe für Teilzeittätigkeit nach Elternschaft 2015. www.boeckler.de/51973.htm [Abruf: 13.07.2018].

Prekarität und Vulnerabilität in der Sexarbeit – Kritische Anmerkungen zum Diskurs der „Armutsprostitution“ aus intersektionaler Perspektive

1 Einleitung

„90 Prozent sind Armuts- und Zwangsprostituierte“, konstatierte Alice Schwarzer 2013 in der Einleitung zu ihrem Sammelband „Prostitution. Ein deutscher Skandal“. Den Beleg blieb sie bis heute schuldig; doch um Fakten ging es ihr auch nicht. Parallel zum Buch lancierte die Zeitschrift EMMA einen „Appell gegen Prostitution“. Die Kampagne forderte, die Nachfrage nach Sexarbeit zu kriminalisieren, und zielte darauf, die aufkommende Debatte für ein Prostitutionsgesetz zu beeinflussen. Zwar brachte die Kampagne die oft schlechten Arbeits- und Lebensbedingungen migrantischer Sexarbeiter*innen auf die politische Agenda (Hinz/Petrova 2013; Katona 2017), jedoch forderten die Abolitionist*innen, die Prostitution generell zu ächten und damit keinesfalls Armut, sondern die Tätigkeit zu bekämpfen. Indem sie den Begriff „Armutsprostitution“ verwendeten, knüpften sie an den Zuwanderungsdiskurs an. Dieser zielte zeitgleich auf eine Zuzugsbegrenzung von mittellosen Osteuropäer*innen. Unter dem stigmatisierenden Etikett „Armutszuwanderung“ legitimierte er die Ausweitung sozialstaatlicher Ausschlüsse von EU-Migrant*innen, förderte prekäre Arbeitsverhältnisse und produzierte Armut, statt sie zu reduzieren (Riedner 2018). In ähnlicher Weise beförderte der Diskurs um die „Armutsprostitution“ Gesetzesinitiativen und setzte dabei auf das Straf- und Ordnungsrecht, statt die soziale Absicherung zu verbessern und damit den Druck zur Akzeptanz schlechter Arbeitsbedingungen zu reduzieren. Begründet wurden die neuen Gesetze mit der Behauptung, dass das Prostitutionsgesetz (ProstG) von 2002 mit einer „Deregulierung“ des Sexgewerbes Deutschland zum „Bordell Europas“ gemacht habe (Emma Redaktion 2014). De facto wurde mit dem ProstG nur ein Strafrechtsparagraf abgeschafft, also „dereguliert“. Dieser sanktionierte die „Förderung der Prostitution“ und kriminalisierte damit auch gute Arbeitsbedingungen. Zugleich etablierte der Gesetzgeber Re-

gulierungsmöglichkeiten: Das Ende der Sittenwidrigkeit von Sexarbeit sollte arbeits- und gewerberechtlich abgesicherte Arbeitsverträge und akzeptable Arbeitsbedingungen schaffen (Pichler 2013). Der Geist des Gesetzes wurde jedoch in der praktischen Ausführung unterlaufen: Die Umsetzung des ProstG von 2002 blieb halbherzig mit nur drei neuen Paragraphen (welche Sexarbeitsverträge rechtswirksam werden ließen und dabei Schadensersatzansprüche von Kund*innen sowie das Weisungsrecht von Arbeitgeber*innen stark einschränkten). Zudem behinderten moralische Widerstände auf Landesebene sowie die starke Tradition, Sexarbeit nicht gewerkschaftlich, sondern polizeilich und durch Soziale Arbeit zu regulieren, die Implementierung, und die sog. „EU-Osterweiterung“ legalisierte die Arbeitsaufnahme oft prekarisierter Subjekte (Pates 2012; Künkel 2016a). Trotz unzureichender wissenschaftlicher Belege für die These, dass die Legalisierung von Sexarbeit Menschenhandel fördert (vgl. Weitzer 2015), entschloss sich die Koalition aus CDU/CSU und SPD 2016, infolge der abolitionistischen Kampagnen, die Paragraphen zum Menschenhandel im Strafgesetzbuch zu schärfen und ein neues Gesetz zur Regulierung von Sexarbeit auf den Weg zu bringen. Das im Juni 2017 in Kraft getretene Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) führte im Wesentlichen drei Neuerungen ein: erstens die Registrierung aller Sexarbeiter*innen, zweitens die Lizenzierung aller Sexbetriebe (mit mehr als einer*inem Sexarbeiter*in) und drittens die Kondompflicht.

Die Sexarbeitsbewegung (z. B. <https://berufsverband-sexarbeit.de>) und etliche Fachberatungsstellen kritisierten das Gesetz substanziell, vor allem wegen des Verlustes der Anonymität, der diskriminierenden Sonderregelungen und des diskreditierenden Duktus (z. B. durch Verwendung der Begriffe „Prostituierte(r)“, wegen der Rechtsunsicherheit, die durch unbestimmte Auflagen für Bordelllizenzen entsteht, und der Möglichkeit, das Ordnungsrecht für moralisch begründete Prostitutionsverhinderung zu nutzen (um z. B. die Nachbarschaft zu „schützen“).

Im Gesetz fehlten, wie auch Wissenschaftler*innen problematisierten, zudem Maßnahmen, um prekäre und/oder vulnerable Sexarbeiter*innen vor Ausbeutung zu schützen (Schrader/Greb 2018), denn wenngleich das Gesetz die im (inter-)nationalen Prostitutionsdiskurs typische Diskursfigur des Schutzes bemüht, konnten sich Stimmen, die an Arbeitsbedingungen interessiert waren, gegenüber jenen, die ein moralisierendes Sexualitätsdispositiv erhalten wollten, nicht durchsetzen (Zimmermann-Schwartz 2018). Daher ist das Gesetz nicht zur Armutsbekämpfung geeignet – zumal es aus einem zu eng gefassten Verständnis von Arbeitsbedingungen heraus entwickelt wurde. Es fokussiert vorrangig auf Arbeitssicherheit – z. B. durch Notrufanlagen, Fluchtwege oder Kondomverwendung –, klammert aber Arbeitsplatzsicherheit, Entfaltungs-

möglichkeiten und vor allem soziale Absicherung – z. B. Maßnahmen gegen die unzureichende Bezahlung und die gerade bei Migrant*innen oft mangelhafte sozialstaatliche Absicherung – aus (vgl. zur Debatte um „quality of work“ Adriaenssens/Garofalo Geymonat/Oso 2016).

In einem Bereich, in dem bis 2002 jegliche für Arbeitgeber*innen typische Handlung kriminalisiert wurde und alle Verträge juristisch nicht bindend waren, hätte der Gesetzgeber unbedingt den Aufbau von Gewerkschaften und einer Tarifstruktur unterstützen müssen und nicht die Ordnungsbehörden zu einem zentralen Akteur der Umsetzung machen dürfen. Angesichts des geringen Organisationsgrades im Bereich der Sexarbeit (vgl. Gall 2007) und der ausgeprägten ordnungspolitischen Regulierung, umstellt von moralisch begründeten Verbotsforderungen, ist es nicht verwunderlich, dass die Kritiker*innen der neuen Gesetzesinitiative oft nur noch defensiv agieren, indem sie auf den Anti-Diskriminierungsdiskurs verweisen. Die sonst als unantastbar geltende Tarifaufonomie ist für die Gesellschaft im Bereich der Sexarbeit offensichtlich keine Organisationsoption. Insgesamt ist damit eine Situation entstanden, in der zwar viel über die Prekarität und Vulnerabilität von Sexarbeiter*innen diskutiert wird, dies aber selten wissenschaftlich fundiert geschieht. Die Abolitionist*innen verzichten darauf, weil sie in der Prostitution die Wurzel allen Übels sehen. Sexarbeitsaktivist*innen sind mit der Abwehr der überbordenden Problemdiskurse beschäftigt, und die Regierungsparteien haben kein Interesse daran, ihren mühsam errungenen Minimalkonsens aus Moralismus und basalem Arbeitsschutz zu gefährden, zumal sie die praktische Umsetzung ohnehin den Ländern überlassen.

Diesem Desiderat um die Prozesse der Prekarisierung im Bereich der Sexarbeit will der Beitrag im Folgenden begegnen. Er fragt, wie auf lokaler Ebene Prekarität und Vulnerabilität von Sexarbeiter*innen entstehen und von der Gesellschaft verhandelt werden. Dies tut er beispielhaft anhand der zwei Gruppen, die am häufigsten mit Armutsprostitution in Verbindung gebracht werden: der Drogenkonsument*innen und osteuropäischen Migrant*innen. Die beiden Gruppen werden mittels zwei interviewbasierter Fallstudien aus Hamburg und Frankfurt a.M. analysiert. Der Hamburger Fall zeigt die Prekarisierung und Vulnerabilität aus der Perspektive drogenkonsumierender Sexarbeiter*innen auf. Demgegenüber verschiebt die Fallstudie zu Frankfurt a.M. die Betrachtung nicht nur auf osteuropäische Arbeitsmigrant*innen, sondern zugleich auf das Regieren von Prostitution, also auf die politischen Debatten und Steuerungsversuche, die ihren Gegenstand immer schon mithervorbringen. Was die beiden Beispiele eint, ist die *intersektionale Perspektive*. Durch die Untersuchung verschränkter Macht- und Herrschaftsverhältnisse auf unterschiedlichen Ebenen (vor allem in Gesetzen und Verwaltungspraxen sowie diskursiven

Zuschreibungen und Subjektivierungen) kann gezeigt werden: Das, was medial verkürzt als „Armutsprostitution“ verhandelt und auf Prostitution an sich oder das ProstG von 2002 zurückgeführt wird, ist Ergebnis eines komplexen Zusammenspiels von Migrationsregimen, prohibitiven Drogenpolitiken und sozialstaatlichen Ausschlüssen, von Nachbarschaftsprotesten, Gentrifizierung und städtischer Neoliberalisierung sowie des Hurenstigmas und rassistischer, klassistischer und sexistischer Abwertungen. Da diese multiplen Prekarisierungs- und Marginalisierungsprozesse in z. T. unerträglichen Arbeits- und Lebensbedingungen münden, suchen wir im Fazit politische Lösungen. Diese müssen entsprechend der multiplen Ursachen über prostitutionsspezifisches Recht hinausgehen, Armutsbekämpfung einschließen und gleichermaßen Sexarbeit als Arbeit und Arbeit als Ausbeutung anerkennen.

2 Prekarität und Vulnerabilität von Sexarbeiter*innen aus intersektionaler Perspektive

Soll, wie in diesem Artikel, eine Problemstellung mit einer intersektionalen Perspektive analysiert werden, müssen die kontextabhängigen, gegenstandsbezogenen und an den sozialen Praxen ansetzenden Wechselwirkungen zwischen differenzgenerierenden Macht- und Herrschaftsverhältnissen betrachtet werden. Dabei gehen Gabriele Winker und Nina Degele von einer „kapitalistisch strukturierten Gesellschaft mit der grundlegenden Dynamik ökonomischer Profitmaximierung“ aus (Winker/Degele 2009: 26). Ihr als intersektionale Mehrebenenanalyse bezeichneter Ansatz fokussiert nicht nur auf die Verwobenheit unterschiedlicher Kategorien, wie *Race*, *Class*, *Body* und *Gender*, sondern situiert diese im Rahmen gesellschaftlicher Verhältnisse, und bezieht mithin auch die Ausbeutungsverhältnisse ein und kritisiert diese (vgl. Winker 2012: 15ff.). Da wir aufzeigen wollen, wie Vulnerabilität durch soziökonomische und rechtliche Prekarisierung sowie soziale Stigmatisierung generiert wird, beziehen wir zudem Konzepte von Maria do Mar Castro Varela und Nikita Dhawan (2004) sowie Judith Butler (2001, 2006, 2009) in die Analyse ein.

Wenn wir den Begriff Prekarisierung verwenden, folgen wir den Ansätzen von Mona Motakef, die diesen nicht auf Effekte im Kontext männliche Normalarbeit und „klassischer“ Erwerbsarbeit beschränkt (Motakef 2015: 9, 11). Sie erfasst damit auch die qua Kriminalisierung und Stigmatisierung bereits aus dem fordistischen Normalarbeitsverhältnis ausgegrenzte Sexarbeit. Sie kritisiert, dass das Label „prekär“ oft in denunziatorisch-abwertender Weise verwendet wurde, und fordert mit Bezug auf Gayatri Chakravorty Spivak, dass

die Prekarisierungsforschung ihre eigenen Erkenntnisse repräsentationskritisch reflektieren muss: Stets sei zu fragen, wer über wen aus welcher sozialen Positionierung heraus spricht (ebd.: 15f.) und mit welcher politischen Intention, wäre mit Blick auf den Armutsprostitutionsdiskurs zu ergänzen. Motakef bezieht sich auf Butler, die Prekarität nicht nur als Bedrohung sieht, sondern sie auch als Ausgangspunkt begreift, um Bündnisse zu suchen (ebd.: 18f.). Diese beginnt ihre Überlegungen zur Verletzlichkeit in *Precarious Life* (Butler 2005). Sie plädiert für einen nicht-identitären Begriff von Prekarität (Butler 2009: 434). Prekarisierung versteht sie als gewaltförmigen Prozess und geht davon aus, dass „es kein Leben ohne Bedarf an Obdach und Nahrung, kein Leben ohne Abhängigkeit von größeren Netzwerken von Gemeinschaft und Arbeit, kein Leben, das Verletzlichkeit und Sterblichkeit überschreitet“, gibt (ebd.). Butler postuliert, dass sich für manche die Prekarität maximiere und für andere minimiere. Die ungleiche Verteilung der Prekarität umfasse auch die Unterscheidung von wertvollen – also vertrauenswürdigen – Leben und solchen Leben, denen die „Last des Verhungerns, der Unterbeschäftigung, der legalen Entrechtung und des ungleich größeren Risikos von Gewalt und Tod aufgebürdet“ wird (ebd.). Allerdings könne niemand für sich ausschließen, krank zu werden oder zu verunfallen und damit von fremder Hilfe abhängig zu werden. Wer Hunger, Obdachlosigkeit, Armut, gesetzlicher und politischer Entrechtung und mangelnder Gesundheitsversorgung ausgesetzt ist, zählt für Butler zur besonders prekären Bevölkerung (ebd.: 435). Auch wenn Butler somit der Meinung ist, jedes Leben sei prekär, geht sie doch davon aus, dass es Leben gebe, die in die Prekarität gestoßen würden, die nicht als schützens- und vertrauenswürdig, nicht als wertvoll artikuliert würden, wenn sie verloren seien (vgl. ebd.: 436). Dieser Prozess beruht u. a. auf Gewalt, die nach Butler (2005: 45) ein Vorgang ist, der einen Menschen dem Willen eines Anderen ausliefert, ohne dass er etwas dagegen tun kann. Butler konstatiert, dass alle Menschen mit dieser Gefahr der Verletzbarkeit leben, dass diese Verwundbarkeit jedoch unter bestimmten sozialen und politischen Voraussetzungen erheblich gesteigert wird, „wenn Gewalt eine Lebensweise ist und die Mittel zur Sicherung der Selbstverteidigung begrenzt sind“ (ebd.: 46).

Trotz der Gefahr einer Verallgemeinerung meinen wir, dass uns die Begriffe Verletzlichkeit und Prekärsein helfen, die Lebenssituation von Sexarbeiter*innen, die unter den Begriff der Armutsprostitution subsumiert werden, zu analysieren. Unter Verletztheit und Verletzungen verstehen wir psychische und physische Gewalterfahrungen, Erniedrigungen, Diskriminierungen und Abwertungen. Vulnerabilität und Verletzlichkeit verwenden wir gleichbedeutend mit Verwundbarkeit und beschreiben damit das potenzielle Risiko einer Verletzung. Subjekte sind diesem Risiko in unterschiedlicher Art und Wei-

se ausgesetzt. Dazu zählen auch die Verletzungen durch Sprache, die Butler (2006) mittels des Begriffes *Hate Speech* analysiert, und die die Prostitutionsforschung, mit Blick auf das Hurenstigma, als Teil gesundheitsschädigender Arbeitsbedingungen thematisiert (Benoit et al. 2018).

Castro Varela und Dhawan (2004: 220) verbinden mit dem Konzept der Vulnerabilität auch die Möglichkeit, Menschen in marginalisierten Positionen „zum Sprechen“ zu bringen, ohne dass ihre individuelle Komplexität und Kontingenz auf der Strecke bleibt. Der Fokus richtet sich dabei zum einen auf die Risiken, die ein Subjekt verletzlich machen, und zum anderen auf die Ressourcen, die es mobilisieren kann, um sich vor den Risiken zu schützen und den Verhältnissen zu widerstehen. „Verschiedene Verletzlichkeitskombinationen können als Vulnerabilitätspositionen dargestellt werden. [...] Verletzlichkeitspositionen produzieren Subjekte. Sie verfolgen die Subjekte nicht, sondern stellen sie kontextabhängig her“ (ebd.). Castro Varela und Dhawan sehen in der sozialen Vulnerabilität eine Form des Risikos, welches aus dem sozialen Alltagsleben erwache: „Je mehr Risiken ein Individuum exponiert ist, desto höher die Wahrscheinlichkeit, dass es alltäglichen und institutionellen Diskriminierungs- und Stigmatisierungserfahrungen sowie Othering-Prozessen ausgesetzt ist“ (ebd.). Verletzlichkeit existiere in alltäglichen Situationen und an allen Orten. Sie erzeuge nicht nur eine andere Perspektive auf die Welt, sondern führe auch zu anderen Formen des Sprechens und Schweigens. Nach Butler (2001: 24) ermöglicht zudem erst die Verletzlichkeit des Subjekts seine Ausbeutung, denn durch sie entsteht erst die Gefahr, den Normzustand nicht wieder herstellen zu können und damit weiteren Sanktionen unterworfen zu werden.

Laut Haubner (2017), die solche feministischen Erwägungen mit marxistischen Theorien der Arbeit zusammenführt, ist Verwundbarkeit für ökonomische Ausbeutung auch kulturell-symbolisch begründet. Demnach entsteht die besonders ausbeuterische Lage von bestimmten migrantischen und drogengebrauchenden Sexarbeiter*innen nicht nur durch strukturelle Herrschaftsverhältnisse, die z. B. durch Arbeitserlaubnis, Ausländerrecht, Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und Sperrgebietsverordnung (SpGVO) institutionalisiert sind, sondern auch durch symbolische Repräsentationen wie weibliche Rollenstereotype, gegen die Sexarbeit verstößt, und das daraus abgeleitete Hurenstigma sowie rassistische Stereotype, die z. B. „Armutsmigranten“ als „Schmarotzer“ und bestimmte Ethnien als hypersexuell, liebevoll, betrügerisch oder billig konstruieren und damit Zugänge zu bestimmten Märkten oder sozialen Sicherungssystemen erleichtern oder erschweren. Ausgeprägte ökonomische Ausbeutung beruht nach Haubner zudem auf der Positionierung vieler weiblich konnotierter, schwer rationalisierbarer Dienstleistungen innerhalb

des kapitalistischen Systems, die sie anhand der Laienpflege untersucht. Auch im Sexgewerbe sind die Möglichkeiten der Rationalisierung zumindest normativ begrenzt (Sexpuppenbordelle bleiben bis dato die absolute Ausnahme, und auch in der Pornografie stellt „Anime“ eher ein Genre als Substitut dar). Damit sind Profitsteigerungen vor allem durch Lohndumping erreichbar. Aber auch soweit keine third parties von der Arbeit von Sexarbeiter*innen profitieren, sind Einnahmen an die – in Zeiten neoliberaler Prekarisierung von Arbeit sinkenden – verfügbaren Einkommen potenzieller Kund*innen gekoppelt. Insgesamt sind Vulnerabilitäten also vielfältig und ermöglichen einen potenziell hohen Grad an Ausbeutung. Ob und wie sich Ausbeutung realisiert, hängt von konkreten Umständen ab, die im stark informell regulierten Gewerbe in Deutschland nicht zuletzt durch lokale Verwaltungspraxen – oft auf städtischer Ebene – politisch hergestellt werden. Wir untersuchen diesen Prozess im Folgenden am Beispiel der Prostitution drogengebrauchender Sexarbeiter*innen in Hamburg und osteuropäischer Migrant*innen in Frankfurt a. M.

3 Fallstudien

3.1 Drogengebrauchende Sexarbeiter*innen in Hamburg

Dieser Abschnitt gibt einen Einblick in die Lebenssituation von drogengebrauchenden Sexarbeiter*innen, wohl wissend, dass dieses Feld heterogen ist und niemals repräsentativ für die gesamte Sexarbeit sein kann. Nichtsdestotrotz kann gezeigt werden, dass Menschen durch gesellschaftliche Strukturen und Zuschreibungen unterschiedlich verletzbar gemacht und prekarisiert werden und wie dies zu Ausgrenzung, Ausschluss, Armut, Ausbeutung und Gewalt führt. Das Falleispiel basiert auf Interviews mit Besucherinnen von ragazza e. V., einer Hilfseinrichtung für Frauen, die in der Sexarbeit tätig sind und Drogen konsumieren. Die Einrichtung befindet sich in St. Georg, einem zentrumsnahen Stadtteil von Hamburg. St. Georg steht seit vielen Jahrzehnten wegen seiner Drogenszene und als „Anbahnungsort“ für illegalisierte Prostitution im medialen und damit auch lokalpolitischen Rampenlicht. Er wird durch umfassende Disziplinar- und Sicherheitsdispositive regiert und ist außerdem zum stadtplanerischen Aufwertungsgebiet erklärt worden. Seit 1995 ist der Stadtteil ein „Gefahrengebiet“, und 2012 wurde die seit Langem geltende Sperrgebietsverordnung (SpGVO) durch ein Kontakthanbahnungsverbot ergänzt. Durch eine hohe Präsenz der Polizei, die mit Sonderrechten ausgestattet ist, sowie

flankierende städtebauliche Maßnahmen und Anwohner*innen-Initiativen soll der „Vertreibungsdruck“ auf die Szene erhöht werden. Drogengebrauchende Sexarbeiter*innen sind davon unmittelbar betroffen. Sie verstoßen permanent gegen Sicherheits-, Gesundheits- und Sexualitätsdispositive, werden unter dem Stereotyp „Hure“ und „Junkie“ subsumiert und damit als Subjekte aus dem öffentlichen Diskurs verdrängt. Es sind Frauen*, die an den unterschiedlichsten Orten dieser Welt geboren wurden. Sie stehen Tag und Nacht in den Straßen, um mit dem Verdienst ihr Überleben zu sichern. Sie brauchen das Geld für das Notwendige in ihrem individuellen Leben wie Unterkunft, Nahrung, Drogen und Kleidung. Viele von ihnen sichern mit ihren Einnahmen auch das Überleben ihrer Familien. Sie gehören damit sicherlich auch zu dem Personenkreis, der durch das neue ProstSchG besser geschützt werden sollte, da sie unter äußerst prekären Bedingungen leben und arbeiten müssen. Obwohl sie in der Regel nicht durch andere Personen zum Verkauf sexueller Dienstleistungen gezwungen werden, würden viele von ihnen sofort einer anderen Erwerbsarbeit nachgehen, wenn sie Alternativen hätten. Sie werden aufgrund ihrer Gesundheit und Verelendung, stigmatisiert und sozial ausgegrenzt. Der Zustand entsteht jedoch erst durch die punitive und prohibitive Drogenpolitik und die SpGVO. Die Kriminalisierung und die Sanktionierung von Drogendelikten verhindern nicht den Konsum, sondern generieren nur exorbitante „Schwarzmarktpreise“. Die SpGVO hingegen kriminalisiert die Anbieter*innen sexueller Dienstleistungen. Dadurch werden ihre Position in der Preisverhandlung und ihr Widerstand gegen risikoreiche Sexualpraktiken geschwächt. Daraus resultiert der hohe Grad an materieller Verelendung, der die prekäre Situation mit einer hohen Vulnerabilität erst erzeugt (vgl. Schrader 2013: 51).

In den folgenden Ausschnitten aus einem Interview mit Margalit V. (Schrader 2013) zeigt sich, wie durch die Wechselwirkung zwischen strukturellen Herrschaftsverhältnissen und symbolischen Repräsentationen eine Lebenslage entsteht, die zu extremer Ausbeutung führt.

(E)s ist trotzdem schlimm genug, wenn man sich schlagen lässt, weil man das Geld braucht. Und das Sozi streicht ja auch immer mehr. Man kriegt ja auch schon fast nix mehr (ebd.: 221).

Margalit beschreibt an dieser Stelle, dass sie sich der Gewaltstruktur unterwirft, indem sie zulässt, dass die Grenzen ihrer körperlichen Integrität durch die Kunden überschritten werden. Sie verweist auf ihre existenzielle Notlage infolge von Leistungskürzungen im ALG II, also auf strukturelle Restriktion.

1 <http://www.initiative-hansaplatz.de/Anliegen.html>

Weiter beschreibt sie, dass die Alternativlosigkeit und die ständigen Sanktionen sowie die schlechte Drogenqualität dazu führen, dass sie rund um die Uhr anschaffen muss.

Das ist genauso wie mit diesen Ein-Euro-Jobs bei den Sozis, das ist es dasselbe, du musst jede für jede Scheiße alles belegen und ich kann solange drogenabhängig bist, kannst du nicht arbeiten. Also ich kann es nicht. Das kann ich vom Kopf und körperlich auch gar nicht. Weil du musst ja erst mal sehen, dass du deinen ganzen Tages, was du an Stoff brauchst und es ist auch viel Dreck auf dem Markt, also ich habe schon alleine muss ich jeden Tag mindestens 200,- /300,- Euro verdienen, damit ich überhaupt über die Runden komme. [...] Ich finde es einfach unmenschlich was man macht (ebd.).

Den Opferdiskurs über missbrauchte und vergewaltigte „Drogenprostituierte“ bestätigt Margalit auf Basis ihrer langjährigen Arbeitserfahrungen:

Weil ich mache das jetzt schon so lange, und ich glaube fast alle Mädels sind hier schon vergewaltigt worden, missbraucht worden. Also ich kenne hier keine, die nicht vergewaltigt worden ist oder missbraucht worden ist (ebd.: 222).

Margalit muss in allen Lebensbereichen ihre existenziellen Bedürfnisse und körperlichen Grenzen ignorieren. Wahrnehmungen in diesem Sinne wehrt sie ab, um sich zu schützen.

Oh, ich hab Hunger. [...] Ja, ein bisschen, ja es geht, ich bin es gewöhnt so, nicht zu schlafen, nicht zu essen, irgendwann härtet man ab. Ich sage ja, ich versuche, nicht drüber nachzudenken, anders geht es nicht. Sonst wirst du ganz irre. (...) Ich versuche einfach zu überleben. Aber es ist halt nicht einfach. [...] Also ich weiß nicht. Ich versuche einfach..., ganz knall hart gesagt, wäre ich halt lieber tot. [...] Das ist doch kein Leben, das ist ein Vegetieren (ebd.).

Es ist ihr bewusst, dass es eine gesellschaftliche Norm ist, eine „anständige Ausbildung“ vorweisen zu können. Das ist eng mit dem klassistischen Herrschaftsverhältnis verwoben, denn für Menschen ohne Qualifikation gibt es kaum sinnvolle Beschäftigung. Deshalb gibt es für traumatisierte Frauen ohne bürgerliche Bildung auch keine nachhaltigen Ausstiegsmöglichkeiten.

Ich hätte so gerne einen Abschluss und eine Wohnung und eine andere Arbeit, und ich habe ja nichts gelernt und egal wo du hingehst, die fragen immer nach einem Abschluss, grundsätzlich, und wenn du keinen hast, bist du angeschissenen (ebd.: 223).

Im Interview berichtet Margalit, dass ihre Anwesenheit im Stadtteil unter Verweis auf das BtMG und die SpGVO durch Platzverweise und Bußgelder sanktioniert wird. Auch ihr Versuch, durch den Besuch der Einrichtung zur Unterstützung von drogengebrauchenden Sexarbeiter*innen im Stadtteil ihre Handlungsfähigkeit zu erweitern, wird durch die polizeiliche Repression und ihren de facto rechtlosen Subjektstatus eingeschränkt. Margalit kritisiert diesen Zustand, doch als Subalterne verfügt sie über keine Diskurshoheit, sodass sich ihre Kritik gegen die hegemonialen abwertenden Mehrheitsdiskurse über „Drogenprostituierte“ nicht durchsetzen kann (ebd.: 341).

Und die Polizei nervt natürlich auch noch mit ihrer ganzen scheiß Kontrolle. [...] Und im Moment ist es ja auch so, dass du ja, selbst wenn du hier rein [Margalit meint ragazza e.V.] willst, auch kontrolliert wirst schon. Also selbst wenn du hier hin willst, wirst du schon mit Platzverweis. Obwohl man sagt, man will hier her. Das interessiert die aber gar nicht. Also ich finde es einfach unmenschlich (ebd.: 215).

Ähnliche Abwertungen erfährt Margalit, wenn sie im Rahmen ihrer Arbeit Kunden im Auto bedient, dabei Opfer von Übergriffen wird und diese zur Anzeige bringen will. Selbst in dieser existenziellen Notlage wird sie nicht als verletzter Mensch wahrgenommen, sondern unterliegt dem wirkmächtigen Stereotyp, dass Sexarbeiter*innen nicht vergewaltigt werden können bzw. dass sie es selbst zu verantworten haben, wenn ihnen Gewalt widerfährt (ebd.: 218/341). Margalit berichtet an einer Stelle:

Oder selbst wenn ich im Auto einsteige und es passiert was und du gehst zur Polizei und die sagen ja, wieso bist du eingestiegen. Ist doch scheißegal, ob du eingestiegen bist, trotzdem kann der doch nicht irgendwas machen, was du nicht willst. Aber die werden nicht bestraft. Dann heißt es, na du bist ja selber schuld, weil du eingestiegen bist. So haben sie mir das auf der Wache gesagt. Hättest ja nicht einsteigen brauchen. Scheiß ist das (ebd.: 218).

Monika Gerstendörfer (2007: 129) schreibt bezüglich Gewalt an Prostituierten, dass Frauenverachtung und damit einhergehende Menschenrechtsverletzungen auch in Deutschland an der Tagesordnung sind und Sexarbeiterinnen davon besonders betroffen sind. Die Sexarbeiter*innen beklagen, dass sich die Übergriffe häufen, jedoch geschehe nichts, um diese Zustände zu beseitigen. Die Diskriminierung und gesellschaftliche Verachtung hänge mit der Auffassung zusammen, dass Sexarbeiter*innen ihr Unglück selbst verursachen. „[...] Was steigt sie auch allein zu einem fremden Mann ins Auto!‘ Oder: ‚Wenn sie in so dunkle Bezirke geht, muss sie sich nicht wundern [...]‘“ (ebd.).

Hier zeigt sich die Wechselwirkung zwischen den Gewalttaten und ihrer Rechtfertigung durch die Bilder der Mehrheitsbevölkerung. Für drogengebrauchende Sexarbeiter*innen ist das eine besonders fatale Verknüpfung, da sie häufig keinen festen und legalen Arbeitsplatz haben und ihre Dienstleistung an abgelegenen Plätzen und in den Autos der Kunden erbringen müssen.

Wir können festhalten, dass die ordnungspolitischen, von Sozialer Arbeit flankierten Maßnahmen zwar die moralischen Vorstellungen und städtischen Lebensräume der Mehrheitsgesellschaft vor den „Zumutungen“ der Drogenprostitution schützen, aber die Lebenssituation der drogengebrauchenden Sexarbeiter*innen in einer Form angreifbar machen, dass Armut, Ausbeutung, Gewalterfahrung und die damit verknüpfte gesundheitliche und soziale Verelendung zu den bestimmenden Faktoren in ihrem Überlebenskampf werden.

3.2 Verhandlungen prekärer migrantischer (Sex-)Arbeit in Frankfurt a. M.

Während die Hamburger Fallstudie den Sexarbeiter*innen selbst eine Stimme gab, verschiebt der Fall Frankfurt den Fokus auf die Akteur*innen der Regulierung. Die Fallstudie stützt sich auf Expert*inneninterviews zur Polizeiarbeit und zur städtischen Produktion von „Armutsmigration“ in Frankfurt. Außerdem wird die Thematisierung von Arbeits- versus Sexarbeitsmigration aus Rumänien und Bulgarien diskursanalytisch verglichen (auf der Basis von Artikeln der Frankfurter Rundschau und Frankfurter Neuen Presse zwischen 2012 und 2017). Vor dem Hintergrund des in der Einleitung skizzierten Paradoxons umfassender nationaler Debatten über Armutsprostitution, die keinesfalls in Armutsbekämpfung münden, fragt die Fallstudie: Wie wird prekäre migrantische (Sex-)Arbeit auf der lokalen Ebene, auf der Widersprüche von Moralpolitiken besonders deutlich zutage treten, ver- und behandelt? Sie skizziert zunächst das Frankfurter Migrations- und Prostitutionsregime und umreißt dann lokale Debatten über diesbezügliche Veränderungsbedarfe.

Die Migrationspolitik der Stadt Frankfurt ist keineswegs durchgängig auf Migrationsabwehr ausgerichtet. Qualifizierte Arbeitskräfte sind in der „unternehmerischen Stadt“ willkommen. Zudem sind vor allem in das Amt für Multikulturelle Angelegenheiten, das 1989 unter einer rot-grünen Stadtregierung entstand, auch die „Kämpfe der Migration“ (Bojadžijev 2007) eingeschrieben (Rodatz 2012). Dennoch folgt die Stadt – insbesondere das konservativ geführte Sozialamt – einer Logik inverser Städtekonzurrenz. Diese ist auf Abwehr (vermeintlich) kostenträchtiger Subjekte gerichtet, die als unqualifizierte Einkommensarme den kommunalen Haushalt durch Sozialleistungsbezug belas-

ten könnten. Die Stadt Frankfurt begrenzt die Unterstützung von Bürger*innen der EU, wenn diese keinen aus Erwerbstätigkeit oder Daueraufenthalt abgeleiteten Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen können. So meldete etwa das Sozialamt einen Sozialleistungsbezug regelmäßig an die Ausländerbehörde, schon bevor dies 2016 zur Pflicht wurde, und kalkulierte dabei mit der abschreckenden Wirkung eines möglichen Aufenthaltsrechtsverlusts durch die Beantragung. Auch verweigert die Stadt bis heute i.d.R. eine Unterbringung, wenn Hilfesuchende nicht aus der Obdachlosigkeit heraus migrierten (kritisch: Ruder 2015). Stattdessen bietet sie nur eine Rückfahrkarte ins Herkunftsland oder im Winter einen U-Bahnhoffußboden als Schlafplatz an. Menschen, die unter gesundheitsschädigenden Bedingungen im öffentlichen Raum oder auf privaten Brachen in provisorischer Behausung ohne Infrastruktur campieren, werden dort bestenfalls kurzzeitig geduldet und letztlich durch Anwohner*innenproteste oder das Ordnungsamt verdrängt, ohne dass die Stadt Unterbringungsalternativen bietet. Ziel der Begrenzung von Unterstützung ist neben einer erhofften Kosteneinsparung auch die Abwehr von Migration: „Bei der Errichtung von humanitären Hilfen müssen wir darauf achten, keine besseren Angebote als andere Städte zu schaffen, um keine Anreizsysteme zu bieten“ (Manuela Skotnik, Referentin des Sozialdezernats, zitiert in: Kötter 2013).

Viele migrieren dennoch. Somit stößt die Stadt Migrierende, die etwa aufgrund geringer formaler Qualifizierung oder rassistischer Diskriminierung (z. B. von Rom*nija) keine oder nur informelle Arbeit finden, in weitere Prekarität. Ihre Arbeitskraft wird zugleich kommodifiziert, da sie mangels sozialer Absicherung schlechte Arbeitsbedingungen kaum ablehnen können (vgl. Riedner 2018). Zu dieser Gruppe können auch Sexarbeiter*innen zählen, da diese ihre Tätigkeit gegenüber dem Sozialamt z. T. nur schwer nachweisen können, weil schriftliche Arbeits- oder Dienstleistungsverträge im Sexgewerbe unüblich sind.

Die Sexarbeit in Frankfurt wird darüber hinaus durch das Prostitutionsregime geprägt. Auf lokaler Ebene zählt dazu insbesondere die Sperrgebietsverordnung. Diese begrenzt seit den späten 1960er-Jahren die Straßenprostitution in starkem Maße und konzentriert sichtbare Bordelle räumlich vor allem im Bahnhofsviertel, mit dem Effekt einer Konzentration der Kundschaft, aber auch einer monopolartigen Stellung der Betreiber. Zudem beruht das Frankfurter Prostitutionsregime auf einer engmaschigen ordnungsbehördlichen Kontrolle der sichtbaren Sexarbeit, die durch sozialarbeiterische Unterstützungsangebote für Menschenhandelsopfer und Gesundheitspräventionsmaßnahmen flankiert wird.

Im Zuge der EU-Osterweiterung verschob sich der Fokus der Kontrolle partiell: Die Verfolgung von illegalem Aufenthalt bzw. illegaler Arbeit trat

in den Hintergrund, denn die EU-Freizügigkeitsregelung legalisierte Sexarbeiter*innen aus den neuen Beitrittsländern, die in den leicht zu kontrollierenden Großbordellen bald die lateinamerikanischen Sexarbeiter*innen als größte Gruppe ablösten. Demgegenüber nahm die Verfolgung von Steuerdelikten mit der Einführung der Pauschalbesteuerung 2008 zu. Osteuropäische Migrant*innen, die den qua Sperrgebietsverordnung illegalisierten „Drogenstrich“ im Bahnhofsviertel nutzten, wurden von der Stadt- und Landespolizei aufgrund politischer Interessen am gentrifizierten Innenstadtviertel 2010/11 in eine Toleranzzone am Messegelände verdrängt. Dort arbeiten die Migrant*innen nahezu ohne Infrastruktur, da ein sozialarbeiterisches Angebot in einem „Nachtbus“ 2017 eingestellt wurde. Die veränderten Migrationsprozesse im Sexgewerbe nahm zudem eine von der Menschenhandelsberatungsstelle Frauenrecht ist Menschenrecht (FIM) initiierte Koalition aus Sozialer Arbeit und Ordnungsbehörden zum Anlass für intensiviertere politische Lobbyarbeit. Sie forderten die Einführung des ProstSchG sowie Bordellbetretungsrechte für die Soziale Arbeit (Interview, FIM 04/2013). Der Verein für Sexarbeiter*innen Doña Carmen protestierte öffentlich dagegen. Diese Auseinandersetzung zeigt beispielhaft, wie stark die Debatte in Frankfurt entlang alter feministischer Kampflinien um Prostitution gespalten ist.² Dona Carmen sieht in der Prostitutionskontrolle vor allem den Versuch, eine moralisch unerwünschte weibliche Sexualität zu verhindern und ferner auch Migration zu erschweren. Der Verein fordert eine vollständige Legalisierung des Gewerbes und Regulierung analog zu anderen Berufen. Demgegenüber wird Prostitution am anderen Ende des Meinungsspektrums skandalisiert und als sexualisierte Gewalt und Frauenunterdrückung verstanden. Die Menschenhandelsberatungsstelle TERRE DES FEMMES fordert deshalb ebenso wie die von einer Wiesbadener LINKEN-Politikerin mitbegründete Aktivistinnengruppe „Abolition 2014“ eine Freierkriminalisierung. Forderungen nach einer Kontrolle der Prostitution durch das ProstSchG, also Ordnungsrecht, bilden einen weiteren Pol der Debatte, der am prominentesten durch FIM vertreten wird. Diese stützen sich auf die Annahme, das „älteste Gewerbe“ sei nicht zu verbieten und müsse daher gestaltet werden.

Die von feministischen Grabenkämpfen geprägten Grundhaltungen strukturieren in starkem Maße die Argumentationsmuster, die in die lokale Debatte eingebracht werden. So konzedieren jene Akteur*innen, die auf Abschaffung oder Kontrolle der Prostitution zielen, zwar sozialpolitische Probleme in der Folge der EU-Freizügigkeit, in ihrer Öffentlichkeitsarbeit machen sie jedoch

2 Im Frankfurter Prostitutionsdiskurs und im weiter unten dargestellten lokalen Migrationsdiskurs artikulierten sich zudem konservativ-moralisch begründete Vorbehalte, die hier aus Platzgründen nicht dargestellt werden.

das Prostitutionsgesetz von 2002 sowie frühere Traumata der Sexarbeiter*innen für die Probleme verantwortlich und sehen im nationalen Straf- oder Ordnungsrecht die Lösung.

Die Konzessionierung [also die Bordelllizenzierung] sei für FIM derzeit der „entscheidende Punkt“. [... Denn d]urch das Prostitutionsgesetz sei es zu einer „Entfesselung“ des Marktes gekommen (Protokoll des Interviews mit FIM, 2013).

Wie kommen Frauen Eurer Erfahrung nach zur Prostitution?

Manuela: Wir wissen, dass meist dysfunktionale Familienverhältnisse im Hintergrund stehen, dass Gewalt in der Kindheit in hohem Maße vorhanden war, und, dass da oft eine Vorbereitung auf die Prostitution stattgefunden hat, in dem Sinne, dass Sexualität ihr Wert ist, den sie von klein auf eingetrichtert bekommen haben. (Interview mit Manuela Schon und Raya Restel, in: Zibis 2017)

Raya: Mir wäre wichtig, dass eine Stellungnahme zu den UN-Resolutionen und Empfehlungen der EU zum „Nordischen Modell“ [d. h. die Freierkriminalisierung] kommt. Die Stadt Frankfurt kann nicht alles ändern, aber sie kann ändern, wie sie öffentlich zu dem Thema steht. (ebd.)

Im Gegenzug thematisierte der in die Defensive gedrängte Sexarbeitsdiskurs zwar durchaus die Strukturen kapitalistischer Ausbeutung und Migrationsregime, allerdings nicht um die schlechten Arbeitsbedingungen zu problematisieren und Lösungen aufzuzeigen, sondern nur um die Kontrolldiskurse abzuwehren.

Heuchelei gepaart mit Dummheit ist es, wenn die Verfasser/innen des Prostituiertenschutzgesetzes den fadenscheinigen Versuch unternehmen, „Ausbeutung“ in der Prostitution nicht etwa als Folge der auf Privateigentum an Produktionsmitteln basierten kapitalistischen Wirtschaftsverfassung zu verstehen, sondern als ein unmittelbar aus der Prostitutionstätigkeit erwachsenendes und mit ihr untrennbar verknüpftes Phänomen zu deuten (Doña Carmen 2015: 19).

Die Zahl der „identifizierten Opfer“ reicht bei weitem nicht aus, um die zum Zwecke der Migrations-Abwehr, insbesondere zur Abwehr der Prostitutionsmigration angezettelte Hysterie des Menschenhandels glaubhaft erscheinen zu lassen (ebd.: 59).

Entgegen diesen Debatten über Sexarbeit(-smigration) ist der Arbeitsmigrationsdiskurs auch von migrations- und gewerkschaftspolitisch inspirierten Akteur*innen geprägt, so z. B. von der Beratungsstelle für Migrant*innen in prekären Arbeitsverhältnissen MigrAr oder dem linksautonomen migrantisches Project Shelter Frankfurt. Zudem speist sich der Diskurs aus einer im

Vergleich zur Prostitutionsforschung großen Migrationsforschungslandschaft und dem breiten Interesse linker Parteien an Migration. Diese Stimmen problematisieren – neben einer Kritik am neoliberalen Rückbau von Arbeitsrechten – das multiskalare Migrationsregime inklusive seiner sozialpolitischen Implikationen und benennen dabei auch stadtpolitische Handlungsspielräume.

Sie [die Migrant*innen] werden, wenn man so will, in die Illegalität gedrängt durch die Migrationspolitik der EU, also durch unterschiedliche Arbeits- und soziale Rechte (Interview MigrAr, 11/2017).

Sie sind gezwungen, in slumähnlicher Umgebung unter menschenunwürdigen Bedingungen zu leben. Sie können sich mangels einer festen Adresse nicht anmelden, haben damit kaum Zugang zu besseren Arbeitsverhältnissen und sie bleiben so oft dauerhaft Opfer skrupelloser und krimineller Arbeitgeber*innen. [...] Die Stadt darf es aus humanitären Gründen nicht länger hinnehmen, dass unsere Mitmenschen so leben müssen (Die LINKE im Römer 2016).

Insgesamt zeigt sich, dass der Versuch, Migration und Prostitution in Frankfurt zu steuern, mitverantwortlich für die Prekarität und Vulnerabilität der (Sex-) Arbeitsmigrant*innen sind. Einflüsse der Migrationspolitik, auf die Arbeitsbedingungen stehen jedoch nur im allgemeinen Arbeitsmigrationsdiskurs im Fokus. Der Prostitutionsdiskurs fokussiert hingegen vor allem nationale branchenspezifische Gesetze. Dies lässt sich mit Pfadabhängigkeiten erklären, die Unterschiede zwischen den Akteur*innen sowie in der diskursiven Rahmung des Problems und in den politischen „Lösungen“ hervorbringen. Die Aushandlungen um Arbeitsmigration sind auch von gewerkschaftlichen und migrationspolitischen Akteur*innen, mithin von fordistischen Arbeitskämpfen und den Kämpfen der Migration, geprägt. Demgegenüber beruht der Prostitutionsdiskurs auf der impliziten Annahme, dass die Geschlechterverhältnisse und die damit verknüpften Sexualitäten den Hauptwiderspruch des Gewerbes darstellen. Er nimmt also keine intersektionale Perspektive ein und thematisiert selbst dort, wo er unter dem Stichwort „Armutsprostitution“ geführt wird, kaum die veränderbaren Armutsursachen. Im Effekt gelten migrations- und arbeitspolitische Akteur*innen nicht als zuständig für das Gewerbe, das mit dem sozialarbeiterisch-polizeilichen Prostitutionsregime gewerbespezifische Expert*innen und eine institutionalisierte Problembearbeitung aufweist.

4 Fazit und Ausblick: Vom Armutsprostitutionsdiskurs zu Politiken gegen multiple Prekarisierung und Vulnerabilität

Der Artikel beginnt mit der Beobachtung, dass Armut als Ursache von Macht in (Sex-)Arbeitsverhältnissen zwar durchaus ernst zu nehmen ist, der Armutsprostitutionsdiskurs jedoch einseitig auf Prostitution oder das ProstG von 2002 als Problemursache und das ProstSchG von 2017 als Lösung fokussiert. Demgegenüber zeigen die Fallstudien wie wichtig es ist, Sexarbeit intersektional zu analysieren. Dabei sind Kämpfe um Arbeit, Migration und Geschlecht und materiell-ökonomische wie symbolisch-kulturelle Marginalisierungsprozesse zu berücksichtigen. Das Hamburger Beispiel macht deutlich, wie Stigmatisierung (z. B. als „Junkiehure“), materielle Ausgrenzung (z. B. durch ALG-II-Kürzungen) und rechtliche Prekarisierung (z. B. qua BtMG und SpGVO) ineinandergreifen. Erst im Zusammenspiel machen sie die hohe Ausbeutung der drogenkonsumierenden Sexarbeiter*innen in Form täglichen langen Arbeitens zu geringen Preisen möglich und produzieren ihre Vulnerabilität, was bspw. dazu führt, dass angezeigte Vergewaltigungen nicht verfolgt werden. Die Frankfurter Fallstudie problematisierte, dass die Akteur*innen im Diskurs der Prostitutionsregulierung dazu neigen, die multiple Problemstellung nur entlang eines Herrschaftsverhältnisses zu vereindeutigen, und durch ihren Fokus auf Sexualität bzw. Gender die kapitalistischen Verhältnisse und Migrationsregime nur unzureichend berücksichtigen. Unter der Annahme, dass Sexarbeit eine Sonderstellung einnimmt, wollen sie das Gewerbe hauptsächlich mit nationalem, branchenspezifischem Recht regulieren.

Demgegenüber möchten wir die Praktiker*innen anregen, verstärkt auch die Regulierungen jenseits des Prostitutionssonderrechts in den Blick zu nehmen, die aus dem Ausländer*innen-, Sozial-, Arbeits- und Betäubungsmittelrecht abgeleitet sind und oft zur Legitimation für Repressionen im städtischen Raum herangezogen werden. Durch diese Erweiterung der Perspektive könnten sie auch von den Erfahrungen gewerkschaftlicher und migrationspolitischer Akteur*innen profitieren, da diese in strukturell ähnlichen Feldern (z. B. Arbeit in häuslicher Pflege oder Landwirtschaft) agieren und vergleichbare Gruppen (z. B. prekarierte osteuropäische Migrant*innen) ermächtigen. Branchenspezifische Aspekte dürfen dabei jedoch nicht aus dem Blick geraten, denn in der Hamburger Fallstudie zeigte sich, wie wirkmächtig das Prostitutionsstigma ist.

Am Ende möchten wir noch einmal darauf hinweisen, wie wichtig die Unterstützung und soziale Absicherung von prekarierten Sexarbeiter*innen ist und dass dies neben der städtischen Verwaltung auch die Fachkräfte in der

Soziale Arbeit zu gewährleisten haben. Jedoch ist die Soziale Arbeit derzeit vorrangig mit der oft fachlich „unbedarften“ Umsetzung des ProstSchG befasst. Kritische Sozialarbeiter*innen und Sexarbeiter*innen berichten von negativen Auswirkungen auf das Leben vieler Sexarbeiter*innen – z. B. herabwürdigende Behandlung auf dem Amt oder Schließung von Bordellen, die vergleichsweise gute Arbeitsbedingungen boten. Aus feministischer Sicht ist es besonders zynisch, dass für die Legitimierung des ProstSchG die Opfer von Gewaltverbrechen instrumentalisiert werden. Verantwortlich agierende Sozialarbeiter*innen müssen sich demgegenüber immer wieder klar machen, dass dies in weiten Teilen ein Gesetz zum Schutz der Gesellschaft vor Sexarbeit ist. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass erste Berichte von Sexarbeiter*innen und Sozialarbeiter*innen zeigen, dass die vermeintliche „Schutzmaßnahme“ sich oftmals gegen Sexarbeiter*innen, und insbesondere besonders vulnerable Personengruppen darunter, richtet. Das bedeutet, dass das Gesetz diesen Betroffenen das Leben erschwert und sie in weitere Prekarität stößt, statt sie zu schützen. Eine Soziale Arbeit, die Prekarität und Vulnerabilität abbauen will, muss demnach zunächst aufklärerische Arbeit leisten. Es gilt, die kaum (mehr) diskutierten Prozesse, die diese unerträglichen Zustände hervorbringen, zu skandalisieren. Dieser Beitrag zeigte einige davon auf, an denen – jenseits einer längerfristig zu führenden Diskussion über die kapitalistische Vergesellschaftung, die es zur Zivilisierung von Arbeitsbedingungen mindestens durch ein bedingungsloses Grundeinkommen einzuhegen gilt – auch und gerade städtische Politik ansetzen könnte:

- die systematischen Ausschlüsse aus den sozialen Sicherungssystemen (insbesondere von Migrant*innen, aber auch von Drogenkonsument*innen),
- die fehlenden Erwerbsalternativen z. B. in Betrieben der öffentlichen Hand, in denen auch Menschen mit brüchigen Lebensläufen eine Chance haben könnten,
- die geringe (gewerkschaftliche) Organisation von Sexarbeiter*innen und fehlende Tarifverträge, die auch in Betrieben mit arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen möglich wären,
- das fehlende *Organizing* für prekarierte, vulnerable Sexarbeiter*innen,
- die stadträumliche Marginalisierung von Sexarbeiter*innen durch Sperrgebietsverordnungen, das Polizieren normabweichender Nutzungen des öffentlichen Raums und Gentrifizierung,
- die Kriminalisierung von Drogen, die de facto Konsumierenden kaum Alternativen zum illegalisierten Markt bietet,
- der Mangel an bezahlbarem Wohn- und Arbeitsraum,
- das Hurenstigma und das Sexualitätsdispositiv, das dieses stützt,

- und, wenngleich dies noch näherer Untersuchung bedarf, das ProstSchG, das marginalisierte Gruppen nicht schützt und noch weiter in die Prekarität stößt.

Wie eingangs erläutert, sind diese – partiell bereits bekannten – Prozesse der Prekarisierung, die eine ausgeprägte Vulnerabilität erzeugen, mit dem Armutsprostitutionsdiskurs, der das ProstG von 2002 als vorrangige Problemursache konstruierte, aus dem Blick geraten. Es gilt, sie wieder in die Diskussion zu bringen.

Literatur

- Adriaenssens, Stef/Garofalo Geymonat, Giulia/Oso, Laura (2016): Quality of Work in Prostitution and Sex Work. Introduction to the Special Section. www.socresonline.org.uk/21/4/9.html [Abruf: 03.09.2018].
- Benoit, Cecilia et al. (2018): Prostitution Stigma and Its Effect on the Working Conditions, Personal Lives, and Health of Sex Workers. In: *Journal of Sex Research* 55, 4-5, S. 457–471.
- Bojadžijev, Manuela (2007): Die windige Internationale. Rassismus und Kämpfe der Migration. Münster.
- Butler, Judith (2001): *Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung*. Frankfurt a.M.
- Butler, Judith (2005): *Gefährdetes Leben. Politisches Essay*. Frankfurt a.M.
- Butler, Judith (2006): *Haß spricht. Zur Politik des Performativen*. Frankfurt a. M.
- Butler, Judith (2009): In Prozesse von Prekarisierung eingreifen. In: *Argument* 51, 3, S. 430–436.
- Castro Varela, María/Dhawan, Nikita (2004): Horizonte der Repräsentationspolitik. Taktiken der Intervention. In: Roß, Bettina (Hrsg.): *Migration, Geschlecht und Staatsbürgerschaft*. Wiesbaden, S. 205–226.
- Die LINKE im Römer (2016): Kommunale Unterkunft statt slumähnlichem Campieren. Antrag der LINKEN vom 15.08.2016, Nr. 75. https://www.stvv.frankfurt.de/PARLISLINK/DDW?W=DOK_NAME=%27NR_75_2016%27 [Abruf: 09.07.2017].
- Doña Carmen (2015): Kritik des „Prostituiertenschutzgesetzes“. <https://www.donacarmen.de/wp-content/uploads/DAS-PROSTITUIERTENSCHUTZGESETZ.pdf> [Abruf: 05.05.2018].
- Emma Redaktion (2014): Prostitution: Welche Rolle spielt bei der Reform die SPD? <https://www.emma.de/artikel/prostitution-welche-rolle-spielt-die-spd-317545> [Abruf: 26.03.2018].
- Gall, Gregor (2007): Sex worker unionisation. An exploratory study of emerging collective organisation. In: *Industrial Relations Journal* 38, 1, S. 70–88.
- Gerstendörfer, Monika (2007): *Der verlorene Kampf um die Wörter. Opferfeindliche Sprache bei sexualisierter Gewalt*. Paderborn.

- Haubner, Tine (2017): Die Ausbeutung der sorgenden Gemeinschaft. Laienpflege in Deutschland. Frankfurt.
- Hinz, Arnold/Petrova, Neli (2013): Sexuelle Erfahrungen, Gesundheitsverhalten und Zukunftsvorstellungen von Prostituierten aus Bulgarien in Deutschland. In: Zeitschrift für Sexualforschung 26, 2, S. 122–142.
- Katona, Noemi (2017): Loved or seduced? Intimate relationships between Hungarian sex workers and pimps in Berlin's Kurfürstenstraße. In: Amber, Horning/Anthony, Marcus (Hrsg.): Third Party Sex Work and Pimps in the Age of Anti-trafficking. Wiesbaden, S. 49–69.
- Kötter, Jana (2013): Die Not wird größer. www.fnp.de/lokales/frankfurt/Die-Not-wird-groesser;art675,185915 [Abruf: 03.09.2018].
- Künkel, Jenny (2016a): Schluss mit dem konservativ-feministischen Kontrollfetisch. Eine Replik auf den Artikel „Linke Helfer der Sexindustrie“. In: *analyse&kritik*, 617, S. 13–14.
- Motakef, Mona (2015): Prekarisierung. Bielefeld.
- Pates, Rebecca (2012): Liberal Laws Juxtaposed with Rigid Control. An Analysis of the Logics of Governing Sex Work in Germany. In: *Sexuality Research and Social Policy* 9, 3, S. 212–222.
- Pichler, Bernhard (2013): Sex als Arbeit. Prostitution als Tätigkeit im Sinne des Arbeitsrechts. Hamburg.
- Riedner, Lisa (2018): Arbeit! Wohnen! Urbane Auseinandersetzungen um EU-Migration. Münster: Edition Assemblage.
- Rodatz, Mathias (2012): Produktive ‚Parallelgesellschaften‘. Migration und Ordnung in der (neoliberalen) ‚Stadt der Vielfalt‘. In: *Behemoth* 5, 1, S. 70–103.
- Ruder, Karl-Heinz (2015): Grundsätze der polizei- und ordnungsrechtlichen Unterbringung von (unfreiwillig) obdachlosen Menschen unter besonderer Berücksichtigung obdachloser Unionsbürger. Berlin.
- Schrader, Kathrin (2013): Drogenprostitution. Eine intersektionale Betrachtung zur Handlungsfähigkeit drogengebrauchender Sexarbeiterinnen. Bielefeld.
- Schrader, Kathrin/Greb, Gudrun (2018): Das Prostituiertenschutzgesetz aus Perspektive der Sozialarbeit. Wen schützt das ProstSchG? In: *Zeitschrift für Sexualforschung* 31(01), S. 87–96.
- Weitzer, Ronald (2015): Researching Prostitution and Sex Trafficking Comparatively. In: *Sexuality Research and Social Policy* 12, 2, S. 81–91.
- Winker, Gabriele/Degele, Nina (2009): Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten. Sozialtheorie. Bielefeld.
- Winker, Gabriele (2012): Intersektionalität als Gesellschaftskritik. In: *Widersprüche* 32, 126, S. 13–26.
- Zibis, Jasmin (2017): INTERVIEW. Zwei Frauen gegen das Frankfurter Rotlichtmilieu. https://merkurist.de/frankfurt/interview-zwei-frauen-gegen-das-frankfurter-rotlichtmilieu_VL1 [Abruf: 03.09.2018].
- Zimmermann-Schwartz, Claudia (2018): Schädliche Moralpolitik – das neue Prostituiertenschutzgesetz. In: *Zeitschrift für Sexualforschung* 31, 01, S. 57–67.

„Armut ist eine Frau“¹ – Frauenpolitische Kampagnen gegen Frauenarmut und deren Wirkung

1 Einleitung

Armut von Frauen als extreme Form sozialer Ungleichheiten in den Geschlechterverhältnissen erscheint in den politischen Armutsdiskursen oftmals als untergeordnetes Problem. In der Frauenbewegung und in der Frauenpolitik hingegen steht die soziale Lage von Frauen immer wieder im Mittelpunkt frauenpolitischer Debatten und Forderungen. So ist das Eintreten gegen soziale Ungleichheiten im Geschlechterverhältnis, neben anderen Schwerpunkten wie Teilhabe an Bildung, Frauenrechte, körperliche Selbstbestimmung etc., schon lange ein fester Bestandteil von Frauenpolitik, wenngleich es hier durchaus konjunkturell unterschiedliche Intensitäten gab und gibt.

Manche dieser Schwerpunkte konnten sich politisch schnell durchsetzen, andere erforderten lange politische Kämpfe, manche Themen haben sich auch heute noch nicht erledigt oder kommen neu auf die gesellschaftliche und politische Agenda. Die Thematisierung neuer politischer Fragen als Voraussetzung für die Lösung gesellschaftlicher Probleme wird in der Politikwissenschaft als „Problemwahrnehmung und Agenda-Setting“ bezeichnet (vgl. z. B. Blum/Schubert 2018): Dies ist die Phase im politischen Prozess, in der ein Problem formuliert und auf die politische Agenda gesetzt wird. In Bezug auf das gesellschaftliche Problem der Frauenarmut stellt sich mithin die Frage, ob und wie es gelingen kann, öffentliche und politische Aufmerksamkeit zu erzielen und die Bearbeitung des Problems als einen Auftrag an politische Akteur*innen wie z. B. Parteien, Ministerien etc. zu formulieren. Ein entscheidender Faktor ist in diesem Kontext, inwieweit *die Öffentlichkeit* als Triebkraft von Politik für ein Thema gewonnen werden kann. Ein Ansatzpunkt dafür sind politische Kampagnen als Instrument zur „Mobilisierung von Öffentlichkeit“ (Greven 1995: 41), mit denen ich mich im Folgenden befassen werde: Inwie-

1 Motto der Kampagne des Frauenreferats der Stadt Frankfurt a.M. zum Internationalen Frauentag 2014.

weit können *Kampagnen gegen Frauenarmut* nicht nur zur Sensibilisierung für geschlechtersensible Gerechtigkeitsfragen beitragen, sondern auch zur Gestaltung von Politik bzw. von Politikprozessen?

Aus diesem Grund werde ich einige der frauenpolitischen Kampagnen gegen Frauenarmut der letzten Jahre dahingehend analysieren, welche Ziele und Adressat*innen sie hatten und welche Wirkungen sie auf die Öffentlichkeit und den Politikprozess entfalten konnten (Abschnitt 4). Den Rahmen meiner Analyse stellen das Konzept von (frauenpolitischer) Öffentlichkeit von Elisabeth Klaus dar, weil damit zwischen verschiedenen Öffentlichkeiten und Akteursgruppen unterschieden werden kann, die relevant sind für das Agenda-Setting (2.), sowie die sozialpolitischen Kontexte, in denen Armut von Frauen verhandelt wird (3.). Hieraus lässt sich im Fazit (5.) die Begrenztheit der Wirkungsmöglichkeiten ableiten, die vor allem in der Auswahl des Instruments „Kampagne“, der Komplexität von Armutsbekämpfungspolitik sowie in den verfestigten vergeschlechtlichten ökonomischen und gesellschaftlichen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland begründet ist.

2 Frauenpolitik und Öffentlichkeit

Frauenpolitik war und ist seit jeher kritischen Anwürfen, Marginalisierungen und Herabwürdigungen ausgesetzt, gleichzeitig hat sie die Lebenssituation von Frauen und ihre Handlungsoptionen sowie die Geschlechterverhältnisse nachhaltig verändert. Transformationen haben sowohl auf materieller als auch auf kultureller Ebene stattgefunden: Die Hausfrauenrolle als gesellschaftliches Leitbild für Frauen wurde abgelöst durch eine Vervielfältigung von Lebensformen², und parallel dazu sind Erwerbsbeteiligung und eigenständige Existenzsicherung von Frauen deutlich angestiegen. Diese und weitere Veränderungen sind in großem Maße auf frauenpolitische Akteur*innen und Aktionen zurückzuführen³: So verdankt sich z. B. die Einführung des Frauenwahlrechts vor 100 Jahren den gemeinsamen Aktivitäten der alten Frauenbewegungen

2 Wie fragil diese Vervielfältigungen sind, zeigen z. B. Koppetsch 2015 und Solnit 2017.

3 Solche Transformationen sind selbstverständlich nicht nur auf Frauenbewegungen zurückzuführen, und oftmals ist die konkrete Umsetzung durchaus ambivalent, wie sich am Beispiel der zugenommenen Arbeitsmarktintegration zeigt, wodurch zwar mehr Frauen die Möglichkeit einer eigenen Existenzsicherung, aber gleichzeitig auch großen Anteil an der zunehmenden Prekarisierung von Arbeit und den Zwängen des SGB-II-Regimes haben. Zudem bleiben Fragen der Neuordnung der Care-Verhältnisse ungelöst – beiden Grundsatzfragen kann an dieser Stelle nicht weiter nachgegangen werden (vgl. z. B. Graf/Rudolph 2014, Auth/Rudolph 2017 sowie Auth und Winker in diesem Band).

und frauenpolitisch engagierten Frauen (und Männern). Die Verankerung des Gleichberechtigungsgrundsatzes 1949 im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist ebenfalls das Ergebnis einiger weniger Frauen im *Parlamentarischen Rat* und der Unterstützung einer briefeschreibenden Frauenöffentlichkeit. Dass Vergewaltigung seit 1997 in der Ehe strafbar ist, und dass 2016 das Sexualstrafrecht verändert wurde, konnte nur durch das jahrzehntelange Wirken der zahlreichen Anti-Gewalt-gegen-Frauen-Gruppen, der Frauenhaus- und Frauennotrufszene sowie Parteipolitikerinnen (insbesondere von Bündnis 90/die GRÜNEN, der SPD und von Die Linke) erreicht werden. Die aktuelle *#MeToo*-Debatte signalisiert eine Verlagerung frauenpolitischen Engagements zusätzlich auf die virtuelle Ebene und kann damit vor allem auch junge Frauen (wieder) erreichen.

In dieser kursorischen Übersicht wird zweierlei deutlich, nämlich die Bedeutung von Bündnissen zwischen den Akteur*innen innerhalb und außerhalb der Institutionen sowie die Relevanz der öffentlichen Wahrnehmung der feministischen Anliegen für ihre Erfolge. Als Teil eines Agenda-Settings in politischen Prozessen müssen neue Themen gesellschaftliche Sichtbarkeit und Anerkennung erhalten, damit das politische System sich dieses Thema zu eigen macht und als Aufgabe politischer Gestaltung aufnimmt. Dieser Prozess der *Ver-Öffentlichung* kann, so Elisabeth Klaus, auf drei Ebenen erfolgen, nämlich als interpersonale („kleine“) Öffentlichkeiten, als gebündelte feministische (mittlere) Öffentlichkeiten in Form von Bewegungen und Initiativen sowie als komplexe Öffentlichkeiten der Massenmedien (vgl. Klaus 2017; Klaus/Drücke 2017). Öffentlichkeit stellt in diesem Sinne einen gesellschaftlichen Selbstverständigungsprozess dar, „in dem sich die Mitglieder einer Gesellschaft darüber verständigen, wie sie leben wollen“ (Klaus 2017: 22) und dementsprechend auch, was sich verändern soll. „In Umbruchzeiten öffnet sich das massenmediale System für alternative Entwürfe und Gesellschaftsbilder, das heißt kleine und mittlere Öffentlichkeiten können Definitionsmacht erhalten“ (ebd.: 27) und somit zu Veränderungsprozessen im Sinne von mehr Geschlechtergerechtigkeit beitragen⁴. Am schwierigsten zu erreichen sind die komplexen Öffentlichkeiten.

Je mehr Aktive und Sympathisant*innen es gibt, desto mehr können sie auf den verschiedenen Öffentlichkeitsebenen agieren und desto mehr können sie nicht nur ein Agenda-Setting betreiben, sondern zur Formulierung und Implementierung neuer Politiken beitragen. Bewegungstheoretisch spricht Lenz (2008: 33) von einem „samtenen Viereck“ der Frauenpolitik, das aus

4 Unklar bleibt bei diesem Konzept von Öffentlichkeiten, wie die unterschiedlichen Öffentlichkeiten, die sich inhaltlich gegeneinander positionieren, aufeinander bzw. gegeneinander einwirken bzw. wie daraus ein gesellschaftlicher Selbstverständigungsprozess entsteht.

Frauenbewegungen, Gleichstellungsstellen, frauenbewegten Politiker*innen sowie feministischen und Genderforscher*innen besteht. Obwohl mittlerweile die Zusammenführung von Aktivist*innen unter einem kollektiven „Wir Frauen“ kaum noch funktioniert und zudem nicht mehr gewollt wird, agiert dieses magische Viereck auch heute noch insbesondere bei konkreten Inhalten und Politikfeldern bündnispolitisch, wie sich z. B. bei den Bündnissen für die Verschärfung des Sexualstrafrechts 2016 zeigte (vgl. Rabe 2017). Auch bei den frauenpolitischen Kampagnen zur Frauenarmut finden sich verschiedene frauenpolitische Akteur*innen zusammen, die sich insbesondere durch die Organisationsformen, aber ebenso durch politische Positionierungen unterscheiden. Auf institutioneller Ebene gehören zu diesen frauenpolitischen Akteur*innen die zuständigen Ministerien und Gleichstellungsstellen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene und die Anti-Diskriminierungsstelle des Bundes. Im Weiteren gibt es eine Reihe zivilgesellschaftlicher Gruppen und Verbände wie z. B. den Deutschen Frauenrat, der als Dachverband ca. 60 aktive Frauengruppen aus allen gesellschaftlichen Bereichen vertritt. Auch in der CEDAW-Allianz, die den Alternativbericht zu den Berichten der Bundesregierung zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵ verfasst, finden sich zahlreiche zivilgesellschaftliche frauenpolitische Gruppen zusammen. Gerade bei den Beispielen des Deutschen Frauenrates und der CEDAW-Allianz werden durchaus gemeinsame Anliegen sichtbar, die sich vielleicht am einfachsten mit dem Titel der UN-Frauenrechtskonvention „Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ überschreiben lässt⁶. Ebenfalls institutionell eingebunden sind Frauen- und Geschlechterforscher*innen, die eine Vielzahl von Studien zur sozialen Lage von Frauen durchgeführt und publiziert haben (vgl. z. B. Kurz-Scherf/Scheele 2012). Insgesamt hat sich Frauenpolitik insofern professionalisiert, als sich die verschiedenen Gruppierungen oft langfristig entlang spezifischer Themen organisieren. Aktuelle Debatten zum Sexismus zeigen zudem, dass sich viele Frauen und Männer in ihrem Alltag gegen sexistische, homo- und transphobe Einstellungen und Verhaltensweisen positionieren.⁷

Diese unterschiedlichen Akteur*innen agieren auf unterschiedlichen Ebenen bzw. – um mit Elisabeth Klaus zu sprechen – formen die drei verschiedenen Ebenen von Öffentlichkeit. Ich werde mich im Weiteren mit der mittleren

5 Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW)

6 Auch wenn dadurch verschiedene Formen geschlechtlicher Identität nicht sofort sichtbar werden.

7 In der Vielzahl von Gegenpositionen, vor allem in den sozialen Netzwerken, aber auch z. B. bei der AfD, zeigt sich der andere Pol der Debatte. Die Spaltung der Gesellschaft auch in Fragen der Geschlechtergerechtigkeit macht deutlich, dass vermeintliche Errungenschaften nicht so sicher sind, wie es lange den Anschein hatte.

und der komplexen Öffentlichkeit befassen, weil hier der unmittelbare Bezug zur konkreten Politikgestaltung liegt⁸. Als Verknüpfung zwischen der mittleren und der komplexen Ebene und somit als Beitrag zum gesellschaftlichen Selbstverständigungsprozess fungieren u. a. politische Kampagnen, bei denen es „um die zielgerichtete Mobilisierung einer Öffentlichkeit aufgrund eines Planes [geht], um die gewissermaßen strategische Herbeiführung eines öffentlichen Meinungsklimas [...]“. Dafür werden auf Zeit besondere Anstrengungen und Ressourcen eingesetzt [...]; eine Kampagne ist Ausdruck einer gewissen Priorität und Dringlichkeit, die von ihren Initiatoren ihrem Anliegen beigemessen werden“ (Greven 1995: 42)⁹. Eine zentrale Rolle bei der Mobilisierung der Öffentlichkeit spielen (Massen-)Medien (vgl. ebd.; Röttger 2015), sodass sich Konzeption und Instrumente oftmals danach ausrichten, wie die höchstmögliche Aufmerksamkeit der Medien erreicht werden kann. Deshalb ist es wichtig, komplexe Themen und Zusammenhänge zu konkretisieren, weil sonst kaum Aufmerksamkeit erzielt werden kann (vgl. Bonse u. a. 2009: 376). Darüber hinaus dienen Kampagnen auch der Mobilisierung der eigenen Mitglieder und Sympathisant*innen (vgl. Dongs/Jarren 2017: 174).

Was ist also das Ziel von politischen Kampagnen? Im Endeffekt geht es um die Veränderung von Politik bzw. um die Einflussnahmen auf konkrete Politikprozesse. Als Zwischenstationen sind öffentliche Aufmerksamkeit, Initialisierung eines öffentlichen Diskurses sowie die Steigerung der Anzahl der Mitglieder und Unterstützer*innen der agierenden Organisationen zu nennen. Bei der Analyse von Kampagnen sollte außer der Zielidentifikation und -erreichung herausgearbeitet werden, welche Gestaltungsmacht (bzw. Konfliktfähigkeit; vgl. Dongs 2009: 138) die agierenden Akteur*innen haben, ob die Inhalte kampagnenfähig sind, d. h. ob sie klar formuliert werden und damit die Aufmerksamkeit der Medien erlangen können und ob eine zeitliche und thematische Begrenzung der Anliegen erfolgen kann (vgl. ebd.).

Bevor ich ausgewählte Kampagnen gegen Frauenarmut anhand des Öffentlichkeitskonzeptes von Elisabeth Klaus und der Kriterien von politischen Kampagnen analysiere, skizziere ich kurz die Thematisierung von Frauenarmut in der politischen Öffentlichkeit.

8 Ich verstehe Politik als einen konflikt- und interessen geleiteten Prozess, in dem (kollektive) Akteur*innen im Rahmen sich veränderbarer Strukturen allgemeingültige Regeln für die Gesellschaft aushandeln. In einer (repräsentativen) Demokratie würden idealerweise die in der Bevölkerung vorhandenen Interessen artikuliert und an die parlamentarischen Vertreter*innen weitergegeben, die im Parlament um Überzeugung und/oder Kompromiss bei der Gestaltung der jeweiligen Politikfelder ringen.

9 Es gibt im politischen Bereich natürlich auch Informationskampagnen bzw. Kampagnen, bei denen sich Information und Überzeugung vermischen. Hier konzentriere ich mich aber auf politische Kampagnen zur Meinungsbildung und Interessenvermittlung.

3 Frauenarmut politisieren – sozialpolitische Kontextualisierungen

Frauenarmut als Begriff bzw. als Phänomen spielt in den wissenschaftlichen und politischen Debatten kaum eine Rolle bzw. wird sie eher implizit verhandelt – das zeigen auch die Analysen dieses Bandes. Zwar wird in den Statistiken der Ungleichheitsforschung das Item *Geschlecht* durchaus erhoben und weisen diese Statistiken eine größere Bedrohung bzw. Betroffenheit von Frauen durch Armut und Ausgrenzung aus (2016 galten 21,2 % der Frauen in Deutschland als armutsgefährdet; bei den Männern waren es 18,1 %; vgl. DeStatis 2017). In den politischen Debatten geht es jedoch überwiegend um Kinderarmut, manchmal auch noch um arme Familien. Auch im Anfang 2018 ausgehandelten Koalitionsvertrag von SPD und CDU kommt (die Bekämpfung von) Armut kaum vor: Konkret geht es um „ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Kinderarmut“ (CDU/CSU/SPD 2018: 19) sowie um die Bekämpfung von Altersarmut: Zur Bekämpfung von Altersarmut möchte die Koalition die „Mütterrente II“ einführen und damit „einen wichtigen Baustein zur Bekämpfung von Altersarmut“ legen (ebd.: 92¹⁰). In Kapitel III.3. „Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ kommt das Politikfeld *Armut* überhaupt nicht vor (ebd.: 23ff.).

Insgesamt zeigt sich, dass die Bundesregierung, weder die aktuelle noch die vorherigen, ein eigenes Konzept der Armutspolitik bzw. der Armutsbekämpfung hat, sondern dass Armut ein marginalisiertes Thema im Bereich „Soziales/Soziale Sicherung“ bzw. bei einzelnen Zielgruppen darstellt. Auch in den bisher fünf Armuts- und Reichtumsberichten der Bundesregierung (zuletzt BMAS 2017) wird als Lösung keine konsistente nationale Armutspolitik formuliert, sondern es werden Teilbereiche von Sozialpolitik skizziert. Ähnlich wird Frauenarmut nicht an sich thematisiert, sondern als unbeabsichtigte Folge bestimmter politischer, ökonomischer und arbeitspolitischer Prozesse beschrieben. Armut von Frauen wird insbesondere als Folge der ungleichen Entlohnung von Frauen und Männern und aufgrund des hohen Anteils von Frauen an den Minijobs und Teilzeitarbeit analysiert; sie wird vor allem im Alter im *Gender Pension Gap*¹¹ sichtbar. Darüber hinaus findet der überdurchschnittliche Anteil von Alleinerziehenden (Frauen) an den Hartz-IV-Beziehen-

10 Diese Ausweitung der Mütterrente käme allerdings nur Frauen mit mind. 3 Kindern zugute (vgl. DIW 2018).

11 Der *Gender Pension Gap* bezeichnet die Lücke eigenständig erworbener Rentenansprüche zwischen Frauen und Männern. 2015 betrug sie 53 % (WSI 2017). Je nach Lebenslage, Lebensverlauf und Region kann sich diese Lücke deutlich unterscheiden.

den Eingang in die politischen Debatten, dann vor allem aber wiederum als Ursache für Kinderarmut.

Frauenarmut in der Lebensverlaufsperspektive

Sowohl die neueren Armuts- und Reichtumsberichte als auch der erste und der zweite Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (BMFSFJ 2011; 2017) nehmen die Lebensverlaufsperspektive als Ausgangspunkt der Beschreibung und Analyse geschlechtlicher Ungleichheiten auf. Dies hat sich als sinnvoll erwiesen, weil damit nicht nur aktuelle Befunde von Ungleichheit und Armut abgebildet werden, sondern biografische und strukturelle Zusammenhänge von geschlechtlichen Lebenswegen und gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten in einer Mittel- bzw. Langfristperspektive sichtbar werden (Rudolph 2016). Damit hat quasi über die wissenschaftliche Expertise die Lebensverlaufsperspektive Eingang in die politischen Debatten gefunden (z. B. Brettschneider/Klammer 2016). „Mit einer Lebensverlaufsperspektive erkennt man, dass sich im Leben immer wieder Übergangsphasen ergeben, in denen Entscheidungen zu treffen sind [...]. Welche Entscheidungen an diesen Knotenpunkten getroffen werden, ist nicht nur von persönlichen Präferenzen und den verfügbaren Ressourcen abhängig, sondern von einer Vielzahl weiterer Rahmenbedingungen auf gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, individueller und ggf. familiärer Ebene“ (Sachverständigenkommission 2017: 78). Die Entscheidung kann sich nach Geschlecht deutlich unterscheiden; zudem hat das daraus resultierende Ergebnis über den Zeitpunkt hinaus mitunter weitreichende Konsequenzen. So kann die Aufnahme eines sog. Minijobs in einer konkreten Situation durchaus sinnvoll erscheinen, perspektivisch erwirkt man aber mit solchen Arbeitsverhältnissen nur geringe Rentenansprüche, und die Gefahr von Altersarmut besteht. Zwei Drittel der in Minijobs Beschäftigten sind weiblich.

Mithilfe der Lebensverlaufsperspektive kann also zwischen unterschiedlichen Armutsdimensionen und -ursachen differenziert werden. Damit wird auch die Interaktion mehrdimensionaler Ungleichheitsstrukturen und subjektiver Interaktionsprozesse (*Doing Gender, Doing Family*; vgl. Mogge-Grotjahn 2018) sichtbar. So generieren anhaltend androzentrische Strukturen des Arbeitsmarkts und der wohlfahrtsstaatlichen Ordnung geschlechtstypische Lebens- und Erwerbsverläufe, die die Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe maßgeblich beeinflussen. Darüber hinaus „gibt es deutliche Einflüsse weiterer Faktoren – Bildung, Migrationshintergrund, regionale Besonderheiten –, so dass das Geschlecht nicht als alleinige Determinante, sondern als eine von mehreren interagierenden Variablen in den Verursachungszusammenhängen sozialer Ungleichheit zu betrachten ist“ (ebd.: 533). Diese Verknüpfungen

werden nur teilweise in den bisherigen frauenpolitischen Kampagnen gegen Frauenarmut abgebildet und zeigen damit auch die Begrenztheit von Kampagnenpolitik insbesondere im Hinblick auf die Adressat*innen auf, wie im Weiteren noch deutlich werden wird.

4 Kampagnen gegen Frauenarmut – Inszenierungen und Wirkungen

Im Folgenden werde ich einige der frauenpolitischen Kampagnen gegen Frauenarmut der letzten Jahre knapp skizzieren und vergleichend analysieren. Den Kontext dieser Analyse stellt, wie oben ausgeführt, die Zuordnung von politischen Kampagnen zum intermediären System der Interessenvermittlung dar (vgl. Donges/Jarren 2017); sie sind damit Teil der Aushandlung von Öffentlichkeiten (Klaus 2017). Die Auswahl der Kampagnen wird einerseits durch ihre Fokussierung auf *Frauenarmut* bestimmt und andererseits durch die unterschiedlichen Akteurinnen und Bündnisse, die für die Kampagnen verantwortlich sind.

4.1 Kampagnen gegen Frauenarmut

Im November 2015 startete die Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsstellen (BAG) die Kampagne „Mir.fehlt.was. – Frauenarmut trifft alle“. In diesem bundesweiten Netzwerk institutionalisierter Frauenpolitik sind ca. 1.900 kommunale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte organisiert, die sich regelmäßig zu ihren Arbeitsbedingungen und thematischen Schwerpunkten austauschen und Positionen zu frauenpolitisch relevanten Debatten beziehen. Der Kampagne, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (finanziell) unterstützt wurde, vorausgegangen war eine Entwicklungsphase, in der Studierende der Design Akademie Berlin Materialien für die Kampagne entwickelten. Die Postkarten, Radio- und Videospots sollten von den kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten individuell in ihrer Kommune oder Region eingesetzt werden; auch die Zusammenarbeit mit lokalen Bündnispartner*innen wurde angestrebt. Im Sommer 2016 konnten die Initiatorinnen eine Teilnahme von etwa 50 Städten konstatieren, die sich insbesondere der Plakate und Postkarten bedienten. Mit der Kampagne wollte die BAG „auf das Problem Frauenarmut hinweisen“ (BAG 2015). Die BAG verweist gemäß dem Motto

„Frauenarmut trifft alle“ darauf, dass die Armutsgefährdung von Frauen sich durch alle Lebensphasen durchzieht: „Betroffen sind Frauen aller Generationen, besonders häufig trifft es Alleinerziehende und Rentnerinnen. Beim Taschengeld fängt es schon an – bei der Rente hört es auf!“ (ebd.). Die BAG hatte schon 2010, anlässlich des von der EU ausgerufenen Jahres gegen Armut und soziale Ausgrenzung, die Aktionswochen „Arm in einem reichen Land“ gemeinsam mit dem Deutschen Frauenrat veranstaltet (BAG o. J.a). In ihrem Aufruf dazu fokussierten die beiden Organisationen insbesondere auf die Folgen von Einkommensarmut, die nicht nur zur materiellen Deprivation führt, sondern auch zur sozialen Ausgrenzung.

Die Nationale Armutskonferenz (NAK)¹² machte im Oktober 2017 anlässlich des *Tages der Armutsbekämpfung* „Frauenarmut“ zu ihrem Thema. Die Akteurinnen verweisen dabei vor allem auf den Kontext der Sorgearbeit: Die Verantwortung für die private Care-Arbeit führt weiterhin zu geringerer Erwerbsbeteiligung von Frauen, und zudem findet diese Erwerbsbeteiligung oftmals in sog. Care-Berufen statt – und das sind die eher schlecht bezahlten Berufssparten. „Frauenarmut ist aber kein Naturgesetz. Sie hat nichts mit weiblichen Wesenszügen zu tun. Nein, Frauenarmut ist gemacht. Sie hängt mit Arbeitsbedingungen zusammen, mit Steuergesetzen, mit der Bewertung von Berufen. Soziale Berufe, in denen oft Frauen tätig sind, sind notorisch unterbewertet und schlecht bezahlt! All das ist änderbar. Deshalb: Frauenarmut muss abgeschafft werden!“ (Eschen 2017). In der dazugehörigen Veröffentlichung (NAK 2017) wird deutlich, dass das Armutsrisiko von bestimmten Lebenslagen abhängig ist bzw. Frauen in spezifischen Lebenslagen (Alleinerziehende, Wohnungslose, Geflüchtete etc.) überproportional häufiger trifft. Die NAK stellt an sich schon ein Bündnis der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege dar, Gruppen oder Initiativen der Frauenbewegung finden sich nicht explizit als Mitglieder. Die Aktion 2017 stellt somit ein klassisches Beispiel für die Aufnahme frauenpolitischer Anliegen in institutionalisierte Politikzusammenhänge dar.

Weitere Kampagnen finden sich vor allem zum Aspekt der (unzureichenden) Alterssicherung von Frauen. So haben die Konferenzen der Landesfrauenräte, als Dachverband verschiedener Frauengruppen und -organisationen auf der Ebene der Bundesländer analog zum Deutschen Frauenrat, 2016 und 2017 jeweils Beschlüsse zur Alterssicherung gefasst und die Bundesregierung aufgefordert, das Rentensystem armutsfest umzugestalten (Landesfrauenrat Bremen 2016; Landesfrauenrat Sachsen 2017). Auch die 13. Frauen-Alterssicherungs-

12 Die Nationale Armutskonferenz „ist ein Bündnis von Organisationen, Verbänden und Initiativen, die sich für eine aktive Politik der Armutsbekämpfung einsetzen“ (NAK o. J.) Sie agiert sowohl auf nationaler Ebene als auch auf europäischer.

konferenz von ver.di (vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft) und dem SoVD (Sozialverband Deutschland) Anfang September 2017 sieht als Folge der Arbeitsmarkt- und Rentenpolitik die soziale Sicherheit älterer und alter Frauen gefährdet. Auf dieser Konferenz rief das „Frauenbündnis gegen Altersarmut“ dazu auf, dieses Thema zur Grundlage für die Wahlentscheidung bei der Bundestagswahl im September 2017 zu machen. Diesem Frauenbündnis gehören bspw. die Vertreterinnen der evangelischen und katholischen Frauenverbände, die BAG der Frauenbeauftragten oder der Bundesverband alleinerziehender Mütter und Väter an. Die Kampagnen greifen in ihrer Konzeption und in den inhaltlichen Positionierungen weitgehend auf die Lebensverlaufsperspektive zurück. Dies gilt insbesondere für die Kampagnen gegen Altersarmut, in denen Armut als Ergebnis von (weiblichen) Lebens- und Erwerbsverläufen identifiziert wird: „Die Rente spiegelt unser Erwerbsleben“ (Nutzenberger 2017). Ebenfalls zentral für die Erklärung von Frauenarmut, dies wird in den genannten Beispielen deutlich, sind die Bedingungen und Folgen weiblich konnotierter Sorgearbeit, sei es, dass sie bezahlt oder unbezahlt geleistet wird.

Die Anforderungen an intersektionale Perspektiven bewältigen die Kampagnen in unterschiedlichem Maße. Als zu komplex für eine kampagnenförmige Darstellung erweist sich teilweise die Differenzierung der unterschiedlichen Armutsursachen und -folgen von verschiedenen gesellschaftlichen Teilgruppen; die spezifische Armutsgefährdung von Frauen mit Migrationshintergrund oder von Frauen mit Behinderung werden in den Kampagnen kaum sichtbar. Am besten gelingt dies in zusätzlichen erläuternden Materialien, wie z. B. bei der Nationalen Armutskonferenz, die in der Begleitbroschüre zur Kampagne die spezifischen Lebensumstände differenziert darstellt (NAK 2017). Öffentlichkeitswirksame Slogans werden hingegen auf das Kernproblem der Frauenarmut reduziert („Armut ist eine Frau“), oder es wird auf einen Teilaspekt, wie z. B. die Altersarmut fokussiert. Die Wahl einer bestimmten Politikform – hier einer Kampagne – erschwert die Möglichkeiten differenzierter und differenzierender Auseinandersetzungen. Es geht, wie oben ausgeführt, um die höchstmögliche Aufmerksamkeit der Medien, die sich nur durch kurze Überschriften gewinnen lässt.

Die Adressat*innen der Kampagnen lassen sich in zwei Gruppen aufteilen: zum einen richten sich die Kampagnen direkt an Frauen, verbunden mit einem Aufruf, ihre Lebensgestaltung entsprechend so auszurichten, dass Armut vermieden bzw. verhindert werden kann. Dies bezieht sich in erster Linie auf eine angemessene Erwerbsintegration und warnt vor langen Ausfallzeiten aufgrund von Kinderbetreuung und vor allem vor geringfügiger Beschäftigung, also den Minijobs. Zum anderen werden *die Politik* bzw. konkret Politikerinnen (seltener Politiker) adressiert, verbunden mit der Aufforderung,

die politischen Rahmenbedingungen so zu verändern, dass Armut insgesamt verhindert und spezifisch *frauentypische* Kontextbedingungen verändert oder abgeschafft werden. Auch hier steht an erster Stelle die Forderung nach der Abschaffung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen sowie nach gleicher Bezahlung (Equal Pay).

Adressatinnen solcher Kampagnen sind allerdings nicht Frauen, die schon in Armut leben, die arm sind. Das ist sicherlich auch dadurch erklärbar, dass die Bewältigung der individuellen Lebenssituation tatsächlich armer Frauen nicht Aufgabe politischer Kampagnen, sondern Sozialer Arbeit ist. Dennoch vermitteln die Appelle zur Armutsverhinderung den Eindruck, dass die Kampagnen eine Orientierung auf die Lebenslagen von Frauen der Mittelschicht haben und einen Beitrag dazu leisten wollen, dass diese nicht in Armut abgleiten – ein wichtiges Ziel im Hinblick auf die Armutsprävention und die Fortentwicklung von Sozialpolitik. Gleichwohl führt dies im Ergebnis dazu, dass die Kampagnen engagierten politischen Frauenbündnissen und partiell Frauen, die von Armut bedroht sind, eine Stimme geben, während arme Frauen kaum eine öffentlich hörbare Stimme haben.¹³

4.2 Wirkungen der Kampagnen gegen Frauenarmut

4.2.1 Die Aktivierung von Öffentlichkeiten

Entsprechend der von Elisabeth Klaus unterschiedenen drei Öffentlichkeits-ebenen geht es bei politischen Kampagnen nicht um die interpersonalen, sondern um die mittleren und komplexen Öffentlichkeiten. Die direkten Wirkungen bewusstseinsbildender und Politik beeinflussender Kampagnen lassen sich dabei kaum explizit nachvollziehen, wobei die Staatssekretärin im BMFSFJ, Elke Ferner, bei der Eröffnung der Kampagne der BAG darauf hinwies, dass „wir (...) kein Erkenntnisdefizit (haben), sondern ein Umsetzungsdefizit“ (BAG o. J.b: 1). Insofern kann man davon ausgehen, dass es zumindest auf der mittleren Ebene nicht um Bewusstseinsbildung ging, sondern um das Knüpfen oder die Bestätigung von (frauen-)politischen Bündnissen bzw. um die Mobilisierung von Mitgliedern und Bündnispartner*innen (Donges/Jarren 2017: 174). In dieser Hinsicht lässt sich ein großer Erfolg verzeichnen, da alle Kampagnen entweder das Ergebnis schon längerer Bündnisse waren (Nationale Armutskonferenz, Landesfrauenräte, Frauen-Alterssicherungskonferenz) oder der Anlass dafür, Bündnispartnerinnen zu aktivieren (Kampagne der BAG in Kooperation mit der Design Akademie Berlin und dem BMFSFJ).

13 Am ehesten werden die konkreten Lebenslagen von Armut betroffener Frauen in der genannten Broschüre der Nationalen Armutskonferenz sichtbar (NAK 2017).

Im Rahmen der BAG-Kampagne konnten weitere Bündnispartnerinnen für einen Appell am 17. Oktober 2016, dem „Internationalen Tag zur Beseitigung der Armut“, gewonnen werden. Dabei zeigt sich, dass es mittlerweile themenspezifisch gute Kooperationsmöglichkeiten zwischen frauenpolitischen und anderen politischen Akteur*innen gibt.

Hinsichtlich der Wirkungen auf komplexe Öffentlichkeiten, insbesondere auf die Massenmedien, erfolgt die Einschätzung etwas zurückhaltender. Die BAG der kommunalen Frauenbüros hat eine interne Halbzeitbilanz ihrer Kampagne gezogen (BAG o. J.b)¹⁴. Dabei ist zu beachten, dass es in der Natur der Sache liegt, dass die Umsetzung der Kampagne nur im Kontext der Auftaktveranstaltung auf Bundesebene stattgefunden hat, im Weiteren geht es darum, dass die kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsbeauftragten die Kampagne vor Ort gestalten. Bundesweite bzw. überregionale Medien haben infolgedessen – wenn überhaupt – von der Auftaktveranstaltung berichtet (z. B. Neues Deutschland, Der Stern, mdr). In ihrer internen Bilanz führt die BAG einige Beispiele lokaler Aktivitäten auf, wobei hier insbesondere auf die Postkarten und die Plakate zurückgegriffen wurde, die Audios und Videos zu platzieren gelang deutlich seltener. Im Hinblick auf den von Elisabeth Klaus formulierten notwendigen Selbstverständigungsprozess kann man allerdings festhalten, dass insgesamt eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit für soziale Ungleichheitslagen und Armut stattgefunden hat (Stang 2018), und so kann vermutet werden, dass auch frauenpolitische Kampagnen an dieser Sensibilisierung einen Anteil haben. Gleichwohl finden in diesem öffentlichen Diskurs oftmals Individualisierungen der Armutsursachen und Stigmatisierungen der Betroffenen statt: Arme oder von Armut bedrohte Menschen haben sich falsch verhalten bzw. falsche Entscheidungen getroffen oder werden als faul oder sogar kriminell tituiert (Butterwegge 2012: 216ff.), sodass die öffentliche Haltung zu Armut durchaus als gespalten erachtet werden muss (Stang 2018).¹⁵

4.2.2 Veränderung von Politik

Um auf meine Ausgangsfrage zurückzukommen: Inwieweit kann durch solche Kampagnen – neben der Sensibilisierung für geschlechtersensible Gerechtigkeitsfragen – die Gestaltung der Politik bzw. von Politikprozessen erfolgen? Voraussetzung dafür ist eine Konkretisierung des Anliegens. Hier allerdings erweisen sich die Kampagnen gegen Frauenarmut als schwierig, weil die Bot-

14 Ich danke Anke Spieß ganz herzlich dafür, dass sie mir die Halbzeitbilanz unbürokratisch zur Verfügung gestellt hat.

15 Stang (2018) weist darauf hin, dass die sozial- und kommunikationswissenschaftliche Bearbeitung des Themas „Armut und Öffentlichkeit“ sehr unterentwickelt ist, somit sind die Grundlagen solcher Aussagen begrenzt.

schaft zwar eindeutig, die politische Umsetzung aber komplex ist. Gerade der Bezug zur Lebensverlaufsperspektive, auf dem die meisten Kampagnen beruhen, verdeutlicht, dass die Armut von Frauen in den wenigsten Fällen das Resultat einer einzigen Entscheidung oder die Folge einer bestimmten politischen Maßnahme ist. Vielmehr ist es das Zusammenspiel steuerrechtlicher, arbeitsmarkt- und familienpolitischer sowie rentenrechtlicher Bestimmungen in Kombination mit individuellen Lebensentscheidungen und -ereignissen, die zu einer vermehrten Armutsgefährdung von Frauen führt und insbesondere im späteren Lebensalter sichtbar wird. Dies greifen Aktionen auf, die sich z. B. gezielt für die Abschaffung von Minijobs oder des Ehegattensplittings oder für gleiche Bezahlung einsetzen. Das heißt, für eine politische Veränderung sind Konkretisierungen wie der Bezug auf Minijobs hilfreich, weil hier die Alternative (keine Minijobs) eindeutig benennbar und im besten Falle (erfolgreiche Abschaffung) sichtbar wird. Allerdings wird der Nicht-Erfolg damit konkret sichtbar: De facto lassen sich keine konkreten Wirkungen der Kampagnen auf den politischen Output konstatieren. Insbesondere die Regelungen zu den geringfügigen Beschäftigungen und zum Ehegattensplitting, die gerade auch im Zusammenwirken maßgeblich zur (Alters-)Armut von Frauen beitragen, sind schon seit Jahren politisch gleichermaßen umstritten wie unverändert. Unabhängig von den parteipolitischen Regierungskoalitionen der letzten Jahrzehnte sind in diesen Politikbereichen keine grundsätzlichen Veränderungen vorgenommen worden. Auch das im Hinblick auf die geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede 2017 in Kraft getretene Entgelttransparenzgesetz verheißt wenig Wirksamkeit auf eine wirkliche Transparenz von Gehältern und noch weniger auf die Angleichung der Einkommen zwischen Frauen und Männern.¹⁶

Im Weiteren stellt sich infolgedessen insbesondere bei der BAG-Kampagne die Frage, welche Wirkung es hat, dass die Bündnispartnerinnen gleichzeitig die Adressatinnen der Kampagne sind. So wird die Kampagne der BAG vom BMFSFJ unterstützt und gefördert – das BMFSFJ ist aber als Frauenministerium und damit Politikgestalterin gleichzeitig Adressatin der Kampagne. Man könnte auch sagen: Diejenigen, die einen Appell zur Abschaffung von Frauenarmut (mit) formulieren, sind selbst für die Umsetzung verantwortlich. Dass dies die politischen Aktivitäten nicht unbedingt befördert, zeigt sich

¹⁶ Das Entgelttransparenzgesetz zielt darauf ab, dass Lohnlücken zwischen Männern und Frauen besser geschlossen werden können, wenn Frauen erstmal wissen, wieviel sie im Vergleich zu ihren Kolleg*innen verdienen. Deshalb sieht das Gesetz vor: „Einen individuellen Auskunftsanspruch für Beschäftigte, die Aufforderung von Arbeitgebern zur Durchführung betrieblicher Prüfverfahren sowie eine Berichtspflicht zu Gleichstellung und Entgeltgleichheit“ (BMFSFJ 2018). Problematisch ist dabei u. a., dass die Transparenz nur auf Antrag hergestellt wird und der Anspruch nur für Betriebe mit mehr als 200 Beschäftigten gilt.

bspw. im „Alternativbericht CEDAW“ der CEDAW-Allianz, in dem die NGOs kritisieren, dass „(d)ie Bundesregierung (...) in ihrem Bericht nicht ausreichend auf das Problem Armut ein(ge)ht, das Frauen in besonderem Maße betrifft“ (CEDAW-Allianz 2016: 1). Zu befürchten ist, dass diese Konstellation das Problem der Armut stärker auf individuelle Lebenswege und individuelle Lebensentscheidungen schiebt und – im Kontext des aktivierenden Sozialstaates – ein Appell an die Eigenverantwortung der Frauen erfolgt: Frauen könnten selbst verhindern, arm zu werden, wenn sie den richtigen Lebensweg gingen, was im Kontext der neoliberalen Arbeitsgesellschaft immer Integration in Erwerbsarbeit bedeutet. Damit erfolgt implizit eine Entpolitisierung einer strukturellen Gerechtigkeitsfrage. Was also frauenpolitisch durchaus sinnvoll erscheint, nämlich eine breite bündnispolitische Ausrichtung des Kampfes gegen Frauenarmut, erweist sich kampagnenpolitisch als problematisch, wenn Absenderin und Adressatin miteinander verschwimmen bzw. der*die Adressat*in von politischen Veränderungen unsichtbar wird.

5 Fazit

Fasst man die Analyse der frauenpolitischen Kampagnen gegen Frauenarmut zusammen, so zeigt sich, dass in kommunikationswissenschaftlicher Hinsicht einiges erreicht wurde im Hinblick auf die Herstellung von (Gegen-) Öffentlichkeiten bzw. die Sensibilisierung für geschlechtsspezifische Gerechtigkeits- und Armutsfragen. Dies beinhaltet zum einen ein Bewusstsein dafür, dass Frauen im Allgemeinen und Frauen in spezifischen Lebenslagen im Besonderen überdurchschnittlich stark von Armut bedroht oder betroffen sind. Gerade auch im Kontext von Kinderarmut sind dabei Alleinerziehende als armutsbetroffene Gruppe besonders in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt.

Aus der politikwissenschaftlichen Perspektive zeigt sich allerdings eine gewisse Begrenztheit bei der Überführung von gewandeltem Bewusstsein in konkrete politische Veränderungen. Insbesondere die strukturellen Gründe, wie die arbeits-, steuer- und familienpolitischen Rahmenbedingungen, erweisen sich als kaum veränderbar. Das hat teilweise ideologische Gründe (durch die Abschaffung des Ehegattensplittings würde die Bevorzugung der Ehe in der deutschen Politik infrage gestellt) und teilweise ökonomische Gründe (durch die Minijobs lassen sich Arbeitsbedingungen effektiv im Sinne der Arbeitgeber flexibilisieren). In der Bewertung der Wirkung von Kampagnen zeigt sich die Ambivalenz: Je konkreter die Zielformulierung einer Kampagne ist, desto leichter findet dieses Ziel Resonanz in den Massenmedien und lässt

sich in die Öffentlichkeit vermitteln. Wird dieses Ziel allerdings nicht erreicht, scheint die Kampagne erfolglos zu sein. Dies gilt im Falle der Kampagnen gegen Frauenarmut insbesondere im Hinblick auf die Abschaffung von Mini-jobs und des Ehegattensplittings. Das Entgelt-Transparenz-Gesetz hingegen ist eine konkrete Antwort auf den bestehenden *Gender Pay Gap*, der ebenfalls als Grund für die Armutsgefährdung von Frauen gilt. Allerdings erscheint es bisher eher zweifelhaft, dass das Gesetz in der vorliegenden Form tatsächlich zur Reduzierung von Einkommensungleichheiten beiträgt.

Die Anforderung an Kampagnen, möglichst konkrete Forderungen zu formulieren, führt allerdings auch dazu, dass sich die Kampagnen oftmals an den bestehenden Strukturen und Verhältnissen orientieren und deshalb wenig dazu beitragen können, diese zu überwinden. So sind auch die hier analysierten Kampagnen alle an dem *Adult-Worker-Modell* (Doppelernährer-Modell) ausgerichtet, also der Vorstellung, dass sich Geschlechtergerechtigkeit vor allem durch die vermehrte und verbesserte Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt herstellen lässt. Wenn aber nicht gleichzeitig die Frage nach der Qualität von Erwerbsarbeit gestellt und zudem die gesellschaftliche Verantwortung für den Bereich der Sorgearbeit (i.w.S.) übernommen und qualitativ hochwertig umgesetzt wird, ist eine Reduzierung von Armut aus geschlechtergerechter Perspektive kaum zu erwarten.

Gleichwohl zeigt sich an den Kampagnen und Bündnissen, wie wichtig die soziale Frage für das Selbstverständnis aktueller Frauenpolitik ist. Die Auseinandersetzung mit konkreten Lebenslagen und die Forderung nach sozial gerechter und geschlechtergerechter Politik liefert Ansatzpunkte für Verständigungsprozesse zwischen verschiedenen politischen Akteur*innen und vermittelt Argumente für die öffentliche Sensibilisierung im Hinblick auf die Notwendigkeit von Emanzipationsprozessen für den Abbau von Armut und die Herstellung sozialer Gerechtigkeit. Es zeigt sich aber auch die Begrenztheit, wenn solche frauenpolitischen Aktivitäten vorwiegend Frauen ansprechen, die von Armut *bedroht*, aber nicht betroffen sind – die Bedeutung der Politisierung sozialer Fragen nimmt deutlich zu, wenn der Mittelstand-Bias überwunden werden kann.

Literatur

- Auth, Diana/Rudolph, Clarissa (Gastherausgeberinnen) (2017): Care im (sozialinvestiven) Wohlfahrtsstaat. *Femina Politica – Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft* 2/2017.
- Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen (BAG) (2015): Kampagne gegen Frauenarmut. <https://www.frauenbeauftragte.org/armut/aktion/kampagne-gegen-frauenarmut> [Abruf: 09.04.2018].
- BAG (o. J.a): Aufruf zur Beteiligung an den Aktionswochen „Arm in einem reichen Land“. <https://www.frauenbeauftragte.org/sites/default/files/uploads/downloads/aufruf-2.pdf> [Abruf: 09.04.2018].
- BAG (o. J.b): Kampagne gegen Frauenarmut erfolgreich gestartet – große Beteiligung an Auftaktveranstaltung in Berlin. <https://www.frauenbeauftragte.org/kampagne-gegen-frauenarmut-erfolgreich-gestartet-gro%C3%9Fe-beteiligung-auftaktveranstaltung-berlin> [Abruf: 28.08.2018].
- Blum, Sonja/Schubert, Klaus (2018): Politikfeldanalyse. Eine Einführung. Wiesbaden, 3. Aufl.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.) (2017): Lebenslagen in Deutschland: 5. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2017/5-arb-langfassung.pdf;jsessionid=4896A751F83FBDEC0A57ACE237AE291D?__blob=publicationFile&v=9 [Abruf: 28.08.2018].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2011): Neue Wege – Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf. Erster Gleichstellungsbericht der Bundesregierung. BT-Drucksache 17/6240, Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2017): Erwerbs- und Sorgearbeit gemeinsam neu gestalten. Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung. BT-Drucksache 18/12840. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2018): Entgelttransparenzgesetz. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-und-arbeitswelt/lohngerechtigkeit/entgelttransparenzgesetz/entgelttransparenzgesetz/117952> [Abruf: 01.08.2018].
- Bonse, Sebastian/Drath, Christine/Ramm, Sonja/Völker, Julia (2009): Mit Schnipsen gegen die Armut? In: Röttger, Ulrike (Hrsg.): PR-Kampagnen. Über die Inszenierung von Öffentlichkeit. Wiesbaden, S. 375–383.
- Brettschneider, Antonio/Klammer, Ute (2016): Lebenswege in die Altersarmut: Anforderungen an die Weiterentwicklung des deutschen Arbeitsmarkt- und Alterssicherungssystems. In: Bäcker, Gerhard/Lehndorff, Steffen/Weinkopf, Claudia (Hrsg.): Den Arbeitsmarkt verstehen, um ihn zu gestalten. Wiesbaden, S. 327–339.
- Butterwegge, Christoph (2012): Armut in einem reichen Land. Wie das Problem ver-harmlost und verdrängt wird. Bonn.
- Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women (CEDAW-Allianz) (2016): Alternativbericht Cedaw. https://www.damigra.de/wp-content/uploads/CEDAW-Alternativebericht_2016.pdf [Abruf: 12.08.2018].
- CDU/CSU/SPD (2018): Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwi-

schen CDU, CSU und SPD. Berlin, 7. Februar 2018. https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf [Abruf: 08.03.2018].

Statistisches Bundesamt (2017): 19,7 % der Bevölkerung Deutschlands von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht. Pressemitteilung vom 8.11.2017. https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/11/PD17_392_634.html [Abruf: 08.03.2018].

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) (2018): Mütterrente II kommt vor allem unteren Einkommensgruppen zugute. Pressemitteilung vom 11.7.2018. https://www.diw.de/de/diw_01.c.594102.de/themen_nachrichten/muetterrente_ii_kommt_vor_allem_unteren_einkommensgruppen_zugute.html [Abruf: 01.08.2018].

Donges, Patrick (2009): Politische Kampagnen. In: Röttger, Ulrike (Hrsg.): PR-Kampagnen. Über die Inszenierung von Öffentlichkeit. Wiesbaden, S. 135–148.

Donges, Patrick/Jarren, Otfried (2017): Politische Kommunikation in der Mediengesellschaft. Wiesbaden.

Eschen, Barbara (2017): Statement. Pressegespräch Frauenarmut 16. Oktober 2017. <https://www.nationale-armutskonferenz.de/2017/10/16/armut-von-frauen-in-deutschland-nicht-laenger-hinnehmen/#more-417> [Abruf: 09.04.2018].

Graf, Julia/Rudolph, Clarissa (2014): Emanzipation durch (Erwerbs-)Arbeit?! Die Bedeutung von Arbeit unter prekären Bedingungen. In: Jung, Tina/Lieb, Anja/Reusch, Marie/Scheele, Alexandra/Schoppengerd, Stefan (Hrsg.): In Arbeit: Emanzipation. Feministischer Eigensinn in Wissenschaft und Politik. Münster, S. 150–164.

Greven, Michael (1995): Kampagnenpolitik. In: Vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik 132 (Heft 4/1995), S. 40–54.

Klaus, Elisabeth (2017): Öffentlichkeit als gesellschaftlicher Selbstverständigungsprozess und das Drei-Ebenen-Modell von Öffentlichkeit. Rückblick und Ausblick. In: Klaus, Elisabeth/Drücke, Ricarda (Hrsg.): Öffentlichkeiten und gesellschaftliche Aushandlungsprozesse. Theoretische Perspektiven und empirische Befunde. Bielefeld, S. 17–37.

Klaus, Elisabeth/Drücke, Ricarda (2017): Internetöffentlichkeiten und Gender Studies: Von den Rändern ins Zentrum? In: dies. (Hrsg.): Öffentlichkeiten und gesellschaftliche Aushandlungsprozesse. Theoretische Perspektiven und empirische Befunde. Bielefeld, S. 101–126.

Koppetsch, Cornelia (2015): Die Wiederkehr der Konformität. Streifzüge durch die gefährdete Mitte. Bonn.

Kurz-Scherf, Ingrid/Scheele, Alexandra (Hrsg.) (2012): Macht oder ökonomisches Gesetz. Zum Zusammenhang von Krise und Geschlecht. Münster.

Landesfrauenrat Bremen (2016): Beschlüsse der Konferenz der Landesfrauenräte 2016, 10.–12. Juni 2016 in Bremen. <https://klfr-deutschland.jimdo.com/beschluesse-2016-2017/> [Abruf: 09.04.2018].

Landesfrauenrat Sachsen e.V. (2017): Beschlüsse der Konferenz der Landesfrauenräte 2017, 16.–18. Juni 2017 in Dresden. <https://klfr-deutschland.jimdo.com/beschluesse-2016-2017/> [Abruf: 09.04.2018].

Lenz, Ilse (2008): Die unendliche Geschichte? Zur Entwicklung und den Transformationen der Neuen Frauenbewegungen in Deutschland. In: Dies. (Hrsg.): Die neue Frauenbewegung in Deutschland. Abschied vom kleinen Unterschied. Eine Quellensammlung. Wiesbaden, S. 21–44.

- Mogge-Grotjahn, Hildegard (2018): Geschlecht: Wege in die und aus der Armut. In: Huster, Ernst-Ulrich/Boeckh, Jürgen/Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hrsg.): Handbuch Armut und Soziale Ausgrenzung. Wiesbaden, S. 523–537.
- Nationale Armutskonferenz (NAK) (2017): Armutsrisiko Geschlecht. Armutslagen von Frauen in Deutschland. Berlin. https://www.nationale-armutskonferenz.de/wp-content/uploads/2017/11/NAK_Armutsrisiko-Geschlecht.pdf [Abruf: 12.08.2018].
- Nationale Armutskonferenz (NAK) (o. J.): Über uns. <https://www.nationale-armutskonferenz.de/ueber-uns/mitgliedsorganisationen/> [Abruf: 12.08.2018].
- Nutzenberger, Stefanie (2017): Redebeitrag FASK (Frauen-Alterssicherungskonferenz) <https://frauen.verdi.de/themen/rente/++co++fe9385be-92f8-11e7-a775-525400940f89> [Abruf: 09.04.2018].
- Rabe, Heike (2017): Sexualisierte Gewalt im reformierten Strafrecht. Ein Wertewandel – zumindest im Gesetz. <http://www.bpb.de/apuz/240913/sexualisierte-gewalt-im-reformierten-strafrecht?p=all>; [Abruf: 25.07.2018].
- Röttger, Ulrike (2015): Leistungsfähigkeit politischer PR. Eine mikropolitische Analyse der Machtquellen politischer PR auf Bundesebene. In: Fröhlich, Romy/Koch, Thomas (Hrsg.): Politik – PR – Persuasion. Strukturen, Funktionen und Wirkungen politischer Öffentlichkeitsarbeit. Wiesbaden, S. 11–32.
- Rudolph, Clarissa (2016): Soziale Ungleichheiten im Geschlechterverhältnis. In: Landeszentrale der politischen Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): Der Bürger im Staat (Heft 2/3 2016), S. 122–129.
- Sachverständigenkommission (2017): Gutachten für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung. Erwerbs- und Sorgearbeit gemeinsam neu gestalten. In: BMFSFJ (Hrsg.): Erwerbs- und Sorgearbeit gemeinsam neu gestalten. Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung. BT-Drucksache 18/12840. Berlin, S. 89–243.
- Solnit, Rebecca (2017): Die Mutter aller Fragen. Hamburg: Hoffmann und Campe.
- Stang, Richard (2018): Armut und Öffentlichkeit. In: Huster, Ernst-Ulrich/Boeckh, Jürgen/Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hrsg.): Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung. Wiesbaden, S. 823–837.
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI) (2017): Gender Pension Gap bei eigenen Alterssicherungsleistungen 1992–2015. GenderDatenPortal: Rente. <https://www.boeckler.de/112210.htm> [Abruf: 23.05.2018].

Alt und arm? Armutsrisiken von Frauen im Kontext der Alterssicherung

1 Einleitung

Die Alterssicherung ist ein kontroverses politisches Feld. Wer soll wie abgesichert werden, welche sozialen Rechte begründen Ansprüche auf ein „auskömmliches“ Leben im Alter, und welche sozioökonomischen Bedingungen müssen dafür gegeben sein? Angesichts der Debatten um die Sicherung im Alter sind schon die Problemdiagnosen unterschiedlich, entsprechend auch die Lösungsvorschläge, die implizit oder explizit immer auch Maßstäbe sozialer Gerechtigkeit beinhalten. Lange ad acta gelegt, steht in der Debatte um die Alterssicherung seit einigen Jahren das Thema der Altersarmut im Vordergrund der politischen und öffentlichen Diskussion. Wohlfahrtsverbände und Wissenschaft sehen Anzeichen dafür, dass sich ein wachsender Anteil der Bürger*innen zukünftig Armutsrisiken im Alter gegenübersehen wird. Altersarmut als grundlegendes gesellschaftliches Problem sozialer Ungleichheit mit ihren ausgrenzenden Wirkungen von ökonomischer, sozialer und kultureller Teilhabe rückt wieder in den Fokus. Demgegenüber verwies die Bundesregierung in ihrem jüngsten Armuts- und Reichtumsbericht auf ihre Leistungen zur Bekämpfung von Altersarmut (BMAS 2017: XXX–XXXI) und stellte im Koalitionsvertrag von 2018 weitere Verbesserungen wie die neue Grundrente im Alter und Verbesserungen bei der Mütterrente in Aussicht (Koalitionsvertrag 2018: 90f.). Ziel der Maßnahmen sind die „Anerkennung der Lebensleistung“ und ein „wirksamer Schutz vor Altersarmut“ (ebd.: 90).

Selten zeigt sich im Kontext der politischen Debatten um Altersarmut insgesamt jedoch ein geschlechterdifferenzierender Blick, obgleich die Geschlechterunterschiede in den Alterseinkommen darauf verweisen, dass gerade für die soziale Sicherung im Alter die Unterschiedlichkeit des Zugangs zu sozialer Sicherung als ein wesentliches Analysekriterium Beachtung verdient. So zeigt der „*Gender Pension Gap*“ (geschlechterbezogene Alterssicherungslücke) für Deutschland, dass 2015 die eigenen Alterssicherungsleistungen der Frauen im Schnitt nur 47 % der Alterseinkommen der Männer erreichten (Wag-

ner/Klenner/Sopp 2017: 4). Auch prognostizieren wissenschaftliche Modellrechnungen für zukünftige Generationen von Frauen geringe Alterseinkommen aus der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), die kaum Grundsicherungsniveau erreichen (Grabka/Jotzo/Rasner/Westermaier 2017: 92; Geyer/Steiner 2010: 8), und weisen auf ein ansteigendes Armutsrisiko alleinstehender Frauen hin (Haan/Stichnoth u. a. 2017). Sind also mit Blick auf zukünftige Generationen die erwerbstätigen Frauen „von heute“ die Armen von morgen?

Nicht nur ein Blick auf die Geschlechterunterschiede in der Alterssicherung zeigt, dass Geschlecht sowohl auf der sozioökonomischen Ebene als auch auf kultureller Ebene als grundlegender gesellschaftlicher Strukturierungsmodus betrachtet werden kann. Zentral ist in theoretischer Perspektive hierfür die Bedeutung von Sorgearbeit zum einen auf der Ebene der wohlfahrtsstaatlichen Gestaltung, zum anderen ihr Stellenwert für die Konstitution gesellschaftlicher Produktion und Reproduktion.

Die geschlechterbezogene Wohlfahrtsstaatsforschung hat dazu gezeigt, wie wohlfahrtsstaatliche Konstruktionen des Verhältnisses von Markt, Staat und Familie zu einer Benachteiligung all derjenigen führen, die Sorge für Andere übernehmen, und dabei geschlechterspezifische Abhängigkeiten in der sozialen Sicherung sowie Zugangsbarrieren zum Arbeitsmarkt bei Übernahme von Sorgearbeit fokussiert. Inwiefern und mit welchen Wirkungen der Wohlfahrtsstaat soziale Rechte für Sorgearbeit gewährt, ist hierbei eine der zentralen Fragestellungen mit Blick auf die Gestaltung egalitärer Geschlechterverhältnisse (im Überblick Siim/Borchorst 2017).

In gesellschaftstheoretischer Hinsicht wird Sorge als zentraler lebensweltlicher Produktions- und Reproduktionsprozess bestimmt, mit Bezug auf aktuelle gesellschaftliche Krisenerscheinungen die Beziehung zwischen marktvermittelten und lebensweltlich organisierten Produktions- und Reproduktionsprozessen in den Blick genommen und in ihren „produktive(n) Dimensionen in der Generierung von Leben, in der Bewahrung von Gesundheit und in der interaktiven Ausbildung von Subjektivität“ (Becker-Schmidt 2011: 10) thematisiert. Dabei richten sich die Analysen auf den Stellenwert von Sorge vor dem Hintergrund neoliberaler Politikgestaltung des Arbeitsmarktes und der sozialen Sicherung. Analysen sozialer und politischer Sicherungslogiken fassen die Entwicklung allgemein als „entsicherte Individualisierung“ (Lorey 2015: 34), die einhergeht mit einer Aufkündigung der geschlechtshierarchisierten Sicherung der vorherigen Sozialstaatskonstitution, mit Familie als zentralem Stützpfiler der privatisiert von Frauen geleisteten Sorge (ebd.: 27). Für die neoliberale Transformation kennzeichnend wird ebenfalls eine Abwertung

und Verdeckung von Sorge konstatiert (Lorey 2015; Aulenbacher/Dammayr 2015).

Nun hat sich seit den 2000er-Jahren eine grundlegende Transformation in der Alterssicherung in Deutschland vollzogen hin zu einem Mehr-Säulen-System. Die soziale Sicherung über das kollektiv-solidarische System der Alterssicherung wurde reduziert und mit der Einführung privater, marktförmiger Elemente sozialer Absicherung im Alter verknüpft. Gleichzeitig wurden in diesem Zeitraum neue Rechte für Sorgearbeit in der Alterssicherung (Kinderbetreuung und Pflege) ausgestaltet.

Wie sind diese Entwicklungen im Kontext der Problemdiagnosen zur Altersarmut von Frauen einzuschätzen? Welche Risiken ergeben sich, und welche Optionen auf Veränderung bestehen? Welche Entwicklungen lassen sich für zukünftige Frauengenerationen erwarten? Von diesen Fragen geleitet, skizziert der Beitrag zunächst die Ausgangslage zur Altersarmut von Frauen auf der Basis unterschiedlicher Armutskonzepte und legt Daten zur Geschlechterungleichheit in den Alterseinkommen sowie zu zukünftigen Entwicklungen dar. Im Anschluss befasse ich mich mit zentralen Einflussfaktoren, die auf die Alterssicherung wirken. Dabei wird zu zeigen sein, wie sich die Deregulierung und Flexibilisierung des Arbeitsmarktes und die seit den 2000er-Jahren durchgeführten Reformen in der Alterssicherung auf die soziale Sicherung von Frauen im Alter auswirken und wie diese im Gesamtkontext der Alterssicherung und ihrer geschlechterhierarchisierenden Konstruktion von Erwerbs- und Sorgearbeit einzuschätzen sind. Grundlegend ist hierbei auch die Analyse sozialer Rechte aufgrund von Sorgearbeit in der Alterssicherung. Die Ergebnisse dieses Kapitels bilden die Grundlage für ein Fazit und für einige weiterführenden Überlegungen zu der Frage, was es bedeutet, Sorge als grundlegende gesellschaftliche Praxis des Aufeinander-Angewiesenseins und der Verbundenheit zu denken und zum Ausgangspunkt der Konstruktion sozialer Sicherung zu machen.

2 Konzeptionelle Grundlagen und empirische Befunde zu Armutsrisiken und Geschlechterungleichheit in der Alterssicherung

2.1 Armutskonzepte

Um das Ausmaß von Armut und Armutsrisiken von Frauen und Männern im Alter näher zu beschreiben, werden in diesem Beitrag zwei unterschiedliche Armutskonzepte verwendet: der politisch definierte Standard von Armut sowie das Konzept der relativen Einkommensarmut.¹

Die Grundlage des Konzepts der relativen Einkommensarmut bildet ein Armutsverständnis, das Armut relational begreift und diese im Verhältnis zum gesellschaftlichen Wohlstand definiert. Weichen Lebensstandard und Lebensbedingungen von Menschen in einem Land zu weit nach unten vom gesellschaftlichen Durchschnitt ab, wird von relativer Armut gesprochen (Hauser 2008: 96). Die relative Armut ist somit als Ungleichheitsmaß konzipiert, indem das Wohlstandsniveau einer Gesellschaft zur Bestimmung von Armut herangezogen wird. Armut ist in diesem Sinne „der extreme Ausdruck sozialer Ungleichheit“ (Bäcker u. a. 2008: 357). Die Armutsforschung sieht relative Einkommensarmut dann gegeben, wenn das verfügbare Einkommen nur noch weniger als 60 % des Durchschnittseinkommens (Median) erreicht.² Die Armutsgefährdungsschwelle für einen Einpersonenhaushalt lag für das Jahr 2018 nach Ergebnissen des Mikrozensus bei 1.035 € (Amtliche Sozialberichterstattung o. J.).

Die politisch definierte Armutsgrenze setzt im Vergleich dazu das soziokulturelle Existenzminimum als einen *Mindestbedarf* fest, dessen Unterschreitung als Armut verstanden wird. Dieser Mindestbedarf orientiert sich an den Ausgaben unterer Einkommensgruppen. Die Entscheidung, welche spezifischen Ausgaben der unteren Einkommensgruppen als relevant für die Gewährleistung des Existenzminimums anzusehen sind, trifft dann zusätzlich der Gesetzgeber.³ Die Mindestsicherungsleistungen werden grundsätzlich erst dann gezahlt, wenn der Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln (eigenes Einkom-

1 Vgl. zu den Armutskonzepten Koch (2017: 117f.).

2 Grundlage der Einkommensberechnung sind gewichtete Pro-Kopf-Haushaltseinkommen. Die Gewichtung beruht auf der Annahme, dass sich Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften in Haushalten sowie durch den unterschiedlichen Bedarf der Haushaltsmitglieder ergeben. Im Detail dazu Hauser (2008: 101f.).

3 Dass Armut mit der Grundsicherungsleistung umfassend bekämpft wird, lässt sich kritisch sehen, da die Ausgaben von Niedrigverdiener*innen grundsätzlich nicht mit dem soziokulturellen Mindestbedarf gleichzusetzen sind.

men und Vermögen sowie Einkommen und Vermögen unterhaltspflichtiger Personen) nicht ausreicht, um das Existenzminimum zu gewährleisten. Die Grundsicherung im Alter gewährt als sozialstaatliches Leistungssystem diese bedürftigkeitsgeprüften Leistungen für Personen ab der Regelaltersgrenze. Für eine alleinstehende Person lag Mitte 2019 der durchschnittliche Bedarf bei 808 € (Statistisches Bundesamt 2019).

2.2 Empirische Befunde

Betrachtet man den Bezug von Mindestsicherungsleistungen in Deutschland, so bezogen Mitte 2019 mehr als eine halbe Million Menschen (566.244) Grundsicherung im Alter, mit rd. 57 % war der Anteil der Frauen (323.398) an den Grundsicherungsbeziehenden deutlich höher als der der Männer (eigene Berechnungen nach Statistisches Bundesamt 2019a). Bezogen auf die jeweilige Bevölkerungsgruppe waren im Vorjahr 3,3 % aller Frauen über der Regelaltersgrenze und 3,1 % der Männer betroffen (Statistisches Bundesamt 2019b).

Zieht man das Konzept der relativen Einkommensarmut als Maßstab der Bestimmung von Armut heran, machen die Daten zunächst auf eine erheblich höhere Armutsgefährdung aufmerksam, die mit einer Ungleichverteilung des Armutsrisikos von Frauen und Männern einhergeht. 2018 betraf dies 19,8 % der älteren Frauen (65 Jahre und mehr) und 16,5 % der Männer (Statistisches Bundesamt 2019c). Ältere Frauen waren damit um 20 % häufiger betroffen als ältere Männer (eigene Berechnungen nach ebd.). Bei den älteren Frauen ist die Armutsgefährdungsquote zudem höher als die der weiblichen Bevölkerung von insgesamt 16,8 % (Männer 15,2 %; ebd.).

Wie gestaltet sich nun die Einkommenslage von Frauen in den vorgängigen Alterssicherungssystemen? Individuelle Sicherungsansprüche im Alter zu untersuchen, ist deshalb von Bedeutung, da sie zentral sind für die eigenständige Absicherung im Alter und somit wichtige Hinweise geben, inwieweit ökonomische Unabhängigkeit oder dauerhafte Versorgungsabhängigkeit im Alter und Armutsrisiken gegeben sein können.

Insgesamt fällt eine eklatante Ungleichheit bei den Alterseinkommen von Frauen und Männern auf. In Westdeutschland erreichen Frauen 2015 im Durchschnitt nur 42 % der Alterseinkommen von Männern, in Ostdeutschland sind es 72 % (Wagner/Klenner/Sopp 2017: 4). Differenziert nach den einzelnen Alterssicherungssystemen zeigt sich für die GRV eine geschlechterbezogene Rentenlücke von rd. 45 %, bei der betrieblichen Altersvorsorge lagen die durchschnittlichen Alterseinkommen der Frauen fast 60 % unter denen der Männer, bei privaten Renten und Lebensversicherungen waren sie mit 35,9 % um mehr als ein Drittel niedriger als die der männlichen Altersgenossen (ebd.: 7).

Auch wenn sich das Alterseinkommen insgesamt aus verschiedenen Quellen zusammensetzen kann, erweisen sich die Leistungen aus der GRV als ein besonders wichtiger Indikator für die Einkommenssituation im Alter.⁴ Niedrige Renten von Frauen sind in Westdeutschland sehr häufig: Drei Viertel (74,5 %) der Frauen erzielten nach Daten der Deutschen Rentenversicherung 2018 eine Altersrente bis zu einer Höhe von 900 €, die damit maximal nur rd. 10 % oberhalb des Grundsicherungsniveaus liegt, bei den Männern war dies rd. ein Drittel (33,2 %). Die Hälfte aller Rentnerinnen bekam nur eine Altersrente bis zu 600 € (IAQ o. J. und eigene Berechnungen).⁵ Demgegenüber werden vergleichsweise hohe Renten ab 1.800 € lediglich von 0,6 % der Frauen, jedoch noch von 12,7 % der Männer erreicht. In Ostdeutschland erhält ebenfalls ein beträchtlicher Anteil der Frauen (43,7 %) nur eine Rente von bis zu 900 € (Männer 17,1 %), knapp 10 % der Rentnerinnen bis zu 600 €. Hohe Renten ab 1.800 € beziehen hier 1 % der Frauen und 7,6 % der Männer (ebd. und eigene Berechnungen).

Nun ließe sich argumentieren, dass die niedrigen GRV-Renten der Frauen für die soziale Sicherung im Alter aufgrund von Einkünften aus betrieblicher und/oder privater Altersvorsorge kein Problem darstellen. Doch spielen diese insgesamt eine äußerst marginale Rolle für große Teile der weiblichen Bevölkerung. Leistungen aus einer Betriebsrente in der Privatwirtschaft beziehen 2015 unter den Frauen ab 65 Jahren nur 7 % (Männer: 26 %), wobei 41 % der Frauen Leistungen erhalten, die unter 100 € brutto liegen (Westdeutschland), in Ostdeutschland erhalten sogar 68 % der Frauen eine Betriebsrente unter 100 €. 2 % der Frauen beziehen laufende Leistungen aus einer privaten Vorsorge (Wagner/Klenner/Sopp 2017: 16).

Wie sehr sich Versorgungsabhängigkeit im Paarkontext oder ggf. von sozialstaatlichen Grundsicherungsleistungen für Frauen ergeben kann, zeigen die extremen Geschlechterunterschiede, wenn man das gesamte persönliche (Netto-)Einkommen im Alter betrachtet. So haben 48 % der Frauen ab 65 Jahren in Deutschland ein Einkommen unterhalb von 1.000 €, im Unterschied zu 15 % der älteren Männer (eigene Berechnungen nach ebd.: 21).

Wird sich diese Situation verbessern? Empirische Ergebnisse zur zukünftigen Entwicklung der Rentenanwartschaften zeigen für die große Mehrzahl von

4 So beziehen 2015 in Westdeutschland 89 %, in Ostdeutschland 99 % der Frauen ab 65 Jahren eine Rente aus der GRV (BT-Drs. 19/1222: 2). 65 % der Frauen im Westen Deutschlands sind dabei auf die GRV-Rente als einzige eigene Alterssicherungsleistung angewiesen, bei den Frauen in Ostdeutschland gilt dies für 86 % der Frauen (BMAS 2016: 83).

5 Ausgewiesen sind Nettorenten vor dem Abzug von Steuern.

6 Siehe zum Deckungsgrad Wagner/Klenner/Sopp (2017: 14), zur Höhe der Leistungen (IAQ o. J.a).

Rentnerinnen so geringe Leistungen aus der GRV, dass gerade einmal Grundsicherungsniveau erreicht wird. Nach Verteilungsanalysen erzielen 75 % der Frauen der Geburtsjahrgänge 1966–1970 in Westdeutschland lediglich eine Rente von bis zu rd. 800 €, im Osten Deutschlands sind es drei Viertel der Frauen mit einer Rente bis knapp unter 900 € (Grabka/Jotzo/Rasner/Westermaier 2017: 93). Für die Jahre 2031–2036 wird ein Anstieg der Armutsrisikquoten der älteren Bevölkerung auf 20 % prognostiziert (2015–2020: 16 %), bei den älteren alleinstehenden Frauen (geschieden, verwitwet, ledig) wird mit 52 % mehr als die Hälfte aller alleinstehenden Frauen betroffen sein (Haan/Stichnoth u. a. 2017: 7/71). Auch die Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen wird für die gleichen Zeiträume von 5,5 % auf 7 % der älteren Bevölkerung zunehmen, bei den alleinstehenden Frauen von 16 % auf 28 % (ebd.: 73).

3 Genderspezifische Wirkungen des Alterssicherungssystems

Um zu zeigen, wie die Konstruktion des Alterssicherungssystems genderspezifisch wirkt und welche Armutsrisiken sich daraus für Frauen ergeben, ist es sinnvoll, zwei Schwerpunkte zu unterscheiden: Faktoren, die sich auf die Arbeitsmarktseite beziehen und die in Wechselwirkung mit dem Alterssicherungssystem spezifische Risiken begründen, sowie solche, die sich aus den Strukturen des Alterssicherungssystems ergeben und somit interne Risiken beinhalten.⁷ Zu Letzteren zählen die grundlegende Gestaltung des Sicherungssystems, die für Deutschland tiefgreifende Transformation mit der Alterssicherungspolitik ab der Jahrtausendwende sowie die Berücksichtigung von Sorgearbeit innerhalb des Systems der Alterssicherung.

3.1 Geschlechtsbezogene Arbeitsmarktrisiken in ihrer Bedeutung für die Alterssicherung

In Deutschland bildet die GRV als öffentliches, kollektives Sicherungssystem einen zentralen Bereich der Alterssicherung, deren bis zu den Rentenreformen ab den 2000er-Jahren geltendes Sicherungsziel der Lebensstandardsicherung nur mit einer kontinuierlichen Beschäftigung über einen Erwerbsverlauf von 45 Jahren und einem Durchschnittsverdienst erreicht werden konnte. Diese

7 Zu diesen Differenzierungen Hinrichs (2012), Bäcker/Schmitz (2012a).

modellhafte, implizit an einer männlichen Erwerbsbiografie ohne Sorgearbeit orientierte Norm, die auch nach der grundlegenden Veränderung des Alterssicherungssystems beibehalten wurde, führt bei sämtlichen Beschäftigungsverhältnissen, die dem nicht entsprechen, sowie Phasen diskontinuierlicher Beschäftigung zu reduzierten Alterssicherungsleistungen.⁸ Insbesondere vier Arbeitsmarktrisiken sind für die Alterssicherung von Frauen in diesem Kontext von herausragender Bedeutung: a) nicht der Vollzeitnorm entsprechende (prekäre) Arbeitszeitmuster, b) Phasen unterbrochener Erwerbstätigkeit aufgrund von Kinderbetreuung und Pflege, c) Niedriglohnbeschäftigung sowie d) Langzeitarbeitslosigkeit. Ein detaillierterer Blick in die Empirie des geschlechtshierarchisch segmentierten Arbeitsmarktes zeigt, in welchem Ausmaß die Beschäftigungssituation von Frauen hiervon gekennzeichnet ist.

ad a) So vollzieht sich die Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen in hohem Maße über Teilzeitbeschäftigung. Von den abhängig erwerbstätigen Frauen arbeitete 2018 fast die Hälfte in Teilzeit (47,9 %), im Unterschied zu 11,2 % der Männer (IAQ o. J.b). Bei berufstätigen Frauen mit Kindern sind 2018 sogar rd. 70 % in Teilzeit tätig (West: 73%/Ost: 48 %), jedoch nur knapp 6 % der berufstätigen Väter (Statistisches Bundesamt 2019d). Unter den rd. 5 Mio. Beschäftigten, deren einzige Erwerbstätigkeit ein Minijob ist, stellen Frauen fast zwei Drittel der Minijobber (eigene Berechnungen nach GenderDatenportal o. J., Daten für 2017).

ad b) Zudem lässt sich eine erheblich geringere Arbeitsmarktintegration von Frauen je nach Alter des Kindes erkennen: So war 2018 in Deutschland rd. ein Drittel der Mütter mit Kindern im Kindergartenalter nicht erwerbstätig, mit Kindern zwischen 15 und 18 Jahren waren es immerhin noch rd. 25 % (Statistisches Bundesamt 2019e und eigene Berechnungen). Bei den Vätern lag die Erwerbsbeteiligung demgegenüber konstant auf hohem Niveau bei rd. 81 % bis 85 %, je nach Alter der Kinder (ebd.).

ad c) Auch bei den Niedriglöhnen sind starke Geschlechterunterschiede zu verzeichnen. 2016 waren 62,6 % aller Niedriglohnbeschäftigten weiblich (Kallina/Weinkopf 2018: 10). Dabei ist das Ausmaß der Niedriglohnbeschäftigung an der Frauenerwerbstätigkeit hoch: 29,2 % aller erwerbstätigen Frauen erhielten Niedriglöhne und verdienen weniger als 10,44 brutto pro Stunde, bei den Männern galt dies nur für 16,6 % (ebd.: 8). Zwar brachte die Einführung des

8 Zur Einordnung der Risiken in das Gesamtsystem der Alterssicherung siehe das folgende Kapitel.

Mindestlohns Verbesserungen für die Beschäftigungssituation von Frauen, die sich auch auf die Alterssicherung auswirken, jedoch ist der Mindestlohn noch immer ein Niedriglohn. 2016 lag er bei 8,50 € pro Stunde, die Niedriglohnschwelle bei 10,44 € (ebd.: 5).

ad d) Da sich Phasen diskontinuierlicher Beschäftigung durch Langzeitarbeitslosigkeit ebenfalls negativ auf die Alterssicherung auswirken, ergeben sich weitere Risiken für Frauen. 2019 waren mehr als ein Drittel (36 %) der arbeitslosen Frauen langzeitarbeitslos (Bundesagentur für Arbeit 2019: 10).

Treffen diskontinuierliche Erwerbstätigkeit und Teilzeitbeschäftigung aufgrund von Kinderbetreuung oder Pflege, Niedriglohnbeschäftigung und Langzeitarbeitslosigkeit in der Erwerbsbiografie zusammen, so verschärfen sich Armutsrisiken von Frauen noch, da sich nur sehr geringe eigenständige Sicherungsleistungen im Alter ergeben.

Bedeutsam für das Verständnis der Ursachen dieser Arbeitsmarktrisiken ist, dass diese vielfach wohlfahrtsstaatlich induziert sind. Hierzu zählt, bezogen auf die geschlechtshierarchische Arbeitsteilung, die Kinderbetreuungsinfrastruktur in West- wie in Ostdeutschland, die gemessen am Bedarf unzureichend ist (BMFSFJ 2018). Die Elterngeldregelungen fördern zudem durch zu geringe Elemente einer partnerschaftlichen Arbeitsteilung bei Betreuungsarbeit ebenfalls eine geschlechtshierarchische Arbeitsteilung und damit die Segmentierung der Beschäftigungsformen zwischen Frauen und Männern. Auch die unzureichenden Zeitrechte, Arbeitszeiten bei Kinderbetreuung flexibel wählen zu können, sind von Bedeutung. So lassen Rechte auf Teilzeitarbeit weite Spielräume der Ablehnung durch den Arbeitgeber und beziehen sich nicht auf Kleinbetriebe, bis 2019 fehlte zudem ein Anspruch, reduzierte Arbeitszeiten wieder aufzustocken, gänzlich.⁹

Die über Jahrzehnte fehlende Lohnuntergrenze, grundlegender Bestandteil der Deregulierung des Arbeitsmarktes, wie auch die gesetzlich forcierte Ausweitung der Minijobs förderten ebenfalls massiv das Ausmaß nicht existenzsichernder Erwerbsarbeit und damit verbundene Armutsrisiken von Frauen. Schließlich führen auch die steuerlichen Anreize über das Ehegattensplitting zu einer Ausweitung der Frauenbeschäftigung mit geringer Stundenzahl.

9 Siehe hierzu auch Koch (2017: 131-135).

3.2 Grundstrukturen der Alterssicherung und ihre Transformation

Im Vergleich zur bedarfsgeprüften Grundsicherung ist die soziale Sicherung im Alter in Deutschland grundlegend als Sozialversicherung ausgestaltet, deren Leistungen qua Definition ohne Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögenssituation gezahlt werden.¹⁰ Orientierungsgröße für die Höhe der Rente ist dabei, wie bereits erwähnt, der modellhafte kontinuierliche männliche Erwerbsverlauf. Ergänzt wird das für die GRV zentrale Äquivalenzprinzip mit seiner Verknüpfung von Beitrag und Leistung um den Solidarausgleich, der auch Personen, die aus sozial definierten Gründen nicht erwerbstätig sein können, vom Grundsatz her absichert (Kindererziehungs- und Pflegezeiten, Zeiten der Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit etc.). Mindestsicherungsleistungen gibt es bisher nicht.¹¹

Ergibt sich bereits durch den Maßstab der unterstellten Erwerbsbiografie eine grundsätzliche Benachteiligung von Erwerbs- und Lebensmustern, die Sorgearbeit integrieren, so kommen mit der Wende in der Alterssicherungspolitik seit den 2000er-Jahren weitere Risiken hinzu, die insbesondere Frauen betreffen. Mit der Rentenreform von 2001 und den Reformen der Folgejahre wurde das Alterssicherungssystem in Deutschland von einem erwerbszentrierten Sozialversicherungssystem auf ein Mehr-Säulen-System umgestellt. Zentrale Merkmale sind erstens die Teilprivatisierung der Alterssicherung, da zusätzlich zu den Leistungen der GRV eine (staatlich geförderte) private Altersvorsorge aufgebaut werden muss, wenn die Sicherung des Lebensstandards im Alter erreicht werden soll, und zweitens die Reduzierung der kollektiv-solidarischen Sicherung auf eine Basissicherung über die sukzessive Absenkung des Rentenniveaus in der GRV.¹²

Zu dieser grundlegenden Transformation kommt eine Verstärkung des Äquivalenzprinzips in der GRV dadurch hinzu, dass der soziale Ausgleich in mehrfacher Hinsicht reduziert wird mit der Folge erheblicher Renteneinbußen: Seit Beginn des Jahres 2011 erfolgt kein rentenrechtlicher Ausgleich mehr für Zeiten des ALG-II-Bezugs (Riedmüller/Schmalreck 2012: 66f.).¹³ Auch Zeiten

10 Zum Folgenden und zur Transformation der Alterssicherung vgl. Koch (2012: 159–163).

11 Lediglich die Rente nach Mindestentgeltpunkten stellte ein solches mindestenssicherndes Element dar. Sie galt jedoch nur für Versicherungszeiten bis 1991. Als Nachteilsausgleich wurden mit ihr Niedrigeinkommen bei langjährigen rentenrechtlichen Zeiten (35 Jahre) um 50 % auf max. 75 % des durchschnittlichen Einkommens aller Versicherten aufgewertet (Flecken 2012: 383f.). Die erst Ende 2019 nach langjähriger Diskussion von der Koalition ausgehandelte Grundrente, die ab 2021 gelten soll, hat den Bundestag noch nicht passiert.

12 Siehe hierzu Bäcker (2004), Hinrichs (2008), Schmähl (2011).

13 Umfassend zur Reduktion des sozialen Ausgleichs bei Arbeitslosigkeit siehe Riedmüller/Schmalreck (2012: ebd.).

einer allgemeinen Schulausbildung nach dem vollendeten 17. Lebensjahr sowie einer Fachhochschul- oder Hochschulausbildung führen ab Rentenbeginn 2009 nicht mehr zu Rentenansprüchen (Flecken 2012: 375). Eine weitere Verstärkung des Äquivalenzprinzips resultiert aus der schrittweisen Anhebung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre mit der Folge, dass sich die Anforderungen an den Erwerb von Rentenanwartschaften erhöhen.

Sozialpolitisch sind vielfältige Konsequenzen aus diesen Entwicklungen relevant für die Einschätzung der Armutsrisiken von Frauen:

Erstens führt die massive Schwächung der GRV als erster Säule der Alterssicherung dazu, dass sich die erworbenen Rentenanwartschaften aus der GRV durch die Absenkung des Rentenniveaus in ihrem Wert erheblich reduzieren; aus den ohnehin im Vergleich zu den Anwartschaften der Männer niedrigen Anwartschaften von Frauen ergeben sich somit immer geringere Leistungen.

Zweitens folgt aus der Niveauabsenkung eine immer größere Annäherung der Alterssicherungsleistungen an das durchschnittliche Grundsicherungsniveau. Um überhaupt eine gesetzliche Rente zu erreichen, die das Existenzminimum abdeckt, zeigen Modellrechnungen, dass im Jahr 2015 dafür bereits 28,5 Jahre mit einem Durchschnittsverdienst notwendig waren, im Jahr 2045 sind es bereits 33,4 Jahre. Niedrigverdiener*innen mit einem Einkommen von 70 % des Durchschnitts mussten 2015 dafür bereits 40,8 Jahre vorweisen, 2045 sind es 47,7 Jahre (IAQ o. J.c). Auch die Maßnahmen zur Eindämmung des Niedriglohnsektors durch den gesetzlichen Mindestlohn reichen bei Weitem nicht aus, um eine Rente zu erreichen, die oberhalb des Existenzminimums liegt. Aufgrund des sinkenden Rentenniveaus wären im Jahr 2028 bei einer Vollzeitbeschäftigung und 45 Beitragsjahren durchgängig 17,84 € an Mindestlohn notwendig, um überhaupt das Existenzminimum zu decken (Steffen 2015).¹⁴

Zusätzlich ergibt sich der Effekt, dass auch der soziale Ausgleich in der GRV durch die Absenkung des Rentenniveaus immer weniger wert ist (Bäcker/Schmitz 2012b: 178f.). Damit sind Frauen in mehrfacher Hinsicht betroffen: Zum einen reduzieren sich ihre Anwartschaften für Zeiten der Kindererziehung und Pflege, zum anderen findet der Erwerb höherer Bildungsqualifikationen von Frauen in den jüngeren Generationen keine Anerkennung mehr, da für Zeiten der allgemeinen Schulbildung nach dem 17. Lebensjahr oder der Hochschulausbildung keine Rentenanwartschaften mehr erworben werden.

Hinzu kommen eine Reihe erheblicher Risiken, die sich durch den Ausbau privater Altersvorsorge ergeben, die selektiv wirkt und die reduzierten

¹⁴ Daran ändert auch die unlängst gesetzlich festgelegte „Haltelinie“ für das Rentenniveau auf 48 % kaum etwas, da diese nur bis 2025 gelten soll.

GRV-Leistungen nur unzureichend kompensieren kann: So führt die Freiwilligkeit, privat vorzusorgen, vor allem im unteren Einkommensbereich aufgrund geringer Einkommen zu Sicherungslücken, da das Einkommen nicht noch für die Altersvorsorge eingesetzt werden kann.¹⁵

In der privaten Altersvorsorge fehlt des Weiteren der soziale Ausgleich für Sorgearbeit, u. a. auch für Risiken wie Arbeitslosigkeit und Erwerbsminderung, durch die strenge Äquivalenz von Beitrag und Leistung, sodass für Zeiten, in denen keine Beiträge gezahlt werden können, auch kein Alterseinkommen erwirtschaftet wird. Einmal mehr wird damit das Modell einer (männlichen) lückenlosen Erwerbsbiografie ohne Sorgearbeit implizit zum Maßstab des Alterseinkommens. Lediglich bei der staatlich geförderten ‚Riester-Rente‘ werden Kinderzulagen gezahlt, die einen Zuschuss zum eigenen Beitrag darstellen.

Weitere Effekte privater Altersvorsorge, die die Ungleichheit in den Alterseinkommen fördern, betreffen Niedrigverdiener*innen in besonderem Maße: Dazu gehören erstens das individualisierte Investitionsrisiko, bezogen auf Kapitalmarktrisiken, und eine daraus resultierende Unsicherheit über die Rendite des eingezahlten Kapitals sowie die fehlende Dynamisierung privater Altersrenten, die – verglichen mit einer Rentenleistung aus der GRV – bereits bei geringer Inflation zu erheblichem Kaufkraftverlust der privaten Altersrente führt.¹⁶ Zweitens kommen die Risiken von privaten Anlageformen hinzu: Analysen zu den Renditen privater Riester-Altersvorsorge zeigen eine negative Bilanz, da sich eine lohnende Rendite nur bei sehr hohem Lebensalter ergibt. Um eine Rendite der eingezahlten Beiträge und der staatlichen Zulagen von 2,5 % zu erwirtschaften, muss eine 35-jährige Person, die 2001 eine Riester-Rente abgeschlossen hat, schon 90 Jahre alt werden (Hagen/Kleinlein 2010: 10).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich Armutsrisiken somit vor allem für all jene Personen erhöhen, die aufgrund unterbrochener Erwerbsverläufe, niedriger Einkommen und der Übernahme von Sorgearbeit sowohl in der GRV Einkommen an der Grundsicherungsschwelle erzielen als auch von den selektiven Wirkungen privater Altersvorsorge betroffen sind. Ein sinkendes Rentenniveau, der geringe soziale Ausgleich in der GRV und die grundlegenden Risiken der privaten Altersvorsorge, die Sorgearbeit nicht berücksichtigt und für Personen mit geringen Einkommen zu erheblichen Sicherungslücken führt, kumulieren.

15 Siehe hierzu ausführlich Meyer (2015: 189f.). Zu den selektiven Wirkungen privater Vorsorge insgesamt Bäcker (2004: 484).

16 Zu den Risiken privater Altersvorsorgeprodukte insgesamt siehe Viebrok/Himmelreicher/Schmähel (2004: 84–90).

3.3 Familiäre Sorgearbeit in der Alterssicherung: Unzureichende Absicherung fördert Armutsrisiken

Sorgearbeit als individuelles soziales Recht war sozialstaatlich lange nicht existent.¹⁷ Mit der in der GRV als Strukturprinzip verankerten Eheorientierung waren bei Familienarbeit eine soziale Absicherung im Alter über Unterhaltsleistungen des Ehemanns und abgeleitete Leistungen in der Hinterbliebenenversorgung institutionalisiert. Sorgearbeit war damit gänzlich privatisiert und mit ökonomischer Abhängigkeit verknüpft. Neben den abgeleiteten Leistungen gelten heute in begrenztem Maße eigenständige soziale Rechte für Sorgearbeit, innerhalb eines grundlegend vom Normarbeitsverhältnis ausgehenden gesetzlichen Rentenversicherungssystems. Differenziert werden muss hierbei zwischen den sozialen Rechten, die sich auf die Betreuung von Kindern beziehen, und denjenigen der Pflege von Angehörigen. Die Grundlogik entspricht dabei einem Anderthalb-Verdienermodell mit einem Vollerwerbstätigen und einer die Sorgearbeit übernehmenden Person mit geringeren eigenständigen Ansprüchen.

3.3.1 Honorierung von Kinderbetreuung

Betrachtet man die sozialen Rechte aufgrund von Kinderbetreuung, so lässt sich insgesamt feststellen, dass die Sorge für Andere zu erheblichen Benachteiligungen im Vergleich zu einer durchgängigen Erwerbsbiografie führt und weiterhin wohlfahrtsstaatlich in erheblichem Ausmaß als privates finanzielles Risiko definiert wird.

Zwar werden für Geburten ab 1992 pro Kind max. drei Jahre *Kindererziehungszeiten* berücksichtigt mit 100 % des Durchschnittseinkommens aller Versicherten.¹⁸ Doch sind die eigenständigen Rechte, die sich an Sorgearbeit knüpfen, für Zeiten zwischen dem vollendeten dritten und zehnten Lebensjahr des Kindes deutlich geringer ausgestaltet: Für Zeiten ab 1992 werden Niedrigverdienste (niedrige Einkommen aus Teilzeit- oder Vollzeitarbeit in Kombination mit Kinderbetreuung) unter bestimmten Voraussetzungen um 50 % auf max. ein Durchschnittseinkommen bei der Rentenberechnung aufgewertet. Diese Regelung hat für viele Einkommensgruppen Renteneinbußen durch die

17 1986 wurde mit einem Erziehungsjahr für Geburten vor 1992 erstmalig ein nicht abgeleiteter Rentenanspruch für Erziehungsarbeit geschaffen und die versicherungswürdige Arbeit somit auch auf Kindererziehung ausgeweitet (Veil 2002: 120f.).

18 Für die Rentenberechnung ergeben sich hieraus ab Juli 2019 pro Jahr 33,05 € (West) sowie 31,89 € (Ost) (Deutsche Rentenversicherung 2019, 2). Einkommen aus Erwerbstätigkeit und der Ausgleich für Familienarbeit werden bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt (additive Anerkennung).

Übernahme von Sorgearbeit zur Folge, weil der Verlust von Rentenansprüchen im Vergleich zur vorherigen Erwerbstätigkeit nur z. T. oder gar nicht kompensiert wird. So erhält bspw. eine Frau mit einem Durchschnittsverdienst, die ihre Erwerbstätigkeit wegen Kinderbetreuung reduziert und dann ein Einkommen von 50 % des Durchschnitts erzielt, lediglich ein Rentenplus von 25 %. Bei durchschnittlichen und über dem Durchschnitt liegenden Einkommen bleibt Sorgearbeit rentenrechtlich gänzlich unberücksichtigt, was unter dem Gesichtspunkt des Ausbaus eigenständiger Sicherungsansprüche bei Familienarbeit kritisch zu sehen ist (Veil 2002: 145). Sie ist sozialstaatlich somit als privates Risiko definiert. Wird in der Zeit vom vollendeten dritten bis zehnten Lebensjahr des Kindes ab 1992 bei zwei oder mehr Kindern keine Erwerbstätigkeit aufgenommen, erhält der betreuende Elternteil pro Jahr Familienarbeit grundsätzlich ein Drittel eines Durchschnittseinkommens für die Rente gutgeschrieben (*Nachteilsausgleich bei Mehrfacherziehung*). Im Vergleich zur Weiterführung einer Vollzeittätigkeit fällt der soziale Ausgleich für Sorgearbeit damit umso geringer aus, je höher der vorherige Verdienst war.¹⁹

Besondere Nachteile haben Mütter (und Väter), deren Kinder vor 1992 geboren sind. Trotz der Verbesserungen ab 2019 erhalten sie immer noch geringere Rentenansprüche wegen Kindererziehung für die ersten drei Lebensjahre eines Kindes (2,5 Erziehungsjahre pro Kind statt drei Jahre). Erziehungszeiten bis 1992 von Kindern zwischen dem vollendeten dritten und zehnten Lebensjahr bleiben gänzlich unberücksichtigt.²⁰

Für all diejenigen, die Sorgearbeit bei Kindern nach dem zehnten Lebensjahr übernehmen, ergeben sich keinerlei finanzielle Kompensationsregelungen, hier orientiert sich die GRV grundlegend am (vollzeitigen) Normarbeitsverhältnis mit einem Durchschnittsverdienst, obgleich grundlegende sozialstaatliche Rahmenbedingungen für die Betreuung älterer Schulkinder auch heute noch weitgehend fehlen.²¹ In der Konsequenz kommt es damit zu einer Reprivatisierung unbezahlter Sorgearbeit, die zudem institutionell durch das implizite Leitbild von zwei Vollerwerbstätigen ohne Sorgeverpflichtung verdeckt und abgewertet wird.

19 Dabei unterbleibt die Förderung eines egalitären Vereinbarkeitsmodells, in dem beide Partner ihre Arbeitszeit gleichzeitig reduzieren. Weder in den ersten drei Lebensjahren des Kindes noch für die Zeiten nach dem dritten Lebensjahr ist die Option einer Teilung der Rentenansprüche aus Sorgearbeit vorgesehen.

20 Einzig wenn die Voraussetzungen der Rente nach Mindestentgeltpunkten erfüllt werden, kommt es für Zeiten mit Niedrigverdiensten vor 1992 zu einer indirekten Berücksichtigung von Familienarbeit, da auch diese dann in die Aufwertung einbezogen werden. Siehe hierzu Winkel (2012).

21 Kritisch dazu auch Kerschbaumer/Schulze Buschoff (2016: 359).

Insgesamt ergibt sich aus der defizitären Anerkennung individueller sozialer Rechte für familiäre Sorgearbeit somit weiterhin der deutliche Vorrang einer eheorientierten Unterhaltssicherung von Frauen über den Partner in der Alterssicherung.

Das u. a. für ab 2002 geschlossene Ehen und eingetragene Partnerschaften wählbare Rentensplitting bietet hier zwar einen impliziten Ausgleich für Familienarbeit, indem durch die Teilung der Anwartschaften eigenständige Ansprüche im Rentenfall entstehen. Allerdings bricht es nicht mit der Unterhaltslogik, es handelt sich lediglich um einen innerfamiliären Ausgleich, nicht jedoch um einen Ausbau eigenständiger Ansprüche für Sorgearbeit. Klammer (2017: 23) weist zudem darauf hin, dass die Regelung nicht zu einem höheren Haushaltseinkommen insgesamt führt und auch das Versorgungsniveau der/ des Hinterbliebenen häufig geringer ist als das der Hinterbliebenenversorgung. Die familienpolitische Komponente der Hinterbliebenenversorgung schließlich, bei der für das erste Kind zwei Entgeltpunkte, für das zweite ein Entgeltpunkt als Ausgleich für Kinderziehung gezahlt wird, ist höchst ambivalent zu beurteilen, da es beim Maßstab der Erwerbsbiografie des Mannes für die Versorgung im Hinterbliebenenfall bleibt, der geringfügig Leistungen für Familienarbeit hinzugefügt werden.

3.3.2 Anerkennung von häuslicher Pflegearbeit

Führt die häusliche Pflege von Angehörigen zu einer angemessenen Sicherung im Alter? In der GRV wird seit Januar 2017 Pflegearbeit bezogen auf unterschiedliche Pflegegrade der Angehörigen, die gepflegt werden, berücksichtigt. Voraussetzung dafür ist ein Umfang von mindestens zehn Stunden wöchentlich, regelmäßig auf mindestens zwei Tage der Woche verteilt bei einer Erwerbstätigkeit von nicht mehr als 30 Wochenstunden (Deutsche Rentenversicherung 2017).²² Pflegenden Angehörigen erhalten dabei für ihre Pflegearbeit lediglich beim höchsten Pflegegrad (Pflegegrad 5) einen durchschnittlichen Arbeitnehmer*innenverdienst des vorletzten Jahres für die Rentenberechnung. In der niedrigsten Stufe (Pflegegrad 2), die angerechnet wird, sind es 27 % eines Durchschnittseinkommens (ebd.: 26). Für die Rente bedeutet dies eine Kompensation für das Jahr 2017 zwischen 29,86 € und 8,06 € (ebd.: 38).

Aus diesen Regelungen resultieren ein weitgehend niedriges Absicherungsniveau von Pflegearbeit und ein lückenhafter Schutz für die soziale Sicherung im Alter.

22 Innerhalb der Pflegegrade wird dabei noch einmal unterschieden, ob es sich um Pflege mit Pflegegeld, um eine Kombinationsleistung oder eine Sachleistung handelt

So zeigt sich in Bezug auf das Absicherungs-niveau, dass die Anrechnung der Leistung von pflegenden Angehörigen z. T. auf einem Niedrigeinkommen basiert. Im Beispiel, das die Deutsche Rentenversicherung darlegt (ebd.: 26), erwirbt eine Frau in Westdeutschland für die Pflege eines Angehörigen (Pflegegrad 3) mit einem wöchentlichen Umfang von 21 Stunden, die sich die Pflege mit einem Pflegedienst teilt, lediglich einen Rentenanspruch, für den etwas mehr als ein Drittel des Durchschnittsverdienstes (36,55 %) zugrunde gelegt wird. Dies entspricht einem Bruttostundenlohn von 11,95 €, der nur wenig oberhalb der Niedriglohnschwelle liegt. Für die Rente resultiert daraus für eine Pflegetätigkeit im Jahr 2017 ein Anspruch von 10,91 € (West) (ebd.: 38). Um einen Rentenanspruch auf der Basis des Durchschnittsverdienstes zu erzielen, müsste für die Pflegetätigkeit ein Stundenlohn von 17,16 € zugrunde gelegt werden.²³ Bei einer wöchentlichen Pflege von 40 Stunden (Pflegegrad 4) sind es 70 % eines Durchschnittsverdienstes, die für die Rentenberechnung veranschlagt werden (ebd.: 28).²⁴ Aus dieser niedrigen Bewertung von Pflegearbeit folgt, dass das Risiko von Einkommenseinbußen für die soziale Sicherung im Alter umso mehr steigt, je höher das vorherige Arbeitseinkommen der pflegenden Person und die damit verbundene rentenrechtliche Absicherung war.

Eine Reihe weiterer Kritikpunkte kommt hinzu, die sich auf die fehlende soziale Absicherung ganzer Personengruppen beziehen (Sachverständigenkommission 2. Gleichstellungsbericht 2017: 140): So können Pflegende nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze keine Anwartschaften mehr erwerben, die sich rentensteigernd auswirken, obwohl Pflegearbeit auch nach dem eigenen Renteneintritt geleistet wird. Pflegearbeit findet zudem bei Personen, die mehr als 30 Stunden erwerbstätig sind, keine Berücksichtigung, im Unterschied zur additiven Anrechnung bei den Kindererziehungszeiten. Schließlich ist der Kreis der Pflegepersonen auf verwandte Angehörige begrenzt, sodass andere soziale Bezugspersonen, die Pflegearbeit übernehmen (Freund*innen oder Nachbar*innen), ebenfalls außen vor bleiben. Ergibt sich bereits durch das niedrige Absicherungs-niveau eine teilweise Privatisierung von Pflegearbeit, so erfolgt diese umfassend für sämtliche Personengruppen, deren Pflegetätigkeit nicht anerkannt wird.

23 Eigene Berechnungen zu den Stundenlöhnen auf der Basis der Angaben der Deutschen Rentenversicherung (ebd.: 26).

24 Dieser wöchentliche Pflegeumfang ist bei Mehrfachpflege möglich, wenn sich z. B. Kinder der pflegebedürftigen Person die Pflege teilen und der Gesamtumfang 60 Stunden nicht überschreitet (ebd.: 27f.).

4 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen: Soziale Sicherung von der Sorge aus denken

Gefragt wurde in diesem Beitrag danach, welche geschlechterspezifischen Wirkungen des Alterssicherungssystems vor dem Hintergrund seiner grundlegenden Transformation seit den 2000er-Jahren Armutsrisiken von Frauen begründen und welche Faktoren hierfür bedeutsam sind. Zunächst lässt sich eine erhebliche Einkommensungleichheit in den Alterseinkommen von Frauen und Männern in sämtlichen Alterssicherungssystemen feststellen sowie, mit Bezug auf unterschiedliche Armutskonzepte, eine zwar geringe Abhängigkeit von bedürftigkeitsgeprüften Grundsicherungsleistungen, allerdings eine hohe Armutsgefährdung von älteren Frauen, die mit Einkommen an der Armutsschwelle auskommen müssen. Wie Modellrechnungen zeigen, werden sich für künftige Generationen von Frauen die Risiken, mit ihren eigenen Alterssicherungseinkommen nicht den Lebensunterhalt bestreiten zu können, weiter erhöhen.

Bezogen auf die Konstruktion des Alterssicherungssystems zeigt die Analyse, dass sich grundlegende Risikofaktoren ergeben. Diese beziehen sich auf die Ausweitung nicht existenzsichernder (prekärer) Beschäftigungsverhältnisse als wesentlicher Konsequenz einer wohlfahrtsstaatlich forcierten geschlechtshierarchischen Arbeitsteilung, die in besonderem Maße dazu beiträgt, dass sich Armutsrisiken von Frauen im Alter verstärken, da die kollektive soziale Sicherung weiterhin am Maßstab eines männlichen Erwerbs- und Lebensmusters ohne Sorgearbeit orientiert ist.

Darüber hinaus zeigt sich ein individualisierender Umbau des Sozialstaats, der ebenfalls Armutsrisiken und Ungleichheitsverhältnisse mit geschlechterspezifischen Auswirkungen forciert. Dies resultiert aus der Entkollektivierung der sozialen Sicherung, die einhergeht mit einem Abbau sozialer Schutzrechte in dem Teil der Alterssicherung, der über das Sozialversicherungssystem organisiert ist, und der Minimierung sozialen Schutzes über die Formen des individuellen Risikomanagements durch private, marktförmige Altersvorsorge.²⁵

Gleichzeitig bleiben genderhierarchisierende Ungleichheitsstrukturen in der Konstruktion der Alterssicherung erhalten im Sinne einer Hierarchisierung sozialen Schutzes, der sich auf Sorgearbeit bezieht. Zum einen erweist sich die Berücksichtigung von Sorgearbeit noch immer als lückenhaft und unzureichend im kollektiven Sicherungssystem und verliert zudem im Zuge der

25 Für das Alterssicherungssystem in Deutschland lässt sich also zeigen, was Lorey in allgemeiner Form als grundlegendes Kennzeichen neoliberal geprägter Gesellschaften mit dem Begriff der „entsicherten Individualisierung“ fasst (Lorey 2015: 34).

Ausrichtung sozialer Sicherung auf eine Basissicherung noch einmal an Bedeutung. Zum anderen kommt es zu einer neuen Ausblendung von Sorgearbeit durch die Marktlogik privater Sicherungsformen. Auch hier ist die geschlechterdiskriminierende Grundprämisse die einer Orientierung an einem idealen, marktkompatiblen Erwerbsverlauf ohne Sorgearbeit. Soziale Sicherheit und Unsicherheit werden damit in noch höherem Ausmaß vergeschlechtlicht. Armutsrisiken von Frauen kumulieren und verstärken sich somit in vielfacher Hinsicht: durch die auf der Arbeitsmarkseite liegenden Risiken in ihrer Wechselwirkung mit dem Alterssicherungssystem, durch in der sozialen Sicherung begründete Ungleichheiten der Abwertung von Sorgearbeit sowie durch den Wandel in der Konstruktion der Alterssicherung.

Welche impliziten sozialen Interpretationsmuster sind mit diesen wohlfahrtsstaatlichen Praktiken verknüpft? Mit der Transformation des Alterssicherungssystems kommt es, so lässt sich schlussfolgern, auch zu einer individualisierenden Deutung sozialer Versorgung. Über das Postulat individueller Freiheit und Selbstverantwortung, das der Ausweitung privater Sicherung inhärent ist, werden die strukturellen Bedingungen sozialer Ungleichheit de-thematisiert. Sehr bedeutsam erscheint mir in diesem Zusammenhang, dass die individualisierende Deutung sozialer Versorgung auf einer Abstraktion von Sorge beruht. So abstrahiert, worauf Lorey (2015) in ihrer Analyse sozialer und politischer Sicherungslogiken hinweist, ein individualisierender Freiheitsbegriff, der Freiheit als individuelle Selbstverantwortung begreift, von der grundlegenden gesellschaftlichen Bedeutung von Sorge als Verbundenheit, gegenseitiger Angewiesenheit und Verletzlichkeit, da die Freiheit des ‚Marktbürgers‘ als Unabhängigkeit von Sorge konstruiert ist. Anders gesagt, die Ausblendung von Sorge ist konstitutiv für die Sozialfigur des individuellen Optimierers, der ausschließlich auf eigenen Markterfolg ausgerichtet ist.²⁶ Diese legitimiert wiederum den Entzug kalkulierbarer materieller Sicherung im Alter zugunsten der von individuellen Wahlentscheidungen abhängigen privaten Sicherungsformen. Hierbei ist interessant, dass sich die Wahlfreiheit als impliziter Zwang zu individueller Freiheit offenbart, da gleichzeitig die materielle Sicherung minimiert wird.

Was würde es bedeuten, soziale Sicherung von der Sorge aus zu denken? Welche Grundlinien lassen sich für eine geschlechtergerechte Alterssicherung skizzieren, die dem Stellenwert von Sorge Rechnung tragen? Dies bedeutet, dass es eines normativen Maßstabs bedarf, der sich gesellschaftstheoretisch

²⁶ Riegraf thematisiert in diesem Kontext die individualisierende Sicht in der Konzeption der Leistungsgerechtigkeit, die implizit eine Vorstellung von Gesellschaftsmitgliedern unabhängig von Sorganforderungen, sozialen Kontexten und ohne Beeinträchtigungen transportiert (Riegraf 2014: 165f.).

aus dem Stellenwert von Sorge ableitet und mithin soziale Relationalität und Interdependenz und ihre Bedeutung für die Erhaltung von Leben, der Entwicklung von Subjektivität und Intersubjektivität (Becker-Schmidt 2011: 10) zum Ausgangspunkt der Definition sozialer Rechte macht. Es geht damit um einen Rechtsdiskurs, in dessen Mittelpunkt das Recht steht, „Sorge zu tragen und umsorgt zu werden“ (precarias 2014: 107, zit. n. Lorey 2015: 38), und dessen Grundlage auch die Aufgabe eines dualistischen Verständnisses von Abhängigkeit und Unabhängigkeit beinhaltet (Lorey 2015: ebd.).

Eine zentrale Konsequenz der gesellschaftstheoretisch begründeten Perspektive auf Sorge ist, dass die Anerkennung von Interdependenz als Begründungsmaßstab sozialer Rechte es ermöglicht, diese grundlegend als auf Solidarität beruhend zu begreifen. Dem würde ein Freiheitsbegriff korrespondieren, der Freiheit als soziale Freiheit fasst und damit der Tatsache Rechnung trägt, dass Menschen zeit ihres Lebens nicht unabhängig voneinander existieren können. Soziale Rechte lassen sich damit als Rechte kollektiver Selbstbestimmung deuten. Bezogen auf die Alterssicherungspolitik bedeutete dies, eine wichtige Weiterentwicklung zu fundieren: Diese beinhaltet die Abkehr vom Standard der (idealiter) an einem männlichen Lebensentwurf ausgerichteten Erwerbsbiografie ohne Sorgearbeit – verbunden mit der Ausrichtung auf ein einheitliches solidarisch-kollektives Alterssicherungssystem mit einem umfassenden sozialen Ausgleich, der auch mindestsichernde Elemente enthält –, der Einbeziehung sämtlicher Gesellschaftsmitglieder in die Solidargemeinschaft und einer Orientierung am Ziel der Lebensstandardsicherung, da die ausschließliche Zielsetzung der Armutsvermeidung zu sich verstärkenden sozialen Ungleichheitsverhältnissen führt. Zu dieser Neugestaltung gehört zuvorderst, dass der geschlechterhierarchisierende soziale Schutz abgebaut, Sorgearbeit grundsätzlich nicht als privates Risiko verstanden und ihre soziale Absicherung mit angemessenen individuellen sozialen Rechten verbunden wird.

Grundlegend bedarf es dazu einer Neubestimmung der gesellschaftlichen Organisation von Sorgearbeit mit dem Ziel einer egalitären Verteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit, die es allen Gesellschaftsmitgliedern ermöglicht, sich als Sorgende zu verstehen und Sorgearbeit zu übernehmen. Dafür bietet – eine nach wie vor aktuelle Zielsetzung – das Modell der universellen Betreuungsarbeit, dessen Grundlage ein neuer genereller Arbeitszeitstandard mit verkürzten Arbeitszeiten ist, die Voraussetzung.²⁷

Aktuelle gesellschaftliche Krisenerscheinungen gehen demgegenüber mit einer zunehmenden Vermarktlichung und Prekarisierung einher sowie der

27 Zum Modell der universellen Betreuungsarbeit Fraser (2001).

Tendenz, vieles der Produktion Vorgängige warenförmig zu organisieren oder zu privatisieren. Im Hinblick auf die mit dieser Entwicklung strukturell eng verbundene Abwertung von Sorge, die auch zu einer Verstärkung der Armutsrisiken von Frauen im Alter führt, bedarf es einer grundlegenden gesellschaftlichen Weiterentwicklung, die das gesellschaftskritische und emanzipatorische Potenzial eines umfassenden Konzepts von Sorge nutzt.

Literatur

- Amtliche Sozialberichterstattung (o.J.): Armutsgefährdungsschwelle in Euro nach Bundesländern auf der Basis der Äquivalenzeinkommens. <http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de/A2armutsgefaehrungsschwellen.html> [Abruf: 12.12.2019].
- Aulenbacher, Brigitte/Dammayr, Maria (2015): Prekäre Sorge, Sorgearbeit und Sorgeproteste. In: Völker, Susanne/Amacker, Michèle (Hrsg.): Prekarisierungen – Arbeit, Sorge, Politik. Weinheim, S. 59–74.
- Bäcker, Gerhard (2004): Ausstieg aus der Sozialversicherung – das Beispiel Rentenversicherung. In: WSI-Mitteilungen, 9/2004, S. 483–487.
- Bäcker, Gerhard/Schmitz, Jutta (2012a): Ausgangslage und Entwicklung der Armut bei älteren Menschen. In: Soziale Sicherheit, 4/2012, S. 125–134.
- dies. (2012b): Armutsfeste Renten? – Reformmodelle mit problematischen Nebenwirkungen. In: Soziale Sicherheit, 5/2012, S. 174–180.
- Bäcker, Gerhard/Bispinck, Reinhard/Hofemann, Klaus/Naegele, Gerd/Neubauer, Jennifer (2008): Sozialpolitik und soziale Lage, Bd. 2, 4. grundlegend überarbeitete und erweiterte Aufl. Wiesbaden.
- Becker-Schmidt, Regina (2011): „Verwahrloste Fürsorge“ – ein Krisenherd gesellschaftlicher Reproduktion. Zivilisationskritische Anmerkungen zur ökonomischen, sozialstaatlichen und sozialstrukturellen Vernachlässigung der Praxen im Feld „Care Work“. In: Gender – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft, 3. Jg., H. 3, S. 9–23.
- BMAS (2017): Lebenslagen in Deutschland – Der 5. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Berlin.
- BMAS (2016): Alterssicherungsbericht 2016, Berlin.
- BMFSFJ (2018): Kindertagesbetreuung kompakt – Ausbaustand und Bedarf 2017, Berlin.
- Bundesagentur für Arbeit (2019): Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung, Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt – Die Arbeitsmarktsituation von Langzeitarbeitslosen Menschen, Nürnberg. <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Arbeitsmarktberichte/Personengruppen/generische-Publikationen/Langzeitarbeitslosigkeit.pdf> [Abruf: 12.12.2019].
- BT-Drs. 19/1222: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion die Linke – Drs. 19/945 – Entwicklung der Altersrenten in Deutschland vom 15.3.2018, Berlin.

- Deutsche Rentenversicherung (2019): Zahlen und Tabellen der Gesetzlichen Rentenversicherung – Werte West (ohne Knappschaft), 1.7.–31.12.19, Berlin.
- dies. (2017): Rente für Pflegepersonen: Ihr Einsatz lohnt sich, Berlin.
- Flecken, Hans-Ludwig (2012): Sozialgesetzbuch 6. Buch Rentenversicherung. In: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Übersicht über das Sozialrecht – Ausgabe 2012/13. Bonn, S. 305–533.
- Fraser, Nancy (2012): Nach dem Familienlohn – Ein post-industrielles Gedankenexperiment. In: dies. (Hrsg.): Die halbierte Gerechtigkeit. Frankfurt a. M., S. 67–106.
- GenderDatenPortal (o. J): Mini-Jobs als einzige Erwerbstätigkeit 2004–2017. <https://www.boeckler.de/53504.htm> [Abruf: 12.12.2019].
- Grabka, Markus M./Jotzo, Björn/Rasner, Annika/Westermaier, Christian (2017): Der Gender Pension Gap verstärkt die Einkommensunterschiede von Männern und Frauen im Rentenalter. DIW-Wochenbericht, Nr. 5, Berlin, S. 87–96.
- Geyer, Johannes/Steiner, Victor (2010): Künftige Altersrenten in Deutschland: Relative Stabilität im Westen, starker Rückgang im Osten. DIW-Wochenbericht, Nr. 11, Berlin, S. 2–11.
- Haan, Peter/Stichnoth, Holger/Blömer, Maximilian u. a. (2017): Entwicklung der Altersarmut bis 2036 – Trends, Risikogruppen und Politiksznarien, erstellt im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung. Gütersloh.
- Hagen, Cornelia/Kleinlein, Axel (2011): Zehn Jahre Riester-Rente: Kein Grund zum Feiern, DIW-Wochenbericht, Nr. 46, Berlin, S. 3–14.
- Hauser, Richard (2008): Das Maß der Armut – Armutsgrenzen im sozialstaatlichen Kontext: Der sozialstatistische Diskurs. In: Huster, Ernst-Ulrich/Boeckh, Jürgen/Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hrsg.): Handbuch Armut und Soziale Ausgrenzung. Wiesbaden, S. 94–117.
- Hinrichs, Karl (2012): Germany: A Flexible Labour Market plus Pension Reforms Means Poverty in Old Age. In: ders./Jessoula, Matteo (Hrsg.): Labour Market Flexibility and Pensions Reforms – Flexible Today, secure Tomorrow?. Basingstoke, S. 29–61.
- ders. (2008): Rentenreform in Europa – Konvergenz der Systeme?. In: Busch, Klaus (Hrsg.): Wandel der Wohlfahrtsstaaten in Europa. Baden-Baden, S. 155–175.
- IAQ (o. J.): Verteilung der Altersrenten im Bestand, alte Bundesländer und neue Bundesländer 2018 . http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Alter-Rente/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVIII24a_b.pdf [Abruf: 10.12.2019].
- das. (o. J.a): Schichtung der Höhe der Betriebsrenten 2015, abb. VIII81. http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Alter-Rente/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVIII81.pdf [Abruf: 10.12.2019].
- das. (o. J.b): Teilzeitquote insgesamt und nach Geschlecht 2000–2017, Abb. IV8d. http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIV8d.pdf [Abruf: 12.12.2019].
- das. (o. J.c): Überschneidung von Grundsicherungsbedarf und Rente bei sinkendem Rentenniveau nach Entgeltposition und Beitragsjahren, 2009–2045. http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Alter-Rente/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVIII54.pdf [Abruf: 10.12.2019].
- Kalina, Torsten/Weinkopf, Claudia (2018): Niedriglohnbeschäftigung 2016 – beachtliche Lohnzuwächse im unteren Lohnsegment, aber weiterhin hoher Anteil von Beschäftigten mit Niedriglöhnen, IAQ-Report, Nr. 6, Duisburg, S. 1–17.

- Kerschbauer, Judith/Schulze Buschoff, Karin (2016): Alterssicherung von Frauen – wie weiter mit der Rente?. In: Soziale Sicherheit, 9/2016, S. 353–360.
- Klammer, Ute (2017): Alte und neue Herausforderungen der Frauenalterssicherung. In: STREIT, 2/17, S. 14–24.
- Koalitionsvertrag (2018): Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 14.3.2018, Berlin.
- Koch, Angelika (2017): Kinderarmut in Deutschland – Was leistet die Familienpolitik?. In: Maier-Höfer, Claudia (Hrsg.): Kinderrechte und Kinderpolitik. Wiesbaden, S. 115–141.
- dies. (2012): Armut im Alter – (K)ein Thema in Deutschland? Die Zuschussrente als Instrument der Armutsvermeidung. In: Edtbauer, Richard/Köhler-Officerski, Alexa (Hrsg.): Welt – Geld – Gott, Evangelische Hochschulperspektiven, Band 8. Freiburg, S. 153–168.
- Lorey, Isabell (2015): Das Recht auf Sorge im Regime der Prekarisierung. In: Völker, Susanne/Amacker, Michèle (Hrsg.): Prekarisierungen – Arbeit, Sorge, Politik. Weinheim, S. 26–41.
- Meyer, Traute (2015): Die dritte Säule der Alterssicherung – brauchen wir eine Neubewertung nach der Wirtschafts- und Finanzkrise? Deutschland im europäischen Vergleich. In: Sozialer Fortschritt, 8/2015, S. 189–195.
- precarias a la deriva (2014): „Was ist Dein Streik?“ – Militante Streifzüge durch die Kreisläufe der Prekarität. Wien.
- Riegraf, Birgit (2015): Care, Geschlecht und Gerechtigkeit – von der Chancengleichheit und Verteilungsgerechtigkeit zur Entdeckung der Leistungsgerechtigkeit. In: Aulenbacher, Birgitte/Dammayr, Maria (Hrsg.), Für sich und Andere sorgen – Krise und Zukunft von Care in der modernen Gesellschaft. Weinheim, S. 160–171.
- Riedmüller, Barbara/Schmahlreck, Ulrike (2012): Die Lebens- und Erwerbsverläufe von Frauen im mittleren Lebensalter. Wandel und rentenpolitische Implikationen. [www. polsoz.fu-berlin.de/polwiss/forschung/.../babyboomer.pdf](http://www.polsoz.fu-berlin.de/polwiss/forschung/.../babyboomer.pdf) [Abruf: 17.07.2018].
- Sachverständigenkommission 2. Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (2017): Erwerbs- und Sorgearbeit gemeinsam neu gestalten, Gutachten für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, Berlin.
- Schmähl, Winfried (2011): Warum ein Abschied von der „neuen deutschen Alterssicherungspolitik“ notwendig ist, ZeS-Papier, Nr. 1/2011, hrsg. vom Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen. <http://www.zes.uni-bremen.de/ccm/navigation/veroeffentlichungen/arbeitspapiere-zes/> [Abruf: 18.06.2018].
- Siim, Birte/Borchost, Anette (2017): Gendering European welfare states and citizenship: revisioning inequalities. In: Kennett, Patricia/Lendvai-Bainton, Noemi (Hrsg.): Handbook for European Social Policy. Cheltenham, S. 60–74.
- Statistisches Bundesamt (2019): Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – Empfängerinnen und Empfänger insgesamt, durchschnittliche Bedarfe im Juni 2019. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/zgs-t03-2019-bq2-empfh-bedarfe.html?view=main%5BPrint%5D> [Abruf: 12.12.2019].
- das. (2019a), Empfänger von Grundsicherung: Deutschland, Berichtsmonat im Quartal, Nationalität, Geschlecht. Arbeitstabellen der genesis-online-Datenbank/Code 22151-0001, Wiesbaden.

- das. (2019b), Quote der Empfänger von Grundsicherung: Deutschland, Berichtsmonat im Quartal, Nationalität, Geschlecht, Altersgruppen. Arbeitstabellen der genesis-online-Datenbank/Code 22151-0012, Wiesbaden.
- das. (2019c): Anteil der von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen in Deutschland stabil Pressemitteilung Nr. 419 vom 31.10.2019, Wiesbaden.
- das. (2019d): Ergebnisse des Mikrozensus 2018 – Zeitreihe: Vollzeit- und Teilzeitquote von erwerbstätigen Müttern und Vätern im Alter von 15 bis unter 65 Jahren mit Kindern unter 18 Jahren nach Alter des jüngsten Kindes, Gebietsstand und Jahren, Arbeitstabellen, Wiesbaden.
- das. (2019e): Ergebnisse des Mikrozensus 2018 – Zeitreihe: Erwerbstätigenquote von Müttern und Vätern von 15 bis unter 65 Jahren mit Kindern unter 18 Jahren nach Alter des jüngsten Kindes, Gebietsstand und Jahren, Arbeitstabellen, Wiesbaden.
- Steffen, Johannes (2015), Ein Mindestlohn für Arbeit und Rente – erforderliche Höhe eines existenzsichernden Mindestlohns, http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2015/2015-02-17-Mindestlohn_Arbeit_und_Rente_PS.pdf [Abruf: 04.06.2018].
- Veil, Mechthild (2002): Alterssicherung von Frauen in Deutschland und Frankreich, Berlin.
- Viebrok, Holger/Himmelreicher, Ralf/Schmähl, Winfried (2004): Private Vorsorge statt gesetzlicher Rente: Wer gewinnt, wer verliert?, Beiträge zur Sozial- und Verteilungspolitik Bd. 3, hrsg. von Winfried Schmähl, Münster.
- Wagner, Alexandra/Klenner, Christina/Sopp, Peter (2017): Alterseinkommen von Frauen und Männern, WSI-Report, Nr. 38, Düsseldorf.
- Winkel, Rolf (2012): Derzeitige Höherbewertungen von Beschäftigungs-, Ausbildungs- und Kindererziehungszeiten. In: Soziale Sicherheit, 11/2012, S. 378–381.

Armut von Frauen mit Behinderung

1 Einleitung

Zur Bestimmung der Armut von Frauen mit Behinderung muss die Besonderheit „weiblicher Armut“ in einem theoretischen Konzept definiert werden. Als Analyseinstrument dient der Lebenslagen-Ansatz aus der Sozialpolitikforschung, um die empirischen Daten zu ordnen und die vielfältigen Formen der Armut von Frauen mit Behinderung in verschiedenen Lebensbereichen beschreiben und verstehen zu können. Im theoretischen Rahmen dieses Konzeptes werden in diesem Beitrag Daten des Mikrozensus und verschiedener Studien ausgewertet und erste materielle und immaterielle Armutsrisiken für die aufgrund einer körperlichen, sinnlichen, psychischen oder intellektuellen Beeinträchtigung sehr heterogene Gruppe von Frauen mit Behinderung dargestellt. Die Unterschiedlichkeit bezieht sich nicht nur auf die Art der Einschränkungen. Denn in der Heterogenität der Ursachen, Ausprägungen und Folgen von Behinderung im Lebensverlauf sind vielmehr divergierende Lebenslagen mit behindertenspezifischen gesellschaftlichen Barrieren repräsentiert, in denen die Einzelnen unterschiedliche Chancen und Einschränkungen erfahren. Sowohl der Zeitpunkt des Eintritts einer Behinderung (Geburt, im Lebensverlauf erworben) als auch die Ursachen der Behinderung (angeboren, Erkrankung, Unfall) sind wichtige Determinanten, durch die die individuelle und soziale Lebenssituation (mit-)bestimmt werden. Anknüpfend an eine kurze begriffliche Klärung von Armut, sozialer Ungleichheit und spezifischen Armutsrisiken von Frauen wird zunächst der Lebenslagen-Ansatz als theoretischer Rahmen zur Analyse von Armutsrisiken und -betroffenheit von Frauen mit Behinderung vorgestellt. Auf der Grundlage von drei für diesen Ansatz zentralen Rahmenbedingungen individuellen Handelns erfolgt anschließend eine Auswertung vorliegender empirischer Daten hinsichtlich des ökonomischen Handlungsspielraums, des Handlungsspielraums Bildung und des Schutz- und Selbstbestimmungsspielraums.

1 Für die fachliche Beratung bei der Erarbeitung dieses Beitrages danke ich Dr. Astrid Libuda-Köster sehr herzlich.

1.1 Die Spezifik weiblicher Armut

Zum Verständnis der Besonderheit weiblicher Armut wird auf den Ansatz im wissenschaftlichen Gutachten zum 1. Armuts- und Reichtumsbericht „Ursachen und Umfang der Frauenarmut“ zurückgegriffen. Darin wird unterschieden zwischen sozialer Ungleichheit, Armutsrisiken und Armut (Sellach 2000).

Soziale Ungleichheit: Unabhängig von der sozialpolitischen Vereinbarung einer Armutsschwelle im Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (BMAS 2017) und der Bestimmung eines Existenzminimums, gegenwärtig in Sozialgesetzbuch II (Hartz IV) und Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe), ist die soziale Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, z. B. die Ungleichheit zwischen den Einkommen von Frauen und Männern, empirisch nachgewiesen.

Armutsrisiken: Frauen mit und ohne Kinder, die mit ihren Partnern/ Partnerinnen zusammenleben und deren gemeinsames Haushaltseinkommen oberhalb der politisch gesetzten Armutsschwelle liegt, gelten prinzipiell als nicht arm, auch wenn sie selbst kein eigenes oder wegen familienbedingter Teilzeitarbeit ein allein nicht existenzsicherndes Einkommen haben. Denn sie haben einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Partner. Diese Frauen tragen jedoch ein Armutsrisiko. Bei Trennung oder Scheidung oder bei der Flucht aus gewaltgeprägten Lebensverhältnissen drohen sie zu verarmen, wenn sie sich nicht alternative Einkommensquellen erschließen können bzw. wegen der Versorgung von Kindern oder einer Behinderung einer Vollzeiterwerbstätigkeit mit einem die Existenz sicherndem Einkommen nicht nachgehen können. Solange also die familiäre Subsidiarität funktioniert, die eine tragende Säule im deutschen System der sozialen Sicherung ist, sind sie jedoch nicht arm. Ein Armutsrisiko tragen auch die Frauen und Familien, deren Einkommen unterhalb der relativen Armutsrisikogrenze liegt. Als Armutsrisikogrenze wurde international ein Einkommen vereinbart, das weniger als 60 % des mittleren Einkommens der Bevölkerung beträgt (BMAS 2016: 208).

Armut: Frauen gelten dann als arm, wenn ihr Einkommen bzw. das des Haushaltes, in dem sie leben, die Armutsschwelle unterschreitet (BMAS 2017: 98). Dabei fehlen in dieser ausschließlich monetär ausgerichteten Definition von Armut weitere qualitative und quantitative Dimensionen der Lebensverhältnisse, z. B. soziale Herkunft, Bildungsstand oder körperliche und geistige Gesundheit, die grundlegend für Erwerbstätigkeit und Einkommenshöhe sind. Die empirischen Grundlagen für die Operationalisierung der qualitativen und quantitativen Dimensionen von Armut in einer geschlechtsdifferenten Weise, über die in einer demokratisch verfassten Gesellschaft politisch verhandelt werden kann, sind bisher jedoch, trotz der kontinuierlichen Armuts- und

Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung in jeder Legislaturperiode seit dem Jahr 2001, noch unzureichend.

1.2 Der Lebenslagen-Ansatz

Soziale Ungleichheit, Armutsrisiken und Armut von Frauen mit Behinderung werden hier untersucht mit dem Modell des Lebenslagen-Ansatzes aus der Sozialpolitikforschung, in dem neben der Einkommensarmut auch andere Armutsdimensionen wie Bildungsarmut, gesundheitliche Beeinträchtigung oder soziale Herkunft einbezogen sind.

Im Begriff der „Lebenslage“ wird das Zusammenwirken unterschiedlicher Faktoren in den konkreten Lebensverhältnissen von Individuen und sozialen Gruppen theoretisch gefasst. Die „Lebenslage“ wird als individueller Handlungsrahmen definiert, der von einer Vielzahl von individuell eher nicht steuerbaren äußeren bzw. strukturellen Merkmalen bestimmt ist, zu denen neben den ökonomischen auch nicht-ökonomische und immaterielle, objektive und subjektive Dimensionen gehören.²

Dieser Handlungsrahmen, den gesellschaftliche Strukturen bzw. die Verfügbarkeit von und der Zugang zu materiellen Gütern ebenso wie immaterielle Werte zur Entfaltung und Befriedigung wichtiger Interessen begrenzen, haben die einzelnen bzw. soziale Gruppen wie Paare oder Familien für die Befriedigung der Gesamtheit von materiellen und immateriellen Interessen und Bedürfnissen zur Verfügung. Sie füllen ihn jeweils in ihrem sozialen Kontext aus mit den ihnen zur Verfügung stehenden individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten. Individuell steuerbar ist dabei, inwieweit ein jeweiliger Handlungsspielraum ausgeschöpft bzw. erweitert werden kann bzw. inwieweit darin liegende Potenziale nicht genutzt werden. Insofern sind neben den objektiven – materiellen und immateriellen – Dimensionen einer Lebenslage auch die subjektiven Faktoren von Handlungen und Entscheidungen in das Konzept einbezogen, z. B. die je individuellen Strategien von Steuerung bzw. Bewältigung, auch in ihren biografischen Dimensionen im Lebensverlauf (Enders-Dragässer/Sellach 2005).

Enders-Dragässer/Sellach (1999) haben auf der Grundlage der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesmodellprojektes „Hilfen für alleinstehende wohnungslose Frauen“ den geschlechtsneutral formulierten „Lebenslagen-Ansatz“ um die Geschlechterdimension erweitert. Dabei

2 Der Ansatz wurde von Weisser (1956) in die wissenschaftliche Sozialpolitik eingeführt und von Nahnsen (1975) erweitert. Glatzer/Hübinger (1990) haben ihn weitergehend operationalisiert. Alle Literaturangaben in Enders-Dragässer/Sellach (2002).

konnte auch seine individualistische Fassung aufgegeben werden, indem zum einen die geschlechtliche Arbeitsteilung und die dadurch strukturierte faktische Ungleichheit zwischen Frauen und Männern in den Blick geraten sind. Zum anderen wurde die für weibliche und männliche Individuen gleichermaßen bedeutsame Frage der Familie, der sozialen Bindungen und Beziehungen integriert, ebenso die Auswirkungen von Versorgungsverpflichtungen bzw. Versorgungserwartungen durch soziale Beziehungen. Mit dieser Erweiterung ist auch die Bedeutung von Gewaltbedrohung und Erfahrung von Gewalt im Leben von Frauen einbezogen (Enders-Dragässer/Sellach 1999).

Als „Handlungsspielräume“ werden definiert:

- ökonomischer Handlungsspielraum (Einkommen und Versorgung),
- sozialer Handlungsspielraum (Familie und soziale Netze),
- Bildungsspielraum (einschließlich beruflicher Qualifikation/beruflicher Aus- und Fortbildung),
- Dispositions- und Partizipationsspielraum, einschließlich Mobilität,
- Schutz- und Selbstbestimmungsspielraum (Schutz vor personaler und struktureller Gewalt und das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben einschließlich dem Recht auf Schutz der Privatsphäre),
- ökologischer Handlungsspielraum (Gestaltung einer barrierefreien Umwelt),
- gesundheitlicher Handlungsspielraum (Zugang zu medizinischer und gesundheitlicher Versorgung und Pflege),
- sozialstaatlicher Handlungsspielraum (Zugang zu Diensten und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur),
- Rechtsspielraum (rechtliche Gleichstellung in allen Lebensbereichen).

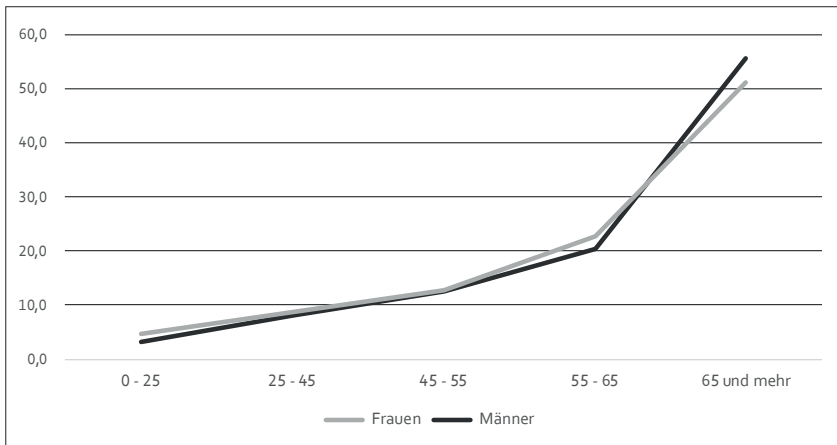
Mit diesem um die Geschlechter- und Altersperspektive erweiterten „Lebenslagen-Ansatz“ kann an das Verständnis von „Behinderung“ der Weltgesundheitsorganisation (WHO) von 2001 (DIMDI 2005) angeknüpft werden. Behinderung im Sinne der WHO ist gefasst als „formaler Oberbegriff zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit unter expliziter Bezugnahme auf Kontextfaktoren“ (DIMDI 2005: 5) wie Umweltfaktoren oder „fördernde oder beeinträchtigende Einflüsse von Merkmalen der materiellen, sozialen und einstellungsbezogenen Welt“ (DIMDI 2005: 17). Die Schädigung von Körperfunktionen (physiologische Funktionen von Körpersystemen, einschließlich psychologischer/mentaler Funktionen) und Körperstrukturen (anatomische Teile des Körpers) sind verknüpft mit Beeinträchtigungen der Aktivitäten und Beeinträchtigungen der sozialen Partizipation. Neben den individuellen körperlichen, geistigen, seelischen und gesundheitlichen Dimensionen können

im Konzept des Lebenslagen-Ansatzes auch die strukturellen Dimensionen von Beeinträchtigungen und Diskriminierung durch Gesellschaft und Umwelt einbezogen werden, die auf der alltäglichen Handlungsebene vor ihrem biografischen Hintergrund als Begrenzungen von Handlungsspielräumen erfahren werden.

Während für den ökonomischen Handlungsspielraum eine Armutsschwelle quantitativ bestimmt und international vereinbart wurde, gibt es diese eindeutige Definition für die anderen Handlungsspielräume nicht. Hinweise dafür können aus der seit 2009 in Deutschland rechtlich verbindlich geltenden UN-Behindertenrechtskonvention abgeleitet werden, wenn die strukturelle Beschneidung von Menschenrechten und Grundfreiheiten als immaterielle Armutsriskien bzw. als Armut verstanden wird.

Die Heterogenität der Gruppe behinderter Menschen abhängig vom Alter ist in Abbildung 1 dargestellt. Aus den Daten wird deutlich, dass die Risiken, aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung im Lebensverlauf behindert zu werden mit zunehmendem Alter wachsen. Die Mehrzahl der Menschen mit Behinderung wird erst im späteren Lebensalter behindert. Sie können damit auf Erfahrungen und Ressourcen zurückgreifen, die vor dem Zeitpunkt der Behinderung – ohne die Begrenzung oder das Stigma einer Behinderung – erworben worden sind. Andererseits müssen die subjektiv oft als einschneidend erlebten Folgen der Behinderung bewältigt und im Kontext des Lebens mit einer Behinderung Handlungsspielräume und Lebensperspektiven neu erschlossen werden. Im Hinblick auf die Wechselwirkungen zwischen Geschlecht und Behinderung sowie damit verbundenen gesellschaftlichen Zuschreibungsprozessen kommt dem Zeitpunkt des Eintritts einer Behinderung im Lebensverlauf und damit der biografischen Perspektive besondere Bedeutung zu.

Abbildung 1: Anteil schwerbehinderter Menschen an Altergruppen nach Geschlecht am Jahresende 2011



Quelle: Libuda-Köster u. a. 2016: 10

Menschen mit Behinderung erst ab einem späteren Lebensalter schöpfen oftmals vor dem Zeitpunkt der Behinderung ihre Handlungsspielräume voll aus. Das bedeutet, dass zum Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung entscheidende Lebensphasen bereits abgeschlossen sein können, z. B. eine qualifizierte Ausbildung oder Familiengründung. Vor diesem Hintergrund müssen Lebenslagen mit ihren Handlungsspielräumen auch in ihrer Veränderung im Lebenslauf abgebildet werden. In Bezug auf die Aktivitäten in Bildung, Beruf und Familie können fünf zentrale Lebensabschnitte ausgemacht werden:³

- Kindheit und Jugend: Die Aktivitäten der Altersgruppe der 0- bis 18-Jährigen sind im Schwerpunkt auf Bildung konzentriert.
- Adoleszenz: Dieser Lebensabschnitt bezeichnet die Altersgruppe der 18- bis 27-Jährigen mit dem Schwerpunkt ihrer Aktivitäten bei der Berufsausbildung, Berufseinmündung und Einmündung in Partnerschaft und Familie.
- Mittlerer Lebensabschnitt: Das ist der Lebensabschnitt der Altersgruppe der 28- bis 45-Jährigen. Der Schwerpunkt der Aktivitäten liegt bei der Erwerbsarbeit und in der Familie, wobei Frauen mit Kindern ihren Schwerpunkt eher bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf setzen, z. B. ihre berufliche Tätigkeit an den Anforderungen der Familie orientieren, wäh-

3 Der Gruppenbildung lagen die Daten des Mikrozensus 2005 zugrunde, in dem auch die Frage nach einer Behinderung enthalten war (vgl. BMFSFJ 2009).

rend der Schwerpunkt der Aktivitäten von Männern eher in der Erwerbsarbeit liegt.

- Passive Elternphase: Das ist der Lebensabschnitt der Altersgruppe der 46- bis 65-Jährigen. Der Umfang der Familienarbeit ist reduziert, wenn die Kinder selbstständig werden. Daher setzen Frauen wieder stärker auf Erwerbsarbeit, während Männer ähnlich wie im vorherigen Lebensabschnitt den Schwerpunkt ihrer Aktivitäten in der Erwerbsarbeit sehen.
- Alter: Das ist der Lebensabschnitt der Menschen, die älter als 65 Jahre sind. Vor dem Hintergrund der langen Lebenserwartung wird die Altersgruppe in diesem Lebensabschnitt noch einmal untergliedert in die Gruppe der sog. jungen Alten (65 bis 84 Jahre) und in die der Hochbetagten (85 Jahre und älter).

2 Empirische Daten zu den Lebenslagen von Frauen mit Behinderung

Repräsentative Daten zur Kennzeichnung der Lebensverhältnisse von Frauen mit körperlicher und seelischer Beeinträchtigung liegen noch kaum vor. Im Mikrozensus, einer repräsentativen amtlichen Statistik zur Bevölkerung, zum Arbeitsmarkt sowie zur Wohnsituation der Haushalte in Deutschland, wird die amtlich festgestellte Behinderteneigenschaft im Abstand von vier Jahren erhoben, zuletzt 2017. Damit enthält er mit der „amtlich festgestellten Behinderung“ und mit dem „Geschlecht“ die für die Charakterisierung der Lebensverhältnisse behinderter Frauen zentralen Variablen und bietet mit seinen Fragen bzw. Erhebungsmerkmalen eine gute Sammlung von Indikatoren. Die Ergebnisse des Mikrozensus 2005 wurden erstmals entsprechend geschlechtsdifferent ausgewertet (BMFSFJ 2009). Die Daten von 2009 und 2013 wurden in Bezug auf die „Zusammenhänge zwischen Behinderung und Geschlecht“ analysiert, fokussiert auf den ökonomischen Handlungsspielraum (Libuda-Köster/Schildmann 2016; Schildmann/Libuda-Köster 2015; BMFSFJ 2017). In einer Sonderauswertung des Mikrozensus 2005 wurde zudem untersucht, inwieweit die Handlungsspielräume behinderter Frauen mit Migrationshintergrund weitgehendender als die der anderen behinderten Frauen begrenzt sind (Libuda-Köster/Sellach 2014). In der repräsentativen Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland“ wurden nicht nur Frauen mit einer sozialrechtlich basierten anerkannten Behinderung befragt sondern auch Frauen, die nach ihrer subjektiven Einschätzung zur Art, Dauer und Schwere ihrer Beeinträchtigung sowie nach ihrer Inanspruch-

nahme von medizinischer Hilfe und Unterstützungsangeboten der Behindertenhilfe als behindert gelten können (BMFSFJ 2012). In der Studie wurde der Schwerpunkt auf den Handlungsspielraum von Schutz- und Selbstbestimmung gelegt. Schließlich werden in diesem Beitrag Erkenntnisse aus dem „zweiten Teilhabebericht der Bundesregierung (BMAS 2016) und dem 5. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (BMAS 2017) über die Lebenslagen von Menschen mit aufgegriffen. Beide Berichte sind ebenfalls im Analysekonzept des Lebenslagen-Ansatzes erarbeitet worden, aber leider sind die Daten nicht durchgängig geschlechterdifferent aufbereitet.

Für die Analyse der Daten des Mikrozensus 2005⁴ wurde ein Auswertungsmodell entwickelt, mit dem statistisch ermittelt werden kann, inwieweit Frauen mit Behinderung gegenüber nicht behinderten Männern und Frauen und auch gegenüber behinderten Männern im Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen oder Bildung benachteiligt sind. Indikatoren dafür sind ungleiche Verteilungsstrukturen. Unterschiede in der Verteilung zwischen Männern und Frauen mit und ohne Behinderung bilden das gegenwärtige Geschlechterverhältnis ab und können als Indikator für soziale Ungleichheit gelten (Schildmann 2004: 535). Die Gleichverteilung von Frauen und Männern mit Behinderung einerseits und die von Frauen und Männern ohne Behinderung andererseits bei einer stärkeren Begrenzung, z. B. der ökonomischen Handlungsspielräume für die Menschen mit Behinderung, könnte wiederum als Indiz für eine Benachteiligung durch Behinderung gewertet werden und wäre daher nicht ohne Weiteres ein Indikator für soziale Ungleichheit aufgrund des Geschlechtes.

Bei einer Ungleichverteilung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit sind alle Frauen unabhängig von einer Behinderung jeweils weniger häufig vertreten in Bezug auf ein untersuchtes drittes Merkmal als alle Männer. Bei einer Ungleichverteilung aufgrund der Behinderung ist der Anteil der Frauen und Männer mit einer Behinderung jeweils deutlich kleiner als der der Frauen und Männer ohne Behinderung.

Bei der doppelten Ungleichverteilung aufgrund von Geschlecht und Behinderung bilden die Gruppen eine Art Rangfolge. Am häufigsten sind Männer ohne Behinderung in Bezug auf ein weiteres untersuchtes drittes Merkmal, z. B. Einkommen, vertreten, gefolgt von nicht behinderten Frauen und Männern mit Behinderung. Am Ende stehen jeweils Frauen mit Behinderung. Je nach der Stärke des Einflusses von Geschlecht oder Behinderung können Männer mit Behinderung auch vor Frauen ohne Behinderung rangieren, die Spitzen- oder Endposition wird dadurch aber nicht verändert (BMFSFJ 2009).

4 Das Modell wurde für die Auswertung des Mikrozensus 2009 und 2013 übernommen, ähnlich auch im Teilhabebericht der Bundesregierung (2016).

Im Schwerpunkt werden hier Daten zum ökonomischen, der sozialen und Bildungsspielraum aufbereitet, ergänzt um die Ergebnisse der Studie (BMFSFJ 2012) zum Schutz- und Selbstbestimmungsspielraum.

2.1 Ökonomischer Handlungsspielraum

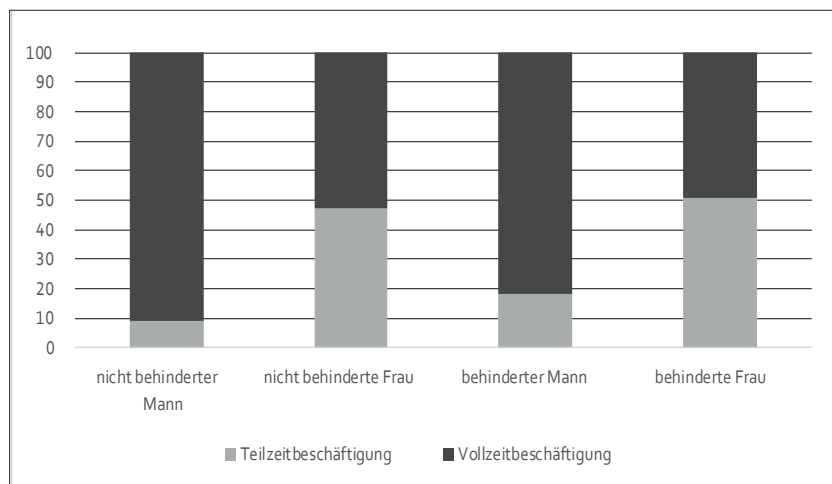
Der ökonomische Handlungsspielraum ist zu verstehen als Versorgungs- und Einkommensspielraum. Dazu gehören der Zugang zu Erwerbsarbeit als Grundlage von Einkommen und Versorgung, die Stellung im Beruf als Indikator für die Teilhabe an Wohlstand oder die Risiken für Armut, das persönliche Einkommen und das Haushaltsnettoeinkommen als Indikatoren für die zur Verfügung stehenden materiellen Ressourcen zur Existenzsicherung. Inwieweit der ökonomische Handlungsspielraum eingeschränkt oder erweitert werden kann, wird auch durch die Art der Behinderung und den Zeitpunkt ihres Eintritts bestimmt. Entscheidend sind zum einen die individuellen körperlichen und intellektuellen Einschränkungen. Hier kommt es z. B. darauf an, welche Hilfsmittel und Assistenz zur Kompensation dieser Einschränkungen zur Verfügung stehen. Zum anderen ist bedeutsam, inwieweit mit sozialpolitischen Maßnahmen vorhandene Barrieren, z. B. beim Zugang zur Erwerbsarbeit, abgebaut werden, ob z. B. in der Region genügend behindertengerechte Arbeitsplätze zur Verfügung vorhanden sind oder Arbeitgeber ihre Verpflichtung zur Beschäftigung von Behinderten eher mit einer Ausgleichszahlung ablösen. Auch die Frage, inwieweit die soziale Infrastruktur einer Region zur Unterstützung von Frauen mit Behinderung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ausgebaut ist, ist bedeutsam.

Mit den aufbereiteten Daten des Mikrozensus 2013 können der Umfang der Beschäftigung der 18- bis 64-Jährigen abgebildet werden sowie die Quellen des überwiegenden Lebensunterhaltes und die Höhe des persönlichen Einkommens.

Während 2013 von den erwerbstätigen behinderten Frauen im Alter von 18 bis 64 Jahren nur 49 % vollzeitbeschäftigt waren, waren es von den nicht behinderten Männern 91 %, den behinderten Männern 87 % und den nicht behinderten Frauen 53 %. Nach Altersgruppen/Lebensphasen gegliedert waren ähnlich viele behinderte wie nicht behinderte Männer der Altersgruppe der 18- bis 27-Jährigen vollzeitbeschäftigt (84 % resp. 85 %). Der Anteil der Vollzeitbeschäftigten in den beiden Frauengruppen war geringer als der der Männer, aber ebenfalls auf gleichem Niveau (jeweils 72 %). Das weist auf den geschlechtstypischen Unterschied hin und ist ein Indikator für soziale Ungleichheit. Bei den 28- bis 45-Jährigen unterscheiden sich behinderte und nicht behinderte Männer in ihrem Anteil an Vollzeitbeschäftigten (85 % resp. 94 %),

während Frauen ähnlich häufig (51 % resp. 53 %) vollzeitbeschäftigt sind, dies aber deutlich weniger als beide Männergruppen. In diesem Ergebnis spiegelt sich die geschlechtstypische Arbeitsteilung in der Familienphase wider.

Abbildung 2: Beschäftigungsumfang der 18- bis 64-Jährigen 2013 (in %)



Quelle: Libuda-Köster u. a. 2016: 16

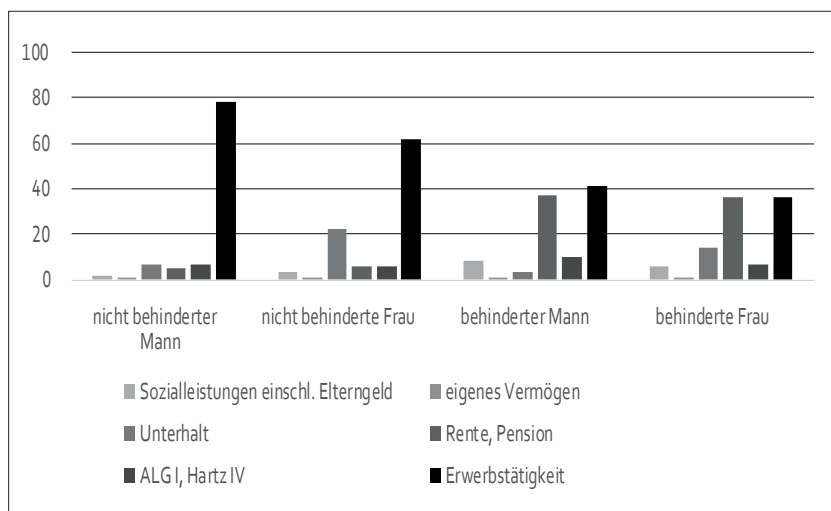
Der Umfang der Beschäftigung bei der Altersgruppe der 46- bis 64-Jährigen wird deutlich beeinflusst durch Geschlecht und Behinderung. Nicht behinderte Männer bilden die Gruppe mit dem höchsten Anteil an Vollbeschäftigung (93 %), gefolgt von behinderten Männern (80 %), nicht behinderten Frauen (48 %) und behinderten Frauen (46 %). Mit zunehmendem Alter und steigendem Risiko, behindert zu werden, wird die soziale Ungleichheit weiter manifestiert.

Wenn durch Vollzeitbeschäftigung individuell ein existenzsicherndes Einkommen erwirtschaftet werden müsste, ohne dass das Haushaltseinkommen einbezogen wird, dann hätten die Frauen aufgrund ihrer Beschäftigungssituation ein deutlich höheres Armutsrisiko als Männer.

Die Quellen des überwiegenden Lebensunterhaltes sind in sechs Kategorien zusammengefasst (siehe Abbildung 3). Frauen und Männer ohne Behinderung konnten 2013 ihren Lebensunterhalt mehrheitlich mit dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit bestreiten (62 %/78 %), während weniger als 50 % der behinderten Frauen und Männer das nicht konnten (36 %/41 %). Fast ebenso wichtig für den Lebensunterhalt sind für sie Einkommen aus Rente und Pensionen (36 %/41 %).

Der Auswirkung von Behinderung auf den Umfang der Erwerbstätigkeit entsprechend sinken folgerichtig die Chancen, den Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit bestreiten zu können. So konnten von den 28- bis 45-jährigen behinderten Frauen noch 46% von den Einkommen aus Erwerbsarbeit leben, während es bei der Gruppe der 46- bis 64-Jährigen für nur noch 34 % möglich war. Aber auch geschlechtstypische Verteilungsmechanismen werden in den Daten sichtbar. So bestritten behinderte wie nicht behinderte Frauen ihren überwiegenden Lebensunterhalt häufiger aus Unterhaltsleistungen (14% resp. 22 %) als Männer (3% resp. 7 %). Insgesamt ist die Abhängigkeit von behinderten Frauen von Sozialleistungen, Rente und Pension, Unterhalt oder ALG I und II am höchsten, weil nur etwas mehr als ein Drittel von ihnen ein den Lebensunterhalt sicherndes Erwerbseinkommen erwirtschaften kann.

Abbildung 3: Überwiegender Lebensunterhalt der 18- bis 64-Jährigen 2013 (in %)



Quelle: Libuda-Köster u. a. 2016: 11

Behinderte Frauen mit Migrationshintergrund⁵ waren häufiger nicht erwerbstätig als alle anderen Vergleichsgruppen. So war ihr Anteil an den Nichterwerbspersonen⁶ mit 60 % am höchsten. Sie waren also weitaus häufiger auf

5 Einbezogen sind alle Frauen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn, dem Konzept von Migrationshintergrund des Statistischen Bundesamtes folgend (vgl. Libuda-Köster/Sellach 2014: 313).

6 Zum Konzept des Erwerbsstatus siehe (Libuda-Köster/Sellach 2014: 316).

die Leistungen der familialen Subsidiarität angewiesen als die übrigen Frauen mit Behinderung. Entsprechend war der Anteil der behinderten Frauen mit Migrationshintergrund mit Unterhalt als überwiegendem Lebensunterhalt am höchsten (Libuda-Köster/Sellach 2014: 320). Behinderte Frauen mit Migrationshintergrund sind durch Geschlecht, Behinderung und zusätzlich durch ihren Migrationshintergrund in ihrem ökonomischen Handlungsspielraum begrenzt.

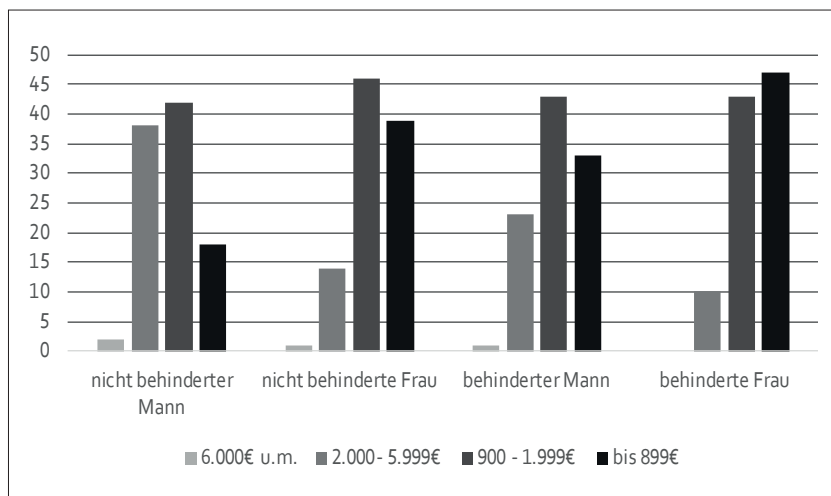
Geschlecht und Behinderung wirken gleichermaßen auf die Verteilung der Gruppen nach der Höhe ihres persönlichen Einkommens,⁷ denn nach den Daten ist ein deutliches Ranking zu erkennen. An der Spitze liegen Männer ohne Behinderung, von denen 40% ein persönliches Einkommen hatten, das höher als 2.000 € war. Von den Frauen mit Behinderung dagegen hatten 90 % ein Einkommen, das geringer als 2.000 € war, ebenso wie 85% der Frauen ohne Behinderung. Auch das Einkommen von 76 % der Männer mit Behinderung war niedriger als 2.000 €.

Im Vergleich der Gruppen nach Lebensphasen ist die Wirkung von Geschlecht und Behinderung auf die Einkommenshöhe schon für die Gruppe der 18- bis 27-Jährigen auszumachen, denn fast drei Viertel (72 %) der behinderten Frauen und Männer haben weniger als 900 €, während das nur für mehr als die Hälfte der Menschen ohne Behinderung zutrifft. Diese Diskriminierung setzt sich für alle Altersgruppen fort, wobei der Anteil der nicht behinderten Männer mit dem höchsten Einkommen mit dem Lebensalter steigt.

Das Haushaltsnettoeinkommen ist die Summe der Einkommen aller Haushaltsmitglieder im Monat. Im Vergleich zu der Höhe des persönlichen Einkommens (vgl. Abbildung 4) können Frauen mit und ohne Behinderung und Männer mit Behinderung über ein deutlich höheres Haushaltsnettoeinkommen verfügen. Festzuhalten ist dennoch, dass für 11 % der behinderten Frauen weniger als 900 € im Monat zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung stehen.

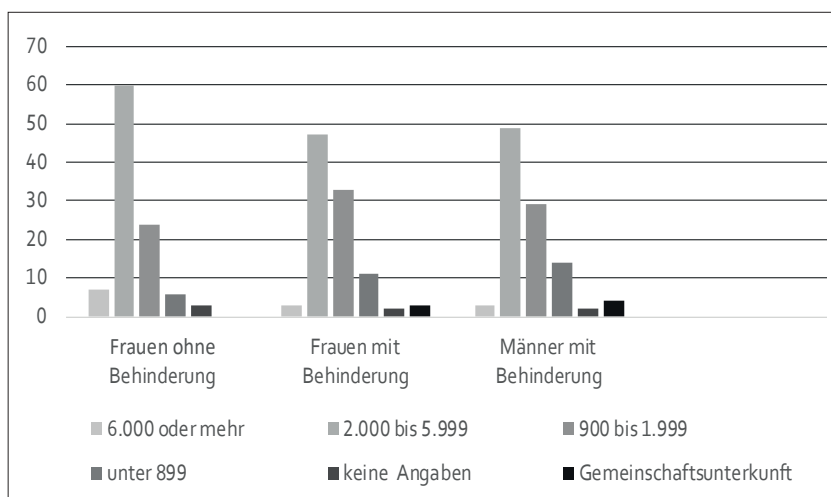
7 Die Höhe des Einkommens wird durch die Selbsteinschätzung der Befragten ermittelt. Es wird davon ausgegangen, dass das Einkommen in der Regel zu niedrig angegeben wird bzw. dass die Menschen mit einem sehr hohen persönlichen Einkommen nicht an der Befragung teilnehmen.

Abbildung 4: Persönliches Einkommen der 18- bis 64-Jährigen 2013 (in %)



Quelle: Libuda-Köster u. a. 2016: 20⁸

Abbildung 5: Haushaltsnettoeinkommen der 18- 64-Jährigen 2013 (in %)



Quelle: BMFSFJ 2017: 40

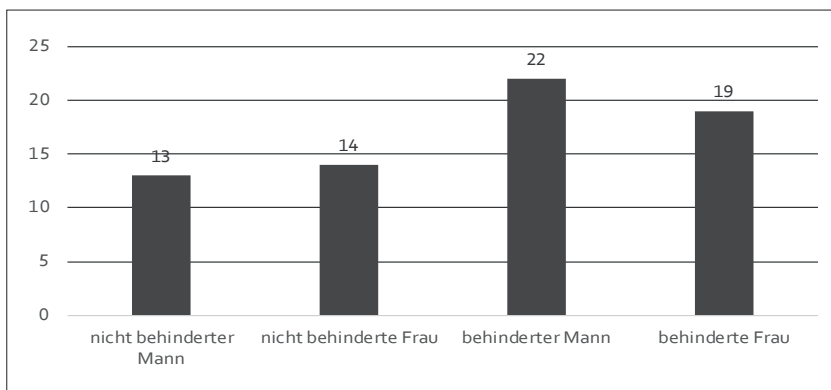
8 Zur Bestimmung der Einkommensgruppen vgl. Libuda-Köster/Sellach 2009.

Durch die weitergehende Begrenzung beim Zugang zur Erwerbsarbeit für behinderte Frauen mit Migrationshintergrund wird auch die Höhe ihres persönlichen Nettoeinkommens beeinflusst. So war ihr durchschnittliches Nettoeinkommen deutlich niedriger als das der übrigen Frauen mit Behinderung. So hatten z. B. nach den Daten des Mikrozensus 2005 32 % der behinderten Frauen mit Migrationshintergrund ein Einkommen bis zu 99 €, gegenüber 26 % der behinderten Frauen ohne Migrationshintergrund (Libuda-Köster/Sellach 2014: 318f.).

Mit der Armutsrisikoquote, einem Indikator zur Messung relativer Einkommensarmut, wird der Anteil aller Personen der Bevölkerung mit einem Einkommen unterhalb der Armutsrisikoschwelle bezeichnet. Nach den Daten des Sozio-oekonomischen Panels, einer kontinuierlichen Erhebung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, lag die relative Armutsschwelle für einen Einpersonenhaushalt 2014 in Deutschland bei rund 1.050 € pro Monat (DIW o. J.).

Nach den Daten des Mikrozensus hatten Frauen und Männer mit einer Behinderung⁹ im Jahr 2013 deutlich häufiger ein Einkommen unterhalb der Armutsschwelle (19% resp. 22 %) als Frauen und Männer ohne Behinderung, deren Armutsbelastung in etwa gleich war (14 % resp. 13 %). Das bedeutet, dass ein Fünftel der Menschen mit einer Behinderung (Frauen und Männer) an der Schwelle zur Armut lebt.

Abbildung 6: Armutsrisikoquote nach Geschlecht 2013 (in %)



Quelle: BMAS 2016: 209

9 Im Teilhabebericht sind auch die Daten der über 65-Jährigen mit aufbereitet.

Frauen in Einrichtungen

Am Jahresende 2016 lebten insgesamt 490.739 behinderte Frauen und Männer in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe, davon waren 40 % weiblich (Statistisches Bundesamt 2018). 389.853 (fast 80 %) waren in der Altersgruppe der 18- bis 64-Jährigen, 15% waren jünger als 18 Jahre und 5 % älter als 65 Jahre. Die älteren Menschen mit Behinderung leben bei gleichzeitigem Pflegebedarf eher in einer Pflegeeinrichtung als in einer Einrichtung der Behindertenhilfe. Leider ist die Sozialhilfestatistik nicht nach Geschlecht differenziert, daher kann der Anteil der Frauen in dieser Altersgruppe nur geschätzt werden. Wenn davon ausgegangen wird, dass 40 % der 18- bis 64-Jährigen in Einrichtungen weiblich sind, dann sind das fast 156.000 Frauen. Nach dem Teilhabebericht der Bundesregierung leben 64 % wegen einer Lernbehinderung¹⁰, 27 % wegen einer psychischen Beeinträchtigung und 9 % wegen einer körperlichen Beeinträchtigung in stationären Einrichtungen.

Aufgrund der für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen geltenden gesetzlichen Regelungen ist der ökonomische Handlungsspielraum für Frauen und Männer in Einrichtungen vergleichbar ausgestaltet. Insbesondere Frauen und Männer mit Lernbehinderung arbeiten, soweit sie dies aufgrund ihrer Beeinträchtigung können, in Werkstätten für behinderte Menschen. Sie erhalten dort kein Einkommen, sondern ein Entgelt in Höhe von bis zu 300 € im Monat. Die Kosten für den Lebensunterhalt in der Einrichtung einschließlich der sozialpädagogischen, gesundheitlichen und bei Bedarf auch pflegerischen Betreuung sind im Rahmen der Behindertenhilfe sozialstaatliche Leistungen. Sie tragen daher kein unmittelbares Armutsrisiko, weil sie – bei Fortdauer der Behinderung bis zum Lebensende – einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe haben.

2.2 Handlungsspielraum Bildung

Dem Handlungsspielraum Bildung wird in der politischen Debatte zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung eine große Bedeutung sowohl für die Einzelnen als auch für das Gemeinwohl und die Wirtschaftskraft der Gesellschaft beigemessen, denn Bildungs- und Ausbildungsstand gelten als prägend für die Gestaltung von Lebensverhältnissen. Mit Begriffen wie „Bildungsarmut“ oder „Bildungsreichtum“ wird das gesellschaftliche Humanvermögen charakterisiert mit Indikatoren wie dem Anteil der Bevölkerung ohne schu-

10 In der behindertenpolitischen Bewegung steht der Begriff Lernbehinderung anstelle des in Statistik und Wissenschaft noch üblichen Begriffs der „geistigen Behinderung“.

lische Abschlüsse oder dem Anteil der Bevölkerung mit höheren Bildungsabschlüssen. Im Bildungsniveau liegen zugleich die individuellen Teilhabe- und Verwirklichungschancen, d. h., durch das Bildungsniveau werden individuelle Handlungsspielräume begrenzt oder erweitert. Auch die Ausschöpfung dieses Handlungsspielraums wird durch die Art der Behinderung und die sozialstrukturellen Rahmenbedingungen des Bildungssystems bestimmt. Gegenwärtig werden beide Aspekte intensiv diskutiert, zum einen die Umsetzung der in der UN-Behindertenrechtskonvention geforderten inklusiven Schule, zum anderen die politische und fachliche Auseinandersetzung mit der Bildungsbenachteiligung von Kindern und Jugendlichen verschiedener Bevölkerungsgruppen.

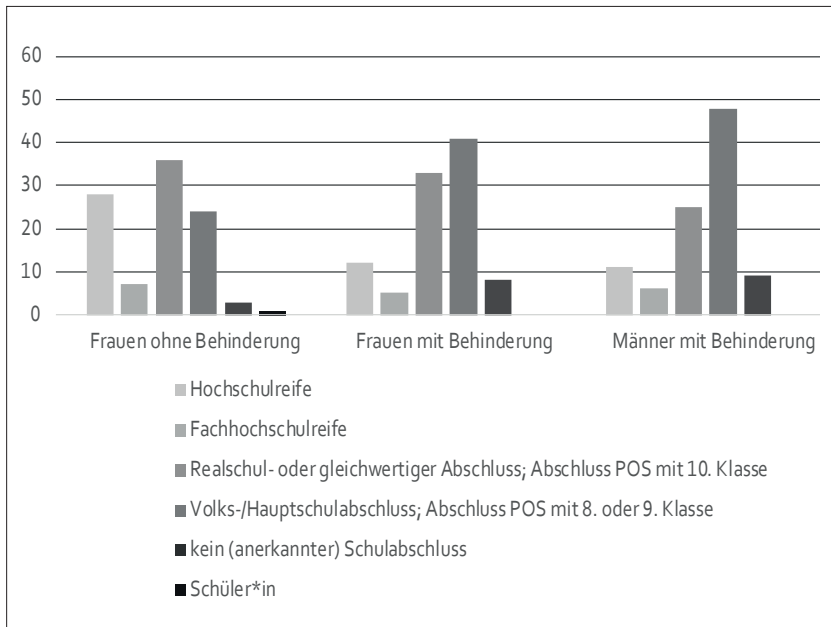
Das Bildungsniveau der Bevölkerung in Deutschland wird im Mikrozensus erhoben, z. B. mit Fragen zum Besuch von Schule und Hochschule oder zu Bildungs- und Ausbildungsabschlüssen.

Nach der Art ihres Schulabschlusses werden vier Gruppen gebildet:

- Menschen mit einem hohen Schulabschluss (Hochschulreife und Fachhochschulreife),
- Menschen mit einem mittleren Abschluss (Realschule oder entsprechende Bildungseinrichtungen),
- Menschen mit einem niedrigen Abschluss (Volks- oder Hauptschulabschluss oder entsprechende Schultypen) und
- Menschen ohne Schulabschluss.

Danach ist das Bildungsniveau behinderter Frauen und Männer deutlich niedriger als das von nicht behinderten Frauen. Fast die Hälfte der behinderten Männer (48 %) und 40 % der behinderten Frauen haben einen Hauptschul- oder vergleichbaren Schulabschluss. Das trifft nur auf ein Viertel der nicht behinderten Frauen zu. Dem gegenüber haben mehr als ein Drittel der nicht behinderten Frauen einen hohen Schulabschluss, während das nur für 17 % der behinderten Frauen und Männer gilt. Fast 10 % der behinderten Frauen und Männer haben keinen Schulabschluss, u. a. auch deswegen, weil der Abschluss einer Förderschule für Menschen mit Lernbehinderung nicht als Schulabschluss gewertet wird.

Abbildung 7: Höchster allgemeiner Schulabschluss der 18- 64-Jährigen 2013 (in %)



Quelle: BMFSFJ 2017: 23¹¹

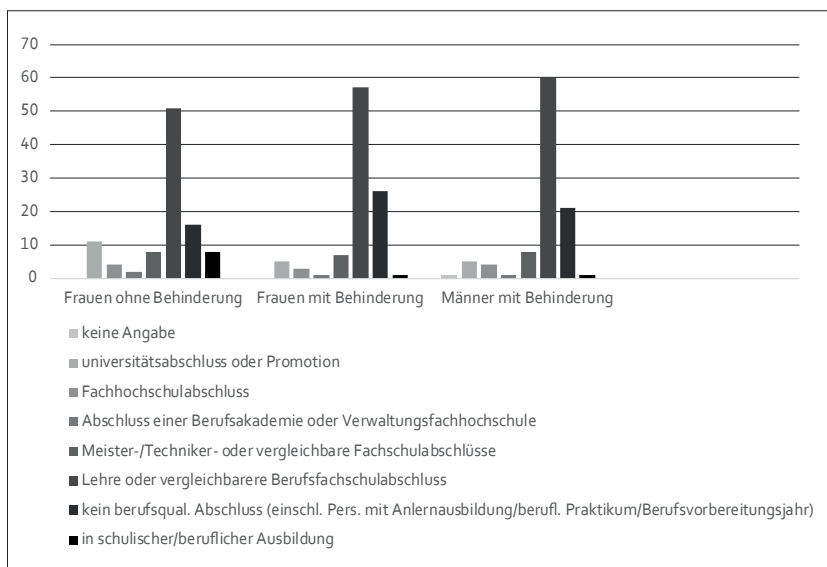
Für das Verständnis der Bildungsdaten von Frauen (und Männern) mit Behinderung sind ihre Bildungschancen im Lebensverlauf einzubeziehen. So haben die Frauen, die von Geburt an behindert sind bzw. während ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung behindert und damit in ihrem Bildungsspielraum begrenzt wurden, häufig schlechtere Bildungschancen als jene, bei denen die Behinderung eintrat, nachdem sie die Ausbildung abgeschlossen hatten und bereits erwerbstätig waren. Sie waren in ihren Bildungs- und Ausbildungschancen weniger durch eine Behinderung beeinträchtigt als vielmehr durch andere Faktoren, z. B. durch ihre Zugehörigkeit zu einer sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppe, Armut oder Migration. Daher kann aus den Ergebnissen zum Bildungsniveau der Behinderten zum Zeitpunkt der Erhebung des Mikrozensus nicht geschlossen werden, inwieweit Behinderung ursächlich ist für

11 Für die Charakterisierung des Bildungsniveaus steht nur die Auswertung der Daten des Mikrozensus 2013 für behinderte und nicht behinderte Frauen und behinderte Männer zur Verfügung; (vgl. BMFSFJ 2017; vgl. auch BMAS 2017: 472).

eine mögliche Benachteiligung oder inwieweit sie nicht eher die Folge ist von anderen, den Bildungsspielraum begrenzenden Faktoren.

Dem schulischen Ausbildungsniveau entspricht das Niveau der beruflichen Qualifikation. So haben 17 % der nicht behinderten Frauen eine hohe berufliche Qualifikation (Fach- und Hochschulabschluss) gegenüber 9 % bzw. 10 % der behinderten Frauen und Männer. Die Mehrheit von ihnen, etwa zwei Drittel, verfügt über eine mittlere berufliche Qualifizierung, einige mit Meistertitel auf hohem Niveau. Dagegen hat etwa ein Viertel der behinderten Frauen und Männer keine berufliche Qualifikation. Auch dieses Ergebnis ist nur bedingt auf die Behinderung als Grund für die Begrenzung des Handlungsspielraums Bildung zurückzuführen, denn nur etwa 10 % der Menschen mit Behinderung sind zur Zeit der Ausbildung bereits behindert. Zu vermuten ist vielmehr, dass sie aufgrund der spezifischen Arbeitsbelastung in minderqualifizierten Tätigkeiten ein größeres Risiko tragen, behindert zu werden. Durch eine Behinderung werden dann jedoch die Spielräume im ökonomischen Handlungsspielraum eingeschränkt. Damit wächst ihr Armutsrisiko.

Abbildung 8: Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss oder Hochschulabschluss der 18- bis 64-Jährigen 2013 (in %)



Quelle: BMFSFJ 2017: 25

Das Bildungsniveau aller Migrantinnen und Migranten mit Behinderung war insgesamt niedriger als das der Personen ohne Migrationshintergrund. Behinderte Frauen mit Migrationshintergrund hatten jedoch häufiger als alle Vergleichsgruppen keine Berufsausbildung abgeschlossen (Libuda-Köster/Sellach 2014: 326).

Frauen in Einrichtungen

23 % der Frauen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, haben keinen Schulabschluss gegenüber 8 % aller Frauen mit Behinderung, die keinen Schulabschluss haben (vgl. BMFSFJ 2012). Der hohe Anteil von Frauen in Einrichtungen ohne Schulabschluss ist der Tatsache geschuldet, dass der Abschluss einer Sonderschule für Lernbehinderte, den 39 % der Frauen mit Lernbehinderung in einer Einrichtung erreicht haben, nicht als Schulabschluss anerkannt wird.

Ohne fehlenden Schulabschluss finden Frauen mit einer Lernbehinderung kaum einen Ausbildungsplatz. So haben 79 % der Frauen, die in einer Einrichtung leben, keine Lehre oder eine andere Berufsausbildung absolviert (vgl. BMFSFJ 2012). Zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz sind sie mehrheitlich gezwungen, sich in das System der Behindertenhilfe zu begeben. Sie haben ein Recht auf Unterstützung, das mit der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen eingelöst wird. Wenn sie dann kein privates soziales Umfeld mit Wohn- und Versorgungsmöglichkeiten haben, sind sie gezwungen, in einer Einrichtung der Behindertenhilfe zu leben.

2.3 Schutz- und Selbstbestimmungsspielraum

Der Schutz- und Selbstbestimmungsspielraum umfasst den Schutz vor personaler und struktureller Gewalt und das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Eine erste differenzierte Charakterisierung von strukturellen Einschränkungen in verschiedenen Handlungsspielräumen, insbesondere im Schutz- und Selbstbestimmungsspielraum, enthält die repräsentative Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ (BMFSFJ 2012). Die Ergebnisse der Studie sind insofern weitreichend, als nicht nur amtlich anerkannte behinderte Frauen mit einem Behindertenausweis mitgewirkt haben. Darüber hinaus konnten in der Studie Frauen erreicht werden, etwa mit einer Lernbehinderung oder gehörlose Frauen, die aufgrund der Beeinträchtigung ihrer Kommunikationskompetenz sonst eher ausgeschlossen sind. So wurden Frauen mit einer Lernbehinderung in einfacher Sprache befragt, gehörlose Frauen in der Gebärdensprache. Beteiligt

waren 1.220 Frauen an einer repräsentativen Haushalts- und Einrichtungsbefragung und zusätzlich etwa 340 seh-, hör- und schwerstkörper-/mehrfach behinderte Frauen, die in Privathaushalten leben, aber durch die Zufallsauswahl bei der Hauptbefragung nicht erreicht werden konnten.

Während Armutsrisiken und die Armut von Frauen mit Behinderung, die in Haushalten leben, mit den Daten des Mikrozensus gut dokumentiert werden können, werden die Möglichkeiten eines selbstbestimmten Lebens von Frauen, die in Einrichtungen leben, durch zusätzliche Barrieren weitreichend eingeschränkt. So hatten 10 % der Frauen mit Lernbehinderung, die in Einrichtungen leben, eine eigene Wohnung in der Einrichtung, 65 % lebten in einer Wohngruppe, mehr als die Hälfte von ihnen (52 %) in Gruppen mit mehr als 6 Personen, ein Drittel mit bis zu 22 Personen. Nicht alle hatten ein Einzelzimmer, Bad und Toilette waren nicht immer abzuschließen. Die Frauen sind durch die Wohnverhältnisse auch in Bezug auf Partnerschaft, Sexualität und Familiengründung beeinträchtigt.

Bisher werden Partnerschaft, Sexualität und Schwangerschaft für Frauen mit Lernbehinderung (auch für Männer mit Lernbehinderung) in Einrichtungen noch kontrovers diskutiert. Nur wenige Einrichtungen haben ein Konzept der begleiteten Partnerschaft und Familienbetreuung entwickelt und umgesetzt. So waren nur 37 % der Frauen mit Lernbehinderung in Einrichtungen jemals sexuell aktiv. Aber sie waren ähnlich häufig sterilisiert wie die behinderten Frauen, die in Privathaushalten leben. Der Anteil der Frauen mit Lernbehinderung in Einrichtungen mit einem Schwangerschaftsabbruch war dagegen relativ hoch, ebenso wie mit 65 % der Anteil der Frauen, die regelmäßig Kontrazeptiva eingenommen haben. 17 % von ihnen waren sterilisiert, und 6 % hatten einen Schwangerschaftsabbruch. Von den 95 % der Frauen der Haushaltsbefragung mit sexuellen Kontakten haben 87 % Kontrazeptiva genutzt, 17 % hatten einen Schwangerschaftsabbruch und 18 % waren sterilisiert (BMFSFJ 2012: 202).

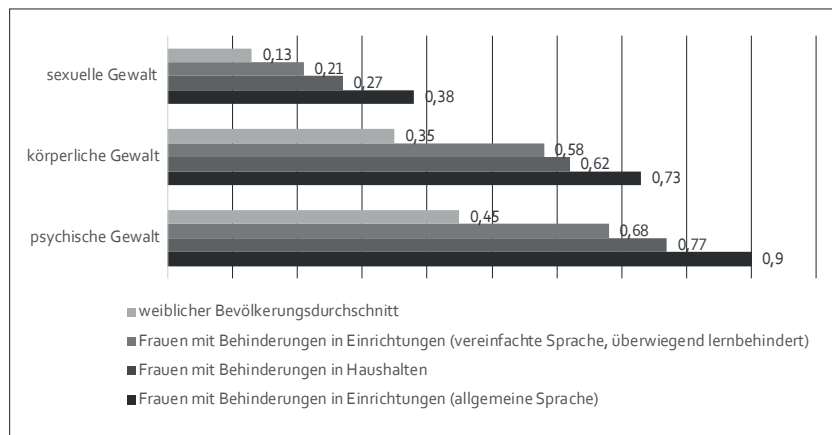
Frauen mit einer Lernbehinderung, die in einer Einrichtung leben, sind zwar materiell abgesichert. In Bezug auf ihr Recht auf eigenständige Lebensführung, einschließlich der Umsetzung ihres Rechts auf Assistenz, sind sie „arm“.¹²

Gravierend sind die Erfahrungen von körperlicher und sexueller Gewalt, denen behinderte Frauen, die in Privathaushalten und in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, z. T. von Kindheit und Jugend an, ausgesetzt sind. Das konnte mit den Ergebnissen der o. g. Studie nachgewiesen werden. Darüber hinaus konnte der wechselseitige Zusammenhang von Gewalt und gesundheit-

12 Das kann mit dem umgangssprachlichen Begriff „arm dran“ auf den Punkt gebracht werden.

licher Beeinträchtigung und Behinderung aufgedeckt werden. Frauen mit Behinderungen haben in Deutschland zum einen ein größeres Risiko, Opfer von Gewalt zu werden, als alle Frauen. Zum anderen können Gewalterfahrungen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen beitragen.

Abbildung 9: Gewalterfahrungen von Frauen mit und ohne Behinderungen



Quelle: BMFSFJ 2012: 25; grafische Darstellung: Libuda-Köster 2018¹³

So war z. B. fast ein Drittel der psychisch behinderten Frauen, die in Einrichtungen leben, in ihrer Kindheit und Jugend von Erwachsenen sexuell missbraucht worden. Behinderte Frauen, die in der Regel in gemischtgeschlechtlichen Einrichtungen leben, sind zudem dem alltäglichen Sexismus und der Gewaltbereitschaft insbesondere der Mitbewohner ausgeliefert.

Die „Armut“ der Frauen mit Behinderung findet ihren Ausdruck nicht nur darin, dass sie in ihrem Schutz- und Selbstbestimmungsspielraum eingeschränkt sind, sondern auch in der Beschränkung von Hilfe- und Unterstützungsangeboten für sie. Beratungsstellen und Frauenhäuser stellen sich seit einigen Jahre dieser Anforderung. Sie planen den barrierefreien Ausbau ihrer Einrichtungen. Barrierefrei bedeutet dabei, auch gehörlosen Frauen, schwerst körperbehinderten Frauen oder Frauen mit einer Lernbehinderung den Zugang zu ermöglichen, also nicht nur Rampen zu bauen für körperbehinderte Frauen. In verschiedenen Projekten wurden neue Handlungsansätze zu einem vernetzten Beratungsangebot von Behindertenhilfe, Frauenberatungsstellen, Frauen-

13 Die Grafik hat Dr. Libuda-Köster 2018 für diesen Beitrag entwickelt.

häusern und Gesundheitsdienst erprobt.¹⁴ Auch in den Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe werden Konzepte zum Schutz von Frauen vor Gewalt entwickelt. Mit dem Institut einer Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen ist das Recht der Frauen auf Schutz und Hilfe in der Werkstättenverordnung auch rechtlich normiert worden.

3 Ausblick

Zur Charakterisierung der Formen von Armut von behinderten Frauen und zu ihrem Ausmaß gibt es bisher nur wenige repräsentative Daten, die zudem selbst auch noch recht unvollständig sind. So fehlen z. B. im Mikrozensus die Differenzierung nach Art der Behinderung und die Erfassung des Zeitpunkts des Eintritts der Behinderung. In dieser repräsentativen Stichprobe sind außerdem Frauen (und Männer), die in Einrichtungen leben, unterrepräsentiert. Darüber hinaus sind sowohl im Mikrozensus als auch in der amtlichen Behindertenstatistik nur die Frauen und Männer erfasst, die eine amtlich anerkannte Behinderung haben. Es fehlen aber vor allem Daten und Erkenntnisse, um die Armutsrisiken in den verschiedenen immateriellen Handlungsspielräumen bestimmen zu können. Ein weiteres Problem besteht darin, dass die Daten nicht für jedes Merkmal geschlechterdifferent aufbereitet werden, auch wenn sie entsprechend erhoben wurden.

Die Bundesregierung hat eine repräsentative Befragung von Menschen mit Behinderung in Auftrag gegeben, die von 2017 bis 2021 durchgeführt wird. Sie will damit entsprechend ihrer Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention zu einer Verbesserung der qualitativen und quantitativen Datenlage beitragen (vgl. BMAS 2016). Mit diesen Daten können dann (vielleicht) auch Armutsrisiken und die Formen von Armut behinderter Frauen in verschiedenen Lebensbereichen dargestellt und angemessene Formen der Armutsbekämpfung und Unterstützung entwickelt werden.

14 Zum Beispiel das Projekt „Suse“ des Bundesverbandes der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e. V. in Berlin: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/projekt-suse.html>.

Literatur

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2016): Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung. Berlin.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2017): Lebenslagen in Deutschland. Der fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. http://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/5-arb-langfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=6 [Abruf: 01.09.2018].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2009): Lebenslagen von behinderten Frauen in Deutschland – Auswertung des Mikrozensus 2005. http://www.ipse-nrw.de/neu/tl_files/ipse/fb9-lang.pdf [Abruf: 01.09.2018].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2012): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-und-beeintraechtungen-in-deutschland/80578?view=DEFAULT> [Abruf: 01.09.2018].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2017): Einkommen und Versorgungssituation von Frauen mit Behinderung in Deutschland. Sonderauswertung des Mikrozensus 2013 zur Verbesserung der Datenlage zur Situation von Frauen mit Behinderungen. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/einkommen-und-versorgungssituation-von-frauen-mit-behinderung-in-deutschland/118540> [Abruf: 01.09.2018].
- Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI)/DIMDI WHO-Kooperations-zentrum für das System Internationaler Klassifikationen (Hrsg.) (2005): Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. Stand Oktober 2005. http://www.soziale-initiative.net/wp-content/uploads/2013/09/icf_endfassung-2005-10-01.pdf [Abruf: 03.05.2018].
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) (o.J.): Glossar: Armut. https://www.diw.de/de/diw_01.c.411565.de/presse/diw_glossar/armut.html [Abruf: 10.04.2018].
- Enders-Dragässer, Uta/Sellach, Brigitte (1999): Der „Lebenslagen-Ansatz“ aus der Perspektive der Frauenforschung. In: Zeitschrift für Frauenforschung, Heft 4/99, S. 56–66.
- Enders-Dragässer, Uta/Sellach, Brigitte (2002): Weibliche „Lebenslagen“ und Armut von Frauen am Beispiel von allein erziehenden Frauen. In: Hammer, Veronika/Lutz, Ronald (Hrsg.): Weibliche Lebenslagen und soziale Benachteiligung. Theoretische Ansätze und empirische Beispiele. Frankfurt/M./New York, S. 18–44.
- Enders-Dragässer, Uta/Sellach, Brigitte (2005): Frauen in dunklen Zeiten. Persönliche Berichte vom Wohnungsnotfall: Ursachen – Handlungsspielräume – Bewältigung. Eine qualitative Untersuchung zu Deutungsmustern und Lebenslagen bei Wohnungsnotfällen von Frauen. Frankfurt am Main: Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Frauenforschung e.V.; Forschungsverbund Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen.
- Libuda-Köster, Astrid/Sellach, Brigitte (2014): Lebenslagen und Diskriminierung behinderter Frauen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Auswertung des Mik-

rozensus. In: Wansing, Gudrun/Westphal, Manuela (Hrsg.): Behinderung und Migration. Inklusion, Diversität, Intersektionalität. Wiesbaden, S. 309–335.

Libuda-Köster, Astrid/Schildmann, Ulrike (2016): Institutionelle Übergänge im Erwachsenenalter (18–64 Jahre). Eine statistische Analyse über Verhältnisse zwischen Behinderung und Geschlecht. In: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete (VHN), Nr. 1/2016, S. 7–24.

Schildmann, Ulrike/Libuda-Köster, Astrid (2015): Zusammenhänge zwischen Behinderung, Geschlecht und soziale Lage: Wie bestreiten behinderte und nicht behinderte Frauen und Männer ihren Lebensunterhalt? Eine vergleichende Analyse auf Basis von Mikrozensusdaten der Jahre 2005, 2009, 2013. In: Journal Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW Nr. 37/20, S. 40–54.

Schildmann, Ulrike (2004): Behinderung: Frauenforschung in der Behindertenpädagogik. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hrsg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Wiesbaden.

Sellach, Brigitte (2000): Ursachen und Umfang der Frauenarmut. http://www.gsfev.de/pdf/ursachen_frauenarmut.pdf [Abruf: 31.08.2018].

Statistisches Bundesamt (2018): Leistungen nach Kapitel 5 bis 9 SGB XII. https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Sozialhilfe/BesondereLeistungen/Tabellen/Tabellen_insg_Altersgruppen.html [Abruf: 10.04.2018].

Prekarisierung der Pflege(arbeit) = Armut der Pflegenden?

1 Einleitung

(Alten-)Pflegearbeit wird zu großen Teilen von Frauen ausgeübt, entweder informell im häuslichen Rahmen oder formell als Pflege(fach)kräfte in ambulanten Diensten oder Pflegeheimen. Der Pflegeberuf gehört traditionell zum Feld der sozialen Dienstleistungsberufe, die – aufgrund ihrer Nähe zu weiblich konnotierten Tätigkeiten wie Pflegen, Umsorgen, Sich-Kümmern um – über wenig gesellschaftliche Anerkennung im Sinne einer angemessenen Entlohnung, adäquate Arbeitsbedingungen sowie entsprechende Aufstiegschancen verfügen.

Zu diesen eher ungünstigen Ausgangsbedingungen kommt hinzu, dass im Rahmen der Einführung der sozialen Pflegeversicherung Mitte der 1990er-Jahre bewusst Wettbewerbselemente institutionalisiert wurden. Die Ökonomisierung des Pflegebereichs hat Prekarisierungsprozesse in der Pflegebranche forciert. Gleichzeitig hat aufgrund gestiegener Qualitätsansprüche und -maßnahmen ein Professionalisierungsprozess stattgefunden. Ob und inwiefern diese zunächst einmal widersprüchlichen Prozesse zu Armut bei den beruflich Pflegenden führen, ist Gegenstand dieses Aufsatzes. Um die Frage nach dem Armutsrisiko von Frauen bzw. Personen, die in Pflegeberufen arbeiten, näher zu erläutern, wird im zweiten Kapitel ein kurzer Blick auf die Entstehung des Pflegeberufs geworfen. Ohne die Geschichte der sozialen Dienstleistungsberufe, zu denen neben der Altenpflege auch die Krankenpflege, die Erziehungsberufe und die Soziale Arbeit zählen, wird der heutige Status der beruflich Pflegenden nicht verständlich, da hier die „Überschneidung der Geschlechterfrage mit Berufspolitikern“ (Krüger 2003: 501) wirksam wird. Die (späte) (Weiter-)Entwicklung von der Verberuflichung hin zur Akademisierung im Pflegebereich wird in diesem Kontext ebenso erläutert wie der Wandel der Pflegefachkraftquote. Im dritten Kapitel wird ein Konzept von Prekarisierung vorgestellt und anhand dessen nachgezeichnet, inwiefern eine Prekarisierung der beruflichen, in ambulanten Diensten und Pflegeheimen geleisteten Pflegearbeit (im Hinblick auf Einkommen, soziale Absicherung, Beschäftigungs-

stabilität und Arbeitsbedingungen) seit der Einführung der Pflegeversicherung stattgefunden hat. Ob und in welchen Haushaltskonstellationen die prekarierte Pflegearbeit zu relativer (Einkommens-)Armut führt, wird in Kapitel 4 herausgearbeitet. Dabei wird zum einen zwischen Singles, Alleinerziehenden und Verheirateten unterschieden, zum anderen nach West- und Ostdeutschland differenziert. Es wird zunächst dargestellt, inwiefern das Einkommen von weiblichen Pflegekräften mit Prekarität und/oder Armut einhergeht. Im nächsten Schritt wird auf Armut von beruflich pflegenden Frauen im Alter näher eingegangen. Im Fazit werden die Argumentationen gebündelt und aus einer Gleichstellungsperspektive betrachtet und bewertet.

2 Kleine Geschichte der Pflegearbeit

2.1 Die Verberuflichung der Pflegearbeit

Bis ins 19. Jahrhundert wurden Pflegebedürftige in der Regel im Rahmen ihrer Familien versorgt. Alten- und Pflegeheime gab es nicht. Wenn Arme und/oder kranke Alte keine familiäre Anbindung (mehr) hatten, wurden sie in Armenhäusern oder Hospitälern untergebracht, wo sie von Laien gepflegt wurden. Erst mit der Wende zum 20. Jahrhundert entstanden die ersten Pflegeheime (Cappell 1996: 13ff.).

Die Phase der Entstehung von Heimen für Ältere und Pflegebedürftige fällt zusammen mit der Trennung des Bildungssystems in das duale einerseits und in das vollschulische Ausbildungssystem andererseits. Das im Zuge der Industrialisierung aus der Handwerksausbildung der Zünfte heraus entwickelte duale System stellt die Verknüpfung einer Lehre im Betrieb mit schulischen Anteilen in staatlichen Berufsschulen dar, wohingegen im Schulberufssystem die Ausbildung (plus Praktika) in reinen Vollzeitschulen der Ausbildungsträger erfolgt. Ersteres war gedacht für männliche Jugendliche, um sie auf ihre Rolle als Familiernährer vorzubereiten, Letzteres für bürgerliche Mädchen und Frauen, die auf ihre Rolle als Ehefrauen und/oder Sorgearbeitende hingeleitet werden sollten (Krüger 2003: 501ff.; Gottschall 2008: 258).

Es war ein originäres Ziel der bürgerlichen Frauenbewegung, insbesondere des gemäßigten Flügels um Helene Lange, Gertrud Bäumer und Alice Salomon, Berufsmöglichkeiten für unverheiratete bürgerliche Frauen zu schaffen. Dabei erschienen die personenbezogenen sozialen Dienstleistungsberufe wie Lehrerinnen, Sozialarbeiterinnen, Erzieherinnen oder Pflegerinnen besonders gut geeignet, Berufsmöglichkeiten für Frauen gesellschaftlich durchzuset-

zen, weil hier die Frauen zugeschriebenen Fürsorgeeigenschaften offensichtlich gebraucht wurden (Gerhard 1991: 138ff.; Wurms 1995: 48ff.). Dass die Ausbildung nicht im Rahmen des (Berufs-)Bildungssystems in staatlichen Berufsschulen erfolgte, sondern in „Sozialen Frauenschulen“ (Ausbildung zur Fürsorgerin) oder im Rahmen von „Schwesternschaften“ (Ausbildung zur Krankenpflegerin im „Mutterhaussystem“) (Cappell 1996: 19ff.), akzeptierten die bürgerlichen Akteurinnen als Preis dafür, überhaupt berufstätig sein zu können. Die berufliche Bildung in Deutschland weist demnach von Anfang an eine Doppelstruktur auf, die stark geschlechtlich geprägt ist (Krüger 2003: 505). Dieser spezifisch deutsche Weg der Etablierung personenbezogener sozialer Dienstleistungsberufe mit schulischen Ausbildungswegen und tendenziell niedrigen Qualifikationsprofilen geht mit der „Aufhebung der Existenzsicherungsfunktion“ (ebd.: 498) in Bezug auf die berufliche Bildung einher, was sich am „Lehrlingsgehalt“ im Gegensatz zum *zu zahlenden* Schulgeld zeigt.

Nach dem Zweiten Weltkrieg, als in den Alten- und Pflegeheimen vor allem Kranken- bzw. Ordensschwestern und ungeschulte Hilfskräfte dominierten, die sich „bedingungslos aufopferten und unterordneten“ (Landenberger 1998: 86), entstanden erhebliche neue Probleme. Der pflegerische Versorgungsbedarf stieg an, während gleichzeitig die Schwesternschaften an Attraktivität verloren. Zudem war die Pflegequalität eher gering (Cappell 1996: 37). Um dem zu begegnen, boten die Wohlfahrtsverbände nun halbjährige Schulungen in pflegerischer Grundausbildung für Pflegehilfskräfte an, die sich insbesondere an Wiedereinsteigerinnen nach der Familienpause richteten (Cappell 1996: 39ff.; Landenberger 1998: 86f.). Während die Krankenpfleger*innen, die die Leitungsfunktionen in den Heimen innehatten, seit den 1950er-Jahren eine zweijährige Berufsausbildung erhielten, wurden in der Altenpflege nur Pflegehilfskräfte gewonnen (Cappell 1996: 40).

Seit Ende der 1960er-Jahre begannen die Bundesländer, Ausbildungsordnungen im Bereich der Altenpflege zu erlassen. Mitte der 1980er-Jahre wurden diese dann in einer Rahmenvereinbarung vereinheitlicht (Cappell 1996: 58; Landenberger 2005: 33). Es handelte sich in der Regel um zweijährige Ausbildungen, die sich in ein Jahr Altenpflegeschule und ein Anerkennungsjahr unterteilten. Schulische Zugangsvoraussetzung war der Hauptschulabschluss. Basis für die Ausbildungsordnungen der Länder war die Ausbildungs- und Prüfungspraxis der Träger der Altenhilfeeinrichtungen. Die Vereinheitlichung des Altenpflegeberufs sollte ihn attraktiver machen. Er wurde allerdings als sozialpflegerischer Beruf institutionalisiert und damit von der Krankenpflege abgeschottet. Bis in die 1980er-Jahre war der Beruf der Altenpflegerin/des Altenpflegers vor allem dadurch charakterisiert, dass es sich um einen typischen Frauenberuf handelte, der von Wiedereinsteigerinnen ausgeübt wurde.

„Die Wohlfahrtsverbände konnten Personal zu günstigen Konditionen rekrutieren, dessen Ausbildung sie bestimmen konnten, aber nicht zu bezahlen brauchten, die Arbeitsämter konnten schwerer vermittelbare oder immer von Arbeitslosigkeit bedrohte Frauen in eine sichere Stellung vermitteln, staatliche Organe brauchten nicht direkt einzugreifen, weil die Verbände sich in der Lage zeigten, das Problem selbst zu lösen.“ (Cappell 1996: 54)

Seit Mitte der 1980er-Jahre wurde von wohlfahrtsstaatlicher und von bundespolitischer Seite versucht, die Altenpflegeausbildung weiter zu vereinheitlichen. Die konservativ-liberale Regierung erstellte 1989 den Entwurf eines Altenpflegegesetzes, in dem eine dreijährige Ausbildung, eine Ausbildungsvergütung und der Schutz der Berufsbezeichnung vorgesehen waren. Zugangsvoraussetzung sollte – analog zur Krankenpflege, an der man sich jetzt stärker orientierte – die Mittlere Reife sein (ebd.: 49f.). Dies entsprach auch der Praxis vieler Bundesländer. Das Gesetz scheiterte jedoch im Bundesrat an Bayern, das die Zuständigkeit des Bundes bestritt, da es sich bei der Altenpflege nicht um einen Heilberuf handele (ebd.: 59). Erst ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in dem die Altenpflege als Heilberuf eingestuft wurde, gewährte dem Bund die Regulierungskompetenz (Landenberger 2005: 34). Unter rot-grüner Regierung trat dann im Jahr 2003 das Altenpflegegesetz in Kraft (Kümmerling 2009: 152). Seitdem dauert die Altenpflegeausbildung drei Jahre, und sie wird (weiterhin) in Altenpflegefachschulen durchgeführt. Träger der Ausbildung können öffentliche, freigemeinnützige oder private Institutionen sein. Die Ausbildung mit der gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ bzw. „Altenpfleger“ umfasst sowohl theoretische als auch praktische Unterrichtsanteile. Zugangsvoraussetzung ist ein Realschulabschluss oder ein Hauptschulabschluss und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung (Kälble/Pundt 2016: 39ff.; Landenberger 2005: 38ff.).

Im Jahr 2017 wurde nun die Generalisierung der Pflegeausbildung beschlossen. Seit dem Jahr 2020 werden die Ausbildungsgänge Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege in den ersten zwei Ausbildungsjahren zusammengefasst. Danach ist eine Spezialisierung möglich. Des Weiteren sollen Schulgeldzahlungen entfallen und die Auszubildenden stattdessen eine angemessene Vergütung erhalten. Die Ausbildung wird durch einen gemeinsamen Ausbildungsfonds finanziert (Bundesregierung 2017; Kälble/Pundt 2016).

Die Ausbildung der Altenpflegehelfer*innen ist weiterhin auf Länderebene geregelt, weil es sich hierbei nicht um einen Heilberuf handelt. Die Dauer der Ausbildung (theoretischer und praktischer Teil) beträgt ein Jahr; Zugangsvoraussetzung ist ein Hauptschulabschluss (Landenberger 2005: 34). Da die

Zahl der Kurzzeitausbildungen im Pflegebereich zunimmt, konstatiert Gottschall eine Tendenz zur Dequalifizierung (Gottschall 2008: 261ff.).

2.2 Die Akademisierung der Pflegeberufe

Seit Mitte der 1990er-Jahre nehmen die Studiengänge im Bereich der Pflege kontinuierlich zu. Den entscheidenden Schubfaktor in Richtung Professionalisierung und Akademisierung stellte die Einführung der sozialen Pflegeversicherung dar, denn in diesem Kontext wurden die Pflegeberufe gegenüber der medizinischen Profession gestärkt und aufgewertet (Landenberger 1994: 333f.). So liegt die Verantwortung in der ambulanten und in der stationären Pflege seitdem bei ausgebildeten Pflegefachkräften, die zudem mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) den Grad der Pflegebedürftigkeit festlegen (§ 18 Abs. 7 SGB XI). Die Schaffung eines rechtlichen Rahmens und eines abgegrenzten Berufsfeldes für Pflegefachkräfte und „the creation of some independence *vis-à-vis* the dominating medical profession was a novelty in the German health care system“ (Burau/Theobald/Blank 2007: 146, Herv. i. O.). Weitere Gründe sprachen für die Einrichtung von Studiengängen im Bereich der Pflege: erstens die Anhebung der Pflegequalität im Kontext sich wandelnder Versorgungsbedarfe, zweitens die Schaffung von Aufstiegsmöglichkeiten im Bereich der Pflege, drittens der Aufbau gleichwertiger Ausbildungswege im Verhältnis zu medizinischen Berufen bzw. Professionen (Kälble/Pundt 2016: 44; Bollinger/Gerlach/Grewe 2006: 77) und viertens zur Etablierung einer Pflegeforschung (Landenberger 2005: 40).

Im Jahr 2016 gibt es über 80 pflegewissenschaftliche Studiengänge, über 40 Pflegemanagement-Studiengänge und mehr als 30 Pflegepädagogik-Studiengänge. Dazu kommen noch einige spezialisierte pflegebezogene Studiengänge, wie Gerontologie oder Palliativpflege (TarGroup Media GmbH & Co. KG 2016: 3; Kälble/Pundt 2016: 43f.; Darmann-Finck/Reuschenbach 2018: 164). Es handelt sich bei den pflegebezogenen Studiengängen entweder um BA- (zwei Drittel) oder um MA-Studiengänge (ein Drittel) an 58 Fachhochschulen, 14 Universitäten oder sechs (Berufs-)Akademien (TarGroup Media GmbH & Co. KG 2016: 3f.), in denen die Studierenden auf Lehrtätigkeiten in Altenpflegefachschulen oder auf Leitungsfunktionen im Altenpflegebereich vorbereitet werden. Eine weitere Variante stellen Studiengänge dar, die eine grundständige Erstausbildung im Pflegebereich anbieten. Diese sind nun regelhaft durch das neue Pflegeberufegesetz aus dem Jahr 2017 erlaubt (Darmann-Finck/Reuschenbach 2018: 164). Es sind knapp 40 Hochschulen, in denen entweder ein dualer oder ein primärqualifizierender Studiengang existiert (TarGroup Media GmbH & Co. KG 2016: 6; Kälble/Pundt 2016: 46). Hier

kooperieren die Hochschulen mit Praxiseinrichtungen und die Studierenden absolvieren dort Praktika, die als Studienleistungen angerechnet werden, damit sie neben dem BA-Abschluss die Berufsbezeichnung Altenpfleger*in tragen dürfen (Darmann-Finck/Reuschenbach 2018: 165). Trotz des rasanten Akademisierungsprozesses soll die berufliche Erstausbildung in der Altenpflege nicht ersetzt, sondern durch die (Fach-)Hochschulstudiengänge ergänzt werden (Kälble/Pundt 2016: 45; Darmann-Finck/Reuschenbach 2018: 164, 167f.). Die zunehmenden Möglichkeiten einer primärqualifizierenden Pflegeausbildung an Hochschulen könnten – neben der Anhebung der Einkommen – dazu beitragen, das Berufsfeld attraktiver zu machen, so Kälble und Pundt (2016: 45).

2.3 Die Entwicklung der Pflegefachkraftquote

Der Arbeitsmarkt für Pflegende wächst seit der Einführung der Pflegeversicherung kontinuierlich an. In den ambulanten Pflegediensten arbeiten im Jahr 2017 gut 390.000 Beschäftigte, in den Pflegeheimen sind gut 760.000 Personen beschäftigt. Die Zahlen sind seit 1999 um mehr als 110 % (ambulanter Bereich) bzw. 73 % (stationärer Bereich) angestiegen (Statistisches Bundesamt 2001, 2011, 2013; Statistisches Bundesamt 2017, eigene Berechnungen). Aktuell sind 86 % der Beschäftigten in ambulanten Diensten und 84 % der Beschäftigten in Pflegeheimen weiblich (Statistisches Bundesamt 2018: 10, 15, Zahlen für 2017).¹

Im Jahr 2017 sind knapp die Hälfte der Beschäftigten in ambulanten Diensten (46,8 %) und knapp ein Drittel der Beschäftigten in Pflegeheimen (31,2 %) Pflegefachkräfte.² Der Frauenanteil an den Pflegefachkräften liegt dabei bei 85 % (ambulante Dienste) bzw. 84 % (Pflegeheime) (ebd., eigene Berechnungen). Seit der Einführung der Pflegeversicherung stieg die Fachkraftquote zu-

1 Aufgrund des demografischen Wandels und der Zunahme der Zahl der Pflegebedürftigen müsste die Zahl weiter steigen, doch es ist bereits jetzt ein Fachkräftemangel in der Pflege erkennbar. Bei der Bundesagentur für Arbeit sind im Frühjahr 2018 gut 23.000 offene Stellen im Altenpflegebereich gemeldet, davon 64 % für Pflegefachkräfte und 36 % für Pflegehilfskräfte. Die Zahl der gemeldeten Stellen für Altenpflegekräfte hat sich damit seit 2007 mehr als verdreifacht (Bundesagentur für Arbeit 2018a: 9ff.). Die Bundesagentur für Arbeit konstatiert daher einen bundesweiten Fachkräftemangel bei ausgebildeten Altenpfleger*innen (mit und ohne Spezialisierung) (ebd.: 12ff.). Einer Schätzung des Statistischen Bundesamtes zufolge entsteht bis zum Jahr 2025 in diesem Berufsfeld ein Mehrbedarf an Arbeitskräften von gut 27 %. Das sind 112.000 Pflegekräfte (Vollzeitäquivalente) im Bereich der Gesundheitsberufe ohne Approbation (vor allem Kranken- und Altenpflege) (Afentakis/Maier 2010: 997).

2 Dazu zählen nach § 71 Abs. 3 SGB XI Gesundheits- und Krankenpfleger*innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen sowie Altenpfleger*innen und Heilerziehungspfleger*innen oder Heilerzieher*innen. Dazu kommen noch die Beschäftigten mit einem pflegewissenschaftlichen Studium.

nächst leicht an, in den ambulanten Diensten auf knapp 52 % im Jahr 2011, in den Pflegeheimen auf gut 32 % im selben Jahr (Auth 2017a: 419). Trotz des breiten Aufgabenspektrums, das Altenpflegekräfte seit der Einführung der Pflegeversicherung zu absolvieren haben (Grund- und Behandlungspflege) (Theobald/Szebehely/Preuß 2013: 73f.; Burau/Theobald/Blank 2007: 148), den pflegepolitischen Regulierungen im Rahmen der Qualitätssicherung, wonach Personalrichtwerte in den Rahmenverträgen mit den ambulanten Diensten auf Landesebene festgelegt werden, und der seit 1993 vorgeschriebenen Fachkraftquote von 50 % in Pflegeheimen (Landenberger 1998: 92; Gerlinger/Röber 2009; Theobald 2004: 43ff.) lässt sich nun ein leichter Rückgang der Fachkraftquote nachzeichnen. Es ist zu vermuten, dass dies mit dem beginnenden Fachkräftemangel zu erklären ist.³

Im Hinblick auf die Entwicklung der Akademisierung der Pflege lässt sich ein leichter Anstieg zeigen. Hatten im Jahr 1999 gut 800 Beschäftigte (rund 0,6 %; Frauenanteil: 66 %) in Pflegeheimen einen pflegewissenschaftlichen (Fach-)Hochschulabschluss, so sind es im Jahr 2017 gut 3.400 (rund 0,5 %; Frauenanteil: 70 %). In den ambulanten Pflegediensten ist die Entwicklung ähnlich: Im Jahr 1999 wiesen 420 Beschäftigte (rund 0,5 %; Frauenanteil: 68 %) einen pflegewissenschaftlichen (Fach-)Hochschulabschluss auf, im Jahr 2017 sind es mit über 1.300 (0,3 %; Frauenanteil: 71 %) bereits dreimal so viele. Auffällig ist, dass der Frauenanteil hier um ca. 15 Prozentpunkte niedriger ist im Vergleich zum Frauenanteil an den beruflich Pflegenden insgesamt.

3 An dieser Stelle ist noch zu erwähnen, dass bereits seit den 1990er-Jahren Versuche gestartet werden, Pflegekräfte aus dem Ausland in das deutsche Pflegesystem zu integrieren. Nachdem die Schwierigkeiten bei der Berufsankennung angegangen und Abkommen mit einigen Ländern zur Vermittlung von Pflegefachkräften geschlossen wurden, liegt der Anteil der ausländischen Beschäftigten im Pflegebereich im Jahr 2010 bei gut 9 % (Afentakis/Maier 2014: 175; Auth 2017a: 347ff.). Die in Deutschland häufiger gewählte Variante transnationaler Pflegearbeit ist allerdings der Einsatz von sog. „24-Stunden-Betreuerinnen“, vorwiegend aus Osteuropa, die von einer ausländischen Agentur für einige Monate in deutsche Pflegehaushalte entsendet werden. Da eine Kontrolle des rechtlichen Status⁴ kaum möglich ist, wirkt diese Art des Pflegearrangements scheinbar legal (Auth 2017a: 342ff.).

3 Prekarisierung von Pflegearbeit

3.1 Prekarisierung

Die Diskussion um prekäre Beschäftigungsverhältnisse bzw. Prekarisierungsprozesse im Kontext des Wandels von Erwerbsarbeit geht meist vom Normalarbeitsverhältnis, also einem unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigungsverhältnis aus, in dem weisungsgebunden gearbeitet wird, idealerweise in einem Unternehmen mit einem Betriebsrat und im Geltungsbereich eines Tarifvertrags. Alle Beschäftigungsverhältnisse, die in einem oder mehreren Punkten davon abweichen, gelten als atypisch. Dabei handelt es sich um Teilzeitarbeit und Minijobs, um befristete Beschäftigungsverhältnisse, um Leiharbeit, Werkverträge und um (Solo-)Selbstständigkeit. An diese atypischen Beschäftigungsverhältnisse knüpft die Prekarisierungsdebatte an, und es wird darüber diskutiert, wann, unter welchen Bedingungen und in welchem Ausmaß die atypischen Beschäftigungsverhältnisse als prekär einzustufen sind: So macht es einen Unterschied, ob jemand das halbe Erwerbsleben als Leiharbeiter*in tätig ist und darum herum Phasen von Arbeitslosigkeit durchlebt hat oder ob jemand während der ersten drei Jahre nach der Geburt eines Kindes in Teilzeit arbeitet und danach wieder in eine Vollzeiterwerbstätigkeit zurückkehrt. Auch der Familienkontext ist hier zu berücksichtigen, denn nicht jede atypische/prekäre Beschäftigung führt automatisch zu einer prekären Lebenslage. Prekarisierung bezieht sich aber nicht nur auf Abweichungen vom Normalarbeitsverhältnis, sondern auch auf veränderte Bedingungen innerhalb der (Vollzeit-)Erwerbsarbeit. Aspekte wie Arbeitsplatzunsicherheit, nicht-existenzsichernde Vollzeiterwerbseinkommen, Arbeitsverdichtung sowie die Entgrenzung von Erwerbsarbeit können ebenso zu Prekarität führen.

Diese einleitenden Überlegungen zeigen bereits, dass es unterschiedliche Dimensionen und Definitionen von prekärer Beschäftigung gibt. Sie können sich auf die Unterschreitung von Standards beziehen (Mayer-Ahuja 2003: 51ff.), an inhaltlichen Kriterien orientieren (Keller/Seifert 2007: 20f.; Wagner/Wiethold 2009) oder „Zonen der Prekarität“ (Dörre 2007: 290ff.) definieren. Da letztere auf der Basis subjektiver Einstellungen entstanden sind, knüpfe ich an die anderen Ansätze an und untersuche folgende vier Prekarisierungsdimensionen: (1) die materielle Absicherung, (2) die Integration in das soziale Sicherungssystem, (3) die Beschäftigungsstabilität und (4) die Arbeitsbedingungen (vgl. die detaillierte Auseinandersetzung mit diesen Ansätzen in Auth 2017a, 2017b, 2013).

3.2 Prekarisierung formeller Pflegearbeit

Im Folgenden geht es um die Prozesse der Prekarisierung in der Altenpflege seit Einführung der sozialen Pflegeversicherung. Mit dieser fünften Säule des sozialen Sicherungssystems wurde einerseits an die bestehenden Sozialversicherungen, insbesondere an die gesetzliche Krankenversicherung, angeknüpft (Beitragsfinanzierung, Pflichtversicherung, Trennung in private und gesetzliche Versicherung etc.), doch in einigen wichtigen Aspekten wurden neue Wege eingeschlagen. So wurde z. B. keine Bedarfsdeckung eingeführt, sondern nur eine pflegerische Grundversorgung. Neben der Teilkaskoabsicherung wurden auch die privaten Träger von Pflegediensten und -heimen mit den frei-gemeinnützigen Trägern gleichgestellt. Zudem müssen die Pflegekassen mit allen Anbietern ambulanter Pflegeleistungen einen Vertrag abschließen, wenn diese die formellen Anforderungen erfüllen. Mithilfe dieser Maßnahmen wurde bewusst ein Wettbewerb im Pflegebereich initiiert, der zu mehr Effizienz und zu kostengünstigeren Leistungen führen sollte. In der Folge dieses Ökonomisierungsprozesses haben die privaten Träger ambulanter Pflegedienste und -heime große Anteile des Pflegemarktes übernommen (Auth 2013: 414f.). Die Prekarisierungsprozesse in der Pflegebranche, die Folgen dieser Ökonomisierung darstellen, werden anhand der vier oben genannten Prekarisierungsdimensionen beschrieben.

(1) Materielle Dimension: Einkommensentwicklung

Durch die starke Ausbreitung privater Träger sind im Wesentlichen tariffreie Zonen entstanden. Zwischen 1999 und 2017 ist der Anteil der privaten Träger von 51 % auf 66 % (ambulante Dienste) bzw. von 35 % auf 43 % (Pflegeheime) angestiegen (Auth 2017a: 315, 2017a; Statistisches Bundesamt 2018, eigene Berechnungen). Es entwickelte sich dadurch ein Unterbietungswettbewerb, der dazu führte, dass die Einkommen auch bei den frei-gemeinnützigen Trägern, die sich bis dahin an den Abschlüssen im öffentlichen Dienst orientierten, unter Druck gerieten. Diese Entwicklung wurde erst durch die Einführung des Mindestlohnes in der Pflegebranche im Jahr 2010 gestoppt (Auth 2013: 415ff.).

Tabelle 1: Vergleich der Tariflohnsteigerungen im öffentlichen Dienst, nach den AVR und gesamtwirtschaftlich

	Tarifabschlüsse TVöD	Abschlüsse AVR/ Caritas*	Durchschnittliche Tarifabschlüsse (West)	Vergleich TVöD-AVR	Vergleich TVöD-Gesamtwirtschaft	Vergleich AVR-Gesamtwirtschaft
2017	2,35 %	2,35 %	2,60 %	0,00 %	-0,25 %	-0,25 %
2016	2,40 %	2,40 %	2,40 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
2015	2,40 %	2,40 %	2,60 %	0,00 %	-0,20 %	-0,20 %
2014	3,00 %	1,40 %	3,00 %	-1,60 %	0,00 %	-1,60 %
2013	1,40 %	1,40 %	2,60 %	0,00 %	-1,20 %	-1,20 %
2012	3,50 %	3,50 %	2,70 %	0,00 %	0,80 %	0,80 %
2011	1,10 %	1,10 %	2,00 %	0,00 %	-0,90 %	-0,90 %
2010	1,20 %	1,20 %	1,70 %	0,00 %	-0,50 %	-0,50 %

*AVR der Caritas, Anlage 32, Mitarbeiter*innen im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen

Quelle: Öffentlicher Dienst Info; WSI-Tarifarchiv 2017: 33, eigene Berechnungen.

Vergleicht man die Tariflohnsteigerungen im öffentlichen Dienst mit den Lohnerhöhungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) der Caritas, so zeigt sich, dass die Abschlüsse bis auf das Jahr 2014 identisch sind. In dem Jahr war die Lohnsteigerung nach den AVR niedriger, wurde aber z. T. durch eine Sonderzahlung in den ersten Monaten des Jahres ausgeglichen (Öffentlicher Dienst Info). Vergleicht man die Abschlüsse des öffentlichen Dienstes und der AVR (mit Ausnahme des Jahres 2014) mit der gesamtwirtschaftlichen Tariflohnentwicklung, so zeigt sich, dass Letztere mit Ausnahme des Jahres 2012 leicht höher ausfallen. Der Mittelwert der Abweichung liegt bezogen auf den öffentlichen Dienst bei -0,3 %, bei den AVR bei -0,5 % (vgl. Tab. 1). Dass die Tariflöhne im Jahr 2012 im öffentlichen Dienst höher ausfallen, liegt an dem Nachholbedarf des öffentlichen Dienstes gegenüber der Tariflohnentwicklung der Gesamtwirtschaft, den ver.di deutlich machen konnte (Bispinck 2012: 10ff.). Es zeigt sich also zusammenfassend, dass die tariflichen Lohnsteigerungen im Pflegebereich zwischen 2010 und 2017 niedriger ausgefallen sind als in der Gesamtwirtschaft. Im Hinblick auf die materielle Dimension kann man demnach von einer Prekarisierung sprechen (ausführlicher s. Kap. 4 des vorliegenden Beitrags).

(2) Integration in das soziale Sicherungssystem: Entwicklung atypischer Beschäftigungsverhältnisse, hier: Teilzeitarbeit

Die Zunahme atypischer Beschäftigungsverhältnisse, insbesondere Formen von Teilzeitarbeit, ist ein Hinweis auf zunehmende Prekarisierung, weil diese Beschäftigungsverhältnisse mit einer schlechteren sozialen Absicherung – vor allem im Alter und bei Arbeitslosigkeit – verbunden sind. In den ambulanten Pflegediensten arbeiten im Jahr 1999 64 % der Beschäftigten in Teilzeit, 21 % davon in Minijobs. Im Jahr 2017 ist der Anteil der Teilzeitbeschäftigten auf 69 % (Frauenanteil: 90 %) angestiegen, davon arbeitet knapp ein Fünftel in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Frauenanteil: 85 %). Die Entwicklung fällt in den Pflegeheimen noch extremer aus. Hier arbeiteten im Jahr 1999 45 % der Beschäftigten Teilzeit (davon knapp 10 % in Minijobs), im Jahr 2017 sind es bereits 63 % (Frauenanteil: 89 %) (davon 8,2 % in Minijobs, Frauenanteil: 80%). Damit hat sich die Zahl der Teilzeitbeschäftigten in den ambulanten Diensten und in den Pflegeheimen mehr als verdoppelt (Statistisches Bundesamt 2001; Statistisches Bundesamt 2018, eigene Berechnungen). Im Hinblick auf die soziale Absicherungsdimension zeigt sich demnach auch ein Prekarisierungsprozess, da die Zahl und der Anteil der Teilzeitbeschäftigten deutlich angestiegen sind. Negativ betroffen sind davon vor allem Frauen, da deren Anteil an den Teilzeitbeschäftigten noch höher ist als ihr (sowieso schon hoher) Anteil an den Beschäftigten in der Pflege insgesamt. Positiv ist lediglich, dass der Anteil der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse etwas rückläufig ist.

(3) Beschäftigungsstabilität: Planungs(un)sicherheit, hier: die Entwicklung (un)befristeter Beschäftigungsverhältnisse

Die Kategorie Beschäftigungsstabilität zielt darauf, Planungssicherheit oder -unsicherheit zu erfassen. Daher werden im Rahmen dieser Prekarisierungsdimension befristete Beschäftigungsverhältnisse in den Blick genommen, denn sie gehen mit vermehrter Unsicherheit einher, vor allem im Hinblick auf längerfristige Lebensplanungen, wie die Gründung einer Familie oder den Erwerb von Wohneigentum.

Die Zahl der befristet beschäftigten Frauen in der Altenpflege ist von 19.000 im Jahr 1995 auf 50.000 im Jahr 2007 angestiegen. Der Anteil der befristet Beschäftigten hat sich von 10 % im Jahr 1997 auf 13 % im Jahr 2007 erhöht (Oschmiansky 2013: 221ff.). Im Jahr 2013 sind ein Viertel der Altenpfleger*innen und knapp ein Drittel der Altenpflegehelfer*innen befristet beschäftigt (Bispinck et al. 2013: 20). Der Anteil der befristet Beschäftigten bezogen auf die Gesamtwirtschaft liegt aktuell bei 7,3 %, im Jahr 2013 lag er bei 7,5 %. Im Bereich „Gesundheit, Soziales, Lehre und Erziehung“, zu dem

die Altenpflege zählt, liegt der Anteil insgesamt bei 9,4 % (BT-Drs. 18/11981 2017). Hier zeigt sich ein deutlich höherer Anteil in der Pflegebranche. Es zeichnet sich damit auch in der dritten Dimension eine zunehmende Prekarisierung ab.

(4) Entwicklung der Arbeitsbedingungen

Die letzte Prekarisierungsdimension bezieht sich auf die Entwicklung der Arbeitsbedingungen, insbesondere die gesundheitlichen Belastungen und die Arbeitsverdichtung. Die Arbeitsbedingungen sind in der Pflege generell sehr belastend. Dies liegt an dem hohen Anteil an Schichtarbeit, den ungünstigen Arbeitszeiten, der körperlich anstrengenden Arbeit und den psychischen Belastungen, die durch die Arbeit mit pflegebedürftigen, kranken und sterbenden Menschen entstehen. Die Einführung der wettbewerbsorientierten Pflegeversicherung hat zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen beigetragen. Die beruflich Pflegenden klagen vermehrt über Stress und Zeitmangel, Erschöpfungserscheinungen und Schmerzen sowie über Vereinbarkeitsschwierigkeiten (Zimmer/Albrecht/Weyerer 1999; Zimmer 1998; Zellhuber 2003; Theobald/Szebehely/Preuß 2013). Es sind vor allem die Personalengpässe infolge des Kostensenkungsdrucks, die die Arbeitsbelastungen in der Pflege vergrößert haben.

Es lässt sich zusammenfassend festhalten, dass in der Pflegebranche in Deutschland in allen vier Dimensionen ein Prekarisierungsprozess stattgefunden hat. Im Folgenden wird geprüft, welche armutsbezogenen Folgen diese Entwicklung hat.

4 Armut durch Pflegearbeit?

4.1 Armut

Wenn man in Deutschland oder in anderen westlich-kapitalistischen Ländern über Armut spricht, bezieht man sich in der Regel auf relative Armut, also auf einen materiellen Lebensstandard, der nicht ausreicht, um eine Teilhabe am soziokulturellen Leben zu gewährleisten (Bunderegierung 2017: 152; Boeckh/Huster/Benz 2017: 209ff.).⁴

⁴ Dass es auch absolute Armut in Deutschland gibt, zeigt die Zunahme von Wohnungslosigkeit bzw. Obdachlosigkeit (vgl. Schätzungen der BAG Wohnungslosenhilfe e. V.) ebenso eindrück-

Im Kontext des Armutsrisikos von beruflich Pflegenden werde ich mich im Folgenden auf Aspekte relativer Armut konzentrieren. Relative Armut lässt sich mithilfe des Ressourcenansatzes messen, bei dem die materiellen Ressourcen im Mittelpunkt der Betrachtung stehen.⁵ Ich werde nun das jeweilige Armutsrisiko (aktuell bzw. für das Jahr 2016 und im Alter) von zwei Pflegeberufen (Altenpfleger*in, Altenpflegehelfer*in), differenziert nach Ost- und Westdeutschland und nach Haushaltskonstellationen (Single, Alleinerziehende mit einem Kind, verheiratete Frau mit zwei Kindern) bestimmen.

Einkommensarmut wird anhand des bedarfsgewichteten Nettoäquivalenzeinkommens gemessen, d. h., man dividiert die Nettoeinkommen jedes Haushaltes unter Berücksichtigung von Bedarfsgewichten durch die Anzahl der Haushaltsmitglieder. Legt man die Daten des Mikrozensus zugrunde, liegt der Median der so berechneten bedarfsgewichteten Nettoäquivalenzeinkommen bei einem Single im Jahr 2015 bei 1.570 €. Daraus lässt sich nun die Armutsrisikoquote ableiten, die 60 % des bedarfsgewichteten Nettoäquivalenzeinkommens beträgt. Wenn ein Single über ein Einkommen unterhalb von 942 € verfügt, gilt er als armutsgefährdet. Nach Angaben aus dem fünften Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung leben 15,7 % der Bevölkerung unterhalb der Armutsrisikoschwelle. Seit 2005 ist die Quote um einen Prozentpunkt angestiegen. Menschen, die über weniger als 75 % des bedarfsgewichteten Nettoäquivalenzeinkommens verfügen (das sind 1.178 €), leben in prekärem Wohlstand (BMAS 2017: 550f., vgl. Tab. 2).

Tabelle 2: Armutsrisikoschwelle und prekärer Wohlstand in ausgewählten Familienkonstellationen

Haushaltskonstellation	Armutsrisikoschwelle (60% des Nettoäquivalenzeinkommens, Median)	Prekärer Wohlstand (75% des Nettoäquivalenzeinkommens, Median)
Single	942 €	1.178 €
Alleinerziehende mit einem Kind unter 14 Jahren	1.225 €	1.531 €
Verheiratet mit zwei Kindern unter 14 Jahren	1.978 €	2.474 €

Quelle: (ebd.) Datengrundlage: Mikrozensus 2015, eigene Berechnungen

lich wie die Ausbreitung der Tafeln, die wohl zumindest in einigen bedürftigen Familien auf Ernährungsarmut verweist (Hartig 2018: 94).

5 Darüber hinaus ist es auch möglich, mithilfe des Lebenslagenansatzes weitere Dimensionen wie die gesundheitliche Lage, die Wohnqualität und die soziale Integration in den Blick zu nehmen (Boeckh/Huster/Benz 2017: 210).

4.2 Armut beruflich Pflegender

Das Medianbruttoeinkommen einer vollzeitbeschäftigten Altenpflegerin bzw. eines vollzeitbeschäftigten Altenpflegers beträgt im Jahr 2016 in Westdeutschland 2.737 €, in Ostdeutschland 2.211 €. Differenziert man nach dem Geschlecht, zeigen sich ebenfalls Unterschiede. Altenpflegerinnen in Westdeutschland weisen ein Einkommen von 2.711 € auf (Ostdeutschland: 2.190 €). Damit verdienen sie 4% weniger als westdeutsche Altenpfleger, die ein Einkommen von 2.820 € (Ostdeutschland: 2.297 €) erhalten (Bundesagentur für Arbeit 2018, vgl. Tab. 3). Die Einkommen variieren nicht nur zwischen den Geschlechtern und zwischen Ost- und Westdeutschland, sondern liegen zudem noch um ca. ein Fünftel unter dem Gehalt von Krankenpflege(hilfs-)kräften (vgl. Bogai/Seibert/Wiethölter 2016: 94). Ein*e Altenpflegehelfer*in verdient in Westdeutschland 1.957 €, in Ostdeutschland 1.662 €. Westdeutsche Altenpflegehelferinnen verdienen mit 1.945 € (Ostdeutschland: 1.648 €) ca. 3 % weniger als Altenpflegehelfer, deren Einkommen bei 1.999 € (Ostdeutschland: 1.720 €) liegt (Bundesagentur für Arbeit 2018).

Tabelle 3: Bruttomonatsentgelte (Median) in Altenpflegeberufen (Vollzeit) in West- und Ostdeutschland (2016)

	Männer	Frauen	Gesamt
Altenpfleger*innen			
Westdeutschland	2.820 €	2.711 €	2.737 €
Ostdeutschland	2.297 €	2.190 €	2.211 €
Gesamtdeutschland	2.714 €	2.592 €	2.621 €
Altenpflegehelfer*innen			
Westdeutschland	1.999 €	1.945 €	1.957 €
Ostdeutschland	1.720 €	1.648 €	1.662 €
Gesamtdeutschland	1.918 €	1.857 €	1.870 €

Quelle: ebd.

In Tabelle 4 werden die Nettoeinkommen von Altenpfleger*innen und Altenpflegehelfer*innen berechnet. Dies ist notwendig, um die Einkommen in der Altenpflege mit der Armutsrisikoschwelle und der Schwelle zum prekären Wohlstand in Beziehung zu setzen. Dabei wird zwischen Beschäftigten in Ost- und Westdeutschland und – exemplarisch – zwischen Singles, Alleinerziehenden mit einem Kind unter 14 Jahren sowie einer verheirateten Frau mit zwei

Kindern unterschieden. Die Nettoeinkommen variieren je nach Steuerklasse, Kindergeldzahlungen und Kinderfreibetrag.

Die Betrachtung der Nettoeinkommen (ggf. plus Kindergeld) zeigt, dass insbesondere die Nettoeinkommen der Altenpflegehelferinnen und der Pflegekräfte in Ostdeutschland prekär sind, also unterhalb von 75 % des bedarfsgewichteten Nettoäquivalenzeinkommens liegen. Eine alleinstehende oder alleinerziehende Altenpflegehelferin im Westen erhält bei Vollzeitarbeit nur 150 € bzw. 60 € oberhalb der Grenze zu prekärem Wohlstand. In Ostdeutschland beziehen diese beiden Personengruppen ein prekäres Einkommen, bei Alleinerziehenden liegt es 112 € unterhalb der Schwelle zum prekären Wohlstand und nur knapp 200 € oberhalb der Armutsrisikoschwelle. Bei verheirateten Frauen mit zwei Kindern wird (in Ost- und Westdeutschland) ein zweites Einkommen benötigt, um die Zone des prekären Wohlstands zu verlassen. Bei Altenpflegerinnen in Westdeutschland werden durch das zweite Einkommen noch ca. 350 € benötigt, in Ostdeutschland ungefähr 630 €. Bei den Altenpflegehelferinnen muss der/die Ehe-Partner*in in Westdeutschland 750 €, in Ostdeutschland gut 900 € dazuverdienen.

Berücksichtigt man zusätzlich den hohen Teilzeitanteil in der Pflegebranche, kann man schlussfolgern, dass ein großer Teil der weiblichen Beschäftigten nicht über ein Einkommen oberhalb der Armutsrisikoschwelle verfügt. Bei den Vollzeitbeschäftigten liegt das Einkommen zwar meist oberhalb der Armutsrisikoschwelle, überschreitet aber in einigen Fällen den Bereich des „prekären Wohlstands“ nicht.

4.3 Armut von Pflege(fach)kräften im Alter

Betrachtet man die Absicherung von Altenpflegerinnen und Altenpflegehelferinnen im Alter, so fällt auf, dass in allen Haushaltskonstellationen die individuelle Absicherung nicht ausreicht bzw. die Rente in allen Fällen unterhalb der Armutsrisikoschwelle liegt (vgl. Tab. 5). In Bezug auf die verheirateten Altenpflege(helfe)rinnen müssten die Ehe-Partner*innen einen Rentenanspruch von 500 € (Westdeutschland) bzw. knapp 700 € (Ostdeutschland) erzielen, damit das Ehepaar im Alter oberhalb der Armutsrisikoschwelle leben kann. Besonders betroffen sind erneut Altenpflegehelferinnen, vor allem in Ostdeutschland. Da eine Kinderbetreuungszeit von drei Jahren im Rahmen der Rentenversicherung anerkannt wird,⁶ erhalten Altenpflegerinnen mit einem Kind im Alter eine höhere Rente als Singles, doch in beiden Fällen reicht das Einkommen nicht aus, um eine Rente oberhalb der Armutsrisikoschwelle zu erreichen. Besonders armutsgefährdet sind alleinstehende Altenpflegehelferinnen in Ostdeutschland, deren Rente zwischen 340 € und 410 € unterhalb der Armutsrisikoschwelle liegt. In diesen Fällen müsste zudem Grundsicherung im Alter beantragt werden, um ein Leben oberhalb der Armutsrisikoschwelle zu erzielen, sofern nicht andere Einkommen oder Vermögen vorhanden sind.

Bei den Berechnungen wurden zum einen Vollzeitberufstätigkeiten unterstellt, und es wurde zum anderen von einer langen Erwerbsbiografie (je nach Kinderzahl 39-45 Jahre) ausgegangen. Wenn man berücksichtigt, dass Kindererziehung, insbesondere bei Müttern, in hohem Maße mit Phasen von Nichterwerbstätigkeit und/oder Teilzeitarbeit einhergeht, dann fällt die Rentenbilanz noch drastischer aus. Ohne ein zweites Einkommen sind Altenpflege(helfe)rinnen daher kaum in der Lage, ihre Existenz im Alter zu sichern. Das relativ niedrige Nettoeinkommen erschwert zudem den Abschluss einer privaten Altersvorsorge, die dringend nötig wäre, um Altersarmut abzuwenden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass ein großer Teil der Beschäftigten in Teilzeit arbeitet und damit keine eigenständige Rente oberhalb der Armutsrisikoschwelle erhalten wird, wenn die Teilzeit lange andauert.

6 Dies gilt für Kinder, die nach 1992 geboren sind. Für Kinder, die vor 1992 geboren sind, werden aktuell zwei Erziehungsjahre rentenrechtlich anerkannt (Mütterrente). Wurden drei oder mehr Kinder geboren, werden 2,5 EP angerechnet (Mütterrente II).

Tabelle 5: Rentenberechnung und Armut im Alter bei Altenpflegerinnen und Altenpflegehelferinnen

2016	Altenpflegerin			Altenpflegehelferin		
	Single	Single (1 Kind)	Verheiratet (2 Kinder)	Single	Single (1 Kind)	Verheiratet (2 Kinder)
Westdeutschland						
Nettoeinkommen (ohne Kindergeld)	1.727 €	1.809 €	1.744 €	1.330 €	1.401 €	1.345 €
EP (1 EP=2.683€)	0,64	0,67	0,65	0,50	0,52	0,50
EP Kindererziehung (3 Jahre pro Kind)	0	3	6	0	3	6
Erwerbsjahre	45	42	39	45	42	39
EP (gesamt)	28,96	31,31	31,35	22,31	24,93	25,55
RaF	1	1	1	1	1	1
AR	29,21	29,21	29,21	29,21	29,21	29,21
Rente (brutto)	846 €	915 €	916 €	652 €	728 €	746 €
Differenz zwischen Rente und Armutsrisikoschwelle	-96 €	-27 €	-497 €	-290 €	-214 €	-667 €
Ostdeutschland						
Nettoeinkommen	1.459 €	1.538 €	1.462 €	1.168 €	1.229 €	1.185 €
EP (1 EP=2.683€)	0,54	0,57	0,55	0,44	0,46	0,44
EP Kindererziehung (3 Jahre pro Kind)	0	3	6	0	3	6
Erwerbsjahre	45	42	39	45	42	39
EP (gesamt)	24,47	27,08	27,26	19,59	22,24	23,23
RaF	1	1	1	1	1	1
AR	27,05	27,05	27,05	27,05	27,05	27,05
Rente (brutto)	662 €	732 €	737 €	530 €	602 €	628 €
Differenz zwischen Rente und Armutsrisikoschwelle	-280 €	-210 €	-676 €	-412 €	-340 €	-785 €

Quelle: eigene Berechnungen

5 Fazit

Die Berufe in der Altenpflege sind weiblich konnotiert. Entstanden im Kontext der Er kämpfung von Berufsmöglichkeiten für (unverheiratete bürgerliche) Frauen Anfang des 20. Jahrhunderts, handelt es sich um vollschulische Ausbildungen für Tätigkeiten im Fürsorgebereich, die in Abgrenzung zum männlich geprägten dualen Ausbildungssystem entstanden sind. Diese Tradition hat bis heute Auswirkungen auf die Ausbildung, das Berufsbild und das Ansehen der Pflegeberufe. Mit der Einführung der Pflegeversicherung Mitte der 1990er-Jahre hat sich einerseits der Stellenwert der Altenpfleger*innen verbessert, weil ihnen mehr Aufgaben und Verantwortung beigemessen wurden. Zudem hat sich die Fachkraftquote erhöht, und Pflegestudiengänge wurden institutionalisiert. Auf der anderen Seite hatte der zeitgleich stattfindende Ökonomisierungsprozess, insbesondere der Konkurrenzkampf zwischen privaten und frei-gemeinnützigen Trägern, negative Auswirkungen auf die Lohnentwicklung, den Anteil der Normalarbeitsverhältnisse und die Arbeitsbedingungen in der Altenpflege. Außerdem ist die Erhöhung des Fachkräfteanteils mittlerweile (u. a. aufgrund des Fachkräftemangels) zum Erliegen gekommen. Der Prekarisierungsprozess in Form einer niedrigeren Lohnentwicklung, einem steigenden Anteil an Teilzeit- und befristeten Beschäftigungsverhältnissen und schlechteren Arbeitsbedingungen hat armutsrelevante Auswirkungen. Betrachtet man die Einkommenssituation von Altenpflege(helfe)rinnen, zeigt sich, dass die meisten in sog. „prekären Wohlstand“ leben, d. h. über weniger als 75 % des durchschnittlichen Nettoäquivalenzeinkommens verfügen. Ein hohes Risiko, unterhalb der Armutsrisikoquote zu leben, weisen insbesondere Altenpflegehelferinnen und Altenpflegende aus Ostdeutschland auf. Dort sind die Einkommen (noch) niedriger als in Westdeutschland. Die einkommensbezogenen Defizite fallen im Hinblick auf die Absicherung im Alter noch drastischer aus. Selbst wenn man (je nach Kinderzahl) eine Erwerbsbiografie von ca. 39-45 Jahren unterstellt, die dem Leitbild des sog. „Eckrentners“ entspricht, erhalten Altenpflege(helfe)rinnen keine Rente oberhalb der Armutsrisikoschwelle. Der bis zu dieser Schwelle fehlende Einkommensbetrag reicht von ca. 30 € bei westdeutschen Altenpflegerinnen mit einem Kind bis hin zu gut 400 € bei alleinstehenden ostdeutschen Pflegehelferinnen. Bei den verheirateten Pflegefachkräften kommt es auf die Höhe des Einkommens des Partners/der Partnerin an, ob die Armutsrisikoschwelle überschritten wird.

Die Analyse zeigt deutlich, dass die Einkommen in der Altenpflege und die daraus abgeleiteten Rentenansprüche zu niedrig sind. Dass die seit Jahren von gesellschaftspolitischen und gewerkschaftlichen Akteur*innen angemahn-

ten dringend notwendigen Erhöhungen der (Tarif-)Löhne im Pflegebereich nun endlich Eingang in die Politik der Großen Koalition gefunden haben, war überfällig (vgl. das Ende 2019 verabschiedete Pflegegelöhneverbesserungsgesetz). Nur auf diese Weise lassen sich der Gender Pay Gap und die aus den niedrigen Einkommen resultierende Armutsproblematik in dem Berufsfeld reduzieren, die weiblich konnotierte Pflegearbeit aufwerten und für beide Geschlechter attraktiver machen.

Literatur

- Afentakis, Anja/Maier, Tobias (2010): Projektionen des Personalbedarfs und -angebots in Pflegeberufen bis 2025. In: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): WISTA – Wirtschaft und Statistik 11/2010. Wiesbaden.
- Afentakis, Anja/Maier, Tobias (2014): Können Pflegekräfte aus dem Ausland den wachsenden Pflegebedarf decken? In: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): WISTA – Wirtschaft und Statistik.
- Auth, Diana (2013): Ökonomisierung von Pflege – Formalisierung und Prekarisierung von Pflegearbeit. In: WSI-Mitteilungen 66, 6, S. 412–422.
- Auth, Diana (2017a): Pflegearbeit in Zeiten der Ökonomisierung. Wandel von Care-Regimen in Großbritannien, Schweden und Deutschland. Münster.
- Auth, Diana (2017b): Soziale Sicherheit in Zeiten der Ökonomisierung: Wandel von Pflegearbeit in Großbritannien, Schweden und Deutschland. In: Abels, G. (Hrsg.): Vorsicht Sicherheit! Legitimationsprobleme der Ordnung von Freiheit. Baden-Baden, S. 333–353.
- BAG Wohnungslosenhilfe: 860.000 Menschen in 2016 ohne Wohnung. <https://bagw.de/de/neues~147.html> [Abruf: 15.06.2018].
- Bispinck, Reinhard (2012): Tarifpolitischer Jahresbericht 2012. Tarifpolitischer Jahresbericht 2012: Höhere Tarifabschlüsse und Erfolge bei Leiharbeit und Ausbildung. Düsseldorf.
- Bispinck, Reinhard et al. (2013): Einkommens- und Arbeitsbedingungen in Pflegeberufen. Eine Analyse auf Basis der WSI-Lohnspiegel-Datenbank. Arbeitspapier 7.
- Boeckh, Jürgen/Huster, Ernst-Ulrich/Benz, Benjamin (2017): Sozialpolitik in Deutschland. Eine systematische Einführung. 4. Aufl. Wiesbaden.
- Bogai, Dieter/Seibert, Holger/Wiethölter, Doris (2016): Die Entlohnung von Pflegekräften – große Unterschiede zwischen Berufen und Regionen. In: Jacobs, K. et al. (Hrsg.): Pflegereport 2016. Stuttgart, S. 91–107.
- Bollinger, Heinrich/Gerlach, Anke/Grewe, Annette (2006): Die Professionalisierung der Pflege zwischen Traum und Wirklichkeit. In: Pundt, Johanne (Hrsg.): Professionalisierung im Gesundheitswesen. Positionen – Potenziale – Perspektiven. Handbuch Gesundheitswissenschaften. Bern, S. 76–92.
- BT-Drucksache 18/11981 (2017): Aktuelle Daten zu befristeter Beschäftigung. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke.

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.) (2017): Lebenslagen in Deutschland. Der fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Bonn.
- Bundesagentur für Arbeit (2018): Entgeltatlas. https://entgeltatlas.arbeitsagentur.de/entgeltatlas/faces/index.jspx;jsessionid=jl2mX-E1mCVwoi716x9nZ-Ysx-Arf-4wEt0KiN4nDDbWj28MeHvIK!-2064427543?_afLoop=7258564921810669&_afWindowMode=0&_afWindowId=null&_adf.ctrl-state=17qks7vavr_1 [Abruf: 28.05.2018].
- Bundesregierung (2017): Reform der Pflegeberufe. Pflegeausbildung wird attraktiver. <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/01/2016-01-13-reform-pflegeberufe.html> [Abruf: 04.06.2018].
- Burau, Viola/Theobald, Hildegard/Blank, Robert H. (2007): Governing Home Care. Cheltenham, UK, Northampton, Mass.
- Cappell, Eckhard (1996): Von der Hilfspflege zur Profession. Entstehung und Entwicklung des Altenpflegeberufs. Köln.
- Darmann-Finck, Ingrid/Reuschenbach, Bernd (2018): Qualität und Qualifikation: Schwerpunkt Akademisierung der Pflege. In: Jacobs, K. et al. (Hrsg.): Pflegereport 2018. Qualität in der Pflege. Berlin, S. 163–170.
- Dörre, Klaus (2007): Prekarisierung und Geschlecht. Ein Versuch über unsichere Beschäftigung und männliche Herrschaft in nachfordistischen Arbeitsgesellschaften. In: Aulenbacher, B. (Hrsg.): Arbeit und Geschlecht im Umbruch der modernen Gesellschaft. Forschung im Dialog. Geschlecht et Gesellschaft, Band 40. Wiesbaden, S. 285–301.
- Gerhard, Ute (1991): Unerhört. Die Geschichte der deutschen Frauenbewegung. Reinbek bei Hamburg.
- Gerlinger, Thomas/Röber, Michaela (2009): Die Pflegeversicherung. Lehrbuch Gesundheitswissenschaften. Bern.
- Gottschall, Karin (2008): Soziale Dienstleistungen zwischen Informalisierung und Professionalisierung – oder: der schwierige Abschied vom deutschen Erbe sozialpolitischer Regulierung. In: Arbeit 17, 4, S. 254–267.
- Hartig, Jessica (2018): Tafelnutzer im Profil. Eine empirische Analyse am Beispiel Hessen. Marburg.
- Kälble, Karl/Pundt, Johanne (2016): Pflege und Pflegeausbildung im Wandel – der Pflegeberuf zwischen generalistischer Ausbildung und Akademisierung. In: Jacobs, K. et al. (Hrsg.): Pflegereport 2016. Stuttgart, S. 37–50.
- Keller, Berndt/Seifert, Hartmut (2007): Atypische Beschäftigungsverhältnisse. Flexibilität, soziale Sicherheit und Prekarität. In: Keller, Berndt/Seifert, Hartmut (Hrsg.): Atypische Beschäftigung – Flexibilisierung und soziale Risiken. Forschung aus der Hans-Böckler-Stiftung, Band 81. Berlin, S. 11–25.
- Krüger, Helga (2003): Berufliche Bildung. Der deutsche Sonderweg und die Geschlechterfrage. In: Berliner Journal für Soziologie 13, 4, S. 497–510.
- Kümmerling, Angelika (2009): Der lange Weg zur Professionalisierung der Altenpflege und seine (nicht?)-intendierten Folgen. In: Lehnndorff, S. (Hrsg.): Abriss, Umbau, Renovierung? Studien zum Wandel des deutschen Kapitalismusmodells. 1. Aufl. Hamburg, S. 136–165.
- Landenberger, Margarete (1994): Pflegeversicherung als Vorbote eines anderen Sozialstaates. In: Zeitschrift für Sozialreform 40, 5, S. 314–342.

- Landenberger, Margarete (1998): *Innovatoren des Gesundheitssystems. Dezentrale Handlungspotentiale von Pflegeorganisationen und Pflegeberufen durch die Gesundheitsreformgesetzgebung*. Bern.
- Landenberger, Margarete (2005): *Ausbildung der Pflegeberufe in Europa. Vergleichende Analyse und Vorbilder für eine Weiterentwicklung in Deutschland*. Pflege. Hannover.
- Mayer-Ahuja, Nicole (2003): *Wieder dienen lernen? Vom westdeutschen „Normalarbeitsverhältnis“ zu prekärer Beschäftigung seit 1973*. Berlin.
- Öffentlicher Dienst Info: Tarifrunden. <http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/tr/> [Abruf: 15.06.2018].
- Oschmiansky, Heidi (2013): *Zwischen Professionalisierung und Prekarisierung: Altenpflege im wohlfahrtsstaatlichen Wandel in Deutschland und Schweden*. Berlin: Freie Universität Berlin.
- Statistisches Bundesamt (2001): *Kurzbericht: Pflegestatistik 1999. Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung. Deutschlandergebnisse*. Bonn.
- Statistisches Bundesamt (2011): *Pflegestatistik 2009. Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung. Deutschlandergebnisse*. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2013): *Pflegestatistik 2011. Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung. Deutschlandergebnisse*. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2018): *Pflegestatistik 2017. Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung. Deutschlandergebnisse*. Wiesbaden.
- TarGroup Media GmbH & Co. KG (2016): *Pflege-Studiengänge in Deutschland 2016. Aktuelle Daten und Statistiken*. Köln.
- Theobald, Hildegard (2004): *Care services for the elderly in Germany. Infrastructure, access and utilisation from the perspective of different user groups*, SPI 2004-302, WZB Discussion paper, Arbeitsgruppe Public Health. Berlin.
- Theobald, Hildegard/Szebehely, Marta/Preuß, Maren (2013): *Arbeitsbedingungen in der Altenpflege. Die Kontinuität der Berufsverläufe – ein deutsch-schwedischer Vergleich*. Forschung aus der Hans-Böckler-Stiftung, Band 155. Berlin.
- Wagner, Alexandra/Wiethold, Franziska (2009): *Prekäre Beschäftigung und Gesundheit*. In: Kurz-Scherf, Ingrid (Hrsg.): *Feminismus: Kritik und Intervention. Arbeit, Demokratie, Geschlecht*, Bd. 11. Münster, S. 197–213.
- WSI-Tarifarchiv (2017): *Tarifpolitik 2017*. Statistisches Taschenbuch.
- Wurms, Renate (1995): *Kein einzig' Volk von Schwestern. Von 1890 bis 1918*. In: Hervé, F. (Hrsg.): *Geschichte der deutschen Frauenbewegung*. Köln, S. 36–84.
- Zellhuber, Brigitte (2003): *Altenpflege – ein Beruf in der Krise? Eine empirische Untersuchung der Arbeitssituation sowie der Belastungen von Altenpflegekräften im Heimbereich*.
- Zimber, Andreas (1998): *Beanspruchung und Streß in der Altenpflege: Forschungsstand und Forschungsperspektiven*. In: *Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie* 31, 6, S. 417–425.
- Zimber, Andreas/Albrecht, Anja/Weyerer, Siegfried (1999): *Die Beanspruchungssituation in der stationären Altenpflege nach Einführung der Pflegeversicherung: Ergebnisse einer Verlaufsstudie*. In: *Zeitschrift für Arbeitswissenschaft* 53, 3, S. 194–201.

Armut von geflüchteten Frauen*: marginalisiert, schutzlos und unsichtbar?

1 Einleitung

*„Ich sitze hier und warte.
Ist das ein Leben? Ich weiß es nicht. (...)
Vielleicht ist das einfach nur Überleben.“
(International Women Space 2015: 118)*

Sie kommen überwiegend aus Syrien, Afghanistan, Irak, Eritrea, Iran, Somalia, Nigeria, der Türkei sowie aus den Balkanländern und haben in ihren Herkunftsregionen sowie auf der Flucht häufig Menschenrechtsverletzungen, geschlechtsspezifische Gewalt, Diskriminierung und Ausgrenzung erfahren. In erster Linie suchen sie Schutz und ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben. Doch angekommen in Deutschland setzen sich Prozesse des Ausschlusses häufig fort.

Geflüchtete Frauen*¹ sind in Deutschland in einem besonderen Maße von Armut bedroht. Sie sind in mehrfacher Hinsicht sowohl gegenüber männlichen Geflüchteten als auch gegenüber im Inland geborenen Frauen* benachteiligt und in den zentralen Lebensbereichen gesellschaftlicher Teilhabe wie Wohnen, Bildung, Arbeit und Gesundheit ergibt sich für viele von ihnen eine Vielzahl an Einschränkungen ihrer Rechte und Autonomie. Dabei sind alleinerziehende geflüchtete Frauen*, Frauen* mit Kindern im Familienhaushalt, kranke und ältere Frauen*, jene mit schlechter Bleibeperspektive oder Duldung, mitunter

1 Mit dem Gendersternchen versuchen wir auf das Spannungsfeld der Zuschreibung einer binären Geschlechtsidentität aufmerksam zu machen und sie aufzulösen. Indem wir „Frauen*“ schreiben, versuchen wir alle miteinzuschließen, die sich als Frau definieren, unabhängig von bei der Geburt zugewiesenem Geschlecht oder von Geschlechtsmerkmalen. Nicht nur „Frauen“ können von heteronormativer Diskriminierung betroffen sein, sondern auch LGBTIQ (Lesbian Gay Bisexual Trans Inter Queer). Dennoch befinden wir uns in einer Welt bzw. Gesellschaft, in der nach wie vor patriarchale und geschlechterdualistische Vorstellungen den Alltag bestimmen und den Begriff sowie den Kampf um Frauenrechte notwendig machen. Wir bleiben weiterhin in Diskussion darüber.

aber auch diejenigen, die illegalisiert, das heißt, ohne Papiere in Deutschland leben, besonders von Ausschlüssen gefährdet.

Armut unter geflüchteten Frauen* kann bedeuten, das eigene Leben nicht selbst bestimmen und sich nicht nach eigenen Bedürfnissen, Interessen und Kompetenzen entfalten zu können, räumlich und sozial isoliert in Massenunterkünften leben zu müssen, finanziell eingeschränkt und abhängig zu sein, keine angemessene Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen zu können, mit Sorgen und Perspektivlosigkeit aufzuwachen, Angst um die Zukunft der eigenen Kinder zu haben und in weiteren wesentlichen Teilhabebereichen strukturell benachteiligt, mitunter schutz- und rechtlos zu sein.

Die Grundlagen dieser Einschränkungen sind in den asyl- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen festgeschrieben. Gender, Race und Class als soziale Kategorien und eng miteinander verwobene Machtverhältnisse spielen dabei eine entscheidende Rolle. Sie manifestieren bestimmte soziale Positionierungen von geflüchteten Frauen* und (re-)produzieren Ungleichheiten und Diskriminierungsverhältnisse in der Gesellschaft.

Ausgehend von den spezifischen Fluchtbedingungen gibt der folgende Beitrag einen Überblick über die aktuelle Aufnahme- und Lebenssituation von geflüchteten Frauen* in Deutschland und zeigt auf, dass und wie die politischen, rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen zu einer erhöhten Armutsbetroffenheit und teilweise in schutzlose Lebenslagen führen können. Entsprechend werden Anforderungen an eine gendersensible Asyl- und Integrationspolitik abgeleitet, die Schutz und grundlegende soziale Rechte genauso wie Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe gewährleisten und stärken muss. Zudem macht der Beitrag die Notwendigkeit deutlich, dass „Frauen*armut“ unter Geflüchteten verstärkt als soziales wie politisches Problem im Kontext der sozial(arbeits-)wissenschaftlichen Diskurse diskutiert werden muss.

2 Frauen* und Flucht

In der weltweiten Mobilität spielen Frauen* eine immer größere Rolle. Ca. 68,5 Millionen Menschen waren 2017 auf der Flucht – die Hälfte davon weiblich (UNHCR 2018). Krieg, Folter, politische, ethnische oder religiöse Verfolgung, Umweltzerstörung und Armut zwingen sie, ihre Herkunftsorte zu verlassen. Viele von ihnen haben darüber hinaus weitere geschlechtsspezifische Formen von Gewalt erlebt bzw. sind davon bedroht. (Genital-)Verstümmelungen, Zwangsprostitution und Menschenhandel, Zwangsverheiratung, Zwangs-

verschleierung und -entschleierung, Verurteilungen und lebensbedrohliche Bestrafungen wegen Ehebruchs und auch Ehrenmorde, Witwenverbrennungen, Zwangsabtreibungen, Vergewaltigungen (auch als Kriegsstrategie) und andere Formen sexualisierter Gewalt sind Teil ihrer Realität. Diese Formen geschlechtsspezifischer Verfolgung basieren auf patriarchalen Strukturen, die eng mit der Kontrolle über Sexualität und Körper von Frauen* verbunden und häufig im familiären Bereich verortet sind. Selten erhalten sie dabei Schutz, gesellschaftlichen Rückhalt oder ausreichende rechtliche, medizinische und psychosoziale Unterstützung, weshalb für viele der betroffenen Frauen* die Flucht der einzige Ausweg scheint.

In vielen Ländern der Welt werden Frauen* aufgrund ihres Geschlechts bzw. der geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung diskriminiert und unterdrückt. Patriarchale und sexistische Machtstrukturen, die sich in herrschenden Geschlechternormen und Rollenzuschreibungen manifestieren, schränken die Selbstbestimmung und den Zugang zu grundlegenden Rechten und gesellschaftlichen Ressourcen der Frauen*, bspw. zu Bildungseinrichtungen und zum Arbeitsmarkt, ein. Da sie oftmals die alleinige Verantwortung für das ökonomische Überleben ihrer Familien und Kinder tragen, treffen einige Frauen* die Entscheidung, ihre Herkunftsorte in der Hoffnung auf eine bessere Zukunftsperspektive für sich und ihre Familien zu verlassen. Wiederum andere flüchten zusammen mit ihren Familien oder bleiben vorerst mit ihren Kindern zurück, um über andere Wege zu versuchen, zu ihren Familienangehörigen im neuen Ankunftsland zu gelangen. Letztendlich sind die Ausgangsbedingungen und die individuellen Entscheidungen und Möglichkeiten für eine Flucht sehr komplex und können verschieden verlaufen.

Auf der Flucht, während der monate- und teilweise jahrelangen Zeit auf (lebens-)gefährlichen Fluchtwegen, befinden sich Frauen* häufig in potenziell prekären, unsicheren und schutzlosen Lagen, in denen sie leicht Ausbeutung und sexualisierter Gewalt ausgesetzt werden können. Ohne ausreichend finanzielle Mittel und begleitet von der Ungewissheit an einem sicheren Ort anzukommen, besteht für sie die konkrete Gefahr, Opfer von (organisiertem) Menschenhandel zur sexuellen und zur Arbeitsausbeutung zu werden (vgl. Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel 2017).

Viele Frauen*, die in Deutschland ankommen, haben somit erhebliche Menschenrechtsverletzungen erfahren. Ihre spezifischen Lebenslagen und Herausforderungen müssen vor diesem Hintergrund ganz besonders stark im Fokus von Aufnahme-, Integrations- und damit auch Armutspolitik stehen - auch weil der Anteil von Frauen*, die einen Asylantrag in Deutschland stellen,

seit 2015 kontinuierlich wächst. Im Jahr 2018 machten Frauen* ca. 43 % der Antragstellenden aus (BAMF 2018c: 7).²

Der Beginn einer neuen Sichtbarkeit?

Die öffentliche Wahrnehmung und damit auch die politische, rechtliche Praxis wurden lange Zeit durch das Bild des „jungen männlichen Flüchtlings“ geprägt. So wurden Frauen*, die geschlechtsspezifische Verfolgung als Asylgrund geltend machen wollten, lange Zeit nur ungenügend in der deutschen Rechtsauslegung berücksichtigt (Pelzer 2006).³ Auch mögliche Integrationsperspektiven geflüchteter Frauen* wurden im armutspolitischen Diskurs unzureichend mitgedacht; selten wurden die spezifischen Bedürfnisse von Frauen* bei der Planung von arbeitsfördernden Maßnahmen oder die Notwendigkeit von Kinderbetreuung bei weiteren Unterstützungsangeboten mit einbezogen. Problematisch ist darüber hinaus, dass die wissenschaftliche Erfassung von genderspezifischen Daten bislang nur punktuell, allerdings nicht systematisch durchgeführt wurde. Damit sind spezifische Herausforderungen geflüchteter Frauen* und die potenzielle Armutsgefährdung als soziales wie politisches Problem lange Zeit fast vollständig unsichtbar gemacht worden.

Seit einiger Zeit ist jedoch eine erhöhte Sensibilität für Genderaspekte in der öffentlichen Debatte festzustellen, wenngleich Frauen* darin häufig als Mütter und Ehefrauen* adressiert werden sowie teilweise von viktimisierenden, kulturalisierenden Defizitannahmen ausgegangen wird (vgl. Krause 2016; 2017).⁴ Zu selten wird dies der Heterogenität der Gruppe der Frauen* gerecht und zu selten werden die mehrheitlich unter 35 Jahre jungen geflüchteten Frauen* (BAMF 2018c: 7) als eigenständige Akteur*innen dargestellt, die ihr Leben selbstbestimmt führen, eine Arbeit aufnehmen und sich in ihrer neuen

2 So betrug der Anteil von Frauen* unter den Asylersantragsteller*innen im Jahr 2015 30,8 % (BAMF 2015), im Jahr 2016 34,3 % (BAMF 2016) und im Jahr 2017 39,5 % (BAMF 2017). Im Jahr 2018 wurden insgesamt 161.931 Asylersanträge gestellt, davon 70.077 von weiblichen Geflüchteten (BAMF 2018).

3 Erst mit Einführung des Zuwanderungsgesetzes im Jahr 2005 wurde der Flüchtlingschutz geschlechtssensibel im deutschen Asylrecht angewandt und berücksichtigt seither auch frauen*spezifische Fluchtursachen, die von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen. Dies war ein wichtiger Schritt für den rechtlichen Schutz von Frauen*. Mit dem Inkrafttreten des „Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, kurz Istanbul-Konvention, im Jahr 2018 wurde die Sicherstellung der Anerkennung von geschlechtsspezifischer Gewalt als Schutzgrund sowie die Gewährleistung geschlechtersensibler Aufnahme- und Asylverfahren bekräftigt (Artikel 60 Abs. 3).

4 So wird bspw. der Schutz von geflüchteten Frauen* mittlerweile häufig mit einem rassistischen Sicherheitsdiskurs und dem Narrativ des „gefährlichen geflüchteten Mannes“ verknüpft (vgl. Geiger 2017).

Umgebung verwirklichen wollen (Worbs/Baraulina 2017: 2; vgl. Schouler-Ocak/Kurmeyer 2017: 47).

Gleichzeitig gibt es aktuell vermehrt Fachpublikationen, Forschungen und auch arbeitsmarkt- und integrationspolitische Initiativen, die sich den spezifischen Herausforderungen, den Bedarfen und dem Empowerment geflüchteter Frauen* widmen. Vielerorts sind Angebote entwickelt worden, die das Ankommen geflüchteter Frauen* unterstützen und ihnen Zugang zu grundlegenden sozialen Rechten erleichtern wollen. Beispielhaft sei an dieser Stelle auf die Arbeit von agisra e. V. verwiesen. Als autonome und feministische Informations- und Beratungsstelle von und für Migrantinnen*, geflüchtete Frauen*, Schwarze Frauen* und all diejenigen, die von Rassismus betroffen sind, bietet agisra je nach Bedarf einen sicheren Ort, rechtliche Beratung, Verständnis, neue Perspektiven, Wertschätzung, Begleitung bei Behördengängen, gesundheitliche Informationen und neue, stärkende Kontakte an (vgl. agisra o. J.). Auch das bundesweite Projekt „Empowermentarbeit mit geflüchteten Frauen“ des Paritätischen Gesamtverbandes, gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, verfolgt das Ziel, die Selbststärkung von Frauen* zu fördern, ihnen den Zugang zum öffentlichen Leben zu erleichtern und ihnen Wege für ein selbstbestimmtes Leben aufzuzeigen. Bundesweit gehen lokale Organisationen mit ihren spezifischen Beratungs-, Begleitungs- und Kreativangeboten auf geflüchtete Frauen* zu und bieten ihnen Räume für Austausch und Empowerment (vgl. Der Paritätische Gesamtverband o. J.).

Die neue Sichtbarmachung der besonderen Lebenssituation und spezifischen Bedarfe geflüchteter Frauen* sowie der Auf- und Ausbau von Unterstützungsstrukturen sind sichtlich zu begrüßen. Gleichwohl offenbart diese Notwendigkeit, dass ihnen häufig der Zugang zu elementaren sozialen Rechten und Teilhabe in Deutschland verwehrt bleibt.

3 Aufnahmebedingungen und Lebenssituation geflüchteter Frauen* in Deutschland

„Das System machte uns so abhängig, dass wir immer sehr stark auf die Menschen angewiesen waren, die mit uns im Heim lebten. (...) Dann gab es nichts zu tun, wir waren Tag und Nacht dort, wir durften nicht arbeiten, nicht zur Schule gehen und uns nicht frei bewegen. Wir waren sehr abhängig. Und dann wurde mir klar: das ist nicht das Leben, das ich leben möchte. (...) Die Menschen wollen arbeiten, um ihre eigene Wohnung zu bezahlen, sie wollen sich weiterbilden, sich frei bewegen können und Teil der Gesellschaft sein. Sie wollen ihr eigenes Leben leben und nicht das Leben, das die deutsche Asylpolitik für sie vorgesehen hat.“
[Ngari 2014]

Bei der Betrachtung von Armut spielen die materielle Situation und Positionierung eines Menschen in der Gesellschaft eine maßgebliche Rolle. Einkommen, Chancen im Bildungssystem und auf dem Arbeitsmarkt, die Wohnsituation und die gesundheitliche Versorgung sind dabei zentrale Aspekte. Für geflüchtete Menschen ist jedoch zunächst die Frage nach einem sicheren und dauerhaften Aufenthalt sowie nach dem familiären Zusammenleben elementar. Die Teilhabemöglichkeiten geflüchteter Frauen* hängen somit maßgeblich von den asyl- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen in Deutschland ab. Diese (re-)produzieren nicht nur eine Benachteiligung gegenüber deutschen Passbesitzer*innen, sondern differenzieren auch zwischen den Geflüchteten selbst: So werden je nach zugeschriebener Bleibeperspektive, Herkunftsland und Aufenthaltsstatus unterschiedliche Rechte zugewiesen und Zugänge ermöglicht. Seit dem Anstieg der Zahlen von Schutzsuchenden im Sommer 2015 hat die Bundesregierung zahlreiche und mehrheitlich restriktive Asylrechtsänderungen durchgesetzt, die zudem überwiegend zu einer Verschlechterung der Situation von Geflüchteten geführt haben. Immer weiter werden damit Menschen von sozialen Rechten ausgeschlossen.

Ankommen in Deutschland und der Zugang zu sozialen Rechten

Geflüchtete Frauen*, die in Deutschland Asyl beantragen (wollen), haben das Recht auf ein Asylverfahren und die Prüfung ihrer individuellen Schutzansprüche. Ihre aufenthaltsrechtlichen Perspektiven und damit auch ihre Lebensbedingungen hängen dabei entscheidend von der Dauer und Qualität des Verfahrens ab. Aktuell ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Asylverfahren im dritten Quartal 2018 auf durchschnittlich sechs Monate und damit im Vergleich zum ersten Quartal um ca. drei Monate gesunken. Doch abhängig

vom Herkunftsland müssen viele andere Gruppen wie bspw. Menschen aus Afghanistan oder Somalia noch länger in Ungewissheit auf die zukunftsweisende Entscheidung warten (Bundestag Drucksache 19/7552: 2019). Daneben ist die Qualität der Durchführung der Verfahren von zentraler Bedeutung, nicht zuletzt weil dadurch auch Klageverfahren – und somit wiederum die Zeit des Wartens auf eine endgültige rechtskräftige Entscheidung – in den letzten Jahren massiv zugenommen haben⁵.

Mit der Dauer des Asylverfahrens geht ein unsicherer Aufenthalt einher, der mit massiv einschränkenden sozialen Rechten für geflüchtete Frauen* verbunden ist. Während dieser Zeit müssen sie in den ihnen zugewiesenen Aufnahmeeinrichtungen bzw. in den bundesweit seit August 2018 etablierten zentralen Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungszentren als Alleinreisende bis zu 18 Monate bzw. als Familie mit Kindern bis zu sechs Monate wohnen. Die Bundesländer können darüber hinaus weitere Modifizierungen vornehmen und für bestimmte Gruppen weiterführende Restriktionen verhängen. Mehr als die Hälfte der geflüchteten Frauen* bezeichnet einer Studie der Berliner Charité zufolge (Schouler-Ocak/Kurmeyer 2017) ihre Wohnsituation als schlecht oder sehr schlecht. Denn die Bedingungen in den Unterkünften ermöglichen ihnen keine Privatsphäre oder Rückzugsmöglichkeiten. Die Wohnverhältnisse sind beengt, die Lage meist isoliert und die Mobilität und Teilhabe durch mangelnde Infrastruktur erschwert. Zudem werden hygienische Bedingungen, nicht nach Geschlechtern getrennte Sanitärräume und mancherorts nicht abschließbare Toiletten und Duschen kritisiert. Dort, wo sich Frauen doch eigentlich sicher fühlen sollten, erleben viele von ihnen erneut physische und psychische Verletzungen. Frauen und andere besonders schutzbedürftige Menschen wie bspw. LGBTIQ sind in vielen Massenunterkünften der Gefahr von geschlechtsspezifischer Gewalt und sexualisierten Übergriffen durch ihre Partner, andere Bewohner*innen, Mitarbeitende oder Sicherheitsdienste der Einrichtungen ausgesetzt (vgl. Dilger/Dohrn 2016). In vielen Einrichtungen ist der Gewaltschutz nicht hinreichend gewährleistet, Gewaltschutzkonzepte sind nicht flächendeckend gesetzlich verbindlich geregelt.⁶ Darüber hinaus sind bestimmte Gruppen mit weiteren Restriktionen wie bspw. Arbeitsverboten oder dem fehlenden Zugang zu Integrationskursen konfrontiert. Der Zugang zu Re-

5 Darauf hat ein breites Bündnis von Nichtregierungsorganisationen, darunter PRO ASYL und der Paritätische Gesamtverband, Ende 2016 aufmerksam gemacht (vgl. Pro Asyl/Der Paritätische Gesamtverband et al. 2016).

6 Mit den „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ (BMFSFJ/UNICEF 2018) wurden 2016 durch eine Initiative des Bundesfamilienministeriums, UNICEF und vielen weiteren Organisationen Leitlinien für die Erstellung und Umsetzung von unterkunftsspezifischen Schutzkonzepten erarbeitet. Bisher sind diese Mindeststandards jedoch nicht verbindlich für die Länder und Kommunen.

gelschulen ist für viele schulpflichtige Kinder eingeschränkt, mancherorts wird nur rudimentärer Ersatzunterricht angeboten (vgl. Lewek/Naber 2017), wodurch Bildungsbiografien vieler Kinder und Jugendlicher für mehrere Monate unterbrochen werden können. In den Aufnahmeeinrichtungen wird der Schutz, die Integration und die Teilhabe geflüchteter Frauen* somit zu einem Großteil systematisch verhindert.

Massenunterkünfte machen krank. Ein dauerhafter Verbleib in Großunterkünften ist nicht nur für Kinder nachweislich schädlich (Lewek/Naber 2017). Traumatische Erfahrungen aus der Vergangenheit, die aufenthaltsrechtliche Unsicherheit, mangelnde Privatsphäre und der fremdbestimmte Alltag in einer Massenunterkunft insgesamt haben Auswirkung auf das Wohlbefinden und die psychosoziale Gesundheit von geflüchteten Frauen*, die sich in Traurigkeit, der Neigung zum Weinen, Schlafschwierigkeiten, Nervosität, Angstgefühlen und einem Gefühl der Einsamkeit zeigen kann (Schouler-Ocak/Kurmeyer 2017). Auch Brücker et al (2019: 3) bestätigen mit ihren Analysen, dass insbesondere geflüchtete Frauen* oft ein geringeres psychisches Wohlbefinden haben. Das Risiko posttraumatischer Belastungsstörungen steigt bei ihnen mit zunehmendem Alter. Diese Faktoren wiederum können ihre Integrations- und Teilhabechancen in Deutschland auf vielfältige Weise beeinflussen. So ziehen sich oftmals insbesondere betroffene Frauen* zurück und sind für Unterstützungsangebote nur schwer erreichbar. Zudem können Erkrankungen und weitere psychische Belastungen einer erfolgreichen Teilnahme an Sprach- und Orientierungsangeboten sowie einem konzentrierten Lernen entgegenstehen.

In der Gesundheitsversorgung speziell für geflüchtete Frauen* gibt es zudem eine große Versorgungslücke. Zugangsbarrieren aufgrund langer Wartezeiten und sprachlichen Verständnisproblemen führen oft zu unzureichenden Behandlungen (Schouler-Ocak/Kurmeyer 2017). Die gesundheitliche Versorgung von Asylbewerber*innen wird maßgeblich durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bestimmt. Dieses beschränkt die medizinische Versorgung in den ersten 15 Monaten auf eine Behandlung bei „akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen“ (§§ 4, 6 AsylbLG) und verhindert, dass bei gesundheitlichen Beschwerden direkt eine*n Ärzt*in konsultiert werden kann. Problematisch ist zudem, dass sich geflüchtete Frauen* tendenziell bei Problemen oder Beschwerden zurückziehen und nicht nach Hilfe suchen. Dieser Umstand verstärkt die Gefahr, dass geflüchtete Frauen* mit ihren Problemen allein gelassen werden und Schwierigkeiten haben, aus ihrer Situation herauszukommen. Einem Großteil von ihnen wird somit das Recht auf eine angemessene Gesundheitsversorgung verwehrt.

Insgesamt wird der Zugang zu Sozialleistungen massiv durch den Aufenthaltsstatus hierarchisiert. Während des Asylverfahrens haben geflüchtete

Menschen Anspruch auf soziale Leistungen nach dem AsylbLG; unter bestimmten Voraussetzungen wird ihnen erst nach 15 Monaten Leistungsbezug Anspruch auf Leistungen analog der Sozialhilfe nach SGB XII gewährt. Doch die Regelsätze sind bei Weitem nicht bedarfsdeckend und stellen im Vergleich zu Hartz-IV-Beziehenden eine klare Diskriminierung von Geflüchteten dar. Zudem stellt die Ausweitung der Möglichkeiten zur weiteren Absenkung der Leistungen und auch der vorrangigen Gewährung von Sach- anstatt Bargeldleistungen für bestimmte Gruppen ein erhebliches Armutsrisiko und einen erheblichen Einschnitt in das Recht auf gesellschaftliche Teilhabe dar. Ein selbstbestimmtes Leben wird dadurch erschwert.

Geflüchtete Frauen* werden darüber hinaus in ihrer Bewegungsfreiheit und Freizügigkeit eingeschränkt. Frauen* mit einer Aufenthaltsgestattung werden bspw. durch die Residenzpflicht (§ 56 Asylgesetz) zu einer räumlichen Aufenthaltsbeschränkung verpflichtet. Aber auch Frauen* mit einer Anerkennung oder mit internationalem Schutzstatus können durch die seit 2016 im Rahmen des Integrationsgesetzes eingeführte Wohnsitzregelung (§ 12a Aufenthaltsgesetz) in der Regel für drei Jahre verpflichtet werden, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen. Diese Norm kann mitunter schwerwiegende Folgen für die Teilhabemöglichkeiten geflüchteter Frauen* haben, denn in der Praxis können Betroffene mehrere Jahre in Regionen festgehalten werden, in denen sie keine beruflichen Perspektiven und kaum soziale Anknüpfungspunkte haben.

Aufgrund dieser Einschränkungen beim Zugang zu sozialen Rechten ist ein Leben in Armut und sozialer Ausgrenzung für viele Frauen* Realität geworden. In diesem Kontext muss auch auf die besondere Problemlage illegalisierter Frauen* hingewiesen werden. Denn nicht selten verbleiben Frauen* bspw. nach einer Ablehnung und drohenden Abschiebung ohne legalen Aufenthaltsstatus weiterhin in Deutschland. Beratungsstellen wie agisra e. V. vermelden aktuell einen Anstieg von ratsuchenden illegalisierten Frauen* (agisra 2019: 11). Die meisten von ihnen suchen Unterstützung bei der Suche eines sicheren Schlafplatzes, bei der Gesundheitsversorgung sowie Informationen zu den Möglichkeiten eines Bleiberechts bzw. der Legalisierung ihres Aufenthaltes. Sie befinden sich oft in existenziellen Notlagen und haben keinen Zugang zum Sozialsystem. Hierbei ist insbesondere auch die Situation von Opfern von Menschenhandel zu berücksichtigen, da diese kaum identifiziert und daher mit Angeboten des Unterstützungs- und Hilfesystems kaum erreicht werden können. In ihrer schutzlosen und prekären Lage verfügen die Betroffenen in den seltensten Fällen über eigenen und sicheren Wohnraum oder ein persönliches soziales Netzwerk.

4 (Re-)Produktion von Ausschlüssen am Beispiel des Zugangs zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Frauen*

Die Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt ist von zentraler Bedeutung für die Vermeidung von Armut. Doch die Teilhabechancen sind insbesondere für geflüchtete Frauen* aufgrund ihres Geschlechts, ihrer fluchtbedingten unterbrochenen Bildungsbiografien, der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen sowie weiterer Faktoren wie Sprache, Alter, Kinder und Gesundheit erheblich eingeschränkt. Dabei verweisen verschiedene Studien auf die hohe Bereitschaft und Motivation geflüchteter Frauen*, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen (vgl. u. a. Fendel 2019: 86 % der befragten Frauen* gaben an, eine Erwerbsarbeit aufnehmen zu wollen). Sie wollen finanziell unabhängig und selbstständig leben, und auch wenn Kinder in ihrem Haushalt leben, befürworten sowohl Frauen* als auch ihre Ehepartner, dass beide wirtschaftlich zum Haushalt beitragen und sich gemeinsam um Haushalt und Kinder kümmern sollten.

Doch die hohe Erwerbsmotivation spiegelt sich bei Weitem nicht in der tatsächlichen Beschäftigungsbeteiligung wider. Obwohl die Teilhabe Geflüchteter am Erwerbsleben, an Bildung und Ausbildung insgesamt gestiegen ist (Brücker et al. 2019: 10–11), weisen geflüchtete Frauen* im Vergleich zu geflüchteten Männern und auch zu jenen, die in Deutschland geboren sind, deutlich geringere Beschäftigungsquoten auf. Repräsentativen Daten der zweiten Welle einer Längsschnittbefragung von Geflüchteten zufolge hat sich die Erwerbsarbeit geflüchteter Frauen* im Jahr 2016 mit 4 % auf nur 6 % im Jahr 2017 erhöht, während der Beschäftigungsanteil geflüchteter Männer in diesem Zeitraum von 15 % auf 30 % gestiegen ist (Fendel 2019: 1). Geflüchtete Frauen* arbeiten häufiger in Niedriglohnbranchen, meist unter ihrem eigentlichen Qualifikationsniveau und erzielen durchschnittlich weniger Einkommen. Mit höherer Wahrscheinlichkeit gehen sie einer Teilzeitbeschäftigung nach. Die Geschlechterdifferenz ist vor allem zwischen 25 und 35 Jahren, also im gebärfähigen Alter, am größten, sodass Frauen* mit Kindern eine besonders benachteiligte Gruppe unter ihnen darstellen (vgl. Brücker et al. 2019).

Für die Frage nach der Armutsvermeidung ist zunächst jedoch ausschlaggebend, ob bzw. wie schnell die Integration in den Arbeitsmarkt „gelingt“. Dies hängt wiederum maßgeblich vom Aufenthaltsstatus ab. Während Personen mit einer Anerkennung theoretisch uneingeschränkt einer Beschäftigung nachgehen können, ist der Zugang für jene, die eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen, stark eingeschränkt bzw. nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Auch wenn durch einige gesetzliche Änderungen die Möglichkeiten des Arbeitsmarktzugangs teilweise erleichtert wurden, für be-

stimmte Gruppen wie bspw. einem Großteil der Menschen aus sog. sicheren Herkunftsländern besteht nach wie vor ein zeitlich unbefristetes Arbeitsverbot. Für viele Frauen*, die von Leistungseinschränkungen und dem Ausschluss vom Arbeitsmarkt bedroht sind, ist ein Leben in Armut somit potenziell vorgezeichnet. Erst recht besteht für viele die Gefahr, dass sie später von Altersarmut betroffen sind (vgl. Nationale Armutskonferenz 2017). Doch selbst für diejenigen, die theoretisch einer Arbeit nachgehen könnten, ergeben sich erhebliche Hürden. Die Akkumulation mehrerer Faktoren, z. B. eine durchschnittlich schlechtere Qualifikation, geringere Berufserfahrung, mangelnde Beteiligung am Spracherwerb und familiär bedingte Restriktionen, erschweren geflüchteten Frauen* die Teilhabe am Arbeitsmarkt. Zudem werden sie von den relevanten Arbeitsmarktakteur*innen nur unzureichend als Zielgruppe mit Integrationsperspektiven erkannt.

Zentrale Herausforderungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt

Wichtige Voraussetzungen für die Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Menschen sind bestehende Bildungsabschlüsse und berufliche Vorerfahrungen im Herkunftsland. Weibliche Geflüchtete verfügen in vielen Fällen jedoch über geringere formale Bildungsqualifikationen als männliche Geflüchtete. Den Daten der IAB-BAMF-SOEP Längsschnittbefragung aus dem Jahr 2017 zufolge haben 17 % der befragten Frauen*, gegenüber 7 % der Männer, keine Schule vor ihrer Ankunft in Deutschland besucht. Die Mehrheit (85 %) verfügt darüber hinaus über keine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. keinen berufsqualifizierenden Abschluss. Eine weitere geschlechtsspezifische Schieflage besteht in dem Vorhandensein von Berufserfahrungen. Während ca. 80 % der männlichen Geflüchteten vor ihrem Ankommen in Deutschland erwerbstätig waren, sind es nur 40 % der Frauen* (Fendel 2019: 2).

Allerdings sagt dies nicht unbedingt etwas über die tatsächlichen beruflichen Erfahrungen im Herkunftsland aus, denn weder formal nicht erfasste Berufserfahrungen noch ein begonnenes Studium werden in Statistiken hinreichend berücksichtigt. Damit werden mögliche Qualifikationen nicht nur entwertet, sondern Potenziale geflüchteter Frauen* für den Arbeitsmarkt unsichtbar gemacht. Der repräsentativen Untersuchung der Charité im Jahr 2016 zufolge (Schouler-Ocak/Kurmeyer 2017: 24) haben 72 % der befragten Frauen* berufliche Erfahrungen im Herkunftsland gemacht. Sie arbeiteten als Schneider*in, Weber*in oder Lehrer*in, als Friseur*in oder Angestellte in einem Betrieb. Zudem waren viele von ihnen als Hausfrau* tätig. Letztendlich haben die Nicht-Anerkennung von Abschlüssen sowie etwaige langatmige und aufwendige Nachqualifizierungen (vor allem für ältere Berufserfahrene

mit Kindern stellt dies eine große Hürde dar) mithin zur Folge, dass viele Frauen* weit unter ihrem Kompetenzniveau beschäftigt werden und teilweise einen Einbruch in ihrem Erwerbsstatus hinnehmen müssen (Brücker et al. 2019: 12–13).

Diese Diskriminierung wird auch im folgenden Auszug eines qualitativen Interviews mit einer geflüchteten Frau*, die in Syrien Abitur gemacht, vier Jahre Philosophie studiert und anschließend als Lehrerin gearbeitet hat, verdeutlicht:

„Bist Du jetzt als arbeitslos gemeldet? Beim Jobcenter?“ – „Ja.“ – „Und bekommst Du Vorschläge vom Arbeitsamt, was Du machen kannst? Jobangebote?“ – „Nein, der erste, wie ich erzählt habe, sagte, ich könne nur als Putzfrau arbeiten. Nur die Arbeit. Das habe ich nicht verstanden. Habt ihr in Deutschland nur diese Arbeit? Natürlich nicht. Aber das hat er immer gesagt. [...] Als ich das ablehnte, fragte er wieso. Und er dachte, ich wäre stolz und wollte nicht arbeiten. Doch, ich wollte arbeiten. Aber wenn ich Deutsch kann, will ich einen Job, wo ich im Kontakt mit Leuten bin. Das habe ich ihm gesagt. 1 Million Mal: Wenn ich als Putzfrau arbeite, spreche ich mit dem Fußboden. Ich weiß nicht, aber das war seine Vorstellung.“ (Brücker et al. 2016: 108)

Ein weiterer zentraler Faktor für die Integration auf dem Arbeitsmarkt sind deutsche Sprachkenntnisse, wobei geflüchtete Frauen* im Vergleich zu Männern angeben, geringere Sprachkenntnisse zu haben (Brücker et al. 2019: 5–9). Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Beteiligung an Integrationskursen und anderen Sprachangeboten mit der Dauer des Aufenthaltes steigt. Auch der Anteil an Frauen* in den Integrationskursen ist seit 2016 kontinuierlich von 34,2 % in 2016, 43,4 % in 2017 und 54,1 % in den ersten neun Monaten des Jahres 2018 gewachsen. Als Reaktion auf die Teilnahmehürden für Frauen* mit Kindern bzw. Eltern wurden in der Vergangenheit spezifische Kurse eingerichtet, bei denen die Teilnahmequoten laut aktueller Statistiken bei rund 80 % liegen (BAMF 2018a; BAMF 2018b; Deutscher Bundestag 2016).

Diese Entwicklungen sind erfreulich. Dabei darf jedoch nicht ausgeblendet werden, dass bestimmte Gruppen (Frauen* aus sog. sicheren Herkunftsländern oder Frauen* mit einer zugeschriebenen schlechten Bleibeperspektive) gänzlich von einer Teilnahme an Integrationskursen ausgeschlossen werden. Zudem ist es Frauen* häufig auch aus gesundheitlichen Gründen, wegen der hauptverantwortlichen Sorge um ihre Kinder und mangelnden flächendeckend organisierten Kinderbetreuungsangeboten zumindest zu Beginn ihres Aufenthaltes nicht immer möglich, an Integrationsangeboten teilzunehmen.

Anforderungen an eine geschlechtersensible Asyl- und Integrationspolitik

Sowohl die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit als auch die Sozialstaatlichkeit sind Gründe für Frauen* nach Deutschland zu flüchten. Doch eben diese drei Grundprinzipien der Bundesrepublik scheinen für viele ihrer Bürger*innen und insbesondere für geflüchtete Frauen* an Wirkung zu verlieren. Vor dem Hintergrund der besonderen Armutsrisiken für geflüchtete Frauen* muss es ein gesamtgesellschaftliches Ziel sein, die strukturelle Ausgrenzung geflüchteter Frauen* und ihre erschwerten Zugangschancen bei der Integration zu beenden. Entsprechend braucht es eine aktive Gleichstellungspolitik sowie eine geschlechtssensible Asyl- und Integrationspolitik, die die Lebensbedingungen und spezifischen Bedarfe von Frauen* erkennt und in entsprechende Maßnahmen und Hilfestrukturen umsetzt. Die Biografien, Lebensumstände und Zukunftspläne von geflüchteten Frauen* sind komplex und vielfältig. Und entsprechend vielfältig sollten auch die Lösungsansätze sein, denn es gibt keinen „Standardflüchtling“. Maßgeblich dabei ist, dass die spezifischen Lebenslagen und Herausforderungen, aber auch Integrationsperspektiven geflüchteter Frauen* in der Politik, Forschung und Öffentlichkeit sichtbar(er) gemacht werden.

Folgende Empfehlungen lassen sich daraus ableiten:

Global denken und Verantwortung übernehmen

Die Situation in den Herkunftsländern und auf der Flucht, die teilweise jahrelange Trennung von der eigenen Familie, all das hat nachhaltige Auswirkungen auf den Ankommens- und Integrationsprozess von geflüchteten Frauen* in Deutschland. Das Grundrecht auf Asyl, das Menschen Schutz vor politischer Verfolgung gewähren soll, steht massiv unter Druck und wird Flüchtenden durch die Abschottung Europas und die Verweigerung sicherer Einreisemöglichkeiten systematisch vorenthalten. In erster Linie müssen daher die legalen Zugangswege für Schutzsuchende, insbesondere für schutzbedürftige Frauen* und Kinder, verstärkt ausgebaut werden, um den Betroffenen die gefährvolle Einreise nach Europa zu ersparen. Dazu gehört nicht nur der massive Ausbau von Resettlementprogrammen und sonstigen Möglichkeiten humanitärer Visa und Aufnahmeprogramme, sondern auch die wirksame Ermöglichung des Familiennachzugs inner- und auch außerhalb der Kernfamilie.

Schutz vor Gewalt sicherstellen

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich auf Grundlage vieler internationaler und europäischer Menschenrechtsverträge (u. a. Europäische Menschenrechtskonvention, CEDAW, Istanbul-Konvention, Europarats-Konvention) verpflichtet, die Rechte der Frauen* zu stärken, Maßnahmen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt umzusetzen und Frauen* während des Asylverfahrens respektvoll und in nicht diskriminierender Weise zu behandeln. Entsprechend muss mit verbindlichen praktikablen Lösungskonzepten gegen die allgegenwärtige und kontinuierliche Gewalt gegen geflüchtete Frauen* und Mädchen angegangen und insbesondere die Istanbul-Konvention vorbehaltlos umgesetzt werden.

Geschlechtersensible Aufnahmebedingungen und Gewährleistung sozialer Rechte

Es braucht Aufnahmebedingungen, die geflüchteten Frauen* ein weitgehend selbstorganisiertes Leben gewährleisten und Teilhabe ermöglichen, sodass sie ihr Leben (wieder) selbst in die Hand nehmen und gestalten können. Dabei ist u. a. die hinreichende Berücksichtigung von frauen*spezifischen Fluchtgründen in der Rechtspraxis notwendig genauso wie eine bundesweit verbindliche gesetzliche Regelung zu Gewaltschutz in Unterkünften. Generell sollten geflüchtete Frauen*, Mädchen und Kinder nicht über einen langen Zeitraum in Massenunterkünften untergebracht werden, sondern stattdessen möglichst separat bzw. dezentral in Wohnungen. Dazu braucht es entsprechende geschlechtersensible Beratungs- und Begleitungshilfestrukturen bei der Wohnungssuche.

Geflüchtete Frauen* sollten unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder ihrer Bleibeperspektive Zugang zu einer umfassenden Gesundheitsversorgung haben, insbesondere im Hinblick auf psychosoziale, psychotherapeutische und psychiatrische Versorgung. Die besondere Schutzbedürftigkeit von allein reisenden, alleinerziehenden, kranken, älteren und traumatisierten Frauen* muss frühzeitig erkannt und bei der Unterbringung und Versorgung Berücksichtigung finden (u. a. durch ausreichend geschultes Personal, Dolmetscher*innen).

Darüber hinaus müssen restriktive Regelungen, bspw. das Asylbewerberleistungsgesetz, abgebaut werden, um die sozialrechtliche Gleichstellung von Asylsuchenden oder geduldeten Personen mit anderen Bürger*innen in Deutschland zu erzielen.

Abbau von Barrieren bei der Integration in den Arbeitsmarkt

Um die Integration von geflüchteten Frauen* in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, sollten Frauen* unabhängig vom Aufenthaltsstatus

schnellstmöglich Zugang zu Integrationsangeboten erhalten. Es braucht verstärkt geschlechtssensible arbeitsmarktbezogene Integrationsmaßnahmen, die auf die speziellen Bedürfnisse von Frauen* zugeschnitten sind, sowie weitere unterstützende Angebote (u. a. flächendeckend organisierte Kinderbetreuung, Mentoring- oder Jobcoaching-Programme, Dolmetscher*innen). Daneben sind mehr aufsuchende Beratungsangebote sowie Fortbildungen, die Fachkräfte und Behördenmitarbeiter*innen geschlechts- und diskriminierungssensibel schulen, empfehlenswert.

Förderung von Projekten zur Unterstützung von geflüchteten Frauen im Alltag

Schließlich braucht es eine verstärkte Förderung von Initiativen und Projekten, die speziell geflüchtete Frauen* mit niedrigschwiligen und aufsuchenden Unterstützungs- und Beratungsangeboten adressieren, ihnen Zugang zu Informationen zu ihren Rechten vermitteln sowie die Vernetzung mit anderen Bürger*innen herstellen. Selbstorganisationen von geflüchteten Frauen* und Migrant*innen sollten hierbei besondere Berücksichtigung finden.

Bei all diesen Empfehlungen darf nicht ausgeblendet werden, dass Frauen* nicht nur als passive Opfer zu verstehen sind. Sie sind aktiv handelnde Akteurinnen und haben in ihrem Leben bereits sehr viel erkämpft sowie erfolgreiche Handlungsstrategien im Umgang mit den ihnen widerfahrenen Barrieren entwickelt. Im Zentrum muss die Beseitigung der strukturellen Diskriminierung stehen.

Literatur

- agisra e.V. (ohne Jahr): <https://agisra.org> [Abruf: 05.02.2019].
- agisra e.V. (2019): Tätigkeitsbericht 2018 der Informations- und Beratungsstelle für Migrantinnen* und Flüchtlingsfrauen*. https://agisra.org/wp-content/uploads/2019/04/Taetigkeitsbericht-2018-INTERNET_FinaleVersion.pdf [Abruf: 05.02.2019].
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2015): Das Bundesamt in Zahlen 2015. Asyl, Migration und Integration. <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2015.html?nn=9121126> [Abruf: 12.02.2019].
- BAMF (2016): Das Bundesamt in Zahlen 2016. Asyl, Migration und Integration. <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2016.html?nn=9121126> [Abruf: 12.02.2019].
- BAMF (2017): Aktuelle Zahlen zu Asyl. Ausgabe Dezember 2017. <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-dezember-2017.html?nn=7952222> [Abruf: 12.02.2019].

- BAMF (2018a): Bericht zur Integrationskursgeschäftsstatistik für das Jahr 2017. http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Integration/2017/2017-integrationskursgeschaeftsstatistik-gesamt_bund.pdf?__blob=publicationFile [Abruf: 12.02.2019].
- BAMF (2018b): Bericht zur Integrationskursgeschäftsstatistik für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.09.2018. https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Integration/2018/2018-3-QU-integrationskursgeschaeftsstatistik-gesamt_bund.html?nn=1694492 [Abruf: 12.02.2019].
- BAMF (2018c): Aktuelle Zahlen zu Asyl. Ausgabe Dezember 2018. <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-dezember-2018.html?nn=7952222> [Abruf: 12.02.2019].
- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. (2017): Policy Paper „Flucht & Menschenhandel – Betroffene erkennen, unterstützen, schützen“. Berlin. https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Projekte/KOK_PolicyPaper_2017_WEB.pdf [Abruf: 05.03.2019].
- Brücker, Herbert/Kunert, Astrid/Mangold, Ulrike/Kalusche, Barbara/Siegert, Manuel/Schupp, Jürgen (2016): Geflüchtete Menschen in Deutschland. Aktuelle Ergebnisse aus der Projektarbeit des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, IAB Forschungsbericht 9/2016. <http://doku.iab.de/forschungsbericht/2016/fb0916.pdf> [Abruf: 12.02.2019].
- Brücker, Herbert/Croisier, Johannes/Kosyakova, Yuliya/Kröger, Hannes/Pietrantuono, Giuseppe/Rother, Nina und Schupp, Jürgen (2019): Zweite Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung. Geflüchtete machen Fortschritte bei Sprache und Beschäftigung. Ausgabe 01|2019 der Kurzanalysen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg. <https://www.iab.de/de/publikationen/kurzbericht/publikationendetails-kurzbericht.aspx/Publikation/k190122v01> [Abruf: 12.02.2019].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/UNICEF (2018): Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften/117474> [Abruf: 12.02.2019].
- Bundestag Drucksache 19/7552 (2019): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/6744. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal 2018 – Schwerpunktfragen zur Asylverfahrensdauer. <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/075/1907552.pdf> [Abruf: 12.02.2019].
- Der Paritätische Gesamtverband (ohne Jahr): <https://www.der-paritaetische.de/schwerpunkt/fluechtlingshilfe/projekte/> [Abruf: 12.02.2019].
- Deutscher Bundestag (2016): Unterrichtung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. Elfter Bericht der Bundesbeauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration – Teilhabe, Chancengleichheit und Rechtsentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland – Dezember 2016. (BT-Drs. 18/10610). <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/106/1810610.pdf> [Abruf: 12.02.2019].

- Dilger, Hansjörg/Dohrn, Kristina in Collaboration with International Women Space (2016): *Living in Refugee Camps in Berlin: Women's Perspectives and Experiences*. Berlin.
- Fendel, Tanja (2019): *Die Arbeitsmarktintegration geflüchteter Frauen**. WISO direkt 02/2019. Friedrich-Ebert-Stiftung. Berlin.
- Geiger, Brigitte (2017): Nach Köln. Ein Blick auf Entwicklungen und Kontexte feministischer Gewaltdebatten. <https://www.gwi-boell.de/de/2017/01/30/nach-koeln-ein-blick-auf-entwicklungen-und-kontexte-feministischer-gewaltdebatten> [Abruf: 12.02.2019].
- International Women Space (2015): *In unseren eigenen Worten. Geflüchtete Frauen in Deutschland erzählen von ihren Erfahrungen*. Berlin.
- Krause, Ulrike (2016): „It seems like you don't have identity, you don't belong.“ Reflexionen über das Flüchtlingslabel und dessen Implikationen. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 2016, 23 (1), S. 8–37.
- Krause, Ulrike (2017): Die Flüchtling – der Flüchtling als Frau. Genderreflexiver Zugang. In: Ghaderi, Cinur/Eppenstein, Thomas (Hrsg.): *Flüchtlinge: Multiperspektivische Zugänge*. Wiesbaden, S. 79–93.
- Lewek, Mirjam/Naber, Adam (2017): *Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland*. Deutsches Komitee für UNICEF e. V. Berlin.
- Liebig, Thomas (2018): *Dreifach benachteiligt? Ein erster Überblick über die Integration weiblicher Flüchtlinge*. Paris: OECD Publishing.
- Nationale Armutskonferenz (2017): *Armutsrisiko Geschlecht. Positionen und Forderungen der Nationalen Armutskonferenz zu Armutslagen von Frauen in Deutschland*. Berlin. https://www.nationale-armutskonferenz.de/wp-content/uploads/2017/11/NAK_Armutsrisiko-Geschlecht.pdf [Abruf: 12.02.2019].
- Ngari, Elisabeth (2014): Unsere Probleme lassen sich nur politisch lösen. Interview von André Vollrath mit Elisabeth Ngari. *Freiwilligenmagazin*. <http://www.freiwilligen-magazin.info/women-in-exile/> [Abruf: 12.02.2019].
- Pelzer, Marei/ Pennington, Alison (2006): *Rechtsprechungsfokus. Geschlechtsspezifische Verfolgung: Das neue Flüchtlingsrecht in der Praxis*, *Asylmagazin* 5/2006, S. 4ff.
- Pro Asyl/Der Paritätische Gesamtverband et al. (2016): *Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland. Standards zur Gewährung der asylrechtlichen Verfahrensgarantien*. https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2016/11/PRO_ASYL_Memorandum_BAMF_Broschuere_Web_Nov16.pdf [Abruf: 12.02.2019].
- Schouler-Ocak, Meryam/Kurmeyer, Christine (2017): *Study on Female Refugees. Abschlussbericht. Repräsentative Untersuchung von geflüchteten Frauen* in unterschiedlichen Bundesländern in Deutschland*. Berlin.
- United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2018): *Global Trends. Forced Displacement in 2017*. Geneva.
- Worbs, Susanne/Baraulina, Tatjana (2017): *Geflüchtete Frauen in Deutschland: Sprache, Bildung und Arbeitsmarkt*. Ausgabe 1|2017 der Kurzanalysen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg.

Prekarität, Gender und Flucht

1 Einleitung

Wie prekäre Arbeitsbedingungen gelebt und gedeutet werden, ist abhängig von der jeweiligen Lebenssituation. Ein Minijob kann durchaus ein lohnender Zuverdienst in einem stabilen, für das modernisierte Male-Breadwinner-Modell charakteristischen Geschlechterarrangement sein. Für eine alleinerziehende Frau kann der gleiche Job in eine berufsbiografische Sackgasse führen und ihre Armutslage verfestigen. Für eine aus Syrien geflüchtete Akademikerin aus dem urbanen Milieu, die vor ihrer Flucht beruflich sehr erfolgreich war, kann der Minijob zweierlei bedeuten: Berufsbiografisch betrachtet, entspricht diese Tätigkeit in der Aufnahmegesellschaft einem sozialen Deklassierungsprozess, als Adressatin einer dem Leitbild des Adult-Worker-Modells verpflichteten aktivierenden Arbeitsmarktpolitik kann der Minijob gleichzeitig die Chancen auf einen unbefristeten Aufenthaltstitel erhöhen. Minijobs sind dabei nur ein Typus von neuen Beschäftigungsverhältnissen, die paradigmatisch für einen Strukturwandel der Erwerbswelt – die Prekarisierung – stehen. Folgt man einschlägigen Prekaritätsdefinitionen (Brinkmann et al. 2006; Mayer-Ahuja 2003), ist der Minijob – unabhängig von den subjektiven Deutungen der Einzelnen und ihrer sozialen Lage – kennzeichnend für eine Arbeitswelt, die sich durch eine zunehmende Ausbreitung von Erwerbsverhältnissen auszeichnet, die die soziale Sicherung des Lebensunterhaltes erschweren.

Die oben genannten Beispiele beschreiben empirische Realitäten und verweisen auf unterschiedliche soziale Situationen, die durch Gender und *Citizenship* strukturiert werden. Prekarisierungsprozesse und Armutsdynamiken können – so unsere These – nicht losgelöst von der arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Regulierung dieser Differenzverhältnisse analysiert werden. Unser Ziel ist es, prekarisierungstheoretische Überlegungen im Kontext des Wandels der Gender-, Migrations- und Wohlfahrtspolitiken aufzugreifen und diese auf Basis eigener empirischer Forschungen auf Entwicklungen der jüngeren Fluchtmigrationen zu beziehen.

Dazu gehen wir in einem ersten Schritt auf prekäre Dynamiken im Kontext des Wandels der Erwerbsarbeit, der Gender- und Migrationspolitiken ein

(2). Es werden zentrale Annahmen der Prekarisierungsdebatte skizziert und auf Eckpunkte der Aktivierungspolitik, die in Deutschland mit den Hartz-Reformen eingeleitet wurde, eingegangen (2.1). Dem folgt eine Skizze des im Rahmen dieser Politiken propagierten geschlechterpolitischen Adult-Worker Modells (2.2). Aktivierungspolitische Elemente in der arbeitsmarktpolitischen Regulation der Asylpolitik werden abschließend dargelegt (2.3). In einem zweiten Schritt präsentieren wir die empirischen Befunde einer Studie, die den Zugang von hochqualifizierten geflüchteten Frauen zum Arbeitsmarkt untersuchte, und beleuchten die Bedeutung der Prekarisierungs- und Armutsdynamiken für diese Gruppe (3).¹

2 Prekäre Dynamiken

Einen instruktiven Überblick über die Prekarisierungsdebatte liefert Motakef (2015). Ihre Systematisierung der soziologischen Diskussionen macht zweifelsohne deutlich, dass kein einheitliches Begriffsverständnis von Prekarität und Prekarisierung existiert. Zentrale Impulse kommen aus der französischen Debatte, wesentlich beeinflusst durch die Analysen von Robert Castel (2000) und Pierre Bourdieu (1998). Der Begriff Prekarität stand in einem engen Zusammenhang mit der Analyse des Wandels der Lohnarbeit. Bourdieus Anklage „Prekarität ist überall“ identifizierte den Strukturwandel der Arbeitswelt als neue Herrschaftsform, die „auf der Errichtung einer zum allgemeinen Dauerzustand gewordenen Unsicherheit fußt und das Ziel hat, die Arbeitnehmer zur Unterwerfung, zur Hinnahme ihrer Ausbeutung zu zwingen“ (Bourdieu 1998: 100). Sie habe, so Bourdieu weiter, weitreichende Auswirkungen auf die Lebensführung, die Alltagsorganisation und das Planungsvermögen der Einzelnen, da sie „die Zukunft überhaupt im Ungewissen läßt, (...) den Betroffenen gleichzeitig jede rationale Vorwegnahme der Zukunft und vor allem jenes Mindestmaß an Hoffnung und Glauben an die Zukunft, das für eine vor allem kollektive Auflehnung gegen eine noch so unerträgliche Gegenwart notwendig ist [verwehrt, Verf.]“ (ebd.: 97). In dem grundlegenden Werk „Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit“ beschreibt Castel (2000: 336) den Aufstieg der Lohnarbeit von einem verachteten Arbeitsver-

1 Es handelt sich hierbei um eine Pilotstudie, welche den Zugang von hochqualifizierten geflüchteten Frauen zum Arbeitsmarkt sowie bestehende Unterstützungsstrukturen in Hessen analysierte. Die Studie wurde durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst gefördert. Im Rahmen der Studie wurden insgesamt 16 qualitative Interviews geführt, zum einen mit hochqualifizierten geflüchteten Frauen und zum anderen mit Fachkräften aus Institutionen, die Unterstützung beim Zugang zum Arbeitsmarkt anbieten.

hältnis zum zentralen Medium der Integration in modernen Gesellschaften, deren Integrationskraft allerdings im Zuge der Prekarisierung brutal infrage gestellt wird.

Die Debatte hat mittlerweile mehrere Wendungen vollzogen. Grundlegend für die frühe Diskussion, wenn es um die Typisierung prekärer Erwerbsarbeit geht, sind die von Brinkmann et al. (2006: 18) vorgelegten fünf Dimensionen der Prekarität.² Diese beziehen subjektive Aspekte der Verarbeitung mit ein, bleiben aber auf die Analyse der Integration in die Erwerbssphäre beschränkt. Neuere Analysen verfolgen das Ziel, weitere Aspekte der Lebensführung in die Erforschung prekärer Lebenssituationen miteinzubeziehen, dazu zählen z. B. Care-Arbeit, Wohnen, Bildung und Gesundheit (exempl. Amacker 2011: 410, Klenner/Menke/Pfahl 2012). Damit reagieren sie auf die feministische Kritik, die – prominent bspw. von Aulenbacher (2009) vorgetragen – kritisiert, dass die frühe Prekarisierungsdebatte erstens unberücksichtigt lasse, dass Frauen bereits historisch in atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig waren, Prekarisierung aber erst zum Thema wurde, als auch Männer von ihr betroffen waren. Zweitens konzentrierte sich die Prekarisierungsdebatte ausschließlich auf den Wandel der Lohnarbeit und ließe dabei die für die fordistische Trias von Normalarbeitsverhältnis, Kleinfamilie und Wohlfahrtsstaat charakteristische Arbeitsteilung der Care-Arbeit außer Acht. Castels Analyse der neuen sozialen Frage bleibe damit unvollständig. So verstehen Klenner, Menke und Pfahl unter Prekarität im Lebenszusammenhang eine „Gefährdungs- und Unsicherheitslage, die neben der Fragilität der individuellen auch die familiäre Lebensführung erfasst sowie einen Verlust an Zukunft und Handlungsfähigkeit – möglicherweise für mehrere Personen – mit sich bringt“ (Klenner/Menke/Pfahl 2012: 218).

Für unsere Überlegungen liefert die Prekarisierungsdebatte hilfreiche Anhaltspunkte, um die Arbeitsmarktintegration von hochqualifizierten geflüchteten Frauen genauer in den Blick zu nehmen. Wir schließen im Folgenden an jene Debatten an, die Prekarisierung im Horizont des Wandels der Organisation der (Erwerbs-)Arbeit, der Geschlechter- und Migrationspolitiken analy-

-
- 2 Als prekär gelten Arbeitsverhältnisse, wenn sie in der (1) reproduktiv-materiellen Dimension nicht existenzsichernd sind und kein gesellschaftlich anerkanntes kulturelles Minimum gewähren. In der (2) sozial-kommunikativen Dimension sind diese prekär, wenn eine Integration in soziale Netze am Arbeitsort und über die Arbeitstätigkeit hinaus gefährdet ist. Prekär ist Erwerbsarbeit in der (3) rechtlich-institutionellen oder Partizipationsdimension, wenn institutionell verankerte soziale Rechte und Partizipationschancen nicht vollumfänglich gewährt werden. Die (4) Status- und Anerkennungsdimension ist prekär, wenn sie den Arbeitenden eine anerkannte gesellschaftliche Positionierung vorenthält und mit sozialer Missachtung verbunden ist. Die (5) arbeitsinhaltliche Dimension ist prekär, wenn die Berufstätigkeit entweder von Sinnverlust oder krankhafter Überidentifikation begleitet wird (ausführlich dazu: Brinkmann et al. 2006: 18).

sieren. Diese beziehen sowohl Veränderungen wohlfahrtstaatlicher Politiken, namentlich die Aktivierungspolitik, als auch Transformationen der Trias Erwerbsarbeit – Staat – Familie und *Citizenship*³ mit ein (Völker/Amacker 2015: 8f.; Jungwirth/Scherschel 2010; Scherschel 2018). Mit Brinkmann et al. (2006: 18) können zwar Arbeitsverhältnisse als prekär qualifiziert werden, allerdings bedarf es einer genaueren Betrachtung der die Erwerbsarbeit regulierenden Politiken. Erst durch die Analyse des wechselseitigen Zusammenwirkens von Prekarisierungsprozessen, Aktivierungspolitiken und Neujustierungen der Migrations- und Genderpolitik können, so unser Argument, für hochqualifizierte geflüchtete Frauen besondere Gefährdungen sichtbar gemacht werden.

Geflüchtete Frauen sind Adressatinnen der aktivierenden Arbeitsmarktpolitik und befinden sich damit in einem System, das ihre Integration in Arbeit mit beschäftigungspolitischen Instrumenten fördert, die als prekär qualifiziert werden können. Zugleich werden sie mit einem administrativen Kontext konfrontiert, ursprünglich für die Integration von Langzeiterwerbslosen entwickelt, der ihre „Aktivierung“ intendiert. Allerdings unterscheidet sich ihre Situation von der der Mehrheitsangehörigen, die trotz prekärer Lebensverhältnisse über *Citizenship* verfügen. Von Prekarisierung, so Völker und Amacker (2015: 8), sind nicht alle Menschen gleichermaßen betroffen, denn je nach sozialer Herkunft, Staatsangehörigkeit und Geschlecht entstehen ungleich prekäre Lebensverhältnisse (Jungwirth/Scherschel 2010). Eine Analyse der Dynamiken der Prekarisierung kommt deshalb nicht ohne eine Diskussion der Veränderungen in unterschiedlichen Politikfeldern aus.

2.1 Aktivierung im Rahmen der Hartz-IV-Reformen

Obwohl Prekarisierungsprozesse bereits vor den Hartz-IV-Reformen einsetzen, befeuert die AGENDA 2010 diese durch die Verankerung und Ausweitung atypischer Beschäftigungsverhältnisse (Scherschel/Booth 2012: 33f.). Mit der aktivierenden Arbeitsmarktpolitik wurden die Beziehungen zwischen Staat, Bürger*innen und Markt neu bestimmt (Scherschel/Streckeisen/Krenn 2012; Lessenich 2008; Dingeldey 2006). Diese Neuorientierung hat auch zu einem veränderten Umgang mit Erwerbslosen und prekärer Beschäftigung geführt. In

3 Im Rahmen der jüngeren *Citizenship*-Debatten geht es u. a. um die Frage, wer unter welchen Bedingungen an politischen Willensbildungsprozessen beteiligt ist und inwiefern Personen Zugang zu sozialen oder ökonomischen Rechten haben. Der Staatsbürgerschaftsstatus kann dabei „als ein Kernelement demokratisch verfasster Gesellschaften betrachtet werden, da er die grundsätzlichen Beziehungen zwischen Staat und Individuen reguliert“ (Scherschel 2018: 126).

Deutschland gilt die Einführung der „Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ zu Beginn des neuen Jahrtausends (2003–2005), besser bekannt unter Hartz I–IV, als aktivierungspolitische Wende und bedeutende Zäsur. Die sinkende Integrationskraft der Erwerbsarbeit setzt eigene Armutsdynamiken in Gang. Die Hartz-Reformen sollten einen Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit erreichen. Reformbestimmend ist der Gedanke des „Fördern und Fordern“. Damit einher geht eine Politik der sog. strengen Zumutbarkeit. Staatliche Kontrollmöglichkeiten der (privaten) Lebensführung wurden ausgeweitet und die Risiken der Erwerbslosigkeit individualisiert (Dörre et al. 2013). Personen, die über weniger als 60 % des mittleren Einkommens in Deutschland verfügen, gelten als armutsgefährdet. Dazu zählen alle Leistungsbeziehenden der Grundsicherung. Aktivierung und Prekarisierung stellen Menschen vor eine paradoxe Herausforderung: Mit der Verankerung der aktivierenden Arbeitsmarktpolitik wurde der Zwang zur Erwerbsarbeit ausgeweitet. Prekarisierung wiederum konfrontiert die Einzelnen damit, dass eine dauerhafte Integration in Erwerbsarbeit zunehmend erschwert wird. Armutsphänomene wurden durch diese Politik nicht überwunden, sondern sie treten in veränderten Formen auf. Die Zahl der *Working Poor* hat im Zeitverlauf zugenommen, und es ist ein Typus des Erwerbstätigen entstanden, der zwischen unsicherer Beschäftigung und Erwerbslosigkeit wechselt. In Deutschland ist aktuell jede*r Zehnte von Erwerbsarmut betroffen (Spannagel et al. 2017: 1). Typisch für diese *Working Poor* ist eine zirkuläre Mobilität, d. h., sie wechseln im Zeitverlauf zwischen z. B. Leiharbeit, geförderter Beschäftigung und Erwerbslosigkeit (Dörre et al. 2013: 279). Aktivierungspolitiken, die dem sog. Workfare-Ansatz entsprechen, steigern das Erwerbsarmutsrisiko. Strenge Anspruchsvoraussetzungen und niedrige Lohnersatz- und Sozialleistungen sollen erwerbslose Personen dazu zwingen, auch schlecht entlohnte Arbeitsangebote anzunehmen. Dies kann dazu führen, dass aus „armen Arbeitslosen“, „arme Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ werden (Spannagel et al. 2017: 1). Hartz IV ist zweifelsohne zu einer Transferleistung für „arbeitende Arme“ geworden – etwa ein Drittel der Leistungsbeziehenden arbeitet in Beschäftigungsverhältnissen, deren Lohn nicht zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausreicht (sog. Aufstocker*innen). Frauen sind hiervon zahlenmäßig häufiger betroffen als Männer. Ende 2012 lag der Anteil der Frauen bei 31 %, der der Männer bei 27 %, Ende 2015 bei 29 % zu 25 % (WSI o. J.a).

2.2 Aktivierte Geschlechter – vom Male-Breadwinner-Modell zum Adult-Worker-Modell

Neue arbeitsmarktpolitische Konzepte stoßen auf wohlfahrtsstaatlich regulierte Geschlechterpolitiken. Dem fordistischen Produktionsmodell korrespondierte ein Reproduktionsmodell, das auf einem Bündel sozialer Leistungen und einer geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung basierte (Jürgens 2010: 562). Das für die Nachkriegszeit in Westeuropa typische männliche Familienernährermodell – Teil der fordistischen Trias Wohlfahrtsstaat, Normalarbeit und „Normalfamilie“ – wies Hausarbeit, Kindererziehung und Pflege der Eltern der privaten Sphäre und den Frauen zu. Männer hingegen übernahmen die Ernährerfunktion. Dieses Modell befindet sich zweifelsohne in einem Wandel. Das sog. *Male-Breadwinner-Modell* weicht ideologisch einem Adult-Worker-Modell, welches zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch die europäische Union im Rahmen der Lissabon-Strategie verabschiedet wurde (Lewis 2002, 2004). Jeder und jede Erwachsene soll erwerbstätig sein (Motakef 2015: 12).⁴ Auth, Klenner und Leitner (2015: 44) kommentieren diese Entwicklung kritisch:

„Es ging und geht um die Ausschöpfung des weiblichen ‚Humankapitals‘, das angesichts des antizipierten demographisch bedingten Fachkräftemangels nicht durch Kindererziehung und Angehörigenpflege blockiert werden soll, und es geht um die Selbstverantwortlichkeit jedes und jeder Einzelnen, um den Sozialstaat schlanker halten zu können.“

Damit gehen für Frauen zweifelsohne Veränderungen einher. Die Zahl der erwerbstätigen Frauen hat mit Blick auf die letzten Jahre stark zugenommen. Im Zeitraum von 1991 bis 2016 stieg die Erwerbstätigenquote von Frauen von 57 % auf 71 % an (WSI o. J.b).⁵ Allerdings arbeitet ein Großteil in Teilzeit oder Minijobs. Betrachtet man die Daten des WSI zu atypischer Beschäftigung, zeigt sich, dass der Frauenanteil mit knapp 70 % eklatant höher ist als der der Männer mit knapp 30 % (Hans-Böckler-Stiftung 2017: 9). Frauen arbeiten zudem in Berufen, die sich durch niedrige gesellschaftliche Anerkennung und eine geringe Bezahlung auszeichnen. Sie stehen deutlich häufiger als Männer vor der Herausforderung, neben der Arbeitsuche/Arbeit alleine für die Erziehung eines oder mehrerer Kinder verantwortlich zu sein (Hobler et al. 2017). Ein Blick auf die Arbeitslosenquoten nach Geschlecht zeigt nur geringe

4 Statistisch betrachtet ist aktuell das modernisierte Ernährermodell, basierend auf einer männlichen Vollzeitbeschäftigung und einer weiblichen Teilzeitbeschäftigung, jedoch am weitesten verbreitet.

5 Die Erwerbstätigenquote von Männern lag 2016 bei 78 % (WSI o. J.b).

Unterschiede, ca. 50 % der Leistungsbeziehenden sind Frauen (WSI o.J.c). Hartz IV erzeugt einen hohen Druck, niedrig bezahlte Beschäftigungen anzunehmen, dies verdeutlichen die weiter oben genannten Zahlen zu den sog. Aufstocker*innen. Eine große Gruppe im SGB II sind alleinerziehende Mütter, die auf besondere Schwierigkeiten hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs treffen (ausführlich dazu: Hieming/Schwarzkopf 2010).

Die Umsetzung von Hartz IV beruht auf Geschlechterstereotypen, Frauen werden weit weniger gefördert, weil Männer oft als schneller vermittelbar eingeschätzt werden und Frauen als Hauptverantwortliche für die Kinderbetreuung gesehen werden. Sie sind weniger Adressat*innen von arbeitsmarktnahen Förderinstrumenten, die einen besseren Einstieg in den Arbeitsmarkt ermöglichen (Motakef 2015: 87; Jaehrling/Rudolph 2010). Frauen üben vor allem in Kombination mit Hartz IV Minijobs aus. Diese sind prekär und führen in den seltensten Fällen zu einer Beschäftigung. Klenner und Schmidt (2012: 29) kommentieren dies wie folgt:

„Der strikte Vorrang einer Arbeitsaufnahme vor einem Leistungsbezug nach SGB II führt offenbar auch dazu, dass Frauen in Minijobs auch dann arbeiten, wenn kein Partner ihren Lebensunterhalt (ausreichend gut) absichert. Für diese Gruppe von Frauen ist der Minijob nicht erst in der Langfristperspektive riskant, sondern er ist bereits aktuell Bestandteil eines diskontinuierlich-prekären Verlaufs, der in einem Teil der Fälle durch Leistungen des Arbeitslosengeldes (ALG) II aufgestockt werden muss.“

Einhellig wird die im SGB II verankerte sog. Bedarfsgemeinschaft als refamilialisierendes Rechtskonstrukt bewertet, das zulasten der Frauen geht (Dörre et al. 2013: 246). Der Leistungsbezug wird nicht individuell geprüft, sondern vom Einkommen des Partners bzw. von allen im Haushalt verfügbaren Einkommen abhängig gemacht. Vor allem Frauen sind auf nicht existenzsichernde Arbeit verwiesen. Ihre Armutsgefährdung ist entsprechend Folge eines Zusammenspiels verschiedener struktureller Faktoren wie etwa einem geschlechtlich segregierten Arbeitsmarkt, unzureichenden Kinderbetreuungsangeboten und geschlechterstereotyper Vermittlung. Motakefs Bilanz lautet wie folgt:

„(...) das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft verstärkt familiäre Abhängigkeiten und überantwortet vormals staatliche Pflichten in die privaten Sorgegemeinschaften. Es drängt geradezu Familien, in denen Frauen wenig oder gar kein Einkommen erzielen, in das männliche Ernährermodell (Betzelt 2008). Die aktivierende Arbeitsmarktpolitik baut Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern nicht ab, sondern verstärkt sie vielmehr“ (Motakef 2015: 88).

2.3 Aktivierung in der Asylpolitik

Besondere Prekaritätsrisiken entstehen dann, wenn Migrations-, Arbeitsmarkt- und Genderpolitiken aufeinandertreffen (Jungwirth/Scherschel 2010). Charakteristisch für das fordistische Modell ist nicht nur eine spezifische Organisation der geschlechtlichen Arbeitsteilung, sondern auch der Mitgliedschaftsstatus via Staatsbürgerschaft (*Citizenship*) (Scherschel 2018). *Citizenship* ist mit den Strukturen des nationalen Wohlfahrtsstaates auf das Engste verschränkt (Esping-Andersen 1998). Das sog. westfälische Modell steht für eine Koppelung von Territorium, Mitgliedschaft und Recht. Marshall (1950) sprach in diesem Zusammenhang von einem demokratischen Wohlfahrtskapitalismus (*democratic welfare capitalism*), Fraser (2007: 344) spricht vom „keynesianisch-westfälischen“ Rahmen. Die Teilhabechancen von Geflüchteten sind als *non citizens* in hohem Maße eingeschränkt und ihre Prekaritätsrisiken hoch. Im Asylkontext sind die Konsequenzen der Prekarisierungsdynamiken für die Betroffenen existenziell.

Obwohl sich in den letzten Jahren in Deutschland eine arbeitsmarktpolitische Öffnung vollzogen hat, die mit einem partiellen Abbau von bürokratischen Hindernissen einherging und die Integration von bestimmten Geflüchteten⁶ in den Arbeitsmarkt zum erklärten Ziel erhob, sehen sich Geflüchtete de facto mit einer Vielzahl von (bürokratischen) Hürden und Ausnahmeregelungen konfrontiert (ausführlich dazu: Etzold 2018; Farrokhzad 2018; Scherschel 2018, 2016). Eine entscheidende gesetzliche Veränderung ist das 2016 verabschiedete Integrationsgesetz, welches unter der Leitidee der Aktivierung „Fördern und Fordern“ steht (Bundesregierung o.J.). Erwerbsarbeit wird eine besondere Bedeutung beigemessen, da die Verfestigung des Aufenthaltes an die überwiegend eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes geknüpft wird.⁷ Das Integrationsgesetz zielt damit explizit auf eine Verankerung der Aktivierung in der Asylpolitik (Scherschel 2018: 136f.).

Doch wie gestalten sich die faktischen Partizipationschancen dieser Gruppe am Arbeitsmarkt? Forschungen zeigen, dass es für Asylmigrant*innen schwieriger ist, am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, als für andere Zuwanderungs-

6 Es wird in der Flüchtlingspolitik zwischen Personen mit und ohne „Bleibeperspektive“ unterschieden. Erstere sind für eine Integration in den Arbeitsmarkt vorgesehen. Damit wird eine unzulässige Differenzierung vollzogen, die eigentlich nicht vor einem Asylverfahren stattfinden dürfte und mit dem Gedanken des individuellen Verfahrens, wie PRO ASYL in einer Stellungnahme formuliert, unvereinbar ist (PRO ASYL 2016).

7 Das Gesetz sieht vor, dass Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge erst nach fünf Jahren ein unbefristetes Aufenthaltsrecht erhalten können, und auch dann nur, wenn sie bestimmte „Integrationsleistungen“ erfüllen. Neben der überwiegend eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts (75–80 %) wird hier insbesondere der Nachweis von Sprachkenntnissen genannt (Scherschel 2018: 138).

gruppen, die z.B. aktiv für den Arbeitsmarkt angeworben werden oder für EU-Migrant*innen mit freiem Zugang zum Arbeitsmarkt. Geflüchtete sind überproportional häufig in prekären Beschäftigungsverhältnissen angestellt. Dort ist die Nachfrage nach flexibel einsetzbaren und kostengünstigen Arbeitskräften hoch. Dies betrifft bspw. das Baugewerbe, die Reinigungsbranche, die Gastronomie und die Care-Ökonomie (Bröse 2018: 205f.; SVR 2015: 18). Geflüchtete Frauen treffen auf einen geschlechtlich segregierten Arbeitsmarkt und sind größtenteils in „frauenspezifischen Branchen“ beschäftigt. Sie sind zudem (wie Frauen allgemein) deutlich häufiger in Teilzeit oder geringfügiger Beschäftigung angestellt (Worbs/Baraulina 2017: 1). Schwenken (2017: 44f.) verweist darauf, dass auch die Ausrichtung der beruflichen Beratungen und Förderstrukturen eine geschlechterstereotype Berufsberatung und -vermittlung vermuten lassen. Statistische Daten und Forschungsarbeiten legen nahe, dass sich der Arbeitsmarktzugang besonders für geflüchtete Frauen trotz hoher Motivation schwierig gestaltet (Salikutluk/Giesecke/Kroh 2016: 751f.).⁸ Dabei bilden geflüchtete Frauen eine stetig wachsende Gruppe in der Aufnahmegesellschaft. Global betrachtet sind 50 % der Flüchtenden weiblich (UNHCR 2017: 59), auf nationaler Ebene wurden in Deutschland 2018 bisher knapp 42 % der Asylanträge von Frauen gestellt (BAMF 2018: 7).

Wie werden die genannten Prozesse aus der Perspektive der geflüchteten Frauen wahrgenommen? Wie erleben sie ihren Zugang zum Arbeitsmarkt? Welche Themen formulieren die in diesem Kontext Beratenden? Dies waren nur einige der Fragen, die wir in dem Forschungsprojekt „Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen im Asylkontext“ verfolgt haben. Wir wollen im Folgenden einige der Befunde vorstellen.⁹

- 8 In einer Umfrage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge geben 92 % der männlichen und 79 % der weiblichen Befragten an, erwerbstätig sein zu wollen. Ein Blick auf die Zahlen zur Erwerbsbeteiligung zeigt jedoch, dass eine große Diskrepanz zwischen dem Wunsch zu arbeiten und der tatsächlichen Erwerbsbeteiligung existiert. So gehen 49,8 % der befragten Männer de facto einer Erwerbstätigkeit nach, bei den Frauen sind es nur 11,5 % (Worbs/Baraulina 2017: 10ff.).
- 9 Interviewt wurden neun Frauen, die zwischen 2013 und 2016 Asyl in Deutschland beantragt hatten, und sieben Personen, die im Bereich der Berufsberatung und -vermittlung für Geflüchtete tätig sind. Die Frauen kamen aus Pakistan, dem Iran, Syrien und Afghanistan und waren zwischen 27 und 43 Jahre alt. Die meisten der von uns interviewten Frauen besaßen einen Hochschulabschluss und hatten bereits mehrjährige Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld. Das Gros der Frauen kommt aus einem akademischen, gebildeten und urbanen Milieu, mitunter aus Städten, die für eher progressive Lebensverhältnisse stehen.

3 „Mein Bachelor ist anerkannt und das hat Wert, denke ich“ – Prekäre Zugänge zum Arbeitsmarkt

Wenngleich Hochqualifizierten gemeinhin gute Chancen am Arbeitsmarkt prognostiziert werden, so zeigte sich schnell, dass hochqualifizierten geflüchteten Frauen der Einstieg in den Arbeitsmarkt kaum gelingt.

Die Flucht wird als Bruch in der Berufs- und Bildungsbiografie erfahren. Das Leben vor der Flucht ist durch die Erwerbsarbeit geprägt, reguläre Beschäftigung im Sinne einer Normarbeit, die nicht prekär ist, stellt eine Selbstverständlichkeit dar. Die Frauen erleben im Herkunftsland mit Blick auf die Verwirklichung ihrer beruflichen Möglichkeiten kaum Einschränkungen, und es gibt in unseren Interviews nur wenige Anhaltspunkte, dass berufliche Aufstiege nicht möglich sind. Diese Normalität wird bei Samira Sabia¹⁰ (43), die erfolgreich im Finanzwesen gearbeitet hat, deutlich:

„Mein Leben war, ja, sicher für mich. Ich konnte mir alles leisten. Wegen der Arbeit, ich habe so viel gearbeitet. Und sofort, plötzlich ist alles weg. Und ich musste, ich sage ich musste nicht wegen des Krieges, aber wegen der Politik weg (...) irgendwohin fliehen. Und jetzt bin ich hier in Deutschland.“¹¹

In Deutschland angekommen, ähneln sich die Wege und Beschreibungen der Frauen: Sie berichten von überfüllten Aufnahmelagern, dem Wechsel zwischen Unterkünften und Erfahrungen mit Rassismus im Alltag. In den Interviews wird deutlich, dass die soziale Unterstützung in der Regel auf den Austausch mit Geflüchteten in den Unterkünften beschränkt bleibt. Punktuell werden Kontakte mit Sozialarbeiter*innen als Unterstützung erfahren. Keiner der von uns interviewten Frauen ist der Einstieg in den Arbeitsmarkt in den letzten drei bis vier Jahren gelungen. Die meisten der Frauen waren für einige Zeit im Rahmen von sog. Arbeitsgelegenheiten (Ein-Euro-Jobs) u. a. als Dolmetscherinnen auf den Ämtern tätig, einige sind in Minijobs beschäftigt oder beginnen ein Studium in Deutschland. Sofern die Frauen verheiratet sind, liegt der Fokus bei der Jobvermittlung primär auf der Integration der Männer in den Arbeitsmarkt. Eine geschlechterstereotype Vermittlungspraxis wird nicht nur in der Priorisierung der Männer bei der Vermittlung deutlich, sondern auch anhand der den Frauen empfohlenen Berufsfelder. Diese beschränken sich in der Regel auf Bereiche mit hoher Nachfrage, die als „klassisch weibliche“

10 Alle Namen der Interviewpartner*innen sind anonymisiert. Für die ausgeübten Berufe und Bildungsabschlüsse wurden Äquivalente angegeben.

11 Alle Interviewausschnitte wurden aus Gründen der Lesbarkeit sprachlich überarbeitet.

Arbeitsfelder gelten (Pflegebereich, Kindererziehung etc.). So formuliert eine Fallmanagerin des Jobcenters:

„wenn wir den Arbeitsmarkt betrachten, gibt es natürlich Mangelberufe, wo wir sagen würden der Arbeitsmarkt ist vorhanden und ja das ist das klassische Feld in der Gesundheits- Krankenpflege, Altenpflegerinnen (...) Erzieherinnen.“

Ein Interviewausschnitt mit Pegah Amiri aus dem Iran, die dort viele Jahre erfolgreich als Ingenieurin in verschiedenen größeren Unternehmen gearbeitet hat, zeigt, dass auch ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss und Fachkräftemangel im jeweiligen Berufsfeld kein Garant für einen direkten Zugang zum Arbeitsmarkt sind und sich ihre Möglichkeiten auf prekäre Arbeitsfelder beschränken:

„(...) ich kann in der Gastronomie oder in solchen Arbeitsplätzen arbeiten, aber ich will nicht. Ich hab meinen Bachelor und ich sage nicht, dass diese Arbeitsplätze nicht gut sind, aber mein Bachelor ist anerkannt und das hat Wert, denke ich. Und vier Jahre an der Uni, dann fast sieben Jahre gearbeitet. Erfahrung! Das sollte mir eigentlich etwas bringen. Obwohl, hat es nicht (...).“

Deutlich wird in diesen Passagen die Enttäuschung über die verwehrtten Chancen am Arbeitsmarkt, die in ihren Augen keiner nachvollziehbaren Logik folgen. Sichtbar wird jedoch auch ein deutliches Bewusstsein über die eigenen Qualifikationen. Jobangebote erhält die Interviewte lediglich in prekarierten Bereichen, in denen kostengünstige und flexibel einsetzbare Arbeitskräfte gesucht werden. Pegah Amiri ist sich ihrer Ressourcen bewusst und verweist auf diese. Zum Zeitpunkt des Interviews hatte sie die Zusage für einen Master in Ingenieurwissenschaften, die Finanzierung ist allerdings noch ungeklärt. Dieser Weg wird durch die Jobcenter nicht unterstützt, entsprechend bleibt lediglich eine Finanzierung über ein Stipendium.

Die Ressourcen, die die Frauen mitbringen, werden nicht passgenau adressiert, jedoch seitens der Arbeitsmarktverwaltung wahrgenommen. So übernehmen einige der Frauen bspw. Tätigkeiten als Dolmetscherinnen auf den Ämtern. Sie übernehmen eine Rolle als *Cultural Broker*. Sara de Jong untersucht in ihrer Studie diese Rolle und zeigt die Fallstricke dieser Position bei Mitgliedern von Organisationen auf, die den Migrationshintergrund ihrer Klientel teilen. Ihre Ressourcen sind „Flucht-, Verlust-, Diskriminierungs-, Exklusions- und Anpassungserfahrungen“ – und damit erfahrungsbasiertes Wissen (de Jong 2016: 7). Vor dem Hintergrund der strukturellen Benachteiligung von Asylsuchenden, ethnischen Minderheiten und Migrant*innen am Arbeitsmarkt ist dieses Segment – so de Jong – eine „wichtige Nische“ und potenzielle Karriereoption für Geflüchtete. Aufstiegschancen sind jedoch be-

schränkt, da Leitungsfunktionen unverhältnismäßig oft von (männlichen) Mehrheitsangehörigen besetzt sind (de Jong 2016: 6). *Cultural Broker* werden zudem vorrangig aufgrund ihrer „kulturellen Ressourcen“ angesprochen. In unseren Daten zeigt sich die Ambivalenz dieser Position: Einerseits werden die Fähigkeiten und Ressourcen der Frauen dadurch sichtbar und sie werden von den Institutionen des Arbeitsmarktes adressiert, andererseits werden sie zugleich unter prekären Arbeitsbedingungen auf ihre Rolle als *Cultural Broker* reduziert:

„(...) ich war bei meiner Sachbearbeiterin beim Sozialamt. (...) Sie hat sofort gemerkt, dass ich sehr gut Englisch kann. Und sie hat mich gefragt, ob ich ein bisschen beim Übersetzen helfen kann, ja und eben anderen geflüchteten Leuten. Weil sie können kein Englisch oder Deutsch, nur Arabisch. Ich habe gesagt: Ja. Danach hat sie mir einen Ein-Euro-Job empfohlen (...) das war ein Projekt auch mit geflüchteten Frauen.“

In den Interviews mit den Institutionen im Bereich der Arbeitsvermittlung wurde deutlich, dass diese die Gruppe der hochqualifizierten geflüchteten Frauen kaum im Blick haben. Es wird davon ausgegangen, dass diese ihre Wege „selbstständig“ finden und weniger Unterstützungsstrukturen benötigen. Der Fokus liegt auf Programmen und Initiativen für Personen mit niedrigeren Qualifikationen. Die Erwerbsbeteiligung von Frauen generell wird vor allem als wirtschaftliche Notwendigkeit angesichts eines prekären Arbeitsmarktes formuliert, eine Notwendigkeit von frauenspezifischen Inhalten in den Maßnahmen wird weniger thematisiert. Auch die Arbeitsagentur verweist im Sinne des Adult-Worker-Modells auf die Pflicht zur Erwerbsarbeit, sobald eine Person von staatlichen Hilfeleistungen abhängig ist. Dies ist nach Abschluss des Asylverfahrens der Regelfall. Der Zugang zu Arbeitsverhältnissen, die den Lebensunterhalt sichern können, ist für Geflüchtete jedoch äußerst schwierig. Prekäre Beschäftigungen wiederum haben häufig zur Folge, dass eine Abhängigkeit gegenüber staatlichen Hilfeleistungen bestehen bleibt. So formulieren zwei Sozialarbeiterinnen, die im Bereich der Unterstützung beim Zugang zum Arbeitsmarkt tätig sind:

„A: Auch mit der Arbeit bleiben sie trotzdem auf die Sozialhilfe angewiesen. Die bleiben im Bezug von Hartz IV, die meisten.“

B: Für viele ist es auch demotivierend, weil sie sagen: Und was nützt mir das? Ich geh jetzt arbeiten, ne? Ich bin dann in diesem Schichtsystem, sehe meine Kinder gar nicht (...) Und was hab ich? (...) Da ist ja die Motivation gar nicht dahinter. Die haben's besser, die Kinder sind behüteter, wenn die Frauen Hartz IV bekommen! Ist ganz klar, da läuft was falsch. (...) Man muss gucken, wie motiviere ich die Frau (...).“

Der Passus dokumentiert die Widersprüchlichkeit, die mit der Ausweitung prekärer Beschäftigungsverhältnisse einhergeht. Die Lebensrealität als Mutter kann, so legt diese Aussage nahe, teilweise im Hartz-IV-Bezug sinnvoller gestaltet werden. Zudem stehen die Sozialarbeiterinnen vor der widersprüchlichen Anforderung, für Arbeitsverhältnisse zu motivieren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit demotivierend wirken. Mit welchen Belastungen ein prekäres Beschäftigungsverhältnis für die Betroffenen einhergehen kann, das weder den eigenen Wünschen noch der eigentlichen Qualifikation entspricht, verdeutlicht folgende Beschreibung von Pegah Amiri:

„(...) in der letzten Firma, wo ich gearbeitet hatte, ich erinnere mich, wir hatten eine Deadline (...) deswegen haben wir richtig Überstunden gearbeitet. (...) Bis zwölf Uhr Mitternacht war ich auf der Arbeit, dann um sechs Uhr morgens war ich wieder auf der Arbeit. Aber ich hatte richtig Energie. Und jetzt sage ich immer zu meiner Mutter (...) ich arbeite als Minijob, das sind nur 40 Stunden pro Monat. Aber an den Tagen, an denen ich jetzt arbeite, bin ich müde. Nach der Arbeit bin ich richtig müde. Und will mich ausruhen. Aber im Iran kannte ich diese Müdigkeit nicht.“

Minijobs sind in diesem Zusammenhang als ambivalent zu betrachten. Sie können die Chancen auf einen unbefristeten Aufenthalt erhöhen. Wie genau sich ein Minijob auf diese Chancen auswirken wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch unklar, da das Integrationsgesetz erst 2016 verabschiedet wurde. Die im Integrationsgesetz getroffene Formulierung (siehe oben), dass der Lebensunterhalt „überwiegend“ gesichert sein muss, lässt Handlungsspielräume in die eine oder andere Richtung zu. Es kann jedoch vermutet werden, dass ein Minijob zumindest als „Integrationsleistung“ gewertet wird und sich somit positiv auswirkt.

Unsere empirischen Befunde zeigen, dass sich geflüchtete Frauen mit unterschiedlichen Hürden konfrontiert sehen. Wir haben hier nur einige Aspekte anhand des Datenmaterials illustriert. Ergänzt man unsere Ergebnisse mit weiteren Befunden zur Arbeitsmarktsituation von Migrantinnen und geflüchteten Frauen (exempl. SVR 2015; Farrokhzad 2018), dann lassen sich folgende Punkte festhalten, welche die prekäre Situation von geflüchteten Frauen charakterisieren: Geflüchtete, ob Frauen oder Männer, treffen zunächst einmal auf bürokratischen Hürden, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erschweren. Zu den gesetzlich verankerten Barrieren kommt eine Reihe an weiteren Schwierigkeiten hinzu. Die im Herkunftsland erworbenen Abschlüsse lassen sich nicht problemlos in das deutsche Bildungssystem transferieren. Eine Anerkennung

erfolgt häufig nicht oder nur teilweise (SVR 2015: 21).¹² Hochqualifizierte Geflüchtete erleben daher oftmals einen massiven Bruch in ihrer Bildungs- und Erwerbsbiografie (Bretl 2008: 36, 40). Der Zugang zu Sprachkursen ist teilweise mit langen Wartezeiten verbunden, und die angebotenen Unterstützungsstrukturen sind nicht auf die Bedürfnisse von geflüchteten Frauen zugeschnitten. Die langen Wartezeiten wirken dabei nicht nur demotivierend, sondern führen auch zu einer Entwertung der vorhandenen Qualifikationen. Gerade Frauen nehmen zeitlich verzögert an Sprachkursen und anderen arbeitsmarktlichen Unterstützungsangeboten teil, was u. a. mit fehlenden Kinderbetreuungsangeboten und fehlenden Teilzeitqualifizierungsangeboten zu erklären ist (siehe auch Farrokhzad 2018: 174f.). Farrokhzad (2018) zufolge verweisen mehrere Studien zudem auf Aspekte wie psychosoziale Folgen der Flucht oder Diskriminierungserfahrungen im Aufnahmeland, welche die berufliche Integration von Geflüchteten erschweren. Der Einstieg in den Arbeitsmarkt gelingt entweder gar nicht, stark zeitverzögert oder nicht in dem Bereich, in welchem die Geflüchteten ursprünglich qualifiziert waren (SVR 2015: 20). Die Folge ist eine Beschäftigung von Geflüchteten weit unter ihrem Kompetenzniveau (Farrokhzad 2018: 175f.). Prekäre Arbeitsverhältnisse stellen angesichts dieser Hürden oftmals eine schnell zu realisierende Möglichkeit des Gelderwerbs dar. Bezogen auf die Aufenthaltsperspektive bedeuten sie, dass geflüchtete Frauen entweder von ihren Ehepartnern abhängig sind oder – gelingt es ihnen nicht ihren Lebensunterhalt weitestgehend zu sichern – im Zweifel mit einer Abschiebung rechnen müssen.

4 Schlussgedanken

Erwerbslosigkeit stellt in modernen Gesellschaften eine der zentralen Ursachen für Armut dar. Mit der Prekarisierung von Erwerbsarbeit entstehen neue Formen der Armut. Der Slogan „Arm trotz Arbeit“ bringt dies zum Ausdruck. Bei den *Working Poor* handelt es sich um Menschen, die arbeiten, deren Lohn aber dennoch nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu sichern. Wie Prekarität subjektiv erfahren wird, hängt vom jeweiligen Lebenskontext ab. Es war das Ziel unserer empirischen Studie, geflüchtete Frauen in den Blick zu neh-

12 Durch das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) besteht inzwischen ein Rechtsanspruch auf eine Überprüfung der Qualifikationen. Zudem bietet das Programm „Integration durch Qualifizierung“ (IQ) seit 2011 Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen an. Es bestehen dennoch weiterhin Hürden, so können Geflüchtete bspw. mitunter keine schriftlichen Nachweise über vorhandene Qualifikationen erbringen, und hier fehlt es an Alternativen (Farrokhzad 2018: 175).

men, die in einer existenziellen Weise von den Entwicklungen in der Arbeitswelt und den Veränderungen in verschiedenen Politikfeldern betroffen sind. Sie sind jedoch bislang keine Untersuchungsgruppe der Prekarisierungsfor- schung. Obwohl jüngere Analysen Prekarität weiter fassen und ihre sozialen Konsequenzen auf den Lebenszusammenhang in all seinen Facetten (z. B. Wohnen, Care-Arbeit, Bildung etc.) zum Thema machen, handelt es sich doch zumeist um Studien zur Lebensführung von Angehörigen der Mehrheitsgesell- schaft. Wir haben hingegen hochqualifizierte Frauen, die im Zuge der jüngeren Fluchtmigration nach Deutschland gekommen sind, zu ihren Versuchen, in den Arbeitsmarkt zu gelangen, interviewt. Dabei haben wir nicht systematisch die verschiedenen Dimensionen der Lebensführung erfasst, sondern uns auf ihre Erzählungen über ihre Wege in Erwerbsarbeit konzentriert.

Wenn die Integration in Erwerbsarbeit mit der Chance auf eine Verfesti- gung des Aufenthalts derart miteinander verknüpft wird, wie es im Zuge der jüngsten asylpolitischen Regulierungen mit dem Integrationsgesetz in Deutsch- land geschehen ist, dann wird Erwerbsarbeit für bestimmte Personengruppen potenziell (über-)lebenswichtig. Unter dem Diktat einer fortschreitenden Pre- karisierung wird Integration für Geflüchtete wiederum zur Sisypusarbeit. Er- werbsarbeit, die zentrale Integrationsfunktionen erfüllen sollte, wandelt sich unter den Bedingungen von Prekarisierung und asylpolitischer Restriktion vom Garanten sozialer Teilhabe zum Exklusions- und Armutsrisiko. Exklu- sion meint weit mehr als ein Leben unterhalb der Schwelle der Respektabili- tät, sie bedeutet unter Umständen die erzwungene Rückkehr in krisen- und kriegserschütterte Länder wie Syrien oder Afghanistan, wenn der Zugang zu Arbeit nicht gelingen will. Für prekarisierungstheoretische Überlegungen sind die Identifikation der Triebkräfte, die die Prekarisierung befeuern und die Ana- lyse der sozialen Situationen, in denen sich Frauen befinden, von enormer Be- deutung. Es reicht nicht aus, Arbeitsverhältnisse als prekär zu qualifizieren, dies trifft noch keine Aussage über die daran gekoppelten Armutsrisiken. Erst im Zuge der Analyse konkreter sozialer Lebenssituationen, die durch Gender und *Citizenship* strukturiert sind, lässt sich das Ausmaß der Prekarisierung in ihren – unter Umständen – lebensbedrohlichen Konsequenzen begreifen.

Literatur

- Amacker, Michèle (2011): „Da haben wir wenig Spielraum“. Familiernährerinnen in prekären Lebenslagen. WSI-Mitteilungen 8/2011, S. 409–415.
- Aulenbacher, Brigitte (2009): Die soziale Frage neu gestellt. Gesellschaftsanalysen der Prekarisierungs- und Geschlechterforschung. In: Castel, Robert/Dörre, Klaus (Hrsg.): Prekarität, Abstieg, Ausgrenzung. Die soziale Frage am Beginn des 21. Jahrhunderts. Frankfurt/New York, S. 65–80.
- Auth, Diana/Klenner, Christina/Leitner, Sigrid (2015): Neue Sorgekonflikte. Die Zumutungen des Adult Worker Model. In: Völker, Susanne/Amacker, Michèle (Hrsg.): Prekarisierung. Arbeit, Sorge und Politik. Weinheim/Basel, S. 42–58.
- Bourdieu, Pierre (1998): Prekarität ist überall. In: ders. (Hrsg.): Gegenfeuer. Wortmeldungen im Dienste des Widerstandes gegen die neoliberale Invasion. Konstanz, S. 96–102.
- Betzelt, Sigrid (2008): „Universelle Erwerbsbürgerschaft und Geschlechter(un)gleichheit – Einblicke in das deutsche Aktivierungsregime unter „Hartz IV“. Zeitschrift für Sozialreform 54 (3), S. 305–327.
- Bretl, Carolin (2008): Kommunale Flüchtlingsintegration in Berlin. In: Aumüller, Jutta/Bretl, Carolin (Hrsg.): Lokale Gesellschaften und Flüchtlinge: Förderung von sozialer Integration. Die kommunale Integration von Flüchtlingen in Deutschland. Berlin: Berliner Institut für Vergleichende Sozialforschung, S. 21–47.
- Brinkmann, Ulrich/Dörre, Klaus/Röbenack, Silke/Kraemer, Klaus/Speidel, Frederic (2006): Prekäre Arbeit. Ursachen, Ausmaß, soziale Folgen und subjektive Verarbeitungsformen unsicherer Beschäftigungsverhältnisse. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Bröse, Johanna (2018): Migration und Arbeitsmarkt. In: Bröse, Johanna/Faas, Stefan/Stauber, Barbara (Hrsg.): Flucht. Herausforderungen für Soziale Arbeit. Wiesbaden, S. 203–221.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2018): Aktuelle Zahlen zu Asyl. Ausgabe April 2018. <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-april-2018.html> [Abruf: 18.06.2018].
- Bundesregierung (o. J.): Grünes Licht im Bundesrat. Integrationsgesetz setzt auf Fördern und Fordern. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/integrationsgesetz-setzt-auf-foerdern-und-fordern-411666> [Abruf: 03.12.2018].
- Castel, Robert (2000): Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit. Konstanz.
- De Jong, Sara (2016): Employing the Cultural Broker in the Governance of Migration and Integration. http://oro.open.ac.uk/47038/1/_userdata_documents2_sj7852_Documents_Dissemination%20brochure.pdf [Abruf: 11.07.2018].
- Dingeldey, Irene (2006): Aktivierender Wohlfahrtsstaat und sozialpolitische Steuerung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 8-9, S. 3–9.
- Dörre, Klaus/Scherschel, Karin/Booth, Melanie/Haubner, Tine/Marquardsen, Kai/Schierhorn, Karen (2013): Bewährungsproben für die Unterschicht? Soziale Folgen aktivierender Arbeitsmarktpolitik. Frankfurt/New York.
- Esping-Andersen, Gøsta (1998): Die drei Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Zur Politischen Ökonomie des Wohlfahrtsstaates. In: Lessenich, Stephan/Ostner, Ilona

(Hrsg.): Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive. Frankfurt/New York, S. 31–54.

Etzold, Benjamin (2018): Arbeit trotz Asyl? Erlebte Chancen und Hürden von Geflüchteten beim Zugang zu Arbeit. In: Becker, Manuel/Kronenberg, Volker/Pompe, Hedwig (Hrsg.): Fluchtpunkt Integration. Panorama eines Problemfeldes. Wiesbaden, S. 319–353.

Farrokhzad, Schahrzad (2018): Qualifikation und Teilhabe geflüchteter Frauen und Männer am Arbeitsmarkt. Eine geschlechterdifferenzierte Betrachtung. In: Ceylan, Rauf/Ottersbach, Markus/Wiedemann, Petra (Hrsg.): Neue Mobilitäts- und Migrationsprozesse und sozialräumliche Segregation. Wiesbaden, S. 157–185.

Fraser, Nancy (2007): Zur Neubestimmung von Gerechtigkeit in einer globalisierten Welt. In: Heidbrink, Ludger/Hirsch, Alfred (Hrsg.): Staat ohne Verantwortung? Zum Wandel der Aufgaben von Staat und Politik. Frankfurt/New York, S. 343–372.

Hans-Böckler-Stiftung (2017): Atypische Beschäftigung in Deutschland. <https://www.boeckler.de/pdf/atyp/D.pdf> [Abruf: 10.07.2018].

Hieming, Bettina/Schwarzkopf, Manuela (2010): Alleinerziehende im SGB II. Woran scheitert die Integration in den Arbeitsmarkt? In: Jaehrling, Karen/Rudolph, Clarissa (Hrsg.): Grundsicherung und Geschlecht. Gleichstellungspolitische Befunde zu den Wirkungen von ‚Hartz IV‘. Münster, S. 132–146.

Hobler, Dietmar/Klenner, Christina/Pfahl, Svenja/Sopp, Peter/Wagner, Alexandra (2017): Wer leistet unbezahlte Arbeit? Hausarbeit, Kindererziehung und Pflege im Geschlechtervergleich. Aktuelle Auswertungen aus dem WSI GenderDatenPortal. WSI Report Nr. 35.

Jaehrling, Karen/Rudolph, Clarissa (2010): Grundsicherung und Geschlecht. Gleichstellungspolitische Befunde zu den Wirkungen von ‚Hartz IV‘. Münster.

Jürgens, Kerstin (2010): Deutschland in der Reproduktionskrise. In: Leviathan 38, 4, S. 559–587.

Jungwirth, Ingrid/Scherschel, Karin (2010): Ungleich prekär – Zum Verhältnis von Arbeit, Migration und Geschlecht. In: Manske, Alexandra/Pühl, Katharina (Hrsg.): Prekarisierung zwischen Anomie und Normalisierung? Geschlechtertheoretische Bestimmungsversuche. Münster, S. 110–132.

Klenner, Christina/Schmidt, Tanja (2012): Minijobs. Eine riskante Beschäftigungsform beim normativen Übergang zum „Adult-Worker-Model“. https://www.boeckler.de/wsimit_2012_01_klenner.pdf [Abruf: 12.07.2018].

Klenner, Christina/Menke, Katrin/Pfahl, Svenja (2012): Flexible Familienernährerinnen. Moderne Geschlechterarrangements oder prekäre Konstellationen? Opladen u. a.

Lessenich, Stephan (2008): Die Neuerfindung des Sozialen. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus. Bielefeld.

Lewis, Jane (2004): Auf dem Weg zur „Zwei-Erwerbstätigen“-Familie. In: Leitner Sigrid/Ostner, Ilona/Schatzenstaller, Margit (Hrsg.): Wohlfahrtsstaat und Geschlechterverhältnis im Umbruch. Jahrbuch für Europa- und Nordamerikastudien 7. Wiesbaden, S. 62–84.

Lewis, Jane (2002): Gender and Welfare State Change. In: European Societies 4, 4, S. 331–357.

Marshall, Thomas H. (1950): Citizenship and social class and other essays. Cambridge.

- Mayer-Ahuja, Nicole (2003): Wieder dienen lernen? Vom westdeutschen „Normalarbeitsverhältnis“ zu prekärer Beschäftigung seit 1973. Berlin.
- Motakef, Mona (2015): Prekarisierung. Bielefeld.
- PRO ASYL – Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e. V. (2016): Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern. <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2016-05-19-PRO-ASYL-Stellungsname-Integrationsgesetz.pdf> [Abruf: 11.02.2019].
- Salikutluk, Zerrin/Giesecke, Johannes/Kroh, Martin (2016): Geflüchtete nahmen in Deutschland später eine Erwerbstätigkeit auf als andere MigrantInnen. <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/146535/1/867018917.pdf> [Abruf: 20.05.2018].
- Scherschel, Karin (2018): An den Grenzen der Demokratie – Citizenship und Flucht. In: Berliner Journal für Soziologie, 28, 1, S. 123–149.
- Scherschel, Karin (2016): Citizenship by work? Arbeitsmarktpolitik im Flüchtlingschutz zwischen Öffnung und Selektion. In: PROKLA 183. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft, 46, 2, S. 245–266.
- Scherschel, Karin/Booth, Melanie (2012): Aktivierung in die Prekarität. Folgen der Arbeitsmarktpolitik in Deutschland. In: Scherschel, Karin/Streckeisen, Peter/Krenn, Manfred (Hrsg.): Neue Prekarität: Die Folgen aktivierender Arbeitsmarktpolitik – europäische Länder im Vergleich. Frankfurt/New York, S. 17–46.
- Scherschel, Karin/Streckeisen, Peter/Krenn, Manfred (2012): Neue Prekarität. Die Folgen aktivierender Arbeitsmarktpolitik – europäische Länder im Vergleich. Frankfurt/New York.
- Schwenken, Helen (2017): Integration von Flüchtlingen unter einer Gleichstellungsperspektive – Bestandsaufnahme und Forschungsbedarf. Expertise im Rahmen des Zweiten Gleichstellungsberichts der Bundesregierung. <https://www.gleichstellungsbericht.de/de/article/51.expertisen.html> [Abruf: 30.04.2018].
- Spannagel, Dorothee/Seikel, Daniel/Schulze Buschoff, Karin/Baumann, Helge (2017): Aktivierungspolitik und Erwerbsarmut. WSI Report 36. https://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_report_36_2017.pdf [Abruf: 12.07.2018].
- Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) (2015): Was wir über Flüchtlinge (nicht) wissen. Der wissenschaftliche Erkenntnisstand zur Lebenssituation von Flüchtlingen in Deutschland. Eine Expertise im Auftrag der Robert Bosch Stiftung und des SVR-Forschungsbereichs. https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2017/07/SVR-FB_Fluechtlinge_wissen.pdf [Abruf: 10.07.2018].
- United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2017): Global Trends. Forced Displacement in 2017. https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/shop/media/pdf/02/4a/2d/GlobalTrends_2017.pdf [Abruf: 12.07.2018].
- Völker, Susanne/Amacker, Michèle (2015): Prekarisierungen. Arbeit, Sorge und Politik. Weinheim/Basel.
- Worbs, Susanne/Baraulina, Tatjana (2017): Geflüchtete Frauen in Deutschland: Sprache, Bildung und Arbeitsmarkt. Ausgabe 1/2017 der Kurzanalysen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg. https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Kurzanalysen/kurzanalyse7_gefluechtete-frauen.pdf?__blob=publicationFile [Abruf: 08.01.2018].

- Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung (WSI)
 (o. J.a): Arbeitslosigkeit. Erwerbstätige Frauen und Männer im SGB II 2007–2017.
<https://www.boeckler.de/41747.htm> [Abruf: 03.12.2018].
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung (WSI)
 (o. J.b): Erwerbstätigkeit. Erwerbstätigenquoten und Erwerbsquoten 1991–2016.
<https://www.boeckler.de/53509.htm> [Abruf: 03.12.2018].
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung (WSI)
 (o. J.c): Arbeitslosigkeit. Arbeitslosenquoten von Frauen und Männern 1995–2016.
<https://www.boeckler.de/41752.htm> [Abruf: 03.12.2018].

Wohnungslosigkeit von Frauen – auch ein Armutsphänomen

1 Einleitung

Wohnungslosigkeit ist eine existenzielle Notlage, denn sie bedroht die körperliche und psychische Existenz. Die Wohnung ist der Ort, der Schutz und Sicherheit bietet, Privatsphäre und freie Lebensgestaltung ermöglicht. Ohne Wohnung können elementare Grundbedürfnisse nicht erfüllt werden. Dennoch leben in Deutschland über eine Millionen Menschen ohne Wohnung. Aus dieser Notlage kommen sie nur schwer wieder heraus. Oft entsteht Wohnungslosigkeit aus Flucht vor noch widrigeren Lebensbedingungen. So flüchten insbesondere Frauen aus gewaltgeprägten Beziehungen in die Wohnungslosigkeit. Auch wenn viele sagen, die Straße sei besser als alles, was sie vorher erlebt haben – diesen Satz habe ich als Streetworkerin oft gehört – wünschen sich alle ein „Zuhause“, eine dauerhafte, sichere Bleibe. Und sie haben laut Charta der Menschenrechte auch ein Recht darauf (vgl. Vereinte Nationen 1948: 5).

Ich schreibe diesen Beitrag aus meiner fachlichen-praktischen Perspektive als Diplom-Pädagogin, die seit 25 Jahren in unterschiedlichen Zusammenhängen mit Frauen und Mädchen arbeitet, die von Wohnungslosigkeit und Wohnungsnot betroffen sind. Auch wenn sich in dieser Zeit vieles im Hilfesystem verbessert hat, werden diese Frauen in der öffentlichen Debatte nur unzureichend wahrgenommen. Weil viele versuchen, ihre Wohnungslosigkeit zu verbergen, „verschwinden“ sie damit aus der Sichtbarkeit für die Gesellschaft. Angesichts dieser Ausblendung der Problematik im öffentlichen Diskurs habe ich für diesen Beitrag zwei betroffene Frauen interviewt¹ und möchte sie hier zu Wort kommen lassen. Ihre Aussagen sollen einen exemplarischen Einblick in Lebenswelt und Bedürfnisse von Frauen in Wohnungsnot vermitteln.

1 Die beiden Interviews führte ich im April 2018 in zwei mittelhessischen Universitätsstädten durch. Die Namen wurden anonymisiert.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W)² definiert als wohnungslos all jene Menschen, die nicht über einen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum verfügen. Demnach gehören zu den Wohnungslosen sowohl Menschen ohne Unterkunft als auch die, die in Notunterkünften, Einrichtungen und Frauenhäusern leben oder ordnungsrechtlich in Wohnungen eingewiesen sind, sowie all jene, die bei Bekannten, Verwandten oder in Billigpensionen untergekommen sind. Zusätzlich werden Personen als „Wohnungsnotfälle“ bezeichnet, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, weil der Verlust einer Wohnung unmittelbar bevorsteht oder sie in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben (BAG W 2018a: 1).

Die European Federation of National Organisations Working with the Homeless (FEANTSA) unterscheidet mit ihrer europäischen Typologie für Wohnungslosigkeit „ETHOS“ (2018: 1) 13 verschiedene Kategorien von Wohnungslosigkeit nach der Wohnsituation. Dabei werden als „obdachlos“ Menschen ohne jede Unterkunft verstanden, die auf der Straße bzw. an öffentlichen Plätzen leben oder in Notschlafstellen bzw. niedrighschwelligen Einrichtungen übernachten. Da diese Lebenssituation sich erfahrungsgemäß kurzfristig ändern kann, z. B. durch das Angebot, ein paar Tage bei einem Bekannten zu übernachten, beziehe ich mich in meinem Beitrag auf die umfassenderen Begriffe von Wohnungslosigkeit und Wohnungsnotfall.

Zur Beschreibung von Armut hat sich in der Europäischen Union der Begriff der „relativen“ Armut etabliert. Er beschreibt, dass Menschen von der Lebensweise ausgeschlossen sind, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie leben, als Minimum annehmbar ist. Wer weniger als 40 bis 60 % des mittleren Einkommens einer Gesellschaft erzielt, gilt demnach als arm (vgl. Der Paritätische 2017: 6). Bei Wohnungslosen muss jedoch in den meisten Fällen sogar von absoluter Armut gesprochen werden, da das Wohnen als existenzielles Grundbedürfnis nicht erfüllt werden kann.

In meinem Beitrag möchte ich zunächst das Ausmaß und die Ursachen der offenen und verdeckten Wohnungslosigkeit von Frauen in Deutschland darstellen (2.). Dabei möchte ich aufzeigen, dass spezifisch weibliche Lebenslagen wie Einkommensarmut und Gewalterfahrung als strukturelle Ursachen weiblicher Wohnungslosigkeit fungieren (3.). Anschließend beschreibe ich die Lebenssituation wohnungsloser Frauen und verdeutliche, wie sie sich von der der Männer unterscheidet, auch weil Frauen andere Bewältigungsstrategien wählen (4.). Sodann beschreibe ich vorhandene Hilfsmöglichkeiten und ihre Grenzen und zeige anhand der Erkenntnisse über die spezifische Situation

2 Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W) ist ein bundesweiter Zusammenschluss sozialer Dienste, Einrichtungen und öffentlicher Institutionen, die mit und im Hilfefeld Wohnungslosigkeit arbeiten.

wohnungsloser Frauen und der zugrunde liegenden strukturellen Zusammenhänge auf, was Frauen in Wohnungsnot benötigen (5.). Ein Ausblick rundet den Beitrag ab.

2 Ausmaß der offenen und verdeckten Wohnungslosigkeit von Frauen

Die BAG W (2017: 1) prognostiziert die Zahl der von Wohnungslosigkeit Betroffenen für das Jahr 2018 auf 1,2 Mio. Personen. Nach ihren Auswertungen waren im Jahr 2016 rund 860.000 Menschen von Wohnungslosigkeit betroffen, mit stark steigender Tendenz. Die hohe Anzahl von Geflüchteten hat dabei die ohnehin schon drastische Situation weiter verschärft.

Nach Schätzung der BAG W sind etwa 27 % der Wohnungslosen Frauen. Ihr statistisch erfasster Anteil ist in den letzten Jahren gestiegen (ebd.: 1f.), nicht zuletzt deshalb, weil wohnungslose Frauen im Hilfesystem inzwischen mehr in Erscheinung treten. Wohnungslosigkeit wurde viele Jahre als „Männerproblem“ betrachtet. So war z. B. 1986 noch im „Fachlexikon der Sozialen Arbeit“ zu lesen, dass alleinstehende Wohnungslose zu rund 95 % Männer sind (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 1986: 602), bis verschiedene Studien (Bremer/Romaus 1990; Bodenmüller 1995; Geiger/Steinert 1991) in den 1990er-Jahren darauf aufmerksam machten, dass ein Viertel bis ein Drittel der Betroffenen Frauen sind. Daraufhin erfolgte eine Sensibilisierung für die Problematik, und es entstanden vielerorts frauengerechte Anlaufstellen und Einrichtungen.

Dennoch ist auch heute noch mit einer hohen Dunkelziffer in verschiedenen Bereichen zu rechnen, z. B. bei den osteuropäischen Migrant*innen, von denen viele in Deutschland keinerlei Anspruch auf Sozialleistungen haben. Die BAG W (2017: 1) schätzt die Anzahl der wohnungslosen EU-Bürger*innen auf 50.000. Wenn überhaupt treten sie nur bei den ganz niedrigschwelligen Angeboten des Hilfesystems wie z. B. Suppenküchen in Erscheinung. So stammen bspw. in der Straßenambulanz der Caritas Frankfurt 40 % der Patient*innen aus Rumänien, Bulgarien oder Polen (Reuter 2016: 2). Darunter sind ebenfalls viele Frauen. Die Hamburger Hilfeeinrichtung „Sperrgebiet St. Georg“ berichtet, dass vor allem junge Frauen aus Osteuropa, die vor extremer Armut und Perspektivlosigkeit in ihrer Heimat geflohen sind, die Anlaufstelle aufsuchen. „Doch hier in Deutschland bekommen sie keinen Job und leben auf der Straße. Um überhaupt etwas Geld zu verdienen, ist die Prostitution oft ihre einzige Möglichkeit“ (Diakonie Hamburg 2018: 1).

Eine Dunkelziffer gibt es auch bei Frauen, die nicht als akut wohnungslos gelten, sondern als „latent“ wohnungslos oder „in prekären Wohnverhältnissen lebend“ bezeichnet werden können, d. h. in einer Wohnung wohnen, aber nicht im Mietvertrag stehen, nur über Zwischenmietverträge verfügen, in Hostess- oder Arbeitsunterkünften leben. Auch Mädchen und Frauen in gewaltgeprägten Beziehungen und Herkunftsfamilien, die ausziehen wollen, aber nicht in der Lage dazu sind, gehören dazu (Enders-Dragässer et al. 2000: 210). Die BAG W (2018a: 1) zählt diese Frauen zu den Wohnungsnotfällen. Statistisch erfasst werden sie jedoch nur, wenn sie mit dem Hilfesystem in Kontakt treten.

Ebenso verbleiben unter 25-Jährige ohne eigenes Einkommen oft trotz widriger Lebensumstände in der Herkunftsfamilie, weil der Auszug in eine eigene Wohnung vom Jobcenter nur übernommen würde, wenn sie die schwerwiegenden Gründe auch nachweisen könnten. Hier kann von weiteren Fällen latenter Wohnungslosigkeit ausgegangen werden, zumal 24,3 % der 2015 als Wohnungsnotfälle in Erscheinung getretenen Frauen unter 30 Jahre alt waren (BAG W 2016: 2).

Viele wohnungslose Frauen suchen sich private Schlafplätze. Nach Auswertungen der BAG W (2016: 5) waren von den hilfesuchenden Frauen 2015 40,1 % bei Bekannten, Partnern oder Familienangehörigen untergekommen. Nur 7,6 % lebten ohne Unterkunft auf der Straße, von den Männern waren dies immerhin 18,3 %. Das bedeutet, dass Männer das Bild von Straßenszenen dominieren. Viele Mädchen und Frauen halten sich auch ungern in Straßenszenen auf, weil mit dem Aufenthalt eine geschlechtsspezifische Diskriminierung verbunden ist. Während Männer bei aller Notlage durchaus noch eine positive Bestätigung erlangen können, indem sie sich z. B. selbstbewusst als Straßenpunk oder Abenteurer darstellen, gibt es für Frauen keine vergleichbare positive Besetzung von Wohnungslosigkeit. Vielen offensichtlich wohnungslosen Frauen werden Prostitution oder wechselnde Beziehungen unterstellt (Bodenmüller 1998: 6). Deshalb bemühen sich viele Frauen, nicht als Wohnungslose erkannt zu werden. Das macht sie für das Hilfesystem allerdings weniger erreichbar, und sie erscheinen nicht in den Statistiken.

Hinzu kommt, dass Frauen durch die Wohnungslosigkeit auch nicht mehr der klassischen Rollenerwartung als Zuständige für Heim und Haushalt entsprechen. Ohne gelebte Häuslichkeit und Familie verletzen sie die ihnen traditionell zugeschriebenen Pflichten und haben dadurch ebenfalls vermehrt mit Ablehnung zu rechnen (Enders-Dragässer et al. 2000: 97; Kautz 2010: 103).

Es ist also weiterhin davon auszugehen, dass die Zahl der tatsächlich von Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit betroffenen Frauen weitaus höher ist, als die Zahl der statistisch erfassten Fälle.

3 Ursachen und Folgen von Wohnungslosigkeit für Frauen

Die Gründe, warum Frauen wohnungslos werden, sind vielfältig. Nach Auswertung der Daten von Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe durch die BAG W (2016: 7) werden Partnerschaftsprobleme von rund einem Viertel als Auslöser genannt, in 16,6 % Trennung bzw. Scheidung und in 7,7 % Gewalt durch den Partner. Auch der Auszug aus der elterlichen Wohnung war in 11,3 % der Fälle ein Grund für die Wohnungslosigkeit. Des Weiteren sind finanzielle Probleme oft Grund für eine Wohnungskündigung. 18,4 % geben Miet- und Energieschulden als Auslöser an. In 18,9 % der Fälle wird Ortswechsel angegeben, in 12,3 % Konflikte im Wohnumfeld (ebd.: 7). Hinter diesen Gründen für akuten Wohnungsverlust stehen strukturelle Faktoren, die ich im Folgenden verdeutlichen möchte.

3.1 Erfahrungen häuslicher Gewalt

Trennungen und Gewalt in Beziehungen oder Herkunftsfamilien liegen in vielen Fällen zugrunde, wenn Frauen wohnungslos werden. So berichten fast alle der von Enders-Dragässer/Sellach (2005: 105) interviewten Frauen von missglückten Partnerschaften, Gewalterfahrungen und psychischen Verletzungen. Auch Kautz (2010: 67) weist darauf hin, dass Gewalterfahrungen ein wichtiger Hintergrund für die Entstehung von Wohnungslosigkeit sind. So seien 90 % der Betroffenen vor oder während der wohnungslosen Phase Gewalt ausgesetzt oder von Gewalt bedroht.

Vielen Frauen gelingt die Flucht aus gewaltgeprägten Beziehungen und Herkunftsfamilien, oft fliehen sie jedoch in die Wohnungslosigkeit. Ein Beispiel hierfür ist Frau Stein. Sie ist in Deutschland geboren, 49 Jahre alt und seit drei Jahren wohnungslos. Sie hat keine Ausbildung gemacht, aber bis zur Geburt ihres mittlerweile erwachsenen Sohnes in verschiedenen Bereichen gearbeitet. Nach der Familienpause findet sie jedoch keine Anstellung mehr, das Jobcenter kann ihr nur Arbeitsgelegenheiten vermitteln und zuletzt eine für zweieinhalb Jahre befristete Anstellung über das Programm „Soziale Teilhabe“. Frau Stein trennt sich von ihrem Mann, der über viele Jahre hinweg psychische Gewalt ausgeübt hatte, und ist seitdem wohnungslos.

„Schwer zu erklären, das war psychischer Druck. Ich war sein Eigentum. Ich habe zu funktionieren, so wie er das will. Wenn ich nur mit einem Mann gesprochen habe, hat er sofort behauptet, dass ich ein Verhältnis habe. Der

hat Freundinnen von mir angeschrieben, sie würden eine gut funktionierende Ehe zerstören. [...] Ich habe das irgendwann nicht mehr ausgehalten. Dann habe ich mir zwei, drei Taschen mit meinen Sachen gepackt und bin erst mal zu einer Bekannten gezogen.“ (Interview Frau Stein)

Zuvor hatte sie Kontakt mit Beratungsstellen und Rechtsanwälten aufgenommen, aber die Chance, über ein Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz³ die Wohnung zugesprochen zu bekommen, war nach deren Einschätzung zu gering.

„Er geht nicht freiwillig, mir fehlen die körperlichen Mittel, ihn rauszusetzen. Aber er schlägt nicht, und wer nicht schlägt, muss nirgendwo weg.“ (Interview Frau Stein)

Mittelweile übernachtet sie seit über zwei Jahren bei der Bekannten und findet keine Wohnung, u. a. weil die Wohnungsbaugesellschaft aufgrund des gemeinsamen Mietvertrages die Kündigung nicht akzeptiert und der Mann inzwischen Mietschulden auf die „gemeinsame“ Wohnung gemacht hat.

„Jetzt sind wir endlich geschieden und die Richterin hat auch gesagt, dass mein Mann mich aus dem Mietvertrag rauslassen muss, aber jetzt, wo mein Mann Mietschulden auf die Wohnung gemacht hat, akzeptiert die Wohnungsbaugesellschaft die Kündigung nicht. [...] Und ohne diese Mietschuldenfreiheitsbescheinigung⁴ bekommst du auch bei den anderen Wohnungsbaugesellschaften nichts.“ (Interview Frau Stein)

Die Folgen der von Gewalt geprägten Beziehung verhindern für Frau Stein also heute noch, dass sie der Wohnungslosigkeit entkommen kann. Ihre Bewältigungsstrategie, auf private Unterbringung zurückzugreifen, verringert zusätzlich die Erreichbarkeit durch das Hilfesystem.

Viele Frauen halten jahrelang Gewalt in Beziehungen aus, bis sie eine Wohnung finden. Sie werden zwar in der Ethos-Typologie für Wohnungslosigkeit aufgeführt (FEANTSA 2018: 1), fallen aber dennoch in der Praxis nicht in die Zuständigkeit der Wohnungslosenhilfe. Ein Beispiel dafür ist Frau Luft. Sie ist 44 Jahre alt, ohne Migrationshintergrund, kinderlos und verheiratet. Sie

3 Das Gewaltschutzgesetz (Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung) ermöglicht Zivilgerichten, gegen gewalttätige oder -bereite Mitbewohner*innen eine Ausweisung aus der Wohnung im Eilverfahren zu verhängen (Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen 2018, S. 1).

4 Mit einer Mietschuldenfreiheitsbescheinigung bestätigt der*die vorherige Vermieter*in, dass der*die betreffende Mieter*in in der Vergangenheit stets pünktlich seine*ihre geschuldete Miete gezahlt hat (Pickarz u. a. 2018).

hat viele Jahre im Hotelgewerbe gearbeitet, kann aber ihren Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben und ist daher seit einigen Jahren erwerbslos. Momentan hat sie über eine geförderte Beschäftigung im Rahmen des Programmes „Soziale Teilhabe“ eine befristete Anstellung. Fast zwei Jahre hat sie es in einer von Gewalt geprägten Ehe ausgehalten, bevor sie eine Wohnung findet.

„Also bei mir war es so, ich wollte mich von meinem Mann trennen, weil das war ja schon häusliche Gewalt und so. Also war halt übel. Ich habe zuerst versucht, eine Wohnung zu finden, ohne dass er das mitbekommt, aber das war nicht machbar. Und das sah halt so aus, dass es fast keine Wohnungen gab. Also ich habe über zwei Jahre gebraucht.“ (Interview Frau Luft)

Sie versucht, in eine Einrichtung der Wohnungslosenhilfe aufgenommen zu werden, die dies aber aufgrund der Bedrohungssituation ablehnt.

„Und dann stand ich ja auch mal bei der Übernachtungseinrichtung vor der Tür, als es wieder ganz schlimm war, aber die wollten mich nicht nehmen, weil ich ja von meinem Mann bedroht werde, und dann hatten sie Angst, dass er vor der Tür steht. Deshalb sagten sie, wäre das Frauenhaus zuständig und ich sollte dort hingehen, in eine andere Stadt.“ (Interview Frau Luft)

In den zwei Jahren erträgt sie immer wieder Gewaltausbrüche, die ihr Mann unter Drogeneinfluss begeht. Manchmal flüchtet sie, oft hat sie auch dazu keine Kraft.

„Ich hab mich dann einfach so geduckt und hab das so hingenommen, alles.“ (Interview Frau Luft)

Nach zwei Jahren findet sie über private Kontakte endlich eine Wohnung und kann ausziehen, bevor ihr Mann dies realisiert und wieder gewalttätig werden kann. Unterstützung sucht sie sich dabei bei Bekannten, nicht bei der Wohnungslosenhilfe.

Auch wenn es Frauen gelingt, aus Gewaltbeziehungen zu entkommen, sind die Folgen der erlebten Gewalt erheblich und beeinträchtigen oft dauerhaft ihre physische und psychische Gesundheit. So beschreiben Enders-Drägasser u. a. (2000: 219) als typische Folgen körperliche Verletzungen, Wunden und Erkrankungen, aber auch Suchterkrankungen, psychische Auffälligkeiten und Angststörungen. Wenn Frauen die erlebte Gewalt nur mithilfe von Alkohol- oder Drogenkonsum bewältigt und als Folgeerkrankung eine Sucht entwickelt haben, kann diese sogar noch Jahre später zur Mitursache von Wohnungslosigkeit werden.

Häusliche Gewalt als strukturelles Merkmal des Geschlechterverhältnisses beinhaltet für Frauen neben der unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben und dem Risiko, Folgeschäden davon zu tragen, auch die Gefahr von Wohnungsverlust und dauerhafter Wohnungslosigkeit.

3.2 Einkommensarmut

Gewalt und Trennung müssen nicht in die Wohnungslosigkeit führen, wenn finanzielle Ressourcen vorhanden sind. Aber gerade Frauen arbeiten im Niedriglohnsektor (Statistisches Bundesamt 2017: 8) und verdienen häufig so wenig, dass eine eigenständige Existenzsicherung nicht möglich ist. So haben auch meine beiden Interviewpartnerinnen zwar zunächst Vollzeit gearbeitet, konnten nach dem Arbeitsplatzverlust jedoch nur noch kurzfristige prekäre Jobs finden. Die Erwerbslosigkeit brachte beide schließlich in die finanzielle Abhängigkeit von Partnern und Sozialleistungen.

Fast ein Drittel der erwerbstätigen Frauen sind in „atypischen Jobs“ mit weniger als 20 Wochenstunden beschäftigt, aber nur ein gutes Zehntel der Männer (Marschall 2016: 1). Ein Grund ist, dass Frauen immer noch weit mehr der unbezahlten Fürsorgearbeit in Familien verrichten als Männer. Nach einer Studie des WSI wenden Frauen generell 2,4-mal so viel Zeit für unbezahlte Fürsorgearbeit und das 1,6-fache für Hausarbeit wie Männer auf (vgl. Hobler u. a. 2017: 1). Viele Frauen sind deshalb ergänzend auf Sozialleistungen des SGB II angewiesen, sobald sie sich von ihrem Mann trennen wollen. Diese schlechte finanzielle Ausgangsposition schränkt die Auswahl auf dem Wohnungsmarkt erheblich ein.

Laut BAG W (2016: 4) hatten bei Beginn der Hilfe nur rund 11 % der Frauen ein eigenes Einkommen durch Erwerbsarbeit. Fast 53% waren auf staatliche Transferleistungen angewiesen. Rund 25 % verfügten bei Hilfebeginn über gar kein Einkommen. Entweder haben diese Frauen die ihnen zustehenden Sozialleistungen nicht erhalten bzw. nicht abgerufen oder ihnen standen wie vielen Migrantinnen gar keine Leistungen zu.

Enders-Dragässer/Sellach (2005: 50) machen deutlich, dass Wohnungslosigkeit als Armutsphänomen zu betrachten ist, da sie auf „einer Kumulation von Unterversorgung und Defiziten in unterschiedlichen Lebensbereichen“ beruht. Spezifisch weibliche Armutsrisiken wie geschlechtliche Arbeitsteilung und Diskriminierung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt sind daher als strukturelle Ursachen anzusehen.

3.3 Fehlender günstiger Wohnraum im städtischen Raum

Wohnungslosigkeit könnte meist vermieden oder schnell überwunden werden, ständen genügend günstige Wohnungen zur Verfügung. Insbesondere im städtischen Raum herrscht daran aber akuter Mangel. Als entscheidende Ursache wird der Verlust an Wohnungen mit Sozialbindung und Veräußerung von kommunalem Wohnraum seit den 1990er-Jahren gesehen. So ist die Zahl der Sozialwohnungen von 3,9 Mio. im Jahr 1987 auf ca. ein Drittel (1,3 Mio.) im Jahr 2015 abgesunken (Deutscher Caritasverband 2018: 5). Bundesweit fehlen inzwischen mindestens eine Mio. Wohnungen (Deutscher Mieterbund 2017: 1).

Wohnungslosigkeit ist nur die Spitze eines Eisberges von Armut und zu hohen Mieten. Nach einer Studie der Hans-Böckler-Stiftung (2017: 72) haben 1,3 Mio. Großstadt-Haushalte nach Abzug der Miete nur noch ein Resteinkommen, das unterhalb der Hartz-IV-Regelsätze liegt.

*„Wenn es genügend Wohnungen geben würde, hätte ich schon viel früher ausziehen können, dann hätte ich gar nicht so lange bei meinem Mann bleiben müssen. Oder überhaupt Wohnungen. Der Prozentsatz an Wohnungen, den du als Hartz-IV-Empfängerin tatsächlich bekommen kannst, ist gleich null.“
(Interview Frau Luft)*

Für Frauen, die durch Trennung vom Partner in den Hartz-IV-Bezug fallen, wird die Wohnungssuche dadurch zusätzlich erschwert. Die Verwaltungsvorgänge im Jobcenter verkomplizieren die Situation und schrecken insbesondere Privatvermieter*innen ab. Bis die Zustimmung erteilt ist, ist die Wohnung oft anderweitig vergeben. So berichtet Frau Stein, dass sie eine Woche auf die Bewilligung einer Wohnung gewartet hat, nachdem sie das Mietangebot beim Jobcenter eingereicht hatte:

„Montag hatte ich immer noch nichts im Briefkasten, Dienstag auch nichts. Mittwoch habe ich dann angerufen, dann sagte sie zu mir: ‚Ich hab überhaupt nichts. Aber jetzt ist ganz schlecht, kommen Sie morgen mal gegen 11 Uhr, dann machen wir das.‘ Bin ich am Donnerstag hin, da hat die das genehmigt, da sagte der Vermieter, vorgestern habe eine andere den Mietvertrag unterschrieben.“ (Interview Frau Stein)

Bezieher*innen von ALG II bzw. Grundsicherung sind vor Mietvertragsabschluss an die Zustimmung des Jobcenters bzw. Sozialamtes und an deren festgelegte Mietobergrenzen gebunden. Wer eine zu teure Wohnung anmietet, riskiert, dass die Miete nicht vollständig bezahlt wird und Umzugskosten und Kautionsgarantie nicht übernommen werden. Es schließt sich ein Leben unter dem Existenzminimum an.

„Und eine andere Wohnung hätte ich auch bekommen können, die hat das Jobcenter abgelehnt, weil sie 1,37 € zu teuer war. Die 1,37 € hätte ich ja jeden Monat selbst dazu bezahlt, aber ich hätte kein Kautionsdarlehen, keine Erstausstattung, kein Geld für Umzug und Renovierung bekommen.“ (Interview Frau Stein)

Kommunen arbeiten häufig mit veralteten oder unrealistischen Mietspiegeln, sodass die Maximalkosten für eine Wohnung realitätsfremd sind (Piekarz u. a. 2017). Hartz-IV-Bezieher*innen stehen daher real nur sehr wenige Wohnungen zur Verfügung. Manche Jobcenter übernehmen im Härtefall „Wohnungslosigkeit“ für einen begrenzten Zeitraum eine höhere Miete. Nach einem halben Jahr folgt allerdings meist die Aufforderung, sich eine günstigere Wohnung zu suchen, sodass erneut eine prekäre Situation eintritt. Laut Thomé (2018: 1) wurden 2016 bundesweit 594 Mio. € Wohnkosten nicht von den Jobcentern übernommen, sondern von den Betroffenen aus ihrer Hilfe zum Lebensunterhalt selbst finanziert.

3.4 Lebenslagen wohnungsloser Frauen und deren Auswirkungen

Wohnungslosigkeit ist eine Notlage und eine extreme Belastung für die Gesundheit. Draußen zu schlafen bedeutet, dass Körperpflege nur eingeschränkt möglich ist, Krankheiten entstehen, nicht auskuriert und chronisch werden können. Angst vor Übergriffen und die ständige Unsicherheit können viele nur mithilfe von Alkohol- oder Drogenkonsum ertragen.

Aber auch das Leben bei wechselnden Bekannten oder als „Dauergast“ ohne Mietvertrag ist belastend. Es bedeutet, keine Privatsphäre und keinerlei Rückzugsmöglichkeiten zu haben. Abhängigkeitsbeziehungen, Unsicherheit und die Angst, bei Konflikten ganz schnell wieder auf der Straße zu stehen, führen zu einer dauerhaften Stresssituation. Diese wirkt sich negativ auf körpereigene Immunabwehr aus, sodass chronische körperliche und psychische Erkrankungen die Folge sein können (vgl. auch BAG W 2012: 3f.). Wohnungslose haben mit unter 50 Jahren eine deutlich geringere Lebenserwartung als andere Bevölkerungsgruppen (vgl. Schneider 2014: 14).

Wohnungslose, die sich in Gruppen oder Szenen im öffentlichen Raum aufhalten, sind außerdem vermehrt Vertreibung und Kontrollen ausgesetzt. Städte erlassen „Gefahrenabwehrverordnungen“, mit deren Hilfe Platzverweise durchgesetzt und Gruppen an Treffpunkten kriminalisiert werden. Damit wird gerade den Menschen, denen ohnehin schon keinerlei Rückzugsraum zur Verfügung steht, noch ihr letzter Aufenthaltsort streitig gemacht, mit dem Ar-

gument, sie würden das Sicherheitsempfinden der Mehrheitsgesellschaft beeinträchtigen (Schindlauer 2015: 53).

Neben dieser Diskriminierung im öffentlichen Raum sind Frauen und Mädchen der wie oben beschriebenen zusätzlichen sexuellen Stigmatisierung als „Straßenmädchen“ ausgesetzt. Hinzu kommen Gewalt und sexuelle Übergriffe innerhalb der Straßenszene, von der wohnungslose Mädchen und Frauen berichten (Bodenmüller 1995: 92). Diese passieren nicht nur draußen, sondern auch beim Übernachten bei Bekannten oder sogar in Notunterkünften und Tagesstätten. Gerade Frauen mit Gewalterfahrung haben in gemischten Einrichtungen oft Angst um ihr Wohlergehen, wenn Zimmer und sanitäre Einrichtungen nicht abschließbar sind (Falkenberg 2018: 1).

Besonders betroffen von geschlechtsspezifischer Gewalt sind auch jene Frauen, die in Häusern von Zuhältern leben und der Prostitution nachgehen oder dazu gezwungen werden. Viele von ihnen sind massiver Gewalt ausgesetzt und haben oft keinen Zugang zum Hilfesystem bzw. werden davon ferngehalten (BAG W 2012: 4). Für Einwanderinnen verschärft sich diese Situation aufgrund von Sprachbarrieren und mangelnden Kenntnisse über vorhandene Hilfsmöglichkeiten.

Wohnungslose Frauen werden zwar als „alleinstehende Wohnungslose“ bezeichnet, leben aber zu einem großen Teil nicht „allein“. Laut BAG W (2016: 3) lebten 2015 rund 16 % der Frauen in einer Partnerschaft, 21,5 % lebten mit minderjährigen Kindern zusammen. 22,5 % hatten Kinder, mit denen sie aber nicht zusammenlebten. Oftmals wurden diese im Zusammenhang mit der Wohnungslosigkeit oder zuvor fremd untergebracht. Für viele Frauen stellt das eine große psychische Belastung dar, nicht wenige fühlen sich schuldig und wünschen sich, auf Dauer wieder mit ihren Kindern zusammenleben zu können (ebd. 2012: 3). Dies wird auch daran deutlich, dass sich 30 % der Frauen eine Wohnung für zwei oder mehr Personen wünschen (ebd. 2016: 7).

Einem geregelten Arbeitsalltag nachzukommen ist als Wohnungslose kaum möglich, geschweige denn eine berufliche Perspektive aufzubauen, die ein ausreichendes Einkommen sichert. Dennoch wünschen sich viele Frauen eine Arbeit und sehen die eigenständige Existenzsicherung als Weg, dauerhaft aus der Wohnungslosigkeit oder dem Hilfesystem herauszukommen (Enders-Drägässer/Sellach 2005: 73ff.).

Die Lebenssituation wohnungsloser Frauen ist somit nicht der der Männer gleichzusetzen. Insbesondere im Hinblick auf Gewalterfahrung und Diskriminierung machen Frauen andere Erfahrungen und entwickeln eigene Bewältigungsstrategien wie z. B., private Unterkünfte zu finden sowie ihre Wohnungslosigkeit geheimzuhalten. Der dafür nötige Handlungsspielraum

muss genauso wie ihr verstärktes Bedürfnis nach Schutz vor Gewalt im Hilfesystem Berücksichtigung finden.

4 Möglichkeiten und Grenzen des Hilfesystems

Frauen in Wohnungsnot stehen in größeren Städten stationäre Einrichtungen und ambulante Anlaufstellen zur Verfügung. Für Frauen, die aus gewaltgeprägten Beziehungen flüchten, gibt es in vielen Städten Frauenhäuser, deren Adressen nicht öffentlich sind. Wer über kein eigenes Einkommen verfügt – laut BAG W 2015 rund 78 % der hilfesuchenden Frauen (BAG W 2016: 4) –, kann meist Arbeitslosengeld oder Grundsicherung bekommen.

4.1 Angebote der Wohnungslosenhilfe

Nach dem 12. Sozialgesetzbuch §§ 67ff. haben wohnungslose Menschen als Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, Anspruch auf Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten, wenn sie diese nicht aus eigener Kraft bewältigen können. Hierzu gehören insbesondere Beratung, persönliche Betreuung, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2003).

Auf dieser Basis haben sich in vielen größeren Städten unterschiedliche Hilfsangebote entwickelt. Dies sind z. B. Fachberatungsstellen, Tagesaufenthaltsstätten mit niedrigschwelligen Hilfsangeboten, Essens-, Kleidungs- und Schlafsackausgaben, Kältebusse, Nachtcafés, Notunterkünfte, stationäre und teilstationäre Übergangseinrichtungen, Betreutes Wohnen, Bereitstellung von angemieteten Wohnungen, Hilfen zur Rechtsdurchsetzung, Arbeitsprojekte oder medizinische Angebote. Viele Dienste sind gemischtgeschlechtlich, einige sind Frauen vorbehalten oder bieten separate Bereiche für Frauen an.

Die Angebote haben sich in den letzten Jahrzehnten ausdifferenziert, dennoch mangelt es vielerorts insbesondere an Notschlafplätzen und frauenspezifischen Angeboten. Da die absoluten Zahlen an offen wohnungslosen Frauen gerade in kleineren Städten teilweise recht gering sind, wird hier oft gar kein frauenspezifisches Angebot umgesetzt. Dabei zeigt die Erfahrung, dass viele Frauen erst dann überhaupt das Hilfesystem nutzen, wenn frauenspezifische, angemessene Angebote vorhanden sind. So resümiert die BAG W (2018b: 1):

„Macht die Wohnungslosenhilfe diesen Frauen ein Angebot, das ihrer Lebenslage und ihren Hilfebedarfen entspricht, dann wenden sich Frauen auch an das Hilfesystem und bleiben nicht länger unsichtbar“.

Aufgrund des Wohnungsmangels verbleiben viele Menschen in stationären Einrichtungen, die eigentlich ausziehen und ihr Leben allein bewältigen könnten. Dies verursacht nicht nur unnötige Kosten, sondern auch Frustration bei Betroffenen und Fachkräften. „Ständige Absagen für unsere Klienten sorgen auch bei den Helfenden für Frust und Resignation“, konstatiert Regina Grave (2018: 3), Mitarbeiterin im Frankfurter Caritas-Zentrum. Sie beklagt, dass das gut ausgebaute Hilfesystem in Frankfurt angesichts des eklatanten Wohnungsmangels an seine Grenzen stößt (ebd.: 1).

4.2 Frauenhäuser für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder

Für Frauen, die aus (akuten) Gewaltbeziehungen flüchten, stehen in Deutschland 6.000 Plätze in Frauenhäusern, Not- und Zufluchtswohnungen zur Verfügung (BIG e. V. 2012: 1). Die Häuser bieten Frauen und ihren Kindern eine Unterkunft sowie sozialpädagogische Unterstützung durch Fachkräfte an. Viele Frauen nutzen diese guten und wichtigen Angebote, um Unterkunft und Hilfe zu bekommen. Meistens sind die Häuser voll besetzt, daher müssen hilfesuchende Frauen oft in eine andere Stadt wechseln. Sie können dann nur das Notwendigste mitnehmen und müssen soziale Bezüge, Arbeitsstellen, Tiere und ihre Habe zunächst zurücklassen.

„Ich habe sogar ein, zweimal versucht, ins Frauenhaus zu gehen. In Nürnberg wäre einmal was frei gewesen, einmal war gar nichts frei. Aber dann ist es ziemlich schwierig, von Nürnberg aus eine Wohnung in Mittelhessen zu suchen. Und in der Zeit habe ich auch eine Arbeitsgelegenheit gemacht, das wäre ja gar nicht machbar gewesen“ (Interview Frau Luft)

So scheuen viele wie Frau Luft vor diesem Schritt zurück und harren weiter in der Beziehung aus, in der Hoffnung, eine Wohnung zu finden. Die bundesweite Frauenhauskoordinierung e.V. (2018: 1) beklagt, dass trotz des differenzierten Hilfesystems die Versorgung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder nicht ausreichend gesichert sei: „Die Angebote sind regional sehr unterschiedlich ausgebaut, vielerorts fehlt es an personellen Ressourcen und Sachmitteln, eine Regelfinanzierung gibt es nicht.“ Sie fordert einen einheitlichen Rechtsrahmen und Rechtsanspruch auf Hilfe für Betroffene.

4.3 Arbeitslosengeld und Grundsicherungsleistungen

Grundsätzlich haben wohnungslose Menschen die gleichen Leistungsansprüche wie andere Menschen auch. Wenn sie arbeitslos und erwerbsfähig sind, können sie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch III (Arbeitslosengeld) oder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II („Hartz IV“) beziehen. Letzteres wird für Menschen ohne Wohnung allerdings oft nur in Tages- oder Wochensätzen ausgezahlt. Nicht erwerbsfähige Menschen haben einen Leistungsanspruch nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe).

Es gibt jedoch viele Migrant*innen, die keinerlei Ansprüche auf Sozialleistungen haben, bspw. weil sie hier nicht sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben oder sich illegal in Deutschland aufhalten. Gelegenheitsarbeiter*innen mit sog. Werkverträgen oder Prostituierte aus Osteuropa sind so weiterhin auf diese prekären Beschäftigungen angewiesen und von finanziellen Hilfen weitgehend ausgeschlossen.

Bezieher*innen von ALG I und II können außerdem an Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt teilnehmen, z. B. Bewerbungstrainings, Arbeitsgelegenheiten oder anderen Beschäftigungsprojekten. Meine Interviewpartnerinnen haben beide derzeit eine befristete Anstellung im Rahmen des Programms „Soziale Teilhabe“, das eine Teilzeitbeschäftigung auf dem Mindestlohniveau bietet. Ende 2018 läuft dieses Programm aus – eine weiterführende Anstellung haben beide nicht in Aussicht.

Dabei würde sozialversicherungspflichtige existenzsichernde Arbeit Frauen auch dazu verhelfen, Wohnungslosigkeit zu überwinden. Gebraucht werden hierzu langfristige öffentliche geförderte Beschäftigungsverhältnisse.

5 Was arme Frauen in Wohnungsnot brauchen

Wohnungslose Frauen haben mit begrenzten Ressourcen und unter widrigen Umständen versucht, ihr Leben zu bewältigen, haben Krisen überwunden, sind aber in eine Notlage geraten. Viele dieser Frauen nehmen sich nicht als hilfsbedürftig im klassischen Sinne wahr, sondern wollen „einfach nur eine Wohnung“. Sie gehen davon aus, dass sie dann ihr Leben selbst wieder in den Griff bekommen, da sie über persönliche Ressourcen und Stärken verfügen, die sie hierzu einsetzen können. Viele wünschen sich daher zwar Unterstützung, aber keinesfalls eine „Betreuung“. Sie sollten im Sinne des Empowerment-Konzepts (Herriger 2010) in ihrer Eigenständigkeit und ihren Fähigkeiten unter-

stützt und gefördert werden. Es gilt, ihre Kompetenzen einzubeziehen sowie Vernetzung und Ressourcen zu stärken und auszubauen.

Daneben gibt es aber auch Frauen, die durch langjährige, teilweise in der Kindheit begonnene Gewalterfahrungen, andauernde widrige Lebensverhältnisse, Verelendung durch Wohnungslosigkeit oder psychische Krankheiten so beeinträchtigt sind, dass sie Betreuung und Versorgung wünschen und brauchen.

So unterschieden Geiger/Steinert in ihrer 1991 durchgeführten Studie drei Gruppen wohnungsloser Frauen anhand ihrer Bewältigungsstrategien als „normalitäts-“, „institutions-“ und „alternativorientierte“ Frauen. Dabei suchten normalitätsorientierte Frauen in erster Linie eine Wohnung und strebten danach, ihre bisherige Lebensweise wiederherzustellen, während institutionsorientierte Frauen Schutz und Unterstützung im Hilfesystem suchten. Eine kleinere Gruppe alternativorientierter Frauen sei gekennzeichnet durch normative Umorientierung hin zu subkulturellen Bezügen (Geiger/Steinert 1991: 118ff.).

Sind „normalitätsorientierte“ Frauen allerdings jahrelang prekären Wohnverhältnissen, Gewalt und Armut ausgesetzt, so besteht die Gefahr, dass sie ihre Situation nicht mehr selbst bewältigen können, aufgrund der Lebensumstände psychisch krank oder suchtkrank werden und tatsächlich längerfristig stationäre Hilfen benötigen, die weit über die Bereitstellung einer Wohnung hinaus gehen.

Das Hilfesystem sollte allen Frauen flexibel gerecht werden. Es sollte einerseits Frauen in Wohnungsnotfällen unbürokratisch Wohnraum zur Verfügung stellen können und andererseits frauengerechte Schutzräume und Anlaufstellen mit sozialpädagogischer Unterstützung für weitergehend hilfesuchende Frauen bieten. Fachstellen sollten im Wohnungsnotfall schnell Hilfe leisten, mit Wohnungsbaugesellschaften eng zusammenarbeiten und möglichst sogar auf kommunale Wohnungsbestände zugreifen können.

Um das Ausmaß von Wohnungslosigkeit systematisch zu erfassen und bedarfsgerecht Hilfen bereitzustellen, ist eine bundesweite Wohnungsnotfallstatistik notwendig, die die Daten auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zusammenführt (BAG W 2017: 3; Deutscher Caritasverband 2018: 15).

5.1 Wohnraumversorgung sichern

In Deutschland fehlen derzeit mindestens eine Million Wohnungen, vor allem günstige Wohnungen in den Städten. Der Deutsche Mieterbund (2017: 1f.) beziffert den Bedarf auf jährlich 400.000 neu zu bauende Wohnungen und 80.000

Sozialwohnungen. Auch meine beiden Interviewpartnerinnen antworten auf die Frage nach ihrem Bedarf spontan: „Wohnungen“.

„Wohnungen! Also ich denke, wir haben in dieser Stadt viel zu wenig Sozialwohnungen.“ (Interview Frau Luft)

„Es braucht Wohnungen, mehr städtische Wohnungen und Sozialwohnungen. Dann wäre es bei mir gar nicht zu der Wohnungslosigkeit gekommen, wenn ich einfach hätte ausziehen und mir eine eigene Wohnung mieten können.“ (Interview Frau Stein)

Der Deutsche Caritasverband (2018: 8ff.) schlägt vor, die 740 kommunalen und öffentlichen Wohnungsunternehmen sozial auszurichten. Mit ihren 2,5 Millionen Wohnungen sollten sie nicht den größtmöglichen Gewinn anstreben, um die kommunalen Haushalte auszugleichen, sondern die Schaffung günstigen Wohnraums. So hätten die Kommunen eine unmittelbare Steuerungsmöglichkeit zum Erhalt und zur Schaffung von günstigem Wohnraum. Durch aktive Gestaltung ihrer Bauland- und Liegenschaftspolitik könnten die Kommunen außerdem viel zu einer sozial ausgerichteten Wohnungspolitik beitragen. Ziel einer sozialen Stadtentwicklung sollte dabei aber auch eine nachhaltige und soziale Quartiersentwicklung sein (ebd.: 10).

Dort, wo es nicht genügend günstige Sozialwohnungen gibt, ist es notwendig, dass die Jobcenter im Wohnungsnotfall auch länger als sechs Monate höhere Kosten der Unterkunft akzeptieren, um den dauerhaften Verbleib in einer Wohnung zu ermöglichen und die Lebenssituation der Betroffenen zu stabilisieren. Auf Dringlichkeitslisten, wie sie inzwischen von einigen Kommunen erstellt werden, sollten Personen, die Gewalt ausgesetzt sind, genau wie Menschen ohne Wohnung vorrangig berücksichtigt werden.

Als Mindestanforderungen für eine frauengerechte Wohnungs- und Sozialpolitik fordert die BAG W (2012: 6) daher u. a. eine geschlechtsspezifische Wohnungsnotfallberichterstattung, damit die weibliche Wohnungsnot in Politik und Öffentlichkeit wahrgenommen wird, sowie bezahlbare Wohnungen, die auch den Bedarfen einkommensarmer alleinerziehender Frauen entsprechen.

5.2 Frauengerechte Angebote und Anlaufstellen

Die wenigsten Frauen wünschen sich stationäre Hilfen, sondern einfach eine Wohnung. So geht aus den Daten der BAG W (2016: 7) hervor, dass sich nur 2,6 % der ratsuchenden Frauen eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung wünschten. Bei den Männern sind es 7,9 %. Auch die klassischen

Angebote von gemischtgeschlechtlichen Tagesstätten werden von Frauen, die bei Bekannten übernachten, oft nicht nachgefragt.

„Das, was die Tagesstätte anbietet, das sind Hilfestellungen, die ich im Moment noch nicht brauche. Weil ich ‚nur‘ wohnungslos bin, nicht obdachlos, Betonung liegt auf ‚nur‘. Ich kann mich waschen, ich kann Kleidung waschen. Es gibt einen Tagesaufenthalt, aber ich habe ja im Moment Arbeit. Ja was machen die? Die machen auch nichts anderes als das, was ich auch ohne sie kann: mit mir im Internet nach Wohnung schauen oder Zeitungsanzeigen ausschneiden, das kann ich auch alleine. Also das sind Dinge, die mir im Endeffekt nichts bringen.“ (Interview Frau Stein)

Die BAG W (2012: 5) hält ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen für wohnungslose Frauen für unabdingbar, die präventiv und unbürokratisch arbeiten. In vielen Städten gibt es entsprechende Stellen, aber auch kleinere Kommunen sollten über Angebote verfügen, die sie z. B. über einen Beratungsverbund realisieren könnten (Enders-Dragässer/Sellach 2005: 203).

Nach den Standards der BAG W (2012: 5) sollen die Beratungsstellen über qualifizierte Mitarbeiter*innen verfügen, die mit den spezifischen Gründen für weibliche Wohnungslosigkeit und -not vertraut sind und entsprechende Angebote vorhalten. Durch Wissensvermittlung, Unterstützung, Motivation und anwaltliche parteiliche Interessenvertretung verhelfen die Beraterinnen Klientinnen dazu, sich die sozialen Sicherungssysteme und Sozialleistungen zu erschließen. Sie unterstützen die Frauen bei Wohnungserhalt, Arbeitsplatzsuche und der Wahrnehmung ihrer Rechte und beraten sie bei persönlichen Fragen und Problemen. Dazu gehört, dass die betroffenen Frauen – falls gewünscht anonym und mit oder ohne Beisein des Partners – bereits im Vorfeld Beratung erhalten können. Um auch Frauen auf Wohnungssuche oder in prekären Wohnsituationen zu erreichen, ist eine Vernetzung mit anderen Einrichtungen erstrebenswert.

Stationäre Einrichtungen für wohnungslose Frauen sollten darüber hinaus in ihrer Konzeption die weiblichen Bewältigungsmuster einbeziehen und den Frauen sowohl Schutz als auch genügend Autonomie und Freiraum zustehen. Vor dem Hintergrund der Gewalterfahrungen sind separate Einheiten notwendig, die ausschließlich Frauen vorbehalten sind und ihnen Schutz vor sexueller Belästigung und Gewalt bieten (BAG W 2012: 6).

Ein großer Teil der wohnungslosen Frauen hat Kinder, mit denen viele von ihnen vor der Wohnungslosigkeit zusammengelebt haben – diese Tatsache müssen Hilfsangebote berücksichtigen (ebd. 2016: 3). Hier gilt es, die präventiven Angebote zu verstärken, um Wohnungsverlust zu vermeiden. Übernachtungseinrichtungen sollten Besuche von Kindern ermöglichen.

Bei allen Hilfeangeboten sind die Ressourcen und Stärken der Frauen in den Blick zu nehmen und zu fördern. Mit dem Konzept des Empowerments kann es gelingen, Prozesse von Selbsthilfe und Vernetzung wohnungsloser Frauen zu initiieren und zu fördern und Frauen zu gegenseitiger Unterstützung zu ermutigen. Dabei sind auch Anlaufstellen, die nicht ausschließlich wohnungslosen Frauen vorbehalten sind, wie z. B. Stadtteiltreffs, Begegnungsstätten oder Arbeitsloseninitiativen wertvolle Ressourcen, bei denen sich Frauen in unterschiedlichen Lebenslagen begegnen und gegenseitig weiterhelfen können. Zudem können Frauen diese Anlaufstellen nutzen, ohne sich direkt als Wohnungslose zu erkennen geben zu müssen.

6 Ausblick

Wohnungslosigkeit bedeutet für Frauen nicht nur materielle Armut, sondern oft auch ein Mangel an Rechten, Handlungsspielräumen und Sicherheit. Sie wird insbesondere durch Einkommensarmut in Verbindung mit struktureller Benachteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt sowie durch Gewalt gegen Frauen als ein Strukturmerkmal des Geschlechterverhältnisses bedingt.

Obwohl viele Frauen versuchen, die Situation aus eigener Kraft zu bewältigen und wieder ein „geregeltes Leben“ zu führen, ist dies aufgrund von Ausschluss vom Arbeits- und Wohnungsmarkt extrem schwierig. Grundsätzliche Lösungen müssen Einkommensarmut von Frauen entgegenwirken und ihnen eine eigenständige Existenzsicherung bieten. Generell bedarf es einer gesamtgesellschaftlichen Umbewertung von Tätigkeiten und Umverteilung finanzieller Ressourcen. „Care Revolution“ und „bedingungsloses Grundeinkommen“ (vgl. Beiträge Appel und Winkler in diesem Band) sind zwei vielversprechende Ansätze, die Armut von Frauen dauerhaft abbauen könnten und die nicht gewinnorientierte Tätigkeiten in den Mittelpunkt stellen, die für Mensch und Natur wirklich wichtig und nützlich sind.

Literatur

- Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen e. V. (BIG) (2012): Frauenhäuser – Bestandsaufnahme der Bundesregierung. <http://www.big-berlin.info/news/414> [Abruf: 28.05.2018].
- Bodenmüller, Martina (1995): Auf der Straße leben. Mädchen und junge Frauen ohne Wohnung. Soziale Ungleichheit und Benachteiligung, Band 5. Münster.

- Bodenmüller, Martina (1998): Die Szene wird zur Ersatzfamilie. Wohnungslosigkeit von Mädchen und jungen Frauen. In: SOZIALEXTRA 9/98, S. 5–7.
- Bremer, Hanna/Romaus, Rolf (1990): Alleinstehende wohnungslose Frauen in München. Umfang – Strukturen – Probleme – Konsequenzen. In: Sozialreferat der Landeshauptstadt München (Hrsg.): Beiträge zur Sozialplanung 115, München.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W) (2012): Frauen und Wohnungsnot, Darstellung der Lebenslagen und der Anforderungen an eine bedarfsgerechte Hilfe. Bielefeld.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) e.V. (2016): Statistikbericht 2015, Auswertungstabellen. Aktuelle Daten zur Lebenslage wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen in Deutschland. Berlin.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) e. V. (2017): Pressemitteilung. 860.000 Menschen in 2016 ohne Wohnung. <http://www.bagw.de/de/neues~147.html> [Abruf: 14.10.2018].
- Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) e. V. (2018a): Wohnungsnotfälle. http://www.bagw.de/de/themen/zahl_der_wohnungslosen/wohnungsnotfall_def.html [Abruf: 31.07.2018].
- Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) e. V. (2018b): Hilfen für Frauen in Wohnungsnot. <https://www.bagw.de/de/themen/Frauen/> [Abruf 28.05.2018].
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2003): Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe. http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/index.html [Abruf: 28.05.2018].
- Deutscher Caritasverband e. V. (2018): Sozialpolitische Positionen Kampagne 2018 „Jeder Mensch braucht ein Zuhause“. https://www.zuhause-fuer-jeden.de/wp-content/uploads/2018/02/Position_Kampagne_2018_05022018.pdf [Abruf: 28.05.2018].
- Deutscher Mieterbund e. V. (2017): Wohnungspolitische und mietrechtliche Forderungen zur Bundestagswahl 2017. <https://verein2000.mieterbund.de/politik/bundestagswahl-2017/forderungen-des-dmb.html> [Abruf: 28.05.2018].
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.) (1986): Fachlexikon der sozialen Arbeit. Stuttgart.
- Der Paritätische Gesamtverband (2017): Menschenwürde ist Menschenrecht. Bericht zur Armutsentwicklung in Deutschland. Berlin.
- Diakonie Hamburg (2018): Sperrgebiet: Schutzraum für Mädchen und Frauen aus dem Milieu in St. Pauli und St. Georg. <https://www.diakonie-hamburg.de/de/spenden/Sperrgebiet-Schutzraum-fuer-Maedchen-und-Frauen-aus-dem-Milieu-in-St.-Pauli-und-St.-Georg> [Abruf: 28.05.2018].
- Enders-Dragässer, Uta u. a. (2000): Frauen ohne Wohnung. Handbuch für die ambulante Wohnungslosenhilfe für Frauen. In: Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Band 186, Stuttgart/Berlin/Köln.
- Enders-Dragässer, Uta/Sellach, Brigitte (2005): Frauen in dunklen Zeiten – persönliche Berichte vom Wohnungsnotfall: Ursachen – Handlungsspielräume – Bewältigung: eine qualitative Untersuchung zu Deutungsmustern und Lebenslagen bei Wohnungsnotfällen von Frauen. Frankfurt am Main: Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Frauenforschung e. V.; Forschungsverbund Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen.

- Falkenberg, Viola (2018): Schutz vor Kälte und Gewalt. Bundesweit sind immer mehr Frauen wohnungslos und suchen Hilfe in speziellen Einrichtungen. <https://www.ekd.de/wohnungslose-frauen-bremen-32847.html> [Abruf: 31.07.2018].
- European Federation of National Organisations Working with the Homeless (FEANTSA) (2018): ETHOS Europäische Typologie für Wohnungslosigkeit. https://www.feantsa.org/download/ethos_de_2404538142298165012.pdf [Abruf: 31.07.2018].
- Frauenhauskoordinierung e.V. (2018): Hilfesystem. <https://www.frauenhauskoordinierung.de/themenportal/hilfesystem> [Abruf: 31.07.2018].
- Geiger, Manfred/Steinert, Erika/Schweizer, Carola (1991): Alleinstehende Frauen ohne Wohnung. Soziale Hintergründe, Lebensmilieus, Bewältigungsstrategien, Hilfeangebote. Schriftenreihe des Bundesministers für Frauen und Jugend, Band 5. Stuttgart.
- Grave, Regina (2018): Langer Atem bei der Wohnungssuche. <https://www.caritas-frankfurt.de/magazin/langer-atem-bei-der-wohnungssuche> [Abruf: 28.05.2018].
- Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.) (2017): Wohnverhältnisse in Deutschland – eine Analyse der sozialen Lage in 77 Großstädten. Bericht aus dem Forschungsprojekt „Sozialer Wohnversorgungsbedarf“. Berlin/Düsseldorf.
- Herriger, Norbert (2010): Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Sozialpädagogik. Stuttgart.
- Hobler, Dietmar u. a. (2017): Wer leistet unbezahlte Arbeit? Hausarbeit, Kindererziehung und Pflege im Geschlechtervergleich. Aktuelle Auswertungen aus dem WSI GenderDatenPortal. WSI-Report Nr. 35, April 2017, Düsseldorf.
- Kautz, Nicole (2010): Wohnungslosigkeit bei Frauen. Skizze eines Gesellschaftsproblems. Marburg.
- Marschall, Birgit (2016): Prekäre Beschäftigung bleibt ein Problem für Frauen und Ausländer. <http://www.rp-online.de/politik/deutschland/statistik-prekaere-jobs-bleiben-problem-fuer-frauen-und-auslaender-aid-1.6131629> [Abruf: 28.05.2018].
- Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen (2018): Gewaltschutzgesetz. https://www.justiz.nrw.de/BS/recht_a_z/G/Gewaltschutzgesetz/index.php [Abruf: 05.08.2018].
- Pickarz Peter u. a. (2017): Hartz IV Kosten der Unterkunft und Heizung. <http://www.hartziv.org/unterkunft-und-heizung.html> [Abruf: 28.05.2018].
- Pickarz Peter u. a. (2018): Selbstauskunft des Mieters vor Abschluss des Mietvertrages. <https://www.mietrecht-hilfe.de/mietvertrag/selbstauskunft-des-mieters.html> [Abruf: 28.05.2018].
- Reuter, Timo (2016): Sozialleistungen für EU-Bürger: Migration in die Obdachlosigkeit. <http://www.zeit.de/gesellschaft/2016-06/sozialleistungen-eu-buerger-zuwanderung-armutsmigration> [Abruf: 28.05.2018].
- Schindlauer, Sandra (2015): Obdachlose Personen als Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Wenn die Sicherheit vor Gefährdung zur Gefährdung von Sicherheit wird. In: Forum Recht 02/15, S. 53–56.
- Schneider, Tobias (2014): Obdachlosigkeit, sozialstrukturell bedingtes Risiko oder schichtunabhängiges Einzelschicksal? Bachelor-Thesis am Institut für Soziologie der TU Darmstadt, Darmstadt.
- Statistisches Bundesamt (2017): Verdienste auf einen Blick. https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/Arbeitnehmerverdienste/BroschuereVerdiensteBlick0160013179004.pdf?__blob=publicationFile [Abruf: 14.10.2017].

Thomé, Harald (2018): Thomé Newsletter 11/2018 vom 18.03.2018. <http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/tickerarchiv/d/n/2329/> [Abruf: 28.05.2018].

Vereinte Nationen, Generalversammlung (1948): Resolution der Generalversammlung 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [Abruf: 28.05.2018].

Armutsvermeidend? Emanzipatorisch? Bedingungsloses Grundeinkommen¹

1 Einleitung

Das Konzept des Bedingungslosen Grundeinkommens steht allgemein für mehr Freiheit, Autonomie und soziale Sicherheit, es zählt nicht zu den üblichen Strategien der Armutsbekämpfung. Was legt es dann nahe, in einem Buch zu Frauen & Armut diesem Konzept Platz einzuräumen? Nun, dieses Buch will sich dem Zusammenhang von Frausein und Armutsgefährdet-Sein aus einer feministischen Perspektive stellen – das eröffnet eine erste Schnittstelle zu feministischen Reflexionen zum Konzept des Bedingungslosen Grundeinkommens als Alternative zu ausschließlich erwerbszentrierten Systemen sozialer Sicherung. Der konkrete Beitrag ist im Buch dem Abschnitt „Leben ohne existentielle Not/Wege in eine neue Gesellschaftlichkeit“ zugeordnet, und diese Perspektive wiederum führt zu einer zweiten Schnittstelle: dem Gehalt neuer Gesellschaftlichkeit im Konzept des Bedingungslosen Grundeinkommens. Das Wagnis dabei ist, die Tauglichkeit eines noch nicht in der Realität erprobten Konzepts wie dem Bedingungslosen Grundeinkommen als Weg in eine neue Gesellschaftlichkeit so gut wie möglich in denkerischer Abgrenzung zur existierenden Gesellschaftlichkeit zu argumentieren. Weil diese existierende Gesellschaftlichkeit ist es ja, so der Konsens der Autor*innen dieses Buches, die eine Sprengung der scheinbar engen Verbindung zwischen Frausein und Armutsbetroffen-Sein immer noch nicht gelingen lässt bzw. diese Verbindung in immer neuen Formen hervorbringt.

Im ersten Teil des Beitrags ist ausgeführt, wie Bedingungslosigkeit strukturell in Gesellschaftlichkeit so eingeschrieben ist, dass geschlechterhierar-

1 Das Entstehen und Überarbeiten dieses Buchbeitrages war begleitet von den letzten Ereignissen im Leben meiner 94 Jahre alt gewordenen Mutter. Als 1924 in materiell enge Verhältnisse geborene Frau hat sie wie viele Frauen ihrer Generation vielfältigste Formen von Armut erlebt: an materiellen Gütern, an grundlegenden Formen von Sicherheit, an stabilen Beziehungen, an gesundheitsförderlichen Lebensbedingungen, an weiterführender Bildung, an Chancen auf Selbstbestimmung und gesellschaftsgestaltende Rollen. Darauf ist sie aber, so wie viele andere Frauen auch, nicht zu reduzieren. Diesen Beitrag möchte ich ihr widmen.

chische Verhältnisse stabilisiert und Frauenarmut immer wieder „produziert“ werden. Dieser Darstellung folgt die kritische Analyse der sozialinvestiven Wohlfahrtsstaaten, d.h. der aktuell dominanten wohlfahrtsstaatlichen Konzeption westlich-kapitalistischer Staaten. In einem solchen sozialstaatlichen Rahmen hat Gleichstellungs- und „Care“-Politik kaum Bedeutung. Gute Sozialausgaben sind jene, die zum Wirtschaftswachstum beitragen, Bedürftigkeit jeder Art und vor allem von längerfristiger Dauer steht unter ständigem Legitimationszwang. So gelingt die Verringerung der, im nächsten Abschnitt beschriebenen, beharrlichen Ungleichheiten hinsichtlich Zeit, Einkommen und Vermögen nicht. Im zentralen Teil des Beitrags wird ausgeführt, inwiefern das Bedingungslose Grundeinkommen anders, vielleicht sogar erfolgreicher, in diese Verhältnisse intervenieren sollte als bisherige Kämpfe um Frauenrechte und Politiken für mehr Geschlechtergerechtigkeit. Dabei wird auf feministische Kritik an der Idee und dem Diskurs zum Grundeinkommen ebenso eingegangen, wie auf wichtige Differenzierungsversuche, die aus dem feministischen Grundeinkommensdiskurs kommen. Schließlich wird die These ausformuliert, dass Bedingungslosigkeit politisiert – also zu einer Qualität des Öffentlichen – gemacht werden müsste, um die die Geschlechterherrschaft stabilisierende bestehende Form der gesellschaftlichen Verankerung von Bedingungslosigkeit aushebeln zu können. Der Beitrag endet mit der Perspektive auf eine Diskurs-Verschiebung, der es gelingt, entgegen den immer fragwürdiger werdenden Care-Politiken im Rahmen sozialinvestiver Konzepte, Bedingungslosigkeit als Qualität des Öffentlichen zu positionieren, die in entsprechenden Infrastrukturen umzusetzen ist.

Was die empirischen Daten im Beitrag betrifft, beziehen sich diese auf die österreichische Situation und sind mit entsprechender Literatur unterlegt.

2 Sektor der Bedingungslosigkeit und der Armutsproduktion

Ein wesentliches Element existierender Gesellschaftlichkeit ist die Existenz eines „Sektors der Bedingungslosigkeit“, dessen Existenz und Funktionsfähigkeit es für alle anderen gesellschaftlichen Sektoren (For-Profit-Sektor, öffentlicher Sektor, Dritter Sektor, Haushaltssektor, Illegaler Sektor – zum „5-Sektoren-Modell“ siehe Gubitzer 2009) erst möglich macht, nach völlig anderen Werteprioritäten als den herkömmlichen Leistungs-, Konkurrenz-, Hierarchie- und Autonomievorstellungen zu funktionieren. Im „Sektor der Bedingungslosigkeit“ ist die Qualität der Bedingungslosigkeit in zweifacher Hin-

sicht strukturell eingeschrieben: erstens als selbstverständlich vorausgesetztes emotionales Vermögen der (meist weiblichen) Care-Tätigen, persönliche (materielle, körperliche, zeitliche etc.) Ansprüche und Bedürfnisse zugunsten der bedingungslosen Erfüllung der Bedürfnisse anderer zurückzustellen; zweitens als eine Art gesellschaftliche Praxis, in der das Stellen radikaler kollektiver Forderungen (frauen- und familienpolitisch, arbeitsrechtlich etc.), die zur Überwindung der geschlechterhierarchischen Arbeitsteilung führen würden, gar nicht vorgesehen ist und auch nicht sein soll (Appel 2016: 47ff.).

Historisch deckt sich der „Sektor der Bedingungslosigkeit“ mit dem Erbe dichotomer Geschlechterkonstruktion seit der Antike, in deren Rahmen die für die soziale Reproduktion von Menschen unabdingbare Sorgearbeit und fürsorgende Zuwendung vorwiegend an Frauen verwiesen und gleichzeitig als weniger fundamental abgewertet wurde. Kulturell deckt sich der „Sektor der Bedingungslosigkeit“ mit der bekannten Fülle an biologistischen und moralistischen Konzeptionen vom „mütterlichen Sorgen“. Dabei bilden zahlreiche interessegeleitete Zuschreibungen und Postulate einen stabilen gesellschaftlichen Käfig, der die herrschende Ordnung aufrechterhält. Frauen wird in diesen Konzeptionen „natürliche“ Neigung und „natürliche“ Fähigkeit für die Aktivitäten und Haltungen der Sorge zugeschrieben, die Unbezahlbarkeit ihrer Leistungen postuliert und ihnen angedient, dass sie die Sorgearbeit, aber auch die Arbeit an der Arbeitskraftreproduktion ihrer erwachsenen männlichen Partner und an deren symbolischem Kapital aus Liebe tun (Appel 2016: 49). Empirisch lässt sich dieser „Sektor der Bedingungslosigkeit“ mit dem Bereich der unbezahlten bzw. schlecht bezahlten Sorgearbeit in Privathaushalten, in öffentlichen Institutionen und in Unternehmen und Organisationen des Dritten Sektors fassen. Ökonomisch sind damit alle Wirtschaftsweisen angesprochen, in denen diese geschlechterdifferente Vergesellschaftung das funktionierende Gelenk zwischen Markt- und Versorgungs-/Sorgeökonomie bildet. Politisch ist damit der patriarchale Subtext von Staatlichkeit und Politik erfasst, wie etwa die beharrliche Bezugnahme auf die abstrakte Einheit des privaten Haushalts, dessen Privatheit der Staat durch entsprechende Vorkehrungen schützen soll. Damit ist allerdings auch die Intransparenz der realen Verteilungsverhältnisse in den Privathaushalten mitgeschützt: ein Faktum, das bis heute zu unterschätzten Zahlen bezüglich Frauenarmut führt (Appel 2016: 52ff.; Schlager 2014: 160ff.).

Sorgetätigkeiten, um es noch einmal zusammenfassend zu sagen, wurden in der Ordnung des Patriarchats „unten“ angesiedelt, ins Private verbannt, trivialisiert und unsichtbar gemacht. Sie wurden und werden immer noch als schlecht bezahlte Jobs an vermeintlich „schwächere“ Menschen delegiert und

diesen dann ein niedrigerer sozialer Status zugewiesen (Moser 2017). Armutsproduktion pur!

3 Dominante Wohlfahrtskonzeption

Aus der Ausgestaltung des Systems sozialer Sicherheit, den Schnittstellen zur Organisation und Ausgestaltung von Erwerbsarbeit und Erwerbslosigkeit sowie den politischen Zielen in der Armutsbekämpfung und der Verringerung sozialer Ungleichheit lassen sich wesentliche Züge aktueller gesellschaftlicher Verfasstheit „herauslesen“. Gleichzeitig handelt es sich dabei um ein Terrain, in dem in einem ständigen Ringen unterschiedlichster Akteur*innen permanent Anpassungen, aber auch weiterreichende Reformen und Systemumbauten lanciert, verhandelt, angedroht etc. werden. Das Feld sozialstaatlicher Politik, mit den schon angesprochenen Schnittstellen zu Erwerbsarbeit, ist daher so etwas wie ein Speicher, in dem sich einige Schichten eingelagerter Wohlfahrtskonzeptionen, alte Ernte sozusagen, finden; obenauf das aktuelle, noch in Kraft befindliche wohlfahrtsstaatliche Konzept und – vielleicht schon vage erkennbar – die künftige Konzeption, neue Ernte sozusagen.

Wie Analysen zum in zahlreichen westlich-kapitalistischen Staaten dominanten Wohlfahrtsregime zeigen, handelt es sich seit etwa Mitte der 1990er-Jahre bei dieser dominanten Sozialstaatspolitik bzw. dominierenden wohlfahrtsstaatlichen Konzeption um das Konzept „Integration in Arbeit“ oder genauer „Integration in Erwerbsarbeit“. Der Schwerpunkt wohlfahrtsstaatlicher Aktivitäten liegt konsequenterweise dabei auf jenen „Investitionen“, – nicht umsonst wird vom „sozialinvestiven Wohlfahrtsstaat“ gesprochen – die Erwerbsbeteiligung ermöglichen und sicherstellen bzw. dazu aktivieren (Auth/Rudolph 2017: 9).

Flankiert wird diese auf Integration in Erwerbsarbeit abstellende Wohlfahrtskonzeption durch den ebenfalls seit den 1990er-Jahren verstärkt laufenden Prozess der Kommodifizierung von Care-Tätigkeiten. Die so entstehenden Arbeitsplätze – quantitativ relevant und für eine bestimmte Arbeitsmarktgruppe qualifikationsgeeignet – haben zwei Wirkungen. Da es sich bei diesen Beschäftigungen vor allem um Frauenarbeitsplätze handelt, wird die Erwerbsbeteiligung von Frauen generell erhöht. Der zweite Effekt liegt darin, dass das gewachsene Angebot an kommodifizierten Care-Tätigkeiten, etwa im Bereich der Kinderbetreuung und der Pflege, einem hohen Beschäftigungsniveau bei den hochqualifizierten und im Vergleich zur Mehrheit der Frauenerwerbseinkommen hochbezahlten Frauen dient – ein gewünschter Effekt im Sinne

herrschender ökonomischer Theorie. Dass es sich im Arbeitsmarktsegment der kommodifizierten Care-Tätigkeiten ansonsten um gering bezahlte, oft auch prekäre Jobs mit schlechten Aufstiegsbedingungen handelt, interessiert weniger. Der emanzipatorische Gehalt dieses Kommodifizierungsprozesses von Care-Tätigkeiten stellt sich ambivalent dar: Für eine größere Zahl von Frauen ist dadurch der Eintritt und Verbleib in den Arbeitsmarkt gegeben, gleichzeitig fehlt es an weiterführenden Maßnahmen, um die Fortschreibung und Verstärkung von Ungleichheiten zwischen Geschlechtern, sozialen Schichten und ethnischen Herkunftsn nicht fortzuschreiben, sondern zu verringern (Auth/Rudolph 2017: 10).

Ein weiteres Kennzeichen dieser sozialinvestiven Wohlfahrtskonzeption, die ja nicht mehr und nicht weniger als der verlängerte Arm eines ungebrochenen Erwerbsarbeitsregimes ist, besteht in der geringen Bedeutung sowohl von Gleichstellungs- als auch von „Care-Politik“. Im politischen Mainstream-Diskurs werden feministische Analysen und Reflexionen zur Spezifität von Care-Tätigkeiten nicht aufgenommen. Ja, nicht nur nicht aufgenommen, sondern deutlich konterkariert, indem an einem Menschenbild festgehalten wird, dass Bedürftigkeit und Abhängigkeit über alle Lebensphasen negiert. Unbezahlte und bezahlte Care-Arbeit laboriert daher weiter an der Abwertung, die Bedürfnisse jener Menschen zu befriedigen, die noch nicht, gerade nicht oder nicht mehr produktiv sind.

Nach Nolan taucht die Begrifflichkeit „sozialinvestiv“ im Diskurs auf, wenn staatliche Ausgaben über die Unterstützung für das konkrete Wohlergehen der Bürger*innen hinaus vor allem zum Wirtschaftswachstum beitragen sollen (Nolan 2013: 22), so auch in Policy-Papers verschiedener Akteur*innen wie z. B. der EU (European Commission 2013) und der österreichischen Industriellenvereinigung (2016: 30ff.). Dieser Diskurs und veränderte Wohlfahrtskonzeptionen und -politiken in der Folge haben die Wirkung, „gute“ Sozialausgaben von „schlechten“ Sozialausgaben zu unterscheiden, also Ausgaben die dem reinen Verbrauch dienen von solchen, die reziprok sind. Auf Dauer geraten so, und das ist wohl auch die Intention, vor allem längerfristige Sozialausgaben im Falle von „Bedürftigkeit“ unter erheblichen Legitimationszwang. Unter Legitimationszwang gerät auch ein nicht-ökonomistisches Menschenbild, eines, das Menschen nicht nur als Produktionsfaktor oder noch schärfer nicht nur als Produktionsmittel sieht (Stiegler/Schönwälder-Kuntze 2017: 22).

Wenn sich Wohlfahrtskonzeptionen und sozialstaatliche Politik so verschieben, dass sich soziale Sicherheit nicht mehr an dem orientiert, was der Mensch braucht, sondern an dem, welche Investition in einen Menschen sich lohnt, und sich gleichzeitig vergeschlechtlichte Muster der Arbeitsteilung

nicht ausreichend verändert haben, um Frauen die gleichwertige Chance zu geben, in dieser an Produktivitätsanforderungen orientierten Sozialstaatlichkeit (Nolan 2013, zit. nach Stiegler/Schönwälder-Kuntze 2017: 20ff.) bestehen zu können, wird Frauenarmut fortbestehen bzw. weiterwachsen. Wenn „unproduktive“ finanzielle Sozialleistungen zunehmend abgeschafft werden und unbezahlte oder als unbezahlbar erklärte Sorgeleistungen – vorwiegend von Frauen erbracht – nicht als „produktiv“ anerkannt werden (inwiefern das überhaupt wünschbar wäre, soll damit nicht ausgesagt sein), wird Frauenarmut fortbestehen bzw. weiter wachsen.

4 „Mind the Gap“ – Zeit, Einkommen, Vermögen

Wiewohl es einen ganz langsamen Wandel der hierarchischen Geschlechterordnung gibt, wird in entscheidenden Aspekten des Geschlechterverhältnisses bzw. der Lebensbedingungen und -perspektiven von Frauen auf der Stelle getreten – Wandel und Beharrung also (Flecker 2018: 151). Weder sind für die Geschlechtergruppe der Frauen im Rahmen aktueller Gesellschaftlichkeit nachhaltige Fortschritte in der sozialen Sicherheit, im Einkommen, in der Verfügung über Vermögen gelungen noch müssen sie weniger arbeiten bzw. verfügen sie über mehr selbstbestimmte Zeit.

Zeitverwendungs- und Zeitverteilungsstudien belegen die hohe empirische Evidenz des Gender Time Gaps. Männer sind im Durchschnitt einen Vollzeittag pro Woche länger in bezahlter Beschäftigung als Frauen, Frauen wenden 39 Stunden wöchentlich für bezahlte Arbeit auf und 27 Wochenstunden für unbezahlte Arbeit (Bock-Schappelwein/Famira-Mühlberger u. a. 2017: 28). Aktuelle Zahlen für Österreich zeigen, dass es in den letzten zehn Jahren zu keiner ausgewogeneren Verteilung der Arbeitszeit innerhalb von Paaren gekommen ist (Stadler/Mairhuber 2017: 18). Nur 26 % der Paare mit Kindern bis 15 Jahren leben demnach eine ausgewogene Verteilung der Arbeitszeit, bei Paaren ohne Kinder sind es 49 %. In einem pointierten Kommentar zu diesem Befund ist die Rede vom mehrheitlich gelebten „Eineinhalb-Ernährer-Modell“ (Freudenschuss 2018).

Die Analyse des Gender Pay Gaps zeigt für Österreich, dass Frauen in allen Beschäftigtengruppen deutlich weniger verdienen als Männer (Schlager 2014: 162). Für die Mehrzahl der Frauen herrscht eine bedrückende Einkommenssituation:

„50 % der Arbeitnehmerinnen verdienten weniger als 18.000 EUR jährlich (1.285 monatlich, 14-mal) brutto! Speziell Arbeiterinnen hatten eine schlechte Einkommenssituation: 75 % verdienten hier unter 18.000 EUR (...)! Damit hat die Hälfte der Arbeitnehmerinnen in Österreich nur etwas mehr als 1.000 EUR Nettoeinkommen monatlich! Rund 40 % der Arbeitnehmerinnen hatten ein Einkommen, dass der EU-SILC-Armutsgefährdungsschwelle 2010 von 1.031 EUR (12-mal) monatlich für Einpersonenhaushalte (..) entsprach oder darunter. Damit ist ein eigenständiges existenzsicherndes Einkommen für Frauen für fast 40 % der Frauen trotz Erwerbstätigkeit nicht die Realität!“ (ebd.)

Ähnlich ernüchternd fällt der Blick auf den Gender Wealth Gap aus. Für Österreich können geschlechterbezogene Vermögensdaten nur näherungsweise untersucht werden, weil Studien mit Individualdaten fehlen. Im Vergleich von weiblichen und männlichen Single-Haushalten (Daten aus dem europaweit durchgeführten Household Finance and Consumption Survey 2013) ergibt sich eine Lücke von über 40 %. Im Durchschnitt verfügen weibliche Single-Haushalte über ein Nettovermögen von 110.000 €, männliche über 194.000 €. Besonders deutlich sind die Unterschiede am oberen und unteren Rand der Verteilung, während der Median weiblicher und männlicher Single-Haushalte eng beisammen liegt. Über die höchsten Vermögen verfügen Paarhaushalte, bei denen die Partnerin Hausfrau ist, hingegen besitzen Single-Haushalte von Hausfrauen so gut wie kein Vermögen. Die Vermögensungleichheiten zwischen den Geschlechtern entstehen durch die deutlich geringeren Einkünfte und damit Ersparnismöglichkeiten von Frauen in puncto Erwerbseinkommen, Erbschaften und Schenkungen (Mader 2016). Vermögen und Vermögensverhältnisse, so Christa Schlager und Elisabeth Klatzer, sind vergeschlechtlichte Herrschaftsverhältnisse, denn: „Vermögen ist sowohl eine Anhäufung von materiellen Ressourcen als auch die Macht darüber zu verfügen ...“ (Schlager/Klatzer 2017: 218).

5 Warum ausgerechnet Grundeinkommen?

Angesichts dieser Analysen hinsichtlich nach wie vor die Geschlechtergruppe der Frauen benachteiligender Konzeptionen der Sozialen Sicherheit, der Organisation von Arbeit und Einkommen und der Verteilung von Vermögen und Zeit: Inwiefern sollte das Konzept des Bedingungslosen Grundeinkommens anders – erfolgreicher – intervenieren als bisherige Kämpfe um Frauenrechte und Politiken für mehr Geschlechtergerechtigkeit? Die Idee des Bedingungslosen Grundeinkommens birgt – trotz berechtigter Anfragen und Kritik, wie

noch zu zeigen sein wird – einige Aspekte, die es sich im Prozess des Ringens um eine neue Gesellschaftlichkeit, in der die Vermeidung von Frauenarmut strukturell weitaus besser gelingt als in der geltenden Ordnung, zu prüfen lohnt.

An dieser Stelle zunächst zum Konzept eines Bedingungslosen Grundeinkommens, das sich am knappsten und vielleicht dennoch am eindeutigsten über seine zentralen Kriterien darstellen lässt – dieser Zugang verdeutlicht auch am raschesten die Unterscheidung zwischen unterschiedlichen Konzeptionen und Modellen eines Grundeinkommens. Das hier vertretene Konzept² ist durch die vier Kriterien *allgemein*, *existenzsichernd*, *personenbezogen* und *bedingungslos* beschrieben. Diese Kriterien positionieren ein solches Grundeinkommen klar als Alternative zu bestehenden Systemen sozialer Sicherung, die mehrheitlich (in Deutschland etwa ALG II/„Hartz IV“, in Österreich etwa die Bedarfsorientierte Mindestsicherung) bedarfsgeprüft, haushaltsbezogen sowie erwerbsarbeitszentriert sind (Transferleistungsbezieher*innen müssen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen) und unter der Einkommensarmutsschwelle (bezogen auf die Definition nach EU-SILC mit 60 % des Medianeinkommens definiert) liegen. Das bedingungslose Grundeinkommen soll bisherige Sozialtransfers ersetzen, die unter oder in der Höhe des Grundeinkommens liegen. Es ist gesetzlich als individuelles soziales Recht auszugestalten, das allen Menschen, die in einem Gemeinwesen ihren (legalen) Lebensmittelpunkt haben, zusteht. Das Kriterium der existenzsichernden Höhe wird bei vielen Modellen für Kinder und Jugendliche nicht angewandt, sondern für diese Gruppe wird von einem Grundeinkommen in halber Höhe ausgegangen, manche Ansätze sehen für Jugendliche auch eine Staffelung zwischen halber Höhe und vollem Betrag und eine direkte Auszahlung an sie vor. Die Finanzierungsvorstellungen für das Bedingungslose Grundeinkommen stehen in engem Zusammenhang mit seinem emanzipatorischem und auch seinem geschlechtergerechten Gehalt. Daher kommen nur Finanzierungen infrage, die einen Mix aus progressiven Steuern quer über die Steuersegmente vorsehen und nicht nur auf eine Finanzierungsquelle wie etwa die Mehrwertsteuer setzen. Von vornherein müssen die Kosten für eine qualitativ hochstehende, für die Bürger*innen leistbare, öffentliche Infrastruktur in den zentralen Bereichen der Daseinsvorsorge (Wohnen, Gesundheit/Pflege, Mobilität, Energie, Bildung, Kultur, ...) mitberechnet werden.

Das Bedingungslose Grundeinkommen liegt quer zur Logik von Leistungsgerechtigkeit, ist es doch dem „Aussteigertypen“ genauso garantiert wie der alleinerziehenden Mutter – um an dieser Stelle etwas klischeehaft in

2 Siehe dazu www.grundeinkommen.at und detailliert zur Unterscheidung von Modellen auch für die deutsche Debatte Blaschke 2017.

Kürze den Grundgedanken zu skizzieren. In aller Radikalität gedacht, entgeltet das Grundeinkommen aufgrund des Kriteriums der Bedingungslosigkeit nichts und entzieht damit sowohl kapitalistisch-marktwirtschaftlichen wie auch patriarchal-paternalistischen Leistungslogiken und auch ausschließlich subsidiär angelegten Care-Argumentationen (Stiegler/Schönwälder-Kuntze 2017: 19ff.; 23ff.) den Boden. Außer Kraft gesetzt sind damit die diesen Logiken und Argumentationen entspringenden Bewertungsmaßstäbe, etwa wodurch Anspruch auf Einkommen entsteht und welche Pflichten zur Erfüllung diverser Geschlechter- und Gesellschaftsrollen zu erfüllen sind (Appel 2016: 58ff.). Insofern interveniert das Bedingungslose Grundeinkommen auf der Ebene zentraler Strukturelemente der herrschenden gesellschaftlichen Ordnung (Erwerbsarbeitsregime, Wohlfahrtskonzeption, Trennung in bezahlte und unbezahlte, produktive und reproduktive Arbeit ...) mit dem Potenzial neuer Gesellschaftlichkeit.

„Von selbst“ interveniert das Bedingungslose Grundeinkommen nicht in Richtung einer geschlechtergerechteren oder postpatriarchalen Ordnung. Auch für das Bedingungslose Grundeinkommen gilt – wie für jedes alternative Konzept – dass es eine Antwort geben muss, auf das Problem der beharrlichen geschlechterhierarchischen Arbeitsteilung und auf den Bereich der unbezahlten Sorgearbeit. Weiters muss deutlich werden, auf welche Menschenbilder und Vorstellungen von Wirtschaft, Staat und Demokratie es abstellt - wenn es denn ein Weg sein möchte, von der bestehenden Vergesellschaftungs-, Wirtschafts- und Politikweise wegzukommen (Appel 2016: 57). Viele Autor*innen, die zur feministischen und postpatriarchalen Auseinandersetzung um das Grundeinkommen beitragen, denken ja auch nicht nur über diese eine Idee nach, sondern formulieren Mehrfachstrategien, die sich bestenfalls aufeinander beziehen und sich gegenseitig befördern (Baier/Biesecker/Gottschlich 2016: 88; Blaschke 2016: 100). Das ist vor allem auch im Hinblick auf die unterschiedlichen Lebenssituationen und Lebensformen von Frauen wichtig – für deren Veränderung und Verbesserung es nicht nur einen Lösungsansatz geben kann.

5.1 Feministische Kritik und Differenzierung

In ihrem 2008 erstellten Policy Paper argumentiert Susanne Worschech, dass es zwar feministische Kritik am Bedingungslosen Grundeinkommen gibt – vor allem auch im Sinne einer einmahnenden, zur Differenzierung auffordernden Kritik –, die gestellten Anfragen aber zu kurz greifen und eine umfassende Geschlechtergerechtigkeitsperspektive vermissen lassen:

„So gehen nur wenige der Frage nach, wie geschlechtlich-kulturell bedingte Herrschaftsformen in dieser Gesellschaft konkret geändert werden könnten oder wie der feministische Diskurs um das Grundeinkommen zu einer geänderten Wahrnehmung und politischen Prioritätensetzung beitragen könnte bzw. sollte“ (Worschech 2008: 42).

Zehn Jahre später liegen zumindest einige (weitere) Veröffentlichungen zum Bedingungslosen Grundeinkommen vor, die aus dieser von Worschech geforderten umfassenden Perspektive der Geschlechtergerechtigkeit Kritik an Leerstellen und Machtstabilisierungsmomenten des Grundeinkommensdiskurses adressieren, aber auch die Potenziale prüfen.

5.1.1 Geschlechterbewusste Reflexion und Strategie

So wird im Vorwort des Bandes „Bedingungsloses Grundeinkommen. Feministische und postpatriarchale Perspektiven“ (Blaschke u. a. 2016) die Grundeinkommensbewegung als natürliche Verbündete der feministischen Ökonomiekritik gezeichnet, weil sie eines der wesentlichen Anliegen feministischer Ökonomie aufgreift, nämlich deren erweiterten Arbeitsbegriff und die damit verbundene erweiterte Definition der Produktion von Wohlstand: „... dass gesellschaftlicher Wohlstand stärker von unbezahlter Arbeit abhängt als von bezahlter ...“ (Blaschke u. a. 2016: 7). Position bezogen wird an dieser Stelle auch zu einem der aus feministischer Perspektive heikelsten „Verheißungen“, wie es im Text heißt, des Grundeinkommens. Die Intention des Grundeinkommens, Menschen die Basis dafür zu bieten, in Freiheit bzw. ohne Zwang tätig sein zu können, stärkt auch unter kapitalistischen Bedingungen, so die Idee, die Chance, gesellschaftlich notwendige, allerdings im kapitalistischen Sinn nicht unbedingt „profitable“ Arbeit zu tun. Selbstkritisch wird angemerkt, dass zahlreiche Grundeinkommens-Befürworter*innen diese Chance mit der Lösung verwechseln, im Sinne von:

„Wenn alle tun können, was sie wollen, dann werden sich sicher auch welche finden, die für Menschen sorgen, die darauf angewiesen sind! Dass das realistischere deutlich mehr Frauen als Männer wären, wird achselzuckend in Kauf genommen. Feminist_innen sehen aber in dieser Vision keine Verheißung, sondern die Gefahr, dass ein so verstandenes Grundeinkommen klassische geschlechtsspezifische Rollen verfestigen würde.....Doch das Engagement von (vor allem) Frauen im Bereich von ‚Care‘ darf nicht weiterhin gesellschaftlich ausgebeutet werden. Deshalb braucht der Einsatz für ein Grundeinkommen zwingend eine geschlechterbewusste Reflexion und Strategie.“ (Blaschke u. a. 2016: 8ff.).

5.1.2 Transformation zu einer vorsorgenden Ökonomie

Andrea Baier, Daniela Gottschlich und Adelheid Biesecker gehen der Frage nach, ob das Bedingungslose Grundeinkommen auf dem Weg zu einer Ökonomie hilfreich sein kann, in der die Grundlagen der menschlichen und natürlichen Produktivitäten erhalten und erneuert werden und so auch für zukünftige Generationen Voraussetzungen für ein gutes Leben geschaffen werden (Baier/Gottschlich/Biesecker 2016: 63ff.). Das Grundeinkommen wird überprüft und immer wieder als Schritt in die richtige Richtung, aber als nicht ausreichend befunden. Gutes Sorgen, so die Autorinnen, braucht Ressourcen und Zeit. Ein bedingungsloses Grundeinkommen könnte aufgrund seiner Ausgestaltung als individuelle und existenzsichernde Leistung Lücken in der sozialen Sicherung schließen und Frauen vor persönlichen Abhängigkeiten bewahren. Darüber hinaus könnte das Grundeinkommen Menschen mehr zeitliche Selbstbestimmung verschaffen. Durch die Milderung des Existenzdrucks hätte das Grundeinkommen das Potenzial, „die Dominanz der Zeitform der Erwerbsarbeit gegenüber der unbezahlten Arbeit in Frage“ zu stellen (ebd.: 75). Aber mehr Ressourcen und mehr Zeit zu haben, sei eben noch keine hinreichende Garantie für eine Überwindung hierarchischer Geschlechterverhältnisse, dazu braucht es auch eine Veränderung der kulturellen Geschlechterleitbilder. Hingewiesen wird auch auf das den Grundeinkommensdiskurs nach wie vor kennzeichnende Spannungsfeld zwischen dem mehrheitlich propagierten verheißungsvollen „In Freiheit tätig sein“ und der feministischen Differenzierung „Frei zu sein, (und) das Notwendige zu tun“ (ebd.: 78). Freiheit für ein sorgendes Tätigsein könnte einer der konzeptionellen Ansatzpunkte sein, damit ein Bedingungsloses Grundeinkommen zur Transformation zu einer vorsorgenden Ökonomie und damit zu neuer Gesellschaftlichkeit beiträgt.

5.1.3 Primäre Einkommensverteilung greift zu kurz

Die neoliberale Politik der letzten Jahrzehnte hatte zum Ziel, immer mehr Menschen von der primären Einkommensverteilung abhängig zu machen und hat das auch erreicht. Die primäre Einkommensverteilung ergibt sich auf dem Markt für abhängig Erwerbstätige durch private Arbeitsverträge. Da Marktprozesse klar auch Machtprozesse sind, kommt die geringere Marktmacht von Frauen – u. a. durch ihre Zuständigkeit für den Großteil der unbezahlten Arbeit – in diesem Prozess des Zustandekommens der (Erwerbs-)Arbeitseinkommen in sie benachteiligender Weise zum Tragen. Das orthodox-ökonomische Konzept der primären Einkommensverteilung suggeriert, dass die Marktentlohnung nach Produktivitätskriterien erfolgt und alle nach Leistung entlohnt sind. Selbst offensichtlichste konzeptuelle Lücken bzw. empirische Gegenbe-

weise führen zu keiner Revision dieses Ansatzes. So lassen etwa Gehälter von Spitzenmanager*innen oder in bestimmten Berufsgruppen (Börsenhändler*innen) jeden Konnex zu deren realem Leistungsvermögen vermissen; bei vielen Tätigkeiten im Dienstleistungssektor hingegen, in denen Frauen besonders stark vertreten sind, bei denen sich Produktivitätsmessungen als problematisch bis unsinnig erweisen, steht die Entlohnung oft in keiner Relation zum Beitrag der Dienstleistung für das Betriebsergebnis oder den gesellschaftlichen Nutzen (Appel/Gubitzer/Wohlgenannt 2013: 102). Für Frauen ist es also durchaus riskant (siehe auch die Ausführungen zum Gender Pay Gap), sich allein auf die primäre Einkommensverteilung zu verlassen. Mit ihr bleiben auch noch andere – für Frauen und ihren Anspruch auf gerechtere Verteilung wichtige – Zusammenhänge im Dunkeln: wie schon oft aufgezeigt wurde, die Leistungen von Frauen im Bereich der unbezahlten Arbeit im Haushaltssektor und die Leistungen von Frauen an der (Re-)Produktion von Arbeitskraft. Dazu kommen aber auch noch die Leistungen, die Generationen vor uns – Frauen und Männer – erbracht haben und die uns heute in unterschiedlichen Formen vergegenständlichter Arbeit zur Verfügung stehen (ebd.: 104), sowie der Anspruch aller Menschen – Frauen und Männer – auf einen Anteil an den Gütern dieser Erde. Diese Leistungen und Ansprüche machen deutlich, dass es wichtig ist, im Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit und neue Gesellschaftlichkeit, auch wiederum zur strukturellen Ausschließung von Frauenarmut, die sekundäre Einkommensverteilung wichtig zu nehmen. Das Konzept des Bedingungslosen Grundeinkommens betrifft vorrangig diese sekundäre Einkommensverteilung, eine eindeutige Erweiterung bisheriger Chancen gerade auch von Frauen, zu existenzsichernden Einkommen zu kommen.

5.1.4 Bedingungslosigkeit politisieren

In der Folge behandelte Veröffentlichungen und Debattenbeiträge zum Bedingungslosen Grundeinkommen liefern den Hinweis, dass Staatlichkeits-Konzeptionen – und damit, wie im ersten Abschnitt schon behandelt, Wohlfahrtskonzeptionen – für das Ringen um Geschlechtergerechtigkeit, wozu die Verhinderung struktureller Armutsrisiken von Frauen ganz wesentlich zählt, zentral sind. Das Bedingungslose Grundeinkommen adressiert eine Qualität, die in sonstigen Diskursen und damit verbundenen strategischen Konzepten einen geringen Stellenwert hat: Bedingungslosigkeit. Welchen Erkenntniswert kann es liefern, die beharrliche Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern mit den bekannten Nachteilen hinsichtlich Einkommen, Freiheit und sozialer Sicherheit für Frauen von dieser Qualität der Bedingungslosigkeit her durchzudenken?

Es braucht, wie es die Theologin und Philosophin Michaela Moser ausdrückt, eine „maßgebliche Verschiebung an gewohnten Gewichtungungen“ (Moser 2017), damit die Frauen benachteiligende aktuelle Ordnung verschwindet und an ihre Stelle eine neue Ordnung familiärer, marktlicher und staatlicher Institutionen tritt – im Sinne neuer Gesellschaftlichkeit, in der Frauenarmut fundamental überwunden ist. Im Anschluss an Selma Sevenhuijsen argumentiert Moser, dass es um ein neues Verständnis vom Staat geht, das durch die politische Beteiligung der „Caring Citizens“ entsteht und wächst. In einem politischen Gemeinwesen, in dem die fürsorgende Zuwendung und Sorgearbeit nicht mehr in einem „Sektor der Bedingungslosigkeit“ (vgl. dazu die Ausführungen im ersten Teil des Beitrags) privatisiert und feminisiert ist, können sich Bürger*innen in einer Haltung des ‚caring with‘ – wie Joan Tronto es nennt – um sich selbst, umeinander und um die gelingende Demokratie sorgen (Appel 2016: 62). Die Erfüllung lebensnotwendiger Bedürfnisse in den unterschiedlichen Lebensphasen würde dann nicht länger zulasten vorwiegend von Frauen in den privaten Haushaltssektor, oder in schlecht bezahlte Dienstleistungsjobs in den öffentlichen oder den Dritten Sektor ausgelagert oder stünde im Denkraum sozialinvestiver Politik unter Finanzierungsvorbehalt, sondern wäre ein zentrales Politikfeld. Es wird eine Leistung wie das Bedingungslose Grundeinkommen brauchen, damit alle Bürger*innen die Chance haben, sich dafür einzusetzen, dass Bedingungslosigkeit in diesem Sinne eine politische Größe und eine politische Kategorie wird. Das kann funktionieren, weil das Grundeinkommen Verhandlungsmacht – speziell von Frauen – individuell stärkt, durch die Verringerung des Existenzdrucks zusätzliche, bislang besonders von Armut und Ausgrenzung bedrohte oder betroffene Frauengruppen (siehe dazu Beiträge in diesem Buch) eine Chance auf Politisierung und politische Beteiligung erfahren (Appel 2004).

6 Perspektive

Um existenzielle Bedrohung oder manifeste Not von Frauen in den dargestellten Formen von Einkommensarmut, Vermögensarmut und Zeitarmut zu bekämpfen, bis hin zu einer Erhöhung der Chancen bestimmter Frauengruppen auf politische Beteiligung ist ein Bedingungsloses Grundeinkommen, das als soziales Recht garantiert, individuell, in existenzsichernder Höhe, lebenslang zur Verfügung steht, wirksam. Auf Rahmenbedingungen und Differenzierungen wurde im Text eingegangen.

Bei der mit diesem Text weiters vorgenommenen Reflexion, ob das Grundeinkommen einen Beitrag zu neuer Gesellschaftlichkeit leistet, hat sich das Kriterium der Bedingungslosigkeit als besonders wichtig herausgestellt. Im Sinne der angestrebten neuen Gesellschaftlichkeit, in der das heute enge, quasi natürliche Verhältnis von Frausein und Armutsgefährdet-Sein überwunden ist, ist es lohnend, der feministischen Kritik am Mainstream der Grundeinkommensdebatte sowie den feministischen Differenzierungsleistungen, die den Grundgedanken des Bedingungslosen Grundeinkommens in Richtung eines Transformationsinstruments für mehr Geschlechtergerechtigkeit weiterentwickeln, sehr viel mehr Raum zu geben..

Hier sei noch einmal, im Sinne der im Beitrag geführten Argumentation, festgehalten, dass die Einführung eines als allgemeines soziales Recht ausgestalteten, existenzsichernden, personenbezogenen und bedingungslosen Grundeinkommens auf der Ebene zentraler Strukturelemente der herrschenden gesellschaftlichen Ordnung interveniert. Das betrifft das Erwerbsarbeitsregime, die Wohlfahrtskonzeption, die Trennung in bezahlte und unbezahlte, produktive und unproduktive Arbeit etc. Damit ist aber in keiner Weise gesagt, dass diese Interventionen durch ein Bedingungsloses Grundeinkommen „von selbst“ in Richtung einer geschlechtergerechteren oder postpatriarchalen Ordnung intervenieren. Das Potenzial des Grundeinkommens in Richtung neuer Gesellschaftlichkeit voranzukommen liegt, wie dargestellt, in seiner Anschlussfähigkeit an feministische Theoriebildung und Diskurse rund um die Notwendigkeit eines erweiterten Arbeitsbegriffs und einer erweiterten Definition von Wohlstandsproduktion; weiters in der Stärkung der Freiheit für alle, gesellschaftlich notwendige Arbeit im umfassenden Sinn machen zu können.

Ein Bedingungsloses Grundeinkommen kann Ressource und Zeit für die Erhaltung und Erneuerung der Grundlagen der menschlichen und der natürlichen Produktivität sein. Damit es deutlich in Richtung einer Veränderung der hartnäckigen Geschlechterleitbilder wirkt, ist es nicht mehr einfach als Instrument zu positionieren, das „Tätigsein in Freiheit“ ermöglicht, sondern als Instrument der „Freiheit für sorgendes Tätigsein“. Der Bedeutung sekundärer Einkommensverteilung aus feministischer Perspektive wird durch ein Bedingungsloses Grundeinkommen entsprochen. Um sich aktiv am Kampf um Staatlichkeit und Wohlfahrtskonzeptionen beteiligen zu können, die es zum Ziel haben, Bedingungslosigkeit als Qualität des Öffentlichen zu positionieren und in einer entsprechenden öffentlichen Infrastruktur umzusetzen, braucht es das Bedingungslose Grundeinkommen als Ressource.

Der Fortführung dieser durch feministische Beiträge gut genährten Debatte ist zu wünschen, was jüngst in Richtung bestimmter Formen des Care-Diskurses formuliert wurde (vgl. Stiegler/Schonwälder-Kuntze 2017: 19ff.),

nämlich möglichst wenig „subsidiär“ – also eine immer fragwürdigere Gesellschaftsordnung mitfortschreibend – zu sein, um zu einer tatsächlichen Diskurs-Verschiebung und in der Folge zu entsprechenden Politiken einen Beitrag zu leisten.

Literatur

- Appel, Margit (2004): Politisierung von Frauen als Strategie gegen Frauenarmut. In: Heitzmann, Karin/Schmidt, Angelika (Hrsg.): Wege aus der Frauenarmut. Frankfurt a.M., S. 191–212.
- Appel, Margit (2016): Bedingungslosigkeit politisieren. In: Blaschke, Ronald/Praetorius, Ina/Schrupp, Antje (Hrsg.): Das Bedingungslose Grundeinkommen. Feministische und postpatriarchale Perspektiven. Sulzbach/Ts., S. 46–62.
- Appel, Margit/Gubitzer, Luise/Wohlgemant, Lieselotte (2013): Primär mehr – geschlechtergerecht und ressourcenschonend. In: Blaschke, Ronald/Rätz, Werner (Hrsg.): Teil der Lösung. Plädoyer für ein bedingungsloses Grundeinkommen. Zürich, S. 99–114.
- Auth, Diana/Rudolph, Clarissa (2017): Care im sozialinvestiven Wohlfahrtsstaat – Mehr Geschlechtergerechtigkeit oder mehr Krise? In: *Femina Politica. Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 26. Jg., 02/2017, S. 9–19.
- Baier, Andrea/Biesecker, Adelheid/Gottschlich, Daniela (2016): Ein Schritt auf dem Weg zu einer anderen Ökonomie? Kritische Reflexion des bedingungslosen Grundeinkommens aus der Perspektive des Vorsorgenden Wirtschaftens und des Subsistenansatzes. In: Blaschke, Ronald/Praetorius, Ina/Schrupp, Antje (Hrsg.): Das Bedingungslose Grundeinkommen. Feministische und postpatriarchale Perspektiven. Sulzbach/Ts., S. 63–90.
- Blaschke, Ronald (2017): Grundeinkommen und Grundsicherungen – Modelle und Ansätze in Deutschland. Eine Auswahl. <https://www.grundeinkommen.de/wp-content/uploads/2017/12/17-10-Übersicht-Modelle.pdf> [Abruf: 06.08.2018].
- Blaschke, Ronald (2016): Die Notwendigkeit des Bezugs verschiedener emanzipatorischer Ansätze in der feministischen und postpatriarchalen Debatte zum Grundeinkommen. In: Blaschke, Ronald/Praetorius, Ina/Schrupp, Antje (Hrsg.): Das Bedingungslose Grundeinkommen. Feministische und postpatriarchale Perspektiven. Sulzbach/Ts., S. 91–104.
- Blaschke, Ronald/Praetorius, Ina/Schrupp, Antje (Hrsg.) (2016): Das Bedingungslose Grundeinkommen. Feministische und postpatriarchale Perspektiven. Sulzbach/Ts.
- Bock-Schappelwein, Julia/Famira-Mühlberger, Ulrike/Huemer, Ulrike/Lutz, Hedwig/Mayrhuber, Christine (2017): Österreich 2025: Arbeitszeitverteilung in Österreich. Analyse und Optionen aus der Sicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. BMASK – Sozialpolitische Studienreihe, Bd. 23.
- European Commission (2013): Towards Social Investment for Growth and Cohesion – including implementing the European Social Fund 2014–2020. Brüssel.
- Flecker, Jörg (2018): Arbeit und Beschäftigung. Eine soziologische Einführung. Wien.

- Freudenschuss, Ina (2018): Eineinhalb-Ernährer: Frauen sitzen zwischen alten Stühlen. <http://www.reflektive.at/eineinhalb-ernaehrer-frauen-sitzen-zwischen-alten-stuehlen/> [Abruf: 18.05.2018].
- Gubitzer, Luise (2009) Erweitertes Ökonomieverständnis – 5-Sektorenmodell der Gesamtwirtschaft. In: Verein Joan Robinson/Institut für Institutionelle und Heterodoxe Ökonomie/WIDE Netzwerk (Hrsg.): Wirtschaft anders denken. Handbuch Feministische Wirtschaftsalphabetisierung. Wien, S. 35–67.
- Mader, Katharina (2016): Reichtum I: Geht's noch (ungleicher)?!. <https://mosaik-blog.at/reichtum-i-gehts-noch-ungleicher/> [Abruf: 18.05.2018].
- Moser, Michaela (2017): Von der Autonomie des „Homo oeconomicus“ zur Freiheit in Bezogenheit. Perspektiven der Care-Ethik auf die Ökonomie. Vortrag im Rahmen der Reihe „Tiefenbohrungen. Wirtschaft anders denken.“ November 2017. <https://www.wu.ac.at/sustainabilitycenter/events/tiefenbohrungen/#c490440> [Abruf: 25.05.2018].
- Netzwerk Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt B.I.E.N. Austria (o. J.): Care revolutionieren mit Grundeinkommen. www.grundeinkommen.at [Abruf: 25.05.2018].
- Nolan, Brian (2013): What Use is „Social Investment“? In: Journal of European Social Policy. 23 (5), S. 459–468. Zit. nach Stiegler, Michael/Schönwälder-Kuntze, Tatjana (2017): Wie subsidiär ist (der) „Care“-Diskurs? in: Femina Politica. Zeitschrift für Politikwissenschaft, 26. Jg., 02/2017, S. 19–33.
- Schlager, Christa (2014): Soziale Ungleichheit und Armut aus der Geschlechterperspektive. In: Dimmel, Nikolaus/Schenk, Martin/Stelzer-Orthofer, Christine (Hrsg.): Handbuch Armut in Österreich. Innsbruck, S. 162–169.
- Schlager, Christa/Klatzer, Elisabeth (2017): It's a rich men's world: Reichtum als HERRschaftsverhältnis. In: Dimmel, Nikolaus et al. (Hrsg.), Handbuch Reichtum: Neue Erkenntnisse aus der Ungleichheitsforschung. Innsbruck, S. 218–230.
- Stadler, Bettina/Mairhuber, Ingrid (2017): Arbeitszeiten von Paaren. Aktuelle Verteilungen und Arbeitszeitwünsche. FORBA-Forschungsbericht 3/2017, Wien.
- Stiegler, Michael/Schönwälder-Kuntze, Tatjana (2017): Wie subsidiär ist (der) „Care“-Diskurs?, In: Femina Politica. Zeitschrift für Politikwissenschaft, 26. Jg., 02/2017, S. 19–33.
- Vereinigung der Österreichischen Industrie (2016): Social Innovation, Social Business, Social Investment. Ein Wegweiser. Wien.
- Worschech, Susanne (2008): Soziale Sicherheit neu denken. Bedingungsloses Grundeinkommen und bedarfsorientierte Grundsicherung aus feministischer Sicht. Schriften des Gunda-Werner-Instituts, Band 4. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.).

Erwerbsarbeit – (k)ein Königsweg aus FrauenArmut?

1 Einleitung

Eines der Rechte, um die Frauen vehement kämpfen mussten, ist das Recht auf Erwerb zur Sicherung ihrer eigenen Existenz. Der Kampf ist alt und wurde sowohl von den Vertreterinnen der ersten, ‚alten‘ bürgerlichen wie auch der proletarischen Frauenbewegung seit der Mitte des 19. Jahrhunderts geführt und im Laufe der Geschichte immer wieder infrage gestellt. Die Frage danach, ob die Teilnahme an der Erwerbsarbeit (k)ein Königsweg aus FrauenArmut ist oder sein kann, verlangt einen Blick in die Geschichte. Ich werde exemplarisch einige Positionen erläutern, die ich an den Anfang meines Textes stellen werde (2). Sie erscheinen mir geeignet, die gegenwärtige Entwicklung (3.) besser zu verstehen. Schließlich werde ich der Frage nachgehen, wie nun ein Königsweg aus der FrauenArmut aussehen könnte bzw. woran es gilt, weiterzuarbeiten (4.). Ich nenne diese drei Stationen: Rückblick – Einblick – Ausblick.

2 Rückblick

2.1 *Das Recht der Frauen auf Erwerb*

Louise Otto (1819–1895), die heute als die Vorkämpferin der bürgerlichen Frauenbewegung gilt, hatte bereits 1848 mit ihrer „Adresse eines Mädchens“ an den damaligen sächsischen Innenminister Oberländer, der eine Arbeiterkommission einberufen hatte, darauf hingewiesen, „dass es nicht genug ist, wenn sie (die Herren G. N.) die Arbeit für die Männer organisieren, sondern dass sie dieselbe auch für die Frauen organisieren müssen“ (Franzke/Ludwig/Notz 1997: 118), weil die Frauen so gut wie die Männer für das tägliche Brot arbeiten müssen. Das war zu einer Zeit, als es für Frauen noch völlig unüblich

war und gegen die Konventionen verstieß, sich zu politischen Themen öffentlich zu äußern.

Einen zentralen Platz in Louise Ottos Kampf um Frauenrechte nahm die politische Streitschrift „Das Recht der Frauen auf Erwerb“ aus dem Jahre 1866 ein, die 1997 im Rahmen eines Ost-West-Projektes neu aufgelegt wurde. „Wer nicht frei für sich erwerben darf, ist Sklave“, schrieb Louise Otto in diesem Buch (107). Ihr ging es nicht um irgendeine Arbeit, sondern die Arbeit sollte die Selbstständigkeit der Frauen ermöglichen: „Selbstständig kann schon dem Sprachgebrauch nach nur sein, wer selbst zu stehen vermag, das heißt, wer sich selbst auf seinen eigenen Füßen und ohne fremde Beihülfe halten kann“ (ebd.). Deutlich wird, dass es schon damals für die zahlreichen Heimarbeiterinnen, Dienstmädchen und die neu hinzugekommenen Fabrikarbeiterinnen nicht allein um das „Recht auf Erwerb“ gehen konnte, über das verfügten sie. Es war deren ärmliche Lebenssituation, die Louise Otto zutiefst erschütterte. Daher galt ihr Engagement, solange sie lebte, einer Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiterinnen als Weg aus der Frauenarmut. Aber auch der bürgerlichen Frau sollte es nach ihrer Meinung ermöglicht werden, sich durch eigene Existenzsicherung aus der untergeordneten Rolle der vom Manne abhängigen Ehefrau zu lösen – eine Abhängigkeit, die keinem Mann zugemutet würde. Durch den Zugang zur universitären und beruflichen Bildung sollten Frauen die Möglichkeit erhalten, ebensolche Qualifikationen anzuhäufen, wie sie für (bürgerliche) Männer selbstverständlich waren, um dann in die bis dahin Männern vorbehaltenen Positionen in Beruf, Gesellschaft und Politik vorzudringen. Der Kampf der Frauen für diese Forderungen wurde zum wirtschaftlichen Interessenkampf zwischen Männern und Frauen der bürgerlichen Schichten. Daraus entwickelten sie ihre Forderung zur wirtschaftlichen und politischen Gleichstellung mit dem Manne.

2.2 Die Emanzipation der Arbeit vom Kapital

Kann man Louise Otto als die Ikone der bürgerlichen Frauenbewegung bezeichnen, so war das Clara Zetkin (1857–1933) für die proletarische (sozialistische) Frauenbewegung. Auch für sie war die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frau die Voraussetzung für die Befreiung aus ihrer Unterdrückung und Abhängigkeit, nicht nur in der Fabrik, sondern gleichfalls in der Familie. Clara Zetkin ging von einer grundsätzlichen Verschränkung zwischen der „Frauenfrage“ und der „sozialen Frage“ und zwischen der „Emanzipation der Frau“ und der „Emanzipation der Arbeit vom Kapital“ aus. Frauenpolitik und Frauenrechte waren für sie „Mittel zum Zweck, damit sie (die Frau) gleichausgestattet (...) mit dem Proletarier in den Kampf ziehen kann“, um „mit dem Mann

ihrer Klasse gegen die kapitalistische Klasse zu kämpfen“ (Badia 1994: 94). Sie und ihre Anhängerinnen bestanden auf der organisatorischen Trennung von der bürgerlichen Frauenbewegung. Von einer „Allerweltsbasenschaft“ unter Frauen hielt sie nichts (Zetkin 1894: 51).

Die proletarische Frau musste nicht mehr um das „Recht auf Erwerb“ kämpfen. Die fortschreitende Industrialisierung brauchte ihre Arbeitskraft. Faktisch war sie damit dem Manne ihrer Klasse wirtschaftlich gleichgestellt. Das bedeutete, dass sie ebenso wie er, aber härter als er vom Kapitalisten ausgebeutet wurde. Sie bedurfte jedoch gleichfalls der rechtlichen und politischen Gleichstellung mit dem Manne, der freien Verfügung über ihren Lohn und über ihre Person. Ihr Emanzipationskampf war aber kein Kampf gegen die Männer ihrer Klasse, „sondern ein Kampf im Verein mit den Männern ihrer Klasse gegen die Kapitalistenklasse“. Das Endziel war „die politische Herrschaft des Proletariats zum Zwecke der Beseitigung der Klassenherrschaft und der Herbeiführung der sozialistischen Gesellschaft“.¹

Ihr Kampf galt der Abschaffung der Ausbeutung der arbeitenden Bevölkerung ohne Unterschied des Geschlechts. Dass die Vereinbarkeit von „Berufsarbeit und das Wirken der Frau in der Familie (...) sicherlich auch in der sozialistischen Gesellschaft nicht ohne heißes Ringen und Kämpfen der Frau“ zu erreichen sein wird, wusste auch Clara Zetkin (Zetkin 1899, zit. nach Hervé 2011: 63).

2.3 Wie viel Arbeit braucht der Mensch?

Darauf, dass die Teilhabe an gesellschaftlich organisierter Arbeit für alle Menschen noch andere Aspekte als Geldverdienen hat, verwies Marie Jahoda und ihre Kollegen in ihrer berühmt gewordenen Studie „Die Arbeitslosen von Marienthal“ (Jahoda/Lazarsfeld/Zeisel 1933). Nach ihren Kriterien ist Erwerbsarbeit die Quelle des Lebensunterhaltes und des Lebenssinnes. Sie strukturiert die Zeit, ordnet den Tag und erweitert den menschlichen Horizont. Sie ermöglicht eine Auseinandersetzung mit der Realität in regelmäßiger Aktivität, bietet die Erfahrung der Eingebundenheit in kollektive Ziele, schafft Gemeinsamkeiten und die Möglichkeit zu sozialen Kontakten sowie zur Erfahrung erbrachter Leistung. Sie verschafft den Menschen Einfluss im Sinne von Mitbestimmungs- und Beteiligungsmöglichkeiten, wenn auch oft in beschränktem Umfang, und weist den sozialen Status zu. Damit stiftet sie zugleich eine Form

1 Aus einer Resolution, die der SPD-Parteitag 1896 in Gotha auf der Grundlage von Clara Zetkins Referats, in dem sie die Theorie der proletarischen und bürgerlichen Frauenbewegung entwickelte, beschloss (SPD Rheinau o. J.).

von Identität (vgl. auch Jahoda 1983: 136). Das sind alles Kriterien, die für Frauen ebenso wichtig sind wie für Männer. Wenn nur wenige Frauenarbeitsplätze den von Marie Jahoda aufgestellten Kriterien entsprechen und die Bedingungen, unter denen Erwerbsarbeit in der Industriegesellschaft stattfindet, diese Bedürfnisse unbefriedigt lassen, ist darauf zu verweisen, dass die den Frauen angebotenen „Alternativen“ der Haus- und Sorgearbeiten in den Familien diese Bedürfnisse ebenso außer Acht lassen, ganz zu schweigen von den ökonomischen, psychischen und sozialen Belastungen, die durch den Ausschluss aus Erwerbsarbeit hervorgerufen werden. Völlig offen ist die Frage, inwieweit sich die Abkoppelung von Ertrag und Sinn der Arbeit auf die Individuen auswirken. Für erwerbslose Frauen ist der Hinweis auf andere Arbeit, in der sie im Haushalt, in der Nachbarschaft und in der Freizeit Erfüllung finden können, eine Verhöhnung. Wenn der von Jahoda festgestellt Integrationsmechanismus durch Erwerbsarbeit nicht (mehr) funktioniert, heißt das, dass sie dringend humanisiert und demokratisiert werden muss.

2.4 Männer und Frauen sind gleichberechtigt

Nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Artikel 3, Abs. 2) vom Mai 1949 ist Männern und Frauen die Gleichberechtigung garantiert. Das nach langem Kampf im Bundestag 1957 verabschiedete Gleichberechtigungsgesetz behielt jedoch die überkommene Aufgabenteilung zwischen Mann und Frau als verbindlich bei und legte die Frau von vornherein auf die traditionelle Hausfrauenrolle fest: „Es gehört zu den Funktionen des Mannes, daß er grundsätzlich der Erhalter und Ernährer der Familie ist, während es die Frau als ihre vornehmste Aufgabe ansehen muß, das Herz der Familie zu sein“ (zitiert nach Pinl 2003: 6). Damit schloss sich das Gleichberechtigungsgesetz dem ebenfalls noch gültigen § 1356, Abs. 1 des BGB an. Er lautete: „Die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung. Sie ist berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist“ (Bundesgesetzblatt Teil I, vom 21.6.1957, S. 610). Dieses traditionelle bürgerliche Familienmodell, das zwischen einer ‚männlichen‘ außerhäuslichen Welt und einer ‚weiblichen‘ häuslichen Welt unterscheidet und in dem die Hausfrau und Mutter das notwendige weibliche Gegenstück zum männlichen ‚Versorger‘ bildet, war bis zur neuen Eherechtsreform 1977 gültig. Bis dahin galt in Deutschland gemäß dem Leitbild der Familienpolitik die Rolle der Hausfrau und Mutter als der „natürliche Beruf der Frau“ (Kuller 2004: 76). Erst mit der Reform des Ehe- und Familienrechts 1977 wurde die gesetzlich verordnete Hausfrauenehe de jure abgeschafft. Da die Aufteilung der Aufgaben den Eheleuten überlassen blieb, hat sich faktisch bis in die 1990er-Jahre nicht viel geändert, weil die

Aushandlungsprozesse spätestens nach der Geburt des ersten Kindes immer noch meist zulasten der Mütter gehen (vgl. Notz 1991). Frauen sind es auch heute noch, die hauptsächlich für die Sorge und Pflege des Kindes zuständig sind und ihre Erwerbsarbeit reduzieren oder zeitweise aufgeben.

2.5 Der Kampf der Neuen Frauenbewegung der 1970er-Jahre

Auf die Feministinnen der 1970er-Jahre wirkte maßgeblich die existenzialistische Kritik der engagierten französischen Feministin Simone de Beauvoir (1908–1986). Ihr Buch *Das andere Geschlecht*, mit dem sie den Grundstein für die emanzipatorische westeuropäische Frauenbewegung der Nachkriegszeit legte, manifestierte auch die Kritik an Familie und Mütterlichkeit (de Beauvoir 1949), die Frauen in den Küchen und Kinderzimmern gefangen hält. Von ihr stammt der berühmte Satz: „Man kommt nicht als Frau auf die Welt, man wird es“ (de Beauvoir 1949: 334). Mit ihrem Buch zeigt sie, dass ‚die Frau‘ ein kulturbedingtes Konstrukt des Patriarchats ist. Auch ihr Aufruf zur Emanzipation beinhaltet die wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Mann, die sie nur durch die Lösung vom üblichen Frauenschicksal ‚Küche und Kinder‘ erreichen konnte.

Von den ‚Nach-68er-Generation‘ wurde de Beauvoir begierig gelesen und nachhaltig rezipiert. Die Frauen wollten den familistischen Mief der 1950er- und 1960er-Jahre abstreifen. Sie forderten eigenständige Existenzsicherung, entwickelten selbstverwaltete Wirtschaftsformen und stellten die Struktur der heterosexuellen Kleinfamilie mit ihren hierarchischen Geschlechterverhältnissen grundsätzlich infrage.

„Die beginnende neue Frauenbewegung fühlte sich verbunden mit dem Kampf gegen Ausbeutung und Armut.“ Mit dieser Bemerkung in ihrem 2005 erschienenen Film *Mitten im Malestream* verweist Helke Sander, auf die Relevanz der eigenständigen Existenzsicherung zu Beginn der Neuen Frauenbewegung. In einem Interview, das Carola Ebeling mit ihr über den Film führte, sagte sie weiter:

„Die ersten Frauen, die 1968 mit der Studentenbewegung sympathisierten und den Aktionsrat zur Befreiung der Frauen gründeten, waren fast ausschließlich Mütter – und gleichzeitig waren sie politisch interessierte Frauen, die die in der Studentenbewegung aufgeworfenen Fragen auch auf sich bezogen“ (Sander 2005).

Die in den Frauenbewegungen aktiven Frauen wollten weder auf die Teilhabe an der politischen Arbeit noch auf die Erwerbsarbeit, die ihnen eine eigenständige Existenzsicherung ermöglichte, bzw. das Studium, das sie darauf vor-

bereiten sollte, verzichten. Die Forderungen nach Selbstbestimmung über den eigenen Körper wurden bereits in den 1970er-Jahren mit der Problematisierung der geschlechtshierarchischen Arbeitsteilung verknüpft. Mit dem formulierten Anspruch, das Private sei (auch) politisch, wurde ein neues Verständnis des Politischen eingebracht (vgl. Notz 2006: 21). Es ging dabei um eine grundsätzliche Revision der gesamten kulturellen, sozialen und politischen Ordnung. Vor allem ging es um eine zentrale Kritik an der patriarchalen Abhängigkeit und Unterdrückung. Dazu gehörte auch die Ächtung von Gewalt gegenüber Frauen und Kindern und die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, die durch die aktuelle #MeToo-Debatte neue Relevanz erhält, aber schon damals massive Auswirkungen auf die Situation von Frauen in der Erwerbsarbeit hatte und zu sozialem Abstieg, verbunden mit einem hohen Armutsrisiko, führen konnte.

Frauen sollten nicht – wie damals üblich – zwischen Berufstätigkeit und Familie entscheiden müssen, sondern sie brauchten wie Männer Freiräume, um einer existenzsichernden Arbeit nachzugehen und auch um politisch aktiv sein zu können. Statt über die (Un-)Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu lamentieren, die sie schließlich in die wirtschaftliche Armut trieb, gründeten sie Wohngemeinschaften, Kinderläden und Arbeitskollektive, um die traditionelle häusliche Rollenverteilung durch kooperative Lebens- und Arbeitsmodelle zu ersetzen.

3 Einblick

3.1 *Arm trotz Arbeit*

Weder der Definition von Louise Otto noch der von Clara Zetkin, Maria Jahoda, Simone de Beauvoir oder der der „68erinnen“ genügt eine Arbeit, die mit Niedrig- und Niedrigstlohn abgegolten wird, also kein Mini- oder Ein-Euro-Job, keine Leiharbeit, keine nicht existenzsichernde Teilzeitarbeit und auch kein Werk- oder Zeitvertrag oder gar „Freiwilligenarbeit“, die mit einem Taschengeld vergolten wird. Sie wollten existenzsichernde und sinnvolle Arbeit. Prekäre Arbeiten, wie sie genannt werden, sind kein Weg aus der Armut, die auch in der reichen Bundesrepublik vor allem Frauen betrifft. Das aber sind die Arbeiten, die viele Frauen heute angeboten bekommen.

Die Hoffnung der ‚alten‘ Frauenbewegungen, dass Frauen dann, wenn sie gut ausgebildet sind, ihre eigene Existenz bestreiten können, hat sich nicht erfüllt. Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist schon lange keine Garantie mehr dafür, dass man für seine Arbeit auch angemessen bezahlt wird. Und

die Integration in die Berufsarbeit bedeutet schon lange keine eigenständige Existenzsicherung. In den Industrienationen arbeiten im Schnitt 10 % der Bevölkerung in prekären Verhältnissen. In Deutschland ist der Anteil noch nie so hoch gewesen wie heute. Insgesamt hat sich der Anteil der prekären Beschäftigungsverhältnisse seit den 1990er-Jahren mehr als verdoppelt. Jeder Zweite Beschäftigte hat nach einer aktuellen gemeinsamen Studie des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Hans-Böckler-Stiftung ein prekäres Beschäftigungsverhältnis inne (DGB/HBS 2018).

Der Anteil der Beschäftigten im Niedriglohnsektor ist in den vergangenen 15 Jahren ständig gewachsen. Insbesondere viele Frauen arbeiten oft unfreiwillig in Teilzeit. Bei den meisten dieser Arbeitsverhältnisse reicht der Lohn nicht zum Leben. Der Gender Pay Gap beträgt immer noch mehr als 20 %. Auch das Risiko, erwerbslos zu werden, ist der Studie von DGB und HBS zufolge größer geworden, weil immer mehr Beschäftigungsverhältnisse befristet sind. Besonders hoch ist das Risiko für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter. Sie werden immer öfter auch im Frauenarbeitssegment Altenpflege und für hochqualifizierte Tätigkeiten eingesetzt – in der im Umgang mit Informationstechnologie verbundenen Arbeit zum Beispiel.

Die Feministin Carola Möller hat das sehr früh vorausgesehen. Sie entlarvte die prekäre Beschäftigung 1982 in einer Studie als „eine der wichtigsten Kapitalstrategien“, die geeignet sei, die Arbeit von der gut bezahlten über die schlecht bezahlte zur unbezahlten Arbeit hin umzuverteilen. Und sie stellte schon damals fest, dass diese Strategie weder neu noch eine kurzfristige Erscheinung im Rahmen einer ‚Krise‘ sei, „sondern eine konsequente und notwendige Weiterentwicklung der Kapitalverwertungsform“. Weiter schrieb sie:

„Auch wenn Männer jetzt (1982!) mehr und mehr ebenfalls in ungeschützte Arbeitsverhältnisse kommen, so hebt das die geschlechtshierarchische Arbeitsteilung nicht auf“, sondern – das zeigten ihre Fallstudien – „Frauen erhalten in den schlechten Arbeitsverhältnissen weiterhin die schlechteren Plätze“. (Möller 1983: 11).

Leider sollte sie Recht behalten. Von den noch „schlechteren Plätzen“ sind vor allem Frauen aus anderen Ländern betroffen. Da der Ausbau der öffentlichen Care-Infrastruktur ausbleibt und Männer die gleichberechtigte Teilnahme an der unbezahlten Reproduktionsarbeit nicht attraktiv finden, breiten sich in besser verdienende Familien besonders prekäre Minijobs in Privathaushalten aus. Meist beschäftigen weiße deutsche Frauen illegalisiert lebende Frauen oder Frauen, die aus den armen Ländern der Welt kommen. Das ist eine schlechte Lösung des Problems, weil es nicht nur zur Beibehaltung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung, sondern zu neuen Unterschichtungen (auch) unter

Frauen führt. Was Lily Braun bereits um die Jahrhundertwende schrieb, gilt auch heute noch: „Der Arbeiter verkauft einen, wenn auch den allergrößten Teil seiner Arbeitskraft, der Dienstherr verkauft seine Person“ (Braun 1979).

Arm trotz Arbeit – das ist Realität für immer mehr Erwerbstätige in Deutschland, die ein Einkommen unterhalb der Armutsschwelle beziehen. Ein leider noch viel zu niedriger gesetzlicher Mindestlohn wirkt dieser negativen Entwicklung nur unzureichend entgegen.

3.2 Gewerkschaften und Frauenarmut

Angesichts eines hohen Armutsrisikos für Frauen fordern Sozialverbände und Gewerkschaften die Politik zum Gegensteuern auf. Sowohl in jungen Jahren als auch im Alter seien Frauen deutlich stärker armutsgefährdet als Männer, mahnt die Nationale Armutskonferenz (nak), der außer den Gewerkschaften auch die Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege und Selbsthilfeorganisationen angehören (Nationale Armutskonferenz 2017). Gewerkschafterinnen in der nak fordern daher mehr Vollzeitjobs für Frauen durch die Eindämmung und Kontrolle prekärer Beschäftigungsverhältnisse und des Niedriglohnsektors. Berufe, in denen vorwiegend Frauen arbeiteten wie im Einzelhandel oder im Sozial- und Gesundheitswesen müssten zudem dringend finanziell aufgewertet und die Forderung nach gleichem Lohn für gleiche Arbeit endlich umgesetzt werden. Darüber hinaus dürfe die Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen nicht länger Ursache für Armut sein. Daher stellen sie die Forderung nach flächendeckendem und bedarfsgerechtem Ausbau qualitativ hochwertiger Betreuung für Kinder und Pflegebedürftige mit zeitlicher Verlässlichkeit und mehr Arbeitszeitsouveränität für Beschäftigte (Richter/Schwab 2017: 17).

3.3 Kann das „Arbeiten 4.0“ die Bedingungen für Frauen verbessern?

Die Diskussion um die Auswirkungen der Digitalisierung auf Arbeits- und Lebenswelten ist in vollem Gange. Schon heute verändert Digitalisierung (Arbeit 4.0) die Art und Weise, wie wir leben, arbeiten, spielen und lernen. Unternehmen und Gewerkschaften stellen sich die Frage, wie sie für die digitale Arbeitswelt weiter rüsten können. Die Geschlechterperspektive bleibt bei den Diskussionen um Digitalisierung meist noch ein „Blind Spot“. Aus feministischer Sicht ist es wichtig, danach zu fragen, ob die Auswirkungen der Digitalisierung die geschlechtsspezifische Spaltung der Arbeitswelt reproduzieren, zementieren, verstärken oder ihr entgegenwirken. Ein Arbeitspapier der

Hans-Böckler-Stiftung (HBS) kommt zu dem Schluss, dass die Digitalisierung Potenziale für mehr Geschlechtergerechtigkeit bietet, wenn der digitale Wandel als sozialer Prozess betrachtet und gestaltet wird, dass ihr aber gleichzeitig auch das gegenteilige Potenzial innewohnt, nämlich dass sich Geschlechterungleichheit verfestigt und sich die Tendenz zur Polarisierung von Einkommen, Zugängen, Qualifizierung etc. durchsetzt (Hans-Böckler-Stiftung 2018: 6).

Teile der Gewerkschaften befürchten eine weitere Ausbreitung von prekären Arbeitsverhältnissen, die vor allem Frauen betreffen (Brutzki 2017: 11). Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) versucht, die Digitalisierung zur weiteren Liberalisierung des Arbeitsmarktes zu nutzen. Aus einem Positionspapier der BDA geht hervor, dass politische Gestaltungs- und Regulierungsoptionen neuer oder veränderter Arbeitsformen abgelehnt werden. Hingegen sollen Arbeits-, Sozial- und Mitbestimmungsrechte weiter dereguliert werden (BDA Mai 2015), was die Gefahr der weiteren Verbreitung von Frauenarmut zur Folge hätte. Die Digitalisierung hat auch die Haus- und Sorgearbeiten (Care-Arbeiten) längst erreicht. Dabei geht es nicht mehr nur um die smarte Küche. Der Mangel an Pflegekräften in der Altenpflege, der sich in den nächsten Jahren weiter verstärken wird, und die Tatsache, dass die unbezahlte Pflege durch Angehörige (weit überwiegend Frauen) bereits ausgeschöpft ist, soll durch „humanoide Robotik“ ausgeglichen werden. Noch sind viele Probleme nicht gelöst, und die Vorstellung, dass in Zukunft alte Menschen von Robotern gepflegt werden, erscheint furchterregend. Doch aufhalten lässt sich der digitale Kapitalismus auch im Bereich der Reproduktionsarbeit nicht mehr. Roboter sind teilweise heute bereits kostengünstiger zu bekommen als Pflegekräfte. Vor allem streiken sie nicht. Es gibt bereits mit künstlicher Intelligenz und Stimmenerkennungstechnologie ausgestattete humanoide Puppen und Plüschtiere, die singen, streicheln und sprechen können und den Berichten zufolge von den alten Menschen geliebt werden (Notz 2016: 29). Die Kosten für die bezahlte Care-Arbeit werden niedrig gehalten. Das ist kein Weg aus der Altersarmut. Die Erwartung vieler Menschen, von körperlich schwerer und unliebsamer Arbeit entlastet zu werden und mehr Zeit für zwischenmenschliche Kontakte zu haben, wird so ebenso wenig erfüllt, wie die von den Gewerkschaften schon lange geforderte Aufwertung der Care-Berufe. Die Frage wird in der Zukunft weniger darum gehen, was Roboter alles können, sondern darum, in welcher Gesellschaft wir leben wollen.

3.4 „Flexibilisierung“ – die neue „Normalarbeitszeit“?

Eng verknüpft mit der Prekarisierung der Erwerbsarbeit ist die wachsende zeitliche Flexibilisierung/Entgrenzung von Erwerbsarbeitszeiten. In vielen Beru-

fen dürfte Arbeit 4.0 zu einer weiteren Entgrenzung von Erwerbsarbeit und Privatleben führen. Auch hier scheinen die Veränderungen für die Arbeitsgelegenheiten von Frauen weder eindeutig positiv noch eindeutig negativ, sondern eher ambivalent zu sein. Einerseits können sie neue Gestaltungsmöglichkeiten für selbstbestimmtes Arbeiten eröffnen, andererseits sind neu entstehende Belastungen zu erwarten. Wissenschaftler*innen und Gewerkschafter*innen erwarten sich ein „Aufbrechen von Produktion und Reproduktion sowie Öffentlichkeit und Privatheit“ (Kirschenbauer/Wischermann 2015: 10f.). Die Hoffnung auf neue Spielräume zur Lösung des Problems der (Un-)Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Privatleben im Sinne einer größeren Geschlechtergerechtigkeit kann sich allerdings erst dann erfüllen, wenn die Strukturen der Kleinfamilie mit überkommenen Rollenmustern und die Verfasstheit des deutschen Wohlfahrtsstaates mit dem ihm inhärenten Familismus hinterfragt werden. Andernfalls wird die weitere Erosion des „Normalarbeitsverhältnisses“, wie in der Vergangenheit zu einer Verfestigung prekärer Lebenslagen führen, die wiederum zulasten der Arbeitnehmerinnen gehen wird.

3.5 Frauen stehen häufig auf der Seite der Verliererinnen

Expertinnen beobachten Umwandlungsprozesse von Vollzeit- und Teilzeitzstellen in Minijobs vor allem in Branchen, in denen vergleichsweise niedrige Löhne bezahlt werden, z. B. im Einzelhandel, mit einem Frauenanteil von ca. 75 %. Besonders prekär und vom Mindestlohn ausgeschlossen ist die Übernahme von Pflegeleistungen, weil sie dazu beitragen, Frauen zumindest vorübergehend aus dem Arbeitsmarkt auszuschließen. Das Ausmaß der Pflege, die zuhause geleistet wird, übersteigt mit rund 70 bis 90 % bei Weitem das Ausmaß der Pflege in Heimen. 80 % aller pflegenden Angehörigen sind weiblich (Töchter, Schwiegertöchter, Ehefrauen und Mütter). Mit dem Pflegegeld können pflegende Angehörige oder Freund*innen bezahlt werden, wenn diese die notwendige Grundpflege und hauswirtschaftliche Tätigkeit übernehmen. Selbstständig leben können sie von dieser ‚Aufwandsentschädigung‘ nicht. Die Folge sind finanzielle Einbußen, schlechte soziale Absicherung – auch im Alter – und oft gesellschaftliche Isolation. Die Zahl der Männer, die ihren Beruf (vorübergehend) aufgeben, um solche Pflegeleistungen zu erbringen, dürfte die der Elternzeitväter noch unterschreiten.

Frauen stehen nach dem „*Atlas der Arbeit*“ (DGB/HBS 2018) häufiger in der Erwerbsarbeitswelt auf der Seite der Verliererinnen: Selbst da, wo es einige Verbesserungen beim Thema Gleichberechtigung gibt, kommt es nicht zur Chancengleichheit. Zwar hat sich in der Bundesrepublik die Erwerbsquote der Frauen derjenigen der Männer angenähert. Frauen arbeiten allerdings über-

durchschnittlich oft in Teilzeit, und sie bekommen immer noch weniger Lohn als Männer, selbst bei gleicher Tätigkeit und Ausbildung.

Viele Frauen werden zu „Hartz-IV-Aufstockerinnen“, d. h., sie müssen wegen ihres geringen Einkommens Ergänzungsleistungen vom Jobcenter beziehen. Ulrike Mascher, Vorsitzende des Sozialverbandes VdK (2005) warnt vor dieser Ergänzungsleistung: *„Wer im Arbeitsleben dauerhaft auf staatliche Zusatzleistungen angewiesen ist, läuft große Gefahr, in einen Armutssteufelskreis zu geraten. Aus Mini-Löhnen werden Mini-Renten. Aus Hartz IV wird Altersarmut.“* Dass Frauen von Altersarmut betroffen sind, weil sie kein den Normen entsprechendes „erfülltes“ Berufsleben hinter sich haben, bezeichnete Trude Unruh schon viel früher als das „zynische Ende der christlichen Familienpolitik“ (Unruh 1987).

3.6 Zwei Seiten einer Medaille

Trotz des aktuellen wirtschaftlichen Wachstums geht die Armut nicht zurück. Die Angst vor Armut ist in der Mitte der Gesellschaft angekommen und macht auch vor Akademikerinnen nicht halt. Die Schere zwischen Arm und Reich geht in Deutschland immer weiter auseinander. Schließlich liegt Deutschland weltweit auf Platz drei der Liste der Milliardäre.

Armut und Reichtum sind zwei Seiten *einer* Medaille der sozialen Ungleichheit. Besser als Bert Brecht kann man es auch heute nicht sagen: „Reicher Mann und armer Mann standen da und sahn sich an. Und der Arme sagte bleich: Wär ich nicht arm, wärest du nicht reich.“ Die Statistiken über die sich ausbreitende Armut im Land sind durchaus seit längerer Zeit im öffentlichen Bewusstsein (vgl. Notz 2009/2011). Über die konkrete Armut selbst und über die Ursachen der zunehmenden Spaltung der Gesellschaft, die sich vor allem aus der Position in der Erwerbsarbeit ergeben, ist allerdings wenig bekannt. Daten zum Reichtum sind offensichtlich immer noch schwer zu erheben – ebenso die Darstellung der sozialen Kosten und Verwerfungen, die durch Armut und soziale Ungleichheit produziert werden.

Insbesondere die Tatsache der Kinderarmut wird zu Recht skandalisiert. Kinder sind jedoch arm, weil die Eltern erwerbslos sind oder gar dauerhaft vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen bleiben oder weil sie zu den *Working Poor* gehören. Der Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen hängt nach wie vor stark von ihrem sozioökonomischen Hintergrund ab. Die Chancen auf sozialen Aufstieg durch eine bessere Ausbildung sind in Deutschland geringer als in vielen anderen europäischen Staaten.

3.7 Warum Armut (oft) weiblich ist?

Um Haus- und Sorgearbeiten und Berufsarbeit zu vereinbaren, etwa weil Kinderbetreuungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen oder weil ihnen in ihrem Beruf kein Vollzeitarbeitsplatz angeboten wird, nehmen vor allem Frauen Arbeitsverhältnisse mit kürzeren Arbeitszeiten in Kauf und sind damit erhöhten Armutsrisiken ausgesetzt. Durch die Hartz-Gesetze haben sich prekäre Beschäftigungsverhältnisse und damit der Niedriglohnsektor weiter erheblich ausbreitet. Da (fast) jede Arbeit als zumutbar gilt, müssen ALG-II-Bezieher*innen auch Minijobs oder andere geringfügig bezahlte Jobs annehmen, die bestenfalls zum ‚Zuverdienen‘ geeignet sind. Gleichzeitig mit dem Ansteigen der Minijobs hat sich die Zahl der voll sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze verringert, das kann man aus den Statistiken lesen.

Die Tatsache, dass Frauen besonders von Armut betroffen sind, resultiert aus der herrschenden Arbeitsteilung entlang der Geschlechterlinie, also aus der ungleichen Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit zwischen Männern und Frauen und aus den großen Differenzen in der Bewertung der bezahlt geleisteten Arbeiten. Durch den – im Gegensatz zu skandinavischen Ländern – in Deutschland üblichen Haushaltsansatz, nach dem soziale Ungleichheit meist gemessen wird, werden Frauen immer noch als Anhängsel von Männern gesehen. Das heißt, es wird angenommen, dass Haushalt und Familie einheitliche Gebilde darstellen, in denen Menschen zusammen wirtschaften und die für alle Familienmitglieder gleiche Lebenschancen ermöglichen. Ehegattensplitting, Elterngeld und die Bedarfsgemeinschaften nach Hartz IV schreiben die Abhängigkeit vom „Familienernährer“ fest. Ehegattensplitting begünstigt allein den Tatbestand Ehe und subventioniert in erster Linie wohlhabende Alleinverdienerehen.

Eine Umgestaltung des von Bundeskanzler Adenauer 1956 eingeführten Ehegattensplittings, dessen Kosten durch entgangene Steuereinnahmen das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) mit 1,5 Milliarden € veranschlagt, wird lange gefordert, steht aber nicht auf der Agenda der Regierungsparteien. Ein Argument, das von den Befürwortern des Ehegattensplittings, das jetzt auch von gleichgeschlechtlichen Ehen beansprucht werden kann, angeführt wird, ist das „Solidarprinzip“: Ehepartner*innen würden sich gegenseitig beistehen, „bis der Tod sie scheidet“ – und dadurch bei Armut und Hilfsbedürftigkeit des Partners/der Partnerin den Sozialstaat entlasten. Dem ist entgegenzuhalten, dass vom Ehegattensplitting vor allem die Spitzen-Alleinverdiener profitieren. Je höher das Einkommen – desto höher ist die Steuerersparnis durch das Splitting. Umgekehrt profitieren Geringverdiener gar nicht.

Die Hälfte der vom DIW genannten Summe kommt den 10 % der Familien zugute, die sich im obersten Einkommensbereich bewegen. Angesichts der emotional geführten Diskussionen um den demografischen Wandel scheint es, ebenso wie das Elterngeld der Bundesregierung, ein Schritt, die besser Verdienenden ins ‚Kinderboot‘ zu holen, den Armen hilft auch das Elterngeld nicht.

Die Konzeption von Hartz IV verschiebt den sozialstaatlichen Auftrag, der darin bestand, dass der Staat bei individuellen Notlagen den Einzelnen unterstützt, hin zu einer familialen Solidarität, die wiederum den Anspruch auf eigenständige Existenzsicherung abspricht. Dass alleinerziehenden Frauen – sie machen 90 % dieser Gruppe aus – in allen Bundesländern eine der am stärksten von Erwerbslosigkeit und Armut betroffene Bevölkerungsgruppe sind, hängt mit dem familistischen System der Bundesrepublik zusammen, das von der heterosexuellen Vater-Mutter-Kind-Familie ausgeht. Unter den Alleinerziehenden ist die ärmste Gruppe diejenige mit Kindern unter drei Jahren. Sie nehmen die Elternzeit ebenso wie Verheiratete und können vom oft zu niedrigen Elterngeld nicht leben. Die meisten Alleinerziehenden haben keinen ‚Haupternährer‘ an der Seite. Ihre Alltagssituation ist gekennzeichnet vom Kampf ums Geld. Sie müssen ständig neue Anträge stellen, sich dauernd um neue Maßnahmen bemühen und sehen sich immer noch nicht vorhandenen Kindertagesstätten und Kindergartenplätzen mit ständig steigenden Kosten gegenüber.

Alleine Kinder zu erziehen, müsste überhaupt kein Problem sein. Alleinerziehende verfügen meist über gut funktionierende soziale Netzwerke. Auch die Tatsache, dass Alleinerziehen Frauensache ist, wäre kein Problem, wenn die Mutter einen befriedigenden Beruf hätte, die finanzielle Situation keine Sorgen bereite, das Kind sich im (gebührenfreien) Kindergarten und in der Ganztagschule wohlfühlen könnte und die volle gesellschaftliche Akzeptanz für Mutter und Kind(er) gewährleistet wäre. Dann würde es keine Rolle spielen, in welcher der vielfältigen bereits gelebten Lebensformen Menschen zusammenleben.

4 Ausblick

4.1 Wohltätigkeit allein hilft nicht

Für die Zukunft wird weder das Verteilen der Armensuppe noch das Einrichten von Tafeln mit abgelaufenen Lebensmitteln ausreichen, um die Armut zu bekämpfen, noch wird es Sinn machen, die mangelnde Gerechtigkeit zu beklagen, sondern es wird notwendig sein, den Mechanismen nachzuspüren, die

die zunehmende Ungerechtigkeit bewirken, und daraus echte Reformansätze zu entwickeln. Das Einrichten von „Tafeln“ für Arme und Hilfsbedürftige ist notwendig, das wird angesichts der aktuellen Situation niemand ernsthaft bestreiten. Es mindert aber den Reichtum der Wohlhabenden ebenso wenig, wie es das Verteilen von Armensuppe von wohlhabenden Damen zu Beginn der Industrialisierung getan hat. Es ist geeignet, das soziale Prestige der Wohltätigen zu mehren und die Hungernden zu demütigen. Sie sind die Bittsteller*innen, und sie bleiben arm. Allererste Notwendigkeit ist daher die Aufstockung des ALG II und des Sozialgeldes auf einen Betrag, von dem Mensch auch leben kann. Auf der nationalen – auch nicht auf der europäischen Ebene – allein wird die Armut nicht zu bekämpfen sein. In unserem reichen Land geht es nicht allen schlechter. Die Reichen können einen ständigen Anstieg ihres Vermögens und Einkommens verzeichnen. Das DIW wies Ende des Jahres in einer Stellungnahme für den Ausschuss für Arbeit und Soziales der Bundesregierung darauf hin, dass ein großer Teil des Wirtschaftswachstums der letzten zehn Jahre bei den reichsten 10 % der Bevölkerung gelandet ist und davon vermutlich wiederum ein beachtlicher Teil bei den reichsten 1 %. Reichtum vererbt sich – Armut auch.

4.2 *Eigenständige Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit*

Wenn die Zahl derjenigen, die „arm trotz Arbeit“ sind, größer wird, brauchen wir dringend *existenzsichernde* Arbeitsplätze und *existenzsichernde* Mindestlöhne sowie die Abschaffung von Mini- und anderen Niedriglohnjobs. Wenn Armut vor allem durch Erwerbslosigkeit verursacht wird, so wird Arbeitszeitverkürzung im Bereich der Vollzeitwerbsarbeit, verbunden mit einer Umverteilung der gesellschaftlich notwendigen Arbeit (bezahlt und unbezahlt geleisteten Arbeit) ebenso notwendig wie eine Umverteilung des Reichtums durch eine Steuerpolitik, die Unternehmen, hohe Einkommen und Vermögen sowie Erben stärker an der Finanzierung beteiligt. Wenn Armut mit dem Abweichen von der „Normalfamilie“ zu tun hat, wird es dringend notwendig, dass alle Lebensformen gleiches Recht und gleiche Existenzbedingungen genießen. Wenn Bildung als Schlüssel zur gesellschaftlichen Teilhabe gesehen wird, ist es dringend notwendig, Durchlässigkeit im Schulsystem zu gewährleisten sowie pädagogisch wertvolle Ganztagskindertagesstätten für Kinder aller Altersgruppe bereitzustellen und den Umbau des selektierenden Schul- und Universitätsystems anzugehen. Wenn Armut im Alter zum Problem wird, brauchen wir eine Mindestrente für alle aus dem Erwerbsleben Ausgeschiedenen.

4.3 Perspektiven für das Politikfeld Arbeit

Wir leben in einer Zeit, in der die politische Landschaft sich rasend schnell verändert. Angesichts der immer weiter auseinanderdriftenden Schere zwischen Arm und Reich, aber auch angesichts der gewachsenen Bedürfnisse der Menschen an gesellschaftlicher Teilhabe und eigenständiger Existenzsicherung durch sinnvolle, gesellschaftlich nützliche und möglichst selbstbestimmte Arbeit kommt es darauf an, Konzepte zu entwickeln, wie die begrenzt vorhandene bezahlte sinnvolle und gesellschaftlich nützliche Arbeit auf mehr Menschen und auf Menschen beiderlei Geschlechts verteilt werden kann. Das bedingt zudem Überlegungen für eine gleichmäßige Verteilung der massenhaft vorhandenen, jetzt unbezahlt geleisteten gesellschaftlich nützlichen Arbeit. Und es bedingt ebenso Überlegungen, wie die gesellschaftlich notwendigen Arbeiten, die aufgrund der Erwerbstätigkeit der Frauen und wegen der veränderten demografischen Verhältnisse nicht mehr unbezahlt geleistet werden (können), künftig auch in den regulär bezahlten Bereich übergehen können.

Notwendig wird eine Neugestaltung von Produktionsformen, Arbeitszeiten und Arbeitsorganisationen und eine Humanisierung und Demokratisierung in *allen* Bereichen menschlicher Arbeit. Dass die Aufhebung des traditionellen Modells ‚Familienversorgerin‘ und ‚Familienernährer‘ der notwendigen Infrastruktur bedarf, ist selbstverständlich, denn ‚dieses zusätzliche Arbeitsangebot‘ will nicht weiter den Seiltanz zwischen Beruf und Privatleben ohne Unterstützung vollbringen. Freilich werden, wenn eine weitere geschlechtsspezifische und schichtspezifische Spaltung vermieden werden soll, auch „neue Formen gesellschaftlicher Solidarität“ (Becker 1998: 255) notwendig. Sie dürfen jedoch nicht zu einer erneuten Exklusion von Frauen aus der existenzsichernden Arbeit führen. EU-Erweiterung und fortschreitende Globalisierungsprozesse haben die Internationalisierung und damit die Ausdifferenzierungen der Frauenbewegungen weiter vorangetrieben. Die Entwicklung internationaler feministischer Netzwerke gibt Anlass zu Hoffnung. Sie bedeutet aber auch, dass weltweite Mindeststandards notwendig werden, internationale Ziele und Strategien gegen Armut und Ausgrenzung entwickelt und feministische Kommunikationsstrukturen, Handlungsmöglichkeiten und Widerstandsformen ebenso globalisiert werden müssen.

4.4 Anders leben und arbeiten

Erwerbsarbeit spielt auch heut noch – trotz aller Reden vom ‚Wertewandel‘ eine wichtige Rolle beim Schutz gegen Armut und sozialer Ausgrenzung. Die

Teilhabe von Frauen an existenzsichernder Erwerbsarbeit ist kein emanzipatorischer Luxus, sondern existenzielle Notwendigkeit. Erwerbsarbeit, die sinnvoll, möglichst selbstbestimmt und existenzsichernd ist, ist immer noch der beste Schutz gegen Armut und das beste Mittel gegen ökonomische Abhängigkeit von anderen Personen und vom Staat. Zu fragen ist danach, wie sie so gestaltet werden kann, dass sie den weiter oben erwähnten Kriterien entspricht.

Positive Beispiele eines anderen Lebens *und* Arbeitens finden wir im Bereich der alternativen oder der selbstverwalteten Ökonomie, auch in Genossenschaften und kommunitären Arbeits- und Lebensgemeinschaften. Kooperative und kollektive Arbeits- und Lebensformen haben eine lange Tradition. Genossenschaften entstanden mit der Formierung der Arbeiterbewegung im 19. Jahrhundert und in den 1920er-Jahren als Bewegung gegen die z. T. zerstörerische Ökonomie im Ersten Sektor (Notz 2018: 309ff.). In den 1970er-Jahren wurden viele selbstverwaltete Betriebe, Genossenschaften und kommunitäre Arbeits- und Lebensformen gegründet. Sie stellen heute einen eigenständigen Sektor der Alternativökonomie dar (vgl. Notz et al. 1991; Notz 2012). In solchen Projekten schließen sich Menschen zusammen, die selbstbestimmt und ohne patriarchale Hierarchien ressourcenschonend arbeiten und konsumieren wollen. Sie versuchen, die Trennung von Arbeit und Leben zu überwinden und mit sich und ihren Mitmenschen sowie mit der Umwelt pfleglich und vorsorgend umzugehen. Solche Projekte sind ein Versuch, um mit der Aufhebung der Entfremdung, der Neuverteilung von Arbeit und Verantwortung und der Möglichkeit der selbstbestimmten ebenbürtigen Teilhabe von Frauen und Männern am *ganzen Leben* ernst zu machen. Einige haben den Abbau kleinfamiliärer Strukturen und geschlechtshierarchischer Arbeitsweisen in ihre Grundsätze aufgenommen. Auch wenn die Gefahr, in alte Rollen zu verfallen, nicht übersehen werden kann, ist es das Anliegen aller, dem kollektiv entgegenzuwirken. Zudem wird ein großer Teil der Haus- und Sorgearbeit vergemeinschaftet und den Produktionsarbeiten gleichgestellt (Notz 2012: 152f.). Solche Projekte haben ein Fenster zu einer wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Gesellschaft aufgetan. Indem sie auf die Kraft des Experiments setzen, werden sie vielleicht immer weitere Gebiete erschließen und ihre Konzepte und Ideen in immer weitere Kreise tragen.

Die Bewältigung der Aufgaben, die sich uns für die Zukunft stellen, können nicht mit wertneutralen Positionen angegangen werden. Wenn neue Risiken vermieden werden sollen, wird Umdenken in mehrere Richtungen notwendig. Theodor W. Adorno (1977: 8516) ist zuzustimmen, wenn er schreibt, dass jeder Versuch, „die alles durchdringende Kälte zu tilgen“, zum Scheitern verurteilt ist, „weil er nicht an die gesellschaftliche Ordnung rührte, die die Kälte produziert und reproduziert.“

Literatur

- Adorno, Theodor W. (1977): Erziehung nach Auschwitz. In: ders., *Gesammelte Schriften*. Band 10: Kulturkritik und Gesellschaft I/II. <https://www.staff.uni-giessen.de/~g31130/PDF/polphil/ErziehungAuschwitzOffBrief.pdf> [Abruf: 24.09.2018].
- Badia, Gilbert (1994): *Clara Zetkin. Eine neue Biographie*. Berlin.
- Becker, Ruth (1998): *Eigenarbeit - Modell für ökologisches Wirtschaften oder patriarchale Falle für Frauen?* In: Bierter, Willy/Winterfeld, Uta v. (Hrsg.): *Zukunft der Arbeit – welcher Arbeit?* Basel/Boston/Berlin, S. 257–291.
- Braun, Lily (1979): *Die weiblichen Dienstboten*. In: Brinker-Gabler, Gisela: *Frauenarbeit und Beruf*. Frankfurt/Main, S. 41–51.
- Brutzki, Ute (2017): *Arbeit 4.0. Digitalisierung GenderGerecht gestalten*. https://www.tu-berlin.de/fileadmin/i31/Veranstaltungen/FVV/Digitalisierung_Gendergerecht_gestalten_TU_12.12.17.pdf [Abruf: 10.11.2018].
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) (2015): *Chancen der Digitalisierung nutzen. Positionspapier der BDA zur Digitalisierung von Wirtschaft und Arbeitswelt*. Berlin: BDA.
- De Beauvoir, Simone (1946): *Le Deuxième Sexe*. 2 Bände, Paris.
- Deutscher Gewerkschaftsbund/Heinrich-Böckler-Stiftung (2018): *Atlas der Arbeit. Daten und Fakten über Jobs, Einkommen und Beschäftigung*. Berlin/Düsseldorf: DGB/HBS.
- Heidinger, Isabella (2010): *Das Prinzip Mütterlichkeit – geschlechterübergreifende Ressource*. Wiesbaden.
- SPD-Bundestagsfraktion/Arbeitsgruppe Verteilungsgerechtigkeit und soziale Integration (2011): *Armuts- und Reichtumsbericht aktualisieren*. Pressemitteilung vom 13.12.2011. <https://www.spdfraktion.de/node/32498/pdf> [Abruf: 10.09.2019].
- Jahoda, Marie (1983): *Wieviel Arbeit braucht der Mensch?* Weinheim/Basel.
- Jahoda, Marie/Lazarsfeld, Paul/Zeisel, Hans (1933): *Die Arbeitslosen von Marienthal. Ein soziographischer Versuch über die Wirkungen langandauernder Arbeitslosigkeit*. Leipzig.
- Kuller, Christiane (2004): *Familienpolitik im Föderativen Sozialstaat: Die Formierung eines Politikfeldes in der Bundesrepublik 1945–1975*. München.
- Möller, Carola (1983): *Ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse – verstärkte Spaltung der abhängig Arbeitenden. Konsequenzen für die Frauenforschung und die Frauenbewegung*, in: *beiträge zur feministischen theorie und praxis*, H. 9/10 1983, S. 7–15.
- Nationale Armutskonferenz (2017): *„Armutsrisiko Geschlecht“. Positionen und Forderungen der Nationalen Armutskonferenz zu Armutslagen von Frauen in Deutschland*. Berlin: nak.
- Notz, Gisela (1991): *„Du bist als Frau um einiges mehr gebunden als der Mann.“ Die Auswirkungen der Geburt des ersten Kindes auf die Lebens- und Arbeitsplanung von Müttern und Vätern*. Bonn.
- Notz, Gisela u. a. (Hrsg.) (1991): *Selbstverwaltung in der Wirtschaft. Alte Illusion oder neue Hoffnung?* Köln, S. 188–215.
- Notz, Gisela (2018): *Warum flog die Tomate? Die autonomen Frauenbewegungen der Siebzigerjahre*. Neu-Ulm. 2. vollständig überarbeitete Aufl.

- Notz, Gisela (2009): Armut hat viele Gesichter. Was Kinder und Frauen (und oft auch Männer) arm macht. In: Verband alleinerziehender Mütter und Väter. Bundesverband e.V. (Hrsg.): Dokumentation: Klimawandel für Alleinerziehende – Seismographen für soziale Gerechtigkeit, Doku 01/09, Berlin, S. 8–19.
- Notz, Gisela (2011): Die Gesichter der Armut. In: Forum Wissenschaft: Armut und soziale Ausgrenzung, 9. Jg., Nr. 2/Juni 2011, S. 19–22.
- Notz, Gisela (2012): Theorien alternativen Wirtschaftens. Fenster in eine andere Welt. Stuttgart.
- Notz, Gisela (2016): Roboter-Küchen sind Frauen-Küchen, in: Lunapark21, H. 35, 2016, S. 29–30.
- Notz, Gisela (2018): Genossenschaften und Utopie. In: Neupert-Doppler, Alexander (Hrsg.): Konkrete Utopien. Unsere Alternativen zum Nationalismus. Stuttgart, S. 309–324.
- Otto-Peters, Louise (1866): Das Recht der Frauen auf Erwerb. Wiederveröffentlichung der Erstausgabe aus dem Jahr 1866. Im Anhang: Wiederveröffentlichung der „Adresse eines Mädchens“ von Louise Otto. Hrsg. von Astrid Franzke, Johanna Ludwig und Gisela Notz. Leipzig 1997.
- Pinl, Claudia (2003): Uralt, aber immer noch rüstig: der deutsche Ernährer. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, H. 44, S. 6–8.
- Richter Mareike/Schwab Sophie (2017): Prekäre Beschäftigung – die „Branche“ der Frauen. In: Nationale Armutskonferenz: „Armutsrisiko Geschlecht“. Positionen und Forderungen der Nationalen Armutskonferenz zu Armutslagen von Frauen in Deutschland. Berlin, S. 16–17.
- Sander, Helke (2005): Mitten im Malestream. Richtungsstreits in der neuen Frauenbewegung. Berlin: Helke-Sander-Filmproduktion.
- Sozialverband VdK (2005): Von Arbeit muss man leben können. https://www.vdk.de/deutschland/pages/68955/von_seiner_arbeit_muss_man_leben_koennen [Abruf: 19.09.2018].
- SPD Rheinau (o.J.): „Das befreite Weib wird Sozialistin sein“! <https://www.spd-rheinau.de/1891-1914-demokraten-gegen-den-kaiser/> [Abruf: 19.09.2018].
- Unruh, Trude (1987): Trümmerfrauen. Biographien einer betroffenen Generation. Essen.
- Zetkin, Clara (1894): Noch einmal: reinliche Scheidung. In: Gleichheit, H. 4, S. 51.
- Zetkin, Clara (1899): Der Student und das Weib. Berlin: Verlag der Sozialistischen Monatshefte. Neu veröffentlicht in: Hervé, Florence (2011) (Hrsg.): Clara Zetkin oder dort kämpfen, wo das Leben ist. 3. erw. und korrigierte Aufl. Berlin, S. 47–73.

Care und Commons als transformatorische Strategien gegen Versorgungs-, Anerkennungs- und Zeitarmut

1 Einleitung

Der Pflegenotstand in der Altenbetreuung, der Mangel an Kindertagesstätten und die Überarbeitung von medizinischem Betreuungspersonal in Krankenhäusern in Deutschland sind zu politisch umkämpften Themen und Terrains geworden. Sie zeigen eine Armut an Daseinsversorgung und Krisensituationen sozialer Reproduktion in einem wohlhabenden Land an. Darin spiegelt sich auch eine Krise der gesellschaftlichen Organisation von vergeschlechtlicher Sorge in Haushalten und auf dem Arbeitsmarkt. In öffentlichen und politischen Diskursen wird bezahlte Care-Arbeit in diesen von Frauen dominierten Berufsfeldern als Antwort auf die Versorgungsarmut und als Mittel der Armutsreduktion verstanden.

Ein Widerspruch von Care-Arbeit besteht jedoch unter neoliberalen politökonomischen Bedingungen und bei postkolonialen Nord-Süd-Beziehungen darin, dass sie Versorgung, Daseinsvorsorge und soziale Sicherheit, soziale Beziehungen und Wohlbefinden in verletzlichen Lebens- und Alltagssituationen schaffen soll, aber verschiedene Formen von Verarmung produziert. Dieser Widerspruch erzeugt systemisch bei den „Anderen“ auf nationaler und transnationaler Ebene einen Notstand statt Wohlstand und wirkt als Mechanismen ungleicher Armutsverteilung. In den inzwischen häufigen Arbeitskämpfen im Gesundheits- und Betreuungssektor bricht dies auf. Gleichzeitig reflektieren sich in den Sorgekämpfen sozialtransformatorische Ideen und Potenziale, Versorgung anders und armutsfrei(er) zu gestalten.

Der Beitrag untersucht die zentrale Rolle von Care-Arbeit für die Krisenhaftigkeit sozialer Reproduktion und für unterschiedliche Formen von Verarmung, aber auch die Schlüsselrolle der Care-Ökonomie bei der Suche nach sozialökonomisch und ökologisch gerechteren Vergesellschaftungsformen, die vieldimensionale Verarmungen vermeiden oder überwinden. Er sieht sich in der Kontinuität feministischer Armutsforschung, die das Konzept der Femini-

sierung von Armut zunächst im Kontext US-amerikanischer Analysen der Armut alleinerziehender, häufig afroamerikanischer Mütter in den 1970er-Jahren entwickelte. Das Beispiel zeigte die Bedeutung einer intersektionalen Perspektive, die Gender interdependent mit Race/Hautfarbe und Ethnizität/Herkunft betrachtet. Politökonomische Analysen untersuchten Geschlechterverhältnisse zudem interagierend mit der Erosion des Familienlohns für den männlichen Industriearbeiter am Ende der fordistischen Ära (Franklin 1992).

Zum anderen wurde seit den 1970er-Jahren geschlechtsdifferenzierende Armutsforschung im Kontext von Strukturanpassungsmaßnahmen im Globalen Süden entwickelt. Sie identifizierte unbezahlte Reproduktions- und Subsistenzarbeit als archimedischen Punkt für die Sanierung der verschuldeten Staatshaushalte und für die Verarmung der privaten Haushalte auf Kosten der Frauen (Chinery-Hesse 1990). Die Analysen benutzten einen über Einkommensarmut weit hinausgehenden, mehrdimensionalen Armutsbegriff unter Anlehnung an Amartya Sen (1992) und den Fähigkeitenansatz von Martha Nussbaum (1997). Dabei fokussierten sie auf den Zusammenhang zwischen der politökonomischen Makroebene und der mikroökonomischen AlltagsEbene (Elson 2002). Seitdem gilt unbezahlte Sorgearbeit von Frauen als eine zentrale Kategorie für „weibliche“ Armut, aber auch für Armutsreduktion, denn sowohl die afroamerikanischen und hispanischen Frauen in den USA als auch die Frauen in Ländern des Globalen Südens galten als Schlüsselgestalten der Armutsbekämpfung oder gar als Heroinnen des Armutsmanagements.

Im Folgenden werden in einem großen Bogen zunächst gegenwärtige Prozesse der sozialen Reproduktion und lohnarbeitsförmigen Care-Arbeit dahingehend betrachtet, wie Armut unter neoliberalen Bedingungen durch Care-Extraktivismus erzeugt wird, sowohl auf nationaler als auch auf transnationaler Ebene. In einem zweiten Teil geht es dann um Armut an Daseinsvorsorge und ungleiche Armutsverteilung als umkämpftem Terrain und die Frage, ob und wie Care armutsüberwindend sein kann. Diese Frage wird an karitative und solidarökonomische Projekte gestellt, die auf Prinzipien von Care, Commoning und Teilen beruhen, sowie an Sorgeskämpfen und Protesten von Sorgearbeitenden, vor allem an den Krankenhausstreiks in Deutschland verfolgt. Diese Projekte orientieren auf neue Formen von Wohlstand und gutes Leben, um unterschiedliche Varianten von Verarmung in unserer Gesellschaft zu vermeiden. Dabei werden unsichtbar gemachte Zusammenhänge und Verflechtungen dekonstruiert, von unbezahlter und bezahlter Arbeit, Makro- und Mikroebene, Norden und Süden. Wo immer es um Emanzipation von Armut und eine Transformation von Ungleichheitsverhältnissen geht, muss die Analyse soziale Inklusivität, Gerechtigkeit und Gegenmachtpotenziale abfragen

und schauen, ob alternative Praktiken sich auf Nothilfe und Symptommanagement beschränken oder eine strukturverändernde Perspektive haben.

2 Sorgeextraktivismus und Umverteilung von Versorgungsarmut

So wie makroökonomische, postkoloniale Politiken eine Intensivierung der Krise sozialer Reproduktion und eine Verschärfung vieldimensionaler Frauenarmut auf der mikroökonomischen Ebene bewirkten, haben auch Prozesse der Globalisierung sowohl armutsreduzierende als auch armutserzeugende Folgen. Sie produzieren einen nie gekannten Güterreichtum, ja materiellen Überfluss und gleichzeitig Mangelsituationen, sogar bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen und der Einlösung von grundlegenden Menschenrechten.

Wie bei den Strukturanpassungsprogrammen im Globalen Süden besteht in neoliberalen Ökonomien und gerade infolge von Austeritätspolitik die Tendenz, soziale und ökologische Kosten zu reduzieren und in das Private, soziale Zusammenhänge und die Umwelt zu externalisieren (Lessenich 2016). Das torpediert die soziale Reproduktion in Krisensituationen, die sich gesellschaftlich als Formen sozialer Verarmung, nämlich als Versorgungs- und Beziehungsarmut, Zeit- und Anerkennungsarmut darstellen, mit Phänomenen wie dem Mangel an Kindertagesstätten, Lebensmittelskandalen, Burn out und Depression als Volkskrankheit. Weil diese krisenhaften Zuspitzungen weit verbreitet sind, erfordern sie dauerhaft einen zusätzlichen Aufwand an Sorgearbeit.

Gleichzeitig bietet sich der Care-Sektor mit flexiblen (Selbst-)Beschäftigungsformen als Erwerbsarbeitsfeld für Frauen an. Dabei wird ein spezifisch weiblicher Sozialcharakter unterstellt oder angerufen. Wenn Care-Arbeit zunehmend als Lohnarbeit in nationale Servicemärkte und in transnationale Versorgungsketten integriert wird, bedeutet dies, dass die Marktprinzipien von Konkurrenz und Effizienz sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor das Reproduktionsgeschehen bestimmen. Mit dem Argument geringer Produktivität setzt der Markt die überbrachte Geringschätzung von Care als unqualifizierter, weiblicher Fähigkeit fort. Der Mangel an Wertschätzung und die entsprechende Geringbezahlung bedeuten ein hohes Armutsrisiko in Bezug auf Verdienst und Anerkennung (Madörin 2006).

Die beiden zentralen Organisationsmodi von Care in europäischen Reproduktionsregimen sind Professionalisierung und Transnationalisierung. Dabei ist unbezahlte Arbeit systemisch eingeschlossen in bezahlte Sorgearbeit.

Beispiele sind die Modulisierung und Standardisierung in Krankenhäusern, Arztpraxen und in der ambulanten Senior*innenbetreuung oder die 24-Stunden-Pflege in Privathaushalten durch migrantische Sorgearbeiter*innen (Pfau-Effinger/Eichler/Och 2008; Auth 2013).

Module gelten als Methode der Rationalisierung, die Care-Arbeit wie industrielle Arbeit zerteilt und bemisst, dokumentierbar und kontrollierbar macht. Minutentakte und Standardisierungen werden dem ureigenen Tempo von Sorge- und Pflegearbeit – z. B. beim Füttern von Babies und dementen Personen – übergestülpt, ohne Zeit für Empathie und Zuwendung einzukalkulieren. Emotionale und Beziehungsarbeit sind unabdingbar (Hochschild 2000), gehen aber nicht in die Lohnbildung ein. Somit organisieren Module Sorgearbeit extraktivistisch, bezahlte Arbeit schließt unbezahlte ständig ein, mit dem Resultat systematischer Unterbezahlung und Erschöpfung. Diese Verschränkung von unbezahlt und bezahlt ist besonders deutlich bei der 24-Stunden-Altenbetreuung in Privathaushalten, wo nur einige Stunden des Bereitschaftsdienstes rund um die Uhr entlohnt werden (Kümmerling 2016). Mithilfe solcher Methoden werden kostengünstige prekäre Sorgearbeiter*innen und eine flexible reproduktive Arbeiter*innenschaft entlang der sozialen Ungleichheitsachsen von Geschlecht und Klasse geschaffen, aber auch entlang ethnisierter, rassifizierter und Nord-Süd-Unterschiede.

Seit in der Bundesrepublik der Anteil pflegebedürftiger alter Menschen wächst, während gleichzeitig die Erwerbsarbeit von Frauen der Mittelschichten zunimmt, besteht eine Versorgungsarmut in Bezug auf Altenbetreuung in Privathaushalten und Seniorenheimen. Die neuen Formen von Verarmung spiegeln auch eine Entbettung sozialer Reproduktion aus den lokalen Sozialbeziehungen durch Kommerzialisierung und Industrialisierung und die zunehmende Individualisierung. Die Reproduktionskrise zeigt eine „Erschöpfung des Sozialen“ und eine Beziehungsarmut an (Winker 2015).

Dieser akute Notstand wird durch Sorgeextraktivismus, nämlich eine intensivisierte Kommerzialisierung von Care-Arbeit, vor allem migrantischer Pflegekräfte kostengünstig behoben, in Deutschland mehrheitlich durch Polinnen. In transnationalen Sorgeketten wird Care-Arbeit aus armen Haushalten und Ländern in den Globalen Norden transportiert (Parrenas 2001, Hochschild/Ehrenreich 2002). Die Sorgekette, die bei uns einen Mangel behebt, reißt am anderen Ende, z. B. in Polen, durch den Abzug von Sorgearbeit eine Versorgungslücke auf. Care Chain bedeutet immer auch care drain und brain drain. Während Arbeitskräfte, Ausbildung und Wissen das Land verlassen, wird die Versorgungsarmut und Personalnot aus wohlhabenden Ländern und Haushalten in die ärmeren Herkunftshaushalte und -länder verschoben. Dort müssen Sorgearbeiter*innen unter Bedingungen von schwacher oder nicht vorhande-

ner Wohlfahrtsstaatlichkeit individuelle Lösungen zur Bewältigung der Unter-versorgung finden, durch Mehrarbeit von Verwandten oder Nachbar*innen oder durch Beschäftigung von noch preisgünstigeren migrantischen Arbeitskräften, in Polen bspw. aus der Ukraine. Die Versorgungsarmut wird dadurch weiterverschoben, auch wenn die Einkommensarmut reduziert wird (Lutz/Palenga-Möllenbeck 2011). Das geht einher mit einer neuen Stratifizierung der sozialen Reproduktion und/oder einer Verfestigung alter Ungleichheiten unter postkolonialen, ethnisierten oder rassistischen, Klassen- und Gender-Vorzeichen. Die neue internationale Sorgearbeitsteilung erzeugt eine neue internationale Armutsverteilung in der sozialen Reproduktion.

Seit einigen Jahren normalisiert der deutsche Staat mithilfe von Arbeitsagenturen, der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (giz), aber auch über Job-Messen den transnationalen Sorgeextraktivismus, indem er Altenpfleger*innen in China, Philippinen, Vietnam, Tunesien, Bosnien, Serbien etc. ausbildet, ihnen Sprachkenntnisse vermittelt und sie mit win-win-Versprechen nach Deutschland holt (Güllemann 2017). In Indien sondiert die Deutsche Botschaft Optionen im Bundesstaat Kerala, wo die meisten Krankenpfleger*innen ausgebildet werden. Diese Strategie steht im Widerspruch zur den Regeln der Weltgesundheitsorganisation WHO, die sich dagegen ausspricht, Pflegekräfte aus Ländern abzugeben, die selbst unter einem Pflegenotstand leiden. Gesundheitsminister Spahn reiste zur Rekrutierung in den Kosovo, auf die Philippinen und nach Mexiko. Dieser extraktivistischen Strategie wird ein legitimatorischer Diskurs übergestülpt, dass nämlich die Migrant*innen psycho-sozial für die Altenpflege prädestiniert seien, weil in Kulturen des Globalen Südens und Ostens die Achtung für und Empathie mit alten Menschen stärker seien als im Globalen Norden. Dies ist eine ethno-rassistische, kulturalistisch verbrämte Variante der Zuschreibung von Fürsorgebereitschaft und Verantwortungsethik an „andere“ Frauen.

Transnationaler Sorgeextraktivismus als gesellschaftliche Reproduktionsstrategie ist Teil „imperialer Lebensweise“, wie Ulrich Brand und Markus Wissen (2017) die Produktions- und Konsumformen der globalen Mittelschichten zu Lasten „Anderer“, natürlicher und menschlicher Ressourcen im Globalen Süden nennen. Die transnationale Organisation der Ökonomie z. B. in Wertschöpfungs-, Handels- und Sorgketten und die Globalisierung in vielen Lebensbereichen schreiben Ungleichheiten national und transnational fort. So beruht z. B. der Wohlstand an billigen Konsumgütern in den Ländern des Globalen Nordens und der Mittelschichten im Süden auf den miserablen Löhnen der Arbeitskräfte in den Exportindustrien des Südens, wo eine Klasse der Working Poor seit der Strukturanpassung in den 1980er-Jahren entstand, mehrheitlich Frauen. Dies verweist für feministische Armutsforschung auf die

analytische Notwendigkeit, stets mitzureflekieren, ob und welche Armut der „Anderen“ die globalen Konsumklassen auf nationaler und transnationaler Ebene produzieren, um für sich ein gutes Leben, soziale Sicherheit und Versorgungswohlstand zu gewährleisten.

3 Care als Mittel der Armutsbekämpfung und als umkämpftes Feld

„Wenn du mehr hast, als du brauchst, dann bau einen längeren Tisch, keine höheren Mauern“. Dieser viel zitierte Facebook-Post einer US-amerikanischen Studentin schlug angesichts der Krise 2009 eine solidarökonomische Strategie des Teilens in Überfluggesellschaften vor. Das Motiv des langen Tisches, das 2015 im Kontext des Sommers der Migration, Flucht und Asylsuche häufig auftauchte, wurde zum Symbol für die Idee des „Genug für alle“, für Öffnung und Inklusion statt Abschottung von Wohlstand, imperialer Lebensweise und Exklusion.

Auf den ersten Blick scheinen die von Wohlfahrtsverbänden organisierten Tafeln und Suppenküchen in Kommunen und Kirchen eine Praxis des langen Tisches zu sein. Sie sind seit 1993 zivilgesellschaftlich selbstverwaltete Institutionen, die Arme kostenlos oder zu einem Ein-Euro-Obulus mit Lebensmitteln aus Spenden versorgen. Für den Zugang wird nahezu überall eine Berechtigungsbescheinigung verlangt. Die Tafeln fangen Armut auf und managen Versorgung durch ein Minimum an Umverteilung basierend auf privater Wohltätigkeit und ehrenamtlicher Arbeit, die überwiegend - mit Ausnahme der Leitung - von Frauen geleistet wird. Care, Sich-Kümmern wird hier im Rahmen des neoliberalen Umbaus von Wohlfahrtsstaatlichkeit als Methode der Armutsmilderung eingesetzt. Eine strukturelle Veränderung von Armutsverhältnissen geht von einer solchen „Mitleidsökonomie“ (Kessl/Wagner 2011) jedoch nicht aus. Indem die Zivilgesellschaft durch die Tafeln ein Recht auf Nahrung zu sichern versucht, entlasten sie den Staat von seiner Verantwortung für Daseinsvorsorge und federn die zu geringen Hartz-IV-Sätze ab (Selke 2015). Damit halten sie bestehende Ungleichheiten und Ausschlussmechanismen aufrecht.

Die Debatte um die Essener Tafel, die Anfang 2018 wegen eines hohen Ausländer*innenanteils Migrant*innen vom Zugang zu preiswerten Lebensmitteln ausschloss und damit arme deutsche Bürger*innen gegenüber „anderen“ Armen privilegierte, zeigt eindringlich, dass Armutsdefinition und Armutsmilderung umkämpfte Terrains sind. Die Tafeln sind soziale Handlungsräume, die selbst durch intersektionale soziale Ungleichheitskategorien wie soziale

Klasse, Migration, Hautfarbe und Geschlecht markiert sind. Das hat zur Folge, dass Caring mit dem Ziel der Bedürfnisbefriedigung und Rechtseinlösung auf herrschaftsförmige Mechanismen von Exklusion trifft. Wie bei den Allmendekonflikten scheint „nicht genug für alle“ da zu sein, sodass Kriterien des Ausschlusses, Privilegien und eine Hierarchie von Armen konstruiert werden, um Zugang und Verfügung über das Vorhandene zu regulieren.

Wie die Tafeln gehören auch die solidarischen Ärzt*innenpraxen für Obdachlose und Polikliniken, z. B. die im Hamburger Stadtteil Veddel zu einer von unten organisierten Armutsökonomie. Sie versuchen, die Lücken der Daseinsvorsorge zu füllen, die der Markt und die Politik im Kontext von wachsenden gesellschaftlichen Polarisierungen aufreißen, und entsprechende Vulnerabilitäten zu managen. Zwar dient die zivilgesellschaftlich organisierte Infrastruktur des Sich-kümmerns der Einlösung von elementaren Menschenrechten, gleichzeitig verwaltet sie lediglich die vorhandene Armut und stabilisiert sie damit. Gerade anlässlich der *Willkommenskultur für Geflüchtete* wurde die *Vereinnahmung freiwilliger, solidarökonomischer Praktiken durch den Staat intensiv diskutiert*. Van Dyk, Dowling und Haubner sprechen in diesem Kontext von einem „unauflösbaren Dilemma staatlich erwünschter Solidarität“ und damit auch von Care (2016: 10; für die Pflege: Haubner 2017). Dadurch fände eine „Umdeutung der sozialen Frage in eine solche der fürsorglichen Gemeinschaft“ statt, die gutmenschlich hilft statt Austeritäts- und armutserzeugende Politiken infrage zu stellen (van Dyk/Misbach 2015: 210). Deswegen ziehen die Autorinnen als politischen Schluss aus dieser Privatisierung von Wohlfahrtsstaatlichkeit und der Verschiebung von sozialpolitischer Verantwortung an die Zivilgesellschaft, karitative Arbeit zu politisieren und mit rebellischem Engagement zu verknüpfen, das auf eine Veränderung von Politiken und Armutsstrukturen zielt.

Die Kliniken der Solidarität in Griechenland, die 2011 aus der Not geboren sind, als Migrant*innen in einen Hungerstreik wegen ihrer Armut an medizinischer Versorgung traten, verbanden erfolgreich Nothilfe mit Politikbeeinflussung. Mit einem großen Einsatz von solidarischer Arbeit, persönlichen Energien und Selbstaussbeutung gelang es dem Netzwerk der selbstverwalteten Kliniken, einen Gegenpol zur krisenbedingten medizinischen und psychologischen Verarmung in Griechenland zu schaffen und einen Mosaikstein von Gegenmacht aufzubauen. Das Netzwerk reklamiert für sich, als Teil einer systemkritischen Bewegung 2016 die Diskurse über eine Gesundheitsreform in Richtung einer ‚caring‘ Daseinsvorsorge als öffentliches Gut beeinflusst zu haben. Im Zentrum steht dabei ein neues Gesetz zur kostenlosen medizinischen Versorgung von Menschen ohne Job und Versicherungsschutz, somit die Übernahme sozialer Sorgeverantwortung durch den Staat und die Kodifizierung

von Anrechten der Armen auf medizinische Versorgung (Menn 2015; Social Clinic of Solidarity 2015).

4 Sorgeskämpfe

In den vergangenen Jahrzehnten politisierten Arbeitskämpfe und Streiks in den Sozial-, Pflege- und Erziehungsdiensten den Sorgeextraktivismus und die Versorgungsarmut unter neoliberalen Bedingungen. Jenseits von Einkommensarmut und materiellen Defiziten setzten die Proteste wie nie zuvor das Thema Armut an Anerkennung und Wertschätzung auf die öffentliche und politische Agenda (Artus/Birke/Kerber-Clasen/Menz 2017). Die Kita-Beschäftigten in Deutschland demonstrierten 2009 zum Höhepunkt der Finanzkrise nicht nur für höhere Löhne, sondern für mehr Anerkennung ihrer Arbeit (Kutlu 2015). Altenpfleger*innen in Hamburg forderten mehr Wertschätzung und ein Aufweichen der Pflegemodule.

2011 hatte ein Streik an der Charité in Berlin zu Lohnerhöhungen geführt, aber auch zu Personalabbau, und das bedeutete mehr Arbeitsbelastung für das verbliebene Personal. Beim Streik im Jahr 2013 rückte deshalb mit dem Slogan „Mehr von uns ist besser für alle“ die Qualität der Pflege in den Vordergrund. Die Beschäftigten kritisierten die Abrechnung ärztlicher und pflegerischer Arbeit nach Fallpauschalen, Modulen und Taylorisierung entsprechend dem aus den USA-importierten DRG (Diagnosis Related Groups) Modell. Diese Industrialisierungsprinzipien laufen der Logik der Sorge und des Sich-kümmerns zuwider. Sie unterminieren das ärztliche und pflegerische Ethos und zerstören die physischen und psychischen Sorgekapazitäten als die lebendige Arbeit für Reproduktion (Braun 2014). Dramatische Burn-out-Effekte durch akkordmäßige Arbeitsverdichtung und Stress bei gleichzeitiger Geringschätzung und Unterbezahlung von Sorge- und Pflegearbeiten sind zu einem Strukturmerkmal des Gesundheitssystems und zum Indikator einer neuen Versorgungsarmut geworden, die sowohl Pflegekräfte als auch Patient*innen betrifft (Zender 2014). Noch eklatanter brachten 2017 die hungerstreikenden polnischen Ärzt*innen diese mehrdimensionale Armut an die europäische Öffentlichkeit und drohten mit Migration in wohlhabendere europäische Staaten.

Mit dieser Skandalisierung und der Moralisierung von guter Pflege als Allgemeininteresse traten die Sorgearbeitenden als politische Subjekte aus der Unsichtbarkeit heraus. Das war die Grundlage für Solidarisierungs- und Protestaktionen an anderen deutschen Krankenhäusern sowie auch für Bündnisse zwischen Beschäftigten und Patient*innen: Berliner Bürger*innen solidari-

sierten sich mit den Streikenden im „Bündnis für mehr Personal“, erkannten damit deren Arbeitsleistung und Anliegen an, aber auch gute Pflege als Gemeinwohlinteresse, als öffentliches Gut.

Die aktuellen Sorkgekämpfe im Betreuung-, Pflege- und Gesundheitssektor mit ihrem Fokus auf Zeit- und Anerkennungsarmut weisen über gewerkschaftliche Kämpfe als Lohnkämpfe hinaus und fordern eine bessere Pflegequalität, die unter neoliberalen Bedingungen nicht leistbar ist. Die Streiks der Sorgearbeitenden an der Charité und anderen deutschen Krankenhäusern wie auch Polen sind anti-neoliberal, denn sie klagen ein wachstumsorientiertes Gesundheitssystem an, das krank macht. Sie politisieren Care und fordern einen polit-ökonomischen und kulturellen Paradigmenwechsel: Dass nämlich Rechte und Bedürfnisse der Menschen Vorrang haben vor Effizienz und Geschäftemacherei, dass die Care-Ökonomie als Gemeinschaftsgut und nicht als Ware auf Gesundheits- und Betreuungsmärkten behandelt wird. Sorgearbeit zu politisieren heißt im Anschluss an die Philosophin Joan Tronto (2016), sie als Gegenstand von Demokratie, sozialer Gerechtigkeit und Bürgerschaftlichkeit (Citizenship) zu thematisieren. Deshalb sind in den Kämpfen transformatorische Potenziale virulent, um Versorgungsarmut, die auf den Märkten systemisch mit Anerkennungs-, Zeit- und auch Einkommensarmut verflochten ist, zu überwinden.

5 Anders arbeiten

Es ist unabdingbar, Arbeit als einen zentralen Vergesellschaftungsmodus, der bisher bezahlte und unbezahlte, produktive und reproduktive Tätigkeiten entlang der sozialen Achsen von Geschlecht, Klasse, Herkunft und Hautfarbe hierarchisch anordnet, verteilt und bewertet, neu zu definieren und zu organisieren. Der Hintergrund ist zum einen der grundlegende Widerspruch neoliberaler Märkte, dass die kapitalistische Logik von Wachstum und Profit ihre eigenen lebendigen Grundlagen, nämlich die menschlichen Arbeitskräfte und die Natur zerstört, und zum zweiten das gerade mit dem Verweis auf Digitalisierung erneut auftauchende Narrativ vom Ende der Erwerbsarbeit. Ein Perspektivwechsel muss eingeleitet werden, der Arbeit nicht mehr von den Marktprinzipien, sondern vom Versorgen und guten Leben her konzipiert. Weil die Lohnarbeitslogik den Prinzipien der Sorge zuwiderläuft, darf Care-Arbeit nicht länger dem Rationalisierungs-, Zeit- und Kostendruck der Effizienzgesellschaft unterworfen werden.

Eine Neudefinition von Arbeit heißt, die vielfältigen unbezahlt, ehrenamtlich und mit Motiven jenseits der Markt- und Geldrationalität verausgabten Arbeitsformen einzubeziehen und Arbeit als gesellschaftlich notwendiges Ganzes zu denken. Aus feministischer Sicht hatte die Forderung nach Umverteilung von Arbeit stets mehrere Dimensionen, nämlich eine quantitative Neuverteilung vor allem zwischen den Geschlechtern und eine qualitative Neubewertung von bezahlter und unbezahlter, marktförmiger und sorgeorientierter Arbeit. Zeit ist die Drehscheibe für Umverteilung. Gleichzeitig müssen Entfeminisierung, Entprekariisierung und Aufwertung von Sorgearbeit Hand in Hand gehen, um der Verarmung in Bezug auf Anerkennung und Würde entgegenzuwirken.

Mit unterschiedlich visionärer Reichweite liegen bereits mehrere Arbeits- und Zeitmodelle für eine solche Transformation vor, die die Fixierung auf Erwerbsarbeit als einzige Form der Existenzsicherung und Wohlstandsbildung aufbrechen und gleichzeitig sowohl Erwerbsarbeit als auch unbezahlte Sorgearbeiten zwischen Männern und Frauen gleicher aufteilen: das Vier-in-Einem-Konzept von Frigga Haug, das Erwerbs-, Reproduktions-, politische und Arbeit zur Selbstentfaltung verbindet (2008), „vorsorgendes Arbeiten“, das umverteilt und die einzelnen Arbeitsbereiche nach sozialökologischen Kriterien gestaltet (Biesecker/Baier 2011) und „Vollbeschäftigung durch Teilzeiterwerb und Teilzeitsorge für alle“ (Wichterich 2012). Welche Kombinationen und Mischformen auch immer konzipiert werden, sie müssen inklusiv, geschlechtergerecht und in neuen Gesellschaftsverträgen demokratisch ausgehandelt werden.

Eine Verkürzung der wöchentlichen Erwerbsarbeitszeit könnte Zeitnöte vermeiden. Zudem müsste die Bedeutung eines bedingungslosen Grundeinkommens für solch einen Paradigmenwechsel sondiert werden. Eine Basisfinanzierung dürfte jedoch weder die alten Geschlechterstereotypen in der Arbeit reproduzieren noch als neoliberale Absicherung für die weitere Prekariisierung von Erwerbsarbeit missbraucht werden.

Wenn Sorgearbeit innerhalb des bestehenden Lohnarbeitssystems durch Bezahlung aufgewertet werden soll, könnte dies durch Umverteilung und Quersubventionierung nach dem Modell der Solidarabgabe finanziert werden. Eine solche politische Praxis behandelt soziale Reproduktion als Gemeingut, als Common, das solidarökonomisch und demokratisch organisiert werden muss.

6 Solidarökonomische Projekte: Viele Orte Überall

In den vergangenen Jahren ist eine Vielzahl solidarökonomischer Projekte entstanden, die Daseinsvorsorge auf Grundlage basisdemokratischer Selbstbestimmung, des Caring und von Commons organisieren und neue Wohlstandsmodelle schaffen wollen. Alltägliche Erfahrungen von Versorgungsdefiziten und Anerkennungsmangel oder die Kritik an neoliberalen Politiken und marktförmiger konzerngesteuerter Versorgung motivieren unterschiedliche Akteur*innen, sich in vielen Städten an Initiativen zur Gewinnung einer neuen urbanen Lebensqualität zu beteiligen.

In Praktiken der städtischen Landwirtschaft wie Gemeinschaftsgärten, food coops, guerilla gardening, garden sharing, zero waste, Imkern auf den Dächern und Containern¹ geht es um einen Kampf gegen Armut an gesunder selbstbestimmter Ernährung. Die Akteur*innen – überwiegend weiblich – zielen auf die Rückgewinnung von Ernährungssouveränität jenseits der industriellen, von Agrar- und Chemiekonzernen standardisierten Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und Verschwendung von Lebensmitteln. Das Sich-Kümmern um die eigene Ernährung, um das Gemeinwohl und die Natur ist eine politische Praxis, die ein Gegenmodell zum markt- und konkurrenzbestimmten Handeln des Homo Oeconomicus schafft.

Was im Globalen Süden von Nairobi bis Havanna seit Jahrzehnten aus purer Not gang und gäbe ist, nämlich die hohen Ausgaben für Nahrungsmittel durch Umwandlung von Straßenrändern in Gemüsebeete oder von Hinterhöfen in Hühnerställe zu reduzieren, ist nun vielerorts ein Teil städtischer Kultur im Norden geworden, von der Industriebrache von Detroit bis zu den interkulturellen Gärten in Deutschland. Diese solidarischen Praktiken zielen auf neue kollektive Formen der Selbstversorgung und auf Umverteilung. Beim seit Jahren populären Urban Gardening in mitteleuropäischen Städten soll zudem die Armut an Handlungsmöglichkeiten und Anrechten überwunden werden.

Diese transformatorischen Perspektiven bilden sich im 2014 verfassten Urban Gardening Manifest ab, das derzeit von ca 190 Projekten getragen wird. Das Manifest trägt deutliche Züge des Commoning (Linebaugh 2008): ein „Wir“ wird als kollektives Handlungssubjekt konstruiert, das auf der Grundlage von Wissen, Werten und gemeinsamen Ressourcen agiert; es nimmt sich

1 Diese in der Szene gebräuchlichen englischen Begriffe bezeichnen verschiedene Formen der Nutzung öffentlicher Güter wie Obstbäume oder Beerensträucher am Straßenrand, Arbeits- und Ernteteilen in privaten Gärten in der Stadt, Abfallvermeidung durch Durchsuchen von Containern bei Supermärkten, Onlineangebote von individuell nicht gebrauchten Lebensmitteln, die privat abgeholt oder in öffentliche Abholboxen gestellt werden usw.

die Definitionsmacht, die Gärten mit Formulierungen wie „Die Stadt ist unser Garten“, „frei zugänglicher öffentlicher Raum“ und „unser Lebensraum“ als Gemeinschaftsgut und kollektiven Besitz anzueignen; soziale Einbettung, Kooperation und Reziprozität sollen soziale Sicherheit, Gerechtigkeit und Anerkennung bewirken.

Die politisierte Raumnutzung jenseits von Privatisierung und Ökonomisierung besteht darin, dass sie als „Experimentierfeld für ein gutes Leben in der Stadt“ und „Orte der sozialen, kulturellen und generationenübergreifenden Vielfalt und des nachbarschaftlichen Miteinanders“ genutzt werden. Dies wird verbunden mit kollektiven Ansprüchen als Stadtbürger*innen und mit (kommunal-)politischen Forderungen nach „Gestaltungsrecht im öffentlichen Raum“ (Urban Gardening Manifest 2018), sodass das gemeinschaftliche Gärtnern in der Stadt als neue Vergesellschaftungsform wirkt.

Neu ist im Unterschied zur historisch armutsreduzierenden Funktion der Schrebergärten für die Industriearbeiterschaft, dass Gemeinschaftsgärten explizit als ökologisch-ökonomisches Gegenmodell zu Marktdiktaten, zur industriell deformierten Nahrungsmittel- und Fleischproduktion und zum finanzgetriebenen Umbau der Städte konzipiert werden. Dabei bewegt sich das Konzept der städtischen Gärten „als Orte des Widerstands gegen die neoliberale Ordnung“ und Baustein für eine neue Nachbarschaftsökonomie zwischen romantischen Vorstellungen über eine harmonische Gemeinschaft, „Genug für alle“ und dem Teilen einerseits und andererseits einem politisch-transformatorischen Konzept von Landwirtschaft und Versorgung. Obwohl meist pragmatisch die unmittelbare Versorgung mit gesunden Nahrungsmitteln im Vordergrund steht, ordnet Christa Müller die Gärten als Teil einer sozialen Bewegung ein, die „Fragen einer nachhaltigen Umgestaltung von Gesellschaft“ aufwirft (2016: 1f.). Deswegen werden die alternativen Projekte der Versorgung, Ernährung und Gesundheit, die auf einer „Ökonomie des Gebens“ (Bennholdt-Thomsen 2011), des Teilens und der „Gegenseitigkeit“ (Müller 2016: 3f.) beruhen, hier auch als Versuchsanordnungen betrachtet, die mit den marktdominierten Organisationsweisen von Care-Arbeit brechen wollen.

Auch die Bewegungen zum „Recht auf Stadt“ wie die aus Großbritannien stammende Transition-Town-Bewegung artikulieren und organisieren Souveränität von der marktförmigen Verwertung durch Aneignung und Gestaltung von Wohn- und öffentlichen Räumen, durch Konzepte urbaner Citizenship und globaler sozialer Rechte. Sie richten sich im Norden wie im Süden gegen die Privatisierung von öffentlichen Gütern und Gentrifizierung, die überall soziale Ungleichheiten zementieren und vergrößern und sozial Schwache durch Shopping Malls, Highways und Luxusapartments verdrängen (Mayer 2009; Hopkins 2014). Regio-Geld und alternative Währungen, Tauschringe und

Umsonstläden, die Tauschprozesse außerhalb und unabhängig von der Geldzirkulation und Verwertung erproben, reflektieren einerseits Bedürfnisse nach neuen Sozialzusammenhängen, andererseits die Lust am Selbermachen und eine Kritik an der Entfremdung in den kapitalistischen Produktions-, Zirkulations- und Konsumstrukturen und der marktförmigen Bedürfnismanipulation. Die Suche nach neuen Formen des Zusammenlebens in Peer Gemeinschaften und Wahlverwandtschaften, häufig in Mehr-Generationen-Wohnkollektiven signalisiert einen Gegentrend zur Vereinzelung und eine Öffnung gegenüber konventionellen Geschlechter- und Familiennormen.

Die Schwächsten in der Gesellschaft, die keine Reserven und Ressourcen haben, um Krisensituationen aufzufangen, sind am stärksten auf sicheren Zugang zu öffentlicher Versorgung und zu Gemeingütern angewiesen, um ihre sozialen Rechte zu verwirklichen. Deshalb argumentiert Silvia Federici, dass Commons zunehmend wichtig sind für westliche Frauenbewegungen (Federici 2012; 2013). Wo Ressourcen, Wissen und Güter geteilt werden, verspricht dies mehr Menschen, vor allem auch den Benachteiligten, einen Zugewinn an Zugängen, Nutzen und demokratischer Teilhabe. Commons haben eine signifikante Bedeutung als Mittel gegen soziale Ungleichheiten in den Eigentumsverhältnissen und der Daseinsvorsorge und können damit armutsreduzierend oder -verhindernd wirken.

7 Mit Widersprüchen in die Zukunft

Commoning als Vergesellschaftsprinzip schließt im Rahmen einer kollektiven, demokratischen und an Gleichheit orientierten Selbstverwaltung die Prinzipien von Inklusivität und Gerechtigkeit ein. Das gilt für die Partizipation, die Versorgung und den Zugang zu Ressourcen, aber auch für die Verteilung von Arbeit.

Bezüglich der Inklusivität und Gerechtigkeit besteht in vielen alternativen Projekten der explizite Anspruch, Projekte von und für Menschen „verschiedener Herkünfte und Generationen“ zu organisieren. Einige Initiativen haben von Anfang an gezielt Inklusion verfolgt: die interkulturellen Gärten die Teilhabe von Migrant*innen, anfänglich vor allem geflüchtete Bosnier*innen, das Projekt himmelbeet in Berlin die Inklusion von Menschen mit Behinderung. Häufig fällt es jedoch auch schwer, verschiedene Vorurteile und Exklusionsmechanismen zu verlernen und Herrschafts- und Differenzlinien zu überwinden. Bei der oben beschriebenen Klinik der Solidarität in Thessaloniki gelang der angestrebte Abbau rassistischer Vorurteile gegenüber Migrant*innen bei

den griechischen Patient*innen ohne Krankenversicherung nur bedingt (Wichterich 2017).

Erfahrungen zeigen in den Tafeln, den Gemeinschaftsgärten und den Tauschringen, dass die Mehrzahl der Akteur*innen aus den städtischen Mittelschichten stammen, überwiegend Frauen, während es für sozial Benachteiligte und Arme verschiedene Gründe gibt, sich an den alternativen Projekten nicht zu beteiligen: weil sie billige Versorgung aus dem Discounter einfacher finden als Gärtnern, weil es ihnen an Energien und Selbstvertrauen fehlt, weil sie glauben, nichts anzubieten und zu tauschen zu haben.

Diese Befunde aus solidarökonomischen Projekten und Sorgekämpfen belegen, dass auch sie keineswegs widerspruchsfrei sind. Neue Vergesellschaftungsformen wollen erprobt, verhandelt und erlernt sein. In den Projekten besteht zwar ein anderes Verständnis von Arbeit, gleichzeitig sind sie aber notorisch für Selbstausbeutung und damit die Herstellung von neuen Belastungen und Zeitarmut. Zudem garantieren auch Commoning und Gemeingüter nicht automatisch Gleichheit, Gerechtigkeit und erst recht keinen Bruch mit Geschlechterhierarchien und rassistischen Vorurteilen. Vielmehr bestehen die herkömmlichen geschlechtsspezifischen Zuordnungen bisher auch bezüglich der Gemeingüter fort: Frauen bauen Gemüse in den interkulturellen Gärten an, Männer organisieren freie Software und 3D-Drucker.

Zudem mögen Ansätze zu einer sozialökonomischen Transformation als kollektiver Praxis neoliberalismuskritisch sein, aber sie sind trotzdem nicht gefeit gegen eine Vereinnahmung und Instrumentalisierung durch den neuverfassten Wohlfahrtsstaat oder den Markt. Das Risiko bleibt, dass diese Praktiken des Caring und Commoning und die entsprechenden Vergesellschaftungs- und Lebensweisen nicht auf längere Zeit selbstverwaltet und relativ souverän existieren können.

Der Mangel an Wertschätzung und Anerkennungsarmut kann zu einem Motor für soziale Bewegungen und Politiken in unterschiedliche Richtungen werden: einerseits machen sich kritische Kräfte auf, um nach solidarökonomischen inklusiven Lösungen für Beziehungs- und Versorgungsarmut zu suchen, die nicht notwendig in eins fällt mit materieller Armut. Im Unterschied zu bloßen Armutsverwaltungsansätzen wie den Tafeln haben die alternativen autonomen Projekte transformatorische Ansprüche in Bezug auf soziale Ungleichheiten und die Widersprüche von Wohlstand und Notstand, Überfluss und Mangel. Gleichzeitig erstarken aber derzeit auch überall rechtspopulistisch identitäre Strömungen und teils auch Politiken, die den Mangel an Anerkennung durch Exklusion der „Anderen“ kompensieren und damit Ungleichheitsstrukturen verfestigen.

Vulnerabilitäten wird es in jedem Leben und jeder Gesellschaft geben. Die Sorgekämpfe und solidarökonomischen Projekte orientieren auf ein Wohlstandsmodell von gutem Leben in sozialer Sicherheit, Würde und guter Versorgung, das menschliche und natürliche Ressourcen sorgsam nutzt, statt sie zu übernutzen und dadurch Krisen sozialer Reproduktion und Versorgungsarmut zu erzeugen. Sie konstituieren im Rahmen kollektiver Lernprozesse neue Vergesellschaftungsmodi und einen anderen Alltagsverstand.

Es ist offen, ob die diversen Armutsstrukturen im Bereich sozialer Reproduktion auf Dauer reduziert, beseitigt und zukünftig vermieden werden können. Gutes Leben im Sinne von Versorgungswohlstand müsste jedenfalls als Alltagspraxis die Mechanismen von geschlechtsspezifischer und rassifizierter Armuts- und Ungleichheitsreproduktion wie auch imperialer Lebensweise auf- und durchbrechen. Gutes Leben im Sinne globaler sozialer Gerechtigkeit kann nur gutes Leben für alle statt auf Kosten anderer heißen.

Für feministische Armutsforschung lässt sich zusammenfassend sagen, dass sie von einem multidimensionalen Armutsbegriff ausgehen muss und eine transnationale und makroökonomische Perspektive sowie einen intersektionalen Blick für Analysen braucht, um alternative Konzepte einordnen und ihre emanzipatorischen und transformatorischen Potenziale einschätzen zu können.

Literatur

- Auth, Diana (2013): Ökonomisierung der Pflege. Formalisierung und Prekarisierung von Pflegearbeit. WSI Mitteilungen, Jg. 66, S. 412–422
- Artus, Ingrid/Birke, Peter/Kerber-Clasen, Stefan/Menz, Wolfgang (Hrsg.) (2017): Sorge-Kämpfe. Auseinandersetzungen um Arbeit in sozialen Dienstleistungen. Hamburg.
- Biesecker, Adelheid/Wichterich, Christa/Winterfeld, Uta v. (2012): Feministische Perspektiven zum Themenbereich Wachstum, Wohlstand, Lebensqualität. Hintergrundpapier. https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/sonst_publicationen/Biesecker_Wichterich_Winterfeld_2012_FeministischePerspe.pdf [Abruf: 24.11.2019].
- Biesecker, Adelheid/Hofmeister, Sabine (2006): Die Neuerfindung des Ökonomischen. Ein (re)produktionstheoretischer Beitrag zur sozial-ökologischen Forschung. München.
- Biesecker, Adelheid/Baier, Andrea (2011): Gutes Leben braucht andere Arbeit. In: politische Ökologie 125, S. 54–63.
- Brand, Ulrich/Wissen, Markus (2017): Imperiale Lebensweise. München.
- Braun, Bernard (2014): Auswirkungen der DRGs auf Versorgungsqualität und Arbeitsbedingungen im Krankenhaus, In: Manzei, Alexandra/Schmiede, Rudi (Hrsg.): 20 Jahre Wettbewerb im Gesundheitswesen. Wiesbaden, S. 91–113.

- Chinery-Hesse, Mary (1990): Engendering adjustment for the 1990s. Report of a Commonwealth Expert Group on Women and Structural Adjustment. London: Commonwealth Secretariat.
- Dyk, Silke van/Misbach, Elène (2016): Zur politischen Ökonomie des Helfens. Flüchtlingspolitik und Engagement im flexiblen Kapitalismus. In: PROKLA 183, 46/2, S. 205–227.
- Dyk, Silke van/Dowling, Emma/Haubner, Tine (2016): Für ein rebellisches Engagement. In: Blätter für deutsche und internationale Politik 2/2016, S. 37–40.
- Ehrenreich, Barbara/Hochschild, Arlie Russell (2002): *Global Woman. Nannies, Maids, and Sex Workers in the New Economy*. New York.
- Elson, Diana (2002): International Financial Architecture: A View from the Kitchen. In: *Femina politica* 1/2002, S. 26–38.
- Federici, Silvia (2012): Aufstand aus der Küche. Reproduktionsarbeit im neoliberalen Kapitalismus und die unvollendete feministische Revolution. *Kitchen politics*. Münster.
- Federici, Silvia (2013): Commons will become increasingly important for feminist movements in Europe. Interview with Silvia Federici by Magdalena Freuden-schuss and Alexandra Scheele. In: *Femina Politica* 1/2013, S. 93–100.
- Franklin, Donna L. (1992): Feminization of Poverty and African-American Families: Illusions and Realities. In: *Affilia*, Vol. 7 Issue 2, S. 142–155.
- Güllemann, Heino (2017): Der globale Pflegenotstand. In: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 1/2017, S. 29–33.
- Haubner, Tine (2017): *Die Ausbeutung der sorgenden Gemeinschaft. Laienpflege in Deutschland*. Frankfurt/New York.
- Haug, Frigga (2008): *Die Vier-in-einem-Perspektive. Politik von Frauen für eine neue Linke*. Hamburg: Argument.
- Helfrich, Silke/Bollier, David (2012): Commons als transformative Kraft. In: Helfrich, Silke/Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.): *Commons. Für eine neue Politik jenseits von Markt und Staat*. Bielefeld, S. 15–24.
- Hochschild, Arlie Russell (2000): Global Care Chains and Emotional Surplus Value. In: Giddens, Anthony/Hutton, Will (Hrsg.): *On the Edge. Globalization and the New Millennium*. London, S. 137–179.
- Hopkins, Rob (2014): *Einfach. Jetzt. Machen! Wie wir unsere Zukunft selbst in die Hand nehmen*. München.
- Kessl, Fabian/Wagner, Thomas (2011): „Was vom Tisch der Reichen fällt ...“: Zur neuen politischen Ökonomie des Mitleids. In: *Widersprüche* 119/120, Jg. 31, S. 55–76.
- Kümmerling, Angelika (2016): Erschöpft, unterbezahlt und ohne Lobby. Beschäftigte in der Altenpflege. In: Haipeter, Thomas/Latniak, Erich/Lehndorff, Steffen: *Arbeit und Arbeitsregulierung im Finanzkapitalismus*, Wiesbaden, S. 141–167.
- Kutlu, Yalcin (2015): Kampf um Anerkennung. Die Sozial- und Erziehungsdienste im Streik. In: *Z – Zeitschrift marxistische Erneuerung* 103, S. 126–140.
- Lessenich, Stefan (2016): *Neben uns die Sintflut. Die Externalisierungsgesellschaft und ihr Preis*. Berlin.
- Linebaugh, Peter (2008): *The Magna Carta Manifesto: Liberties and Commons for all*. Berkeley/Los Angeles/London.
- Lutz, Helma/Palenga-Möllenberg, Ewa (2011): Das Care-Chain-Konzept auf dem Prüfstand. In: *Gender* 3/2011, S. 9–27.

- Madörin, Mascha (2006): Plädoyer für eine eigenständige Theorie der Care-Ökonomie. In: Niechoj, Torsten/Tullney, Marco (Hrsg.): Geschlechterverhältnisse in der Ökonomie. Marburg, S. 277–297.
- Mayer, Margit (2009): Das „Recht auf Stadt“: Slogans und Bewegungen. In: Forum Wissenschaft 1/2009, S. 14–18.
- Menn, Jannis (2015): Alltagsverstand und gegenhegemoniale Perspektiven. Eine Untersuchung der Klinik der Solidarität in Thessaloniki. Masterarbeit Universität Wien. http://othes.univie.ac.at/36803/1/2015-02-12_0620954.pdf [Abruf: 24.11.2019].
- Müller, Christa (2016): Urban-Gardening-Bewegung. Auf der Suche nach einem neuen Natur-Kultur-Verhältnis. https://www.degrowth.de/wp-content/uploads/2016/06/DIB_Urban-Gardening_.pdf [Abruf: 24.11.2019].
- Nussbaum, Martha (1997): Capabilities and Human Rights. In: Fordham Law Review 66, S. 273–300.
- Ostrom, Elinor (1990): Governing the Commons. The Evolution of Institutions for Collective Action. Cambridge.
- Parrenas, Rhacel Salazar (2001): Servants of Globalization. Women, Migration and Domestic Work. Stanford, California.
- Pfau-Effinger, Birgit/Eichler, Melanie/Och, Ralf (2008): Ökonomisierung und die widersprüchlichen Dynamiken im gesellschaftlichen Arrangement der Altenpflege, In: Rehberg, Karl-Siegbert (Hrsg.): Die Natur der Gesellschaft, Frankfurt. S. 2665–2677.
- Selke, Stefan (2015): Schamland: Die Armut mitten unter uns. Berlin.
- Sen, Amartya (1992): Inequality reexamined. Delhi.
- Social Clinic of Solidarity (2015): Presentation of the Social Solidarity Clinic at the nationwide assembly of the „Caravan of Struggle and Solidarity“ on the 21st of June 2015. <http://www.kiathess.gr/en/about-us/presentation-ssc-6-2015> [Abruf: 28.08.2018].
- Tronto, Joan (2016): Kann „sorgende Demokratie“ eine politische Theorie der Transformation sein? In: Das Argument 320, S. 839–849.
- Urban Gardening Manifest (2018): Der Hintergrund. <https://urbangardeningmanifest.de/hintergrund> [Abruf: 24.11.2019].
- Wichterich, Christa (2012): Die Zukunft, die wir wollen. Eine feministische Perspektive. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung.
- Wichterich, Christa (2016): Feministische internationale politische Ökonomie und Sorgeextraktivismus. In: Brand, Ulrich/Schwenken, Helen/Wullweber, Joscha (Hrsg.): Globalisierung analysieren, kritisieren und verändern. Hamburg, S. 54–72.
- Wichterich, Christa (2017): Viele Orte überall: Care Logik in alternativen Projekten und Potentiale von Gegenmacht. In: feministische Studien, Heft 2, S. 259–276.
- Winker, Gabriele (2015): Care-Revolution: Schritte in eine solidarische Gesellschaft. Bielefeld.
- Zender, Sophia (2014): Streiken bis das Patriarchat kommt. Der Arbeitskampf der Pflegekräfte an der Berliner Charité. Berlin: Rosa-Luxemburg-Stiftung.

Frauen und Armut: Soziale Arbeit durch die Produktion Sozialer Infrastruktur nach Jane Addams als Ausgangspunkt von Gegenstrategien und widerständigen Handlungsweisen

„In früheren Jahren war es für uns Settlementarbeiter manchmal schwer mitanzusehen, wie die Wohlfahrtspflege gehandhabt wurde. Wir hofften durch unser Leben in der Industriegegend der Stadt eine Möglichkeit zu entdecken, die Probleme im Leben der Armen, die eine Folge industrieller Missstände waren, nicht durch Almosen, sondern durch festeren Zusammenschluss und durch bessere Organisation zu lösen. [...], dass aus der beharrlichen und einsichtsvollen Arbeit zur Linderung der Armut vielleicht einmal Ratschläge hervorgehen werden, wie sie ganz aus der Welt zu schaffen sei.“ (Addams 1913: 208)

In diesem Beitrag zum Thema Frauen und Armut und der Entwicklung von Gegenstrategien möchte ich die Haltung und Herangehensweise der US-amerikanischen Friedensnobelpreisträgerin und einer der ersten Soziologinnen, Jane Addams, aufzeigen. Addams (1860–1935) war Feministin, Pazifistin und Streiterin für eine demokratische Gesellschaft. Sie betrachtete ihre Arbeit nicht streng an der modernen wissenschaftlichen Soziologie orientiert, sondern theorie- und praxisübergreifend, weil bestehend aus empirischer Forschung und Anwendung, Theoriebildung und Politik. Damit entsprach sie sowohl dem Selbstverständnis der Soziologie der „Chicagoer Schule“ zu Beginn des 20. Jahrhunderts als auch der sich erst entwickelnden Sozialen Arbeit als Profession. Ebenso zeigt sich dies in ihrer Haltung und Perspektive als Teil der Settlement-Bewegung. Diese verbreitete sich, ausgehend von England, Anfang des 19. Jahrhunderts. Sie kann als erste sozialpolitische und sozialarbeiterische Antwort auf das, was als „Soziale Frage“ in allen Industrieländern der westlichen Welt beobachtbar wurde und die es von sich als Demokratien begreifende Gesellschaften zu bearbeiten galt, betrachtet werden. Die umfassende Umstrukturierung der Wirtschaft und die einhergehende Verstärkung sowie ein damit einhergehendes riesiges Ausmaß an Verarmung und Verelendung. Ein Settlement ist eine Niederlassung in einem armen Stadtteil von meist aus dem Bildungsbürgertum kommenden, sozial und häufig christlich motivierten

Menschen, um einerseits die Lebenssituation der Bevölkerung Vorort kennenzulernen und um andererseits die Lebenssituation der Menschen u. a. durch Bildungsangebote zu verbessern. Addams sah die „Siedlungshäuser“ und das von ihr gegründete „Hull House“ in Chicago nicht vordergründig als Fenster in die Welt der Armen, sondern als Ort, in dem teilnehmend und anwendend geforscht wurde. Damit band sie ethnografische Aspekte in ihre Forschung ein, ging aber auch über diese hinaus (vgl. Schultz 2007). Sie zeigte Wege auf für eine solidarischere Gesellschaft mit Unterstützung einer Sozialen Arbeit, für die gelten sollte, den Eigensinn von Benachteiligten, Marginalisierten und Ausgeschlossenen *und* gesellschaftliche Bedingungen in Beziehung stehend zu betrachten. Für Addams orientiert sich Soziale Arbeit an den Herausforderungen des Alltags der Bevölkerung und sucht diese strukturell zu bearbeiten.

Um die Ansätze Addams und deren Relevanz für die heutige Bearbeitung von (Frauen-)Armut und sozialen Missständen darlegen zu können, bedarf es vorab einer Auseinandersetzung mit den Ursachen aktueller Armut, welche – das vorweg –, dem Format eines Beitrages in einem Sammelband geschuldet, eher kursorisch ausfällt. Die Herausforderung dieses Beitrages ist es, dem Thema Armut und der Armutsbetroffenheit von Frauen, die lange Zeit in unserer gesellschaftlichen Diskussion etwas vernachlässigt (bearbeitet) wurden, wieder die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken. Betrachtet man die aktuelle Diskussion, ist feststellbar, dass die Ausgrabung des Themas nicht selten vom Rückfall in alte Diskussionslogiken begleitet wird, wie dem Klassiker des „Nebenwiderspruchs“ im Zusammenhang mit der Klassenfrage. Diese Logik war damals und ist heute falsch. So erscheint es nur folgerichtig, den sog. Nebenwidersprüchen die notwendige Aufmerksamkeit zuteilwerden zu lassen. Daher ist es mir ein Anliegen, soziale Ungleichheit multidimensional zu betrachten und Differenzmerkmale ebenso als Strukturmerkmale zu verstehen (vgl. Rathgeb 2012). Ausgehend vom Versuch, das Thema Armut entsprechend eines vielschichtig multidimensionalen Denkmodells aufzufächern, soll an die Praxis Sozialer Arbeit von Jane Addams erinnert werden, die sich bereits zu Beginn der Industrialisierung den Herausforderungen der Sozialen Frage (Pankoke 1970) multidimensional gestellt hat. Im „Hull House“, unter ihrer Leitung, wurden dementsprechende Konzepte, Handlungsweisen und politische Praxen erarbeitet, ohne den Anspruch zu erheben, fehlerfrei zu agieren.

In diesem Beitrag werden drei Aspekte von (Frauen-)Armut in den Blick genommen. *Erstens:* Armut als Produkt von globalen Macht- und Herrschaftsverhältnissen und ihre Vergesellschaftung in unterschiedlichen Arbeitsteilungen: Ausgehend von einer Kritik an einer globalen Ökonomie, die aus einer historisch erzeugten und tradierten Position der Herrschaft des Nordens über den Süden die Kosten (ihrer Produktionsweise) externalisiert und den Wohl-

stand und Reichtum dadurch im Norden sichert, soll im Rekurs auf Stephan Lessenich (2016) auf die „Externalisierung“ auch innerhalb der Gesellschaften des Nordens aufmerksam gemacht werden. *Zweitens*: die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung: Mit Silvia Federici (2015) wird auf die bis heute fehlende systematische Auseinandersetzung mit einem der größten ökonomischen Bereiche aufmerksam gemacht – die der Reproduktion und Sorgearbeit. Mit der Einbeziehung der Reproduktions- und Sorgearbeit in die Analyse gewinnen wir nicht nur eine realistischere Sicht auf die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse, sondern dies ermöglicht, auch alternative Handlungsweisen stark zu machen. Ausgehend von einer multidimensionalen Analyseperspektive von Armut gilt es für mich *drittens*, alternative Handlungsweisen und Vergesellschaftungen anzustreben und zu ermöglichen. Dabei stellt sich die Frage, inwiefern die Bearbeitung der Sozialen Frage als einer Sozialen Arbeit angewandter Soziologie Antwort sein kann auf Externalisierungen und die Herausforderung der Gleichberechtigung in der (Re-)Produktionsarbeit. An Jane Addams (2013) anknüpfend möchte ich dazu an alte Betrachtungs- und Herangehensweisen ihrer angewandten Soziologie erinnern und auf Praktiken und Methoden der Settlement-Bewegung als Gegenstrategien aufmerksam machen, die an Strukturen und Handlungsweisen ansetzten und die bestehende blinde Flecken in hegemonialen Analysen von Armut und Ausgrenzung ins Zentrum rückten, eigene Analysen anstellten und soziale Ungleichheiten entsprechend bearbeiteten.

1 (Frauen-)Armut als Produkt von globalen Macht- und Herrschaftsverhältnissen und die globale Arbeitsteilung

Armut ist eines der zentralen Phänomene der Realisierung und ‚Materialisierung‘ sozialer Ausschließung. Wie alle Formen sozialer Ausschließung ist sie Produkt von Vergesellschaftungsweisen und ungleicher Verteilung von Zugängen zu Macht und Herrschaft. Diese Vergesellschaftungsweisen wie Macht- und Herrschaftsverhältnisse sind vielschichtig, relational und prozesshaft komplex hergestellt (vgl. Steinert 2004a). Sich mit Fragen sozialer Ungleichheit zu befassen, ist nicht nur für Sozial(arbeits)wissenschaftler*innen bedeutend, sondern diese sind zu einem allgemein lebensnotwendigen, für die Menschheit existenziellen Thema geworden. Armut ist ein globales Problem und damit eine globale Herausforderung und kann nicht nationalstaatlich im Alleingang bewältigt werden. Vielmehr bedarf es angesichts der globalen He-

erausforderungen der Veränderungen in der internationalen Politik und Ökonomie. Die Auswirkungen des kapitalistischen Wachstumsparadigmas mit all seinen Nebenwirkungen haben u. a. ökologisch weitreichende Folgen: Plastikmüll und Klimawandel sind nur zwei der Stichworte, die dafür symptomatisch stehen. Damit ist auch schon angedeutet, wie schwierig es aufgrund der Komplexität des Themas ist, dieses auf die lokale Ebene herunterzubrechen, also im Alltag der Menschen neu zu verorten. Die Herausforderung liegt in der Auswahl des Ausschnitts, der Perspektivwahl, um zugleich das Ganze im Blick zu behalten.

Existenziell ist das Thema auch im Norden geworden, weil die ökonomische Ausbeutung gravierende ökologische Folgen zeigt, die in naher Zukunft die Lebensgrundlagen der gesamten Menschheit in Gefahr bringen. Lebensgefährlich bzw. existenziell ist die kapitalistische Ökonomie für einen Großteil der Weltbevölkerung jedoch seit Anfang an. In den frühindustriellen Gesellschaften musste die „Arbeiterklasse“ bzw. mussten Menschen ohne „Arbeit“, jene in Pariasituationen sowie versklavte Menschen die Schattenseite des Kapitalismus, also Ausbeutung und Verelendung, bereits früh erfahren. Aber auch jene in den westlichen oder besser gesagt in den nördlichen Staaten waren von Ausbeutung und Armut betroffen, bevor es hier zu wohlfahrtsstaatlichen und (arbeits-)rechtlichen Regulierungen kam (vgl. Pankoke 1970: 50). Die Schilderungen von Charles Dickens in seinem 1839 erschienenen Roman „Oliver Twist“ und Friedrich Engels im Jahr 1845 veröffentlichte Studie „Die Lage der arbeitenden Klasse in England“ (Engels 1979) machen das alltägliche Elend in England der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts besonders anschaulich und verweisen darauf, dass auch in den Industrieländern des Nordens Elend und Armut für einen großen Teil der Bevölkerung Alltag war. Frauen wurde zu jener Zeit auf sämtlichen Ebenen eine benachteiligte Position zugewiesen, die sie im Kampf um gleiche Rechte nach und nach zu verändern suchten, wie dies anlässlich des 100-jährigen Jubiläums des Frauenwahlrechts in Deutschland 2019 deutlich wird.

Dessen ungeachtet kann festgestellt werden, dass im Zuge der kapitalistischen Industrialisierung und entgegen der Leitideen von Aufklärung und Humanismus der Globale „Norden“ mit der Kolonialisierung insbesondere Afrikas und Lateinamerikas auch die Grundlegung der bis heute andauernden Ausbeutung des „Südens“ ermöglicht hat. Soziale Ausschließung und Ausbeutung vieler, und vor allem auch der Erde, zum Reichtum weniger ist charakteristisch für die kapitalistische Wirtschaftsgeschichte. Stephan Lessenich als anerkanntermaßen kapitalismuskritischer Soziologe wird hier exemplarisch herangezogen. Er kennzeichnet das globale Ausbeutungsverhältnis als eines

der „Externalisierung“, d. h., dass etwas nach außen verlagert wird, was von innen kommt, und macht dies an folgenden Aspekten fest:

„Den eigenen Wohlstand zu wahren, indem man ihn anderen vorenthält, ist das unausgesprochene und uneingestandene Lebensmotto der ‚fortgeschrittenen‘ Gesellschaften im globalen Norden – und ihre kollektive Lebenslüge ist es, die Herrschaft dieses Verteilungsprinzips und die Mechanismen seiner Sicherstellung vor sich selbst zu verleugnen.“ (Lessenich 2016: 19)

Die zentralen Punkte der Externalisierung produzieren ungleiche Verteilung und ungleichen Zugang zu materiellen wie immateriellen Ressourcen, dies schließt Güter für den Lebensbedarf, Lebensmittel, Wasser sowie den Zugang zu Gesundheitsversorgung und Bildung, zu Information und zu politischer Entscheidungsmacht ein. Lessenich macht darauf aufmerksam, wie durch den Ort der Geburt die Chancenverteilung wirksam wird und die Verteilungsmuster in eine umfassende und globale Ungleichheitskonstellation eingelagert sind (ebd.: 22). Er macht dies am Beispiel der Erz- und Bauxitgewinnung für die Produktion der „Nespresso“-Kaffee kapseln deutlich und stellt damit den Bezug her zwischen dem alltäglichen Konsum der breiten Bevölkerung in den Industriestaaten und der globalen Arbeitsteilung und der daran hängenden Ausbeutung der Menschen und der Natur der rohstoffliefernden Länder. Lessenich zeichnet das Bild, das die Hauptverantwortung bei den rohstoffverschlingenden Industrienationen zeigt. Das Beispiel ist gut gewählt, demonstriert es doch die Vielschichtigkeit des Problems und verweist auf unser aller Verwobenheit (auch wenn ich keinen Nespresso trinke). Zugleich ist es sinnbildlich; man hätte auch eine Vielzahl anderer Beispiele heranziehen können, etwa die Ausbeutung der Erde bei der Gewinnung „seltener Erden“ für die Handyproduktion oder auch die Füllung der „Nespresso“-Kapseln, also den Kaffeeanbau – Beispiele, die unsere alltäglichen Verflechtungen in diese Ökonomie und deren Produktionsverhältnisse offenlegen. Teil dieser globalen Arbeitsteilung ist auch das Leugnen des Umstands der Ausbeutung (ebd.: 23), dass die weniger Betuchten wie die sog. Mitte und selbst die hier lebenden Armen erheblichen Anteil an der Misere durch ihr Konsumverhalten haben, sei es durch den Konsum der „Nespresso“-Kapseln, den Kleiderkonsum, Fernreisen, den Fleischkonsum und die Lebensmittelproduktion insgesamt, die insbesondere im „Billigsegment“ daran beteiligt sind. Wir reproduzieren in unserem Alltag das Ungleichgewicht (ebd.: 26).

Diese Ungleichgewichte sind zum einen tendenziell von Norden nach Süden national gesehen segregierend wirksam, aber auch entlang diskriminierender Merkmalszuschreibungen, bspw. Geschlecht, Klasse/Herkunft, Ethnie, Körperlichkeit, sexuelle Zugehörigkeit, Krankheit und Gesundheit. Maß-

geblichen Anteil an der Reproduktion dieser Ungleichverhältnisse haben die ausdifferenzierten Arbeitsteilungen von Nord nach Süd, doch ebenso ist die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung dafür verantwortlich. Diesem Umstand der Ungleichheit weicht Lessenich aus, wenn er die Externalisierung quasi als Einbahnstraße begreift. Vielmehr finden Externalisierungen, also Ausschließungen und Schließungen, auf dem Weg arbeitsteiliger Produktion statt, die den armen Ländern des Südens oftmals Rohstoffabbau und Billiglohnbereiche überlässt, nicht selten mit all den ökologischen Lasten und sozialen Verwerfungen, sozialer Ausschließung, die zu politischen Konflikten, zu Kriegen zu Migration führen und damit ökologisch wie sozial die Frage der Konfliktbearbeitung in die wohlhabenden und reichen Länder zurückbringen und auch hier auf einen notwendigen immer (noch) währenden Kampf um die Bearbeitung der sozialen Frage und nach Gleichberechtigung drängen.

2 Externalisierungen im Innern, nach innen und außen

Die Industrienationen bekommen die Auswirkungen auch durch Prekarisierung in den eigenen Ländern zu spüren. Wohnungsnotstand in den (Groß-) Städten, Reduktion des wohlfahrtsstaatlichen Handelns führen auch in den ‚reichen‘ Industrienationen zu gesellschaftlichen Spaltungen und Ausschließungsprozessen. Diese sind eng gekoppelt an eine arbeitsteilige Vergesellschaftung und Produktionsweise. Vor Ort, also in den Industriestaaten, hat sich im Zuge der globalen Neoliberalisierung des Kapitalismus die Situation der Armen verschlechtert. Armut ist ein Phänomen, das zunehmend auch in den Industrieländern des Nordens wieder zum Thema wird. Die Schere zwischen arm und reich geht weiter auseinander (BMAS 2017). Ein Blick in die Gesundheitsstatistiken, hier insbesondere die Sterblichkeitsraten, zeigt einen rückläufigen Wohlfahrtsstaat (Lessenich 2016: 177).

Externalisierung findet nicht nur von Nord nach Süd statt, sondern auch im Globalen Norden. Frauen sind davon in vielfacher Weise betroffen. Die Armut von Frauen findet als Externalisierung im Privaten, in der Familie, im Geschlechterverhältnis wie in der Erwerbsarbeit, bezogen auf die Tätigkeitsfelder, Einkommen und Karriere, statt¹. Sowohl ist die Anzahl derjenigen, die auf Unterstützung angewiesen sind, gestiegen (BMAS 2017: 11f.) als auch das Einkommen der Reichsten 10% (ebd.: 13f.). Und ebenso zeigt es sich

1 Vgl. den Equal Pay Day, der internationale Aktionstag für Entgeltgleichheit zwischen Frauen und Männern, der dieses Jahr am 18. März 2019 stattfand.

bei der Verteilung der Nettogesamtvermögen (ebd.). Wenngleich im Bericht der Bundesregierung durchaus auf besonders betroffene Personengruppen eingegangen wird, so fehlen Frauen als Gruppe, der ein besonderes Augenmerk zukommt, sie bleiben verdeckt u. a. unter jenen, die Teilzeit arbeiten, in den Familien, als Eltern der genauer betrachteten Gruppe der Kinder. Geschlechtergerechtigkeit ist kein ausgewiesenes Thema des Berichts. Vielmehr endet die Differenzierung in Feststellungen: „Rund vier Fünftel aller Teilzeitbeschäftigten sind Frauen, die diese Beschäftigungsform häufig zur Vereinbarung von Beruf und Familie nutzen“ (ebd.: 83).

Unser nationales Hilfesystem, die sozialen Dienste und die monetäre Unterstützung durch Transferzahlungen im Armutsfall sind deutlich an der Erwerbsarbeit ausgerichtet. In der Folge ist auch die Bearbeitung des Phänomens Frauen und Armut eines, dessen Bewältigung in Bezugnahme auf Erwerbsarbeit behandelt wird und bei geringer Erwerbstätigkeit die Ansprüche reduziert. Beispielsweise wird vonseiten der Nationalen Armutskonferenz (2017) das Thema Armut und Geschlecht aus unterschiedlichen (Betroffenen-)Perspektiven betrachtet, und darauf bezogen werden Forderungen formuliert, die z. T. sehr umfassend sind und dennoch eines kaum in Erwägung ziehen: die Care- und Sorgearbeit als zentralen volkswirtschaftlichen Bereich wahrzunehmen.

Die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in ihrer kapitalistischen Form wirkt wie eine hegemoniale Schere im Kopf. Bereits Marx hat in seiner Analyse des Kapitalismus die Reproduktion in den Bereich verwiesen, dem geringere Bedeutung zukommt. Selbst in kapitalismuskritischen Texten und Analysen über die globale Arbeitsteilung spielt die geschlechtsspezifische Komponente eine geringe Rolle; und die Bedeutung der Reproduktion der Arbeitskräfte, und noch häufiger der generellen Sorgetätigkeiten, die mehrheitlich von Frauen geleistet werden und die unabdingbar sind für den Erhalt der Menschen, werden bis heute nicht systematisch mitgedacht. Dabei ist die Reproduktions- und Care-Arbeit ökonomisch betrachtet ein zentraler Faktor. Am Beispiel der Schweiz erörtert Mascha Madörin (2007), weshalb die Care-Ökonomie gesellschaftlich eine solche Bedeutung hat und welche Herausforderungen sich für die politische Ökonomie ergeben. Sie veranschaulicht dies über die Arbeitsstunden, die in diesem Bereich unentgeltlich verrichtet werden: Allein aufgrund der Größenordnung dieser Daten müsste Care-Arbeit in eine seriöse Analyse und volkswirtschaftliche Planung aufgenommen werden. Dies wird jedoch nach wie vor hegemonial unterlassen:

„Die unbezahlte Arbeit ist in der gesamten Volkswirtschaft ein ins Gewicht fallender ökonomischer Faktor. Weniger Arbeit im unbezahlten Sektor –, beispielsweise, weil Frauen wegen der Erhöhung des Pensionsalters vermehrt länger erwerbstätig sind und weniger Pflegearbeit leisten können – hat

große Auswirkungen, aus dem einfachen Grund, weil es sich um sehr viel Arbeit handelt. Allein das Zubereiten von Mahlzeiten zu Hause ist, was das Arbeitsvolumen anbelangt, die größte Wirtschaftsbranche (...) überhaupt!“ (ebd.:144)

Betrachten wir die Armut von Frauen, spielt gerade die Zuweisung der Reproduktionsarbeit eine maßgebliche Rolle. Nach wie vor sind Frauen trotz bester Qualifikationen geringer verdienend (Gender Pay Gap), sie arbeiten nach wie vor häufig in Berufen im Care-Bereich etc. und sind seltener in strukturell machtvollen Positionen, sowohl in der Politik als auch in der Ökonomie. Die geleistete unbezahlte Arbeit im Care-Bereich findet selten Berücksichtigung, wenn es darum geht, die Produktivität, die Leistungen eines Landes zu messen. Dabei sind die Größenordnungen der unbezahlten Arbeit so gravierend, dass Veränderungen durch Erhöhung des Frauenanteils an der Erwerbsarbeit enorme Folgen für den Care-Bereich bedeuten würden (ebd.: 145ff.). So betrachtet Madörin die Auseinandersetzung um die zukünftige Organisation der Care-Tätigkeiten und der Care-Beziehungen als eine der Kernfragen in unsere Gesellschaften, wenn sie provokativ fragt: „Wie denken wir uns die politische Ökonomie der persönlichen Dienstleistungen für alle im Unterschied zur Produktion von Autos für alle?“ (ebd.: 152).

In der neuen Frauenbewegung wurde das Thema Hausarbeit bereits als zentrale Frage sozialer Gerechtigkeit und als Feld der Emanzipation erkannt und heftig diskutiert, u. a. in der Debatte um „Lohn für Hausarbeit“. Die politische Philosophin Federici, die – in der Denktradition des italienischen „Operaismus“ – gemeinsam mit Mariarosa Della Costas, Leopoldina Fortunati und Selma Janes das „International Feminist Collective“ gründete, das die internationale „Lohn für Hausarbeit“-Kampagne initiierte, analysiert unbezahlte Reproduktionsarbeit aus marxistisch-feministischer Perspektive als konstitutiv für die kapitalistische Produktionsweise und macht auf die fehlende Beachtung dieser gesellschaftlich notwendigen Arbeit auch in marxistischen Gesellschaftsanalysen aufmerksam (vgl. Federici 2015: 23ff.; 32f.). Federici verweist auf die hervorzuhebende Bedeutung der Reproduktionsarbeit in der Unterdrückung der Frau, aber auch ihrer Bekämpfung für deren Befreiung. Entsprechend betrachtet Federici die Neuordnung der Reproduktionsarbeit im globalen Kapitalismus als den Ort der bisher unvollendeten feministischen Revolution (ebd.: 37ff.; 40f.).

Die Nichtanerkennung der Hausarbeit bedeutet global auch die Nichtanerkennung von kleinbäuerlicher Versorgungs- und Subsistenzwirtschaft, die

hauptsächlich von Frauen, u. a. in vielen Teilen Afrikas, betrieben wird.² Die Kommerzialisierung der Landwirtschaft, wie sie durch internationale Kreditvergabe und Entwicklungshilfe gefördert wird, sorgt häufig dafür, dass die Männer die Leitung erhalten und die Frauen zurückgedrängt und alte gemeinschaftlich organisierte Zusammenhänge zerstört werden. Die hegemoniale Betrachtung von Hausarbeit als nicht zu entlohnende Arbeit hat nicht nur die Unterdrückung der Frau weiter befördert, sie hat auch zu Diskriminierungen unter den Frauen geführt bzw. diese erhalten. So ist heute eine Vielzahl migrierter Frauen in Deutschland in unsicheren, schlecht bezahlten Arbeitsverhältnissen in privaten Haushalten, vor allem im Bereich der Pflege, tätig. In den Worten Federicis:

„Die Abwertung der Hausarbeit – ihre Unsichtbarkeit als Arbeit und ihre bereits seit langem beobachtbare Gleichsetzung mit unbezahlter Arbeit, in manchen Ländern sogar mit Sklaverei – hat sich ebenso wie die Tatsache, dass es sich heute bei vielen bezahlten Hausarbeiterinnen um Migrantinnen sowie häufig auch um Schwarze Frauen handelt, stark auf die Arbeitsbedingungen ausgewirkt und neue Spaltungen zwischen den Frauen geschaffen.“ (ebd.: 77).³

Hilfreich erscheint mir die feministische Analyse und Gesellschaftskritik der „Lohn für Hausarbeit“-Bewegung und ihrer Forderung nach Aufwertung der Reproduktionsarbeit besonders dafür, um herauszustellen, dass die Ökonomie auf eine bestimmte Art von Arbeitskräften angewiesen ist und diese eine bestimmte Form der Reproduktion der Familie und Sexualität und hiermit einhergehenden Normierungen erfordert:

„Daraus folgt, dass reproduktive Beziehungen ebenso spezifisch sind wie die Bedingungen, die die Fabrik- und Büroarbeit prägen, denn sie sind funktional für die Reproduktion der Subjekte, die diese Tätigkeiten ausführen. Diese Einsicht erlaubt es, die ‚Privatsphäre‘ neu zu bestimmen: als Sphäre von Produktionsverhältnissen und als Terrain antikapitalistischen Kampfes.“ (ebd.: 41)

- 2 Bereits zu Beginn der 1980er-Jahre entwickelte die „Bielefelder Gruppe“ von Claudia von Werlhof, Maria Mies und Claudia Bennholdt-Thomsen (1983) mit ihrer Subsistenzperspektive und der Analyse zur „Hausfrauisierung“ einen feministischen Ansatz zur „Externalisierung“.
- 3 Auch im Konflikt um den „Pflegenotstand“ wurde noch nicht ausreichend die Reproduktions- und Care-Arbeit und deren Stellenwert in der Ökonomie beachtet, wenngleich durchaus kritische Analysen vorliegen (Apitzsch/Schmidbaur 2010; Aulenbacher/Dammayr 2014 sowie Diana Auth in diesem Band) und politische Ansätze entwickelt wurden wie das Netzwerk „Care Revolution“ (vgl. Winker in diesem Band).

3 Gegenstrategien und widerständige Handlungsweisen: Soziale Infrastruktur nach Jane Addams

Es kann in einer Gesamtschau nur darum gehen, eine Veränderung unserer Ökonomie und nationalen wie internationalen Politik zu fordern: Dies geht einher mit einem anderen Handeln, d. h. nachhaltigerem Konsumieren und der Unterstützung nachhaltiger Produktion; Ausgangspunkt eines Richtungswechsels, der die Zerstörung der Umwelt durch die Industrie ihr in Rechnung stellt und damit auch den Konsumierenden. Das bedeutet nichts weniger als eine Neuordnung der internationalen wie der nationalen Arbeitsteilung, in welcher die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung eine zentrale Rolle spielt. Dafür ist es unumgänglich, den Alltag der Menschen in den Mittelpunkt zu stellen, ihn in einem neuen Verhältnis zur Warenproduktion zu begreifen und zum Ausgangspunkt der Bilanzierung und Planung zu machen. Diese Überlegungen haben u. a. auch Eingang gefunden in Forderungen nach einem „Bedingungslosen Grundeinkommen“ als einer von der Lohnarbeit unabhängigen „sozialen Infrastruktur“ (Steinert 2004; AG links-netz 2014; vgl. Appel in diesem Band).

Als experimentierfreudige Vordenkerin einer sozialen Infrastruktur betrachte ich Jane Addams und das „Hull House“ in Chicago. Am Ende des 19. Jahrhunderts war Chicago durch die Anbindung an das Schienennetz zu einem bedeutenden industriellen Zentrum der USA geworden. Aus einem relativ kleinen Städtchen wurde innerhalb kürzester Zeit eine Millionenstadt. Die Stadt wuchs so rasant, dass die Schaffung von Wohnraum und Infrastruktur nicht in gleichem Maße mithalten konnte. Es gab eine Vielzahl an ‚neuen‘ Migrant*innen unterschiedlicher Nationalitäten und ebenso unterschiedlichen Erfahrungen, Traditionen, Wissen, Sprachkenntnissen und handwerklichen Fähigkeiten sowie Beweggründen für die Migration nach Chicago. Es gab durchaus einen hohen Bedarf an Arbeitskräften, jedoch war der Arbeitsmarkt noch in keiner Weise reguliert, und so gab es in Chicago wie in anderen Orten der sich industrialisierenden Welt Kämpfe um eine Regulierung auf nationaler Ebene. Der Stadtteil „Near Westside“, in dem Addams mit ihrer Freundin Ellen Star das „Hull House“ 1889 eröffnete, war entsprechend von Armut geprägt. Addams hatte von ihrer zweiten Europareise die Idee der Settlement-Bewegung mitgebracht. Sie schuf mit dem „Hull House“ auch ein Emanzipationsprojekt bürgerlicher Frauen, die in der frühkapitalistischen Klassengesellschaft durch Professionalisierung in dem Frauen zugewiesenen Arbeitsbereich der öffentlichen Fürsorge eine ‚unabhängige‘ gesellschaftliche Position zu erlangen suchten und Frauenrechte forderten. Während die gesellschaftliche Ordnung der

bürgerlichen Frau zwar einen höheren Bildungsweg zugestand, verwehrte sie ihnen im Anschluss, und vor allem in Verbindung mit eigener Familiengründung, die Möglichkeiten einer Karriere bzw. einer finanziellen, rechtlichen und politischen Eigenständigkeit. Gerade diese bürgerlichen Frauen im „Hull House“ sahen die Bedeutung der Frauen der unteren Klassen und ihre Leistung für ihre Familien und das Gemeinwesen bei der Bekämpfung des Elends. Sie betrieben die erste geschlechtersensible Soziale Arbeit, die die Reproduktion nicht nur der Arbeitskraft, sondern der Menschen in den Vordergrund stellte (Addams 1913: 118).

Addams betrachtete die Soziale Arbeit als eine sozialpolitische, angewandte soziologische Arbeit – dabei war sie jedoch weder Klassenkämpferin noch Kapitalismuseegnerin⁴. Ausgangspunkt ihres Handelns war die Frage, was die Menschen im Gemeinwesen benötigen, um ihren Alltag zu meistern, und was es ihnen verunmöglicht, in Würde zu leben und materiell und politisch am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Dazu ging sie von den Konflikten und Herausforderungen der Menschen im Gemeinwesen aus. Die Herausforderungen der Bewohnerschaft von „Hull House“ analysierte sie in erster Linie nicht als individuelle, sondern verortete diese im sozialen Raum des Gemeinwesens. Um über die Lebenssituation des Stadtteils etwas zu erfahren, war das „Hull House“ eine Anlaufstelle mit unterschiedlichen Angeboten. Dort gab es Raum, um zu kommunizieren, um sich über Bedarfe, Sorgen und Nöte auszutauschen und Alltägliches zu besprechen. Alltägliches bedeutete, Einblick zu gewinnen, in die Familien, in die Haushaltssituation, in welcher vor allem die Frauen für die Sorgearbeit bis hin zur Erwerbsarbeit zuständig waren, ohne die rechtliche und politische Macht innezuhaben. Gerade durch den Kontakt zu diesen Frauen entwickelten sich weitere Kontakte in die Nachbarschaft, sodass auch deren Lebens- und Wohnverhältnisse bekannt wurden. Systematisch wurde dieses Wissen ausgeweitet durch die Generierung und Analyse struktureller Daten, von der Einkommensverteilung bis zu Kindersterblichkeitsraten und Untersuchungen der Arbeitssituation der Näherinnen (Hull House 2007). Frauen aus dem Stadtteil wurden bei der Generierung dieser Daten beteiligt. Auch staatliche Interventionen und Dienste wurden erfasst wie etwa die Müllbeseitigung. Die Daten wurden zueinander in Bezug gesetzt und in ihrem sozialen und gesellschaftlichen Kontext analysiert. Das Wissen um den Alltag der Menschen führte zu einem raumbezogenen strukturellen Angebot (Addams 1913; Hull House 2007). Addams' Anliegen war es, die Lebensbedingungen so zu ver-

4 Die Arbeit im „Hull House“ kann als herausragend für ihre Zeit bewertet werden, auch wenn es zugleich streitbare Themen und Positionen seiner Mitgründerin, Jane Addams, zu konstatieren gilt, die sich von einer eher konservativen zu einer progressiven Reformerin entwickelte (vgl. Anhorn 2012: 241).

ändern, dass eine Verbesserung für die Alltagsbewältigung im umfassenden Sinne möglich wurde. Dies betrachtete sie als Grundbaustein für eine demokratische Gesellschaft. Konkret hieß dies, Konflikte und Bedarfe sichtbar zu machen, sowohl durch Zuhören als auch mithilfe von Methoden der empirischen Sozialforschung, um dann entsprechende strukturelle Hilfe und Konzepte zu entwickeln, orientiert an und mit den Menschen vor Ort. Diese Hilfe und Konzepte waren sowohl einzelne Maßnahmen und Projekte als auch politische Forderungen und Beteiligungen (Addams 1913: 116f.). Dieser partizipative und an Strukturen und Ressourcen des Gemeinwesens orientierte Ansatz stand durchaus im Kontrast zu den am Einzelfall sich orientierenden Methoden und Ansätzen der sich als Profession entwickelnden Sozialen Arbeit dieser Zeit, die bis heute maßgeblich sind (Anhorn 2012).

So schlossen sich die Akteur*innen dem Kampf für bessere Arbeitsbedingungen an und gaben Raum, dass sich Gewerkschaftler oder Schneider und ungelernte Näherinnen treffen konnten, die in ihrem Kampf um Arbeitsplätze gegeneinander ausgespielt wurden (Addams 1913: 111). Viele Familien litten unter der hohen Anzahl an Unfällen und Erkrankungen, die durch die schlechten Arbeitsbedingungen und mangelnde Hygiene entstanden und die die Familien in verzweifelte Situationen brachten. Die Antwort von „Hull House“ war nicht der Gang in die Familie als „friendly visitors“, die dort Hilfe gegen Anpassung entsprechend des Ansatzes Mary Ellen Richmonds „Social Casework“ leisteten (vgl. Braches-Chyrek 2013), sondern die Forderung und der Einsatz für bessere Arbeitsschutzbedingungen, begrenzte Arbeitszeiten und ein Verbot von Kinderarbeit. Dem Mangel an angemessenen Orten und Räumlichkeiten für Kinder und Jugendliche wurde begegnet, indem Spielplätze, aber auch ein Kindergarten für Kinder berufstätiger Mütter sowie Angebote für Jugendliche zur Freizeitgestaltung, Tanzclubs etc. entwickelt wurden. Diese Angebote anerkannten, dass der Mensch, und zwar sowohl Mädchen wie Jungen, Frauen und Männer, nicht nur arbeiten sollten, sondern dass alle ein Bedürfnis nach etwas Schöнем haben (vgl. Addams 1913: u. a. 225ff.). So gab es Angebote, die von einer Theatergruppe über einen Chor hin zu Literaturkreisen und einer Bibliothek reichten. Sie veranstalteten Vorträge, die unter Einbeziehung der Stadteilbewohner*innen sie interessierende Themen besprachen. Addams war beteiligt an der Entwicklung einer Jugendgerichtsbarkeit, die auf Erziehung und nicht auf Bestrafung ausgerichtet sein sollte.

Wichtiger Bestandteil dieser Arbeit war die Haltung und die Forderung für eine entsprechende Bildung, die als grundlegend für die angestrebte soziale Demokratie betrachtet wurde. Dafür sollte Bildung so angelegt sein, dass sie auf den Erfahrungen der Menschen aufbaut, ohne hierbei stehen zu bleiben. Vielmehr ging es darum, den industriellen Normierungs- und Disziplinierungsme-

chanismen etwas entgegenzusetzen. Bereits im kindlichen Spiel und durch die Entwicklung einer Schul- und Berufsbildung sollte demokratisches Bewusstsein und Handeln erfahrbar werden und zu einem eigenen Selbstwertgefühl führen, das reflexive Konfliktlösungen entwickeln kann. Allerdings scheiterte Addams an der Institution Schule und bestärkte die Vorstellung, dass die Orte der Bildung nicht nur institutionalisierte sein müssen, sondern vielmehr die Orte des Alltags, der Klub, der Stadtteil, der Arbeitsplatz etc. (Braches-Chyrek 2013: 153). Bildung galt als menschliches Bedürfnis und wichtiger Bestandteil einer *integralen Demokratie*, die folglich keinesfalls einer passiven, konsumierenden Wissensaneignung entsprach, sondern die auch die der Lehrenden und Erziehenden selbst einband:

„(...) so gewinnt bei den Hausgenossen im Hull-Haus doch immer mehr das Gefühl die Oberhand, daß die Erziehungsarbeit eines Settlements nicht in erster Linie darauf gerichtet sein darf, dieselbe Kultur zu vermitteln wie das College, sondern vielmehr einen neuen Weg zu erarbeiten, ein Ideal aufzustellen, das der besonderen Stellung des Settlements entspricht. Wir empfinden es als unsere Pflicht, eine Kultur zu fördern, die ihren Träger nicht in eine bestimmte Klasse bannt, sondern ihn vielmehr zu allen Arten von Menschen in Beziehung bringt, die er verstehen kann, weil er gelernt hat, sich den historischen Hintergrund, der ihrem gegenwärtigen Leben fehlt, selbst zu ergänzen.“ (Addams 1913: 285)

Ebenso war Addams eine Vordenkerin einer interkulturellen Pädagogik, indem sie davon ausging, dass alle Menschen Wissen und Erfahrung mitbringen, die es wahrzunehmen gälte. Die Entwicklung eines Arbeitsmuseums steht für diese Haltung. Mit diesem sollte eine Verständigung in der Bevölkerung, zwischen den unterschiedlichen Kulturen, den älteren Bewohner*innen der Stadt und den Neuankömmlingen sowie den Generationen erfolgen. Bildung sollte auch einen Weg bereiten für die interkulturelle Weiterentwicklung, die nicht eine simple Anpassungsanforderung an die Neuankömmlinge richtete, sondern vielmehr die Aufforderung aussprach, bestimmte Werte und Rechte in die unterschiedlichen Traditionen und Lebensweisen zu integrieren, wie auch die hegemoniale Gesellschaft anhielt, neue Traditionen und Handlungsweisen wertschätzend wahrzunehmen.

Deutlich wird, dass es auch damals eine große Herausforderung darstellte, die Bevölkerung als ein Gemeinwesen zu gestalten, in welchem alle – d. h. die Armen, die Frauen, die Kinder, unterschiedliche Ethnien etc. – vom Wohlstand und Gemeinwohl partizipieren und diese mitgestalten können. Insbesondere die Erwachsenenbildung war ausgerichtet auf Selbstbildung und nicht hierarchisiert. So wurden „Summerschools“ für Frauen eingerichtet, aber auch Lehrgänge für Jugendliche, um sich je nach Interesse eine Ausbildung, einen

Beruf wählen zu können. Addams ging davon aus, dass Haushaltsführung nicht qua Natur beherrscht, sondern erlernt werden muss, wobei sie die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung nicht hinterfragte, richteten sich ihre Angebote doch einzig an Frauen.

Addams' Ansätze, Strategien und Forderungen lassen sich für die heutige Soziale Arbeit als Auftrag verstehen, von den Herausforderungen und Konflikten ausgehend, die soziale Infrastruktur der Gemeinwesen mitzugestalten und eine solidarische Politik wie Ökonomie zu fördern, die die Sorgearbeit und Reproduktion sowie den Alltag zum Ausgangspunkt machen. In der Sozialen Arbeit sind es insbesondere die Gemeinwesenarbeiter*innen, die soziale Konflikte, aber auch soziale Bewegungen und Bewältigungsstrategien in ihre Arbeit einbinden. C. Wolfgang Müller hat diese Überlegung in seiner Auseinandersetzung mit der Geschichte der Sozialen Arbeit zum Ausdruck gebracht:

„(...) dass alle Frauen und Männer, die in meinen sechs Geschichten eine Rolle gespielt haben, klarer als wir heute sahen: Alternativen zur herrschenden Armenhilfe, Alternativen zur herrschenden Wohlfahrtspflege, Alternativen zur herrschenden Schulpädagogik, Alternativen zum herrschenden Arbeitshaus sind nicht möglich ohne alternative Organisationsformen. Erziehung findet weder in den Köpfen von Menschen statt noch zwischen ihren Körpern. Sie wird vielmehr in einem Raum wirksam, der gesellschaftlich vorgegeben, aber auch gestaltbar ist.“ (Müller 1982: 194)

Sabine Stövesand (2010) beschreibt eine solche alternative Organisationsform für die Abwehr häuslicher Gewalt in einem Hamburger Stadtteil: Die Frauen dieses Gemeinwesens haben den privaten Raum zu einem insofern öffentlichen und politischen gemacht, als dass sie sich bei Partnerschaftsgewalt gegenseitig zu Hilfe rufen können. Beispielhaft wird hieran deutlich, dass es für eine neue Vergesellschaftung von Reproduktions- und Care-Arbeit gilt, die Grenzziehungen des Privaten und Öffentlichen aufzubrechen und solidarische Ideen in eine Vielzahl von individuellen, familiären wie gesellschaftlichen Interessen einzuweben. Zentrales Ziel heutiger Sozialer Arbeit könnte entsprechend sein, ausgehend vom Alltag, Strukturen zu schaffen, in welchen Care-Arbeit als gesellschaftliche Arbeit anerkannt und somit angestrebt wird geschlechtsspezifische Arbeit und patriarchale Arbeitsteilung in solidarische Arbeit umzuwandeln, d. h., sehr viel deutlicher Vergesellschaftungsprozesse von der Reproduktions- und Sorgearbeitsperspektive her zu denken, um die einseitig an marktvermittelter Erwerbsarbeit ausgerichtete, neoliberale ökonomische Denkweise vom Kopf auf die Füße zu stellen. Dies ermöglichte es, das sich in sämtlichen Lebensbereichen vollzogene Diktat des Kapitals zu unterlaufen. Die Hoffnung auf die revolutionäre Kraft der Arbeiterklasse hat sich nicht als ergiebig erwiesen, eher im Gegenteil (vgl. Horkheimer 1937). Auch

Cornelia Klinger (2014: 31) sieht die große Herausforderung der Zukunft der Care-Arbeit darin, die Organisation menschlicher Verhältnisse von Herrschaft auf Solidarität umzustellen. Entsprechend erscheint es mir sinnvoll, die Hoffnung auf Veränderung deutlicher auf bestimmte Handlungsweisen und Strukturen, denn auf Personen zu richten, welche dann Wege ebnen und Zugänge schaffen für Beteiligung, Konfliktbewältigung für Individuen wie für Gruppen, Zusammenschlüsse und soziale Bewegungen, sodass die emanzipative Kraft nicht auf einer einzelnen Gruppe liegt.

So sieht Federici (2015) auch Chancen der Veränderung in der Organisation von „Commons“. Für sie geht es darum, emanzipative und gleichberechtigte Zugänge und Interessenausgleich fördernde Strukturen zu schaffen. Aktuell verfolgen etwa genossenschaftliche Projekte eine solche Perspektive: alternative Wohn- und Lebensräume wie „Einküchenhäuser“ nach historischem Vorbild (Braun 1901), also die Einrichtung einer Zentralküche innerhalb eines Mehrparteienhauses oder Häuserkomplexes zur Kollektivierung der Hausarbeit im Sinne von ‚Care-Häusern‘ mit ausreichend eigenständigen Wohnrückzugsräumen, oder Commons von (Mehr-)Generationenhäusern bis hin zu solidarischer Landwirtschaft. Im Widerstand gegen (Frauen-)Armut verursachende Verhältnisse gilt es mit der Sozialen Arbeit Angebote zu gestalten, die es reizvoll machen, solidarische Interessen zu unterstützen. Dazu bedarf es der Förderung alternativer „Think Tanks“ unterschiedlicher Disziplinen und Herkunft als Schritte in solidarische Vergesellschaftungsformen.

Literatur

- Addams, Jane (1913): Zwanzig Jahre sozialer Frauenarbeit in Chicago. München.
- AG links-netz (2012): Sozialpolitik als Bereitstellung einer sozialen Infrastruktur. In: Hirsch, Joachim/Brüchert, Oliver/Krampe, Eva-Maria u. a. (2012): Sozialpolitik anders gedacht: Soziale Infrastruktur. Herausgegeben von der AG links-netz. Hamburg, S. 50–74. http://www.links-netz.de/K_texte/K_links-netz_sozipol.html, Januar 2012; Neufassung : http://old.links-netz.de/K_texte/K_links-netz_sozipol.html [Abruf: 12.07.2019].
- Anhorn, Roland (2012): Wie alles anfang ... und kein Ende findet. Traditionelle und kritische Soziale Arbeit im Vergleich von Mary E. Richmond und Jane Addams. In: Anhorn, Roland/Bettinger, Frank/Horlacher, Cornelis/Rathgeb, Kerstin (Hrsg.): Kritik der Sozialen Arbeit – kritische Soziale Arbeit. Wiesbaden, S. 225–270.
- Apitzsch, Ursula/Schmidbaur, Marianne (Hrsg.) (2010): Care und Migration. Die Entsorgung menschlicher Reproduktionsarbeit entlang von Geschlechter- und Armutsgrenzen. Opladen.

- Aulenbacher, Brigitte/Dammayr, Maria (Hrsg.) (2014): Für sich und andere sorgen. Krise und Zukunft von Care in der modernen Gesellschaft. Weinheim/Basel.
- Bauman, Zygmunt (1992): Dialektik der Ordnung. Die Moderne und der Holocaust. Hamburg.
- BMAS (2017): Lebenslagen in Deutschland. Der Fünfte Armuts- Reichtumsbericht der Bundesregierung. Bericht. URL: <https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/5-arb-langfassung.html> [Abruf: 24.08.2018].
- Braches-Chyrek, Rita (2013): Jane Addams, Mary Richmond und Alice Salomon. Professionalisierung und Disziplinbildung Sozialer Arbeit. Opladen.
- Braun, Lily (1901): Frauenarbeit und Hauswirtschaft. Berlin.
- Engels, Friedrich [1845] (1979): Die Lage der arbeitenden Klasse in England. Berlin, 7. Aufl.
- Federici, Silvia (2015): Aufstand aus der Küche. Reproduktionsarbeit im globalen Kapitalismus und die unvollendete feministische Revolution. Unter Mitarbeit von Max Henninger. 2., unveränderte Aufl. Münster (Kitchen politics, 1).
- Horkheimer, Max (1937/2005): Traditionelle und kritische Theorie. Frankfurt a. M.
- Hull House (2007): Hull-House maps and papers. Hrsg. v. Rima Lunin Schultz. Urbana, Ill. [u. a.]: Univ. of Illinois Press (by the residents of Hull-House, a social settlement. Introd. by Rima Lunin Schultz).
- Klinger, Cornelia (2014): Selbstsorge oder Selbsttechnologie? Das Subjekt zwischen liberaler Tradition und Neoliberalismus. In: Aulenbacher, Brigitte/Dammayr, Maria (Hrsg.): Für sich und andere sorgen. Krise und Zukunft von Care in der modernen Gesellschaft. Weinheim/Basel, S. 31–39.
- Lessenich, Stephan (2016): Neben uns die Sintflut. Die Externalisierungsgesellschaft und ihr Preis. Bonn: Lizenzausgabe Bundeszentrale für politische Bildung.
- Müller, C. Wolfgang (1982): Wie Helfen zum Beruf wurde. Band 1. Weinheim/Basel.
- Nationale Armutskonferenz (nak) (2017): Armutsrisiko Geschlecht. Armutslagen von Frauen in Deutschland. Berlin. URL: https://www.nationale-armutskonferenz.de/wp-content/uploads/2017/10/NAK_Armutsrisiko-Geschlecht.pdf [Abruf: 25.09.2019].
- Pankoke, Eckart (1970): Soziale Bewegung – Soziale Frage – Soziale Politik. Grundlagen der deutschen „Socialwissenschaft“ im 19. Jahrhundert. Stuttgart.
- Rathgeb, Kerstin (2012): Kritik in den Sozialwissenschaften und ihre Bedeutung für die Arbeit am Sozialen. In: Anhorn, Roland/Bettinger, Frank/Horlacher, Cornelis/Rathgeb, Kerstin (Hrsg.): Kritik der Sozialen Arbeit – kritische Soziale Arbeit. Wiesbaden, S. 147–162.
- Statista (2018): Europäische Union: Geburtenraten in den Mitgliedsstaaten im Jahr 2017. URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/353103/umfrage/geburtenraten-in-den-eu-laendern/> [Abruf: 06.09.2018].
- Steinert, Heinz (2004a): Schließung und Ausschließung. Eine Typologie der Schließungen und ihre Folgen. In: Mackert, Jürgen (Hrsg.): Die Theorie sozialer Schließung. Tradition, Analysen, Perspektiven. Wiesbaden, S. 193–212.
- Steinert, Heinz (2004b): Über die hilflose Verteidigung des Sozialstaats, wie er war (und die Notwendigkeit einer sozialen Infrastruktur, die von Lohnarbeit unabhängig ist). URL: http://www.links-netz.de/K_texte/K_steinert_hilfflos.html [Abruf: 10.09.2018].
- Steinert, Heinz/Cremer-Schäfer, Helga (1998): Straflust und Repression. Münster.

- Stövesand, Sabine (2010): Gewalt im Geschlechterverhältnis. Wieso, weshalb, was tun? In: Bereswill, Mechthild (Hrsg.): Geschlechterperspektiven für die Soziale Arbeit. Zum Spannungsverhältnis von Frauenbewegung und Professionalisierungsprozessen. Weinheim/München, S. 81–102.
- Werlhof, Claudia von/Mies, Maria/Bennholdt-Thomsen, Veronika (1983): Frauen, die letzte Kolonie. Reinbek bei Hamburg.

Care als Armutsrisiko – Care Revolution als politische Antwort

„Früher hab ich alles den Kindern gegeben, heute geh ich betteln.“¹

Sorge ist eine elementare Voraussetzung des Lebens. Alle sind von anderen abhängig, und damit sind wir aufeinander bezogen. Menschen benötigen gelingende Sorgebeziehungen. Doch wir leben in einer Welt, in der individuelle Durchsetzungsfähigkeit in der Konkurrenz belohnt wird und die Tätigkeiten von Personen, die sich unter Einsatz von Zeit und mit Verantwortung um andere sorgen, unsichtbar bleiben und viel zu wenig gesellschaftliche Unterstützung erfahren. Als Konsequenz leben insbesondere familiär Sorgearbeitende, meist Frauen, häufig in Armut² und müssen sich auf einem geringen Subsistenzniveau durchschlagen.

Ich argumentiere im Folgenden, dass es im Rahmen der bestehenden politischen Regulierungen und eines neoliberal verfassten kapitalistischen Systems keinen Ausweg aus der Misere gibt. Ins Zentrum von Wirtschaft und Politik sollten wir daher gesellschaftliche Rahmenbedingungen stellen, die für Sorgearbeit so viel materielle und zeitliche Ressourcen zur Verfügung stellen, dass alle Menschen gut leben können.

Zunächst werde ich im ersten Abschnitt den Zusammenhang von Sorgearbeit und Armut an statistischem Datenmaterial beispielhaft aufzeigen. Anschließend begründe ich im zweiten Abschnitt anhand einer Diskussion neoliberaler Politik, dass die genannten Probleme sich in ihrer Dramatik eher verschärfen als abschwächen. Im dritten Abschnitt verdeutliche ich die notwendigen politischen Schritte gegen diese armutserzeugende Politik mit dem

1 Zitat einer alten Frau, die in Freiburg nach Pfandflaschen sucht.

2 Arm ist, da folge ich den Armutsberichten des Paritätischen Gesamtverbands (Schneider u. a. 2017), wer weniger als 60 % des Medianeinkommens erhält. Die so gemessene Armutsschwelle belief sich 2015 bei einer alleinlebenden Person auf 942 € monatlich. Bei der Bewertung eines Mehrpersonenhaushalts werden für jede weitere erwachsene Person 50 % und für jedes Kind unter 14 Jahren 30 % des Einkommensbedarfs der ersten Person veranschlagt. Ein Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern mit 2.075 € Einkommen gilt also als gleich arm wie ein Single-Haushalt mit 942 €. Dabei ist zu kritisieren, dass die notwendigen Ausgaben für Kinder deutlich zu niedrig angesetzt sind.

Transformationskonzept der Care Revolution. Im vierten Abschnitt skizziere ich in einem kurzen Ausblick, wie ausgehend von Sorgearbeit eine Gesellschaft gedacht werden kann, in der menschliche Bedürfnisse und Solidarität im Zentrum stehen.

1 Existenznöte Sorgearbeitender

Es sind Menschen mit hohen Sorgeaufgaben ebenso wie Menschen mit hohem Sorgebedarf, die in der BRD weit überproportional von Armut betroffen sind und häufig von Transferleistungen leben müssen. Dies hat damit zu tun, dass ein hohes Maß an unentlohnter Sorgearbeit in der Regel mit einer reduzierten Erwerbsarbeit und in der Folge einem geringeren Einkommen in der Gegenwart und einer geringeren Rente in der Zukunft verbunden ist.

1.1 Sorgende Eltern erfahren häufig Armut im Alter

Je höher die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder ist, desto geringer ist die Erwerbsarbeitszeit von abhängig beschäftigten Frauen; die Erwerbsarbeitszeit von Männern dagegen wird kaum beeinflusst. Während Frauen ohne Kinder 2015 durchschnittlich 32,1 Wochenstunden erwerbstätig waren, hatten Frauen mit einem Kind eine Wochenarbeitszeit von 27,8, mit zwei Kindern von 24,1 und bei drei und mehr Kindern von 21,3 Stunden (Sopp/Wagner 2017). Demgegenüber steigt bei Frauen mit Kindern im Haushalt der Umfang der unentlohten Sorgearbeit. Hierunter wird in der repräsentativen Zeitverwendungsstudie für 2012/13 der Umfang der Hausarbeit, der Arbeit für und mit Kindern, der Pflegearbeit sowie der ehrenamtlichen Arbeit verstanden. Während Frauen im Alter von 18 bis 64 Jahren ohne Kinder 24 Wochenstunden nicht entlohnt arbeiteten, betrug der Umfang bei Frauen mit minderjährigen Kindern 40 Wochenstunden (Statistisches Bundesamt 2015: 9).

Diese vergeschlechtlichte Arbeitsteilung ist mitverantwortlich dafür, dass Männer im Schnitt über ein mehr als doppelt so hohes Alterssicherungseinkommen wie Frauen verfügen. Werden die Einkünfte aus der gesetzlichen Rente sowie der freiwilligen, kapitalgedeckten betrieblichen und privaten Altersvorsorge zusammengerechnet, bezogen Frauen 2015 ein um 53 % niedrigeres Alterssicherungseinkommen als Männer (Wagner u. a. 2017: 4). Während es in der betrieblichen und privaten Altersvorsorge kaum ins Gewicht fallende

originär familienpolitische Maßnahmen gibt³, werden Kindererziehungszeiten (und auch Pflegezeiten) in der gesetzlichen Rentenversicherung durchaus berücksichtigt, allerdings nicht in ausreichendem Maße. Die Gutschriften für Kinder entsprechen den Beitragszahlungen für drei (bei vor 1992 geborenen Kindern nur für zwei) Jahre Erwerbstätigkeit mit Durchschnittsverdienst, so dass kürzere Phasen der Kindererziehung ausgeglichen werden können, längere Phasen des Erwerbsausstiegs oder der Teilzeitbeschäftigung allerdings zu deutlichen Rentenminderungen führen. Die gesetzliche Rente, die mit Abstand wichtigste Säule der Altersabsicherung, betrug 2016 für Männer durchschnittlich 1.172 € und für Frauen 685 € pro Monat (ebd.: 8).

Dabei gilt es zu beachten, dass nicht nur zwischen den Geschlechtern Unterschiede in den Alterseinkommen bestehen, sondern auch innerhalb der Gruppe der Frauen. So sind Mütter, da sie eine deutlich erhöhte Wahrscheinlichkeit familiär bedingter Auszeiten oder reduzierter Erwerbsarbeit aufweisen, gegenüber Frauen ohne Kinder schlechter gestellt (Mother Pension Gap) (Blank/Blum 2017).

1.2 Alleinerziehende erleben Armut bereits in der Kindererziehungsphase

Während Frauen in Paarbeziehungen häufig im Alter von Armut betroffen sind, trifft diese Situation Alleinerziehende bereits in der Kindererziehungsphase selbst. Ihnen wird die kaum zu meisternde Aufgabe gestellt, existenzsichernde Erwerbsarbeit mit der umfassenden Verantwortung und Sorgearbeit für eines oder mehr Kinder zu verbinden. Damit stellen Alleinerziehende den Prototyp des neoliberalen Subjekts dar, das durch eigene Erwerbsarbeit sich und die eigenen Kinder selbst ernährt und gleichzeitig in der Lage ist, die erforderliche Sorgearbeit zu leisten. Diese Gruppe der Alleinerziehenden steigt stetig an. 2016 machten alleinerziehende Mütter und Väter 20 % aller Familien mit minderjährigen Kindern aus (BfA 2017: 1). Entsprechend wachsen bereits 2,3 Millionen minderjährige Kinder in Haushalten von Alleinerziehenden auf (ebd.: 3). Dabei sind Frauen mit 89 % immer noch stark überrepräsentiert (Statistisches Bundesamt 2017: 131).

Es ist nicht verwunderlich, dass gerade bei dieser Personengruppe die fehlende materielle Absicherung der gesellschaftlich notwendigen Sorgearbeit besonders deutlich wird. Dieses Problem verschärft sich dadurch, dass vie-

3 Auf der tariflichen und betrieblichen Ebene gibt es einzelne Beispiele für eine Berücksichtigung von Familienphasen, bei der privaten Altersvorsorge der Riester-Rente wird eine jährliche Zulage pro Kind gewährt.

le Alleinerziehende auf Jobs angewiesen sind, in denen Niedriglöhne gezahlt werden. Diese sind gerade in Branchen häufig, in denen überwiegend Frauen in Teilzeit beschäftigt sind. So steigt die Armutsquote bei Alleinerziehenden kontinuierlich an. Lag das Risiko, in Einkommensarmut zu geraten, bei Alleinerziehenden im Jahre 2005 noch bei 39,3 %, wuchs es im Jahr 2015 bereits auf 43,8 % (Asmus/Pabst 2017: 22). Dieser Anstieg geschieht bei gleichzeitiger stetiger Zunahme der Erwerbstätigenquote von Alleinerziehenden. Im Jahr 2016 waren 73,3 % aller Alleinerziehenden erwerbstätig, von diesen 48,5 % in Vollzeit (BfA 2017: 8).

Im Februar 2018 meldete die Bertelsmann Stiftung, dass die bislang gängige Berechnung der Armutsquote die finanzielle Lage von Haushalten mit Kindern noch unterschätzt. „Die Einkommenssituation von vielen Familien und insbesondere Alleinerziehenden ist schlechter als bislang gedacht“ (Bertelsmann Stiftung 2018). Nach Berechnungen von Wissenschaftler*innen der Ruhr-Universität Bochum, die im Auftrag der Bertelsmann Stiftung vorgenommen wurden, sind 68 % aller Alleinerziehenden von Armut bedroht. Bei diesem hohen Armutsrisiko ist es nicht verwunderlich, dass die Quote der alleinerziehenden Eltern, die Leistungen zur Sicherheit des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Hartz IV) erhalten, 2016 bei 36,9 % lag und damit erheblich höher als im Durchschnitt aller Haushalte ausfiel, wo sie bei 10,0 % lag (BfA 2017: 36).

Unter dieser Armut leiden allerdings nicht nur diejenigen, die Sorgearbeit leisten, sondern auch diejenigen, die in besonderem Maß auf Sorgearbeit angewiesen sind. Entsprechend verharren seit Jahren die Kinderarmutszahlen in Deutschland auf hohem Niveau. Nach einer Längsschnittstudie der Bertelsmann Stiftung leben 21 % aller Kinder unter 15 Jahren dauerhaft oder wiederkehrend in Armut, weitere 9,9 % erfahren Armut kurzzeitig (Tophoven u. a. 2017: 35ff.). Das höchste Armutsrisiko tragen Kinder in alleinerziehenden Familien. So lebten 2015 50,2 % aller Kinder in Familien im SGB-II-Bezug in alleinerziehenden Familien. Des Weiteren lebten 36,4 % in Paar- bzw. alleinerziehenden Familien mit drei und mehr Kindern (Bertelsmann Stiftung 2016). Für alle armen Kinder gehören Mangel und Verzicht zum Alltag, der durch materielle Unterversorgung ebenso geprägt ist wie durch einen Mangel an sozialer und kultureller Teilhabe. Dies betrifft etwa den Zugang zu Sport, Musikveranstaltungen oder Urlaubsreisen. Dazu kommen schlechtere Gesundheit und geringere Bildungschancen.

2 Neoliberale Austeritätspolitik

Die Hauptursache für die Armut von familiär Sorgearbeitenden ist die Tatsache, dass ein großes Ausmaß an Sorgearbeit, insbesondere bei der Betreuung von Kindern und der Unterstützung von pflegebedürftigen Angehörigen, und die geforderte jahrzehntelange Vollzeiterwerbsarbeit zur finanziellen Absicherung des eigenen Lebens sich gegenseitig ausschließen. Zur Vermeidung dieser Armut müsste staatliche Familienpolitik Menschen mit umfangreichen Sorgearbeiten unterstützen. Jedoch hat staatliche Politik primär die Steigerung der Frauenerwerbstätigkeit als Ziel, wie ich zunächst anhand der Familienpolitik und der Rentenpolitik verdeutliche. Anschließend erläutere ich, dass diese Politik, die die Frauenerwerbsquote steigern und gleichzeitig Staatsausgaben begrenzen will, auch negative Rückwirkungen auf die ökonomische Entwicklung hat. Dies führt allerdings nicht zu einem Gegensteuern, sondern zu einer Krise sozialer Reproduktion, die wiederum die Arbeits- und Lebensbedingungen armer Menschen weiter verschärfen wird.

2.1 Steigerung der Erwerbsquote als Ziel der Familienpolitik

Für die Situation von Sorgearbeitenden, die Vollzeiterwerbsarbeit und hohe Aufgaben in der Kindererziehung nicht gleichzeitig realisieren können, ist die am 1.1.2008 in Kraft getretene Unterhaltsreform fatal. Seither haben geschiedene Alleinerziehende mit Kindern über sechs Jahren keinen Anspruch mehr darauf, dass ihr Unterhalt zumindest teilweise von Ex-Partner*innen bezahlt wird, da unterstellt wird, dass sie trotz der Betreuung der Kinder Vollzeit erwerbstätig sein können. Und auch wenn das jüngste Kind zwischen 3 und 6 Jahre alt ist, wird bereits erwartet, dass der Elternteil, der den Hauptteil der Sorgearbeit leistet, zumindest Teilzeit erwerbstätig ist und damit große Teile des eigenen Unterhalts selbst erwirtschaftet. Damit sollen die Erwerbsarbeitszeiten von Sorgearbeitenden erhöht werden. Da Frauen nach wie vor deutlich weniger verdienen als Männer und vor allem nach einer Familienphase schlechtere Einstiegsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt haben, finden sich mit dieser neuen Regelung viele Frauen, die unentlohnte Sorgearbeit leisten, nach einer Scheidung in prekären Lebensverhältnissen wieder.

Auch das Bundesfamilienministerium hat sich neben der Erhöhung der Geburtenrate seit 2003 als zentrale Aufgabe gesetzt, die Frauenerwerbsbeteiligung zu steigern (Rürup/Gruescu 2003: 56). Entsprechend unterstützt die Familienpolitik die familiär Sorgearbeitenden nur dort, wo ansonsten die Erwerbstätigkeit von Frauen beeinträchtigt wird. Die dafür zur Verfügung

stehenden Transferleistungen kommen primär den ohnehin finanziell Bessergestellten, den sog. Leistungsträger*innen, zugute.

Dies illustriert die Einführung des Elterngeldes zum 1. Januar 2007. Es wird für die Dauer von 12 bzw. 14 Monaten gewährt, um Anreize zu schaffen, mehr Kinder in die Welt zu setzen. Während gut verdienende Eltern bis zu 1.800 € pro Monat Elterngeld als Lohnersatzleistung beziehen können, werden bei Empfänger*innen von ALG II, dem sog. Hartz IV, selbst die ihnen zustehenden 300 € mit dem Arbeitslosengeld verrechnet. Das entspricht faktisch einer Streichung. Es geht also beim einkommensabhängig gezahlten Elterngeld explizit nicht um eine allgemeine finanzielle Unterstützung von familiärer Sorgearbeit, zumal nicht bei finanziell schlechter gestellten Familien. Hier werden staatliche Mittel stattdessen zugunsten ohnehin finanziell besser gestellter Menschen verwendet.

Auch der schrittweise Ausbau der Kindertagesstätten ist primär für die Absicherung der Berufstätigkeit von Eltern gedacht. So sieht das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Tagesbetreuungsausbaugesetz vor, dass bis zum August 2013 für 35 % der Kinder bis zu drei Jahren ein Betreuungsplatz (in Krippen oder bei Tagesmüttern) zur Verfügung gestellt wird. Diese Quote ist bis heute nicht erreicht und lag 2016 bei 32,7 %; gleichzeitig ist der Bedarf an Kita-Plätzen für unter Dreijährige gestiegen und lag bei 46 % (BMFSFJ 2017: 4f.). In der Konsequenz fehlten 2016 300.000 Betreuungsplätze. Bei der Vergabe von Kita-Plätzen erhalten trotz eines Rechtsanspruchs aller Eltern auf öffentlich unterstützte Betreuung Kinder, die in finanziell ärmeren Haushalten aufwachsen, seltener einen Kita-Platz als Kinder aus gut verdienenden Familien. So hatten 2015 37,7 % aller Kinder von Eltern mit Hochschulabschluss im Unterschied zu nur 16,4 % aller Kinder von Eltern mit Hauptschulabschluss einen Kita-Platz. Entsprechend waren auch 38 % aller Kinder von Eltern ohne Migrationshintergrund in einer Kita untergebracht und nur 22 % aller Kinder von Eltern mit Migrationshintergrund (BMFSFJ 2016: 11). Das Kindeswohl bleibt damit als Politikziel zweitrangig. Dies wird auch daran sichtbar, dass qualifiziertes Personal fehlt, häufig unzureichend ausgebildetes Betreuungspersonal eingesetzt wird und die qualifizierten Fachkräfte nicht angemessen entlohnt werden.

Das Ziel dieser Politik ist offensichtlich: Frauen und Männer sollen möglichst umfassend erwerbstätig sein und sich gleichzeitig um die nächste Generation kümmern. Diese Anrufung trifft insbesondere Frauen. Hinter der als nachhaltig bezeichneten Familienpolitik stehen also primär ökonomische Ziele: Es geht gerade nicht um Familienförderung im breiten Sinne, also um preisgünstigen Wohnraum für Familien mit Kindern, hochwertige, gebührenfreie und flächendeckend verfügbare Kinderbetreuungseinrichtungen oder ein

kostendeckendes Kindergeld für alle. Im Fokus derzeitiger Familienpolitik stehen nicht finanziell schwache Familien oder erwerbslose bzw. alleinerziehende Mütter, sondern vielmehr hoch qualifizierte berufstätige Frauen, die ein relativ hohes Einkommen haben und die motiviert werden sollen, die neue Generation von Arbeitskräften auf die Welt zu bringen und entsprechend den erhöhten Bildungsanforderungen zu erziehen. Familienpolitik ist damit im Kern Wirtschaftspolitik.

2.2 Kostenreduktion in der Renten- und Pflegepolitik

Ebenso ungenügend wie die Förderung von Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern ist die Absicherung für Sorgearbeitende im Alter. Diese Situation hat sich mit der Rentenreform von 2001 verschärft. Oberstes Ziel ist seither die Dämpfung der Beitragssatzentwicklung. Um die damit verbundenen Leistungskürzungen politisch durchzusetzen, wurde die Absicherung des Lebensstandards im Alter auf ein Drei-Säulen-Modell aus gesetzlicher Rente, privater und beruflicher Vorsorge übertragen. Das bedeutet insbesondere für gering verdienende Personen schlicht die Kürzung von Leistungen. Denn es gibt für viele Menschen weder eine betriebliche Vorsorge noch haben sie finanzielle Ressourcen, um sich privat abzusichern. Ursachen sind vor allem die Ausbreitung des Niedriglohnbereichs und die Ausgliederung vieler Beschäftigter aus Großunternehmen mit ihrer institutionalisierten Altersvorsorge.

Entsprechend ist das Rentenniveau, das das Verhältnis einer Standardrente⁴ zum Durchschnittsentgelt angibt, von 52,6 % des vorherigen durchschnittlichen Erwerbseinkommens im Jahre 2001 auf 48,2 % im Jahr 2017 gesunken, während der Beitragssatz 2017 bei 18,7 %, wie politisch gewünscht, niedriger liegt als vor der Reform im Jahr 2001 bei 19,1 % (Blank 2017: 4). Die Konsequenz: Bei den 2015 geltenden Werten wäre eine 45-jährige Berufskarriere in Vollzeit mit einem Stundenlohn von 14,40 € notwendig, um eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oberhalb der Armutsgefährdungsgrenze zu erhalten (ebd.: 10). Jedes Alterseinkommen, das unter der Armutsgefährdungsgrenze liegt, führt nach dem Aufbrauchen des eigenen Vermögens direkt in die Grundsicherung.

Werden ältere Menschen pflege- und hilfsbedürftig, ist die staatliche Unterstützung noch deutlich geringer als bei Kindern, die als zukünftige Arbeitskräfte benötigt werden. Und auch die tendenziell jüngeren Eltern sind für eine Politik, deren Ziel vor allem ist, Arbeitskräfte zu gewinnen, interessanter als

4 Eine Standardrente ist das Ergebnis aus 45 Jahren Beitragszahlung bei einem Durchschnittsentgelt.

pflegende Angehörige, die meist bereits am Ende ihres Berufslebens stehen. Entsprechend setzt sich hier das Prinzip, dass Transferleistungen gegenüber dem Ausbau staatlicher Infrastruktur zu bevorzugen sind, noch deutlicher durch als bei der Kindererziehung. Gesetzzt wird auf das große Engagement der Angehörigen, die gegen ein – wenn überhaupt – nur geringes Pflegegeld die Sorge für Eltern und Verwandte übernehmen und dabei teils selbst in Armut geraten.

Erst wenn Familien die anfallenden Pflegeleistungen nicht mehr alleine übernehmen können, kommt es zur Unterbringung in stationären Pflegeheimen. Da dort eine Eigenbeteiligung von durchschnittlich 1.700 € zu leisten ist (PKV 2017), muss bei armen Menschen die Hilfe zur Pflege einspringen, was den Sozialetat der Kommunen heute bereits nach oben treibt. Entwürdigend für alte Menschen, die häufig selbst ein Leben lang für andere gesorgt haben, ist in diesem Fall die Tatsache, dass ihnen, wenn sie Hilfe für Pflege im stationären Einrichtungen erhalten, 2018 ein Grundbarbetrag zur persönlichen Verfügung von 112,32 € pro Monat zur Verfügung steht. Dieses sog. Taschengeld soll nach § 27b, Abs. 2 SGB XII „insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung“ ermöglichen. Mit der Höhe dieses Betrags können allerdings arme Menschen im Pflegeheim neben Aufwendungen für Körperpflege und Wäsche kaum mehr einen Friseurtermin wahrnehmen, mit Bekannten ins Café um die Ecke gehen und ein Geschenk für die Enkelin kaufen.

2.3 *Krise sozialer Reproduktion*

Armut ist in einem reichen Land wie Deutschland eine Konsequenz von sozialer Ungleichheit. Diese betrifft im hier betrachteten Fall die Schlechterstellung von Menschen mit umfangreichen Sorgearbeiten. Wenn immer mehr Menschen mit Existenznot zu kämpfen haben und insbesondere Frauen nicht mehr wissen, wie sie eine existenzsichernde Erwerbsarbeit mit der anspruchsvollen familiären Sorgearbeit verbinden können, weist dies darauf hin, dass kein individuelles Scheitern, sondern ein strukturelles Problem vorliegt.

Die kapitalistische Produktionsweise ist auf der Kombination von Erwerbsarbeit und unentlohnter Sorgearbeit, der Verfügungsgewalt von Privateigentümer*innen über die Ergebnisse gesellschaftlicher Arbeit und dem Primat der Kapitalakkumulation aufgebaut. Die Produktion von Gebrauchswerten und die Absicherung grundlegender menschlicher Bedürfnisse sind nicht Zweck einer so organisierten Ökonomie. Vielmehr geht es darum, möglichst kostengünstig Waren zu produzieren, durch deren Verkauf sich Profite realisieren lassen. Dazu werden hoch kompetente, motivierte Arbeitskräfte benötigt;

für deren Reproduktion und Bereitstellung sollen jedoch nicht zu hohe Kosten entstehen.

Allerdings existiert diese Arbeitskraft nur in lebendigen Menschen. Für ihre Reproduktion sind sie darauf angewiesen, dass Selbstsorge und Unterstützung durch die Sorgearbeit anderer gelingen. Deswegen muss trotz Kosteneinsparung dieser Rahmen der Reproduktion der Arbeitskraft gewährleistet werden. Denn ohne ihren Einsatz ist die Verwertung des im Produktionsprozess eingesetzten Kapitals nicht möglich. Arbeitskraft muss also in hinreichender Qualität und Quantität zur Verfügung stehen.

Derzeit werden allerdings die Reproduktionsbedingungen in einem Maß verschlechtert, dass viele Sorgearbeitende dem Arbeitsmarkt nicht umfassend zur Verfügung stehen und gleichzeitig von öffentlichen Leistungen unterstützt werden müssen. So kann das Erwerbsarbeitsvolumen von 2000 bis 2017 nur um 3,5 % ausgedehnt werden, obwohl die Zahl der Erwerbstätigen in diesem Zeitraum um 11,1 % gestiegen ist (Statistisches Bundesamt 2018: 48). Gleichzeitig verharrt die Sozialleistungsquote seit dem Jahr 2000 ziemlich konstant bei ca. 29 % (BMAS 2017: 259ff. T1), auch wenn es seit den 2000er Jahren zu deutlichen Leistungskürzungen, nicht zuletzt im Bereich von ALG II und Rente, gekommen ist. Insofern die Zuspitzung des Widerspruchs zwischen Profitmaximierung und Reproduktion der Arbeitskraft die quantitative und qualitative Verfügbarkeit der Arbeitskräfte so beeinträchtigt, dass dies perspektivisch eine deutliche Verschlechterung der Bedingungen der Kapitalverwertung nach sich zieht, spreche ich von einer Krise sozialer Reproduktion (vgl. zur Ausprägung dieser Krise Winker 2015: 91–118). Diese zeigt sich in der BRD daran, dass in bestimmten Branchen Fachkräfte, bspw. Pflegefachkräfte, fehlen (Bertelsmann Stiftung 2015).

Ursache hierfür ist u. a., dass sich besonders Frauen der doppelten Anforderung aus möglichst umfassender Erwerbsarbeit und hohen Anforderungen in der Sorgearbeit durch Teilzeitarbeit entziehen. Die durchschnittliche Erwerbsarbeitszeit von Frauen ging zwischen 1991 und 2015 um 4,3 Stunden von durchschnittlich 34,4 Wochenstunden im Jahr 1991 auf 30,3 Stunden pro Woche im Jahr 2015 zurück (Hobler u. a. 2017a). Dies hängt damit zusammen, dass zwar in diesem Zeitraum immer mehr Frauen in Deutschland erwerbstätig sind, dieser Anstieg jedoch größtenteils in Form von mehr Teilzeitarbeit, bestimmt als Arbeitszeit unter 32 Wochenstunden, stattfand. War im Jahr 1991 fast jede dritte abhängig beschäftigte Frau eine Teilzeiterkraft, trifft dies im Jahr 2015 bereits auf fast jede zweite Frau zu (Hobler u. a. 2017b). Mehr als drei Viertel der Mütter (77,6 %) begründen ihre Teilzeitbeschäftigung mit familiären Aufgaben. Dies gilt nur für jede vierte Frau (24,6 %) ohne (minderjähriges)

Kind im eigenen Haushalt (Hobler u. a. 2017c). So stagniert das Volumen der Frauenerwerbsarbeit trotz steigender Erwerbsquote.

Ein weiteres ökonomisches Problem stellt die deutliche Zunahme psychischer Erkrankungen dar, die regelmäßig mit langen Fehlzeiten einhergehen. Dies gilt insbesondere in den weit überproportional von Frauen ausgeübten Care-Berufen. Während der Anteil der in einem Jahr psychisch erkrankten Beschäftigten im Durchschnitt aller Branchen 2015 bei 11,1 % pro Jahr lag, waren die Ausfallsquoten wegen psychischer Erkrankungen bei Berufen in der Altenpflege mit 19,8 %, in der Kinderbetreuung mit 16,1 % sowie in der Gesundheits- und Krankenpflege mit 15,8 % deutlich höher (Meyer u. a. 2017: 322). Das hängt mit hohen Belastungen und Erschöpfungszuständen insbesondere von Frauen zusammen, die unter schwierigen Rahmenbedingungen versuchen, Erwerbs- und Sorgearbeit zu verbinden.

Trotz dieser negativen Auswirkungen der eigenen Strategie halten Unternehmen und Staat grundsätzlich an der möglichst umfassenden Reduktion der Kosten für die Reproduktion der Arbeitskraft fest. Insofern stellt die neoliberale Politik nicht nur die Lebensgrundlage vieler Menschen infrage, sondern verschärft auch die bestehenden Verwertungsprobleme des Kapitals. Dies wird in der Folge wiederum die sozialen Auseinandersetzungen um die Daseinsvorsorge zuspitzen.

Somit wird jeder Schritt hart umkämpft sein, der darauf abzielt, die Bedingungen für Sorgearbeit zu verbessern, da eine solche Politik die Reproduktionskosten erhöht und der dominanten neoliberalen Politik grundlegend zuwiderläuft. Eine erfolgreiche Care-Bewegung erfordert also ein permanentes Weitertreiben der Veränderung, eine echte Revolutionierung aller Bedingungen, unter denen Menschen derzeit leben und häufig auch leiden.

3 Care Revolution als Transformationsstrategie

Immer mehr Menschen nehmen die Unfähigkeit von Politik und Wirtschaft, hinreichende Rahmenbedingungen für die Befriedigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu schaffen, deutlich wahr. Eine wachsende Zahl von familiär Sorgearbeitenden, aber auch von Care-Beschäftigten in Gesundheit und Pflege, Bildung und Erziehung will diesen Zustand nicht mehr hinnehmen.

3.1 *Sorgearbeitende gründen Netzwerk Care Revolution*

Im März 2014 fanden sich in Berlin erstmals 60 Initiativen zur Vorbereitung und Durchführung einer Aktionskonferenz zusammen, auf der sie mit dem Konzept der Care Revolution einen grundlegenden Wandel der Organisation von Sorgearbeit einforderten. Mehr als 500 Menschen beteiligten sich daran. Wenig später haben diese und neu hinzugekommene Initiativen das Netzwerk Care Revolution (vgl. www.care-revolution.org) gegründet. Gegenwärtig ist das Netzwerk auf Deutschland, die Schweiz und Österreich begrenzt. Es gibt halbjährliche Netzwerktreffen, auf denen die Arbeit des Netzwerks besprochen und koordiniert wird. Derzeit führen acht Regionalgruppen des Netzwerks Care Revolution und einzelne mit dem Netzwerk verbundene Initiativen vor Ort Aktivitäten durch, bspw. indem sie den 1. Mai auch als „Tag der unsichtbaren Arbeit“ begehen.

Das Netzwerk Care Revolution stellt, anknüpfend an die Erkenntnisse feministischer Politik, die grundlegende Bedeutung der Sorgearbeit ins Zentrum und hat das Ziel, das gesellschaftliche Zusammenleben ausgehend von menschlichen Bedürfnissen zu gestalten. Damit wird Sorgearbeit, die in den meisten politischen Strategien ebenso wie in den vorherrschenden ökonomischen Theorien keine Rolle spielt, als Bezugspunkt der Gesellschaftsveränderung gewählt. Mit dem Konzept der Care Revolution ist demgemäß ein grundlegender Perspektivwechsel verbunden. Es stellt nicht Profitmaximierung, sondern stattdessen die Verwirklichung menschlicher Bedürfnisse ins Zentrum gesellschaftlichen und damit auch ökonomischen Handelns.

Im Netzwerk Care Revolution sind Initiativen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen und auch mit verschiedenartiger politischer Schwerpunktsetzung vertreten. Das Spektrum reicht von Initiativen pflegender Angehöriger über Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen und Elterninitiativen bis hin zu Organisationen von Migrant*innen, von ver.di- und GEW-Betriebsgruppen im Bereich der Pflege und Erziehung über Organisationen aus sozialen Bewegungen wie ATTAC bis hin zu queer-feministischen und linksradikalen Gruppen.

Ein bedeutsamer Teil der bei Care Revolution vertretenen Initiativen kommt aus feministischen oder queer-feministischen Zusammenhängen, die auch über Care-Kämpfe die feministische Agenda wieder grundsätzlicher gesellschaftskritisch fassen wollen. So thematisieren manche Aktive die geschlechterungleiche Verteilung der Sorgearbeit und fordern deren Anerkennung als gesellschaftlich notwendige Arbeit ein. Andere sind in Gruppen tätig, in denen sie antikapitalistische Positionen mit feministischen verbinden und

ihre eigene Lebenssituation im Zusammenhang mit der Krise sozialer Reproduktion thematisieren.

Auch selbstverwaltete Betriebe unterstützen die Gedanken der Care Revolution, bspw. die Pflegekräfte der Tagespflege Lossetal, die ein Arbeitsbereich der Kommune Niederkaufungen ist. In die Tagespflege für pflegebedürftige, insbesondere demente Menschen werden andere Mitglieder der Kommune, Nachbar*innen und Angehörige möglichst weitgehend einbezogen.

In der familiären Pflegearbeit lässt sich die Initiative Armut durch Pflege anführen, die der Verein „wir pflegen e. V. – Interessenvertretung begleitender Angehöriger und Freunde in Deutschland“ startete. Ziel der Initiative ist es, Betroffenen mit ihren Notlagen und ihren Forderungen eine Stimme zu geben und materielle Verbesserungen für pflegende Angehörige, etwa durch ein substanzielles Pflegegeld, durchzusetzen. Ähnliche Ziele verfolgt, auf einem anderen Weg, der Verein Nicos Farm: Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer Behinderung auf lebenslange Pflege angewiesen sind, sollen ein menschenwürdiges Leben auch dann führen können, wenn ihre Eltern selbst auf Pflege angewiesen oder tot sind.

Diese Beispiele für Gruppen und Organisationen, die im Netzwerk Care Revolution mitarbeiten, und ihre Praxen zeigen die Bedeutung, die ein umfassender Blick auf Sorgearbeit und Sorgebeziehungen für das Netzwerk hat. Es findet ein Zusammenschluss über die verschiedenen Positionen im Sorgeverhältnis hinweg statt. Das bedeutet, dass sich Care-Beschäftigte, familiär Sorgearbeitende, um Selbstsorge Bemühte und auf Sorgearbeit Angewiesene in ihren Interessen wechselseitig wahrnehmen und daraus politische Forderungen entwickeln, die die Situation aller an Sorgebeziehungen Beteiligten verbessern (vgl. Fried/Schurian 2016).

Ansätze einer solchen Politik über Positionen im Sorgeverhältnis hinweg wurden 2015 in Deutschland beim Kita-Streik sichtbar. Auch wenn Erzieher*innen und Eltern in der Streiksituation unterschiedliche Interessen hatten, bezogen sie sich aus unterschiedlichen Positionen positiv und wertschätzend aufeinander, zumindest zu Beginn der Auseinandersetzungen. Auf dieser Basis lässt sich die Sorgearbeit für Kinder insgesamt ins Zentrum von Politik stellen, und es lassen sich gute Arbeitsbedingungen für berufliche und familiäre Sorgearbeitende erstreiten. Auch im Bereich der Krankenhäuser machten in den letzten Jahren neuartige Arbeitskämpfe Schlagzeilen. Beispielsweise erreichten die ver.di-Betriebsgruppe und der Personalrat der Charité Berlin einen Tarifvertrag zur Mindestpersonalbesetzung auf den Pflegestationen, und das „Bündnis Berlinerinnen und Berliner für mehr Personal im Krankenhaus“ unterstützte diesen Arbeitskampf aus der Interessenlage der (potenziellen) Patient*innen. In einer aktuellen bundesweiten Kampagne versucht ver.di Tarif-

verträge für eine Mindestbesetzung flächendeckend durchzusetzen. Nunmehr gibt es diese Bündnisse, in denen auch Care-Revolutionär*innen aktiv sind, in vielen Städten, und es verbreitet sich die Position, dass neben den deutlich zu verbesserten Arbeitsbedingungen der Pflegekräfte auch die Bedürfnisse der Patient*innen und die der Angehörigen, die blutig Entlassene zu versorgen haben, Thema der Kampagne sind.

Dennoch verlieren diese Auseinandersetzungen immer wieder an politischer Dynamik. Nachdem ein Streik beendet ist, wird die Kooperation der unterschiedlichen am Sorgeverhältnis beteiligten Gruppen nicht weitergeführt. Dies ist ein Grund, warum Regionalgruppen des Netzwerks Care Revolution nach dauerhaften, handlungsfähigen Formen der Kooperation suchen. Ein erster Schritt in diese Richtung ist die Durchführung von regionalen Aktionskonferenzen. Die erste wurde im Mai 2017 unter der Thematik „Sorge ins Zentrum – Care Revolution als Perspektive“ zusammen mit 33 Initiativen und Organisationen aus Freiburg und Südbaden in Freiburg durchgeführt. Eine zweite Konferenz dieser Art fand im November 2017 in Leipzig statt.

Auf der Freiburger Aktionskonferenz wurde die Installation eines Freiburger Care-Rates beschlossen, der zum Ausgangspunkt für eine dauerhafte Kooperation von Sorgearbeitenden werden soll. Ein solcher Care-Rat existiert in Freiburg seit Oktober 2017 und könnte auch für andere Kommunen bedeutsam sein. Er kann perspektivisch den öffentlichen Diskurs um Care-Fragen verstetigen, punktuell und exemplarisch soziales Unrecht in der Kommune skandalisieren, Ursachen dieser Ungerechtigkeiten offenlegen, für konkrete Forderungen zusammen mit anderen politischen Initiativen kämpfen und somit zu einer sichtbaren Care-Bewegung beitragen.

3.2 Politische Schritte im Sinne von Care Revolution

Inhaltlich sind im Netzwerk die im Folgenden genannten Vorschläge und Forderungen weitgehend Konsens, die ich hier auf das Armutsrisiko für Sorgearbeitende zuspitze:

Grundlegend ist derzeit für arme Kinder und Erwachsene wichtig, eine existenzielle Absicherung für alle durchzusetzen, bspw. durch die Realisierung eines Bedingungslosen Grundeinkommens. Gerade bei Kindern könnte mit dem BGE begonnen werden. Ähnliche Überlegungen gibt es neuerdings auch bei der Bertelsmann Stiftung, die den Gedanken einer Teilhabe gewährleistenden Existenzsicherung für Kinder und Jugendliche in die Debatte bringt (Expertenbeirat & Projekt Familie und Bildung 2017). Darüber hinaus würde durch die Abschaffung prekärer Beschäftigungsverhältnisse die existenzielle Sicherheit Lohnarbeitender gestärkt, die eine Grundvoraussetzung gelingender

Sorgebeziehungen darstellt. Ebenso ist die Durchsetzung eines armutsresistenten Mindestlohns wichtig, der auch Alleinerziehenden ein Leben oberhalb der Armutsgefährdungsgrenze ermöglicht.

Eine Rentenreform, nach der alle Menschen mindestens eine Basisrente erhalten, würde ihnen auch im Alter gesellschaftliche Teilhabe und ein Leben in finanzieller Sicherheit ermöglichen. Dies ist durch eine umfassende Bürger*innenversicherung realisierbar, in die alle Einwohner*innen einzahlen. Die Basis einer solchen Bürger*innenversicherung wird verbreitert, wenn alle Einkommen einschließlich der Vermögenserträge einbezogen werden. Zur Finanzierung trägt ferner bei, wenn die Beitragsbemessungsgrenze aufgehoben und die Rentenhöhe gedeckelt werden. Zu einem Kurswechsel in der Rentenpolitik gehört darüber hinaus eine adäquate Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung und der Pflege.

Neben materieller Sicherheit benötigen Eltern und Kindern auch gemeinsame Zeit. Diese ist ohne eine deutliche Reduktion der Vollzeitwerbsarbeit nicht zu realisieren. Ein erstrebenswertes Modell ist eine zeitlich reduzierte sozial abgesicherte Erwerbsarbeitszeit von nicht mehr als 30 Wochenstunden mit aus Sicht der Beschäftigten steuerbaren flexiblen Langzeitkonten. Um dieses Konzept politisch durchzusetzen, ist es wichtig, einen umfassenden Arbeitsbegriff, der auch unentlohnte Sorgearbeit einbezieht, für die politische Praxis handlungsleitend zu machen.

Gerade Menschen mit umfassenden Sorgeaufgaben sind auf eine öffentliche Infrastruktur angewiesen, die sie in den Bereichen von Bildung und Erziehung, von Gesundheit und Pflege umfassend unterstützt und damit entlastet, ohne dass dabei für die Nutzer*innen dieser Infrastruktur Kosten entstehen. Deswegen ist es wichtig, die öffentliche Daseinsvorsorge auszubauen, deren Qualität zu steigern sowie die Arbeitsbedingungen und die Verdienstmöglichkeiten der meist weiblichen Care-Beschäftigten deutlich zu verbessern. Nur so sind die Fachkräfte zu finden, die für den erforderlichen Ausbau der sozialen Infrastruktur vorhanden sein müssen.

Diese ersten Reformmaßnahmen würden dazu beitragen, dass Menschen frei von Existenzangst ihr Leben gestalten können. Zudem ließe sich Arbeit im ganz umfassenden Sinn umverteilen und die vergeschlechtlichte Arbeitsteilung aufbrechen. Eine solche Politik würde es auch Personen mit umfangreichen Sorgeaufgaben ermöglichen, Muße neu zu erfahren. Allen Menschen würde zudem nicht nur mehr Zeit für Sorge und Muße zur Verfügung stehen, sondern auch für zivilgesellschaftliches und politisches Engagement.

Eine solche Beteiligung ist gleichzeitig die Voraussetzung dafür, dass Menschen selbst bestimmen können, wie sie gepflegt, geheilt, gebildet oder beraten werden wollen. Die Erfahrungen aus Diskussionen im Rahmen von

Care-Revolution-Veranstaltungen zeigen, dass für die meisten Menschen Einfluss auf die Entscheidungen über die Organisation von Sorge existenziell wichtig ist, da ihre gesellschaftliche Gestaltung tief ins Leben der allermeisten Menschen eingreift. Denn in der Sorge werden unmittelbar lebensnotwendige Bedürfnisse angesprochen; gleichzeitig wird hier die Absurdität besonders offensichtlich, Menschen nach dem Prinzip maximaler Rentabilität heilen, lehren, beraten oder pflegen zu wollen.

Daher misst Care Revolution dem Ziel besondere Bedeutung bei, die soziale Infrastruktur grundlegend zu demokratisieren. Alle Menschen, auch Personen mit geringen finanziellen Ressourcen oder mit hoher Sorgeverantwortung, sollen selbst bestimmen können, wie sie von einer staatlichen Infrastruktur unterstützt werden wollen. Eine solche umfassende Mitbestimmung wird dadurch erleichtert, dass die für die Unterstützung notwendige soziale Infrastruktur größtenteils dezentral realisiert werden kann, im Stadtteil oder im Dorf. Kitas, Gesundheitshäuser oder soziale Zentren lassen sich in Formen direkter Demokratie organisieren. So können sich alle Sorgearbeitenden unmittelbar an den Aushandlungen über die Gestaltung der Sorgeeinrichtungen beteiligen.

Voraussetzung dafür ist allerdings, dass Pflege, Gesundheit, Bildung oder Erziehung dem kapitalistischen Verwertungsprozess entzogen werden. Dies erfordert, die Privatisierungen zu stoppen und Schulen, Kitas, Krankenhäuser oder Altenpflegeheime, wo bereits in Privateigentum, in den Besitz der Allgemeinheit zurückzuführen. Dann wird es möglich, die Daseinsvorsorge schrittweise zu demokratisieren, bspw. über Care-Räte oder Stadtteilversammlungen. Dort können Menschen vor Ort gemeinsam besprechen, was gesellschaftlich notwendig ist, welche Projekte priorisiert werden sollten und wie gesellschaftliche Rahmenbedingungen so gestaltet werden können, dass auch arme Menschen Zugang zu sozialer Infrastruktur haben und dass genug Zeit für familiäre Sorgearbeit bleibt. Ferner ist auch eine auf kollektiven Projekten beruhende dezentrale Neugestaltung von Sorge gut vorstellbar. Dabei lässt sich auf die Erfahrungen bereits bestehender kollektiver Projekte wie Orte generationsübergreifenden Wohnens, Gesundheitsläden oder Nachbarschaftszentren aufbauen.

4 Ausblick in eine solidarische Gesellschaft

Mit der Etablierung solcher dezentralen und zentralen Strukturen, in denen bedürfnisorientiert und tatsächlich demokratisch Entscheidungen getroffen werden, lassen sich Erfahrungen sammeln und Fähigkeiten erwerben, die es

ermöglichen, über den Care-Bereich hinausgehend die gesamte Ökonomie in gesellschaftliche Kontrolle zu überführen (vgl. Winker 2015: 170ff.).

Klar ist, dass auch in einer an Bedürfnissen orientierten Gesellschaft, in der sich Menschen solidarisch aufeinander beziehen, jede einzelne Person nicht alles selbst herstellen kann, was sie zum Leben benötigt. Für die Befriedigung von Bedürfnissen ist somit der hinreichende Zugang zu Gütern und Dienstleistungen notwendige Voraussetzung. Daher müssen dem, was zur Bedürfnisbefriedigung erforderlich ist, auf gesellschaftlicher Ebene qualitativ und quantitativ entsprechende Arbeitsprozesse gegenüberstehen. Dies ist deswegen auch auf freiwilliger Basis gut denkbar, weil auch im Tun selbst Bedürfnisse befriedigt werden (vgl. dazu ausführlich Neumann/Winker 2018).

Das bedeutet auch, dass alle Arbeit, auch die Sorgearbeit, so aufgeteilt wird, dass jede Person über das für sie richtige Maß entscheiden kann und diese Arbeit nicht weiter Personen, insbesondere Frauen, aufgebürdet wird, die sich dieser Arbeit nicht entziehen können. Keinesfalls soll ein Zwang bestehen, bestimmte Arbeiten auszuführen. Sondern es gilt, eine Gesellschaft so zu gestalten, dass jede Person ihre Fähigkeiten einsetzen kann für den Bau von Wohnungen, beim Anbau ökologisch produzierter Lebensmittel oder in Rechenzentren, aber auch für die Sorge für sich und andere, so wie es den eigenen Bedürfnissen entspricht.

Dass dies kein unerfüllbarer Traum sein muss, sondern eine konkrete und realisierbare Utopie, zeigt gerade das Beispiel von Menschen mit hohen Sorgaufgaben. Obwohl sie, wenn überhaupt, nur sehr geringe finanzielle Anreize für ihr Handeln erhoffen dürfen, sondern im Gegenteil häufig von Armut bedroht sind, engagieren sie sich dennoch über Jahre und mit viel Achtsamkeit und Verantwortung für ihre Kinder, Angehörigen oder Freund*innen. Weiterhin lassen sich neue Formen eines solidarischen Zusammenlebens in Projekten der commons-based peer production erleben (vgl. Habermann 2016). In diesen entscheiden Menschen gemeinsam und gleichrangig über die Gestaltung und Aufteilung ihrer Arbeit sowie über die Verwendung der Arbeitsergebnisse.

Schon aus der oben angesprochenen freien Wahl der Tätigkeit folgt, dass in der hier angedachten solidarischen Gesellschaft die Unterteilung in entlohnte und nicht entlohnte Arbeit aufgehoben ist (Winker 2018). Es gibt keinen durch Erwerbsarbeit und Warentausch regulierten Bereich der Ökonomie mehr. Und es gibt auch ähnlich wie bereits heute in der familiären Sorgearbeit oder in commonsbasierten Projekten keinen Äquivalententausch mehr. Vielmehr wählen alle Menschen selbst jene Tätigkeiten aus, die sie persönlich ausüben wollen. Dabei bleibt es eine gesellschaftliche Aufgabe, die freie Wahl der Tätigkeit damit in Einklang zu bringen, dass die für die Bedürfnisbefriedigung notwendigen Ergebnisse der Arbeit zur Verfügung stehen müssen. Hierzu gibt

es bereits Überlegungen zu einem Koordinationsprinzip, das auf allgemein zugänglichen Informationen über das, was benötigt wird, beruht. Dessen Vertreter*innen gehen davon aus, dass auf dieser Grundlage weder Zwang noch die Kopplung von Arbeit und Einkommen zur Befriedigung der in der Gesellschaft vorhandenen Bedürfnisse erforderlich ist (z. B. Kratzwald 2014: 146ff.). Wie konkret unter diesen Rahmenbedingungen Menschen ihr Zusammenleben und ihre Sorgebeziehungen entsprechend ihren Fähigkeiten und nach ihren Bedürfnissen gestalten, können wir heute allerdings nur erraten. Allerdings lässt sich davon ausgehen, dass Menschen, die ihr Zusammenleben selbst gestalten können, einander nicht in Armut leben lassen.

Literatur

- Asmus, Antje/Pabst, Franziska (2017): Armut Alleinerziehender. In: Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.): Menschenwürde ist Menschenrecht. Bericht zur Armutsentwicklung in Deutschland 2017, S. 22–28.
- Bertelsmann Stiftung (2015): Internationale Fachkräfterekrutierung in der deutschen Pflegebranche. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/28_Einwanderung_und_Vielfalt/Studie_IB_Internationale_Fachkraefterekrutierung_in_der_deutschen_Pflegebranche_2015.pdf [Abruf: 14.08.2018].
- Bertelsmann Stiftung (2016): Kinderarmut. Kinder im SGB-II-Bezug in Deutschland. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSI/Publikationen/GrauePublikationen/Factsheet_WB_Kinderarmut_DE_09_2016.pdf [Abruf: 14.08.2018].
- Bertelsmann Stiftung (2018): Viele Familien ärmer als bislang gedacht. <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2018/februar/viele-familien-aermer-als-bislang-gedacht/> [Abruf: 20.08.2018].
- Blank, Florian (2017): Das Rentenniveau in der Diskussion. In: WSI Policy Brief 8/2017, Nr. 13.
- Blank, Florian/Blum, Sonja (2017): Kindererziehungszeiten in der Alterssicherung. Ein Vergleich sechs europäischer Länder. In: WSI Working Paper 2017, Nr. 209.
- Bundesagentur für Arbeit (BfA) (2017): Arbeitsmarkt für Alleinerziehende (Monats und Jahreszahlen) Deutschland 2016. <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201612/analyse/analyse-arbeitsmarkt-alleinerziehende-bund/analyse-arbeitsmarkt-alleinerziehende-bund-d-0-201612-pdf.pdf> [Abruf: 20.08.2018].
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2017): Sozialbericht 2017. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a-101-17-sozialbericht-2017.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [Abruf: 14.08.2018].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2016): Gleiche Chancen durch frühe Bildung. https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe_Chancen/Broschuere_Gleiche_Chancen_durch_fruehe_Bildung_barrierefrei.pdf [Abruf: 14.08.2018].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2017): Kindertagesbetreuung Kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2016. <https://www.bmfsfj.de/>

- blob/113848/bf9083e0e9ad752e9b4996381233b7fa/kindertagesbetreuung-kompakt-ausbaustand-und-bedarf-2016-ausgabe-2-data.pdf [Abruf: 14.08.2018].
- Expertenbeirat & Projekt Familie und Bildung: Politik vom Kind aus denken (2017): Konzept für eine Teilhabe gewährleistende Existenzsicherung für Kinder und Jugendliche. http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/IN_WB_Konzept_Teilhabe_gewaehrleistende_Existenzsicherung_2017_Stand_16.11.17.pdf [Abruf: 14.08.2018].
- Fried, Barbara/Schurian, Hanna (2016): „Nicht im Gleichschritt, aber Hand in Hand“. In: Luxemburg 1/2016, S. 96–107.
- Habermann, Friederike (2016): Ecommony. UmCare zum Miteinander. Konzepte/Materialien, Band 9. Sulzbach am Taunus.
- Hobler, Dietmar/Pfahl, Svenja/ Horvath, Sandra (2017a): Wochenarbeitszeiten und Erwerbstätigenquoten 1991–2015. <https://www.boeckler.de/51977.htm?agreement-fordataprotection=true> [Abruf: 14.08.2018].
- Hobler, Dietmar/Pfahl, Svenja/ Horvath, Sandra (2017b): Teilzeitquoten der abhängig Beschäftigten 1991–2015. <https://www.boeckler.de/51985.htm> [Abruf: 14.08.2018].
- Hobler, Dietmar/Pfahl, Svenja/ Horvath, Sandra (2017c): Gründe für Teilzeittätigkeit nach Elternschaft 2015. <https://www.boeckler.de/51973.htm> [Abruf: 14.08.2018].
- Kratzwald, Brigitte (2014): Das Ganze des Lebens. Selbstorganisation zwischen Lust und Notwendigkeit. Konzepte/Materialien, Band 7. Sulzbach am Taunus.
- Meyer, Markus/Wehner, Kristin/Cichon, Patrick (2017): Krankheitsbedingte Fehlzeiten in der deutschen Wirtschaft im Jahr 2016. In: Badura, Bernhard u. a. (Hrsg.) (2017): Fehlzeiten-Report 2017. Berlin, Heidelberg, S. 281–484.
- Neumann, Matthias/Winker, Gabriele (2018): Solidarische Gesellschaft als Ziel – Care Revolution als Strategie. In: Neupert-Doppler, Alexander (Hrsg.): Konkrete Utopien. Stuttgart, S. 112–129.
- Rürup, Bert; Gruescu, Sandra (2003): Nachhaltige Familienpolitik im Interesse einer aktiven Bevölkerungsentwicklung. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. <https://www.bmfsfj.de/blob/93398/99ab881b95ba13503e19c5baa924a839/broschuere-nachhaltige-familienpolitik-ruerup-data.pdf> [Abruf: 14.08.2018].
- Schneider, Ulrich/ Stilling, Gwendolyn/ Woltering, Christian (2017): Zur regionalen Entwicklung der Armut – Ergebnisse nach dem Mikrozensus 2015. In: Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.): Menschenwürde ist Menschenrecht. Bericht zur Armutsentwicklung in Deutschland 2017, S. 5–21.
- Sopp, Peter/Wagner, Alexandra (2017): Arbeitszeiten nach Anzahl der Kinder 2001 und 2015. <https://www.boeckler.de/51975.htm> [Abruf: 14.08.2018].
- Statistisches Bundesamt (2015): Wie die Zeit vergeht. Ergebnisse zur Zeitverwendung in Deutschland 2012/2013. https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressekonferenzen/2015/zeitverwendung/Pressebrochuere_zeitverwendung.pdf;jsessionid=7911AB9D78F643E5A0E7262D50417381.InternetLive2?__blob=publicationFile [Abruf: 14.08.2018].
- Statistisches Bundesamt (2017): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Fachserie 1, Reihe 3. https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/HaushalteMikrozensus/HaushalteFamilien2010300167004.pdf?__blob=publicationFile [Abruf: 14.08.2018].
- Statistisches Bundesamt (2018): Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen. Fachserie 18, Reihe 1.5. <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Volkswirt->

schaftlicheGesamtrechnungen/Inlandsprodukt/InlandsproduktsberechnungLang-eReihenPDF_2180150.pdf?__blob=publicationFile [Abruf: 14.08.2018].

Tophoven, Silke/Lietzmann, Torsten/Reiter, Sabrina/Wenzig, Claudia (2017): Armuts-muster in Kindheit und Jugend. Längsschnittbetrachtungen von Kinderarmut. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Studie_WB_Armutsmuster_in_Kindheit_und_Jugend_2017.pdf [Abruf: 14.08.2018].

Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) (2017): Pflegebedürftigen droht Finanzierungslücke. Pressemeldung vom 12.03.2017. <https://www.pkv.de/presse/meldungen/pflegebeduerftigen-droht-finanzierungsluecke/> [Abruf: 14.08.2018].

Wagner, Alexandra/Klenner, Christina/Sopp, Peter (2017): Alterseinkommen von Frauen und Männern. Neue Auswertungen aus dem WSI GenderDatenPortal. In: WSI-Report 2017, Nr. 38.

Winker, Gabriele (2015): Care Revolution. Schritte in eine solidarische Gesellschaft. X-Texte zu Kultur und Gesellschaft. Bielefeld.

Winker, Gabriele (2018): Das Ganze der Arbeit revolutionieren! In: Scheele, Alexandra/Wöhl, Stefanie (Hrsg.): Feminismus – Marxismus. Weinheim, S. 102–114.

Autorinnen

Mag.^a Margit Appel, Studium der Politikwissenschaft, Soziologie und Frauenforschung. Langjährige Dozentin an der Katholischen Sozialakademie Österreichs. Nunmehr tätig als Referentin und Autorin zu den Arbeitsschwerpunkten Demokratie, Partizipation, Sozialstaat, soziale Sicherheit, feministische Konzepte von Gesellschaft und Ökonomie. Mitglied im wissenschaftlichen Beirat der österreichischen Armutskonferenz und im Netzwerk Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt – BIEN Austria.
margit.appel@chello.at

Dr. habil. Diana Auth, Professorin für Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpolitik an der FH Bielefeld. Forschungsschwerpunkte: vergleichende Wohlfahrtsstaatsforschung, Gender Studies, Pflegeforschung und soziale Gerontologie sowie Policy-Forschung: Arbeits-, Sozial- und Familienpolitik.
diana.auth@fh-bielefeld.de

Dipl. Päd. Martina Bodenmüller, Kunsttherapeutin. Zwischen 1992 bis 1999 Streetworkerin in Münster mit wohnungslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen und Forschungsarbeit zu wohnungslosen jungen Frauen. Seit 2000 Sozial- und Kulturarbeit mit Erwerbslosen in der Arbeitsloseninitiative Gießen e. V. und selbstständig tätig mit Kunst- und Beteiligungsprojekten für benachteiligte Gruppen, Konzeptentwicklungen und Fortbildungen.
www.bunte-projekte.de
mb@bunte-projekte.de

Dr. phil. habil. Regina-Maria Dackweiler, Politikwissenschaftlerin. Professorin für gesellschaftliche und politische Bedingungen Sozialer Arbeit am Fachbereich Sozialwesen, Hochschule RheinMain. Arbeitsschwerpunkte: Armut und Soziale Ungleichheit, Gewalt im Geschlechterverhältnis, feministische Wohlfahrtsstaatsforschung, (trans-)nationale Frauenbewegungen, Gender in der Sozialen Arbeit.
regina-maria.dackweiler@hs-rm.de.

Dr. Susanne Dern, Professorin, Juristin. Lehrt am Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Fulda. Zuvor Richterin in der Sozialgerichtsbarkeit und Anwältin, vor allem im Familienrecht. Aktuelle Arbeitsschwerpunkte: Existenzsicherungsrecht, Schnittstellen zwischen Familien- und Sozialrecht sowie Antidiskriminierungsrecht.

susanne.dern@sw.hs-fulda.de

Dr. Angelika Koch, Dipl. Politologin, Professorin für Politikwissenschaft und Sozialpolitik an der EH Darmstadt. Schwerpunkte in Lehre und Forschung: Familien- und Kinderpolitik, Alterssicherung und Altersarmut von Frauen, familienorientierte Arbeitspolitik in der betrieblichen Praxis.

koch@eh-darmstadt.de

Anna Krämer, MA Soziologie, Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin an der Hochschule RheinMain. Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte: Flucht und Asyl, Arbeitsmarkt und Wohlfahrtsstaat, Geschlechterverhältnisse, Qualitative Methoden, verschiedene Publikationen zu diesen Schwerpunkten.

anna.kraemer@hs-rm.de

Dr. Rabea Krätschmer-Hahn, Soziologin. Zunächst am Deutschen Institut für Pädagogische Forschung mit Forschungsarbeiten zu Bildungsthemen. Seit 2012 Sozialplanerin bei der Hessischen Landeshauptstadt Wiesbaden und Leitung der Abteilung „Grundsatz und Planung“. Planungsschwerpunkte: SGB II, Übergang Schule – Beruf, Stadtentwicklung und Wohnen.

rabea.kraetschmer-hahn@wiesbaden.de

Dr. Jenny Künkel, Stadtplanerin und Geografin. Arbeitet als Postdoc am Geographischen Institut der Humboldt-Universität zu Berlin. Arbeitsschwerpunkte: kritische Stadtforschung, Neoliberalisierung, Marginalisierung, Sex, Soziale Bewegungen und Polizieren.

jenny.lena.kuenkel@geo.hu-berlin.de

Anthea Kyere, BA in Sozialwissenschaften. Aktuell im Masterstudiengang Soziokulturelle Studien an der Europa Universität Viadrina in Frankfurt (Oder). In Studium und politischem Engagement arbeitet sie u. a. zur intersektionalen Kritik an der aktuellen deutschen Familienpolitik am Beispiel Elterngeld sowie Analysen der Neuen Rechten und deren Antifeminismus.

Anthea.kyere@gmx.de

Dr. Ortrud Leßmann, Koordinatorin des Forschungsverbunds „Standards Guter Arbeit“ an der Universität Hamburg. Ihre Forschungsinteressen liegen im Schnittbereich von Volkswirtschaftslehre, Soziologie, Philosophie und Erziehungswissenschaften. Expertin für den Capability-Ansatz; Publikationen zu sozialpolitischen Themen.

Ortrud.lessmann@uni-hamburg.de

Dr. Hildegard Mogge-Grotjahn, Soziologin. Bis 2017 Professorin an der Ev. Hochschule Bochum (BA Soziale Arbeit, MA Soziale Inklusion). Selbstständig als Coach/Beraterin für Fachkräfte aus sozialen und pädagogischen Berufen. Arbeitsschwerpunkte und Veröffentlichungen: Gender, Migration und Interkulturalität, Armut und soziale Ungleichheit, Soziale Inklusion, Soziale Arbeit.

www.mogge-grotjahn.de; mogge-grotjahn@gmx.de

Dr. Mona Motakef, Soziologin, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin. Arbeitsschwerpunkte: Geschlechterforschung, Soziologie der Erwerbs- und Reproduktionsarbeit (Prekarisierung), Heteronormativität und Familie, Paar- und persönliche Beziehungen, Soziologie der Körper, Soziologische Theorie und Interpretative Methoden der Sozialforschung.

mona.motakef@sowi.hu-berlin.de

Behshid Najafi, geboren im Iran. Studium Politikwissenschaften und Pädagogik im Iran und den USA. Aufgrund ihres politischen Engagements für Demokratie und Gerechtigkeit musste sie im Jahr 1986 den Iran verlassen. Seitdem lebt sie in Deutschland, wo sie sich gegen Diskriminierungen und für Menschenrechte von Migrantinnen und geflüchteten Frauen einsetzt. Seit 1993 bei agisra e. V., einer Informations- und Beratungsstelle für Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen. Beiträge, Vorträge, Seminare und Workshops zu Frauen, Flucht, Migration und Menschenrechte.

najafi@agisra.org

Dr. Gisela Notz, Sozialwissenschaftlerin und Historikerin. Zwischen 1985 bis 1997 Redakteurin der Zeitschrift „beiträge zur feministischen theorie und praxis“; jetzt von „Lunapark21, zeitschrift zur kritik der globalen ökonomie“. Bis 2007 Wissenschaftliche Referentin für Frauengeschichte im Historischen Forschungszentrum der Friedrich-Ebert-Stiftung in Bonn. Lehraufträge und Vertretungsprofessuren an verschiedenen Universitäten. Arbeitsschwerpunkte: Geschichte der Arbeiter*innenbewegung, alternative Ökonomie, Frauen-, Familien- und Sozialpolitik. Herausgeberin des Wandkalenders „Wegbereiterinnen“. gisela.notz@t-online.de

Dr. phil. Kerstin Rathgeb, Diplom Pädagogin, Soziologin, Professorin an der EH Darmstadt. Arbeitsschwerpunkte: Sozialer Ausschluss, Disability Studies, Soziale Arbeit und Sozialer Raum, Kritische Soziale Arbeit. rathgeb@ch-darmstadt.de

Dr. Alexandra Rau, Professorin für Theorien und Methoden an der EH Darmstadt. Arbeitsschwerpunkte: Sorgeverhältnisse und Geschlecht, Therapeutisierung der Gesellschaft, Ökonomisierung der Sozialen Arbeit, Prekarisierung, Gouvernamentalität. alexandra.rau@ch-darmstadt.de

Dr. habil. Clarissa Rudolph, Professorin. Lehrt Politikwissenschaft und Soziologie an der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg. Aktuelle Forschungsprojekte zur Interessenvertretung von Pflegekräften, Frauenförderung in MINT-Studiengängen und zur extremen Rechten. Arbeitsschwerpunkte: Arbeit und Geschlecht, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, Frauen- und Gleichstellungspolitik, Gender und Care, Rechtsextremismus, Bildungspolitik. clarissa.rudolph@oth-regensburg.de

Dr. phil. Reinhild Schäfer, Professorin für gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit am Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain in Wiesbaden. Arbeitsschwerpunkte: Familie und Familienpolitik, Frühe Hilfen, Gewalt im Geschlechterverhältnis, soziale Ungleichheit, Gleichstellungspolitik. reinhild.schaefer@hs-rm.de

Dr. habil. Karin Scherschel, Professorin an der Hochschule RheinMain, Wiesbaden, Fachbereich Sozialwesen. Arbeitsschwerpunkte und Publikationen zu Asyl, Migration, Rassismus, Prekarisierung, Aktivierung, Erwerbsarbeit, Soziale Arbeit, Soziale Ungleichheit und Teilhabe.
karin.scherschel@hs-rm.de

Dr. Kathrin Schrader, Professorin. Lehrt an der Frankfurt University of Applied Sciences zu „Menschen in prekären Lebenslagen“. Forschungsgebiete: Intersektionalität, Poststrukturalismus, Gouvernementalitätsstudien, Subjektwissenschaft, Kritische Psychologie, betroffenenkontrollierte Ansätze, feministische Ökonomiekritik und geschlechtsbezogene Gewalt. Langjährige Erfahrungen in der Sozialen Arbeit im Frauenhaus, Psychiatrie, Drogenarbeit, Prostitution. Ehrenamtlicher Vorstand von ragazza e. V., Hamburg, die mit drogengebrauchenden Sexarbeiterinnen arbeitet.
Schrader.Kathrin@fb4.fra-uas.de

Dr. Susanne Schultz, Vertretungsprofessorin am Institut für Soziologie der Goethe-Universität Frankfurt/M. Forschung im Rahmen eines DFG-Projektes zu Demografisierung des Politischen. Arbeitsschwerpunkte: Familien-, Migrations-, Bio- und Bevölkerungspolitik, Staatstheorien, , Feminismus, Human-genetik, Reproduktionsmedizin, Rassismustheorien, Güterkettenkapitalismus.
schultz@em.uni-frankfurt.de

Dr. Brigitte Sellach, Dipl. Soziologin, Vorstand der Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Frauen- und Genderforschung e. V. (GSF e. V.); Arbeitsschwerpunkte: Sozial- und Gleichstellungspolitik, Armut und Wohnungslosigkeit, Gewalt gegen Frauen, Frauen mit Behinderung, Erwerbs- und Familienarbeit, Frauen in der Migration, Gender Mainstreaming.
sellach@gsfev.de

Susann Thiel, Soziologin und Referentin für Flüchtlingspolitik und -hilfe beim Paritätischen Gesamtverband. Sie befasst sich mit den Aufnahmepolitiken und -bedingungen Geflüchteter in Deutschland und arbeitet schwerpunktmäßig zu den Themen Unterbringung, Diskriminierung und Gewaltschutz geflüchteter Frauen*.
flucht@paritaet.org

Dr. Heike Helen Weinbach, Professorin für Pädagogik an der Hochschule Rhein-Waal, Kleve mit dem Schwerpunkt Didaktik im Kindesalter. Lehr- und Forschungsschwerpunkte: Philosophie/Ethik; Kinder- und Jugendpartizipation; Kinderarmut und Klassismus; Gender und Diversity; Dialogische Beratung; Ästhetische Bildung.

Heike.weinbach@hochschule-rhein-waal.de

Dr. Maria Wersig, Professorin, Juristin. Lehrt am Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund. Zuvor in der Politikberatung an Hochschulen und in der Privatwirtschaft. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind das Recht der Geschlechterverhältnisse, Schnittstellen zwischen Familien- und Sozialrecht und Antidiskriminierungsrecht.

maria.wersig@fh-dortmund.de

Dr. rer. pol. Christa Wichterich, Soziologin. Zuletzt Gastprofessorin für Genderpolitik an der Universität Kassel; Senior Fellow M.S. Merian – R. Tagore International Centre of Advanced Studies „Metamorphoses of the Political“ (ICAS:MP), New Delhi, Indien. Arbeitsschwerpunkte: Globalisierung, Frauenarbeit, feministische Ökonomie, feministische Ökologie, internationale Frauenpolitik, Frauenbewegungen

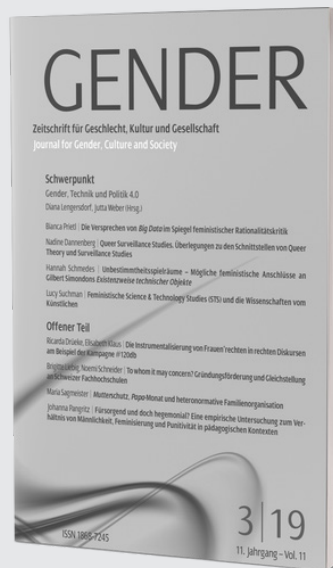
wichterich@femme-global.de

Dr. Gabriele Winker, Professorin für Arbeitswissenschaft und Gender Studies an der TU Hamburg. Beschäftigt sich u. a. mit den Auswirkungen neoliberaler Strategien auf alltägliche Sorgearbeit im beruflichen, familiären und ehrenamtlichen Bereich. Aktiv im Netzwerk Care Revolution (www.care-revolution.org), einem bundesweiten Zusammenschluss von Initiativen und Organisationen, die sich für bessere Rahmenbedingungen im Bereich der unbezahlten und bezahlten Sorgearbeit einsetzen.

Winker@tuhh.de

Fachübergreifendes Forum für wissenschaftliche Debatten

GENDER Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft



Verlag Barbara Budrich GmbH | ISSN: 1868-7245 | eISSN: 2196-4467

Jahrgang: 12. Jahrgang 2020 | Erscheinungsweise: 3 x jährlich

Umfang: ca. 160 S. pro Heft | Sprache: Deutsch, Englisch

Open Access: 24 Monate nach Erscheinen

Webseite: gender.budrich-journals.de



shop.budrich.de



Yvonne Haffner
Lena Loge (Hrsg.)

Frauen in Technik und Naturwissenschaft: Eine Frage der Passung

Aktuelle Erkenntnisse und
Einblicke in Orientierungsprojekte

2019 • 239 Seiten • Kart. • 29,90 € (D) • 30,80 € (A)

ISBN 978-3-8474-2207-5 • eISBN 978-3-8474-1233-5

Frauen fehlen in Technik und Naturwissenschaft – diese Erkenntnis ist nicht neu. Neu ist allerdings die Fragestellung dieses Sammelbands, die Theorie und Praxis miteinander verzahnt: Inwiefern sind Entscheidungen von Frauen für technisch-naturwissenschaftliche Studiengänge und Berufe Ausdruck von Passungsverhältnissen und welche Anknüpfungspunkte ergeben sich daraus für geschlechtsspezifisch konzipierte MINT-Orientierungs- und Motivationsprojekte?



www.shop.budrich.de

R.-M. Dackweiler, A. Rau, R. Schäfer (Hrsg.)

Frauen und Armut – Feministische Perspektiven

Warum kann davon gesprochen werden, dass Frauen von Armut überdurchschnittlich betroffen sind? Welche gesellschaftlichen Tiefenstrukturen tragen hierzu bei, obwohl feststeht, dass Frauen aus einer historischen Perspektive betrachtet noch nie über so viele Handlungsspielräume verfügten wie heute, insbesondere hinsichtlich Bildung und Ausbildung und den damit verbundenen Chancen auf dem Arbeitsmarkt, um ein eigenständiges Erwerbseinkommen zu generieren? Wie konstituieren spezifische Herrschaftsverhältnisse und Differenz(ierungs)achsen unterschiedliche Risiken der Armutsbetroffenheit für Frauen? Und welche theoretischen Zugänge und Perspektiven sind geeignet, um die komplexen Zusammenhänge von Armut und der Subjektposition Frau analytisch fassen zu können? Aus geschlechtertheoretischen Perspektiven analysieren die Autorinnen in den Beiträgen des Sammelbands diese Fragen entlang zentraler, einander ergänzender und sich überschneidender Drehpunkten der Diskussion. In den Blick genommen werden gesellschafts- und armutstheoretische Zugänge, Armutsdiskurse und -politiken, Prozesse des Verwundbar machens sowie Wege in eine neue Gesellschaftlichkeit.

Die Herausgeberinnen: Prof. Dr. Regina-Maria Dackweiler, Fachbereich Sozialwesen, Hochschule RheinMain Wiesbaden,
Prof. Dr. Alexandra Rau, Fachbereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Evangelische Hochschule Darmstadt, Prof. Dr. Reinhild Schäfer, Fachbereich Sozialwesen, Hochschule RheinMain Wiesbaden

ISBN 978-3-8474-2203-7



www.budrich.de